This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

oll. : 1Ty

IV, 440

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System
der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Flörke
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth
Doktor der Philosophie,
und Ludwig Koßarski.

Zweihundert und dritter Theil,
welcher die Artikel **Usanie** bis **Venedig** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1850.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

AE27
K8
v.203
[illegible]
stack

Die zu diesem Bande gehörigen Kupfertafeln werden beim nächsten Bande nachgeliefert.

U. u.

Usanie, in der Handelswissenschaft, so viel wie Handelsusance.

Usburgeri, aus dem mittlern Latein, so viel wie Ausbürger.

Uschina, in der Indischen Mythologie, der Planet Venus.

Ustida, alchymistische Benennung der Goldschlacke.

Uskuf, in der Türkey, der ehemalige Schmuckhelm des Silichdar.

Usnea humana, in der Medizin, ein Moos, welches auf Todtenschädeln gefunden wird, und nach den Aerzten des Mittelalters eine besondere Heilkraft, besonders gegen heftige Blutung, haben soll; dann ist es auch abführend und urintreibend. Dieses Moos ist eine Art Lichen und gehört zu den Haarflechten, Usnea; es ist die verworrene Haarflechte, Usnea plicata Linn.: s. den Artikel Lichen, Th. 77, S. 620 u. f. Dieses Moos kam ehemals, als es Geltung in der Medizin hatte, aus England und Irland nach Deutschland. Man fand es in den genann-

ten Ländern auf den Hirnschalen der Gehängten, da diese sonst viele Jahre am Galgen als Skelette hängen blieben, auch auf den Knochen todter Menschenkörper. Das Letztere wurde aber nicht für so gut gehalten, als das Erstere auf den Hirnschalen wachsende. Man findet es auch auf den Hirnschalen, die an feuchten Orten auf der Erde liegen, auch auf Knochen der Ziegen und Ochsen, die man auf den Anger geworfen hat. In den Apotheken kam es zum sympathetischen Pulver (Pulv. sympath), zum Butler'schen Stein (Lap. Butl.), zur Eisensalbe (Unguento Armario v. Ung. martiale, welche auch Ung. magnet. genannt wurde), und zu vielen andern Kompositionen, die jetzt nicht mehr existiren, sondern mit dem Hirnschalen-Moose aus den Apotheken verschwunden sind. Man schätzte ehemals dieses Moos so hoch, sagt ein neuerer Arzt, weil man glaubte, daß die Lebensgeister, die man noch in dem Leichname enthalten vorgiebt, durch eine gewisse Kraft zu dem krankhaften Theile der lebenden Person übergingen. Da aber todte Körper keine Lebensgeister mehr besitzen, so wurden die vielen dem Moose beigelegten Tugenden wider viele Krankheiten ihm streitig gemacht, ja man versicherte, daß es keine anderen Kräfte habe, als diejenigen, welche ihm leichtgläubige Leute zuschreiben wollen, und Mark, ein berühmter Droguist in Nürnberg, sagte ganz offen, daß das Menschenhirnschalenmoos kein anderes Verdienst habe, als seine Seltenheit; und ein gewisser Bökler versichert, daß man dieses Moos, ebenso wie die Menschenknochen, zu abergläubischen und unerlaubten Absichten gebrauche. Dieses Letztere hat man auch eingesehen, und daher die Heilkräfte dieses Mooses aufgegeben. Das Wort Usnea soll von dem Arabischen Worte Axnech herkommen, womit die Araber das Baummoos bezeichnen. In der Alchymie kommt es zuerst vor, und wurde von dem Para-

celsus und seinen Nachfolgern gebraucht. Der Erstere bezeichnete damit den feinsten Tartarus, welcher im Magen, der Leber, den Nieren erzeugt wird.

Usnea, Usnea, in der Botanik, eine Pflanzengattung, aus der natürlichen Familie der Lichenen, Ordnung Homothalami; s. die verschiedenen Arten dieser Gattung unter Lichen, Th. 77, S. 620 u. f.

Uso, Uso, Usance, in der Handelswissenschaft, ein aus dem Italienischen abstammendes Wort, welches bei Wechselbriefen vorkommt, und dasjenige anzeigt, was der Gebrauch mit sich bringt, also eine Wechselfrist, nach welcher eine Zahlung geschieht oder geleistet werden muß. Man versteht also darunter, genau genommen, den auf jedem Wechselplatze eingeführten Zahlungstermin, oder die, anfänglich nur unter den Kaufleuten verabredete, dann zum Gesetz erhobene Zeit, welche die trassirten Wechsel, nicht Meßwechsel, an diesem oder jenem Orte genießen, ehe die Zahlung verlangt oder protestirt werden kann. Die Weite des Weges, den oft ein Wechsel gehen muß, ehe er an den Ort seiner Bestimmung ankommt, besonders bei den Wechseln, die über See gehen oder versandt werden, die Ungewißheit der Zufälle, die mit demselben vorgehen können; so auch die Nothwendigkeit, einem Kaufmanne zur Bezahlung eine gehörige Zeit zu lassen, bestimmen den Uso oder die Frist zwischen dem Tage der Ausstellung und dem der Zahlung des Wechsels. Diese Nachsichtszeit ist fast auf allen Handelsplätzen verschieden, und fängt sich theils mit dem Tage der Ausstellung, wie z. B. in Florenz, Livorno, London, Madrid, Paris, theils mit dem Tage der Präsentation und Acceptation des Wechselbriefes an, wie zu Wien, Triest, Naumburg, Leipzig, Braunschweig, Bremen, Berlin, wie überhaupt im Brandenburgischen, und beinahe in allen übrigen Deutschen Handelsstädten. In der Brandenburgischen, Magde-

burgiſchen, Leipziger, Braunſchweigiſchen, Frankfurter, Danziger und Breslauer Wechſelordnung; dann in Bremen, Lübeck, Hamburg und Köln, wird der Uſo auf vierzehn Tage, der halbe auf ſieben Tage, der doppelte auf acht und zwanzig Tage, und für anderthalb Uſo ein und zwanzig Tage beſtimmt, und die Zählung geſchieht von dem Tage nach geſchehener Acceptation, oder wenn ſolche bis zum Abgange der erſten Poſt verſchoben wäre, von dem Tage nach der erſten Präſentation an. In Augsburg und Nürnberg gilt ein Uſo funfzehn Tage, der halbe acht Tage, der doppelte dreißig Tage, und anderthalb Uſo drei und zwanzig Tage, von dem erſten Tage nach der Acceptation oder erſten Präſentation an, und die Sonn- und Feſttage, auch die Banco-Sperrtage mit eingerechnet. In Amſterdam und Antwerpen iſt der Uſo für Wechſel aus Deutſchland und der Schweiz vierzehn Tage nach Sicht: für Wechſel aus den Handels- und Seeſtädten der Oſtſee ein Monat nach Sicht; aus Genf, Frankreich und England ein Monat nach dato; aus Italien, Spanien und Portugal zwei Monat nach dato; aus Schweden fünf und ſechzig Tage nach dato. In Genua iſt für Wechſel von Amſterdam, Spanien und Portugal der Uſo zwei Monat, von London drei Monat a dato; von Rom, Mailand, Livorno acht Tage nach Sicht; von Neapel zwei und zwanzig Tage nach Sicht. — In Kopenhagen iſt der Uſo die im Wechſel beſtimmte Zeit. — In Liſſabon iſt bei Wechſeln aus Spanien der Uſo funfzehn Tage nach Sicht; aus Holland und Deutſchland zwei Monat a dato; aus Frankreich ſechzig Tage, und aus Italien drei Monat a dato. — In Livorno iſt der Uſo ſehr verſchieden: für Wechſel aus Liſſabon und London drei Monat nach dato; aus Amſterdam, Antwerpen, Köln, Hamburg, Cadix, Madrid zwei Monat a dato; aus den Italieniſchen Städten zwanzig

Tage a dato bis drei Tage nach Sicht; aus Sicilien ein bis zwei Monat a dato; aus Sardinien ein Monat nach Sicht; aus der Schweiz acht Tage nach Sicht. — In London bei Briefen aus Deutſchland, Holland, Belgien ein Monat, aus Spanien zwei Monat, aus Italien drei Monat a dato. — In Hamburg und Lübeck iſt, wie ſchon oben bemerkt worden, der Uſo für Wechſel in Deutſchland vierzehn Tage, dagegen für Wechſel aus England, Frankreich und Holland ein Monat a dato; aus Spanien und Italien zwei Monat a dato. Wechſel aus England auf Hamburg ſind gewöhnlich $2\frac{1}{2}$ Uſo oder drittehalb Monat a dato gezogen. — In Neapel gilt der Uſo für Wechſel aus Rom acht Tage nach Sicht, für Florenz zwanzig Tage nach dato oder funfzehn Tage nach Sicht, für Venedig funfzehn Tage nach der Acceptation; für Genua und Livorno zwei und zwanzig Tage nach Sicht, und für Spanien zwei Monat a dato. — Orte, welche keine eigentlichen Handelsplätze ſind, haben keinen eigenen Uſo, für ganz Deutſchland pflegen hier die Kaufleute den Uſo auf einen Monat anzunehmen. Die größere Entfernung von einem Handelsplatze zum einem andern verſchafft auch ein größeres Uſo. Bei Wechſeln, welche in entferntere Welttheile übers Meer gehen, iſt die Friſt ſechs und mehrere Monate, und beſtimmt ſich überhaupt der Zeit gemäß, für welche man als gewiß annehmen kann, daß der Wechſel, wenn er nicht ganz verloren geht, anlangen müſſe. Dieſer möglichen Unfälle wegen hat man daher übers Meer hin an zwei Exemplaren ausgeſtellter Wechſel nicht genug, ſondern ſendet noch ein drittes ab, alle auf verſchiedenen Schiffen. (Ein Mehreres hierüber ſehe man in Nelkenbrechers Taſchenbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtskunde für Banquiers und Kaufleute, neueſte Auflage, und im Art. Wechſel unter W.

Usobrief, ein Wechsel, welcher a uso gestellt ist, das heißt, nach einer bestimmten Zahlungsfrist; s. den vorhergehenden Artikel.

Uso doppio, Ital., doppelter Uso; uso mezzo, halbe Frist.

Uspust, in der Chronologie, der letzte Herbstmonat im Persischen Kalender.

Usquebach (Usquebaugh), Oscubat, Orubat, Scubak, in der Destillation, ein starker Branntwein oder Liqueur, der in England und Irland bereitet, aber auch in andern Ländern, namentlich in Deutschland, nachgemacht wird. Er soll in England aus doppeltem Korn, Gewürzen, Süßholz und Zucker bereitet werden, und solches nach folgender Vorschrift: Man nimmt doppelten Kornbranntwein, so viel als nöthig ist, zwei Loth Anissamen, anderthalb Quentchen Gewürznelken; Muskatennuß, Ingwer und Kümmelsamen, von jedem drei Quentchen. Dieses destillire man mit dem Kornbranntwein, thue dann hinzu Süßholz und große Rosinen, von jedem sechs Loth anderthalb Quentchen. Nach der Destillation versüße man es mit aufgelösetem Meliszucker, rühre das Ganze tüchtig durcheinander, und lasse es zehn Tage stehen. Sobald es klar geworden, wird es in eine andere Flasche abgegossen und zum Gebrauche aufgehoben. — In Aachen bereitete man diesen Liqueur auf folgende Weise: Man schüttet in einen Kolben zur Digestion ein halbes Loth ganzen Safran, und zerstoßen, zwei Loth Gewürznelken, vier Loth Zimmetblüthe und zwei Loth kleine Pomeranzen, gieße darauf vier Maaß oder Quart Spiritus und lasse es digeriren; dann mit vier Maaß oder Quart Wasser, worin vier Pfund brauner Kochzucker aufgelöset worden, versüßt und filtrirt. — Mehrere andere Vorschriften zur Bereitung dieses Liqueurs findet man unter Liqueur, Th. 79, S. 584 u. f.

Usrel, im Judenthume, ein Fürst, der über eine Ordnung der in zehn Ordnungen getheilten guten Geister der Cabbalisten und Rabbinen, die Ordnung Malachim oder Engel, Boten, herrscht.

Ussub oder **Ursub**, in der Alchymie, die alchymistische Benennung des Saturnus oder Bleyes.

Ustadt, in der Technologie, s. unter Kaschemirshawls, im Supplement.

Ustas, ein Unterofficier im Türkischen Heere.

Usteria, Usteria Willd., eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Contorten, Ordnung Caryssen, welche nach dem Linnéischen Pflanzensysteme zur ersten Ordnung der ersten Klasse (Monandria Monogynia) gehört, und nach Usteri dem Sohn, Arzt und Botaniker in Zürich, den Namen erhielt. Eine nähere Beschreibung dieser Pflanzengattung muß hier übergangen werden, da man die bekannte Art derselben: Usteria guinensis, nur in botanischen Gärten antrifft.

Ustilago, die Lateinische Benennung des Brandes, s. diesen Artikel im Supplement, da unter Brand, Th. 6, wenig darüber gesagt worden, und man ihn hier unter der Lateinischen Benennung nicht suchen wird.

Ustio, s. Verbrennung.

Ustion, in der Chirurgie, das Brennen oder Ausbrennen der Wunden, wie z. B. beim Biß toller Hunde ꝛc., s. unter Wunde, in W.

Ustulation, das Anbrennen, Rösten, Heißmachen; s. Rösten, Th. 126, S. 181 u. f.

Usu, in, es ist nicht üblich, es ist keine Gewohnheit, keine Manier; ex usu, aus der Gewohnheit, aus der Erfahrung.

Usualerklärung, in der Rechtswissenschaft, die hergebrachte übliche Auslegung der Gesetze (Interpretatio usualis); sie ist diejenige Auslegung der Ge-

setze, die stillschweigend von dem Gesetzgeber geschieht. Zum Beispiel in der Halsgerichtsordnung Karls des Fünften im 160sten Artikel heißt es: So aber der Diebstahl groß und fünf Gülden (das Wort Gülden ist in den Gerichten für Dukaten angenommen worden) oder darüber werth wäre ꝛc. Diese Erklärung ist eine Usualerklärung und hat verbindliche Kraft. Wenn der Gesetzgeber weiß, wie ein Gesetz in den Gerichten ausgelegt wird, und er läßt sich die Auslegung gefallen, so ist gegen den Schluß: es sey diese Auslegung seinem Willen gemäß, nichts zu sagen*). Man muß sie allerdings für eine Art der gesetzlichen Auslegung halten; denn der stillschweigende Wille des Gesetzgebers hat so gut eine gesetzliche Kraft, als der ausdrückliche Wille. Wenn es wahr ist, daß überhaupt der Wille des Gesetzgebers die Kraft eines Gesetzes hat, so kommt nichts darauf an, wie der Regent seinen Willen zu erkennen gegeben hat; ob dieses ausdrücklich mit Worten, oder stillschweigend durch Handlungen, die eben so deutlich sind, als Worte, geschehen ist. Folgende Sätze von der Usualerklärung sind brauchbar: 1) Die Usualerklärung muß vernünftig und nach den Regeln der Auslegungskunst eingerichtet seyn, und nicht aus einem offenbaren Irrthume herrühren**). 2) Eine Usualerklärung und eine Gewohnheit haben verschiedene Eigenschaften, daher lassen sich die Grundsätze der einen, nicht durchgängig bei der andern anwenden.

*) Im L. 38. D. de Leg. heißt es: Nam imperator noster Severus rescripsit, in ambiguitatibus quae ex legibus proficiscuntur, consuetudinem: aut rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritatem, vim legis obtinere debere.

**) Dieses will L. 39. D. de Leg.: quod non ratione introductum, sederrore primum deinde consuetudine obtentum est; in aliis similibus non obtinet.

Die Gewohnheit muß alle Eigenschaften eines Gewohnheitsrechtes haben; eine Usualerklärung braucht bloß den Regeln der Gesetzerklärung gemäß zu seyn. Folgendes Beispiel wird diesen Unterschied erläutern. Im 162sten Artikel der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften ist auf den dritten Diebstahl die Todesstrafe gesetzt. Wenn nun in einem Staate bisher nur dann auf die Todesstrafe erkannt worden ist, wenn der dreifache Diebstahl zusammengerechnet einen großen Diebstahl ausmacht, der Gesetzgeber auch diese Aussprüche der Gerichte bestätiget hat, so ist dieses für eine Usualerklärung zu halten. Man nehme hingegen den Fall an, daß die angeführte Stelle in diesem Staate so verstanden worden, als könne nicht eher auf die Todesstrafe erkannt werden, als wenn der Dieb schon einmal wegen eines Diebstahls bestraft worden ist, und die nachherigen zwei Diebstähle einen großen Diebstahl ausmachen. Dieses wäre dann eine neue Gewohnheit und keine Usualerklärung. 3) Zu der hergebrachten Auslegung der Gesetze wird auch zuweilen der Gerichtsgebrauch (observantia judicalis) gerechnet, und was von jener gilt, findet auch bei diesem seine Anwendung. Das Wort Gerichtsgebrauch hat verschiedene Bedeutungen. Hier heißt es die Meinung eines oder mehrerer Gerichte, wie ein dunkles Gesetz zu verstehen sey, welche Meinuug der Landesherr stillschweigend genehmiget hat. Der Gerichtsgebrauch oder die Observanz hat gleiche Kraft mit der Usualerklärung, und es darf nicht wieder davon abgegangen werden. Gesetze aller Art, besonders Prozessualgesetze, haben durch den Gerichtsgebrauch ihre Erklärung erhalten. Er wird durch rechtskräftige Urtheile bewiesen, es braucht aber nur Eins beigebracht zu werden. — In einem andern Verstande heißt Observanz oder Gerichtsgebrauch auch alles das, was in Ansehung des

Aeußerlichen bei einem Gerichte beobachtet zu werden pflegt. So gehört zur Observanz mancher Gerichte, daß die Mitglieder schwarz erscheinen müssen, vielleicht auch in Mänteln. Damit man den Verstand des Wortes Gerichtsgebrauch oder Observanz nicht mit ähnlichen Dingen verwechsele, ist Folgendes zu wissen nöthig: 1) Observanz eines Gesetzes ist etwas anderes, als Observanz eines Gerichtes, und man kann nicht von dem Einen auf das Andere schließen. Unter Observanz eines Gesetzes versteht man den wirklichen Gebrauch und die Anwendung, die schon von einem Gesetze gemacht worden ist. 2) Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch sind verschiedene Dinge. Das Erstere ist ein Recht, welches mit stillschweigender Einwilligung des Landesherrn eingeführt worden ist, und sich auf kein vorhandenes Gesetz, weder den Worten, noch dem Sinne nach, gründet. Der Gerichtsgebrauch setzt dagegen ein Gesetz voraus, dessen Sinn nur dunkel ist, und den man mit stillschweigender Bewilligung des Gesetzgebers bestimmt, wie es der Absicht des Gesetzes am Gemäßesten ist. Ein anderer Unterschied zwischen dem Gerichtsgebrauche und einem Gewohnheitsrechte besteht darin, daß zu diesem dreißig Jahre erfordert werden, dagegen sieht man bei der Observanz auf keine bestimmte Zeit. 3) Juristische Praxis und Observanz eines Gerichtes sind auch nicht einerlei. Unter der juristischen Praxis, wenn sie der Observanz entgegen gesetzt wird, versteht man eine Rechtsmeinung, welche alle oder wenigstens die mehrsten Spruchcollegia für richtig angenommen haben. Wenn eine dergleichen Meinung den Verstand eines dunkeln Gesetzes bestimmt, und mit den richtigen Regeln der juristischen Auslegungskunst übereinkommt, so hat sie auch in allen den Gerichten, wo sie angenommen worden, die Kraft einer rechtsüblichen Auslegung (interpretatio

usualis) und muß ferner beibehalten werden. Ist aber eine solche Meinung den Regeln der Auslegungskunst und dem Sinne des Gesetzes gar nicht gemäß, oder gründet sie sich auf gar kein Gesetz, oder ist wohl gar wider ein Gesetz, so hat sie keine Gültigkeit, wenn sie nicht alle Eigenschaften eines Gewohnheitsrechtes hat. Es gilt also von der juristischen Praxis alles das, was von der Observanz gesagt worden ist. Bald gehört sie zu der Usualinterpretation, bald zum Gewohnheitsrechte. 4) Die gemeine Meinung der Rechtslehrer (Communis Doctorum oppinio), und der Gerichtsgebrauch (Observantia judicalis) sind ebenfalls von einander unterschieden. Wenn alle großen Rechtsgelehrten in ihren Schriften etwas als richtig angenommen haben, so nannte man dies eine gemeine Meinung der Rechtslehrer. Diese hat nicht die Kraft einer Observanz, noch die Gültigkeit einer Usualinterpretation. Denn die stillschweigende Einwilligung des Gesetzgebers erstreckt sich nicht bis auf die Schriften der Rechtsgelehrten, sondern nur auf die rechtskräftig gewordene Entscheidung seiner Justizcollegien. Wenn die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten mit den Regeln der Doctrinal-Auslegung übereinstimmt, so hat sie die Wirkung, daß derjenige, der sich auf dieselbe bei Anstellung eines Prozesses gegründet hat, aber gleichwohl den Prozeß verliert, nicht in den Ersatz aller Unkosten condemnirt wird.

Usucapio, nicht Usucaptio, wie man es auch in Schriften findet, in der Rechtswissenschaft, die Verjährung, s. diesen Artikel unter V.

Usuell, so viel wie in usu, im Gebrauch, gebräuchlich; s. Usus.

Usufructuarius, Jemand, der die Frucht- (Nutz-) Nießung hat; s. unter Usus.

Usum, im Türkischen, als Name, bezeichnet von hohem Adel.

Usunkirsche, in der Pomologie, so viel wie Peruanische Kirsche; sie färbt den Harn roth.

Usura, usurae, 1) Nutzung, Nutzungsgeld; 2) Zins, Zinsen, Interessen; s. unter Zinsen, in Z.

Usura maritima, in der Handelswissenschaft, die hohen Zinsen, welche bei der Bodmerey der Gelddarleiher zu nehmen berechtiget ist.

Usuraria pravitas, unerlaubte, strafbare Zinsnehmung; daher Usurarius, der Wucherer, und Usurarum usurae, Zins auf Zins, s. unter Wucher und Zinsen.

Usurat, in der Alchymie, die alchymistische Benennung des Zinnes.

Usurpanz, das Herkommen; eine Weise, die durch Gewohnheit und Nachsicht aufgekommen ist.

Usurpatio, s. den folgenden Artikel.

Usurpation, Usurpatio, 1) der Gebrauch, die Nutzung; — 2) die widerrechtliche Anmaßung einer Sache, oder die Besitzergreifung einer Sache, die Einem nicht rechtlich zugehört; also auch die Anmaßung eines fremden Landes, die Fortnahme desselben durch Waffengewalt und Verjagung seines rechtmäßigen Fürsten oder Herrschers. — 2) Die unerlaubte Ausübung eines fremden uns nicht zustehenden Rechtes, Usurpatio juris; daher der Eingriff in eines Andern Regiment, Amt oder Gewalt. — 4) Die Unterbrechung der zur Usucapio gehörigen Frist. — Unter widerrechtlicher Anmaßung einer Sache versteht man, daß Jemand sich in Besitz von Etwas setzt, dessen Eigenthümer er nicht ist, und wozu er also kein Recht hat; denn ein wissentlicher Eingriff in die Freiheit anderer Menschen ist eine ganz widerrechtliche Handlung, und aus solchen Handlungen kann nie Eigenthum entstehen oder erworben werden; denn Eigenthum wird nur erworben durch Uebertragung meiner Rechte auf einen Andern, der sich also dann in meinen Besitz setzt,

mein Besitzthum ergreift und es zu seinem eigenen macht; so wie dieses nun im Kleinen bei Privatbesitzungen geschieht, so geschieht es auch im Großen, auf den Staat bezogen; denn wenn auch bei einem Kriege dem Sieger das Recht freisteht, sich Länder des Besiegten zuzueignen, so müssen diese Länder bei dem Friedensschlusse von dem Besiegten dem Sieger doch förmlich abgetreten werden, wenigstens will es so in Europa das Völkerrecht. Sachen, die dem bewaffneten Feinde abgenommen werden, gehören seinem Besieger, eben so die Sachen des feindlichen Staats und Herrschers. Die unbeweglichen und beweglichen Sachen der Privatpersonen verbleiben zwar ihren Eigenthümern, allein diese müssen sich durch Brandschatzungen oder Kriegssteuern lösen. — Wenn sich daher ein Herrscher, dem das Glück des Krieges wohl will, widerrechtlich in irgend einem Lande zum Herrscher und Fürsten durch Gewalt der Waffen einsetzt, ohne eine förmliche Abtretungsurkunde des früheren legitimen Herrschers aufweisen zu können, der begeht eine Usurpation und ist ein Usurpator, wie dieses der Fall mit Napoleon war, der sich die Braunschweigischen und Hessen-Kasselschen Länder ohne weitere Abtretung zueignete, und machte daraus, mit den von Preussen abgetretenen Ländern, im Tilsiter Frieden jenseits der Elbe und dem jetzigen Königreiche Hannover das Königreich Westphalen, und setzte seinen Bruder Hieronymus zu dessen Könige ein. Da nun von diesem verschiedene Verkäufe von Staatsgütern und andere Akte der Souveränität vorgenommen worden, die nach dem Sturze Napoleons von den zurückgekehrten rechtmäßigen Regenten in Braunschweig und Hessen-Kassel nicht gebilliget wurden, namentlich die von Hieronymus an Private verkauften Fürstlichen Domainen, so gab es zwischen den Unterthanen und den alten Herrschern manchen Streit, der endlich noch

gütlich ausgeglichen ward. Geſetze und Verordnungen blieben aber nach der neuen Einführung. Man hat nun hier die Frage aufgeworfen: wie weit ſich die Reaction nach einer Uſurpation erſtrecken kann, beſonders in Ländern, wo die Letztere mehrere Jahre gedauert hat? allein die Antworten ſind ſo ausgefallen, daß ſie immer noch einer weitern Erörterung bedürfen; indeſſen macht ſich doch Vieles zur Zufriedenheit beider Theile, beſonders, wenn es alte Unterthanen betrifft, und nicht Fremde, welche den Zeitpunkt benutzten, wo eine ſolche Regierungsveränderung vorging, um durch Ankäufe und Wiederverkäufe von Staatsgütern ſich Reichthümer zu erwerben. Confiskationen, Verbannungen und den alten Regenten nachtheilige Geſetze laſſen ſich mit wenigeren Schwierigkeiten heben, wenn gleich die Verbannten, die für ihre legitimen Fürſten zu wirken ſuchten, wegen ihres confiscirten Vermögens manche Widerwärtigkeiten haben, ſo haben ſie doch gerechte Anſprüche auf eine Entſchädigung von Seiten des Staates oder des zurückgekehrten Regenten, und dieſe wird ihnen in der Regel, ſollten ſie auch nicht immer ihre früheren Stellungen als Staatsbeamten wieder einnehmen können, und auch die unter der uſurpirten Regierung gewählten Beamten, wenn es Landeskinder ſind, Anſprüche auf die eingenommenen Poſten der Abgeſetzten oder verbannten Beamten haben, wenigſtens können ſie doch ohne Penſionen nicht wieder entlaſſen werden. — Anders möchte der Fall ſeyn, wenn das Volk den Herrſcher vertrieben und die Herrſchergewalt als Republik geübt, oder ſich einen andern Fürſten erwählt hat. Hier treten nun Abſolute und Liberale gegen einander auf und entſcheiden über die oben aufgeworfene Frage, die dann gewiß in Beider Sinn ganz anders ausfallen wird. In der Praxis wird, wenn eine ſolche Uſurpation nur einige Zeit gewährt hat, gewiß

noch viel weniger strenger verfahren werden müssen, als bei der ersten Art, und dieses schon darum, damit nicht neue Umwälzungen herbeigeführt werden, wie wir dieses in Frankreich, Spanien und Portugal in neuerer Zeit gesehen haben, wo sich die Parteyen immer kampfgerüstet entgegenstanden, und sich das Feld durch neue Volksausbrüche streitig machten. Daß bei solchen Volksausbrüchen nur das untere Volk als Hebel dient, und die Parteyen-Anführer mit ihrem Anhange das Ganze leiten, ist bekannt genug; aber auch eben so bekannt, daß das Volk bei allen Versprechungen, für dessen Wohl zu sorgen, nur betrogen wird, und statt sich aus dem Proletariate herauszuarbeiten, sich noch tiefer hineinarbeitet. Dieses sind in der Regel die Folgen aller Usurpationen, in denen das Volk als Mittel zum Zweck gebraucht und mit seinen Urrechten geschmeichelt wird, um es gegen die Anordnungen der bestehenden Regierungen aufzureizen, indem die Ursachen zur Aufreizung nur unerheblich sind, und oft sehr fern liegen, und da, wo eingerissene Mängel im Staate erheblich sind, und die Regierung sie unbeachtet lassen sollte, da wird gewiß die allgemeine Meinung von dem Uebel, das Murren des Volkes, nicht unbeachtet bleiben und Abhülfe herbeiführen.

Usus, 1) der Gebrauch, s. Th. 16, S. 551. — 2) Als Servitut, das Recht, eine fremde Sache nach seinem Bedürfnisse zu gebrauchen. Nach dem Römischen Rechte ist es eine in so weit eingeschränkte Benutzung einer Sache, daß diese unversehrt im Gebrauche bleibt; auch der Benutzende der Sache nur so viel Nutzen daraus zieht, als er nach seinen Umständen für sein tägliches Bedürfniß nöthig hat; der Gebrauch, Usus, ist daher von dem Mißbrauche, Abusus, unterschieden, bei welchem eine Sache durch die Benutzung verderben, verringert oder auch wohl ganz aufgezehrt werden kann, und dann

wieder von dem Usus fructus, wobei der Benutzende alle und jede mögliche Nutzung einer Sache, auch zum Ueberfluß, beziehen kann. Nach dem Römischen Rechte ist besonders die Dienstbarkeit des Gebrauchs (Servitus usus) wichtig, welche unter die persönlichen Dienstbarkeitsrechte gehört, und in dem Rechte besteht, eine fremde Sache nach Bedürfniß, ohne daß sie dadurch verbraucht wird, zu benutzen; sie kann auf gleiche Art, wie das Nutznießungsrecht, durch letzte Willensverordnung und Verträge errichtet werden, ist aber von diesem darin unterschieden, daß sie nach dem Bedürfniß des Benutzenden eingeschränkt ist, daß dieser also nur so viel von der zum Gebrauche bestimmten Sache nehmen darf, als er täglich nöthig hat, die weitere Nutzung aber dem Eigenthümer überlassen muß; daher hat er auch eine Caution bei der Besitznahme der Sache dahin zu leisten, daß er solche als guter Haushalter benutzen, und die über sein Bedürfniß wachsenden Früchte dem Eigenthümer überlassen wolle. Uebrigens ist der Usuarius nicht so beschränkt, daß er nur so viel Früchte zu nehmen sich erlaubt, als er für seine Person nöthig hat, sondern er kann auch für seine Familie so viel nehmen, als ein anderer nicht verschwenderischer Familienvater von gleichem Stande und Familie von solchen Früchten gebraucht; auch ist er nicht mit dem Bedarf auf jeden Tag beschränkt, sondern er kann die Nutzung dahin ausdehnen, daß sie auf einen oder mehrere Monate, ja auf ein ganzes Jahr ausreicht; selbst wenn er ein hinlängliches Vermögen besitzt, um sich Früchte jeder Art anzuschaffen, so steht ihm dieses doch nicht entgegen, von dem dienstbaren Gute die Früchte, so viel es sein und seiner Familie Bedürfniß fordert, zu beziehen. Wie viel dieses jedoch beträgt, wird nach seinem Stande und der Größe seiner Famile beurtheilt; und daher kann es wohl geschehen, daß bei einer großen Familie der

Usuarius, wie der Nutznießer, alle Früchte des Guts bezieht, und dem Eigenthümer nichts mehr davon übrig bleibt; und so wie sich nun die Familie des Usuarius vermehrt oder vermindert, so können auch die unter dem Gebrauche begriffenen Früchte zu- oder abnehmen. Wer also den Gebrauch von einem liegenden Gute hat, der erhält davon, nach der Art des Guts, Früchte, Holz, Obst, Oel, Wein, Blumen, Stroh ꝛc. ꝛc., so viel er für sich und seine Familie nöthig hat, welches hier mit dem Usus fructus gleich ist. Wer den Gebrauch eines Hauses hat, darf nicht bloß in demselben wohnen, seine sämmtlichen Mobilien darin aufbewahren, sondern auch alle Theile des Hauses: Kaufladen, Keller, Bodenräume, Ställe ꝛc., nach seinem Bedürfnisse benutzen. Der Eigenthümer selbst darf aber keinen Theil des Hauses gebrauchen, wenn ihn gleich der Usuarius oder Usuar nicht nöthig hat. Dem Usuar steht es auch zu, seine Familie, nebst dem Gesinde, seine Eltern, Schwiegereltern, Schwager und Schwägerin zu sich in's Haus zu nehmen; ja auch einen Andern als Miethsmann, wenn er nur selbst das Haus bewohnt. Wem der Gebrauch von Vieh zusteht, der darf von der Wolle, Milch und dem Dünger nach seinem Bedürfnisse nehmen; die Jungen gehören ihm aber nicht, weil sie nur unter dem Fructus, nicht unter dem Usus begriffen sind; auch das Fleisch nicht, weil es zum Abusus gehört. Wem der Usus eines Jochs Ochsen zusteht, kann sie zum Pflügen und sonst als Zugvieh gebrauchen; wer den Gebrauch eines Leibeigenen hat, kann ihn zur Bedienung seiner und der Seinigen, und zu jeder gewöhnlichen Arbeit gebrauchen. Der Usuarius darf aber niemals sein Recht, ja nicht einmal die Ausübung desselben einem Andern übertragen oder abtreten, weil es ganz nach seinen Bedürfnissen eingeschränkt ist, welche bei jedem Andern verschieden sind; er darf es daher weder unent-

geltlich einem Andern überlassen, noch verkaufen, oder vermiethen; das Letztere kann jedoch geschehen, wenn dem Usuar solches ausdrücklich nach der Willenserklärung des Ertheilers, oder stillschweigend die Benutzung durch Vermiethen ertheilt worden ist, welches man vermuthet, wenn nämlich Jemandem der Gebrauch einer Sache, die er nicht selbst oder nicht anders als durch Vermiethen benutzen kann, z. B. einem Ungelehrten der Gebrauch einer Bibliothek, oder einem Pferdeausleiher der Gebrauch von Pferden vermacht worden ist. Die Lasten der Sache trägt der Usuar mit dem Eigenthümer gemeinschaftlich, das heißt, wenn Beide Nutzungen aus dem Gute ziehen; bezieht aber der Usuar alle Früchte allein, so muß er auch die Abgaben des Gutes allein entrichten, und das Gut auf seine Kosten im Stande erhalten. — Der Usus, als ein persönliches Dienstbarkeitsrecht, hört auch mit dem Tode des Usuars auf, so daß dessen Erben, wenn ihnen nicht derselbe auch vermacht worden, nachher auf keine weiteren Früchte Anspruch machen können, und sie müssen sogar diejenigen, welche sie auf die Zeit nach des Usuars Absterben voraus empfangen haben, wieder herausgeben oder vergüten. Wird das Recht des Usuars von irgend Jemand widersprochen oder angefochten, so kann er es mit der confessorischen Klage wider Jeden, welcher ihn in dessen Ausübung stört, behaupten; nimmt aber Jemand unbefugter Weise auf einem fremden Gute ein solches Dienstbarkeitsrecht in Anspruch, so kann die negatorische Klage wider ihn angestellt werden. Bei jedem streitigen Falle: ob Jemandem das Recht der Nutznießung oder des Gebrauchs zustehe, wird im Zweifelsfalle für das Letztere, als die geringere Beschwerde für den Eigenthümer, vermuthet; indessen soll man selbst nach den Römischen Gesetzen bei den hier einschlagenden Vermächtnissen nicht zu sehr an den Worten hängen, und wenn

z. B. der Testirer Jemandem den Usus eines Gutes mit dem Anhange vermacht, daß er alle Früchte desselben ohne Ausnahme beziehen solle, so steht ihm nicht nur der Usus, sondern die völlige Nutznießung zu; wäre aber Jemandem die Nutznießung mit der Einschränkung vermacht worden, daß er nur von den gewöhnlichen Früchten so viel, als er für sich und seine Familie bedarf, beziehen solle, so würde er nicht die Nutznießung, sondern nur den Usus in Anspruch nehmen können. — Da es auch in neuester Zeit noch Fälle geben kann, wo durch Verträge oder letzte Willensordnungen Jemandem die Benutzung eines Guts nach seiner und seiner Familie Bedürfniß überlassen worden, so wird man sich auch hierbei der Römischen Gesetze noch bedienen müssen.

Bei den Römern war auch die Erwerbung eines Frauenzimmers als Ehefrau durch den Usus gebräuchlich; sie war eine von den drei Arten, wie bei den Römern gesetzmäßige Ehen geschlossen wurden. Die erste und älteste dieser Art der Eheschließung wurde Confarreatio genannt; sie soll schon zu des Romulus Zeiten üblich gewesen, aber späterhin durch verschiedene Feierlichkeiten noch ansehnlicher geworden seyn. Die Trauung geschah hier unter gewissen Feierlichkeiten. Erstlich wurden gewisse beständige Formeln, die Ulpian certa verba nennt, dabei gebraucht, die sich wahrscheinlich auf die beiderseitige Einwilligung und beständige Treue bezogen; ein Formular, welches in Gegenwart von zehn Zeugen hergesagt wurde. Zweitens ward ein Opfer von Mehl und Salz, mola salsa, und farro, von welchem letzten Worte diese Trauung ihren Namen erhalten, den Göttern dargebracht, wovon das Brautpaar zum Zeichen seiner ehelichen Verbindung etwas kosten mußte. Wer dieses Opfer zu den Zeiten des Romulus dargebracht hat, ist nicht bekannt; nach den Zeiten des

Numa brachten es der Pontifex Maximus und der Flamen Dialis gemeinschaftlich. Dann ward drittens noch bei dieser Confarreation ein farreum oder panis farreus, ein Brod von Getreide, vorgetragen, von welcher Sitte man nicht genau die Bedeutung weiß. Von dieser ersten gesetzmäßigen Art der Verheirathung ging man aber sehr früh ab, obgleich sie vor den beiden folgenden entschiedene Vorzüge hatte; denn eine durch die Confarreation angetrauete Frau hatte auf das Vermögen ihres Mannes und auf alle Familienfeste (sacra privata) ein gegründetes Recht, und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder wurden, so lange beide Eltern noch lebten, patrimi und matrimi genannt; sie sangen bei den öffentlichen Prozessionen in den Chören, und wurden bei Priesterämtern und der Wahl der Vestalinnen besonders berücksichtiget. Besondere Vorzüge waren dabei noch, daß eine Confarreata durch diese Trauung die Erbin ihres Mannes, wenn kein Testament und keine Kinder da waren, wurde; in letzterem Falle erbte sie mit den Kindern gemeinschaftlich, das heißt, zu gleichen Theilen; der Ehemann erhielt aber auch von seiner Seite das Eigenthum der Güter, die ihm die Frau als Morgengabe zugebracht hatte. Die Ehen, welche durch die Confarreation geschlossen wurden, konnten nicht so leicht, als andere, getrennt werden; gültige Ursachen einer solchen Trennung waren die Unfruchtbarkeit der Frau, Ehebruch, oder andere Laster, wodurch sie sich den Haß ihres Mannes zugezogen hatte. Die Scheidung geschah durch den Pontifex Maximus und den Flamen Dialis auf eine gleiche feierliche Art, wie die Trauung, obgleich die dabei beobachteten Ceremonien nicht bekannt sind. — Bei der Coemtio oder Kaufheirath, als zweite Art der Ehe, erkaufte der Mann gleichsam seine Frau, und so umgekehrt auch die Frau den Mann; so daß der Erstere das

Recht des Vaters über die Frau, dieſe das Recht der Tochter gegen den Mann erhielt. Der Mann fragte bei dieſer Feierlichkeit des Scheinkaufs die Frau: an sibi Materſamilias esse vellet? und wenn die Frau durch das Wort velle mit Ja geantwortet, ſo fragte ſie ihrerſeits den Mann: an sibi Paterſamilias esse vellet? Hier gaben ſie nun einander die Hand; die Frau reichte dem Manne einen As, einen zweiten As trug ſie in dem Schuhe, und legte ihn nachher auf den Altar der Hausgötter, Laren, und einen dritten As ſteckte ſie in einen mit einem Siegel belegten Beutel, nahm ihn darauf heraus, um ihn auf dem nächſten Kreuzwege (Compito) den Laren zu opfern. Mann und Frau berührten bei dieſem gegenſeitigen Verſprechen Feuer und Waſſer. Dieſe Art der Trauung ward auch Matrimonium per aes et libram (eine Ehe durch Geld und Wage) genannt, und die Scheidung einer ſolchen Ehe hieß Remancipatio. — Bei der dritten Art der Eheſchließung durch den Uſus, welche nun hier eigentlich hergehört, war es die Beſitznahme einer Frau durch den verjährten Gebrauch. Hatte nämlich ein Mädchen mit Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder ein ganzes Jahr mit einem Manne zuſammengelebt, ohne drei Nächte abweſend zu ſeyn, ſo wurde ſie ſeine geſetzmäßige Frau (usu capta), und kam aus der Gewalt ihrer Eltern in die des Mannes; und wenn ſie drei Nächte abweſend geweſen war, ſo hatte ſie die Verjährung unterbrochen, alſo die geſetzmäßige Ehe verhindert, und kam nicht in die Gewalt des Mannes, ſondern blieb in der ihrer Eltern, oder unter dem Schutze ihrer Verwandten; ſie wurde dann aber auch nicht mater familias, ſondern matrona; der Mann erhielt nicht alle ihre Güter als Morgengabe, aber ſie wurde auch nicht ohne Teſtament Erbin des Mannes, und hieß

dann überhaupt usurpata, im Gegensatze zu usu capta.

Vorkommen noch unter Usus: Usus fori, in der Rechtswissenschaft, der Gerichtsgebrauch. — Usus fructus, der Nießbrauch, oder das Recht von einer Sache alle Früchte und Nutzungen (Fructus) zu ziehen, und alle Arten des Gebrauchs (Usus) davon zu machen. Dieses Recht steht hier im Allgemeinen jedem Eigenthümer eines Gutes oder Grundbesitzes zu, es ist ein Eigenthumsrecht, welches mit dem Eigenthume verbunden ist (Jus conjunctum); in dieser Beziehung heißt es Usus fructus causalis s. materialis. Ein beschränktes Recht ist es hingegen, wenn der Usus fructus ein Recht an der Sache eines Andern (Jus in re aliena) ist, also ein besonderes Recht (Jus separatum) an der Sache eines Andern, so weit dasselbe ohne Schaden der Substanz ausgeübt werden kann, ein Servitut (Usus fructus formalis), und ein persönliches Servitut, welches auf Lebenszeit des Nießbrauchers geht, und während dessen Ausübung die Rechte des Eigenthümers suspendirt sind, die erst dann wieder eintreten, wenn der Nutznießer mit Tode abgeht. Das Nießbrauchsrecht geht auf alle Früchte und Nutzungen über, selbst auf die Zinsen von Kapitalien. Unter Früchten versteht man hier sowohl die natürlichen des Bodens, als auch diejenigen der Kunst (Fructus naturales et Fructus industriales); dann auch die bürgerlichen Früchte (Fructus civiles), welche durch die positiven Gesetze bestimmt worden. Besondere Schwierigkeiten sollen die Waldungen beim Usus fructus erzeugen, wenn sie nicht eine eigene Nutzungsquelle ausmachen sollen; denn es darf dann nur so viel forstmäßig aus ihnen an Holz genommen werden, als zur Bewirthschaftung und dem Bedarf des Gutes nöthig ist; und wäre die Holzung gar nicht zum Holzschlag bestimmt

oder geeignet, so darf nur das zu anderen Zwecken nöthige Holz daraus geschlagen, oder der Wald zur Weide benutzt werden. Auch die zum Ertrage bestimmten Baumschulen können hier genutzt werden, jedoch nach forstmäßiger Anweisung. S. auch den Artikel Nießbrauch, Th. 102, S. 592 u. f. — Dem Nutznießer (Usus fructuarius, Fructuarius) muß bei einem Gute das zu dessen Benutzung nöthige Inventarium (Instrumentum) zum Gebrauche mit übergeben werden, und seine Obliegenheiten bei der Antretung des Nießbrauches bestehen darin, daß er an den vorgefundenen Gebäuden zwar Reparaturen und Verzierungen, aber keine wesentlichen Veränderungen vornehmen kann. Neue Gebäude darf er nicht erbauen, außer zur Aufbewahrung und Bewachung der Früchte; selbst im Bau begriffene, darf er nicht vollenden, nur die während des Nießbrauches zerfallenen darf er wieder aufbauen. Sollte sich auf dem Nutznießungsterritorium ein Schatz vorfinden, so hat er daran kein Recht; aber die Ausübung seines Rechtes steht ihm zu veräußern zu, aber nicht das Recht selbst; er kann die Sache vermiethen, verpachten, aber nicht veräußern; auch darf er nicht bewegliche Sachen in unbewegliche verwandeln, nicht Realrechte aufgeben, aber auch nicht auflegen, ja selbst strenge genommen nicht einmal erwerben; er muß jeden Betrug und jede Schuld prästiren; er muß die Erhaltungskosten der Sache und die außerordentlichen und ordentlichen Reallasten, so weit sie nicht den Ertrag des Nießbrauches überschreiten, tragen, und sich überhaupt der Sache wie ein guter Hausherr bedienen, und deshalb hat er dieselben in gutem Stande zu erhalten, die Gebäude ausbessern, abgestorbene Bäume nachpflanzen, und junges Vieh, statt des abgehenden anziehen zu lassen; dagegen steht dem Nutznießer die Benutzung der dienenden Sache zum nothdürftigen Gebrauche,

ſo wie Gewinn und Vergnügen daran zu. Beim Aufhören des Nießbrauches muß die Sache mit den noch nicht zum Genuſſe qualificirten (alſo auch bei Civilnutzungen mit den noch nicht fälligen) Früchten herausgegeben, und der etwa geſtiftete Schaden erſetzt werden, jedoch muß der Eigenthümer die Saatkoſten für die Früchte, welche erſt von ihm geerndtet werden können, erſetzen. Beim Anfange des Usus fructus kann der Eigenthümer, wegen der Verbindlichkeiten des Usufructuars, von dieſem keine Caution (Cautio usufructuaria) fordern, darf aber nichts vornehmen wodurch der Nutznießer an ſeiner Benutzung gehindert wird. — Der Usus fructus iſt ein theilbares Recht, und kann daher theilweiſe erworben und verloren werden; auch gehört hierher der Quasiususfructus, das iſt, ein urſprünglich nur durch Legat zu beſtellender Usus fructus an verbrauchbaren Sachen, und deshalb iſt er auch kein wirklicher Usus fructus, weil dieſer immer vorausſetzt, daß die Subſtanz der Sache nicht angegriffen werde, was bei dem Gebrauche verbrauchbarer Sachen nicht zu vermeiden iſt. Der Nießbrauch an Kleidern iſt ein wahrer, und der Usus fructus omnium bonorum, das heißt, der Nießbrauch von der Geſammtheit der Güter, und der Usus fructus an Kapitalien ſind theils wahrer, theils quasiususfructus (Pierers Univerſallexicon Bd. 24, Altenburg 1835). — Usus loquendi, der Sprachgebrauch, ſ. Th. 161, S. 560. — Usus est Tyrannus, der Gebrauch, die Mode iſt ein Tyrann, ſowohl von Sitten und Gebräuchen, als auch in der Sprache von dem Gebrauche. Daß die Moden wechſeln, daß dieſer Wechſel der Induſtrie in einem Staate ſehr vortheilhaft iſt, beſonders in den großen Städten, wo ſo viele Gewerbtreibende und Künſtler von dieſem Wechſel leben, auch auf Erfindungen neuer Moden ſinnen, die wieder Stoff zu neuen Erwerb-

zweigen geben, dieſes wird Jeder einſehen, der ſich mit dem Gewerbeweſen beſchäftiget, und Blicke in das Gewerbeleben gethan hat, daher auch eine Mode mitmachen, wenn ſie in den Grenzen des Natürlichen bleibt, nicht heraustritt, und zur Tyrannin des Menſchen wird, dieſen zu ihrem Sklaven macht; und dann auch der Geldbeutel ſo im Stande iſt, um anſtändige und zweckmäßige Moden mitmachen zu können. Zu den tyranniſchen Moden, den tyranniſchen Sitten und Gebräuchen, gehörten bei den Mannsperſonen die Pomp- oder Pluderhoſen, in der Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts, die vom Gurte bis an die Schuhe gingen, und die mit ſo vielen Falten zuſammengelegt waren, daß zu einem Beinkleide 130 Ellen Zeug verbraucht wurden, die den Körper im Tragen beſchwerten und durch obrigkeitliche Verordnungen abgeſchafft werden mußten, und die den Hoſenteufel veranlaßten; ſ. auch den Art. Hoſe, Th. 25, S. 311 u. f. Im ſiebzehnten Jahrhunderte erſchienen in Frankreich unter der Regierung Ludwigs des Vierzehnten die Perrücken, die ſich bald über ganz Europa verbreiteten, und die, als Staatsperrücken, durch ihre Größe und Friſur, indem die Letztere in lauter Locken vom Kopfe bis auf die Schultern herabhing, den Kopf gleichſam einengten, ſo daß man damit keine freie Bewegung machen konnte, um nicht die Friſur in Unordnung zu bringen. Man brauchte zu dieſen Perrücken Menſchen-, Ziegen- und Pferdehaare, auch wohl Wolle, und es bildete ſich zur Anfertigung der verſchiedenen Perrücken ein eigenes Gewerbe, unter dem Namen der Perrückenmacherkunſt, deren Meiſter: Geſellen und Lehrlinge unterhielten; ſ. die Art. Perrücke und Perrückenmacher, Th. 108, S. 628 u. f., und S. 675 u. f. Man fand Staatsperrücken von Ziegenhaaren, die faſt bis zu den Hüften herabreichten, und da das Haar ſehr ſauber ge-

kräuſelt war, keine freie Körper-Bewegung bei dem damit Geſchmückten zuließen, ſondern derſelbe mußte ſich ganz nach ſeinem Hauptſchmucke, der Perrücke, richten, und jedes Wenden und Drehen in Geſellſchaften konnte nur mit einem gewiſſen Zwange geſchehen. Gemälde und Bildſäulen aus dieſer Zeit zeigen uns dieſen Kopfputz der Männer. Bei den Perrücken erſchienen im achtzehnten Jahrhunderte die Zöpfe, eine gleichfalls ſehr unbequeme und behindernde Mode, wozu ſich nun auch eine Friſur zu beiden Seiten des Kopfes geſellte, welche den Pfefferkuchendüten glich. Die Zöpfe wurden bei denen, die lange Haare hatten, oft bis in die Kniekehle hinabgetragen, und mußten täglich neu mit Zopfband umwickelt werden; auch wurde die Friſur täglich erneuet. Hierzu geſellte ſich nun noch der Puder, der täglich in das Haar geſtreuet wurde, und gleichſam beim Einſtreuen mit dem Puderquaſte, eine Staubwolke umher verbreitete. Damit der Kopf überall weiß erſcheine, wurde viel Pomade in das Haar geſchmiert, die den Puder befeſtigte oder feſt hielt, ſo daß er bei jeder Kopfbewegung nicht herabfallen konnte, und dennoch lag der Puder oft ein Paar Linien hoch auf dem Hintertheile des Staatsrockes zwiſchen den Schultern. Bei den Zöpfen trug man auch Haarbeutel oder Haarſäcke von ſchmarzſeidenem Taffet oder ſonſt einem Seidenzeuge, auch von Pferdehaaren, und auf die langen Seitenlocken folgten die Taubenflügel und ähnliche Friſuren bei den Männern, die gewöhnlich mit dem Brenneiſen von dem Friſeure oder Haarkräusler täglich in Ordnung gebracht werden mußten. Rechnet man hierzu noch das Aufwickeln der Haare am Abende, und mehrere andere Verrichtungen bei dem männlichen Kopfputze, ſo wird man ſich leicht den Zwang denken können, den hier die Mode verurſachte, von welchem Zwange wir jetzt durch das natürliche Tragen der

Haare befreiet worden, ohne die Koſten zu rechnen, welche die Friſuren, das Zopfwickeln ꝛc. verurſachten, da man eine Menge von ſeidenem Zopfbande verbrauchte, wenn daſſelbe immer rein erſcheinen ſollte, da die Pomade und der Puder, ſo wie der ſich daran ſetzende Staub es ſehr verunreinigten; dann Haarnadeln, Papilloten, Puder, wohlriechende Pomade ꝛc. S. auch den Art. Friſiren der Kopfhaare und Perrücken, Th. 15, S. 138 u. f. Im achten Jahrhunderte wurden diejenigen in den Bann gethan, die ſich die Haare kräuſeln ließen; auch als die Locken im Zeitalter Ludwigs des dreizehnten wieder eingeführt wurden, erhielten die Prieſter den Befehl, eine ſo ärgerliche Neuerung von der Kanzel herab zu verſchreien.

Wenden wir uns nun zu dem Modezwange der Frauen, ſo erſchienen bei dieſen im 15. Jahrhunderte die ſogenannten Hennins, ein ſehr hoher Kopfputz, wogegen die Fontangen zu den Zeiten Ludwigs des Vierzehnten in Frankreich nur Zwerge waren. Dieſe Hennins hatten auf jeder Seite zwei große und ſo breite Ohren, daß die Frauen und Fräulein, wenn ſie zu einer Thür hineingehen wollten, ohne den Kopf zu drehen und ſich zu bücken nicht hindurch konnten. Man predigte von allen Seiten gegen dieſe lächerliche Mode, ja man ſuchte dieſe Hennins öffentlich zu verhöhnen, und diejenigen auf der Straße zu beſchimpfen, die ſie trugen; allein umſonſt; denn dieſe Mode hatte ſich ſo feſtgeſetzt, daß ſie ſchwer auszurotten war; denn ſobald die Hennins an einem Orte auf kurze Zeit verſchwanden, ſo kehrten ſie an einem andern mit vermehrten Etagen oder Stockwerken wieder zurück, ſo daß das Geſicht unter dieſer Etagenlaſt wie ein Puppenköpfchen erſchien; nur andere Moden verdrängten ſie endlich. Der größte Luxus im Kopfputze der Damen und die bizarrſten Formen deſſelben fing unter Ludwig dem Vierzehnten an ſich von

Frankreich aus über fast ganz Europa zu verbreiten und dauerte das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch. Hier übte die Mode ihre ganze Tyranney darüber aus, und man erstaunt, wenn man in den Abbildungen aus jener Zeit die wunderlichen Formen des Kopfputzes und den dadurch verursachten Kopf- und Gesichtszwang erblickt; so z. B. den Pariser Aufsatz à la belle poule, welcher den Namen von der Französischen Fregatte erhielt, welche sich im Jahre 1778 bei dem damaligen Seekriege, so tapfer hielt, und welche Tapferkeit die Französinnen durch einen Kopfputz: ein dreimastiges Schiff mit sieben aufgezogenen Segeln im vollen Winde, darstellten, also mit einem Koloß auf einem kleinen Kopfe. Man sehe alle diese Arten von Aufsätzen und deren Abbildungen unter Kopfputz, Th. 44, S. 92 u. f. nach. — In der Fußbekleidung, den Schuhen, fand auch ein mannigfaltiger Zwang Statt, so trugen schon im sechzehnten Jahrhunderte kleine Frauenzimmer Schuhe mit Absätzen oder Unterschuhen von Korkholz, sogenannte Stelzenschuhe, die eine Höhe von 1 bis 2 Fuß hatten, und die durch die langen Kleider, die man damals trug, versteckt wurden, und anfangs, ehe man sich daran gewöhnt hatte, sehr beschwerlich waren; so wie auch in achtzehnten Jahrhunderte die Keilschuhe, die keilförmige Absätze von 2 bis 3 Zoll Höhe hatten, und dadurch dem Fuße einen hohen Spann gaben, wenn sie schon von Jugend an getragen wurden, da sie den Fuß einzwängten und dem Spanne diese Höhe durch die Biegung gaben; denn sie wurden unter dem Spanne mit einer Schnalle befestiget. Auch war der Gang darin unsicher und konnte nur durch die Gewohnheit befestiget werden. — Das Schnürleib oder die Schnürbrust gehört gleichfalls zu der Tyrannischen Mode, indem man den Körper von Jugend auf darin einzwängt, so daß die

untern Rippen ganz zuſammengebogen werden, und eine Mißgeſtalt gegen einen ungeſchnürten Körper zeigen, auch oft die untern Funktionen des Leibes zum Nachtheile der Geſundheit ſtören; es iſt gleichſam ein Zwangsbruſttuch. — Der Cul de Paris, der in neueſter Zeit wieder aufgetaucht iſt, kann nicht bloß als eine wunderliche Mode betrachtet werden, indem er einen übernatürlichen Steiß oder Hintern durch aufgelegte oder in die Unterröcke eingenähete Kiſſen, Polſter oder Servietten, darſtellt, hierdurch gleichſam einen Hintern aufſetzt, ſondern auch den Körper zwingt eine Biegung nach vorn über zu machen, der Körper alſo durch den fortgeſetzten Gebrauch dieſes erborgten Steißes krumm wird. — Auch die Reifröcke des achtzehnten Jahrhunderts, die den untern Theil des Körpers, von den Hüften ab, die Geſtalt eines Hühnerkorbes oder einer umgekehrten Feuertine gaben, waren nicht minder der freien Bewegung hinderlich. Hierzu kamen nun noch die Schönpfläſterchens im Geſicht, das Bemalen deſſelben mit weißer und rother Schminke, die oft ſehr dick aufgelegt wurde, und da die weiße größtentheils aus Bleyweis beſtand, auch der Haut ſehr nachtheilig ward. S. auch den Art. Mode, Th. 92, S. 367 u. f. — Werfen wir nun noch einen Blick auf die Sitten und Gebräuche, beſonders unſerer Vorfahren, außer den Kleidermoden, ſo tritt uns hier zuerſt die Trinkliebe entgegen, der ſowohl in Wein, als Bier, ſattſam Genüge gethan wurde, die im funfzehnten Jahrhunderte auf's Höchſte geſtiegen war, und wogegen viele Verbote, beſonders wider das Zutrinken, erſt gar nicht fruchten wollten. Man trank aus großen Bechern oder Humpen oft ſo ſtark zur Ehre ſeines Fürſten, ſeines Mädchens oder Freundes, daß man das Gleichgewicht am Tiſche verlor und darunter ſank, und ſolches noch im ſiebzehn-

ten Jahrhunderte. Das Trinken der Deutschen war eine verrufene Sitte bei den Ausländern, so daß Heinrich der Vierte von Frankreich geäußert haben soll: „Er könne den Gedanken nicht ertragen eine Deutsche Prinzessin zu heirathen, weil es ihm immer vorkommen würde, als wenn er ein Faß Wein neben sich im Bette hätte.“ Diese Sitte des Zutrinkens hat sich nun zwar bei den Deutschen verloren, aber nicht die Liebe zum Trunke, diese ist ihm geblieben, jedoch mit weiser Mäßigung, rechnet man noch den Branntwein hinzu, der sich erst im siebzehnten Jahrhunderte als Getränk zu verbreiten anfing; denn vor dieser Zeit, ward er als gebranntes oder Lebenswasser (Aquavit) nur in den Apotheken als Arzeney verbraucht. Wenn man auch dem Deutschen den Vorwurf des Uebermaßes im Trinken machte, so konnte man ihm doch den der verletzten Redlichkeit und Treue, also des gebrochenen Wortes, nicht machen, dieses wurde ihm von allen Völkern, mit denen er in Verbindung trat, als ein besonderes Lob ertheilt, welches jetzt größtentheils bei ihm mit der Trinksucht verschwunden ist; denn er hat mit den neuern warmen Getränken seiner Nachbaren, auch deren Sitten größtentheils angenommen. S. auch den Art. Trinken und Trinksucht, Th. 187. — So wie der Deutsche dem Trunke huldigte und sich dieser Gewohnheit schwer entschlagen konnte, so war er auch der Gasterey ergeben, besonders da die Gastfreiheit von jeher ein ehrenwerther Zug des Deutschen Charakters war; daß aber in den Gastmählern der Deutschen eine große Ueppigkeit herrschte, sie darin zu weit gingen, ist aus der Geschichte und den vielen Verboten gegen die Schwelgerey auch bekannt. Besonders geschahen diese Schwelgereyen an Ehrentagen: Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnißtagen, an Geburts- und Abschiedstagen, an den gewöhnlichen Festtagen

und an vielen anderen Tagen der Freude und des Frohseyns, wo man, um diesen zu huldigen, zusammenkam; sie wurden hier so zur Sitte, daß man sich davon gar nicht trennen konnte, und oft sein ganzes Vermögen der Schwelgerey opferte, weshalb auch die Regierungen eingreifen und den freien Willen bei solchen oft unsinnigen Handlungen unterdrücken mußten, wenn sie nicht den Ruin vieler Familien herbeigeführt und eine Last dem Staate aufgebürdet sehen wollten. — Es gab eine Zeit, zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts, wo man sich so sehr an feines Naschwerk gewöhnt hatte, daß man immer einige Dosen mit gezuckerten oder eingemachten Sachen in der Tasche trug; man theilte dieses Naschwerk aus, wie man in jetziger Zeit den Schnupftabak austheilt. Der Herzog von Guise hatte seine Zuckerbüchse in der Hand, als er zu Blois ermordet wurde. Ludwig der Dreizehnte war ein großer Liebhaber von Zuckerbrod, und unter seiner Regierung hatte ein jeder seine Taschen damit angefüllt, um davon nach Belieben zu essen. Auch noch jetzt giebt es viele Leute, die Zucker und Zuckerwerk, z. B. Bonbons, in der Tasche führen, um davon zu naschen, und sich so daran gewöhnt haben, wie an den Schnupftabak; ja es giebt Leute, die keiner Conditorey, keiner Kuchenbäckerey in großen Städten vorübergehen können, ohne nicht einzusprechen; die liebe Gewohnheit treibt sie dazu; sie müssen naschen. Auch der Gebrauch des Tabakrauchens und Schnupfens ist so zur Gewohnheit geworden, daß es Leute giebt, welche die Tabakspfeife den ganzen Tag, mit Ausnahme des Essens und Trinkens, nicht aus dem Munde nehmen können, selbst bei der Arbeit, welches Rauchen jetzt durch die Einführung der Cigarren noch mehr befördert wird, und die Schnupftabaksdose selbst in der Nacht unter das Kopfkissen gesteckt wird, um beim jedesmaligen Erwachen

aus dem Schlafe eine Prieſe daraus nehmen zu können; ja als Spaniol zu ſchnupfen noch Mode war, trug man denſelben ſogar ohne Doſe in der Weſtentaſche, um immer daraus mit größerer Bequemlichkeit eine Prieſe nehmen zu können, die man bloß unter die Naſe warf, um den Geruch des Tabaks zu genießen, und dabei die Weſte und das Oberhemde mit Tabak bedeckte, wie den Rückentheil des Rocks zur Zeit des Friſirens mit Haarpuder. Und ſo iſt der Türke an ſeinen Opium gewöhnt, womit er ſich berauſcht, wie bei uns Viele an den Branntwein, womit ſie ſich ſelbſt in der Nacht berauſchen, indem ſie das liebe Gewohnheitsgetränk in einer Flaſche mit ſich zu Bette nehmen.

Auch die größten Sonderbarkeiten erzeugte die Mode, und machte ſie zur Gewohnheit. Im vierzehnten Jahrhunderte liebte man in Frankreich die großen Füße, und die Länge der Schuhe gab den Maaßſtab zur Rangordnung; die Schuhe eines Prinzen hatten die Länge von $2\frac{1}{2}$ Fuß, die eines Freiherrn von 2 Fuß, die eines bloßen Ritters $1\frac{1}{2}$ Fuß, woher die Redensart entſtanden ſeyn ſoll: „er lebt auf einem großen Fuße.“ Auch die Frauen trugen Schuhe, welche länger waren, als ihre Füße. — Auch die Nägel an den Fingern wurden nicht vergeſſen. So laſſen z. B. die meiſten Spanier die Nägel am Mittel- und am kleinen Finger wachſen, um ſich die Ohren, wie mit einem Ohrlöffel, zu reinigen, und die Guitarre ſpielen zu können. Auch in Berlin hat man ſeit einiger Zeit unter den Gebildeten angefangen, lange Nägel zu tragen, und ſie recht weiß durch Waſchen zu erhalten. Künſtler und Handwerker müſſen oft ihres Gewerbes wegen lange Nägel haben, daher denn viele Schneider die Nägel am Daumen nie abzuſchneiden pflegen. — So wie die Frauen im achtzehnten Jahrhunderte mit ihrem Buſen kokettirten, und ihn auf jede mögliche Weiſe zur Schau trugen; auch durch einen ſo dünnen

Anzug, daß man den Umriß des ganzen Körpers dadurch erblicken konnte, so kokettirten die Männer mit ihren knapp anliegenden Tricotbeinkleidern, so daß man die Schamtheile genau in ihrer Lage erblicken konnte; ja man ging noch weiter und legte sogar falsche Schamtheile an, so wie man falsche Waden trug, auch durch wattirte Unterziehbeinkleider die schwachen oder dünnen Lenden verstärkte. Auch trug man wattirte Halstücher, worin das ganze Kinn lag, gleichsam wie in einem Kummet am Halsgeschirre der Ochsen. Hierzu kamen nun noch im Winter große Muffen von Ziegen-, Bären- ꝛc. Fellen, die man vor sich trug, und die bis zum Knie herabreichten. Ja man hatte sich so sehr an das Falsche gewöhnt, daß auch die Frauen falsche Busen, falsche Zähne, falsche Haare, falsche Waden ꝛc. trugen, und sich so durch die Mode tyranniſiren ließen, indem sie sich stundenlang mit diesem Putze beschäftigten, um ihn ordentlich zum Sitzen zu bringen.

Nicht allein im Allgemeinen war die Mode, die herrschende Gewohnheit, eine Tyrannin, sondern auch bei den Künsten und Gewerben. Hier herrschte das sogenannte Handwerksceremoniel, welches in gewissen Formeln bestand, die von Meistern und Gesellen bei manchen Gelegenheiten hergesagt werden mußten, wozu auch der sogenannte Handwerksgruß gehörte, eine bei vielen Handwerken übliche Sitte, vermöge welcher ein fremder Gesell, der sich einem Meister zur Arbeit anbot, nicht nur seinen Lehrbrief und seine Kundschaft vorzeigen, sondern auch den Meister mit einer bei seinem Handwerke gewöhnlichen Formel begrüßen mußte, wobei denn oft viel albernes, unschickliches Zeug vorfiel. Fehlte der Gesell in dem Vortrage des Grußes, so wurde er in der Stadt von keinem Meister angenommen; er mußte erst vorher wieder an einen andern Ort gehen; von da konnte er

dann wieder zurückkommen, und eine neue Prüfung bestehen. Diese bösen Gewohnheiten wurden jedoch, nebst vielen anderen Handwerksmißbräuchen durch den Reichsschluß vom Jahre 1731, Art. 9, gänzlich abgeschafft. So machten z. B. die Bäckergesellen, auch unter der frühern Benennung der Bäckerknechte, eine Brüderschaft aus, nannten sich die frommen Brüder, und setzten sich den Meistern gleichsam entgegen; auch ward ihnen verstattet, bei ihren Aufzügen eine Fahne mit ihrem Wappen: zweien Löwen mit einer goldenen Krone und einem Schwerte, zu führen, welches Wappen ihnen vom Kaiser Karl dem Vierten gegeben und sie Löwenschützen, auch St. Markusbrüder, genannt worden; und aus Dankbarkeit, daß sie damals, als Wien belagert wurde, ausgezogen, und als Löwenbrüder gefochten hatten, wurde ihr Privilegium dem Adel gleich geachtet. Zu den schädlichen Gewohnheiten gehörten nun ihre Handwerksceremonien, die unter einer frommen Maske in Gelderpressungen und Schwelgereyen ausarteten; denn wenn auch der Zweck dieser Brüderschaft anfangs gewiß sehr löblich war, um sich liebreich die Hand in der Fremde zu bieten, weil sie keine Geschenke von den Meistern erhielten, so dauerte doch dieses Grundprinzip der Gesellschaft nicht lange. Sobald ein Lehrling von seinem Meister losgesprochen und zum Gesellen hinaufgerückt war, so meldete er sich bei der Brüderschaft, wenn solche ihre vierwöchentliche Zusammenkunft oder Auflage auf der Herberge, bei ihrem Herbergsvater, einem Bäckermeister, hielt. Hier stellte er sich in eine Ecke von fern, und ward dann vom Altgesellen, nachdem er das alte gewöhnliche Handwerkskompliment: mit Gunst, mit Gunst ꝛc., bei jeder Rede Anfang gesprochen, aufgefordert, an den Tisch zu treten. Hier legte er Etwas in die offenstehende Lade, gleichsam als Eintritt in die Brüder-

ſchaft; dann zu dem Bettgeräth des ſogenannten Bruderbettes auf der Herberge, zur Fahne und anderen Dingen, auch um ihre Zeche zu beſtreiten; dabei mußte er das Verſprechen ablegen, ſich als ein frommer Bruder und ehrliebender Bäckerknecht zu betragen, das Handwerk wohl zu heben, aber nicht zu ſchwächen ſuchen, und zechen und zahlen zu helfen, wo es Noth thut. Er ward nun in das Geſellenbuch eingeſchrieben, einen Trunk aus der Kanne zu thun vom Altgeſellen genöthiget, auf dieſe Weiſe aufgenommen, und ſich an den Tiſch zu ſetzen zugelaſſen. Dieſes wäre nun die Einführung in die Geſellenzunft, die weiter nichts Anſtößiges hat, wenn man das Zechen ausnimmt; allein es kam nun dazu, daß ſie ſich, wie ſchon oben bemerkt worden, als ein beſonderes Korps den Meiſtern entgegenſetzten, und deren Anordnungen nicht überall folgen wollten, und jeden, der ſich ihrem Willen nicht fügen wollte, unter Strafe der Anrüchtigkeit, der Ausſchließung, oder einer angemeſſenen Geldſtrafe zu beſtrafen ſuchten, und die Geldſtrafe in Freude oder auf Leid verzechten, ja im Zechen einen ſogenannten friſchen und fröhlichen Feierabend machten, wobei der Altgeſelle, wenn die ganze Brüderſchaft auf der Herberge zuſammen war, die Laden mit folgenden Worten ſchloß: „Ehre zuvor Gott den Allmächtigen, zum Andern den Herren Vater, Frau Mutter, Bruder und Schweſter, ehre ein guter Bruder den Andern. Werden wir dieſes thun, ſo werden wir Alle wohl fahren im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des heiligen Geiſtes, Amen!“ Dieſes ſogenannte Gebet bei der Eröffnung der Geſellenſchule, wie ſie ihre Verſammlung auch nannten, hatte ſonſt nur der Wortführer zu ſprechen. Dann hatten ſie feſtgeſetzt: daß derjenige Zunftgenoſſe, der etwas in ihren Reden, Geberden, Formeln und Gebräuchen, beim Grüßen, Hutaufſetzen, Trin-

ken ꝛc., versehen sollte, sofort mit einer Geldstrafe und Buße belegt werde, die dann vertrunken wurde. Suchte sich Einer von der Strafe auszuschließen, so wurde er von den frommen Brüdern verfolgt, in's schwarze Buch geschrieben, und von allen anderen Brüdern dergestalt angefeindet, daß er nicht bleiben und sein Handwerk treiben durfte. Die Meister mußten sich diesen Mißbräuchen einer frommen Brüderschaft endlich auch bequemen, wenn sie von derselben geehrt seyn, Friede haben, und als Beisitzer nach und nach auch dazu genommen werden, und also auch mit zechen wollten. Bei dem Allen hatte von dieser Brüderschaft, der Bruderherberge, dem Brudertische, dem Bruderbette und der Bruderlade Niemand mehr Nutzen, als der Herr Herbergsvater, der gewöhnlich ein heruntergekommener Meister war, die Frau Mutter, ihre Töchter, als die Junfern Schwestern der frommen Brüder; und in Ansehung dieser Letzteren soll es auch bisweilen sehr unzüchtig zugegangen seyn, wie dieses auch zum Theil ihre freien Lieder und Gesänge bezeigen, z. B. „Wohlauf, ihr wackern Bäckerknechte!" ꝛc.; „Frisch auf, ihr Backknechte alle!" ꝛc.; „Ich kann und mag nicht fröhlich seyn", oder: „Warum soll ich nicht frisch und fröhlich seyn" ꝛc. Sie hatten auch noch zweierlei Grüße, theils für die in der Arbeit stehenden, theils für die Feiergesellen. Der Ursprung und die Nothwendigkeit dieser Grüße gründeten sich ebenfalls auf die errichtete Brüderschaft, die anstatt des diesem Handwerke mangelnden Geschenkes eingeführt worden; denn dadurch suchte man ehemals die Handwerksgenossen oder die rechten Brüder bei geschenkten Handwerken zu erkennen; auch damit kein unächter oder falscher Bruder die Wohlthat der Brüder erhalten sollte. Der erste Gruß lautet: „Guten Tag! Gott ehre das Reich, Gott ehre das Geback, Gott ehre den Herrn Vater,

Frau Mutter, Bruder und Schweſter, und alle frommen Bäckerknechte, wie ſie hier verſammelt ſind, es ſey hier oder anderswo.“ — Der Feierburſche mußte mit ſeinem Bündel, und den Mantel auf beiden Achſeln tragend, erſt in's Haus, dann, wenn er erſt die Stubenthür zugemacht, wenn ſie offen geweſen war, an dieſelbe anklopfen und hineintreten, und obigen Gruß herſagen. Im Sommer des Abends um acht Uhr, des Winters aber um ſechs Uhr, müſſen die Feierburſchen mit dem Glockenſchlage und vorgeſchriebener Formel, die Handſchuhe in der Hand haltend, den Rock eingeknöpft und kein Knopfloch offen habend, um das Bruderbett bei dem Herrn Vater bitten. Verſieht Einer etwas an dieſem Herkömmlichen, und es ſind andere Genoſſen auf der Herberge, ſo ſtellen ſie ſofort, kraft ihrer Brüderſchaft, eine Schule an, und werden die Uebertreter mit Geld, z. B. ein offen ſtehendes Knopfloch mit 1 Gr., beſtraft. Alles lief daher darauf hinaus, ſich gegenſeitig bei den Fehlern zu beſchatzen, und beſonders traf dieſes oft arme, noch nicht gehörig eingeſchulte Burſche, die um ihr Bischen Geld kamen, welches dann vertrunken wurde. — Bei den Beutlern oder Handſchuhmachern ging es noch närriſcher zu, die aber keine beſondere Brüderſchaft ausmachten. Wenn hier ein Junge oder Burſche dieſes Handwerk erlernen wollte, ſo mußte er ſich bei offener Lade im Beiſeyn ſeines Vaters oder Vormundes aufdingen laſſen, das auch mit Gunſt geſchah, welches Wort, oder welcher Gruß bei allen alten Handwerken angetroffen wurde. Das Ganze bei dieſer Ceremonie war einfach und gut. Er wurde endlich auch wieder vor offener Lade von dem Handwerksmeiſter los- und zum Jünger geſprochen. Es hieß dabei: „Du biſt bisher Junge geweſen, ſo haſt Du Dich darnach aufgeführt, jetzt wirſt Du Jünger, ſo wirſt Du es auch mit den Jüngern halten. Wird Dir aber Gott die

Gnade verleihen, daß Du in den Gesellenstand trittst, so wirst Du es auch mit ehrlichen Gesellen halten." — Nun kam aber das Gesellenmachen heran, nachdem sich der Jünger bedankt hatte. Er schickte nun nach Handwerksgewohnheit und Gebrauch auf der Herberge nach den Gesellen, oder ließ umschauen, welches nur in lauter Vexationen, Trinken und Geldschneidereyen bestand. Die Altgesellen befanden sich nun meistens schon auf der Herberge in Bereitschaft, und tranken einstweilen auf des Jüngers Rechnung. Hierauf ward erst eine Vorschule gehalten, das heißt, die Gesellen kamen zusammen, und schrieben es ein, daß sich ein Jünger zum Gesellen wolle machen lassen. Es wurden hierbei drei Gesellen gewählt, von denen der Eine das Amt eines Gesellenvaters erhielt, der Andere das eines Schaffners, und der Dritte das eines Beistandes oder Pathen; aber nachher das Amt eines Barbiers. Einige Tage darauf ging der Akt selbst an. Der Jünger ward mit einem Strohkranze, Strohgürtel und solchen Kniebändern ausgeputzt, mußte sich auf einen Schemel setzen und auf ein rundes Mandelholz treten, damit er keinen gewissen Stand habe. Der Schemel ward ihm nun einigemale weggezogen, damit er fallen mußte, wobei ein lautes Gelächter von den Anwesenden entstand. Der Barbier, der auch die Stelle eines Geistlichen vertrat, nahm einen Mantel um, setzte einen dreieckigen Hut mit Kerbenblättern auf, redete dem Jünger einen Haufen nutzloses Zeug vor, bückte sich zuweilen, und begoß denselben mit Wasser, welches er auf dem Hute hatte. Man spielte die Karte, der Jünger gewann und mußte die Blätter zusammennehmen, wobei man ihn mit der Ruthe auf die Hände hieb; eben so ging es auch mit den Würfeln. Endlich mußte er mit einer Kohle Handschuhe und Strümpfe auf dem Tische abreißen; wenn er fehlte, ward er wieder gehauen. Hernach wurde er

mit Wasser, Bier oder Wein getauft, ihm ein Gesellenname gegeben, den er den andern Tag sagen mußte, und wenn er ihn vergessen hatte, gestraft wurde; dann mußte er durch eine Schoßbank einigemale kriechen, wobei man auf ihn zuschlug und die Worte brauchte: „Ein Jünger kriecht hinunter, ein Gesell kommt wieder hervor.“ Der Beistand oder Pathe verkleidete sich hierauf in einen Barbier, und der Gesellenvater stellte ihm den Jünger vor, als einen verwilderten Sohn, der einen bösen Zahn habe. Jener beschabte nun denselben mit einem Hackmesser, und seifte ihn mit Ziegelsteinen ein; er kämmte ihn mit einem Reise und puderte ihn mit Staub, brach ihm dann den Mund mit einem Rührlöffel auf, und steckte ihm, statt des alten Zahns, ein rohes Ey in den Hals. Zuletzt setzte man ihm den Kranz einer Jungfrau auf, die sich auch in der Versammlung befand und zum Schmause eingeladen war, welches der Gesellenkranz genannt wurde. Bei den Katholiken gab man ihm auch ein Paternoster in die Hand. Jetzt wurde der Schmaus abgehalten; dabei war das Gesetz: so lange kein Braten sich auf dem Tische zeigte, durfte Niemand ein ungebührliches Wort reden. Die Gesetze bestanden aus folgenden zwölf Paragraphen: 1) Die Hand und den Ellenbogen nicht auf den Tisch zu legen; 2) keinen einer Lüge zu bestrafen; 3) keinen Streit anzufangen; 4) nicht zu jauchzen und zu schreien; 5) keine unzüchtigen Lieder zu singen; 6) nicht ohne Erlaubniß des Altgesellen vom Tische zu gehen; 7) nicht mit unbedecktem Haupte und ungewaschenen Händen am Tische zu sitzen; 8) nichts vom Bier oder Wein zu verschütten; 9) nicht zu fluchen und zu schwören; 10) nichts vom Gesellenbraten wegzulegen, er habe denn davon gegessen; 11) keiner verdächtigen Person Gesundheit zu trinken, und 12) diese Verbote vom Altgesellen, wenn der Gesellenbraten fort ist, wieder aufzuheben,

wo dann ein Jeder wieder Ungezogenheiten treiben konnte. -- Es giebt nun noch mehrere Formeln, die hier alle aber nicht aufgeführt werden können, da sie nur zu dem damaligen Zeitgeiste passen, z. B. Mit Gunst! Ist der Beutel gespickt und die Schuh geflickt, so ist gut wandern. Dies wird beim Umschicken nach Arbeit, um solche zu verlangen und zu verrichten, gesagt. Es wird ihm nur meistens acht bis vierzehn Tage Arbeit zugesagt, wobei ihm dann Glück zum Frauenzimmer gewünscht wird ꝛc. ꝛc. — Aehnliche Ceremonien und Hudeleyen findet man nun auch bei den Drechslern, Tischlern, Buchbindern, Böttchern, Zinngießern, Buchdruckern und mehreren anderen Handwerkern und Künstlern, nur immer unter anderen Vermummungen, wenn auch die dabei zu erzielenden Zwecke, Geld einzunehmen und solches zu verjubeln, dieselben sind. Die Buchdrucker hatten ihre Cornuten, ihr Postulat und ihre Deposition. Wenn bei ihnen die Zeit der Lehrjahre vorüber war, das heißt, wenn ein junger Mann seine Lehrzeit beendiget hatte, und von seinem Prinzipale in Gegenwart von Kunstgenossen losgesprochen wurde, so wurde er hierdurch noch kein eigentliches Glied der Kunstgenossenschaft, sondern er erhielt den Namen eines Cornuten, der noch nicht zur höhern Kunst eingeweiht sey; er erhielt nun einen Cornutenhut, und mußte wöchentlich oder monatlich Etwas von seinem Lohne zu einer Ergötzlichkeit der übrigen Gesellen oder Gehülfen ablegen, welches Cornutengeld genannt ward; auch durfte ein Cornut in diesem Stande nicht heirathen. Es war also nöthig, um so schnell, als möglich, aus diesem Stande herauszukommen, sich die dazu erforderlichen Kosten durch Ersparungen oder durch Borg zu verschaffen zu suchen. Er mußte dann in der Officin angeloben, sein Postulat zu verschenken, oder mit Bitten und

Geldgaben, Geldschenkungen, sich zu einem rechten Gehülfen machen zu lassen. Ja diese Sache war so wichtig, daß ein Cornut, der solches nicht that, und eine Druckerey anlegen wollte, für einen Pfuscher, Hudler und Unredlichen gehalten wurde; man verband sogar seinen Herrn, ihm wöchentlich nicht über 3 Gr. herauszugeben, bis er das Geld zum Postulate erworben habe, und wenn er sich dieses nicht gefallen lassen wollte, so solle ihn der Herr nicht länger in der Officin dulden, auch keiner anderswo im Orte. Dann wurde der Cornut auch noch auf mancherlei Weise von den Gehülfen gehänselt, in Gelage geführt, wo er die Zeche bezahlen mußte, überhaupt in allerlei Unkosten versetzt, damit er nur je eher je lieber zum Postuliren kam. Die Kosten des Postulats beliefen sich auf 10, 15, 20 Thlr, auch wohl darüber. In einigen Deutschen Staaten wurde es von der Regierung festgesetzt, so daß kein höherer Satz gefordert werden konnte. Bei dem Postulate waren nun zugegen der Postulat-Vater, der Pfaffe, Depositor, Knecht, und zwei Zeugen, auch wohl ein Pickelhering oder Hanswurst, auch ein Vorredner und Nachredner; bei Privatpostulaten verrichtete eine Person auch mehrere Aemter zugleich. Es ward nun dabei viel in Versen gesprochen; der Cornut wurde mit seiner Hörnermütze vexirt; es wurden Maulschellen auf die Art ausgetheilt, wie man ehemals die Edelleute wehrhaft machte, und dabei die Ermahnung gegeben, solche sonst nicht zu dulden. Der Cornut bekannte nun verschiedene Jugendlaster in Versen, und der Lehrmeister gab ihm hierauf mehrere Lebensregeln, die wohl an zwanzig seyn konnten, und allgemeine Erinnerungen enthielten. Er bekam nun von den Zeugen einen Denkspruch, und dann ward ihm von dem Lehrer oder Pfaffen ein Kranz aufgesetzt, wobei er zu einem ehrlichen Gehülfen erhoben wurde; die Zeugen beschenkten ihn, und endlich er-

folgte eine Nachrede, wie anfangs eine Vorrede. An einigen Orten erfolgte ein förmlicher Taufakt, wie bei den Buchbindern und Zinngießern; der Pfaffe taufte mit Wasser oder Wein, die Zeugen waren Pathen, die Geschenke Pathengeschenke ꝛc. In anderen Officinen wurde ein Näpfchen mit Pfeffer und Salz auf den Tisch gesetzt, und Schnittchen Brod herum gelegt; ein solches Schnittchen Brod, in Pfeffer und Salz getaucht, mußte er nun zum Beschluß mit den Zeugen verzehren, wobei ein Denkspruch ertheilt ward, und das Ganze endete dann mit einer Schmauserey, woran der Herr der Officin, dessen Familie und mehrere dazu eingeladene Gäste Theil nahmen. Dieses Postuliren bestand noch bis auf die neuere Zeit. In Berlin war es der Buchdruckereibesitzer G. Hayn, der durch eine kleine Schrift, worin er das Nachtheilige dieser Sitte auseinandersetzte, zur Abschaffung des Postulats von Seiten der Regierung Veranlassung gab. Die neueste Zeit hat durch ihre weit verbreitete Aufklärung überall diese Gewohnheiten bei den Künstlern und Gewerbetreibenden abgeschafft, obgleich es anfangs viele Mühe kostete, die Leute von den Nachtheilen dieser Sitten und Gewohnheiten zu überzeugen; denn Jeder glaubte ein Anrecht zu haben, es auch von Anderen zu verlangen, daß sie dasselbe nach beendigter Lehrzeit ausstehen sollten, was er selbst ausgestanden habe, also selbst erst Cornuten gewesen seyn müßten, um auch das Geld zu erlegen, wozu er zu einem ächten Gehülfen erhoben worden; und so war es bei allen übrigen Gewerben; man hielt so fest daran, daß es viele Mühe kostete, es gänzlich, auch im Geheimen, abzuschaffen, indem die Hudeleyen, Verspottungen ꝛc. solcher Kunst- und Gewerbsjünger gar nicht aufhören wollten, und man sie immer nicht für ächt hielt, da sie nicht durch die Schule des Hudelns, Vexirens, der Geldspenden ꝛc. gegangen waren. Man gewahrt

hieraus, wie sehr Mode und Gewohnheiten Tyrannin-nen der Menschen werden können, so daß sich diese oft ihren Anordnungen mit einer Strenge fügen, die kaum von vernünftigen Wesen erwartet werden sollte.

Ut, in der Musik, die erste Sylbe der ehemaligen Tonleiter. Die sechs Sylben, nach welchen man ehemals die Tonleiter abzusingen pflegte, waren: Ut Re Mi Fa Sol La. Der Benediktiner-Mönch Guido Aretino in Italien, der im eilften Jahrhunderte lebte, nahm sie aus einem alten Römischen Kirchengesange, in welchem der heilige Johannes, als Patron der Sänger, wider die Heiserkeit angerufen wird, nämlich:

Ut — queant laxis
Re — sonare fibris
Mi — ra gestorum
Fa — muli tuorum
Sol — ve polluti
La — bii reatum
Sancte Johannes!

Das heißt zu Deutsch:

Damit Deine Diener
Mit erweiterter Brust
Deine Großthaten besingen können,
O so tilge die Schuld
Der entweiheten Lippen
Heiliger Johannes!

Diejenigen, welche sich dieser sechs Sylben in der Musik bedienten, wurden Utremisasollarii genannt.

Uta, in der Münzwissenschaft, eine Rechnungsmünze in Bantam; 1 Uta = 150 Thlr.

Utanabaden, in der Indischen Mythologie, ein Sohn des Suryambhu und der Sadadrubai, Enkel des Brama. Er hatte zwei Gemahlinnen, Sunady und Suruffy, von der Erstern einen Sohn Druwen, von der Letztern den Utamen. Er liebte den Letztern und seine Mutter mehr, als die erstere Ge-

mahlin und deren Sohn, und behandelte einst den Druwen hart, und bewog ihn dadurch, in den Wald zu fliehen, um durch Büßungen die Gnade des Wischnu zu erwerben; dafür wurde er König, und Utamen verlor auf der Jagd in einem Streite das Leben.

Utcalasprache, s. unter Indische Sprachen, im Supplement.

Utcumque sit, wie es auch nur seyn mag.

Ut diesis (Ut diése), in der Musik, und hier in der Solmisation, nach dem neuen Tonsysteme der Ton cis.

Utensilien, brauchbares Haus- und Küchengeräth; auch Geräthschaften in der Handlung, in Fabriken und Manufakturen, und in anderen technologischen Anstalten, auch technischen Gewerben, in der Landwirthschaft ꝛc.; s. auch Geräth, Th. 17, S. 371 u. f. — Zu den Utensilien bei den Juristen gehören die Gerade, Th. 17, S. 364 u. f.; zu den Handlungs-Utensilien: Repositorien, Ladentische, Comptoirtische (wozu auch der Geldzähltisch gehört), Pulte, Briefspinden, Geldkasten, Stühle, Waagen und Gewichte, Waaren-Kasten und Fässer, Oelständer, Kaffeebrennmaschinen, Büchsen, Krüge, Flaschen ꝛc. ꝛc.; auch führt der Kaufmann in seinen Büchern ein eigenes Utensilien-Conto, das heißt im Hauptbuche, mit Debet und Credit, und so läßt er die vorräthigen und neu angekauften Utensilien auch durch das Kassenbuch und Journal laufen. — In der Landwirthschaft gehören zu den Utensilien: Pflüge, Säemaschinen und Säetücher, Harken, Eggen, verschiedene Stecher (Kartoffelstecher, Bohnenstecher ꝛc.), Dreschflegel, Sensen, Sicheln, Spaten, Schippen, Karsten oder Hauen, Heu- und Mistgabeln, Misthaken, Hebebäume, Heubäume, Karren, Leitern, Schwingen, Wagen mit und ohne Leitern, Fahr- und Ackerkummte,

After oder Hintergeschirre zum Fahrkummte, die Bäuche der Erndtewagen mit ihren Sprießen und Stricken, Bauchgurte, Rollen oder Walzen, Sättel, Krippen, Raufen, Eymer, Stränge, Stricke, Säcke ꝛc. ꝛc. — In den Fabriken und Manufakturen bestehen die Utensilien in Maschinen von verschiedener Art und Handwerkszeugen. — Die Utensilien in der Chemie bestehen in chemischen Oefen, Rosten, Gießpuckeln, Schmelztiegeln, Löffeln, eisernen Ringen, die Gläser abzukürzen, Retorten, Kolben, Seihetüchern, Durchschlägen, gläsernen Trichtern ꝛc. ꝛc.

Uteraria, in der Medizin, eine histerische Frau.

Uteri emphysema, in der Medizin, Luftanhäufung in der Gebärmutter. **Uteri haemorrhagia**, Gebärmutterblutung. **Uteri hydatides**, Hydatiden in der Gebärmutter. **Uteri hydrops**, Gebärmutterwassersucht. **Uteri pruritus**, Mutterwuth. **Uteri putrescentia**, Gebärmutterfäulniß, die sich besonders im Wochenbette ereignet.

Uterina, in der Medizin, Mittel, welche bei den Gebärmutterkrankheiten helfen, besonders Mittel gegen Fehler der Katamenien und bei hysterischen Leiden.

Uterina phthysis, in der Medizin, Schwindsucht in Folge eines Gebärmutterleidens.

Uterini, in den Rechten, diejenigen Stiefgeschwister, welche nur eine Mutter, aber verschiedene Väter haben.

Uterinus furor, so viel wie Mutterwuth.

Uteri procedentia, U. prolapsus, Gebärmuttervorfall.

Uterland, im Deichwesen, so viel wie Marschland und Vorland.

Uterus, Matrix, die Gebärmutter, s. Th. 16, S. 519, und unter Mutter, Th. 99, S. 243. — In der Botanik der Mutterbalg, ein allgemeiner Ausdruck für die gemeinschaftliche Umhüllung der Fruk-

tifikationstheile bei den Pilzen; er umfaßt den Umſchlag (Peridium), die Kernhülle (Perithecium) und den Wulſt (Volva).

Uterus obliquus, in der Medizin, die Gebärmutterbeugung.

Uterusſyſtem, in der Anatomie, das Ganze der weiblichen Genitalien oder Geſchlechtstheile. Man theilt die weiblichen Geburtstheile oder Genitalien in die äußeren und in die inneren. Zu den äußeren werden gerechnet: 1) der Venusberg, Schamberg (Mons Veneris), ſ. Th. 93, S. 619; 2) die großen Schamlippen oder Schamlefzen (Labia pudendorum majora), ſ. Th. 140, S. 142.; 3) die kleinen Schamlippen oder Lefzen, die Waſſerlippen (Labia minora s. Nymphae); 4) der Eingang in die Scheide oder die Oeffnung der Mutterſcheide (Orificium Vaginae Uteri), ſ. Th. 99, S. 416 u. f.; 5) die weibliche Ruthe (Clitoris), ſ. Th. 129, S. 144; 6) der Harngang oder die Oeffnung zur Harnröhre (Orificium Urethrae); 7) das Jungfernhäutchen oder Hymen (Hymen) bei unverheiratheten und keuſch lebenden Mädchen; ſ. unter Jungfrauſchaft, Th. 31, S. 748 u. f.; 8) die myrthenförmigen Wärzchen (Caruncula myrtiformes) bei Erwachſenen und Verheiratheten, ſ. daſelbſt, S. 754; 9) das Schamlippenband (Farenum), und 10) der Damm oder das Mittelfleiſch (Perinaeum), ſ. Th. 92, S. 87 u. f. — Zu den inneren Geburtstheilen werden gerechnet: 1) die Mutterſcheide (Vagina), ſ. Th. 99, S. 416 u. f.; 2) die Gebärmutter (Uterus), ſ. Th. 16, S. 520 u. f.; 3) die Mutterbänder, nämlich: die breiten Mutterbänder (Ligamenta Uteri lata), die Fledermausflügel (Ala Vespertilionis), und die runden Mutterbänder (Ligamenta Uteri rotunda);

4) die Muttertrompeten oder Fallopiſchen Röhren (Tubae Fallopianae), ſ. Th. 99, S. 430, und 5) die Eyerſtöcke (Ovaria) ſ. Th. 11, S. 735. Ein Mehreres hierüber, ſ. unter Zeugungstheile, in Z.

Ut fa, (Ut re, Ut sol), in der Muſik, in der alten Guidoniſchen Solmiſation, die Mutation betreffende Regeln, nach denen die gewöhnliche Benennung der Töne abweichen mußte.

Uthland, im Deichweſen, ſo viel wie niedriges Marſchland.

Uti doctis placet, wie es den Gelehrten gut ſcheint oder gefällt, wie die Gelehrten urtheilen.

U-ti-ki, derjenige Zeitabſchnitt in der Chineſiſchen Geſchichte, da die Kaiſer Scharhar, Tſchüën-hio, Ti-ko-kao-ſin-ſchi, Ti-yao-tao-tang-ſchi (oder Yao) und Schün das Land beherrſchten, von ungefähr 2850 bis 2207 vor Chriſto.

Utile, das Nützliche, der Nutzen, daher: Utiliſiren, benutzen, nützlich machen. Er hat die Gegend durch ſeine Anlagen utiliſirt, nützlich gemacht. Utiliſation, Benutzung, Nutzanwendung.

Utilität, Nützlichkeit, Nutzbarkeit, Brauchbarkeit. Utilitas privata, beſonderer oder eigener Nutzen. Utilitas publica, der öffentliche Nutzen, das allgemeine Beſte. — Utile tempus, in den Rechten, eine Zeit, worunter die Feſttage nicht gerechnet werden, dann auch diejenigen Tage enthalten ſind, an welchen kein Gericht gehalten wird, oder man abweſend geweſen iſt.

Utiliſiren, ſ. unter Utile.

Utilitarier, in der Philoſophie, diejenigen, welche die Handlungen nach dem bloßen Erfolge beurtheilen, die bloß den Nutzen (oder den Schaden) berückſichtigen, und auf die ſittlichen Motive nichts geben.

Utilitas, ſ. unter Utile, Utilität.

Ut infra, wie unten oder nachher bemerkt wird.

Uti rogas, gewöhnlich abgekürzt U. R. oder V. R., ſtand bei den Römern, in ihren Wahlverſammlungen, auf den Stimmtafeln, wenn ein Geſetz gegeben werden ſollte, und man mit dem Vorſchlage des Geſetzes zufrieden war, und hieß: ich billige, was du vorſchlägſt. Derjenige, welcher das Geſetz in Vorſchlag brachte, Volkstribun oder Magiſtratsperſon, wurde Rogator legis genannt.

Uti-ſetor, in der Nordiſchen Mythologie, in der Skandinaviſchen Halbinſel der Name einer Art Zauberey, der Todtenbeſchwörung, die hier im Alterthume gewöhnlich war, und beſtand in Zauberliedern, die auf Kreuzwegen geſungen wurden, um die Todten zu erwecken. Der Beſchwörer ſtand am Grabe mit nordwärts gewandtem Geſichte, und ſang das Todtenlied (Valgaldur); dann legte er Zauberbuchſtaben auf das Grab, ſprach die Beſchwörungsformel, und forderte den Todten zur Weiſſagung auf.

Utleggers (Vitleger), Ausleger, Holländiſche Kriegsſchiffe, welche an den Küſten kreuzen, um die Handlung zur See gegen die Seeräuber zu ſichern, und die Kauffahrer zu begleiten. Ob ſie jetzt noch in Thätigkeit ſind, da die Seeräubereyen von Seiten der Afrikaniſchen Raubſtaaten aufgehört haben, kann hier nicht angeführt werden.

Utopien, das Schlaraffenland, auch Nirgendheim genannt, weil es nirgends anzutreffen iſt, ein fabelhaftes Land, das nur in der Idee exiſtirt, aber, ſeiner Vortrefflichkeit wegen, den Nichtsthuern und Pflaſtertretern, Bummlern, ſehr willkommen wäre, wenn es exiſtirte; denn nach der Beſchreibung davon findet man dort Seen voll Wein, Teiche voll geſottener Fiſche; die gebratenen Tauben, Lerchen ꝛc. kommen Einem in's Maul geflogen, das Wild läuft ſchon zur Mahlzeit zugerichtet umher; die Häuſer beſtehen

aus Zucker und Marzipan; kurz, überall, wo man ſich hinwendet, wird man zum Genuſſe eingeladen. Der Name Utopien ſtammt von einem Werke her, welches der Kanzler in England Thomas Morus unter dieſem Titel geſchrieben, und darin eine Platoniſche Republik ſchildert, oder ein Land, das nirgends unter dem Monde zu finden iſt, aber doch vorhanden ſeyn könnte. In der Originalausgabe des alten Atlas von Hübner befindet ſich eine komiſche Karte davon. Zeloten ſtellen unter Utopien die Weltluſt bildlich dar, und geben die einzelnen Laſter als Provinzen deſſelben, ſo Biboncta, Venerea, Pigritia ꝛc.

Utopiſt, Jemand, der erwartet, daß ihm Alles ohne Arbeit zufließe.

Utopiſt, ſ. den vorhergehenden Artikel.

Utraquiſten, in der Kirchengeſchichte, ein Beiname der Böhmiſchen Brüder, weil ſie das heilige Abendmahl unter beiden Geſtalten (sub utraque) ausgetheilt haben wollten.

Utrarii, eine Art Marketender bei den Alten, welche Waſſerſchläuche trugen, und das Heer mit Trinkwaſſer verſahen. Die Benennung kommt von Utres, Schläuche oder Säcke von Leder (Schaf-, Ziegen-, Eſels- und Rindhäuten), worin die Morgenländer Wein, Öl, Waſſer ꝛc. mit ſich zu führen pflegen, wenn ſie über Wüſten reiſen, wozu ſie ſich der Kameele bedienen, worauf die Schläuche geladen werden.

Utraſchan, Kern des Rutren (Schiwa), weil man glaubt, daß ſich dieſer Gott darin verberge, eine bittere Frucht im nördlichen Indien. Der Kern iſt faſt ganz rund, ſehr hart, beinahe wie ein Pfirſichkern geſtaltet, und mit Zeichnungen auf der Oberfläche, worin die Saniaſſi Bilder des Schiwa entdecken wollen; deshalb tragen die Frommen einen ſolchen Kern bei ſich, indem ſie in dem Wahne ſtehen, daß ſie dadurch

bei einem plötzlichen Tode den Beherrscher der Unterwelt, Yama, von sich scheuchen.

Utrecht, in statistischer Beziehung eine Provinz in dem Königreiche der Niederlande, welche zwischen Holland, dem Zuydersee und Geldern liegt, 23¾ Quadratmeilen, und 122,000, nach Andern Angaben 131,856 Einwohner in 6 Städten, 1 Marktflecken und 107 Dörfern enthält. Der Boden ist meist eben und niedrig, östlich etwas hügelig. Dieser Theil ist sandig, und hat Heide; der niedrige Theil ist dagegen sehr fruchtbar, und eine Dame, Therese Huber, sagt aus ihrem Reisejournale: „Bemerkungen über Holland." „In der Nähe von Utrecht verdrängt der Feldbau die Triften; schönere Gerstenähren und schwereren Hafer auf sandigem und oft feuchtem Boden, habe ich noch nie gesehen." Man findet in dieser Provinz auch viele Weiden und viel Torf. Der Hauptfluß, der sie bewässert, ist der Rhein, mit seinen Armen, dem alten Rhein, Leck und Vecht; dann die Eemz und mehrere kleinere Gewässer, wie die Mydrecht, Grift ꝛc., so auch mehrere Kanäle. — Das Klima, ist zwar feucht, aber doch rein, und daher gesund. Die Hauptprodukte des Pflanzenreiches sind Getreide und Tabak; der Letztere wird als der beste in ganz Holland gerühmt, jedoch hat der Tabaksbau jetzt nachgelassen, und es werden hier, mit dem, der im Herzogthume Geldern gewonnen wird, nur noch an 30,000 Ctr. jährlich gelagert; berühmter Buchweizen, Flachs, Rübsaamen, gutes Gartengewächs ꝛc. In der Viehzucht kommen die gewöhnlichen Hausthiere, vorzüglich Pferde und Rindvieh, vor; von dem Letzteren gewinnt man wegen der vortrefflichen Weiden, gute Butter und Käse, Letzterer besonders zur Ausfuhr; dann Fische, Bienen. An Mineralien gewinnt man nur Torf, Thon und Pfeifenerde. — Was die Industrie der Einwohner betrifft, so ist diese nicht mehr

so lebhaft, wie ehemals. Diese Stadt, die vor der Revolution der Niederlande, und vor dem Besitze der Franzosen der Stapelplatz für England und Deutschland war; einst so berühmt durch ihre Färbereyen, daß auswärtige Fabriken ihre Tücher zum Schwarzfärben hierher schickten; einst so wohlhabend und blühend, daß sie in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ihren Bezirk erweitern mußte; diese Stadt sank durch die traurigen Ereignisse so herab, daß nur noch schwache Spuren ihres ehemaligen Glanzes übrig waren. In neuerer Zeit, nachdem Napoleon gestürzt worden, und ein ruhiger Zustand für Gewerbe und Handel zurückkehrte, sie sich zwar wieder erhob, doch zu der Höhe, worauf sie ehemals stand, gelangte ihre Industrie durch die vielfach geweckten Concurrenzen anderer Völker nicht wieder. Die Tuchfabriken oder Manufakturen erhalten sich hier noch immer im Ansehen, und besonders haben die schwarzen Tücher vor allen andern den Vorzug, und werden auch ins Ausland stark versendet, obgleich, wie schon bemerkt, der frühere Absatz nicht mehr derselbe ist. Auch die früheren Fabrikate in Wolle werden immer noch sehr geschätzt; aber auch sie sind durch die Concurrenz mit andern Ländern im Absatze gesunken; dann kommen die Manufakturen in Baumwolle (die hier befindliche Baumwollenspinnerey hörte unter Napoleons Herrschaft auf; auch konnte sie mit den Engländern nicht Preis halten); in Leinen und Seide (hier ist die von Myllische Maschine zur Abwindung der Seide merkwürdig. Sie ist nahe vor der Stadt auf einem Landhause, und wird vom Flusse getrieben); in der Letzteren Manufaktur ist besonders der Utrechter Sammet, eine Art Plüsch, im Rufe; die Spitzenmanufakturen; guten Garnbleichen; Zuckerraffinerien, Seifensiedereyen, Brauereyen, Salzsiederey; Lackmus-Fabriken; Gerbereien; Nadelfabriken; Gewehr-, Fingerhüte-, Spar-

lampen- und Siegellack-Fabriken, Fabriken irdener Waaren; die Butter- und Käsebereitung, mit welchen Produkten ein starker Absatz gemacht wird. — Der Handel ist daher mit allen diesen Natur- und Kunstprodukten, besonders mit Getreide, Tabak, Butter, Käse, Mostrich, Tüchern und anderen Waaren sehr lebhaft auf dem Rheine nach Frankreich und den Deutschen Rheinprovinzen, und fällt, bei dem Gegenbedarf der fremden Waaren, zum Vortheile Utrechts aus, wozu besonders der Freihafen seit dem Jahre 1831 Vieles beiträgt. — Das Wappen der Provinz ist ein rother und silberner, vom rechten Winkel aus Bandweise durschnittener Schild. — Die Provinzialstaaten bestehen aus 36 Mitgliedern, und zu den Generalstaaten sendet Utrecht acht Deputirte. Der größte Theil der oben angeführten Einwohner bekennt sich zur reformirten Religion; doch giebt es auch bei der allgemeinen Religionsfreiheit, Katholiken, mit einem Bischofe, Lutheraner, Remonstranten, Wiedertäufer, Herrnhuter ꝛc. ꝛc. — Die Provinz theilt sich in zwei Bezirke, und jeder Bezirk hat sechs Cantone. — Die gleichnamige Hauptstadt am alten Rhein, an der Vecht und an einigen Kanälen, ist durch Wälle, Graben und Mauern etwas befestiget, und wird durch den alten Rhein in zwei Theile, in den alten und neuen Graben getheilt. Sie hat zwei Vorstädte, zwei Kanäle, (der neue Grait und Bärt), worüber sechsunddreißig steinerne Brücken führen, 8000 Häuser, 33,815 Einwohner, sieben holländisch reformirte, eine französisch reformirte, eine anglikanische, eine remonstrantische, eine Lutherische, eine mennonitische, und drei katholische Kirchen, worunter der Dom zu St. Martin, nach dem Thurme zu urtheilen, der nur allein noch vollständig vorhanden ist, eines der vorzüglichsten Gebäude der Gothischen Baukunst gewesen ist. Er hat eine Höhe von 464 Fuß,

und 457 Stufen führen bis zu seiner Spitze. Wenn man den Thurm halb erstiegen hat, kann man bei einigen Verkäufern einige Erfrischungen einnehmen, um dann die steile Fahrt bis zur Spitze fortzusetzen. Die Aussicht belohnt die Mühe des Steigens; denn an einem hellen Tage hat man einen Ueberblick von 51 Städten, wozu die Pyramide von Zeist die beste Perspective abgeben soll; man überblickt daher von ihm einen großen Theil Hollands. Es befindet sich darauf eine große Glocke und ein Glockenspiel. Ein furchtbarer Sturm zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts hat an diesem schönen Gebäude großen Schaden angerichtet; in der Kirche findet man mehrere merkwürdige Denkmale; und im Gange von der Kirche in den Stiftssaal steht eine mit Oelfarbe angemalte Bildsäule eines Bettlers, der sich in Lumpen gehüllt ein solches Vermögen erwarb, daß er bei seinem Tode, eine Stiftung machte, kraft welcher wöchentlich funfzig Arme einen Laib Brod (ein großes rundes Brod) Jeder erhält. Die weitläuftigen Wälle, welche diesen Thurm umgeben, bilden einen reizenden Spaziergang. Der Hauptpfeiler der alten Gothischen Marienkirche soll auf einer Stierhaut ruhen, die man als das äußerste Mittel anwandte, die an dieser Stelle aufsprudelnden Quellen zu bezwingen. — Was die Wohlthätigkeitsanstalten betrifft, so wird man wohl selten in einer Stadt von gleicher Größe so viele wohlthätige Stiftungen finden, als hier; außer dem Waisenhause sind sechzehn Anstalten allein zur Pflege alter Männer, Frauen und Kinder bestimmt, die alle wenigstens vor dreihundert Jahren gestiftet worden. Das Kinder-Hospital ist sehr ansehnlich. In einer neuen Stiftung der Frau von Renswoude werden junge Leute zu verschiedenen Künsten und Wissenschaften erzogen, und sind daraus schon manche gute Künstler hervorgegangen. Diese alte große und

ſchöne Stadt trägt das unverkennbare Gepräge eines hohen Alters, welches die prachtvollen Gebäude der Neuzeit noch auffallender machen, indem ſie grell gegen den Spaniſchen Geſchmack in der Baukunſt abſtechen. Die Straßen ſind breit. Die Kanäle gehen 20 Fuß unter den Straßen, und haben nur durch unterirdiſche Gänge Zugang; ſie ſind ſehr unrein, und ſtehen mit einem Arme des Rheins in Verbindung. Auch dieſer große Strom hat die Veränderungen in der Zeit erfahren; denn zwölf engliſche Meilen von Utrecht, bei dem Dorfe Contten ſtößt der Reiſende an der Stelle auf üppige Getreidefelder und Wieſen, wo der Rhein einſt ſeine mächtigen Wellen fortwälzte; nur ein kleiner Bach iſt noch übrig geblieben. — Bemerkenswerth ſind nun noch in der Stadt der hohe Militairgerichtshof; der Janſeniſtiſch-katholiſche Erzbiſchof mit der Hauptkirche; die Königliche Münze und Münzdirektion; zwei Friedensgerichte; das Handelsgericht; die Balley des Deutſchen Ordens, die 1811 unter Napoleon aufgehoben wurde; aber durch die Königliche Verordnung vom Auguſt 1815 unter gewiſſen Beſtimmungen wieder hergeſtellt worden iſt; auch wurden die in natura vorhandenen Güter dem Orden zurückgegeben; ſie hat einen Baillif und zwölf Ritter. Die 1634 geſtiftete, 1636 eingeweihete und 1835 von 476 Studenten beſuchte Univerſität mit fünf Fakultäten, neunzehn Profeſſoren, einer ſchönen Bibliothek, die an Menge und Koſtbarkeit der gedruckten Bücher der zu Leiden wenig nachgiebt; einem anatomiſchen Theater, einer Sternwarte, einem botaniſchen Garten, einem phyſikaliſchen Kabinette und einer Modellenſammlung. Die Geſellſchaft der Künſte und Wiſſenſchaften, der Dichtkunſt; das Malerkollegium; das Muſeum der ſchönen Künſte mit einer Inſtrumentenſammlung; mehrere Privatkunſtſammlungen; die Bibelgeſellſchaft; die Lateiniſche

Schule; der Königspallaſt (das Haus van Loo); das Rathhaus; das von rothen Backſteinen aufgeführte Pabſthaus, welches der aus dieſer Stadt gebürtig geweſene Pabſt Hadrian der Sechſte ſoll haben erbauen laſſen. Die Maljebahn oder Mailbahn (Maliebaan) iſt ein ſehr angenehmer Spaziergang und hat ein Alter von beinahe drittehalbhundert Jahren. Sie hat außer den neuen Anpflanzungen etwa 200 Ruthen Länge und acht Reihen herrlicher Eichen- und Linden-Bäume, die ſchöne Alleen bilden und von geſchmackvollen Landhäuſern umgeben ſind; ſie hat ihren Namen von dem ehemals ſehr beliebten Mailſpiel, welches darin beſteht, den Ball mit einer Kolbe bis an das äußerſte Ende der Bahn zu ſchlagen, von anderen Spielen jetzt aber gänzlich verdrängt worden iſt. Die Vorſtädte enthalten manche ſchöne Gebäude, Obſt- und Luſtgärten. Dann ſind die Umgebungen von Utrecht ſehr anmuthig; denn durch lachende Wieſen und goldene Saaten, mit denen hier und da Buchweizen und Hanf wechſeln, führt der Weg bei niedlichen Meierhöfen vorüber, nach dem Städtchen Iſſelſtein, wo viele Rentiers von ihrem in Utrecht erworbenen Vermögen in ſtiller Abgeſchiedenheit leben. Das Städchen iſt ſtill und hat eine reizende Lage. An der Yſſel gewahrt man noch die Reſte der erſten Kolonie der Herrenhuter, die ſie in der Folge verließen und nach Zeiſt verlegten. — Was nun die Induſtrie Utrechts betrifft, ſo hat ſich dieſe Stadt ſchon längſt darin vortheilhaft ausgezeichnet; wenn ſie auch gleich durch die mannigfaltigen Zeitereigniſſe hart mitgenommen worden iſt. Die oben ſchon angeführten Fabrikationszweige werden hier vorzüglich betrieben. Sie beſitzt daher mehrere Fabriken und Manufakturen in wollenen, baumwollenen, ſeidenen und halbſeidenen Zeugen, beſonders in ſchwarzem Tuche und in Strümpfen; Leinwandbleichen;

dann Zuckerraffinerien, Salzsiederey und Raffinerie, Lackmus-, Siegellack-, Gewehr-, Sparlampen-, Nadel-, Fingerhut-, Knopf- (aus Kokosschale und Bein)- ꝛc. Fabriken; Spitzenmanufakturen ꝛc. Der Handel der Stadt ist sehr lebhaft, da hier die Waaren aus der ganzen Provinz und auch aus anderen Provinzen zusammenfließen, und von hier ihren weiteren Abfluß erhalten, wozu der schon oben angeführte Freihafen der Stadt viel beiträgt. — Das gesellige oder gesellschaftliche Leben der Stadt hat seinen alten Typus behalten. Die ungünstigen Zeitumstände haben weder auf die Rechtlichkeit des Bürgerstandes, noch auf die Häuslichkeit der höheren Stände einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt; denn man hat sich bei der damaligen zunehmenden harten Zeit weislich einzuschränken gesucht, und so wurde das Wiedererwachen Utrechts in der Kette des constitutionellen Königsstaates um so wohlthuender für Gewerbe und Handel. Auch hat der Luxus hier nicht, wie in manchen andern Gegenden, mit der Verarmung zugenommen, die bei der damaligen Beschränkung des Fabriken- und Manufakturstandes, und der dadurch zum Theil eingetretenen Brodlosigkeit der Arbeiter, entstehen mußte. — Das Universitätswesen soll mit dem in Deutschland wenig Aehnlichkeit haben. Die Universität selbst, welche die Provinzial-Akademie von Utrecht genannt wird, und unter dem Stadtmagistrate steht, hat viele Hülfsmittel an belehrenden Sammlungen, und zahlreiche Stipendien, besonders für Ausländer, sogar für Ungarn. Der Freistaatenton ist den Professoren geblieben, das heißt, sie sind thätige Bürger, und nicht abgeschlossen von der übrigen Welt; sie verkehren mit allen Ständen; daher nimmt auch Jeder, nicht bloß die Professoren, an der Gelehrsamkeit Theil. Viele der größten Holländischen Gelehrten bekleiden keinen Lehrstuhl, und so viel Lehr-

ſtunden, wie die Lehrer in Leipzig oder Göttingen, ertheilt kein Profeſſor in Utrecht. Der jährliche Curſus dauert acht Monate, und die großen und kleinen Ferien beinahe vier Monate. Die geringe Anzahl der Studierenden giebt den Vorleſungen eine Aehnlichkeit von Privatſtunden. Das Honorar zahlen die Zuhörer am Ende ihrer Studienzeit oder nach drei Jahren. Das Honorar ſcheint aber, die Theuerung der Bedürfniſſe damit verglichen, nur ſehr geringe zu ſeyn. Dieſer Umſtand muß beſonders in Betrachtung gezogen werden, wenn ſich ein norddeutſcher Lehrer hierher begeben wollte; denn es geht ihnen die Biegſamkeit der hieſigen Lehrer ab, dagegen beſitzen ſie einen größern Hang zur freien Regſamkeit ihres Geiſtes und zum gemüthlichen Leben; es würde ihnen daher ſchwer werden, ſich zu verholländern. Der ehemalige Ruf der hohen Schule iſt den Utrechtern noch im lebhaften Andenken; fremde Univerſitäten zu beſuchen halten ſie daher für unnöthig, da ihre Univerſität Alles beſitzt, was zur gelehrten Bildung gehört. — Der botaniſche Garten iſt ſehr gut unterhalten; auch reichhaltig, nur ſcheint der ebene Boden deſſelben nicht für Gebirgs-, Waſſer- und Sumpf-Pflanzen günſtig zu ſeyn. Das Naturalien-Kabinett iſt zwar klein, aber wohl erhalten und reich an See- und beſonders ſchönen Schalthieren. Auch die phyſikaliſchen Inſtrumente ſind zahlreich, neu, und einige ſehr koſtbar. Die höheren und niederen Schulen, außer der Univerſität, in Utrecht, halten ihre öffentliche Prüfungen in der Kirche ab; der Lehrer ſpricht von der Kanzel. Nach der Prüfung werden Bücher, meiſt ſchöne Ausgaben der klaſſiſchen Schriftſteller, in ſchönen, weißen und goldenen Bänden, als Prämien ausgetheilt. Zu den berühmten genialen und gelehrten Menſchen, welche in Utrecht geboren ſind, oder daſelbſt gelebt haben, gehören der gelehrte

Forscher Gronovius, dessen Eleve Grävius, die beiden Burmanne, Pabst Hadrian der Sechste, dessen Wohnung hier noch gezeigt wird, Antonio More, Cornel. Poëlemburg, Glauber, die Gebrüder Both sind die berühmtesten Maler, welche hier geboren sind. Ueber die Geburt des berühmten Waterloo streiten sich Utrecht, Amsterdam und noch andere Städte, die zu ihrer Zeit sehr bekannte Dichterin Anna Schurrmann gehört auch zu diesem Cyclus. — Im Jahre 1579 geschah hier die Union der sieben vereinigten Provinzen in Holland, und 1713 ward hier ein Friede geschlossen. Der Obelisk zur Erinnerung der geschlossenen Union wurde in dem Dorfe oder Städtchen Zeist, welches 1256 Einwohner zählt, und seit 1748 eine Herrnhuter-Kolonie besitzt, errichtet.

Was die Geschichte Utrechts angeht, so soll diese Stadt 65 Jahre nach Christi Geburt vom Römischen Tribunen Antonius Columnus, der sich von Rom vor Nero hierher flüchtete, erbauet, und nach ihm Antonina oder Antonia genannt worden seyn. Nach Andern soll der Name von dem Kaiser Antoninus Pius herrühren, der es hat ausbessern lassen. Gewöhnlicher war der Name Trajectum oder Trajectus, weil hier eine Fähre über den Rhein war. Dieser Name soll nach anderen Schriftstellern erst im siebenten Jahrhunderte unter dem Frankenkönige Dagobert gewöhnlich geworden seyn. Da aber Maestricht Superius Trajectum oder Trajectum ad Mosum heißt, so nannte man Utrecht Uterius Trajectum auch Trajectum ad Rhenum, wo das Utrajectum durch Zusammenziehung und Abkürzung sich in Utrecht verwandelte. Schon in dem Itinerarium Antonini wird Utrechts als Stadt gedacht; zu Karls des Großen Zeiten wird ihrer als Vetus trajectum erwähnt, und St. Luidgarius nennt

es Antiqua Civitas. Nach dem Verfall des Abendländischen Römischen Reiches gehörte das von einem Burggrafen bewohnte Castell Trajectum bald den Friesen, bald den Franken, bis es zuletzt die Friesen behaupteten. Utrecht lag anfangs auf der Nordseite des Rheins, bis Dagobert 630 die Kathedrale auf der Südseite dieses Flusses anlegte, und daselbst wurde auch die Stadt erbauet, die rasch und schnell zunahm. Die Grafschaft Theisterband und die Insel Betau schenkte Konrad der Zweite, der Salier, 1036 der Kirche von Utrecht, und starb auch daselbst am 4ten Juny des Jahres 1039, als er daselbst in Gesellschaft seiner Gemahlin Gisela das Pfingstfest feiern wollte. Nach dieser Zeit schien sich Utrecht immer mehr erhoben und die Bischöfe in der wohlhabenden Stadt ihren Sitz genommen zu haben. Ueberhaupt war das Bisthum Utrecht sehr reich und wurde gewöhnlich von souverainen Fürsten besetzt, die nicht selten ihren Hirtenstab mit dem Schwerte vertauschten, und mit ihren Nachbarn den Fürstbischöfen zu Leiden blutige Kriege führten. Bischof Heinrich, ein geborner Prinz von Bayern, überließ das Bisthum Utrecht dem Kaiser Karl dem Fünften, als Herzog von Braband und Grafen von Holland 1527, und dieser Monarch ließ in Utrecht 1529 ein Schloß erbauen, die Veraburg oder Friedensburg, welches aber 1577 von den Einwohnern von Grund aus zerstört worden; auch hielt Karl im Jahre 1546 in der Kathedrale ein Kapitel des goldenen Vließes, wo er Maximilian den Zweiten, Cosmus von Medicis, Albert von Bayern und Emanuel von Savoyen zu Rittern schlug. Pabst Paul der Vierte erhob die Kirche 1559 zu Utrecht zur Metropolitankirche und unterwarf dem neuen Erzbischof die Bisthümer Harlem, Middelburg, Leuwarden, Deventer und Gröningen. Unter Phi-

Philipp dem Zweiten vereinigte sich Utrecht mit seinem Gebiete, mit den sechs andern Niederländischen Provinzen zu einem Staat, durch die Utrechter Union, welcher Akt im großen Saale der jetzigen Akademie im Jahre 1579 am 13ten Januar vorgenommen und beendiget wurde. Im Jahre 1672 eroberten die Franzosen die damals, wie jetzt, wenig befestigte Stadt, und Ludwig der Vierzehnte ließ den öffentlichen katholischen Gottesdienst wieder einführen, welcher aber im darauf folgenden Jahre, nach dem Abzuge der Franzosen, wieder aufgehoben wurde. Im Jahre 1713 am 11ten April wurde hier, wie schon oben bemerkt worden, der Friede zu Utrecht zwischen Frankreich einerseits, und England, Portugal, Preußen, Savoyen und Holland andererseits geschlossen, wodurch der Spanische Erbfolgekrieg beendiget wurde. Im Jahre 1763 hielten die Jansenisten hier eine Synode; denn der hier residirende Erzbischof mit einem Kapitel von acht Personen sind Jansenisten, die von den andern Katholiken nicht als rechtgläubig oder ächt anerkannt werden. — Die Domherren bei der dem heil. Martin geweiheten Kirche genießen vieles Ansehen und einige Einkünfte.

Was nun die Industrie ꝛc. der übrigen Städte und ausgezeichneten Dörfer der Provinz Utrecht betrifft, so ist hier gleich, nächst der Stadt Utrecht, das schon oben erwähnte Zeist zu berücksichtigen; es dient zugleich zu einem Erholungsorte sowohl der Einwohner von Utrecht, als aller Fremden, welche diese Stadt in Geschäftsverhältnissen und anderen Angelegenheiten besuchen. Eine schöne, mit Landhäusern besetzte Kornebene führt dahin. Zeist würde ohne sein Lustwäldchen und seine übrigen ländlichen Schönheiten, und besonders ohne die Mährischen Brüder ganz unbekannt seyn; allein die Gegend muß jeden Reisenden wegen der reizenden Abwechselungen der Anhöhen

und Ebenen, der Wiesen und Felder, der Gehölze und Fischteiche anziehen. Der Ort ist auch beständig, besonders des Sonnabends und Sonntags, von Fremden besucht, wozu auch die Herrnhuter oder Mährischen Brüder Veranlassung geben. Diese Sekte kam aus der Lausitz hierher, erhielt von der Regierung Ländereyen angewiesen, und hat sich hier zu Zeist vereiniget und ein Etablissement gestiftet, das über zweihundert Personen zählt, und sich vor allen übrigen auszeichnet. Einige leben von ihrem Vermögen, Andere von ihrer Hände Arbeit, und treiben verschiedene Handwerke; über ihren Werkstätten bieten sie in Läden die Früchte ihrer Arbeiten feil, lassen aber auch Manches aus Neuwied und aus London kommen. Die Brüder und Schwestern scheinen, dem Aeußern nach, alle Dinge dieser Welt zu verachten; allein sie beweisen doch durch die eben nicht mäßigen Preise ihrer Waaren zur Genüge, daß sie die Schwächen der Menschen im Geiste des Luxus wohl zu würdigen und den gehörigen Vortheil daraus zu ziehen verstehen. Hier war auch das Lager der Französischen und Batavischen Truppen, welches im Jahre 1803 unter dem Kommando des Generals Marmont gebildet wurde. Der Entschluß des damaligen ersten Konsuls, Holland immer näher an Frankreich zu knüpfen, machte eine Vereinigung dieser beiden Armeen zu Waffenübungen nothwendig, wozu sich die große Heide zu Zeist ganz vorzüglich eignete. Hier war eine wahre Militärstadt: Baracken, Zelte, Magazine, Werkstätten für Hufschmiede, Pferdeställe, Kaffeebuden, Tabagien, ein Zelt zur Aufführung von Schauspielen, Brunnen ꝛc. Alles dieses, so wie die Circumvallationslinie und die Kanäle, gewährte einen eigenen kriegerischen Anblick. Hier prangte auch die Pyramide, welche das Militär bei Gelegenheit der Thronbesteigung Napoleons, 1804, errichtete; sie hatte vom Fundamente bis zum

Gipfel 148 Rheinl. Fuß. Oben, wo die eigentliche Pyramide ſich erhob, befand ſich eine Plateforme, mit einer Baluſtrade umgeben. In der Pyramide ſtieg man auf einer Treppe bis zur Spitze, und hatte dort eine ſchöne Ausſicht. Die auf den vier Seiten des Piedeſtals ſich befindenden Inſchriften gaben die Veranlaſſung der Errichtung des Monuments an. Auf der Vorderſeite ſtand:

A l'Auguste Empereur de F.
NAPOLEON Ier,
Père du Peuple et de l'Armée,
Ses Enfans du Cp. d'Utrecht.

Auf der zweiten Seite die Namen von neunzehn denkwürdigen Schlachten, mit der Inſchrift:

Partout où il combattit, il fixa la victoire.
Par lui le territoire Français fut aggrandi d'un tiers.
Il remplit le monde de sa gloire.

Auf der dritten die Aufzählung der Verdienſte des Helden um Frankreich, und die Worte:

La mauvaise foi de l'Angleterre renouvelle la guerre.
Il saura l'en punir.

Auf der vierten Seite die Namen des Chefs, der Oberofficiere und der Regimenter, durch welche dieſes Monument errichtet worden. Dieſes waren noch geſchichtliche Erinnerungen für Utrecht, die ſich an die republikaniſche Verfaſſung knüpften. Am 9ten December 1813 war das Hauptquartier des Generals von Bülow in Utrecht, der zugleich einen Aufruf an die Einwohner von Brabant erließ, worin er ſie zur thätigen Theilnahme an dem Kriege gegen Napoleon aufforderte. — Das Jagdſchloß Soeſtdyk, mit einem Thiergarten, wurde dem Kronprinzen zum Andenken der glorreichen Schlacht bei Quatre-Bras 1815 von den Repräſentanten der Nation geſchenkt. Die

Statthalter und selbst der König (Louis Napoleon) haben es, seiner Bestimmung gemäß, würdig erneuern lassen. Geschmackvoll und elegant ist das Innere und Aeußere des Gebäudes, und einzig vielleicht in seiner Art der mit Gängen durchschnittene alte Eichenhain, der das Jagdhaus in seinen dichten Schatten hüllt. Garten und Wildpark sind zweckmäßig angelegt, und Letzterer ist stark mit Wild besetzt. — Die zweite bedeutende Stadt der Provinz Utrecht ist Amersfort. Auch zu dieser Stadt führen breite schattige Wege, zwischen niedlichen Landhäusern, durch wiesenreiche Fluren und eine hügeligte Sandheide; bei Uebersteigung des letzten Hügels liegt die Stadt in einem grünen Thale an der Eemz vor dem Wanderer. Auch hier heben neuere Gebäude die antiken Bauüberreste noch abstechender heraus, wie in Utrecht; über Alles ragt aber der 354 Fuß hohe Thurm der Liebfrauenkirche mit seinem Glockenspiele hinweg. Die Stadt hat über 1900 Häuser und 8600 Einwohner; allein ihre Industrie und ihr Handel, die sie ehemals so blühend machten, ist gesunken. Der ehemalige so wichtige Tabaksbau, der viele Familien wohlhabend gemacht, hat sich in neuerer Zeit nicht wieder erheben können, und von dem Rufe ihres Tabaks, der überallhin unter dem Namen des Amersforter Tabaks verschickt wurde, und sich auszeichnete, ist wenig mehr übrig. Viel zum Sturze der geschnittenen Paquettabake haben auch die Cigarren beigetragen, die ein so starker Modeartikel geworden sind, daß man sich auf deren Fabrikation jetzt fast in allen Ländern legt. Von 350 Bierbrauereyen sind nur noch wenige im Gange, und die Tuchmanufakturen und Seidenspinnereyen sind gleichfalls gesunken. Die Stadt hat noch, außer den Tabaksfabriken, Wollen- und Baumwollenwaarenfabriken, Hut-, Barchent- und Seidenfabriken, eine Glashütte ꝛc. Ihr Handel mit Ge-

treide und Tabak ist immer noch ansehnlich. Es werden hier alle Güter, welche aus Deutschland kommen und nach Amsterdam gehen, zu Schiffe gebracht; daher treibt sie einen nicht unbedeutenden Transitohandel. Es befindet sich in Amersfort eine Artillerieschule, die auf Kosten des Staates errichtet worden, und neben der Stadtschule noch eine besondere Zeichenschule. Auch diese Stadt hat viele große Gelehrte und Staatsmänner erzeugt; nur jetzt sollen die Musen Amersfort verlassen haben, aber offene Herzensgüte und Gastlichkeit soll hier noch zu Hause seyn. Das ehemalige Kloster der berühmten heiligen Ursula, die mit ihren 11,000 Jungfrauen so thätig für die Kirche wirkte, auf dem heiligen Berge bei der Stadt, ist in ein Landhaus verwandelt worden, welches, mit schönen Gartenpartien umgeben, eine reizende Aussicht gewährt, und den vorzüglichsten Lustort für die Amersforter abgiebt. — Die Stadt Rhenen, nicht fern vom Rhein, mit 2200 Einwohnern, hat einen starken Tabaksbau.

Utricularia, Wasserschlauch, Utricularia Linn., eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Primuleen, welche in die erste Ordnung der zweiten Klasse (Diandria Monogynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört, und folgende Gattungskennzeichen hat: der Kelch ist gleich und zweiblättrig, die Blumenkrone rachenförmig und bespornt, und die Samenkapsel einfächerig. In Europa wachsen nur zwei Gattungen wild, welche auch in Deutschland angetroffen werden, nämlich der gemeine und der kleine Wasserschlauch. Letzterer ist selten, hier soll daher nur der Erstere beschrieben werden. — Der gemeine Wasserschlauch, Utricularia vulgaris, welcher hier und da in tiefstehenden Gewässern, in Sümpfen und Gräben angetroffen wird, hat eine ausdauernde Wurzel, welche sich im Schlamme des Gewässers befestiget,

und über sich mehrere schwache Schäfte mit Aesten und einzelnen Blättern treibt. Jeder Schaft endiget sich oben gemeiniglich in vier Blüthenstiele, bei deren Ursprunge stumpfe, eyrunde Deckblättchen sitzen. Die unten am Schafte sitzenden Blätter sind haarförmig zertheilt, und enthalten an den Blattfasern viele rundliche, plattgedrückte, durchsichtige, blasenartige Schläuche, welche vor der Zeit der Blüthe mit Wasser angefüllt sind, und daher die ganze Pflanze unter Wasser halten. Wollen die Blüthen aufbrechen, so verläßt das Wasser die Schläuche, und statt desselben sondert sich Luft darin ab, und die Pflanze wird nun so weit in die Höhe gehoben, daß der nackte Schaft mit den Blüthen einige Zoll über der Oberfläche steht, und die Blätter mit den Schläuchen an derselben schwimmen. Die Blumen sind ziemlich groß, gelb, am Schlunde mit einer pomeranzenfarbigen, gestrichelten Erhöhung versehen, und erscheinen im Junius, Julius und August. Nach dem Verblühen zerplatzen die Luftschläuche, und die Pflanze senkt sich wieder unter das Wasser. Die wenigen Blüthen des Schaftes und der kegelförmige Sporn derselben sind die Unterscheidungszeichen dieser Gattung. — Es giebt noch mehrere Gewächse, welche unter dem Namen Wasserschlauch ein eigenes Geschlecht ausmachen; sie werden unter Wasserschlauch in W. vorkommen. Von der angeführten Gattung giebt es 71 Arten.

Utricularii, bei den Alten, 1) Sackpfeifer, deren Instrumente in einem Schlauche bestanden, worein mehrere Pfeifen gefügt waren. — 2) Waren die Utricularii Leute, welche sich der Fahrzeuge zur Flußschifffahrt bedienten, welche von Schläuchen mit übergelegten Brettern gemacht waren. In manchen Städten, die an Flüssen lagen, bildeten sie Zünfte, Collegia.

Utricularis, Utriculatus und Utriculosus, in der Botanik, schlauchartig, schlauchig oder schlau-

dicht, was einen mehr oder weniger häutigen Sack, oder eine solche geschlossene, locker umgebende Hülle bildet, z. B. die bauchige Fruchtdecke der Carex-Arten, die nicht aufspringende Frucht von Globularia. — Bei den Doldenpflanzen nennt man die Frucht schlauchig (utriculatus), wenn die Fruchthülle auf der Rückseite nur streifenweise dem Samen aufgewachsen ist, und sich dazwischen bauschig (weite Kanäle bildend) erhebt, wie bei Astrantia, Pleurospermum und Myrrhis.

Utriculatus, s. den vorhergehenden Artikel.

Utriculiformis, in der Botanik, schlauchförmig. — Utricul. strangulum, die dicht stehenden und sich verbindenden zwei Thelgen an einer Grasblüthe. — Utricul. tela cellulosa, das blasenförmige Zellgewebe, dessen Zellen im Durchschnitte zugerundet erscheinen.

Utriculosus, s. Utricularis.

Utriculus, 1) oberflächliche, abgesonderte, mit einem Safte gefüllte und einen Ueberzug bildende Gefäße. — 2) der Schlauch, überhaupt ein häutiger, geschlossener, sackförmiger Theil, z. B. die den Befruchtungsstoff einschließende Hülle der Pollenkörner und Antheridien, der sogenannte Mutterschlauch der Conferven. — 3) Die Schlauchfrucht oder Hautfrucht, eine einsamige, aus einem freien Eyerstocke entstandene Frucht, mit häutiger, trockener, dem Samen nicht aufgewachsener Fruchthülle, welche, nach manchen Schriftstellern, nicht aufspringend, wie bei Salsola und Kochia, oder auch, nach Anderen, aufspringend seyn soll, wie bei Amaranthus, Polycnemum und Dorstenia. Auch einsamige, trockenhäutige Karpelle, welche sich bei der Reife vollständig von einander trennen, wie bei Geranium und Malva, werden öfter als Schlauch- oder Hautfrüchte bezeichnet. Die einsamige Hautfrucht heißt auch Utri-

culus laxus, ſchlaff, wenn ſie den Samen ganz locker, und Utriculus strictus, ſtraff, wenn ſie ihn dicht umſchließt.

Utriformis, ein weicher, ödemartiger Abſceß.

Utrinque, beiderſeits, was beide Flächen eines zuſammengeflächten Theiles betrifft, z. B. Folium utrinque glabrum, ein beiderſeits kahles Blatt.

Utriusque juris Doctor oder Doctor utriusque juris, beider Rechte (ſowohl des Römiſchen, als kanoniſchen) Doctor.

Ut rogas, ſo viel wie Uti rogas.

Utſche, in der Zoologie, Kröte.

Utſchitel, in Rußland, ein Informator oder Erzieher der Kinder, ein Hauslehrer.

Ut supra (scriptum est), wie obgedacht, oben geſchrieben ſteht.

Utze, in der Zoologie, die Kröte.

Utzen, Einen zum Narren haben, ein Wort, welches ehemals auf Deutſchen Univerſitäten vorkam.

Uvae passae, ſ. Roſinen, große.

Uvaria, Traubenbaum, Uvaria Linn., eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Annoneen, deren merkwürdigſte Arten ſchon unter Traubenbaum, ſ. Th. 187, S. 131 u. f., angeführt worden.

Uvatio, das Traubenſtaphylom, Staphyloma procidentia vacae, der Vorfall der Traubenhaut, eine Geſchwulſt, die vorn am Auge durch den Vorfall der Traubenhaut entſteht; bei dieſer Krankheit iſt entweder die Geſchwulſt noch mit der Hornhaut bedeckt, oder auch die Hornhaut zerriſſen.

Uvea, die Traubenhaut des Auges, der hintere, ſchwarzgefärbte Theil des Augenregenbogens. Die an dem Regenbogen befindliche Menge Streifen befinden ſich auch an der Traubenhaut, die ſich bis in den Augenſtern verlängern, und eine ſchwarze Feuchtigkeit enthalten.

Uvedalie, Uvedalia Brown, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Perſonaten, Ordnung Orobrancheen, welche in die zweite Ordnung der vierzehnten Klaſſe (Didynamia Angiospermia) des Linnéiſchen Pflanzenſyſtems gehört, und wovon nur eine Art bekannt iſt: die Linealiſche Uvedalie, Uvedalia linearis, die in Neuholland zu Hauſe gehört, und bei uns nur in den Treibhäuſern gezogen wird.

Uvedalsbirne, in der Pomologie, ſo viel wie St. Germain; ſ. unter Birnbaum, Th. 5, S. 458 u. f.

Uveer, die Früchte der gemeinen Seetraube, Coccoloba uvifera.

Uvega, Wega, in der Sternkunde, eine Benennung der Lyra.

Uvella, in der Zoologie, die Traubenmonade, ſ. Th. 187, Th. 142.

Uvula, der Zapfen, ſ. dieſen Artikel unter Z.

Uvulae casus, Uvul. prolapsus, in der Medizin, die Geſchwulſt des Zäpfchens bei der Zäpfchenbräune; ſ. dieſen Art. unter Z.

Uvularia, Zapfenkraut, Uvularia, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Sarmentaceen, Ordnung Ruscineen, welche zur erſten Ordnung der ſechſten Klaſſe (Hexandria Monogynia) des Linnéiſchen Pflanzenſyſtems gehört, und wovon die bekannteſten Arten unter Zapfenkraut in Z. beſchrieben werden ſollen.

Uvulitis, Entzündung des Zäpfchens, eine Art Bräune, ſ. unter Zapfen, in Z.

Uwarowit, in der Mineralogie, ein neues Mineral, welches in einem Gangſteine von chromſaurem Eiſen unweit Biſſerks in der Ruſſiſchen Statthalterſchaft Perm gefunden worden. Die Kryſtalle ſind klein und Rhombendodekänder, die Farbe iſt ſchön

ſmaragdgrün und durchſichtig; es bleibt vor dem Löthrohre unverändert.

Uxor, Gemahlin, Gattin (ſ. Ehefrau, Th. 10), und in der Alchymie bedeutet es in der Lehre vom Stein der Weiſen das Queckſilber; der Schwefel wurde dagegen Maritus genannt.

Uxoris nomine, in den Rechten, im Namen der Ehefrau, eine Formel, Einen im Namen ſeiner Gattin, als ehelichen Vormund Unterzeichnenden bezeichnend.

Uxorium, bei den Römern, eine Abgabe, welche diejenigen geben mußten, die ſich nicht verheiratheten.

Uycu, ein Getränk der Indianer auf den Antillen.

Uyzet, eine beſondere Art von Bier, welches im Jahre 1730 von van Petegens, einem Bierbrauer zu Wetteren, erfunden worden. Der Name kommt von dem Flandriſchen Zeitworte uytzetten her, weil man es von demjenigen bereitet, was man noch nach der Wegnahme des Braunbiers aus der Braupfanne nimmt. Es wurde für ſehr geſund gehalten, ſcheint aber jetzt außer Gebrauch gekommen zu ſeyn.

Uzaine, in der Schiffsbaukunſt, Flußſchiffe auf der Loire in Frankreich, zum Salztransport.

Uzifur, in der Waarenkunde, der gemachte Zinnober.

Uzufur, in der Alchymie, die Benennung des Zinnobers.

V.

V, der zwei und zwanzigste unter den Deutschen Buchstaben und der siebzehnte unter den Mitlautern, hat gewöhnlich in der Aussprache den Laut des f, er stehe zu Anfange eines Wortes: Vater, Valentin, Volk, voll, oder in der Mitte: Larve, Nerve, Pulver, oder am Ende: brav, massiv. Wenn es in der Mitte zwischen zwei Selbstlautern steht, wird es von Einigen wie ein w oder ein sanftes b ausgesprochen, wie in Frevel, Stüver, Sklave, obgleich es auch hier nicht seinen F-Ton verliert, wenn man es sanft ausspricht. Wie das übrige Alphabet, so ist auch das v zu uns von den Lateinern überkommen. Die Griechen hatten und kannten es nicht; sie bedienten sich statt desselben des Digammas, und nur erst später, als die Griechische Sprache auch ausländische Namen aufnahm, bediente man sich statt des v des β oder ου z. B. Bandalen oder Uandalen statt Vandalen. Bei den Lateinern, obgleich ihnen das v zugehörte, hatte es doch nur einen sehr mangelhaften Gebrauch. So mußte in ihrer größeren Schrift das V sowohl den Selbstlauter U, als auch den gelinderen Blaselaut W ausdrücken. Späterhin nahmen sie in ihrer kleineren und Currentschrift die

die Zeichen u und v an, da aber die Schreiber durch die ältere größere Schrift schon sehr verwöhnt waren, so wurde doch der Gebrauch der Letztern sehr unbestimmt und schwankend. „Diese Verwirrung," sagt Adelung, „schlich sich mit der Schrift auch in die Deutsche Schreibart ein; man half zwar einem Theile derselben dadurch ab, daß man für den sanftern Blaselaut, welchen das V v oder u, wenn es das Zeichen eines Mitlauters war, ausdrücken mußte, das w annahm, und nicht Vein, vehe mir, Vind ꝛc., sondern Wein, wehe mir, Wind schrieb; allein sie wird auf der andern Seite wieder vermehrt, indem man das v nicht nur als völlig gleichbedeutend mit dem f brauchte, welches die Lateiner nicht thaten, bei welchen es, wenn es ein Mitlaut war, wie unser w lautete, sondern es auch nach Art derselben anstatt des Selbstlautes u schrieb. Im ersten Falle schrieb man ohne Unterschied Fater und Vater, son und von, Folk und Volk, im zweiten aber unnd und und, dauon und davon." — Als nun die Rechtschreibung späterhin einförmiger ward, so theilte sich das v mit dem f in denjenigen Fällen, in welchen der harte Blaselaut Statt fand, obgleich auch diese Theilung sehr ungleich und willkührlich geschah, indem man sich dabei bloß nach dem Gebrauche richtete, und bald das f, bald aber auch das v schrieb, so wie dieses oder jenes allgemeiner geworden war. Man schrieb daher Volk, behielt aber das f in dem Stammworte folgen. Auf diese Weise entstanden nun die Ungleichheiten in der Schreibart der Wörter viel, voll und Fülle, füllen, vor und für ꝛc. Einige Wörter wurden noch sehr lange mit einem v als mit einem f geschrieben; z. B. Vehwamm und Fehwamm, Vestung und Festung, und so auch vest und fest; auch schreibt man sie noch jetzt in manchen Gegenden mit einem v. Nach Adelung soll man sich da, wo der Gebrauch

schwankend zu seyn scheint, allemal für das f erklären, weil dieses in den meisten Fällen für den harten Blaselaut angenommen worden, nur da, wo man das v einmal beibehalten hat, kann man es auch gebrauchen; jedoch würde es besser seyn, meint der genannte Sprachforscher, es auch hier zu verbannen und das f dafür einzuführen, da f und v, unserer Aussprache nach, völlig gleichlautend sind, das Letztere sich auch nur durch einen Mißbrauch statt des Erstern eingeschlichen hat. Indessen, was schon Adelung wünschte, daß die ersten Schreiber und Schriftsteller diesen Mißbrauch hätten vermeiden sollen, hat das ganze Deutsche Volk dennoch angenommen; es hat das f und v in den oben angeführten und in andern Fällen gebilliget, und so kann es auch nur durch eine allgemeine Einwilligung wieder abgeschafft werden, wozu Adelung zu seiner Zeit keine Hoffnung fand, und die auch jetzt noch nicht vorhanden ist, obgleich man nicht mehr so strenge auf alte Gebräuche hält und auf Buchstaben, sobald der Laut von zweien, wenn auch in der Figur verschieden, gleichbedeutend ist. Indessen trifft hier Adelungs Vorbedeutung ein: daß die Bemühungen einzelner Sprachlehrer, die schon seit mehr als hundert Jahren zu seiner Zeit in diesem Stücke fruchtlos waren, und ihnen keinen andern Vortheil brachte, als daß man sie als Sonderlinge verlachte, auch dieses zu den folgenden übertragen werden, die mit ihren Bemühungen auch kein besseres Schicksal haben würden; und solches ist auch bis jetzt der Fall gewesen, indem man bei allen versuchten Verbesserungen immer wieder zu dem Alten zurückgekehrt ist, und so würde auch die Ausstoßung des Buchstaben v und die Annahme des f dafür in allen Fällen von keinem reellen Werthe, für die Sprache seyn. Anders ist es jedoch mit v und u gegangen, obgleich auch hier bei der Wiederherstellung der alten Römischen Literatur viele Gelehrte aus Pe-

banterie, wie sich Adelung ausdrückt, das u zu Anfange eines Wortes mit v und in der Mitte mit u ausgedrückt wissen wollten, so hat dennoch in der Deutschen Schreibart das u den Sieg davon getragen; denn man schreibt nicht mehr vnd, sondern und. Das V wird im Englischen, Französischen und Italienischen wie ein W, im Spanischen wie ein B ausgesprochen. Auch muß man das V mit dem U nicht als gleichbedeutende Buchstaben betrachten, und sie daher in Registern und alphabetischen Verzeichnissen mit einander vermengen; denn sie sind wirklich verschieden, wie auch die Aussprache von beiden ergiebt. Als Zeichen ist V die Römische Ziffer 5. Es soll eine Nachahmung der Hand seyn, wenn man die innern drei Finger wegläßt. — In der Abbreviatur oder Abkürzung der Wörter ist V oder v so viel wie vivus, vixit, victoria, vale etc.; in Büchern so viel wie vide, versus, verte; in den Inscriptionen: vivit, veteranus; V. AED. Viro aedilitio; V. A. F. Vivus aram fecit; V. C. Vivus curavit, Vir consularis; V. DD. Voto dedicatum; V. F. F. Vivus fieri fecit; V. M. S. Voto merito suscepto; V. E. Vir egregius; V. O. P. Vir optimus; V. S. F. Universi sic fecerunt; V. S. I. F. Voto suscepto jussit fieri. Auf den Römischen Münzen: VII. VIR EPUL. Septemvir epulonum; VIB. Vibius; VIL. PUB. Villa publica; VIRT. Virtus; VIC. Victoria; VESP. Vespasianus; V. C. Vir clarissimus; VOT. X. MULT. XX. Votis decennalibus multiplicatis vicennalibus. In gewöhnlichen Abbreviaturen V. D. M. Verbi divini Minister. V. R. W. Von Rechtswegen ꝛc. Auf Französischen Münzen bezeichnet es den Münzort Troyes und ein doppeltes VV oder W Lille. V bedeutet so viel wie ecu oder vv ecus. — In der Chemie ist das V so viel wie Wol-

fram. — In der Musik ist V soviel, wie Violine oder volti oder volti subito, wende eilfertig um. VV zwei Violinen. — In der Handelswissenschaft bedeutet es in der Chiffre $\frac{c}{v}$ conto vecchio, alte Rechnung, oder Conto vostro, Ihre Rechnung. — In den Weltverhältnissen soll ein Freier vier V haben: er soll verständig, vermögend, verschwiegen und vollkommen seyn; dagegen sollen einer Jungfrau so viele V fehlen: sie soll nicht vernascht, nicht veraltert, nicht verhurt vnd nicht verschwenderisch seyn. Ein frommer Edelmann brauchte zu seinem Wahlspruche vier V., welche folgende Auslegung haben: Vater verleih vnd verzeih. Zur Beförderung christlicher Versöhnlichkeit dienen drei V.: verschmerzen, vergessen, vergeben.

V, weißes (weißes L, Vanessa V albus, A alb.) in der Zoologie, eine Art Schmetterlinge, aus der Tagfaltergattung, der Eckflügelfalter mit rothen und schwarzgefleckten Flügeln, oben mit weißem Flecke, die untern unten mit weißem Monde. Die Raupe ist schwarz und gelb gestreift. Man findet ihn auf einigen Weidenarten.

Va, Fr., es gilt, ein Ausdruck der Spieler, wenn sie ein Kartenblatt mit Geld besetzen; z. B. Va banque, es gilt die Bank; Va tout, es gilt alles Geld, was auf dem Spiele steht. Es kommt bei Hazardspielen vor.

Vaatje, in der Meßkunst, ein Getreidemaaß in Emden; 16 Vaatjes = 1 Tonne à 9538 Pariser Cubikzoll, in Norden ebenfalls eine Tonne zu 11225 Pariser Cubikzoll.

Va banc oder Va banque, s. unter Va.

Vacabili, 1) in Italien, Häuser, in welchen man Geld geliehen erhalten kann; dann 2) zu Rom die

Verpachtungen der Dispensationen. Eine dieser Pachtungen (Vacabali) hat das Recht, Taxen für Heirathsdispensationen in den nach dem kanonischen Rechte verbotenen Graden zu setzen.

Vacant, erledigt, unbesetzt, leer, offen, sagt man von erledigten Staatsstellen, Posten, wenn sie noch unbesetzt geblieben, noch nicht vergeben sind. Diese Raths-, Assessor-, Inspektor-, Burgemeister- ꝛc. Stelle ist noch vacant, ist noch leer, noch unbesetzt, wenn der Besitzer entweder zu einer andern Stelle versetzt worden, oder gestorben ist. Bei den Gerichten, Ferien, Gerichtsferien, wenn keine Sitzungen gehalten werden; auch wohl Urlaub, Befreiung von den gewöhnlichen Geschäften. — So sagt man es auch von dem Inhaber eines Regiments, einer Kompagnie, wenn derselbe zu einem andern Regimente versetzt worden, oder gestorben ist, daß dessen Stelle noch vacant sey; sie wird dann interimistisch von einem andern Staabsofficiere des Regimentes verwaltet, bis sie wieder besetzt ist. — Vacante Güter, erblose Güter, Herrenlose Güter, Güter zu welchen kein rechtmäßiger Erbe vorhanden ist, oder der vorhandene nicht zugelassen werden kann, und die in solchen Fällen dem Landesherrlichen Fiscus heimfallen. S. Vacante Erbschaft.

Vacante Erbschaft, diejenige Verlassenschaft, zu welcher kein Erbe vorhanden ist, das heißt, der Verstorbene Niemanden hinterläßt, dem ein Erbrecht auf seine Hinterlassenschaft, sein Vermögen, zukommt. Ehemals wurde eine Erbschaft sogleich für vacant erklärt, wenn keiner der eingesetzten Erben, oder wenn der zur Zeit des Anfalls nächste Intestaterbe sie nicht bekam, weil er nicht konnte oder wollte Erbe seyn; sie wurde also, mit Ausschluß des nächstfolgenden Intestaterben, als vacant sogleich dem Fiscus zugesprochen; dieses findet aber nach dem neuern Römischen

Rechte, besonders nach dem prätorischen Edictum successorium nicht mehr Statt; denn so lange noch ein Testaments- oder Intestaterbe übrig ist, welcher die Erbschaft annehmen kann und will, so wird sie niemals für vacant erklärt. Es kann sich aber dennoch der Fall einer vacanten Erbschaft noch in der Jetztzeit ergeben, wenn entweder wegen der vielen Schulden und anderer Beschwerden, welche auf derselben haften, Niemand sie antreten will, oder wenn nach dem Tode des Erblassers Niemand zugegen ist, welchem die Erbschaft angefallen ist, oder welcher ein Erbrecht darauf beweisen kann; in dem letzten Falle wird die Erbschaft dem Fiscus übergeben; jedoch muß vorher das Gericht eine dreimalige Vorladung oder Edictalcitation ergehen lassen, worin alle diejenigen unter einem geraumigen Termine vorgeladen werden, welche an die in Frage stehende Erbschaft eine gerechte Ansprache zu haben glauben, und erst wenn auf diese Citation oder Vorladung Niemand erscheint, wird die Erbschaft dem Fiscus zugesprochen, welcher aber auch die Beschwerden derselben anerkennen, und die darauf haftenden Schulden, Vermächtnisse ꝛc. bezahlen muß. Der Fiscus muß wenigstens innerhalb vier Jahre vor dem Absterben des Erblassers die Erbschaft in Besitz nehmen; denn wenn Jemand in dieser Zeit die Erbschaft in Besitz genommen, wird der Fiscus davon ausgeschlossen. — Nach dem Preuß. allgem. Landrechte (Th. II, Tit. 16, Abschnitt 2.) wird Folgendes in dieser Hinsicht verordnet: Wenn ein Verstorbener Niemanden hinterläßt, dem aus rechtsgültigen Willenserklärungen oder vermöge der Gesetze ein Erbrecht auf sein Vermögen zukommt, so fällt seine Erbschaft dem Staate zu. Will der durch gültige Willenserklärung ernannte Erbe nicht Erbe seyn, oder er ist seines Erbrechts, als dessen unwürdig, verlustig, und es ist Niemand vorhanden,

welcher nach Verfügung des Erblaſſers oder nach Vorſchrift der Geſetze, an ſeine Stelle treten könnte, ſo fällt gleichfalls die Erbſchaft dem Fiscus zu. Indeſſen giebt die bloße Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des geſetzlichen oder durch Willenserklärung berufenen Erben, dem Staate auf den Nachlaß noch keinen gegründeten Anſpruch. Das Erbrecht des Staats auf erledigte Verlaſſenſchaften kommt moraliſchen oder anderen Privatperſonen nur in ſo fern zu, als ſie nachweiſen können, daſſelbe vom Staate auf eine rechtsgültige Weiſe erworben zu haben. In wiefern Jemand das Eigenthum einer gewiſſen beſtimmten Verlaſſenſchaft, mittelſt der Verjährung durch Beſitz gegen den Fiscus erwerben kann, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen von der fiskaliſchen Verjährung zu beurtheilen. Milden Stiftungen bleibt ihr Succeſſionsrecht auf den erbloſen Nachlaß der darin erzogenen oder bis an ihren Tod verpflegten Perſonen gegen den Fiscus auch dann, wenn dem Verſtorbenen die vorgeſchriebene Bedeutung nicht geſchehen iſt, nämlich, daß die Anſtalt ein geſetzliches Erbrecht auf den Nachlaß derjenigen Perſonen hat, die in eine öffentliche Anſtalt unentgeldlich aufgenommen und verpflegt worden, und darin ſtarben, welches Erbrecht ſich auf den ganzen Nachlaß erſtreckt, wenn die aufgenommene Perſon nur Verwandten in aufſteigender Linie, oder in der Seitenlinie, oder einen Ehemanne verläßt; hat ſie aber eheliche Nachkommen oder eine Ehefrau, ſo verbleibt denſelben ihr Pflichttheil; auch geht die Ehefrau in Anſehung desjenigen, was ſie nach ihren Ehepakten zu fordern hat, der Armenanſtalt vor. — Hat der Landesherr eine Sache oder ein Recht Mehreren gemeinſchaftlich verliehen und die Begünſtigungen ſind in der Gemeinſchaft geblieben, ſo wächſt bei dem erbloſen Abgange des Einen von ihnen der Antheil deſſelben den Uebrigen zu.

Wie oben schon angeführt worden, ist auch hier festgesetzt, daß der Staat sich nicht eher eine Erbschaft als erledigt zueignen kann, bis erst vorher alle diejenigen, welchen ein Recht darauf zustehen möchte, öffentlich zur Angabe und Nachweisung desselben aufgefordert worden.

Vacantes, in dem Kirchenwesen, waren ehemals Geistliche, welche keine kirchliche Stelle bekleideten.

Vacanz, im Kirchenwesen, der Zustand einer Kirche, die keinen Geistlichen hat. In der alten Kirche entstand nur dann eine Vacanz, wenn der Bischof oder ein Prälat gestorben oder vertrieben war; jedoch nur hierin; denn wenn ein unterer Geistlicher, Kapellan, bei einer Kirche fehlte, so war dieses, da der Bischof noch da war, keine Kirchenvacanz (Vacantia ecclesiae), sondern eine bloße Stellvacanz (Vacantia loci). Wenn aber der Bischöfliche Stuhl entweder gänzlich oder auf eine Zeitlang erlediget worden, und dessen Wiederbesetzung ohne die Schuld des Kapitels verzögert wird, so hat das Domkapitel die Verwaltung der Bischöflichen Rechte, welches dabei Alles zu beobachten hat, was bei der Vacanz eines geistlichen Vorstehers überhaupt vorgeschrieben ist. Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bisthums kann das Kapitel einem Vicarius auftragen, ist aber ein solcher Vicarius schon von dem abgegangenen Bischofe bestellt worden, so muß er von dem Kapitel bestätiget werden. Diejenigen Functionen, die mit der Person und Würde des Bischofs unzertrennbar sind, kann weder das Kapitel, noch der von ihm gesetzte Vicarius ausüben. Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, wenn eine solche mit dem Bisthume verbunden ist, muß ein Offizial bestellt werden, oder der von dem Bischofe geordnete bestätiget werden. Diejenigen Rechte, welche nach den Gesetzen und der Verfassung der Bischof und

das Kapitel gemeiſchaftlich ausüben, können während der Vacanz von dem Kapitel nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden; dagegen bleiben während der Vacanz diejenigen eigenen Angelegenheiten des Kapitels, zu deren Rechtsbeſtändigkeit die Einwilligung des Biſchofs gehört, ſo lange ausgeſetzt, bis ein neuer Biſchof den Stuhl beſteigt. Eben ſo können Pfründen, welche nur allein von der Verleihung des Biſchofs abhangen, nicht von dem Kapitel während der Vacanz vergeben werden, bis der neue Biſchof im Amte iſt. Wird aber die Wiederbeſetzung des biſchöflichen Stuhls ohne Schuld des Domkapitels verhindert, ſo kann Letzteres über dergleichen Pfründen in ſo fern verfügen, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert. Zum Beſten des Bisthums kann aber das Domkapitel während einer Vacanz Verträge ſchließen, welche zur Conſervation der Gerechtsſame deſſelben nothwendig ſind. — Bei der zu großen Ausdehnung der Vacanzen, woran hauptſächlich die Kirchenpatrone Schuld waren, ſah ſich die Kirche genöthiget, darüber beſtimmte Vorſchriften zu geben, während welcher Zeit ein neuer Geiſtlicher angeſtellt ſeyn mußte, und geſchah ſolches durch einen geiſtlichen Patron, ſo mußte ſie in ſechs Wochen beſetzt ſeyn; bei einem Laien in vier Monaten. — In der evangeliſchen Kirche kommen auch jetzt noch die Vacanzen vor und dauern regelmäßig ein halbes Jahr, während welcher Zeit die Amtsgeſchäfte von benachbarten Geiſtlichen beſorgt, die Einkünfte aber von den Erben des verſtorbenen Pfarrers oder von den Fiscen bezogen werden. Entſteht eine Vacanz durch den Tod eines Predigers, ſo muß der Tod dem Inſpektor oder Superintendenten ſogleich von dem Schulmeiſter des Ortes angezeigt werden, damit die Verwaltung des Amtes nicht leide, worauf dann der Inſpektor das Nöthige wegen der Vacanzverwaltung

an die benachbarten Prediger verordnet. — Auch bei den Schulen kommen die Vacanzen, wie bei den Kirchen vor, und es trifft hier daſſelbe ein, was von den Predigern geſagt worden.

Vacanzmünzen, in der Münzkunde, Münzen, die während der Erledigung eines Päbſtlichen, Biſchöflichen ꝛc. Stuhls geſchlagen worden; ſ. Thaler (Sedisvacanz-) Stuhlerledigungsthaler, Th. 182, S. 554 u. f. Auch bei Erledigung der geiſtlichen Stifter ſind dergleichen Münzen geſchlagen worden, welche Kapitelthaler genannt werden. Es kamen vor: Mainziſche, Trierſche, Kölniſche, Magdeburgiſche, Bambergiſche, Eichſtädtiſche, Hildesheimiſche, Halberſtädtiſche, Lübekiſche, Lüttichſche, Münſterſche, Osnabrückiſche, Paderborniſche, Speyerſche, und Würzburgiſche dergleichen Thaler. Das Gepräge darauf iſt verſchieden, jedoch immer in Beziehung auf die Kirche, ſo auch die Sinnbilder ꝛc. So z. B. haben die Osnabrückiſchen Stiftsthaler von 1698 den heil. Petrus über dem Wappen und fünfundzwanzig Sterne über der Domkirche, und folgende Inſchrift: Orietur in tenebris lux tua, et tenebrae tuae erunt sicut meridies, Isaiae 58 und Occiduo pandunt se sidera Phoebo. Ein anderer Thaler dieſes Stifts von 1715 hat den heil. Petrus nebſt dem Wappen, und mit Karln dem Großen neben der Domkirche. — Die Münſterſchen Kapitelthaler von 1650 haben das Wappen des Domkapitels und das ganze Bildniß des Kaiſers Ferdinands des Dritten. Die Thaler von 1688, von demſelben Stifte, haben die Bruſtbilder des heiligen Paulus und des Kaiſers Leopold. Die Magdeburgiſchen Stiftsthaler, die das Domkapitel während der Minderjährigkeit des Markgrafen zu Brandenburg Chriſtian Wilhelm von 1598 bis 1608 hat ſchlagen laſſen, haben das behelmte Wappen mit dem

heiligen Mauritius. Die Halberstädtischen Stiftsdoppelthaler von 1617 und 18 haben das Stiftswappen und den heiligen Stephan u. s. w. Diese Thaler werden auch Stuhlerledigungs- oder Sedisvacanzthaler genannt.

Vacanzpflaume, in der Pomologie, so viel, wie Septemberpflaume, s. unter Pflaume, Th. 112, S. 83.

Vacat, es fehlt, ist erledigt oder unbesetzt.

Vacatio, bei den Römern, die Befreiung vom Kriegsdienste. Diese Befreiung wurde erlangt, wenn Einer das funfzigste Jahr überschritten hatte, und war dann eine Vacatio honesta; es versteht sich hier, daß, wenn Jemand noch Lust und Kräfte, um in den Krieg zu ziehen, hatte, so hing es von ihm ab, sich dazu zu melden, verpflichtet war er aber nicht dazu. Auch wenn einer ein körperliches Gebrechen hatte, war er, wie natürlich, vom Kriegsdienste frei; es war dann eine Vacatio causaria.

Vacatur, die Erledigung einer Bedienung, ein unbesetztes Amt, eine Diensteröffnung, s. auch Vacanz, welches hiermit gleichbedeutend ist.

Vacca, die Kuh, daher Vaccine, die Kuhpocke.

Vaccaria, Saponaria Vaccaria, Ackerseifenkraut, es ist unter Seifenkraut, Th. 152, übergangen worden, weil es weiter keinen Nutzen hat, wenigstens davon keiner angegeben worden ist. Es wächst in Deutschland, in der Schweiz und in Frankreich unter dem Getreide wild. Die faserige Wurzel treibt 1 bis 2 Fuß hohe bläulich angelaufene Stengel, die sich in mehrere Zweige theilen; die plattaufsitzende Blätter sind eyrund zugespitzt, und die Kelche, der sowohl in den Blattwinkeln, als am Ende der Zweige einzeln stehenden, langgestielten, rosenröthlichen Blumen, pyramidalisch und fünfeckig.

Vaccetto, in der Tonkunſt, mäßig geſchwind, gemäßigt.

Vaccilatio, in der Medizin, das Hinken mit beiden Füßen, wo nämlich beide Hüftgelenke leiden, das Watſcheln.

Vaccillatio dentium, in der Medizin, das Wackeln der Zähne, welches im Skorbut, beim Mercurialſpeichelfluß, und im Alter vorkommt; bei den beiden erſten Krankheitszufällen, faſt immer, im Alter jedoch nur ſelten, weil hier die Zähne ſchon größtentheils Abſchied genommen haben, und wo noch mehrere vorhanden ſind, da ſitzen ſie feſt, wenn ſie gleich ſchiefe Lagen angenommen haben.

Vaccilliren, wanken, ſchwanken, wackeln, wankelmüthig ſeyn, ſich unentſchloſſen zeigen; daher Vaccillation, das Wanken, Schwanken, die Unentſchloſſenheit.

Vaccine, Vaccinia, in der Medizin, die Kuhpocken, daher Vaccination, die Kuhpocken- oder Schutzblattern-Impfung. Vaccinateur, ein Arzt, der dieſe Impfung verrichtet, und Vacciniren, die Kuhpocken impfen; ſ. unter Pocken, Th. 113, S. 597 und S. 650 u. f. Es kommen bei den Kuhpocken vor: Vaccinia modificata; ſ. Vaccinella; Vaccinia notha s. spuria, falſche, unächte Kuhpocken; ſ. Th. 113, S. 736 u. f. Die unächten Kuhpocken ſollen beſonders nach der Impfung Scrophulöſer, an Würmern und Hautkrankheiten Leidenden entſtehen; ſie zeichnen ſich durch Verlauf und Form vor den ächten aus, ſchützen auch nicht gegen die ächten Pocken, und daher muß bei ſolchen Individuen eine nochmalige Impfung Statt finden, oder ſie wenigſtens nachträglich geſchehen.

Vaccinella, Vaccinetta, in der Medizin, modificirte Kuhpocke. Dieſe Pocken entſtehen bei Perſonen, die ſchon die natürlichen Pocken oder die

Kuhpocken gehabt haben, und entstehen nach den Letztern gewöhnlich, wenn die Impfung nicht gehörig geschehen ist; sie zeigen keine so regelmäßige Form, als bei den ächten, und auch der Verlauf ist unregelmäßig; s. Th. 113, S. 731 u. f.

Vaccinus color, in der Botanik, die Kuhfarbe, eine Art gelbbraun.

Vaccinium, Vaccinium Linn., eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Ericeen, Ordnung der Epacriden, welche in die erste Ordnung der achten Klasse (Octandria Monogynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört. Hierzu rechnet man folgende merkwürdige Arten: 1) Die Heidelbeere, Vaccinium myrtillus; s. Heidelbeere, Th. 22, S. 740 u. f. — 2) Die Sumpfheidelbeere (große Heidelbeere, Bruchbeere), Vaccinium uliginosum L., s. daselbst, S. 753 u. f. — 3) Die Preiselbeere, Vaccinium vitis idea L., s. Preiselbeere, Th. 117, S. 180 u. f. — 4) Die Moosbeere, Vaccinium oxycoccos L., s. Th. 94, S. 572 u. f. — Die Laubbeere, Vaccinium frondosum, ein Strauch, mit wohlschmeckenden Beeren, welcher in Nordamerika heimisch ist.

Vacciola, in der Medizin, die ächten Kuhpocken.

Vacetto, Italienisch, eine eigene Art musikalischer Stücke, deren Melodie schon die treffendste Art des geschwinderen oder langsameren Zeitmaaßes, worin sie gespielt werden sollen, anzeigt.

Vache, Fr., 1) die Kuh; dann auch 2) eine viereckige, nicht hohe, meist gekrümmte, lederne Aufschnallkiste auf die Decke eines Reisewagens, einer Postkutsche ꝛc.

Vaciren, leer seyn, offen stehen; daher vacirend, dienstlos, ohne Arbeit seyn; z. B. ein Handwerksbursche, der auf seinen Wanderungen keine Arbeit bekommen kann.

Vacirender, ein ohne Arbeit herumwandernder Handwerksbursche, der keine Arbeit in den Werkstätten seines Gewerbes, seiner Profession, finden kann.

Vacui dies, diejenigen Tage, an welchen sich gemeiniglich eine schlimme Krisis der Krankheit zuträgt; auch Critici dies.

Vacuiren, Evacuiren, ausleeren, leermachen, z. B. einen Beutel mit Geld, ein Gefäß mit Waaren ꝛc. So auch Vacuität, die Leerheit.

Vacuna, in der Mythologie, bei den Römern, eine Sabinische Göttin, welcher die Landleute nach vollbrachter Erndte opferten. Sie sorgte für die Beendigung der Geschäfte und für Erquickungen, nach der Herleitung ihres Namens von vacuus, leer, ledig, frei von etwas seyn, und daher feierte man auch bei der Opferung das Fest der Vacunalien. Die Feier geschah besonders am 26sten December, wo man mit aller Feldarbeit fertig war, und der Jahrmarkt abgehalten wurde. In der Nähe des Landhauses des Horaz war ein ihr geheiligter Hain (Vacunae nemus).

Vacuum, der leere Raum, die Leere. Bei den Naturkundigen heißt dieses ein solcher Raum, worin nichts Körperliches, nicht einmal Luft, enthalten ist.

Vacuist, derjenige, der einen leeren Raum in der Natur annimmt. — Vacuität, die Leerheit, das Leerseyn.

Vacuus, leer, durch nichts ausgefüllt.

Vad (Götterlehre), eine Gottheit der Araber, die, nach der Sage dieses Volkes, schon vor der Sündfluth unter der Gestalt eines Mannes verehrt worden.

Vadatio, in den Rechten, das Verlangen des Klägers von dem Beklagten, daß er einen Bürgen stelle, der im Falle des Ausbleibens für ihn erscheinen und Caution für die Prozeßkosten leisten sollte.

Vademecum (Vademecum), geh mit mir, 1) etwas, das man immer, oder doch gewöhnlich, bei sich trägt, wie z. B. ein Notizenbuch, eine Brieftasche, auch ein Taschenbuch, worin interessante Novellen, Anekdoten, Sittensprüche ꝛc stehen, um darin auf seinen Spaziergängen zu lesen; dann auch ein Gebetbuch zur Morgen-, Tages- und Abendandacht. Ferner 2) Bücher, die einen solchen Titel führen, besonders Sammlungen von allerlei kurzen Geschichten, Anekdoten, Schwänken ꝛc., von denen Pierer in seinem Universal-Lexicon, Th. 24, mehrere anführt. So z. B. das Vademecum piorum Christianorum, Köln, 1709. — Vademecum für lustige Leute, Altona, 1764. — Vademecum für lustige Leute, 10 Thle., Berlin, 1764—92. — Das neue Vademecum für lustige Leute, 3 Thle., Leipzig. — Neues Vademecum, oder die auf dem Wege nach Altona gefundene Brieftasche, Kopenhagen, 1771. — Kleines Vademecum zur Beförderung guter Sitten, Altona, 1794. — Antihypochondrisches Vademecum, 4 Thle., Leipzig, 1794. — Poetisches und theologisches Vademecum, oder der jüngere Antihypochondriacus, 1—21 Portiönchen, Erfurt, 1796—1808. — Auch für einzelne Stände, Wissenschaften, Städte ꝛc. werden dergleichen Vademecum bestimmt; so z. B. Medizinisches Vademecum für lustige Aerzte und lustige Kranke, 4 Bde., Leipzig, 1798. — Vademecum für Schauspieler und Liebhaber der Theater, 3 Thle., Leipzig, 1798. — Vademecum für den Kriegs- und Staatsmann, London, 1779. — Juristisches Vademecum für lustige Leute, 4 Thle., Berlin, 1789—91. — Moralisches Vademecum für Soldaten, Göttingen, 1793. — Vademecum für Studenten, besonders der Universität Halle, Quedlinburg, 1795. — Politisches Vademecum, oder Kriegsscenen und Anekdoten, 2 Thle., Leipzig, 1814. — Brunes, medizinisch-

chirurgisches Vademecum, Heidelberg, 1818. — Berlinisches Vademecum, 2 Thle., Berlin, 1798. — Leipziger Vademecum zur freundschaftlichen Unterhaltung, 2 Thle., Leipzig, 1802 u. s. w. — Die meisten Schriften unter dem Titel Vademecum sind im verwichenen Jahrhunderte erschienen, wo dieser Titel viele Nachahmer fand. Jetzt ist er verschwunden, wenigstens kommt er nur sehr selten vor; denn für Schwänke, Anekdoten, Scherze und witzige Einfälle hat man andere und pikantere Titel, wie Sardellen, Humoristische Raupen, Brausepulver für Hypochondristen, Knallerbsen, Pechfackeln, Bagatellen, Magentropfen, Schnurrpfeifereien, Eulenspiegliaden ꝛc. ꝛc., die weit mehr anziehen, als Vademecum, da doch nur der Titel das Aushängeschild ist, um eine literarische Waare an den Mann zu bringen.

Vademecumsgeschichte, eine witzlose, fade Geschichte, weil unter den Sammlungen, die mit diesem Titel prangen, sich sehr viele geistlose Schwänke, Anekdoten ꝛc. befinden.

Vadianer, Kirchengeschichte, so viel wie Audianer oder Anthropomorphiten, welche daher ihren Namen haben, daß sie Gott unter einer menschlichen Gestalt vorstellten, wie die Araber den Vad, s. oben, unter Vad; daher Vadianer. Audianer wurden sie von Audius oder Audäus, einem Syrer, genannt, dem sie ihren Ursprung verdanken. Er war der Stifter dieser Sekte, lebte in der letzten Hälfte des vierten Jahrhunderts, und zog sich den Haß der Geistlichkeit durch seine freie Bestrafung derselben zu. Die sich dadurch zugezogenen Ungelegenheiten machten, daß er sich von der Kirche trennte, sich zum Bischofe weihen ließ, und die obengenannte Sekte stiftete, worauf er vom Kaiser nach Scythien verwiesen wurde, von wo aus er unter die benachbarten Gothen

ging, um daſelbſt das Chriſtenthum und ſeine neue Lehre auszubreiten. Sein Tod erfolgte im Jahre 372.

Vadimonium, in den Rechten, die Verſicherung, die durch eine geleiſtete Bürgſchaft gegeben, vor Gericht zu erſcheinen; dann auch die Erſcheinung vor Gericht ſelbſt.

Vads, in der Perſiſchen Mythologie, bei den alten Perſern die Winde, welche oft als göttliche Weſen angerufen wurden.

V. A. E., Abkürzung für Votre Altesse Electorale, Ew. Churf. Durchlaucht.

Väter und **Väterlich**, ſ. hinter Vater.

Vag, vom Lateiniſchen vage, herumſchweifen, unſtät ſeyn; auch weitſchweifig, weitſchichtig; dann unbeſtimmt, ſchwankend, undeutlich.

Vaga arthritis, in der Medizin, die irrende Gicht, laufende Gicht, die ſich durch den ganzen Körper umherzieht.

Vagabund, Vagant, Vagabundus, ein Landſtreicher. Es kommt von dem Lateiniſchen vagare, umhertreiben, umherziehen; man hat davon auch im gemeinen Leben das Zeitwort vagieren, welches ſowohl unſtät herumlaufen, herumſchweifen, bedeutet, als auch mit etwas unbehutſam hin und her fahren; daher ſagt man auch: Jemandem mit der Hand vor dem Geſichte herumvagieren, ſo wie man auch ſagt: auf den Straßen, im Lande herumvagieren. — In der Rechtswiſſenſchaft verſteht man darunter eine Perſon, welche nirgends einen feſten Wohnſitz hat, ſondern ſich bald hier, bald dorthin begiebt, immer auf der Landſtraße liegt, und ſeine Herberge in niederen Wirthshäuſern oder Schenken, bei den Landleuten auf Heuböden und in Holzſtällen ſucht. Dieſes iſt die eigentliche Bezeichnung eines Vagabunden, wie man das Wort rechtlich verſteht; damit iſt aber nichts Ehrenrühriges verbunden; denn

die herumziehende Lebensart ist nicht immer Folge eines liederlichen Lebenswandels, sondern rührt oft von herumziehenden Eltern her, wo es zur Gewohnheit bei den Kindern geworden ist, sich unter freiem Himmel umherzutreiben; dann auch durch die Art des Erwerbes, wenn Individuen ihr Brod durch das Helfen der Landleute beim Feldbau und andere Beschäftigungen suchen, und also, um diesen nachzukommen, bald hier, bald dorthin als Tagelöhner ziehen, im Sommer auf den Feldern und in Gehölzen, und im Winter auf Heuböden schlafen. Wenn daher mit diesem Herumziehen weiter nichts verbunden ist, als sich auf eine ehrliche Weise zu ernähren, so hat es, wie schon bemerkt, nichts Ehrenrühriges an sich. Da aber mit dem Begriffe eines Vagabunden oder Landstreichers oft eine verächtliche Lebensart verbunden ist, er auf Zigeuner, Glücksritter, Gaukler, Marktschreier, Taschenspieler, Bären- und Affenführer ꝛc. angewendet wird, so pflegt man oft den Ausdruck Vagabund dem von Gauner gleichzustellen, weil viele der genannten Individuen sich bei ihrem fahrenden Gewerbe auch Gaunereyen zu Schulden kommen lassen; sie auch Jahrmärkte und Messen beziehen, und hierauf ein anrüchiges Nebengewerbe betreiben. In diesem Sinne nun nimmt man gewöhnlich das Wort Vagabund oder Landstreicher, und leitet es hauptsächlich, was die Lebensart betrifft, von den Zigeunern her, welche zuerst zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts Deutschland betraten, und sich dann weiter nach Westen, nach der Schweiz, Italien, Frankreich, Spanien ꝛc., ausbreiteten. Da nun dieses Volk auch ein Nomadenleben in Europa fortführte, und sich in abgelegenen Gegenden unter freiem Himmel in Zelten und Hütten aufhielt, so gesellten sich in der Folge auch andere Herumtreiber, die zu keiner dauernden Beschäftigung Lust hatten, zu ihnen, oder erwähl-

ten ihre Lebensart, als der Faullenzerey günſtig; denn was die Zigeuner an Schlöſſer- und Schmiedearbeit, an Drechsler-, Korb- und Siebmacherarbeit liefern, iſt nur geringe; ihre Hauptbeſchäftigung beſteht im Handel und Tauſche mit Pferden, nicht von der beſten Art, und wenn der Gaul zu ſchlecht iſt, um ihn anzubringen, ſo handeln ſie um das Fell deſſelben mit dem Abdecker; gewöhnlich aber ſind Betriegereyen dabei im Spiele; dann beſchäftigen ſie ſich mit Bärenführen und Affen, deren Tanz ſie durch ihren Geſang leiten, und mit der Muſik; die Weiber mit unſittlichen Tänzen, mit der Chiromantie, überhaupt mit der Wahrſagerey, mit Amuleten und Zauberwurzeln, die ſie an die Landleute verkaufen, mit der Quackſalberey, in Siebenbürgen auch mit der Goldwäſche ꝛc. Bei den mancherlei leichten Beſchäftigungen dieſes Volkes verüben Männer und Weiber auch manche Diebereyen in Kleinigkeiten, weil ſie es vorziehen, es lieber hierin zu wagen, als ſich durch einen großen und gefahrvollen Diebſtahl die Hälſe auf einmal zu brechen. Die Nachahmung dieſer Lebensart von liederlichen Perſonen beiderlei Geſchlechts brachte auch manche ſonſt ehrenvolle Beſchäftigung in früheren Zeiten, ja ſelbſt noch im verwichenen achtzehnten Jahrhunderte, in die Reihe des Vagabundirens; ſo auch die herumziehenden Schauſpielergeſellſchaften; denn noch unter dem Könige Friedrich Wilhelm dem Erſten ſtanden die Schauſpieler in Berlin in ſo ſchlechtem Anſehen, daß man ihren Umgang für entehrend hielt. Man betrachtete ſie als verworfene Leute, die ſich dem Teufel und ſeinen Werken ergeben hatten, und daher auch keine Chriſten ſeyn konnten. Ein ſonſt vortrefflicher Geiſtlicher wählte bei der Trauung eines Ehepaars von der Schönemannſchen Geſellſchaft, nach König (Verſuch einer hiſtoriſchen Schilderung der Religion, Sitten, Gewohnheiten ꝛc. der Reſidenzſtadt Ber-

lin seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1786, Th. 4, Bd. 2, S. 246), zum Texte der Einsegnungsrede die Worte: „Bleib im Lande und nähre Dich redlich", der ihm denn einen reichhaltigen Stoff gab, auf den Stand der Schauspieler und ihre Beschäftigungen auf's heftigste loszuziehen, und ihnen die größten Bitterkeiten zu sagen, so daß es beinahe einerlei war, ob dieses Paar am Pranger stand, oder hier Hochzeit hielt, und so geschah es auch an anderen Orten in Deutschland, in Frankreich ꝛc., und solches bis auf die neuere Zeit, wenn auch nicht in gleichem Grade, wie früher, und daher kam es auch, daß die Schauspieler ihre Namen änderten, ihren Vaternamen mit einem fremden vertauschten, um nicht die Familie durch ihre gewählte Lebensart in eine üble Nachrede zu bringen, daß sie ihren Kindern eine schlechte Erziehung gegeben. Dieses Alles fällt in neuester Zeit fort, und deshalb sind auch die Grundsätze des Römischen Rechtes über die Histrionen nicht auf unsere Vagabunden anwendbar, die in den Staaten, wohin sie kommen, mit anderen Fremden im Allgemeinen gleiche Rechte genießen, wenn sie sich gesetzmäßig betragen; nur dann, wenn man in ihrer Lebensart etwas Unrechtliches vermuthet, wie bei herumziehenden Gauklern und Spielern von Profession, sind sie der polizeilichen Ueberwachung unterworfen; auch wenn sie mit unlauteren Pässen versehen seyn sollten, wie diejenigen der Behörden von Neuwied es ehemals waren, die man den Chevaliers d'industrie, Spielern ꝛc. ertheilte, die gegen ein Schutzgeld sich in diesem kleinen, jetzt mediatisirten, Staate aufhielten, wacht man über ihr Treiben. — Auch die Verordnungen des Römischen Rechtes, nach welchen der Vater diejenigen Kinder enterben kann, welche sich gegen seinen Willen anrüchigen Gewerben hingegeben (Arenarii, Mimi, Pantomimi), finden auf jetzige Personen dieser Art keine

Anwendung. Und wenn hier und da in den Landesgesetzen besondere Bestimmungen gegen dergleichen Personen angeordnet worden, so beziehen sich diese nur auf die Rechtspflege, indem man oft nicht weiß, auf welchem Wege man ihrer bei vorkommenden Fällen habhaft werden kann, und die Ungewißheit, welches Landes Gesetze als Norm für Entscheidung der rücksichtlich ihrer entstehenden Rechtsfragen anzuwenden seyen. So müssen sie auch bei ihrer umherziehenden Lebensart, da man gewöhnlich kein Mittel hat, ihnen ordentliche Citationen einhändigen zu lassen, wenn nicht zufällig ihr augenblicklicher Aufenthalt bekannt ist, durch Ediktalcitationen geladen werden. Diese Befugniß, so wie die gerichtliche Untersuchung, besonders bei den von ihnen begangenen Vergehen und Verbrechen, hat jedes Gericht, wo sie ergriffen werden, das Verbrechen mag seyn, von welcher Art es wolle. In kirchlicher Beziehung erfordert es große Vorsicht bei der Trauung von dergleichen Individuen. Sie können zwar von jedem Pfarrer, da, wo sie sich gerade aufhalten, nach den üblichen Proclamationen getrauet werden; allein der Pfarrer muß sich doch die Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß diesem Akte nichts Rechtswidriges entgegenstehe. Schon das Tridentinische Concilium verordnet, daß der Pfarrer genau vorher prüfe, ob nicht etwa Eines oder das Andere von ihnen schon verheirathet ist, und daß er darüber vorher von seinem Bischofe die Erlaubniß einholen soll. Dieses soll um so mehr nöthig werden, da in den mehrsten Ländern Gesetze existiren, welche in Hinsicht der Aufnahme der Vagabunden und Ausgewiesenen gegeben worden, und welche Vorschriften von den Regierungen zur jederseitigen Sicherheit befolgt werden. Hiernach entstehen nun gewöhnlich durch die Trauung sehr nachtheilige Verbindlichkeiten für die Gemeinde, in der diese erfolgte, weshalb häufig die

Gemeinde an den trauenden Pfarrer den Regreß deshalb nehmen kann. Gewöhnlich gehört derjenige, der ein herumschweifendes Leben führt, also noch keinen festen Wohnsitz (domicilium) hat, dahin, wo seine Eltern zuletzt ihren festen Wohnsitz hatten, und der Geburtsort ist nur dann zur Aufnahme verpflichtet, wenn sich der feste Wohnsitz der Eltern nicht ausmitteln ließ. Man pflegt dann den Geburtsort als forum originis zu bezeichnen, welches aber ein von dem Begriffe, den das Römische Recht damit verbindet, ganz verschiedener Begriff ist. — Den Vagabunden pflegen übrigens bei Prozessen diejenigen gleichgeachtet und behandelt zu werden, welche gewöhnlich in ihrem ordentlichen Wohnsitze nicht zu treffen sind. — Nach dem Preuß. Allgem. Landrechte werden die Vagabunden wie diejenigen behandelt, die keinen bestimmten Wohnsitz haben; ihre persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten werden nach dem Orte ihrer Herkunft beurtheilt, und ist dieser unbekannt oder außerhalb der Königlichen Lande, so gelten die Vorschriften des allgemeinen Landrechtes, oder die besonderen Gesetze seines ehemaligen Aufenthaltes, so wie nach den einen oder den anderen eine von ihm unternommene Handlung am füglichsten bestehen kann. So wird auch das Vermögen eines Menschen, der keinen bestimmten Wohnsitz hat, nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthalts, jedoch mit Rücksicht auf seinen persönlichen Stand, beurtheilt. Den Schulzen ist in diesem Gesetzbuche anbefohlen, Müßiggänger, Bettler, Zigeuner und andere unbekannte oder verdächtige Personen, welche sich durch obrigkeitliche Pässe und glaubwürdige Zeugnisse nicht ausweisen können, im Dorfe nicht zu dulden, sondern dieselben als Landstreicher sofort in Verhaft zu nehmen und an die Behörde abzuliefern. Ueberhaupt sollen fremde Bettler nicht in das Land gelassen oder darin geduldet

werden, und wenn sie sich dennoch einschleichen, sogleich bei ihrer Habhaftwerdung über die Grenze zurückgebracht werden; so auch Landstreicher, wenn sie nicht glaubhaft nachweisen können, wovon sie sich ernähren oder zu ernähren gedenken. Wenn sich bei der Untersuchung ihres Lebenswandels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens herausstellen, so sollen sie über die Grenze gebracht und ihnen die Rückkehr bei Festungsstrafe verboten werden; finden sie sich dennoch wieder ein, so sollen sie zweijährige Festungsstrafe leiden, und nach ausgestandener Strafe werden sie abermals über die Grenze geschafft, und dabei angekündiget, daß bei der Rückkehr sie lebenslängliche Festungsstrafe zu gewärtigen hätten, welche Strafe an ihnen auch wirklich vollstreckt wird, wenn sie zum dritten Male sich in die Königlichen Lande einschleichen. Diese Andeutungen und Strafen finden auch dann Statt, wenn ein fremder Landstreicher in besagten Landen ein Verbrechen begangen hat, und die deshalb erkannte zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausgestanden hat. — S. auch den Art. Landstreicher, Th. 63.

Vagas, in der Landwirthschaft, eine Art großer Marschschafe.

Vage ramosus, in der Botanik, zerstreutästig; ein Moosstengel (surculus), dessen Aeste in Absicht und Zahl, Stelle und Richtung verschieden sind.

Vagina, in der Anatomie, Scheide; s. Mutterscheide, Th. 99, S. 416 u. f. — In der Botanik, die Blattscheide, 1) eine Verbreiterung des Blattstiels, überhaupt des untern Theils eines gewöhnlichen Blattes, welches den Stamm oder Ast röhrenförmig umschließt, z. B. bei Angelica sylvestris, Archangelica officinalis, bei den Veratrum-Arten, Scitamineen und Gräsern; 2) die röhrenförmige Verbreiterung eines ganzen Blattes, wo dann die Blattscheide

völlig verschwunden oder nur noch durch eine kleine Spitze angedeutet ist, z. B. bei Scirpus lacustris und Scirpus caespitosus, Epigogium und Limodorum; 3) eine solche den Stamm oder Ast umfassende Röhre, welche aus der Verwachsung eines ganzen Wirtels von meist verkleinerten Blättern hervorgegangen ist, z. B. bei Equisetum, Casuarina, Salicornia und Ephedra. — Wenn dabei keine Ausbreitung zur deutlichen Blattscheide mehr Statt findet, wie in den bei 2 und 3 genannten Beispielen, so wird dieser röhrenförmige Theil auch kurzweg Scheide genannt.

Vagina brachii, die Armsehnenscheide, s. diese, im Supplement.

Vaginale albumen, in der Botanik, das äußere oder scheidige, das heißt, den Embryo des Samens umschließende Eyweiß. — Vaginales, scheidentragende Pflanzen, nach Linné und Batsch, eine natürliche Familie, den Polygonen Sprengels entsprechend. Vaginalis, eine Scheide bildend und zu derselben gehörig.

Vaginalhäute des Hodens, s. unter Hoden, im Supplement.

Vaginalis, in der Zoologie, s. Scheidenvogel, im Supplement.

Vaginalkapsel des griffelförmigen Fortsatzes, Vaginalis capsula processus styloidei, in der Anatomie, die Basis des Griffelfortsatzes. — Vaginalligamente, die Scheidenbänder und Flechsenscheiden. — Vaginalmembran des Fußrückens, Vaginalis membrana dorsi pedis, die kurzen Streckmuskeln der Fußzehen, und die Flechsen der langen bedeckenden, am ersten Gliede der Zehen sich verlierenden Fortsetzung der Unterschenkelbinde. — Vaginalmembran des Rückens des Carpus, Vaginalis membrana dorsi manus, die gemeinschaft-

liche flechsige Haut der Fingerflechsen. — Vaginalprozeß des Keilbeins, Vaginalis processus, V. squamula ossis sphenoidei, das an der innern Fläche des innern Flügels des Keilbeins nach innen hervorstehende, an das Pflugscharbein sich anlegende, und an die Hörner des Keilbeins grenzende Knochenplättchen. — Vaginalvenenplexus, Plexus vaginalis, die unter sich im Geflechte zusammentretenden, ihr Blut in die hypogastrische Vene leitenden Venen der Mutterscheide. — Vaginanerven, Nervi vaginae, Zweige der Kreuzbein-Nerven und des hypogastrischen Geflechts, die an die Mutterscheide gehen. (S. Pierer's Universal-Lexicon, Th. 24, S. 586.)

Vaginans, in der Botanik, umscheidend oder scheidig, wenn ein Blatt oder Blattstiel mit seinem röhrig eingerollten untern Theile den Stamm oder Ast umschließt; s. Vagina 1). — Bei der Umschließung des Stengels sind die scheidenartigen Blätter an der Basis nach der Fläche gespalten. — Vaginantes cotyledones, so gerollte Cotyledonen, daß die äußere, walzenförmig gerollte Platte, die innere doppelt gerollte umschließt.

Vaginaporen, Madrepora Ananas, Astrae Ananas, Ananaskorallen, in der Petrefaktenkunde, Röhrenkorallen, wo eine engere Röhre in einer weitern steckt, aber die Oberfläche mit Sternchen bedeckt ist; selten im Uebergangskalk.

Vaginaria, in der Zoologie, 1) nach Oken, eine Gattung der Infusionsthiere, zur Zunft der Fransel gehörig; sie sind in einer Scheide, welche mit herumschwimmt, eingeschlossen. Bekannte Arten: Vaginaria longiseta; der Schwanz ist eine lange Borste, das Thier hat vorn Wimpern mit zwei langen Borsten. — Vaginaria Cuneus, keilförmig. — 2) Vaginaria, s. Bechel, im Supplement.

Vaginatus, in der Botanik, beſcheidet, wenn ein Stamm oder Aſt mit Blattſcheiden (ſ. Vagina, 1, 2, 3) beſetzt iſt. — Vagina uteri, nach Linné, ſo viel wie Stylus.

Vaginella, in der Botanik, das Blattſcheidchen oder Scheidchen, das häutige, aus der Verwachſung der innern Schuppen der Knoſpendecke hervorgegangene Röhrchen, welches am Grunde eines jeden Blätterbüſchels bei Pinus sylvestris und den verwandten Arten vorkommt.

Vaginervia folia, in der Botanik, Blätter, deren Rippen ohne alle Ordnung nach allen Richtungen hin verlaufen.

Vaginicola, in der Zoologie, ſ. Scheidenthierchen, im Supplement.

Vaginiformia, in der Zoologie, ſ. Scheidenkorallen, unter Koralle, Th. 44.

Vaginula, in der Botanik, das Scheidchen, 1) bezeichnet im Allgemeinen eine kleine, irgend einen Theil umſchließende Röhre; 2) beſonders verſteht man aber darunter das während der Fruchtreife ſäulenförmig ſich erhebende Blüthenlager der Mooſe, nach Hedwig, welches ganz oder nur nach oben hohl iſt, und den Stiel des Sporenbehälters (die Borſte) als enganliegendes Röhrchen umgiebt. — 3) So viel wie Peripodium. — 4) Nach Necker, ſo viel wie tubulosus flosculus, daher: vaginuliferae, ſo viel wie zuſammengeſetzte Blumen mit röhrigen Blümchen.

Vaginularis, zum Scheidchen, der Moosborſte, gehörig: Membrana vaginularis, die Scheidchenhaut, eine ringförmige Membran, womit bei manchen Mooſen das Scheidchen (ſ. Vaginula 2) oben eingefaßt iſt, z. B. bei Orthotrichum rupestre; Orthot. rivulare, und Coscinodon orthotrichoides; Stipes vaginularis, der Scheidchenſtiel, wenn das Scheidchen von einer ſtielartigen (ebenfalls

erſt nach der Blüthezeit entſtandenen) Verlängerung über die Blätter der Borſtenhülle emporgehoben wird, wie bei Spyhanum und Andrenea.

Vaginulus, in der Zoologie, eine von Feruſſac aufgeſtellte Schneckengattung, die aus Arten der Gattung Limax gebildet worden, bei denen der Mantel (ohne Schale) über den ganzen Körper geſpannt iſt. Von den vier Fühlhörnern ſind zwei gablig. Art Vaginulus Taunaisii. Nach Blainville ſteht ſie unter Onchidium, ſ. Schwulſtſchnecke, im Supplement.

Vagipedes, in der Zoologie, nach Latreille, Gattung aus der Ordnung der vielfüßigen Holothurien oder Seegurken; die Füße ſind am ganzen Körper vertheilt; hierzu die Gattung Holothuria. Bei der Familie Inferipedes liegen die Füße unten. Gattung Phantopus.

Vagitus uterinus, in der Phyſiologie, das Schreien des Kindes im Mutterleibe, eine vielfach aus phyſiologiſchen Gründen beſtrittene, jedoch nach zerriſſenen Eyhäuten, abgefloſſenen Waſſern, und geeigneter Lage des Kindes nicht geradezu als unmöglich zu erachtende Erſcheinung. In der gerichtlichen Medizin iſt dieſe Erſcheinung von großer Wichtigkeit, weil ein Kind, das in Mutterleibe geſchrieen, alſo geathmet hat, und dann vor geendigter Geburt geſtorben iſt, alſo todt geboren wird, doch die, als Zeichen des nach der Geburt Statt gehabten Lebens, angenommenen Veränderungen an den Lungen zeigen kann. (Pierers Univerſ.-Lex.)

Vagulatio, in den Geſetzen der zwölf Tafeln, ein Klagegeſchrei, welches der Kläger vor dem Hauſe des Beklagten erheben konnte, wovon er keine Zeugen bekommen konnte.

Vagus, in der Botanik, zerſtreut, ohne beſtimmte Ordnung ſtehend, wenn nämlich in verſchiedenen Hö-

hen entspringende Theile (Aeste, Blätter, Blüthen ꝛc.) nach allen Seiten aus ihrer gemeinschaftlichen Achse hervorkommen, und auch nach allen Seiten hingerichtet sind, also allseitswendig oder vielwendig, der Gegensatz von einseitig, einseitswendig, zweiseitswendig, so wie überhaupt von jeder nach bestimmten, das heißt, leicht in die Augen fallenden Richtungsverhältnissen stattfindenden Stellung der Theile. Es wird zuweilen mit sparsus, zerstreut, verwechselt, wovon es aber doch verschieden ist.

Vagus-Nerv, unter den Gehirnnerven das zehnte Paar.

Vahats, Vahaty, in der Botanik, ein noch nicht bestimmter Strauch auf Madagascar. Man gebraucht von demselben die Wurzelrinde, indem man einen Theil derselben zu Asche verbrennt, daraus eine Lauge bereitet, und die zu färbenden Zeuge von Seide oder Wolle darin kocht, und dann mit dem übrigen Theile der rohen Rinde, jedoch bei schwachem Feuer, sie wieder kocht, wodurch sie ein schönes Feuerroth erhalten, und beim Zusatz mit Citronensaft eine glänzend gelbe Farbe.

Vahea, Vahea, eine Pflanzengattung, welche in die erste Ordnung der fünften Klasse (Pentandria Monogynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört. Die Pflanze hat einen fünfzähnigen Kelch, eine einblättrige Blumenkrone mit langem Rande und fünftheiliger Krone; fünf Staubgefäße mit pfeilförmigen Staubbeuteln, die fest aufsitzen, und einen obern, gefurchten Fruchtknoten mit einem Staubwege, der sich in eine knopfförmige zweispaltige Narbe endiget. Die Frucht ist ein Balg. Der Strauch hat entgegenstehende, eyrunde, gestielte, völlig ganze Blätter und Blüthen, welche am Ende der Zweige in Sträußern stehen. Aus der Rinde des Strauches, wenn sie ge-

ritzt wird, fließt ein weißer Saft, welcher getrocknet ein Federharz oder Gummi Elaſticum liefert.

Vahlberger Mineralwaſſer, im Braunſchweigiſchen, eine Schwefelquelle, welche im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts auf den Gütern des Miniſters von Münchhauſen entdeckt worden. Es wurde von einem Chemiker unterſucht, der ſich eine Selterflaſche davon füllen ließ. Er fand die Farbe waſſerhell, nur ſchwammen einige Flocken darin; den Geruch und Geſchmack nach faulen Eyern, welches den Schwefel verrieth. Mit Galläpfeltinktur geſchah keine Veränderung; mit Blutlauge wurde es weiß, welches den Mangel an Eiſen anzeigte. Der Niederſchlag ſchien eine entbundene Erde zu ſeyn. Mit weinſteinſaurem Kali (Weinſteinſalz) wurde es ebenfalls weiß. Der Niederſchlag war am andern Morgen aſchgrau. Mit Kalkwaſſer war der Niederſchlag weiß, welches den Beweis von kohlenſaurem Gaſe gab. Die Bleyzuckerauflöſung ſchlug es braun nieder; daſſelbe that auch die Silberauflöſung, nur war das Braun etwas heller. Mit Queckſilberauflöſung gab es einen ſchmutzigbraunen Niederſchlag, der nachher citronenfarbig wurde. Das darein gelegte Silber von feiner Qualität wurde ſchwarz angegriffen. Dieſe vier letzten Verſuche beweiſen die Gegenwart des Schwefels, der Letztere am meiſten. Mit Schwefelſäure und deſtillirtem Eſſig brauſete es nicht, auch ward nichts niedergeſchlagen, welches den Beweis von keinem freien Natron darin gab. Mit Salmiakgeiſt wurde es weiß, welches den Mangel an Kupfer anzeigte. Der Niederſchlag war ebenfalls eine entbundene Erde. Eine Seifenauflöſung mit dem Waſſer verbunden, machte die Seife gerinnen, welches mehr vom Schwefel und vom ſchwefelſauren Kalk herrühren ſoll, als vom Sauerſtoffgaſe, da der Niederſchlag ſehr beträchtlich war. Mit Salmiak oder ſalzſaurem Ammonium ward

das Waſſer dunkler, es entwickelte ſich aber kein flüchtiges Salz, welches den Beweis von keinem merklich freien Laugenſalze oder Natron gab. Am folgenden Morgen war der wenige Niederſchlag auf dem Boden des Gefäßes umbrafarbig. Der Alaun veränderte das Waſſer nicht. Mit Violenſyrup wurde es meergrünlich; die Lackmusauflöſung blieb violett, und wurde nur am folgenden Morgen amethiſtfarbig gefunden. — Es wurde nun eine zweite Selterflaſche von dieſem Waſſer gefüllt, und in eine gläſerne Retorte gelegt. Das Waſſer wog 36 Unzen oder 2 Pfd. 8 Loth. An die Röhre wurde eine Blaſe gebunden und ganz gelindes Feuer angebracht. Das Waſſer wurde kaum recht warm, ſo war ſchon die Blaſe mit Luft angefüllt; ſie wurde nun ſorgfältig abgebunden, und an deren Stelle eine Vorlage gelegt. Die in der Blaſe befindliche Luft wurde durch eine geringe Oeffnung an die Flamme eines brennenden Lichtes gebracht; ſie entzündete ſich nicht; die übrige, mit deſtillirtem Waſſer vermiſcht, gab demſelben einen etwas ſtechenden Geſchmack. Mit Kalkwaſſer vermiſcht, ſchlug Kalkerde daraus nieder, welches den Beweis von kohlenſaurem Gaſe gab. Sowohl die Luft, als das damit vermiſchte Waſſer, roch faul. Unter die Retorte wurde nun ſtärkeres Feuer gelegt, damit das Waſſer nach und nach abdünſten konnte; während welcher Zeit auf dem Waſſer oben in der Retorte eine Haut ſchwamm, die bei der Berührung zu Boden fiel. Es ward nun Alles bis zur Trockne abgedampft, und der trockene Rückſtand glänzte wie ſelenitiſche Kryſtalle und wog 44 Gran. Da er nicht ſalzig ſchmeckte, wurde er mit Salpeterſäure überzogen, welche ſtark damit aufbrauſete, ohne viel aufzulöſen. Von der Auflöſung mit weinſteinſaurem Kali (sal tartari) gefällt, wog der ausgeſüßte und getrocknete Niederſchlag zwei Gran, welcher mit Schwefelſäure zum Selenit wurde; das

übrige Unauflösliche war vollkommener Selenit oder schwefelsaurer Kalk. Das übergegangene Wasser roch und schmeckte wie gemeines Wasser; auch schlug es den Kalk aus dem Kalkwasser nicht nieder; es war also kein kohlensaures Gas darin, nur gemeines destillirtes Wasser. Das Resultat dieser Untersuchung zeigte, daß die $2\frac{1}{4}$ Pfd. dieses Wassers bestanden: aus 2 Gran Kalkerde, 42 Gran schwefelsaurem Kalk und einer ziemlichen Portion kohlensaurem Gase. Da nun aber das Wasser schwefelicht schmeckte, die Luft faul roch, und sich an dem Bleye, Silber und Queckſilber der Schwefel deutlich zeigte, so scheint das kohlensaure Gas mit Schwefeldünsten geschwängert gewesen zu seyn. Wäre wirklicher Schwefel zugegen gewesen, so würde sich solcher an dem Rückstande gezeigt haben. Das Vahlberger Schwefelwasser ist daher zum Baden in den mehrsten Fällen, wo das Karlsbader und ähnliche Wasser gebraucht werden, mit Nutzen anzuwenden. Auch bedienen sich die Landleute der Umgegend desselben in verschiedenen Krankheiten mit Vortheil. Zum Trinken soll es aber wegen der starken Portionen schwefelsauren Kalkes nicht anzurathen seyn. Man kann es aber zum Trinken machen, wenn man in eine Selterflasche voll des Wassers 2 bis $2\frac{1}{2}$ Quentchen Natron thut, wodurch der schwefelsaure Kalk zerstört wird, indem ein Glaubersalz entsteht und die Kalkerde frei wird. Ob nun dieses Mineralwasser recht in Gebrauch gekommen ist, läßt sich hier nicht angeben; öffentlich hört man davon nichts.

Vahlia, Vahlia, Thunb., eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Onagren, zu den abweichenden Formen und zur zweiten Ordnung der fünften Klasse (Pentandria Dyginia) des Linnéischen Systems gehörig. Die davon bekannte Art Vahlia Capensis kommt nur in botanischen Gärten vor.

Vahrenkraut, in der Botanik, eine alte Benennung der Belladonna, weil man ſolche gegen die Vahren (Gichtſchmerzen) anwendete.

Vaillantia, ſ. Valantia.

Vaillantiſten, in der Kirchengeſchichte, eine ſchwärmeriſche Sekte unter den im erſten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts entſtandenen Convulſionarien, welche einem von la Trappe entlaufenen Geiſtlichen, Vaillant, anhingen.

Vaiselle, Fr., Tafelgeſchirr, Tiſchgeſchirr.

Vakir, ein Perſiſches Gewicht, welches nach unſerm Gewichte 1 Unze oder 2 Loth beträgt.

Val, ein kleines Gewicht, deſſen man ſich in Oſtindien das Gold zu wägen bedient. Es enthält nach Holländ. As 7, 9.

Valabel, Lat., gültig, rechtsgültig.

Valant, in einigen gemeinen Sprecharten, ein Name des Teufels; auch Faland.

Valantie, Vaillantie oder Vaillantia, Valantia, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Rubiaceen, Ordnung Stellaten, die zur erſten Ordnung der dreiundzwanzigſten Klaſſe (Polygamia Monoecia) des Linnéiſchen Pflanzenſyſtems gehört. In dieſem Syſteme führen neun Arten von Pflanzen den Namen Valantien oder Vaillantien, nach dem Franzöſiſchen Botaniker Sebaſtian Vaillant, der zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts lebte, und Demonſtrator der Botanik zu Paris war. Der Gattungscharakter iſt: allen Arten fehlt der Kelch; die Zwitterblume hat eine viermal getheilte Krone, vier Staubgefäße, einen geſpaltenen Griffel, und hinterläßt einen Samen. Die Krone der männlichen Blüthe iſt drei- bis viermal getheilt, hat drei bis vier Staubgefäße, und eine undeutliche Spur vom Staubwege. In Deutſchland kommen folgende beide Arten wildwachſend vor: 1) Die kreuzförmige

Valantie, das Kreuzkraut, Kreuzmodelgehr, Valantia cruciata, floribus masculis quadrifidis, pedunculis diphyllis. Linn. Spec. plant. Tom. II., p. 1491. Fr. Croisette. Diese Art hat eine ausdauernde Wurzel und treibt einen 12 bis 18 Zoll hohen Stengel, mit eyrunden, zu vier um den Stengel stehenden Blättern. Die kleinen gelben Blüthen kommen im May und Junius zum Vorschein. Die Blüthenstiele sind mit zwei Blättchen besetzt, und die männlichen Blüthen vierspaltig. Der Standort auf lettigem Boden in Feldgebüschen, Waldungen und Hecken. Thiere, welche eine Zeitlang die Wurzeln dieser Pflanze fressen, erhalten davon rothgefärbte Knochen. Das Kraut hat einen bittern Geschmack, und wurde von älteren Aerzten als ein heilsames Arzneymittel gebraucht, ist aber in neuerer Zeit aus den Dispensatorien verschwunden. — 2) Die klebkrautartige Valantie oder Vallantia, Valantia aparine, floribus masculis trifidis, pedicellatis hermaphroditici, pedunculo insidentibus. Linn. Spec. plant. Tom. II., p. 1491. Die Wurzel ist jährig, und treibt einen 1 bis 2 Fuß langen dünnen, aber festen, viereckigen, meistens niedergebogenen, an den Ecken mit kleinen Stacheln besetzten Stengel. Die wirtelförmig zu sechs bis acht beisammenstehenden Blätter sind lanzettförmig, auf der obern Fläche glatt, unten an den Adern aber mit feinen Stacheln besetzt, wodurch sie sich anhaken, wenn man ihnen mit der Hand oder dem Kleide zu nahe kommt. Die kleinen weißlichen Blüthen erscheinen im Junius, oft auch schon im May, und stehen zu drei auf einem Stielchen. Unter ihnen ist die mittlere gewöhnlich ein Zwitter, die beiden anderen aber männlichen Geschlechts. Letztere sind dreispaltig. Man findet dieses Pflänzchen, welches als Unkraut betrachtet wird, in Deutschland, Frankreich, der Schweiz und in anderen Ländern auf Aeckern

unter der Saat; es wird von dem Rind- und Schafvieh gern gefressen, und ist daher ein nützliches Pflänzchen in der Landwirthschaft. Den Beinamen klebkrautartige Valantie hat sie wegen der Aehnlichkeit, den ihr Wuchs mit dem Klebkraute zeigt, erhalten. — Die übrigen Arten, wie Valantia cucullaria, glabra, muralis, hispida, ciliata etc., kommen nicht in Deutschland vor, und haben auch keinen weitern bekannten Nutzen in der Oekonomie und Technologie, um sie hier anzuführen.

Val de Marc, ein geringer Burgunder Wein, der um Auxerre wächst.

Valdezia, Valdezia, Ruiz. et Pavon, ein Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Metastomeen, die zur ersten Ordnung der eilften Klasse (Dodecandria Monogynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört, und deren Arten in Peru vorkommen.

Vale, lebe wohl! gehab dich wohl! Gott befohlen! Eine Abschiedsformel bei den Römern, womit man auch einen Brief beschloß. Hiervon ist abgeleitet: Valediciren, Abschied nehmen, Lebewohl sagen. In Schulen in einer öffentlichen, meist Lateinischen Rede seinen Lehrern und Mitschülern Lebewohl sagen, wenn man zur Universität abgeht. — Valediction, das Abschiednehmen; die Abschiedsrede beim Valediciren.

Valencia, ehemaliges Königreich, jetzt Provinz im Königreiche Spanien, welches an die Provinzen Catalonien, Arragonien, Cuenca und Murzia, so wie an das mittelländische Meer grenzt, und einen Raum von 360, nach Andern 471, Quadratmeilen einnimmt. Das Land ist gebirgigt, hat jedoch ebenere Gegenden an der Küste, besonders viele Thäler und kleine Ebenen. Die Gebirge sind Theile der Iberischen Kette, unter den Namen Sierra de Espadan, mit den Spitzen Pico, Casalueta, Sierra Pirochera, de Meriola, die

Berge Pennagloſa, Caballon, Achtana ꝛc. und die Vorgebirge Dropeſa, St. Martin, la Nao, Huerta, Algibe, Forbat ꝛc., worin die Gebirge in das Meer auslaufen. Die bedeutendſten Flüſſe ſind: der Xucar, Guadalaviar oder Turia, Segura, Palancia, Mijares, und der Lago oder See Albufera. — Das Klima iſt ſehr angenehm; denn ein faſt immer heiterer Himmel beglückt das Land, und daher ſind auch Reif und Nebel ungewöhnlich, und wenn der Valencianer ſelbſt ſein Land den Garten Spaniens nennt, ſo hat er Recht; denn ein Klima, wie es im Paradieſe wohl nicht beſſer angetroffen werden könnte, bringt da, wo die Ebenen ſich zum Anbau der Früchte eignen, dieſe reichlich und von vortrefflicher Güte hervor, wozu nun noch ein herrlicher Menſchenſchlag voll Leben, Empfindung und Beweglichkeit kommt, der die Arbeit gleichſam ſpielend verrichtet, weil die Natur ihm eine ſo gütige Mutter iſt, die ſeinen Fleiß ſegnet. So z. B. iſt die Huerta von Orihuela trefflich angebauet und wird aus der Segura mit Noria's (Schöpfrädern) gewäſſert. Die Luzerne wird hier zwölf Mal im Jahre geſchnitten, dauert aber nur drei Jahre; ſpannenlangen Flachs und neue Gerſtenſaat im November. Die Gerſte giebt 36fältige Frucht und wird im May geerndtet. Die Erndte des Türkiſchen Weizens giebt das 100ſte Korn. Der Pflug, den man hier gebraucht, iſt ganz einfach, und hat weder ein Sech, noch ein Streichbrett; auch bedarf der leichte Boden, der ſo oft umgewendet wird, unter dieſem günſtigen Himmelsſtriche, wo die übergroße Hitze durch Seewinde gemäßiget wird, keiner mühſamen Bearbeitung. Da, wo das Thal ſich erweitert, nimmt zwar der Anbau nach und nach ab, und verſchwindet zuletzt gänzlich, erhebt ſich aber wieder bei der Stadt Elche, die in einem hohen und dichten Wald von Dattelpalmen liegt, deren Wipfel Kronen gleichen, aus

welchen hohe Strausfedern herabschwanken. Die langen Zweige, mit gefiederten länglichen Blättern, hängen nämlich in einem Halbkreise gebogen herab, und so auch in großen Büscheln kranzförmig die Datteln. Man findet auch hier Palmengärten mit Pflanzungen von Baumwollenstauden. Ferner gewahrt man viele Mandeln-, Oel-, Maulbeer- und Orangenbäume, ja hin und wieder ganze Pflanzungen davon; auch sind die Valencier Mandeln, wegen ihrer schönen Form und ihres angenehmen Geschmackes eine in ganz Europa sehr gesuchte Waare, die einen ansehnlichen Handelsartikel abgiebt. Es werden von diesen Mandeln an 4500 Ctr. gewonnen; Feigen, Oliven, Erdmandeln, Rosinen über 40,000 Ctr., und von den Oliven- oder Oelbäumen über 110,000 Ctr. Oel; Getreide, worunter besonders sehr guter Weizen; Reiß von vorzüglicher Güte; die schönsten Gartenfrüchte und Küchengewächse; vortreffliche Weine, die aus Steingefilden längst der Küste wachsen, und von der glühenden Mittagssonne die Reife erhalten, indem der Saft gleichsam in den Trauben destillirt wird, besonders ist der weiße und rothe Alicante Wein berühmt; dann der Vino de Cartano, bei dem Kloster Porta celi; der Benicario, Vino de la Torre; der Gewinn dieser Weine beläuft sich jährlich auf 350 bis 360,000 Ohm. Von Handelsgewächsen kommen vor: Anis, Kümmel, Safran, Süßholz, Hanf, Flachs, Soda ꝛc. ꝛc. Eine Art Esparto oder Federgras, welches zu mancherlei Geflechten und Geweben benutzt wird. In der Nähe der Küstensee Albufera findet man den Anbau von Zuckerrohr und schöne Granaten, und in der Gegend von Xirona werden, nebst Mandeln, viele schöne Erdbeeren gewonnen. — In der Viehzucht kommen fast alle Hausthiere vor: Ziegen, Schweine, Schafe, Maulthiere, Kaninchen; dann Geflügel aller Art, besonders Wasser-

vögel; von Fischen: Thune, Makrelen, Sardellen, Aale, die Letztern in Menge in dem See Albufera; von Insekten: Bienen, Seidenwürmer, Kermes. Obgleich Spanien nicht arm an Erzen und Steinen ist, so wird der Bergbau doch nicht emsig betrieben; es kommen vor: Eisen, Marmor, Gyps, Alabaster, Stein- und Quellsalz, Mineralquellen ꝛc. ꝛc. Wie schon oben angeführt worden, ist das Klima vortrefflich, wenn gleich in neuerer Zeit sich oftmals Erderschütterungen gezeigt haben. Selbst in der Regenzeit, im Februar, sieht es hier sömmerlicher aus, als in Deutschland fünf Monate später. Die Häuser der Dörfer sind nur leicht gebaut und das Heu liegt in Schobern unter freiem Himmel. Das Dreschen des Getreides geschieht hier auf runden lattenen Terrassen von Maulthieren, die es mit dem Hufe austreten. — Die Tracht des Valencianischen Landmannes ist ganz eigener Art; er trägt sehr weite Pluderhosen von weißer Leinwand, die das Knie und einen Theil des Schenkels entblößen, und in der Ferne kurzen Weiberröcken gleichen; eine kurze weiße Weste, eine rothe Binde um den Unterleib, eine kleine schwarze Mütze, meist von Sammet, und mit schwarzen Bändern aufgebundene Sandalen. Diese leichte und bequeme Kleidung hat etwas Orientalisches, so wie die leichten Rohrhütten, die häufig von Palmenbäumen beschattet werden. Am Sonntage zeigen die Landleute mehr Wohlhabenheit; denn zu der beschriebenen Kleidung kommt dann noch ein runder Hut, mit sehr breiten Krämpen, der an das Kinn mit schwarzen Bändern festgebunden ist. Um das Haar ist ein kleines festanschließendes, meist grünes, Netz geschlagen. Die Weiber tragen ihr Haar in Wulsten, die von silbernen Nadeln zusammengehalten werden. Aber auch in den Dörfern herrschen die Weiber, wie überhaupt in Spanien. Die Tochter sitzt am Feuerherde, aufgeputzt mit Ohrringen, Fin-

gerreifen oder Ringen, beide Hände in den Schooß gelegt; der Vater hackt am Fleischblock, eine Küchenschürze um die Lenden; die Mutter hört im Feiertagskleide die Messe, und die Magd schürt das Feuer auf des Töchterchens Befehl an, trägt Wasser zu, und Speisen auf ꝛc. — Was die Industrie der Valencianer betrifft, so kommen bei ihnen vor: Seiden-, Leinen-, Baumwollen-, und Wollenwaarenmanufakturen; die Sammet- und Seidenmanufakturen oder Fabriken in Valencia beschäftigen allein beinahe 4000 Stühle mit 22,000 Arbeitern, die jährlich 1000 Ctr. Seide verarbeiten, wozu auch die Fabriken seidener Strümpfe gehören. Dann Seidenwaarenmanufakturen zu Villa Real, Gandia, Orihuela ꝛc.; Wollenwaarenmanufakturen zu Villa Real, Alcoy ꝛc.; Leinenfabriken zu Monovar, Ontiniente, Alcora; Tuch- und Kamelotfabriken zu Valencia, Ontiniente ꝛc. Esparto- und Juncoflechtereyen zu Valencia, Crevillent, Elche ꝛc.; Palmito- und Alpargatesfabriken; Spitzenklöppeleyen zu Valencia, Elda ꝛc.; Porzellan-, Fayance- und Steingutfabriken; Seifensiedereyen, Potasch- und Salpetersiedereyen, Töpfergeschirrfabriken mit schönem Goldfirniß zu Mameisses; eine Königl. Fliesenfabrik (Azulejos), worin die in Spanien beliebten Fliesen gemacht werden, die man häufig zum Auslegen des Fußbodens in den Zimmern gebraucht. Sie haben gewöhnlich geschmackvolle Desseins, und da mehrere Stücke ein Ganzes bilden, so giebt diese Art von Parketerie einen angenehmen Zierrath. In dem Pallast des Generalkapitains sind alle Zimmer mit solchen Fliesen ausgelegt. Papiermühlen zu Valencia 50 und zu Alcoy 48; Papier- und Zuckersiedereyen, Ledergerbereyen, starke Branntweinbrennereyen, in Valencia 13; Liqueur-Fabriken, Nadel-, Messing- und Nagelfabriken, Salzsiedereyen. Aus dem Salzsee Mata werden in manchen Jahren an

2,000,000 Pfd. von der Sonne kryſtalliſirtes Salz verſendet; viel Honig von den Bienen, Seide von den Seidenwürmern; der Seidenbau wird beſonders in Oliva betrieben, wo auch der Zuckerrohrbau Statt hat ꝛc. Der Feldbau und die Viehzucht werden hier ſehr thätig betrieben, jedoch iſt der Erſte nur anſehnlich; die Letztere nur geringe. Der Bergbau wird beſonders ſtark auf Steinkohlen getrieben. — Der Handel wird mit den meiſten oben angeführten Natur- und Kunſtprodukten zwar ſehr lebhaft betrieben, jedoch nicht mehr in der Ausdehnung, als ehemals, wozu der Verluſt der Kolonien und die vielen politiſchen Ereigniſſe beigetragen haben; auch hat Valencia die vielen vormals beſeſſenen Vorzüge größtentheils verloren. Haupthandelsplätze ſind Valencia mit einem künſtlichen Hafen oder Rede an der Mündung des Guadalaviar an dem Hafenflecken Grao, der eine Stunde von der Stadt liegt, aber unſicher ſeyn ſoll. Der Spaziergang Alameda führt dahin. Der Molo, der hier zur Anlegung des künſtlichen Hafens dient, koſtet der Regierung viel; denn ungeheuer ſind die Maſchinen, die mit großen Felsſtücken belaſtet, zur Ausfüllung der Meerestiefen hier verſenkt worden. An dieſer Küſte konnten wegen der Untiefen und der heftigen Brandungen keine Schiffe landen; ſelbſt die Schifferkähne waren nicht ſicher und ſtanden auf dem Trockenen. Sehr ergötzlich iſt das Schauſpiel der unweit dem Geſtade ſich brechenden Wogen. Außer den oben angeführten künſtlichen oder Kunſtprodukten, den Manufaktur- und Fabrikwaaren, treibt Valencia auch einen ſtarken Handel mit Natur- und anderen Produkten: Wein, Branntwein, Oel, Mandeln, Roſinen und anderen Südfrüchten. — Alicante, mit einem guten Seehafen. Hier iſt die Niederlage des Handels zwiſchen Spanien und Italien. Es führt viel von ſeinen berühmten Weinen

aus, besonders ist der süße Wein: Vino tinto, einer der stärksten Ausfuhrartikel und geht vorzüglich nach England; er stammt von Reben vom Rhein, die Kaiser Karl der Fünfte hierher verpflanzte; dann viele Südfrüchte; Soda ꝛc. Der Hafen wird von Amerikanischen, Dänischen, Englischen, Französischen, auch von Algierischen und Maroccanischen Schiffen besucht. Zu Anfange dieses Jahrhunderts, als der Handel hier noch sehr lebhaft betrieben wurde, sind jährlich 700 bis 800 Kauffahrteyschiffe in diesen Hafen eingelaufen, welches sich jetzt geändert hat. Dann führt Orihuela am Segura Handel, besonders mit Seesalz aus dem Salzsee Mata; Xixana mit Mandeln, Honig und Mandelkuchen; Denia, mit einem Hafen, treibt Handel mit Rosinen und Wollen- und Leinwandwaaren ꝛc. Zum Schutze der Küsten stehen in gewissen Entfernungen Wachtthürme. — Valencia rechnet gewöhnlich nach Libras zu 20 Sueldos à 12 Dineros; oder auch nach Reales de plata nuevas zu 24 Dineros, Valenc. Währung. Bei Zoll- und Kronrechnungen wird die Libra, welche gewöhnlich 512 Maravedis de Vellon gilt, nur zu 510 Maravedis oder 15 Reals de Vellon, berechnet. Das Verhältniß der sämmtlichen Rechnungsmünzen in Valencia, welches zwar unter Spanien, Th. 156, S. 211, schon vorgekommen, hier aber zur Vergleichung noch einmal abgedruckt worden, ist Folgendes:

Libra od. Peso	Reales de Plata.			Sueldos.	Dineros.
	Antigua.	Nuevas.	Valencia		
1	8	10	$13\frac{1}{3}$	20	240
	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{2}$	30
		1	$1\frac{1}{3}$	2	24
			1	$1\frac{1}{2}$	18
				1	12

Vergleichung der Valencischen Rechnungs-Münzen

mit den gewöhnlichen der Spanisch-Castilianischen Währung;

Valenc. Währung.		Castilianische Währung.
4 Libras	=	1 alten Wechselpistole.
375 dergleichen	=	272 allgem. Wechselducad.
5 neue Realen	=	4 alten Silberrealen.
5 Valenc. Realen	=	3 dergleichen.
85 Sueldos	=	64 Reales de Vellon.

Der Zahlwerth der Kölnischen Mark fein Silber $12\frac{17}{20}$ Libras oder $128\frac{1}{2}$ neue Silberrealen. Bei der Vergleichung der wirklichen Spanischen Münzen mit den Valencischen Rechnungsmünzen sind 48 einfache Goldpistolen und 192 ganze Silberpiaster gleich mit 255 Libras. 2040 alten Silberrealen, 2550 neuen Silberrealen oder 3400 Valencische Realen, und nach Verhältniß vierfache, doppelte halbe und $\frac{1}{4}$ Pistolen; halbe, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{16}$, und $\frac{1}{20}$ Piaster. Wechselarten Uso und Respekttage, s. unter Spanien, Th. 156. Die Letztern sind im Jahre 1768, wenn die Wechsel in Spanien gezogen worden, auf acht, und wenn sie von außerhalb auf Valencia gezogen worden, auf vierzehn Tage bestimmt. — Was die Maaße und Gewichte Valencias anbetrifft, so sind dieselben schon unter Spanien, Th. 156, S. 220 u. f. angeführt worden.

Das Königreich oder die jetzige Provinz Valencia enthält auf 362 Quadratmeilen 1,255,000 Einwohner in 9 Cudads, 161 Villas, 368 Dörfern und 562 Kirchspielen. Die frühere Eintheilung des Landes in 13 Distrikte oder Governios ist nach einem Königl. Decrete vom 30. November 1833 aufgehoben worden, es enthält jetzt die 3 Subdelegationen oder Provinzen Valencia, Alicante und Castellon de la Plana, deren Umfang damals noch nicht angegeben worden. An der Spitze jeder dieser Provinzen steht ein Oberbeamter, welcher Subdelegat des

Ministers des Innern (del Fomento) heißt. — Die Hauptstadt Valencia am Turia oder Guadalaviar hat 5800 Häuser, 5 Vorstädte, 8 Thore, 5 steinerne Brücken, eine Citadelle, chaussirte, jedoch größtentheils enge und winkelige Straßen mit nächtlicher Erleuchtung; 9 öffentliche Plätze, und 100,000 Einwohner. Der Umfang der Stadt ist nach der Zahl der Einwohner nicht sehr groß. Unter den Gebäuden zeichnen sich aus: die Domkirche oder Cathedrale mit einem 150 Fuß hohen Thurme, von dem man eine schöne Aussicht über die ganze Gegend genießt; man übersieht die ganze große Huerta mit ihrem sie umgebenden Bergkranz, dessen beide Endpunkte das Meer berühren. Gegen Westen schimmert der große See Albufera, und überall ragen zerstreut liegende Bauerwohnungen aus den Oliven-, Maulbeer- und Orangenpflanzungen hervor. Diese Kirche soll die schönste in Spanien seyn; der Hauptaltar ist von Silber, 30 Fuß hoch und 18 Fuß breit; dann noch 13 Pfarr- und 59 anderen Kirchen, darunter das Kollegium der Patriarchen mit einer Kirche voll Reliquien. Vor 1835: 41 Klöster, 16 Hospitäler, in deren einem, dem Hospital general (mit Findel- und Irren-Haus) über 700 Menschen unentgeldlich unterhalten werden, 2 Waisenhäuser, 1 Armenhaus, 1 Leihhaus. Ferner sind noch ausgezeichnete Gebäude: der alte Königl. Pallast (el Real), die Börse, mit 120 Fuß langem, 60 Fuß hohem und 80 Fuß breitem Saale (die ehemalige Börse dient jetzt zur Niederlage der Seide, deren Preis jeden Tag bestimmt wird); das Zollhaus, die Palläste Dosaguas und Jura, das erzbischöfliche Schloß mit einer ansehnlichen Bibliothek, zu der Jedermann an gewissen Tagen freien Zutritt hat, Theater, Zollhaus, der schöne Spazierplatz Alameda, von dem man den Genuß hat, wenn man aus dem neuen Thore tritt, wo sich zuerst die fünf ansehnlichen steinernen Brücken,

die in nicht zu großer Entfernung über den Guadalaviar führen, zeigen, und jenseits ist die Alameda mit allerlei Bäumen besetzt; sie besteht aus mehreren nur etwas zu schmalen Baumgängen oder Alleen, in deren Mitte die Wagen hin und her fahren. Zur Seite des Spazierganges liegen Bauerwohnungen mit Gärten, die den Spaziergang noch reizender machen. Von diesem Spaziergange geht es nach dem schon oben erwähnten Flecken Grao, dem Hafen der Hauptstadt. Von den wissenschaftlichen Anstalten der Hauptstadt tritt zuerst die Universität hervor; sie wurde 1434, nach andern Berichten 1441 gestiftet, und hat 58 Professoren und 1800 Studenten, eine Bibliothek von 25,000 Bänden, 1 Collegium, 2 Pensionate, eine Zeichenschule, eine Freischule für junge Mädchen, die St. Karlsakademie für bildende Künste, und die Akademie der Künste und Wissenschaften, eine Militairschule für Unterofficiere, eine ökonomische Gesellschaft, 2 öffentliche Bibliotheken ꝛc. In Hinsicht der Gewerbe und des Handels findet man hier, wie schon oben erwähnt worden, große Seidenmanufakturen und Fabriken in Tuch- anderen Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren, große Branntweinbrennereyen und Liqueurfabriken, Potasch- und Seifensiedereyen, Ledergerbereyen, Espartoflechtereyen, eine Fayancefabrik, Spitzenklöppeleyen, Fabriken in Messing, Nadeln, Nägeln ꝛc., 50 Papiermühlen. Der Handel besteht in Land- und Seehandel, und ist sehr ansehnlich, sowohl mit Natur, als Kunstprodukten. — Valencia ist der Sitz des Generalcapitains von Valencia und Murzia, der Königl. Audienz und eines Erzbischofs. — Obgleich viele Manufakturen und Fabriken in der Hauptstadt sind, so soll doch die Menge von Bettlern auffällig groß und zudringlich sein, wie in keiner Spanischen Stadt. Hier und in der Umgegend kann man so Manches, was dem Valencianer eigen ist, be-

merken. So z. B. ihr Glaube an den Teufel. In der Mauer eines Hauses, unweit der Domkirche, steht auf einer Marmortafel, über welcher ein Basrelief den Inhalt anschaulich macht, eine schlecht abgefaßte Inschrift, welche, wörtlich übersetzt, also lautet: „Eine Mohrin aus Tunis, die Sklavin von Micer Artes, Doktor der Rechte, schlief auf dem Boden dieses Hauses, das vor Zeiten dem Don Bonifacio Ferrer von St. Vincente gehörte (Ferrer ist ein Heiliger, den die Valencianer als ihren Landsmann sehr verehren). Als ihr Herr bemerkte, daß sie mehrere Nächte vor seinem Bette vorbei in ein anstoßendes Zimmer ging, in das der heilige Mann sich zurückzuziehen pflegte, um von seinen Geschäften auszuruhen, und da er ihr dieses verwies, so erwiederte sie: „„Wenn ich schlafen gehe, so verfolgt mich ein teufliſches Gespenst, das mich schrecklich ängstiget und zu ersticken drohet, und dann weiß ich nicht anders mich vor ihm zu retten, als daß ich mich in das Zimmer des heiligen Vincents begebe; denn dann bleibt das Gespenst in der Thür stehen, und macht mir drohend fürchterliche Gesichter und Geberden, wagt es aber nicht hereinzukommen.““ Da nun Valencia sich genöthiget gesehen hat, einen Theil des Hauses und des Zimmers zur Erweiterung der Straße einzureißen, so widmet sie zum Gedächtniß dieses Ereignisses diese Marmortafel sammt Basrelief, den 9. Mai 1796.“ Auf dem erwähnten Basrelief erblickt man nun den Teufel mit dem Pferdefuße, wie er an der Thür stehend, Gesichter schneidet. — Die Valencianer sind auch häufige Verehrer der Jungfrau Maria; denn man hört hier häufig den Gruß: Ave Maria, worauf Sin pecado concebida geantwortet wird. — Die Frauen sollen hier keine schönen Formen zeigen, und die Physiognomien der Valencianer nicht mehr ächt Spanisch seyn; denn blondes Haar ist unter ihnen

keine Seltenheit mehr, welches doch in anderen Provinzen nur sehr selten gefunden wird, und un Rubio, ein Blonder, heißt daher daselbst: ein Fremder aus dem Norden. Es giebt ein Sprichwort auf die Valencianer, welches auf diese Abartung deutet.

En Valencia la carne es hierba, la hierba agua,
Los hombres mugeres, y las mugeres nada.

In Valencia ist das Fleisch Gras, das Gras Wasser, Die Männer sind Weiber, und die Weiber sind nichts. Für Fuhrwerksbequemlichkeit ist wenig gesorgt; denn die Tartanen, deren man sich hier bedient, sind einspännige Wagen mit zwei Rädern, einem runden Verdeck, und mit zwei Bänken, worauf sechs Personen Platz haben. Man steigt von hinten hinein, wie in einen Backofen, und an Bequemlichkeit fehlt es darin ganz. — Das Theater in Valencia gehört zu den bessern; man verwendet hier besonders viel auf die Garderobe, mehr, als bei uns in Deutschland. Es werden hier oft Schauspiele aus den Zeiten der Vertreibung der Mauren gegeben, worin eine Zauberin den Christen den Sieg verschafft. Gegen das Ende des Stückes stellen sich die Schauspieler, wie gewöhnlich, zum Kompliment zurecht, und ehe der Vorhang niederfällt, erschallt eine weibliche Stimme hinter den Zuschauern im Parterre, welches die Zauberin zu Pferde ist, die eine lange Schlußrede hält. Daß man hier viel auf die Garderobe giebt, macht, daß die Schauspieler das Altspanische Kostüm in seiner ganzen Pracht darstellen. Die Stadt Valencia hat in ihrer Bevölkerung oft gewechselt, ja sie soll in früheren Zeiten gegen 600,000 Einwohner gezählt und Manufakturen und Handel stark geblühet haben, die durch Nichtduldung und andere politische Ereignisse größtentheils zerstört worden sind. — Alicante, die zweite Subdelegations- und Handelsstadt mit einem guten Seehafen an einer auf einem 1000 Fuß hohen Kalk-

felsen liegenden Citadelle, hat 19,000 Einwohner, jedoch in Hinsicht ihrer Lage wenig Angenehmes; sie zieht sich längs der Küste und auf der steilen Anhöhe hin, die zu ihr hinabführt; nur unten in der Tiefe hat sie ein paar ebene, gut gebauete Straßen, die übrigen sind enge, jäh und schmutzig, und haben keine anziehenden Häuser, zum Theil ohne Kalkanwurf; auch hier sind die Straßen nicht gepflastert und nur zum Theil chaussirt. Das Fort liegt im Norden, und im Westen oder auf der Westseite sind kleine von Steinen übersäete Höhen und Tiefen, durch welche sich die, eine Strecke mit Bäumen bepflanzte Madrider Chaussee hinzieht, und einen erträglichen Spaziergang abgiebt. Auf der Ostseite lauter kahle Felsenhöhen, und südlich das Meer, dessen Gestade von öden flachen Sandhügeln gebildet wird; es ist daher nicht zu verwundern, wenn hier die Hitze fast unerträglich ist, da die Sonnenstrahlen, wie ein Brennspiegel von der nackten Felswand zurückfallen. Die Stadt ist der Sitz eines Bischofs, sie hat eine Militairschule, berühmte Weine, 222,888 Cantarre, und viele Südfrüchte. Alicante, als Handelsstadt und Niederlage des Handels zwischen Spanien nnd Italien, ist der Sitz sämmtlicher Consule aller Europäischen Seehandel treibenden Völker. Seine Hauptausfuhrartikel sind bereits oben angeführt worden. — Die dritte Subdelegationsstadt, Castello de la Plana, liegt an der Seeküste, hat 10,700 Einwohner und große Leinwandwebereyen. — Außer diesen Städten zeichnen sich noch aus: Gandia, an der Mündung des Alcoy mit 1000 Häusern, 6400 Einwohnern, einer Gesellschaft der Wissenschaften, Zuckerplantagen, Wein-, Flachs- und Hanfbau, Seidenweberey und Seidenzwirnmühlen ꝛc. — Elche, mit 2600 Häusern und 20,000 Einwohnern, großen Palmenpflanzungen (auf einer Quadratmeile über 70,000 Pal-

men); Palmitofabriken, Espartoflechtereyen, Gerbereyen ꝛc. ꝛc. — Don Felipe, Xativa, feste Stadt am Albeyda, mit zwei Forts, 14,000 Einwohnern, Leinwebereyen, Seidenzwirn- und Papiermühlen ꝛc. — Orihuela am Segura, mit einer Citadelle, dem Sitze eines Bischofs, einem Seminar, 20,000 Einwohnern, Seidenfabriken, Salpetersiedereyen und einem nicht unwichtigen Handel. Dabei liegt der Salzsee Mata, aus dem das bereits oben angeführte Salz gewonnen wird, womit sowohl diese Stadt, als auch der Flecken Guadamar, mit einem Hafen an der Mündung des Segura, starken Handel treiben. — Alcoy, mit 15,000 Einwohnern, Tuchmanufakturen und Papiermühlen — Ontiniente, mit 11,700 Einwohnern, Tuch- und Leinwand-Manufakturen, Papiermühlen, Kupferhammer, Obstbau und Handel mit Feigen, von denen jährlich 25,000 Arroben gewonnen werden ꝛc. — Merkwürdig ist hier noch die Stadt Murviedro (Muri veteres) am Ausflusse der Palancia, in einer fruchtbaren Gegend an Wein, Oel, Seide und Hanf mit 6800 Einwohnern. Es ist das alte, in der Punischen Geschichte so berühmte Sagunt, von der sich aber weiter nichts als das Theater erhalten hat. Die von Backsteinen aufgeführten, einer hinter dem andern sich erhebenden Sitze sind noch ziemlich unversehrt, um sich von dem Umfange des Ganzen eine Vorstellung zu machen; aber das Proscenium ist fast ganz zerstört, es konnte an 10,000 Menschen fassen. Die Stadt liegt am Fuße eines Bergrückens, welcher das Thal von Valencia schließt. Von der Anhöhe, worauf sich noch mächtige Trümmer von alten maurischen Festungswerken finden, genießt man eine schöne Aussicht auf Valencia. Die Stadt hat viele Liqueurfabriken. Stadtthore und Kirchen sind noch mit alten Inschriften bedeckt ꝛc.

In der Geschichte kommt Valencia als eine sehr alte Stadt vor. Schon 140 Jahre vor Chr. wurde sie ausgedienten Kriegern des Lusitaniers Viriathus zum Wohnsitze gegeben, und späterhin wurde sie eine Römische Kolonie, und blieb bis zu Ende des achten Jahrhunderts darunter; dann kam sie an die Westgothen und von diesen an die Mauren und wurde eine muselmännische Stadt. Von den Mauren, deren Statthalter es abwechselnd durch Kämpfe besaßen, eroberte es zu Ende des eilften Jahrhunderts der Cid für Castilien. Zu Anfange des 12. Jahrhunderts kam es wieder an die Mauren, ja ward selbst von Marocco abhängig, bis Abu Zaid, ein Bruder des Königs von Marocco, sich 1224 für einen Vasallen des Königs von Castilien Ferdinands des Dritten erklären mußte. Zuletzt mußten die Mohamedaner, von allen Seiten von den Christen gedrängt, das Land gänzlich räumen, und so wurde Valencia eine ganz christliche Stadt. Valencia theilte nun die Schicksale von Arragonien und dann von Spanien. Im Jahre 1706 landeten hier die Engländer und Holländer, warauf sich die Stadt und das Königreich für Karl den Dritten erklärten. Im Jahre 1707 eroberte der Herzog von Orleans die Stadt, die ihm am 8. May ihre Schlüssel überreichte. Die Bürger der kleinen Stadt Xativa in dem Königreiche Valencia, die ein Ritter Asfeld belagerte, vertheidigten sich auf Leben und Tod, und wollten lieber sterben, als sich den Castiliern ergeben, die mit den Franzosen vereint waren, und verwarfen mit Verachtung die ihnen angebotene Verzeihung, und als endlich die Sieger im Sturm hereinbrachen, und wüthend Alles niedermetzelten, eilten jene freiwillig dem Tode entgegen, und stecken mit den Feinden um die Wette ihre eigenen Häuser in den Brand, und so kamen sie Alle um, und die Stadt ward dem Erdboden gleich ge-

macht. Die wieder erbauete Stadt heißt jetzt San Filipe. Auch den Städten Alcira und Alcoy ging es nicht beſſer, weil ſie ſich eben ſo hartnäckig vertheidigten. Es durfte nun kein Bewohner der Provinz Valencia die Waffen behalten, worauf der Ritter Asfeld mit blutiger Strenge hielt, wer eine Waffe bei ſich führte, ward hingerichtet. Von dieſer Grauſamkeit, die eine der ſchönſten Provinzen Spaniens vernichtete, erfuhr Philipp der Fünfte nichts; denn keiner durfte ſich beklagen. — In dem Inſurrectionskriege 1808—13 ſtand Valencia mit zuerſt gegen die Franzoſen auf und hielt ſich bis 1811 unabhängig. Im dieſem Jahre ſchlug Suchet den mit einer Armee von 30,000 Mann ſtehenden General Blake und nahm ihn in Valencia gefangen. Im Jahre 1812, nach der Schlacht von Vittoria, mußte Suchet es wieder räumen. Nach der Rückkehr des Königs war Valencia der Schauplatz mancher Grauſamkeiten des Generals Elio, der aber nach der zweiten Revolution im Jahre 1820 hier 1822 erdroſſelt wurde. Bei der zweiten Invaſion der Franzoſen unterwarf ſich Valencia freiwillig, und im Jahre 1835 hatte ſich daſelbſt eine revolutionaire Junta gegen die Königin Iſabella gebildet, die ſich aber ſpäterhin dem Miniſterium Mendizabel unterwarf. — Die beiden Päbſte Calixtus der Dritte und Alexander der Sechſte wurden zu Valencia geboren. (Cavanilles, Observaciones sobre la historia natural, geografia, agricultura, poblacion y tratos del Regno de Valencia.)

Valencia-Birn, in der Pomologie, ſo viel wie weiße Herbſtbutterbirn; ſ. unter Birnbaum, Th. 5, S. 436 u. f.

Valencemandeln, welche aus der Spaniſchen Provinz Valencia in den Handel kommen, ſind eine ſehr geſchätzte Waare, und ſehr gangbar. Die Mandeln

müſſen groß und breit ausfallen und ein ſchönes Anſehen haben. S. auch unter Amygdalus, Th. 1, S. 734.

Valentdiſtel, Eryngium campestre, ſ. unter Mannstreu, Th. 83, S. 769 u. f.

Valentin, ein männlicher Taufname, welcher aus dem Lateiniſchen Valentinus entlehnt iſt, und im gemeinen Leben gewöhnlich in Velten verkürzt wird. In der Römiſchen Kirche wird der heilige Valentin in der Epilepſie angerufen, weil er ſich ſelbſt in ſeinem Leben nicht davon befreien konnte; daher wird dieſe Krankheit auch noch jetzt in Oberdeutſchland Valentins-Krankheit, Veltenstanz, genannt. Der Ausdruck: Potz Velten! oder daß dich der Velten! welches noch hin und wieder von den Leuten gehört wird, und ehemals ſehr üblich war, ſoll ſich, nach Adelung, nicht, wie Friſch glaubt, auf den Namen des genannten Heiligen beziehen, oder auf die von ihm genannte Krankheit, ſondern Velten ſoll hier von Valant verderbt ſeyn oder herkommen, und alſo heißen Potz Teufel!

Valentinia, Valentinia, Schw., eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Rhamneen, welche in die erſte Ordnung der achten Klaſſe (Octandria Monogynia) des Linnéiſchen Pflanzenſyſtems gehört, und von der einige Arten bekannt ſind, worunter ſich die Valentinia ilicifolia, ein in Weſtindien heimiſcher niedriger Strauch mit gewellt dornigen ſteifen Blättern und faſt doldenſtändigen ſcharlachrothen Blüthen, auszeichnet.

Valentins Laxirpolychreſt, die kohlenſaure Magneſia, ſ. unter Magneſia, Th. 82, S. 365.

Valentinstanz, Taranteltanz, die Tanzwuth, ſ. Th. 185, S. 485, und den Artikel Valentin.

Valentis sancti morbus, die Epilepſie, ſ. Th. 11, S. 128 u. f.

Valeria lex, die verſchiedenen Geſetze, welche von den Konſuln oder Bürgermeiſtern aus dem Valeriſchen Geſchlechte zur Zeit der Römiſchen Republik gegeben worden; ſ. unter **Lex**, Th. 77, S. 508 u. f.

Valeriana, Baldrian, Valeriana, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Valerianeen, welche in die erſte Ordnung der dritten Klaſſe (Triandria Monogynia) des Linnéiſchen Pflanzenſyſtems gehört, und folgende Gattungskennzeichen hat: Die Blumenkrone iſt einblättrig, oben fünfſpaltig, und am Grunde auf der einen Seite höckerig, und hinterläßt nur einen Samen. Der Kelch fehlt entweder gänzlich, oder iſt kaum zu bemerken. -- Von den vielen Arten ſind hier folgende anzuführen, da ſie vom Baldrian, Th. 3, hierher verwieſen werden.

I. Gemeiner Baldrian oder Valerian, Katzenbaldrian, großer wilder Baldrian, officineller Baldrian, Augenwurzel, Theriakskraut, Valeriana officinalis, floribus triandris, foliis omnibus pinnatis. Linn. Spec. plant. Tom I., p. 45. Fr. Valériane sauvage; Engl. Wild Valerian. Dieſe nützliche Medicinalpflanze wächſt überall in den Europäiſchen Feldern und Wäldern, auch in Vorhölzern, an Zäunen und Gräben, wie bei uns, wild. Die faſerichte weißliche Wurzel, die einen ſtarken widrigen balſamiſchen Geruch hat, der jedoch an der friſchen Wurzel nur ſchwach iſt, treibt einige, zwei bis drei Fuß hohe, gerade, etwas haarige Stengel, welche ſich in Aeſte theilen. Sowohl an den Stengeln, als auch an den Aeſten, haben die Blätter einerlei Geſtalt; ſie ſind durchgängig gefiedert, mit einem Blättchen geſchloſſen; die Blättchen ſind gezähnt. Die aus den Blätterwinkeln entſprießenden Nebenzweige tragen die weißröthlichen Blumenbüſchel, welche im May und Junius hervorkommen. Jede Krone iſt in fünf ungleiche Abſchnitte getheilt, und auf

die Blüthen folgt der mit Haarkronen gezierte Samen. Die Wurzel ist ausdauernd, der Stengel stirbt aber im Herbste ab. Diese Pflanze variirt in der Größe nach dem Standorte; denn wenn sie an Gräben und Bächen, überhaupt an feuchten Orten steht, so erreicht sie wohl eine Höhe über drei Fuß, und ihre Blätter sind breit; dagegen sind diese schmal, und die Höhe der Pflanze erreicht nur 1 bis 2 Fuß, wenn sie an trockenen Orten: an Zäunen und in Gebüschen im magern Erdreiche, auch auf Stein- und Schutthaufen steht. Der besondere balsamische Geruch der Pflanze zieht die Katzen so an, daß sie sich gern dabei einfinden, auf dem Rücken darauf herumwälzen, und so das Kraut niederdrücken und zerstören. Wegen des den Katzen so überaus angenehmen Geruches hat man diesen Baldrian auch Katzenkraut genannt. — In der Medizin gebraucht man, da die Blätter und Blumen nur wenig Geruch und Geschmack haben, die Wurzel schon seit den ältesten Zeiten her als ein sehr wirksames Arzneymittel. Die äußerlich braune, inwendig weiß aussehende Wurzel, die, wie schon bemerkt, einen stärkern Geruch als das Kraut hat, hat einen beißend gewürzhaften, dabei bittern, nicht angenehmen Geschmack. Am wirksamsten zur Arzney soll die schmalblättrige Spielart seyn, die an trockenen Orten wächst. Die Wurzel muß im Frühjahre, noch ehe sie den Stengel treibt, ausgehoben, getrocknet, und in einen Kasten sorgfältig verschlossen werden, wenn sie ihre Wirksamkeit behalten soll. Sowohl die älteren, als neueren Aerzte stimmen darin überein, daß die Wurzel unter die besten nervenstärkenden und wurmtreibenden Mittel gehört. Ueberhaupt dient sie in der Fallsucht oder Epilepsie, in Nervenschwäche, Windkolik, Mutterbeschwerungen, Wechselfiebern, Schwäche des Gesichts und in allen krampfhaften Zufällen, also auch zu krampfstillenden Klystieren. Viele

berühmte Aerzte haben die Epilepsie theils gänzlich damit geheilt, theils die Heftigkeit derselben sehr verringert, und Tissot, der achtzehn Jahre lang Versuche damit in dieser Krankheit anstellte, und bei vielen Kuren sehr glücklich gewesen ist, sagt: daß er die Fallsucht unheilbar hielt, wo der Baldrian nicht helfe. Auch den St. Veitstanz hat er damit geheilt, und in einigen Fällen soll die Wurzel auch wirksam gegen den Biß toller Hunde gewesen seyn. Als Wurmmittel dient sie zu 10 bis 20 Gran in Pulverform, in Mischung mit dem Eisenvitriol oder schwefelsaurem Eisen. Die mehrsten praktischen Aerzte empfehlen sie aber als ein krampfstillendes Mittel, wenn die Krämpfe von Nervenschwäche ihren Ursprung haben. Man giebt sie hier in Pulver zu 20 bis 60 Gran drei- oder viermal täglich, oder auch im Aufgusse von einer halben oder ganzen Unze auf sechs bis acht Unzen Kolatur, wovon ein Eßlöffel voll zweistündlich, stündlich oder noch seltener genommen wird. Auch folgender Aufguß wird empfohlen: Man nimmt auf 1 Unze oder 2 Loth frische zerschnittene und zerquetschte Wurzel 12 Unzen oder 24 Loth Wein, und läßt es in einer Flasche vierundzwanzig Stunden an einem temperirten Orte stehen, gießt es durch, und giebt davon dreimal des Tages jedesmal einen Eßlöffel voll. Der ausgepreßte Saft wird des unangenehmen Geschmacks und Geruchs wegen von den meisten Kranken verabscheuet; man kann aber durch ein wenig beigemischte Muskatenblüthe den Geschmack verbessern. Auch bei Augenschwäche will man sich ihrer mit dem besten Erfolge bedient haben, so wie überhaupt bei Fehlern des Gesichts. Zu Pulver zerrieben oder als Aufguß hält sie die Fäulniß länger vom Fleische ab, als die Fieberrinde, so wie sie innerlich eingenommen bei Gesunden oder Genesenden die innere Wärme vermehrt; sie besitzt daher eine durchdringende, auflösende und be-

lebende Kraft. Nach einem Arzte ſollen 2 Quentchen in Wein oder Bier gekocht Erbrechen und Purgieren verurſachen, wenn ſie auf einmal genommen werden; allein dieſes haben körperliche Beſchaffenheit oder Ekel verurſacht; denn andere Aerzte haben mehrere Male 2 Quentchen auf einmal ohne dieſe Folge einnehmen ſehen. Die Wurzel dieſes Baldrians wird oft mit der des Sumpfbaldrians, Valeriana dioica, verfälſcht, deren Geruch aber viel ſchwächer und die Faſern noch dünner ſind. — In den Apotheken kommen von dieſem Baldrian vor:

1) Der Baldrian- oder Valerian-Extract, Extractum Valerianae, welches Mittel nicht in allen Apotheken vorkommen ſoll, da die Arzneykräfte des Baldrians größtentheils auf flüchtigen Theilchen beruhen, und bei der Zubereitung deſſelben, wenn ſie auch mit der größten Vorſicht und bei der geringſten möglichen Hitze geſchieht, dennoch ein großer Theil dieſer Kräfte verloren gehen kann, ſo ſey er auch nicht ſo wirkſam. Indeſſen hängt dieſes doch von einer richtigen Bereitung und guten Wurzel ab; er wird dann einen ſtarken Geruch und Geſchmack haben, und da benutzt werden können, wo die wirkendere Pulverform verabſcheuet wird. Die Gabe iſt 5 bis 20 Gran.

2) Die Baldrian- oder Valerian-Eſſenz, oder Tinktur, Essentia s. Tinctura Valerianae. Man hat mehrere Arten von Arzneymitteln, die aber alle darin übereinkommen, daß ſie die krampfſtillenden und nervenſtärkenden Kräfte des Baldrians mit den erhitzenden und reizenden Kräften des Weingeiſtes, zuweilen auch noch des Salmiakgeiſtes und der Gewürze vereiniget haben. Es iſt entweder Weingeiſt, der eine Zeitlang bei einer gelinden Wärme über Baldrianwurzel geſtanden, ſich darin gefärbt und mit ihren Kräften geſättiget hat (Tinctura Valerianae simplex), oder man hat zu der Baldrianwurzel noch

eben so viele Schlangenwurzel, und auf jede acht Theile der Erstern einen Theil Kampfer gesetzt (Essentia Valerianae composita), oder man nimmt statt des Weingeistes gewürzhaften Salmiakgeist, läßt ihn in der Wärme eine Zeitlang über der Baldrianwurzel in einem verschlossenen Gefäße stehen, und gießt ihn, wenn er sich ganz gefärbt hat, wieder davon ab (Tinctura Valerianae volatilis s. ammoniata). Die erste Tinktur (Tinctura Valerianae aethierea) wird für sich mit Syrup oder in Mischung mit anderen flüchtig reizenden oder stärkenden Mitteln zu einer halben oder ganzen Drachme einige Male täglich, oder auch alle zwei bis drei Stunden gereicht. Die letztere Tinktur (Tinctura Valerianae volatilis) wird auf gleiche Weise benutzt; so auch die Tinctura Valer. simp., nur in etwas stärkerer Dosis. Bei hysterischen Krämpfen zu 40 bis 80 Tropfen, in Mischung mit Chamillenwasser, Liquor C. C. succinat.

3) Das Valerian- oder Baldrianwasser, Aqua Valerianae, ist ein über den ganzen Baldrian abgezogenes Wasser, welches doch wenig von den eigenthümlichen Kräften des Baldrians in sich hat.

4) Das Baldrian- oder Valerianöl, Oleum Valerianae. Das Oel, welches aus der Wurzel gewonnen wird, ist dem Inhalte nach nicht gleich, und hängt von der Zeit ab, wo die Wurzel schon an Kräften verloren hat, auch vom Standorte und von der Beimischung der Valer. dioica. Man hat von 4 Pfd. Wurzeln nur 1 Loth 4 Scrupel Oel, und von 16 Pfd. 3 Loth. Es soll mit bestem Erfolge in der Epilepsie und in Nervenkrankheiten benutzt werden können, nur soll man vorsichtig damit umgehen, da es sehr erhitzend ist. Die Gabe ist 4—6 Tropfen, und die Mischung Zucker, Chamillenwasser, Liquor anod. min.

II. Großer Baldrian, Garten-Baldrian oder Baldrian, Phubaldrian, St. Georgenkraut, Speerkraut, Zahnkraut, Hausbaldrian, Heſſenkraut, Valeriana Phu, floribus triandris, foliis caulinis pinnatis, radicalibus indivisis. Linn. Spec. plant. Tom. I., p. 45. Der Stengel dieſes Gewächſes erreicht eine Höhe von 3 bis 4 Fuß, iſt geſtreift, und hat gefiederte Blätter; die Wurzelblätter aber ſind ganz oder haben nur zuweilen einen Einſchnitt. Die weißröthlichen Blumen kommen im May zum Vorſchein, und riechen jasminartig; ſie haben drei Staubgefäße. Der große Baldrian liebt hochliegende Waldwieſen und Gebirge. Man findet ihn in Sibirien in Menge, trifft ihn aber auch im Elſaß, im Würtembergiſchen, in Schleſien und in anderen Gegenden Deutſchlands wildwachſend an; er wird aber auch in den Gärten gezogen. Die ausdauernde Wurzel erreicht nicht ſelten die Dicke einer Daumens, iſt runzlicht, äußerlich braungrau, innerlich grünlich. Sowohl ihr Geruch, als ihr Geſchmack, ſind milder, als beim gemeinen Baldrian, daher auch nicht ſo kräftig. In der Medizin wird dieſe Art auch, aber lange nicht ſo häufig gebraucht, als der gemeine Baldrian. Auch nach dem Kraute dieſes Baldrians ſind die Katzen ſehr begierig, und wälzen ſich darauf herum.

III. Sumpfbaldrian oder Valerian, kleiner Baldrian, Valeriana dioica, floribus triandris dioicis, foliis pinnatis integerrimis. Linn. Spec. plant. Tom. I., p. 44. Val. palustris minor. Die Wurzel dieſes Baldrians iſt zart, faſericht, kriechend und weißlich; der Stengel hat höchſtens 1 Fuß, oft nur ½ Fuß; die oberen Stengelblätter ſind fadenartig eingeſchnitten, die unterſten meiſtens immer ganz und ſtengelumfaſſend. Die Geſchlechter ſind bei dieſem Baldrian getrennt, und die

eine Pflanze hat nur männliche, die andere nur weibliche Blüthen. In der männlichen erblickt man jedoch eine Spur von Staubweg; sie hat übrigens drei Staubgefäße. Die Blüthenbüschel erscheinen röthlich an der Spitze der Stengel, und sind zuweilen dichter, zuweilen lockerer und weiter. Auf die Blüthe folgt der mit Haarkronen gezierte Samen. Den angeblichen Geschlechtern ist von verschiedenen Schriftstellern widersprochen worden; man hat mehrere Pflanzen dieser Art untersucht, und bei den meisten Zwitterblumen angetroffen. Nur zuweilen ist ein Geschlecht mangelhaft, welches man aber lieber für Abartung, als für beständig oder speciel halten will. Dieser Baldrian wächst häufig an schattigen, sumpfigen Oertern in Hainen und Wäldern, auch auf feuchten, sumpfigen Wiesen. Obgleich die Wurzel auch einen bittern Geschmack und balsamischen Geruch hat, so macht man davon doch keinen Gebrauch in den Apotheken, weil ihre Kräfte schwächer sind, als von der des gemeinen Baldrians; nur könnte sie dieser wohl untergeschoben werden. Die Katzen lieben das Kraut, und auch vom Vieh wird es gern unter anderm Futter gefressen.

IV. Rother Baldrian oder Valerian, Valeriana rubra, floribus monandris caudatis, foliis lanceolatis integerrimis. Linn. Spec. plant. Tom. I., p. 44. Dieses Staudengewächs hat die Schweiz, Frankreich, Italien und den Orient zum Vaterlande, wird aber auch bei uns in den Gärten zur Zierde gezogen. Aus der länglichen und ästigen Wurzel erheben sich mehrere ellenlange Stengel, an welchen die Blätter gegen einander über sitzen, und beinahe zusammen verwachsen sind; sie sind lanzettförmig, glattrandig. Die Blüthen stehen oben in ansehnlichen Büscheln an den Spitzen der Stengel, erscheinen im Julius, und sind meist schön roth, oft aber auch weiß; sie haben eine geschwänzte Krone und einen

Staubfaden. Die Vermehrung geſchieht durch die Wurzeln und durch Samen, der ſich oft ſelbſt ausſäet. Man hat von dieſer Art eine Spielart mit breiteren und eine andere mit ſchmaleren Blättern. Die Blüthen und Stengelblätter geben mit gewiſſen Zuſätzen verſchiedene recht ſchöne Farben auf Zeuge. Die Stengelblätter können auch jung als Salat gegeſſen werden. Mediziniſche Kräfte ſind von dieſer Pflanze nicht bekannt.

V. Celtiſcher Baldrian oder Valerian, Nordenbaldrian, Alpenbaldrian, Valeriana Celtica, floribus triandris, foliis ovato oblongis obtusis integerrimis. Linn. Spec. plant. Tom. I., p. 46. Dieſe Pflanze hat man ſchon in den Zeiten des Dioſcorides gekannt und benutzt; in den Apotheken iſt ſie unter dem Namen Celtiſche Spike oder Narde (Spica s. Nardus Celtica) bekannt. Sie iſt perennirend, und bildet eine nur wenige Zoll hohe, aus mehreren einfachen Stengeln zuſammengeſetzte Staude, deren Blätter eyrund-länglich und ſtumpf, am Rande völlig glatt und mit drei oder mehreren hervorragenden Adern durchzogen ſind. An den Spitzen der Stengel ſitzen die röthlichen Blüthen in zwei bis vier Wirteln, die zuſammen eine Art von Aehre bilden, woher der Name Celtiſche Spike kommen ſoll; ſie haben drei Staubgefäße. Das Vaterland dieſes Baldrians iſt die Schweiz, beſonders das Walliſerland, die gebirgigten Gegenden in Italien, Kärnthen ꝛc. Die dünne, braune, mit vielen kleinen Schuppen und ſeitwärts gehenden Faſern beſetzte Wurzel wurde ſonſt ſtark in der Medizin gebraucht; ſie kommt an Geſchmack und Geruch dem gemeinen Baldrian gleich, nur iſt Letzterer angenehmer; ſie kann daher mit Recht, wie der gemeine Baldrian, zu den kräftigſten balſamiſchen und aromatiſchen Arzneymitteln gezählt werden, obgleich ſie bei uns in

Deutſchland in den Apotheken, wegen des gebräuchlichen gemeinen Baldrians, wenig vorkommt. Nach Haller ſoll der Celtiſche Baldrian dem gemeinen in mediziniſcher Hinſicht vorzuziehen ſeyn; allein hinlängliche Verſuche, beſonders die von Carminati, haben bewieſen, daß derſelbe dem gemeinen in der Wirkſamkeit gar nicht gleich kommt. Uebrigens iſt die friſche und kräftige Wurzel deſſelben ein Ingredienz des Theriaks und des Mithridats. — Als Handelsartikel iſt die Wurzel dieſes Baldrians aus Deutſchland häufig nach Aſien und Afrika verſandt worden. So wird ſie z. B. in Steiermark, wo dieſer Baldrian häufig wächſt, mit dem Kraute aus der Erde gehoben, getrocknet, in Fäſſer gepackt, und über Trient nach der Türkey und anderen Gegenden in der Levante verſandt, wo man dieſes Ingredienz häufig zum Räuchern und zu Bädern gebraucht. Auch nach Afrika, beſonders nach Abyſſinien (Habeſch) und Aethiopien treiben die Europäer einen ſtarken Handel mit dieſer Wurzel, indem die Reichen daſelbſt aus dieſer Wurzel eine Salbe bereiten, womit ſie ſich bei großer Hitze die Haut beſtreichen, um dieſe geſchmeidig zu erhalten. Da nun dort die Pflanze ſelbſt nicht wächſt, ſo müſſen ſie den Bedarf der Wurzeln aus Europa beziehen. Aus Deutſchland ſollen von dieſen Wurzeln jährlich über 60 Tonnen, deren jede mit 100 Thlrn. bezahlt worden, über Venedig nach Afrika gegangen ſeyn.

VI. Ackerbaldrian oder Valerian, Rapünzchen, Feldlattig, auch Lämmerlattig-Baldrian, Valeriana locusta, floribus triandris, caule dichotomo, foliis linearibus. Linn. Spec. plant. Tom. I., p. 47. Die Wurzel dieſes nur einige Zoll hohen Pflänzchens, welches ſich mit ſeinen zweitheiligen, eckigen, regellos rankenden dünnen Zweigen ziemlich weit ausbreitet, iſt ſchwach und jährig; die Blätter ſind einander alle gleich, lan-

zettförmig, gleichbreit, und am Rande glatt. Die kleinen weißröthlichen Blüthen haben drei Staubgefäße, und hinterlassen einfache, rundliche, etwas rauhe Samen, die leicht abfallen und von selbst aufgehen, und wovon sich die Pflänzchen auf Aeckern und in Gärten fast allenthalben häufig ausbreiten, und wie Unkraut wuchern. Schon im März, und oft noch früher, gewahrt man sie auf den Aeckern; sie lieben einen lockern und fetten Boden, kommen aber auch in ziemlich sandigem gut fort. Da die Pflänzchen, wie schon bemerkt, sich aus dem ausgefallenen Samen leicht fortpflanzen, so braucht man sich an den Orten, wo sie einmal stehen, gar keine Mühe mit ihrer Anpflanzung zu geben; denn der im Sommer ausgefallene Same geht im Frühjahre auch auf ungegrabenen Beeten hinlänglich auf. Nach dem Boden, worauf die Pflänzchen stehen, und nach der Kultur, die sie erhalten, besonders in Gärten, kann man auch verschiedene Spielarten dieser Gattung annehmen; denn man gewahrt unter den einzelnen Pflanzen verschiedene Abweichungen. — Die Rapünzchen können nicht nur als Gemüse benutzt werden, sondern geben auch im Frühjahre, wo man noch nichts Grünes hat, einen recht wohlschmeckenden und gesunden Salat ab. Die Blätter werden auch von den Schafen und Kanarienvögeln geliebt. S. auch den Art. Zwergbaldrian, unt. Z.

Valeriana (Acker-), Valeriana locusta, Lämmerlattig-Valerian, s. oben, S. 129.

— (Alpen-), Valeriana alpina, s. Valeriana (Celtische).

— (Celtische), Valeriana Celtica, Alpenvalerian, Nardenvalerian, s. oben, S. 128.

— (Garten-), Valeriana hortensis, s. Valeriana (Phu-).

— (gemeine), officineller Valerian, Vale-

riana officinalis, Katzenvalerian, großer wilder Valerian, s. oben, S. 121.

Valeriana (große), Valeriana magna, s. oben, S. 126, und Valeriana (Phu-).

— (Haus-), s. Valeriana (Phu-).

— (Katzen-), s. Valeriana (gemeine).

— (kleine), s. Valeriana (Sumpf-).

— (Lämmerlattig-), s. Valeriana (Acker-).

— (Narden-), s. Valeriana (Celtische).

— (officinelle), s. Valeriana (gemeine).

— (Phu-), Valeriana Phu, großer Valerian, Gartenvalerian, Hausvalerian, s. oben, S. 126.

— (rothe), Valeriana rubra, s. oben, S. 127.

— (Sumpf-), Valeriana dioica, kleiner Valerian, s. oben, S. 126.

— (wilde), großer wilder Valerian, s. Valeriana (gemeine).

Valerianella, s. Zwergvalerian, unter Z.

Valerian-Essenz oder Tinktur, s. oben, S. 124.

Valerian-Extrakt, s. daselbst.

Valerianöl, s. das., S. 125.

Valerianwasser, s. daselbst.

Valerie, die Vielvermögende, ein gewöhnlicher, bei den Franzosen gebräuchlicher, Weibername.

Valerius, ein Lateinischer Name, der Vielvermögende. Bei den Römern führte ein berühmtes patricisches und ein plebejisches Geschlecht den Namen Valerius: das Valerische Geschlecht, Valeria gens. Ein Mehreres hierüber kann hier nicht angeführt werden, weil es den zum Grunde liegenden Plan der Encyklopädie überschreiten würde.

Valesianer, in der Kirchengeschichte, eine Ketzersekte des dritten Jahrhunderts, nach ihrem Stifter, dem Araber Valesius, so genannt. Da sie die Ehe und das Kinderzeugen verabscheueten, so wurden ihre Anhänger deshalb castrirt oder entmannt. Sie ver-

warfen auch das Gesetz und die Propheten. Im Jahre 249 wurden ihre Lehren auf einer Synode verdammt.

Valet, das Lebewohl, der Abschied. Davon: Valeten gehen, für Valediciren, woraus die Redensart Flötengehen, Niedersächsisch: Fleutengahn, entstanden seyn soll, das heißt, davongehen, fortlaufen; von Sachen auch verloren gehen, verderben. — Valetschmaus, Abschiedsschmaus.

Valet, Französisch, der Diener, Knecht, Knappe; auch der Bube im Kartenspiele, oder das dritte Bild in jeder Farbe, welches auf die Dame folgt; davon: Valet de chambre, der Kammerdiener; Valetaille, die gesammte Dienerschaft. — In der Reitkunst, ein langer Stock, an dessen einem Ende ein Stachel von Eisen oder ein Sporn angemacht ist, damit einem Springer zu helfen, daß er darnach ausstreicht, das Springen läßt.

Valettewein, ein Französischer Wein.

Valetudinarius, Valetudinarius, unpäßlich, nie recht gesund seyn; daher Valetudinär, ein Kränkelnder, ein Siechling, der nie recht gesund ist. — Valetudinarium, bei den Römern, ein Krankenhaus, Siechhaus, Lazareth, wohin man die Kranken schaffte, und heilen und pflegen ließ. Die Reichen, welche große Familien unterhielten, hatten dergleichen Häuser mit ihren Wohnhäusern verbunden, auch auf ihren Landgütern. Auch in den Lagern der Truppen fand man dergleichen Einrichtungen für Kranke, worüber die Tribunen die Aufsicht führten, und die auch von den Feldherren besucht wurden.

Valeur, s. unter Valide, und unter Valor.

Valgites pedis, in der Chirurgie, s. Klumpfuß, Th. 15, S. 497.

Valgus, in der Chirurgie, der nach außen verbogene Klumpfuß; hier ist der äußere Fußrand aufwärts

gebogen, die Wadenmuskeln befinden sich in Contraction, und die Schienbeinmuskeln in Extension, die Fußspitze ist auswärts, die Ferse einwärts gebogen. Die Kranken gehen zuletzt auf dem inneren Knöchel. Die Behandlung ist derjenigen des Klumpfußes gleich, nur müssen die Maschinen und die Manipulation in entgegengesetzter Richtung wirken.

Valhalla, Walhalla, in der nordischen Mythologie, das Paradies der alten nordischen Völker, besonders der Helden. Es war die goldene Halle der im Kampfe Gefallenen. Sie war von Spießen erbauet, mit blanken Schilden gedeckt, und so hoch, daß man ihre Spitze mit den Augen kaum zu erreichen vermochte, und hatte 450 Thore. Die Auserkornen, welche die Halle bewohnten, zogen jeden Morgen zum Kampfspiele aus, und kehrten am Mittage zur Halle zurück, und setzten sich an Odins Tafel, und speiseten daran mit allen männlichen Gottheiten. Nur Odin, der beim Mahle obenan saß, bedurfte keiner Speise; desto mehr trank er aber den aus purpurnen Trauben bereiteten Wein, den ihm die beiden Schwestern Rista und Mista als Mundschenken reichten. Die übrigen Schwestern (s. Valkyren), in kriegerischem Anzuge, bedienten die anderen Speisenden, und füllten die goldenen Trinkhörner mit köstlichen Getränken. — Auch der König Ludwig der Erste von Bayern hat einen Ehrentempel zur Aufstellung ausgezeichneter Deutschen in Marmor auf einer Anhöhe bei Donaustauf, unweit Regensburg, errichten lassen, und ihm den Namen Valhalla oder Walhalla gegeben. Dieser Tempel wurde am 18ten October 1842 zum ersten Male mit großer Feierlichkeit eröffnet. Um drei Uhr langte der König, umgeben von seiner Familie, unter dem Donner der Kanonen, am Fuße des Walhallaberges an, wurde von den daselbst versammelten Repräsentanten der Deut-

schen Bundesfürsten empfangen, und stieg den Berg hinan. Auf halbem Wege zur Treppe, auf einer kleinen Pläne, erwartete den Fürsten die Germania, umgeben von einer Schaar geschmackvoll gekleideter Jungfrauen, mit Eichenkränzen auf den Häuptern und in den Händen Fahnen mit eingestickten Wappen tragend, und in die Farben der verschiedenen Deutschen Länder gekleidet, die Bundesstaaten vorstellend. Die Germania erschien in einem Gewande von weißem Atlas, worüber ein rothsammtner, goldgestickter Mantel geworfen war, ein Schwert im goldenen Gürtel und eine Mauerkrone auf dem Haupte. Sie begrüßte den Monarchen durch Vortragung eines Gedichts, nach dessen Beendigung sie aus der Hand eines sie begleitenden Genius einen grünen Lorbeerkranz nahm, und ihn dem Könige überreichte, während ein anderer Genius ein auf Atlas gedrucktes und in blauen Sammet gebundenes Exemplar des Gedichtes darbot. An dem Fuße der großen äußern Treppe wurde der Monarch von dem Regierungspräsidenten der Oberpfalz und von Regensburg mit seinem Kollegium, dem Bischofe von Regensburg mit dem Kapitel, dem Geheimen Rathe von Klenze, den Beamten sämmlicher Stellen der Kreishauptstadt und der benachbarten Gerichtsbezirke, dem Officierkorps der Linie und der Landwehr, den Fürstl. Thurn und Taxisschen Beamten, dem Landadel, der Geistlichkeit und den Magistraten der Umgegend empfangen. Das Spalier, die große Treppe hinan, bildete eine Doppelreihe festlich geschmückter Jungfrauen aus Regensburg. Den Zug eröffnete der König, die Prinzessin Wilhelm von Preußen, und der Prinz Wilhelm von Preußen, die Königin führend, worauf der Kronprinz und die Kronprinzessin, der Erbgroßherzog von Hessen und die übrigen höchsten Herrschaften in Begleitung der Herzogin Paul von Würtemberg, des Fürsten von Thurn und

Taxis, und des Fürsten von Löwenstein-Wertheim; dann die Gesandten der Deutschen Bundesfürsten, die Minister, die übrigen Hof- und Staatschargen und Honorationen nach ihrer Rangordnung folgten. Alles in glänzenden Uniformen und in Staatskleidern. Vor dem Haupteingange der Valhalla hielt der Präsident der Oberpfalz ꝛc. eine Anrede an den König, und überreichte nach Endigung derselben dem Monarchen den symbolischen goldenen Schlüssel. Der König erwiederte hierauf in Beziehung auf die Eröffnung Valhalla's: „Möchte Valhalla förderlich seyn der Erstarkung und Vermehrung Teutschen Sinnes; möchten alle Teutsche, welches Stammes sie auch seyen, immer fühlen, das sie ein gemeinsames Vaterland haben, ein Vaterland, auf das sie stolz seyn können, und Jeder trage bei, so viel er vermag, zu dessen Verherrlichung.“ — Jetzt wurde von ihm das Zeichen gegeben, und die ehernen Thorflügel der Valhalla sprangen auf. Hier soll die Fülle von Pracht und Kunst selbst die hohen Festgäste überrascht haben; ja selbst der Schöpfer soll davon betroffen gewesen seyn. Die in den Logen aufgestellten Sänger erhoben einen Bardengesang, der in den weiten Hallen des Tempels einen unbeschreiblichen Effekt hervorgebracht haben soll. Nach dem Gesange begaben sich die höchsten Herrschaften in die Logen, und die unteren Räume des Saales wurden dem Publikum geöffnet. Nach sieben Uhr begab sich der König nochmals zur Valhalla, um das Innere bei der Gasbeleuchtung zu beschauen. Diese Beleuchtung war das Signal für die ganze Umgegend. Der Markt und die alte Burg zu Stauf, Stadtamhof und Regensburg schwammen alsbald in einem Feuermeer. Vom Dreifaltigkeitsberge strahlte ein 60 Fuß hohes Kreuz, in weiter Ferne sichtbar. — Das Gebäude selbst ist dem Pantheon zu Athen nachgebildet; es ist 70 Fuß hoch, 100 Fuß breit, und

300 Fuß tief. Die von zweimal acht Säulen gebildete Vorhalle trägt den vorderen Giebel; an jeder Seite ſtehen ſiebzehn Säulen, und die hintere Seite wird wiederum von acht Säulen umſchloſſen. Das vordere Giebelfeld wird von Emblemen geſchmückt, die auf Deutſchland Bezug haben; das hintere Giebelfeld zeigt eine Darſtellung der Hermannsſchlacht. In das Innere der Halle gelangt man durch eine hohe, großartige Pforte, deren Flügel an der Außenſeite mit Erz beſchlagen, und innen mit eingelegter Arbeit verziert ſind. Jeder der beiden Flügel wiegt 42 Centner. Das Innere iſt im Joniſchen Style ausgeführt, und bildet einen oblongen Saal von 49 Fuß Breite und 142 Fuß Länge. Der aus bunten, ſpiegelglatten Marmorſtücken moſaikartig zuſammengefügte Fußboden iſt ein Meiſterwerk. Er zeigt in ſeinen, durch die Wandpfeiler des Saals gebildeten drei Hauptabtheilungen folgende Inſchriftstafeln: Beschlossen 1807; Begonnen 18. October 1830; Vollendet 18. October 1842. Die von Bronceplatten zuſammengeſetzte Decke, mit ihren aus blauem Grunde hervortretenden, reich vergoldeten Ornamenten, liegt nicht horizontal, ſondern folgt der Schräge des Daches. In ihr öffnen ſich zwiſchen den ehernen Dachbindern, deren Dreiecke mit aus Zink gegoſſenen und vergoldeten Arabesken und Figuren, die Hauptperſonen der nordiſchen Götter und Heldengeſchichte darſtellend, verziert ſind, drei große, mit ſtarkem Spiegelglaſe belegte Fenſter, welche von oben herab das Innere effectvoll beleuchten. Die Hauptwände des Saales theilen ſich, ihrer Höhe nach, durch eine Gallerie in zwei Abtheilungen, von denen die obere theils mit blauen, rothen und weißen Marmortafeln bekleidet iſt, auf welcher Letztern in aus Erz gegoſſenen und vergoldeten Buchſtaben die Namen jener berühmten Deutſchen Männer und Frauen angebracht ſind, de-

ren Bildniſſe nicht aufzufinden waren. Die erwähnte Gallerie aus weißem und grauem Marmor läuft rings um den Saal, und erleichtert den Ueberblick des Ganzen, beſonders aber des geſchmackvollen Frieſes, welcher in einer Geſammtlänge von 292 Fuß unter der Gallerie ſich hinzieht. Dieſer aus weißem Marmor ausgeführte Fries ſtellt die Urgeſchichte des Deutſchen Volkes von den erſten mythiſchen Zeiten bis zu der Bekehrungspredigt des heiligen Bonifacius vor. Die Pfeilermaſſen des Saales ſind unten durch Pilaſter, oben durch vierzehn koloſſale, 10 Fuß 9 Zoll hohe Valkyrenbildſäulen verziert, welche das Deckengewölbe ſtützen. Dieſe Figuren gewähren einen großartigen Anblick. Zwiſchen den Pfeilern ſtehen in den unteren, mit prachtvollem rothbraunem Marmor bekleideten Wandabtheilungen die Gruppen der Bruſtbilder, theils auf einem fortlaufenden Piedeſtale, theils auf Tragſteinen. Die Mitte einer jeden ſolchen Gruppe, deren ſechs ſind, bildet immer eine weibliche Figur, als Genius des Ruhmes. Kandelaber und reich verzierte Marmorſitze vervollſtändigen die innere Ausſchmückung. An den Hauptſaal ſtößt eine kleine offene Halle, die von ſechs Joniſchen Säulen getragen wird, und wahrſcheinlich beſtimmt iſt, ein Denkmal für den Königlichen Erbauer aufzunehmen. In dieſer Abtheilung befindet ſich, dem Eingange zum Saale gegenüber, ein großes Fenſter; auch gelangt man von hier aus zu den verborgenen Treppen, welche nach der oben erwähnten Gallerie und in den Unterbau führen. Der Dachſtuhl und die Bedeckung des Gebäudes ſind ganz von Eiſen. Im Rücken der Valhalla, hinter dem Berggipfel verborgen, ſteht ein geſchmackvolles Gebäude, in welchem das Aufſichtsperſonal und die Schutzwache ſich befinden. Die baumreichen Abhänge des Valhallaberges ſind mit Parkanlagen geſchmückt, und geben dem Prachtbaue eine

würdige Umgebung. — Unter den aufgestellten Brustbildern sind Hermann, der Besieger der Römer; Marobod, das Haupt der Markomannen; die Seherin Velleda; der Ostgothen König Hermannrich; der Bischof Ulphila; der Anführer der Westgothen Friediger; die Könige der Westgothen Alarich, Theodorich und Ataulf; der König der Vandalen Genserich; die Eroberer Britanniens Horsa und Hengist; der Heruler und Gepiden König Odoaker; der König der Franken Klodwig; die Könige der Ostgothen Theodorich der Große und Totila; der König der Longobarden Alboin, und die Königin der Longobarden Theutelinde; Emeran der Heilige; Pipin von Heristall; der Abt Beda; der heilige Willibrod; der heilige Bonifacius; der Heerführer der Sachsen Widekind; Paul Warnefried; der Kaiser Karl der Große; der Geschichtsschreiber Eginhard; der Bischof Rhabanus Maurus; der Kaiser Arnulph; Otto der Erlauchte von Sachsen; Heinrich der Finkler; Arnulph der Erste, Herzog von Bayern; die heilige Mächtildis, Königin von Deutschland; der Kaiser Otto der Erste, der Große; die Dichterin Roswitha; der heilige Heribert, Erzbischof zu Köln; Kaiser Konrad der Zweite, der Salier; der Geschichtsschreiber Lambrecht von Aschaffenburg; der Bischof Otto der Heilige von Bamberg; die heilige Hildegard; Otto der Große von Wittelsbach; Kaiser Friedrich der Erste, der Rothbart; der Herzog von Sachsen und Baiern Heinrich der Löwe; Meister Gerhard, der Baumeister des Kölner Doms; der Dichter des Niebelungenliedes, Heinrich von Ofterdingen; der Minnesänger Walther von der Vogelweide; Elisabeth die Heilige, Landgräfin von Thüringen; Leopold der Siebente, der Glorreiche, Her-

zog von Oesterreich; der Deutsche Ordensgroßmeister Hermann von Salza; der Minnesänger Wolfram von Eschenbach; der Gründer des Rheinischen Städtebundes, Arnold von Thurn; Albertus Magnus; der Deutsche König Rudolph von Habsburg; der Baumeister Erwin von Steinbach; die Schweizer Walter Fürst, Werner Stauffacher und Arnold von Melchthal; der Erfinder des Buchdruckens, Johann Gutenberg; der Maler Johann van Eyk, der Churfürst Friedrich der Siegreiche von der Pfalz; der Einsiedler Nikolaus von der Flüe; der Herzog von Würtemberg Eberhard im Bart; der Bischof von Worms Johann von Dalberg; der Kaiser Maximilian der Erste; der Ritter Franz von Sikingen; Ulrich von Hutten; der Maler Albrecht Dürer; der Feldoberste Georg von Frondsberg; der Bildner in Erz Peter Vischer der Aeltere; der Erfinder der Sackuhr Peter Henlein; der Arzt Theophrastus Paracelsus von Hohenheim; Nikolaus Kopernikus; der Kaiser Karl der Fünfte; der Churfürst von Sachsen August der Erste; Moritz, Prinz von Oranien; der Astronom Johann Kepler; Albrecht von Wallenstein; der Herzog von Sachsen-Weimar, Bernhard; der Maler P. P. Rubens; der Maler Anton van Dyk; der Staatsmann Hugo Grotius; der Staatsmann Max. von Trautmannsdorf; der Churfürst von Bayern Maximilian der Erste; die Landgräfin von Hessen Amalia; der Herzog von Sachsen Gotha Ernst der Fromme; der Erfinder der Luftpumpe Otto von Guericke; der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große von Brandenburg; Gottfried Wilhelm von Leibnitz, und mehrere Andere.

Valide-Sultana, die Sultanin Mutter, die Mutter des Türkischen Kaisers, welcher von ihr und dem Kislar-Aga beherrscht wird. Ohne sie nimmt der Kaiser keine Odalike (Weib) in sein Bett auf, welches das erste Mal mit großer Feierlichkeit geschieht. Die Neuerungen in der Türkey seit dem Sultan Mahmud dem Zweiten rühren größtentheils von der Valide-Sultanin, der Mutter dieses Sultans, her. Sie war eine Französin, auf Martinique 1765 geboren, führte den Namen Aline, und ward von ihren Eltern von ihrem Geburtsorte nach Frankreich gesandt, wurde aber unterwegs von Türkischen Corsaren geraubt und nach Smyrna verkauft, von da kam sie in den Harem des Sultans. Als ein schönes und geistvolles Mädchen gefiel sie dem Sultan Abdul-Hamid, und er erhob sie zur Lieblings-Sultanin. Sie herrschte im Harem bis zu ihrem Tode 1817, und soll auf ihren Sohn, den Sultan Mahmud, den sie 1785 gebar, und der 1808 auf Mustapha den Vierten zur Regierung gelangte, bei seinen Reformen gewirkt haben.

Valide, im Französischen, gültig, rechtsgültig; daher validiren, gültig machen, bestätigen. In der Handelswissenschaft bezeichnet es auf Wechseln und Assignationen, daß man solche für gültig erklärt, oder als Zahlung anzunehmen bereit ist; dann bedeutet es auch eine Rechnung, eine Urkunde geltend machen. — Die Validation, die Gültigerklärung, Anerkennung. — Validität, die Rechtsgültigkeit einer Sache.

Validus, in der Botanik, kräftig oder stark, was im Verhältniß zu Andern seines Gleichen groß und ansehnlich erscheint.

Valkyren, Walkyren, in der nordischen Mythologie, Mädchen in Valhalla, welche von Odin zu jedem Kampfe gesandt werden, daß sie den Männern den

Tod bringen und den Sieg entſcheiden. Dann dienten ſie auch als Mundſchenken den nach Valhalla Gekommenen, und hatten Tiſchzeug und Becher in der Verwahrung. Ihre Namen waren Hriſt, Miſt, Skeggold, Skaugul, Hilde, Thrudr, Flauk, Herfiötör, Gaull, Geiraulur, Randgrith und Reginleif.

Vall, im Schiffsbaue, das Tauwerk, um die Rahen und Flaggen aufzuhiſſen und herunter zu laſſen.

Vallan, Vallant, eine Art Burgunder Wein.

Valla Romanorum, Römerwälle, ſ. unter Wall, Vallum, in W.

Vallation, Contravallation, in der Kriegsbaukunſt, Umwallung, Verſchanzung und Gegenverſchanzung; ſ. Verſchanzung und Vaubanſche Befeſtigung.

Vallea, Vallea, Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Ranunculeen, zu den abweichenden Formen, und in die erſte Ordnung der zwölften Klaſſe (Icosandria Monogynia) des Linnéiſchen Pflanzenſyſtems gehörend. Bekannt davon iſt die herzblättrige Vallea, Vallea cordifolia, ein dicht belaubter ungefähr 12 bis 18 Fuß hoher Baum, mit gelben, rispenſtändigen Blumen, der in Süd-Amerika heimiſch iſt. Er kommt nur in den botaniſchen Gärten vor.

Valleculа, in der Botanik, das Thälchen oder die Rille, der vertiefte Zwiſchenraum zwiſchen je zwei Hauptriefen der Frucht bei Doldenpflanzen. — Valleculatus und Valleculosus, rillig, gerillt, mit Thälchen verſehen, nur von den Früchten der Doldenpflanzen gebräuchlich, daher ſoll es beſſer ſeyn mit Thälchen verſehen zu überſetzen.

Valleſia, Vallesia R. et P., eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Contorten, Ordnung Cariſſeen, die zur erſten Ordnung der fünften Klaſſe

(Pentandria Monogynia) des Linnéiſchen Syſtems gehört. Es ſind Braſilianiſche Sträucher, von denen die Arten Vallesia chiococcoides, cymbaefolia und dichotoma bekannt ſind, und bei uns in den Treibhäuſern botaniſcher Gärten gezogen werden.

Vallisniere, Vallisniera L., eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Hydrochariden, welche in die zweite Ordnung der zweiundzwanzigſten Klaſſe (Dioecia Diandria) des Linnéiſchen Pflanzenſyſtems gehört. Die bekannteſte Art iſt die ſpiralförmige Vallisniere, Vallisniera spiralis, welche zu Ehren des Naturforſchers und Arztes Anton Vallisnieri in Italien, welcher 1730 als Profeſſor der Medizin in Padua ſtarb, benannt worden. Die männlichen und weiblichen Blüthen ſind bei dieſer merkwürdigen Pflanze auf zwei verſchiedenen Pflanzen befindlich. Bei der Erſtern iſt die Scheide, die ſie umhüllt, zweitheilig, und der Blüthenkolben überall mit Blümchen bedeckt, deren jedes ein dreitheiliges Krönchen und zwei Staubgefäße führt; bei der Letztern, der weiblichen Blüthe, iſt die Scheide nur einſpaltig, und ſchließt nur eine Blüthe ein, deren Kelch dreitheilig und eben, und die Krone dreiblätterig iſt; der Griffel ſind drei, und die einfächerige Samenkapſel enthält viele Samen. Man findet dieſe Pflanze, die auch häufig in Oſtindien wächſt, in Europa in Italien, beſonders um Piſa, in der Schweiz und in anderen Ländern in Waſſergräben. Die lange, gerade und tief unter ſich gehende Wurzel iſt mit kleinen Seitenfaſern beſetzt, und treibt oben, an der Oberfläche des Waſſers, mehrere wechſelsweiſe neben einander ſtehende, am hintern Theile einander umfaſſende, nach der Tiefe des Waſſers mehr oder weniger aufgerichtete oder ausgebreitete, kürzere oder längere, faſt gleichbreite, doch nach der Spitze etwas breitere Blätter, welche in der Quere mit Rippen und Furchen

versehen und gegen die Spitze hin sehr zart gefranzt sind. Aus dem obern Theile der Wurzel entwickeln sich Nebensprossen, die sich zu neuen Pflanzen ausbilden, und zwischen den Blättern erscheinen einzelne Blüthenstengel, von welchen diejenigen der männlichen Pflanze gerade und kurz, die der weiblichen lang spiral- oder schneckenförmig gewunden sind. Von den röthlich aussehenden Blüthen stehen die weiblichen vor dem Aufbrechen unter der Wasserfläche auf langen, spiralförmig zusammengewundenen Stielen, die zur Blüthezeit sich entwinden, und bis zur Oberfläche des Wassers die Knospe erheben, die daselbst aufblühet; nach der Befruchtung winden sich die Stiele aber wieder zusammen, und ziehen die Blume auf den Grund des Wassers zurück. Die männlichen Blüthen stehen vor dem Aufbrechen gleichfalls unter der Wasserfläche auf kurzen, nicht gewundenen und daher nicht ausdehnbaren Stielen, und würden die weiblichen Blüthen nicht befruchten können, wenn die weise Vorsehung nicht eine andere Einrichtung getroffen hätte, wodurch dieses möglich wird. Die zum Aufbrechen reifen Blüthen reißen sich nämlich von ihrem Kolben los, steigen zur Oberfläche des Wassers, und schwimmen darauf in Gestalt kleiner Bläschen herum, und so begegnen sie den weiblichen Blüthen und befruchten sie, wonach dann das Herabsinken dieser in das Wasser geschieht, woselbst auf dem Grunde die Samenkapseln sich ausbilden.

Vallombrosen-Orden, Congregatio vallis umbrosae, verbesserter Benediktiner-Orden von J. Gualbert, beinahe in der Mitte des eilften Jahrhunderts, ums Jahr 1038, in dem Thale Vollombrosa, zehn Meilen von Florenz, gestiftet, und vom Pabste Victor dem Zweiten bestätiget. Ihre Kleidung war anfangs grau, woher der Name graue Mönche entstand; seit dem Jahre 1500 trugen sie lohfarbene

und ſpäterhin ſchwarze Kleider. Außer Italien breitete ſich dieſer Orden nicht weiter aus. Seit dem dreizehnten Jahrhunderte gab es auch Nonnenklöſter dieſes Ordens in Italien.

Vallonia, in der Mythologie, die Römiſche Göttin der Thäler, die aber von chriſtlichen Kirchenvätern erdacht worden ſeyn ſoll, alſo bei den Römern nicht exiſtirt hat.

Vallrepp, im Schiffbaue, ein mit Knoten verſehenes Seil, welches vom Borte des Schiffes und an den Treppen herabhängt, um ſich beim Hinaufſteigen daran zu halten.

Valo, im Weinhandel, ein Spaniſcher, leichter ſüßer Wein, der durch das Alter an Feuer gewinnt.

Valoiſe, in den Seidenwaarenfabriken Frankreichs und im Waarenhandel, ein ſeidener Zeug, bei welchem ſowohl zur Kette, als zum Einſchlage, feine weiße gekochte Seide genommen wird. Die Breite dieſes Zeuges iſt eine halbe Franzöſiſche Elle.

Valonia, Valonia, Agardh., eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Algen. Bekannte Arten ſind: Valonia aegagropila, favulosa, intricata, utricularis, die im Meere zu Hauſe gehören.

Valonia, in der Waarenkunde, in der Levante, ſo viel wie Galläpfel.

Valor, Fr. Valeur, Werth, Gehalt, Gültigkeit einer Münze; daher Valor extrinsecus, der äußere, und Valor intrinsecus, der innere Werth einer Münze; ſ. unter Münze und Münzwiſſenſchaft, Th. 97, S. 593 u. f. — In der Handelswiſſenſchaft, ſo viel wie Valuta.

Valſalviſches Ligament des Ohres, Valsalvae ligamentum auriculae, in der Anatomie, das vordere Band des Ohrknorpels. — Valſalviſche

Zone, das knöcherne Spiralblatt der Schnecke ergänzende häutige Blättchen.

Valuta, der Werth, der Gehalt der Münzen; s. Valor. — Im Oesterreichischen nach der Herabsetzung der Bankozettel 1810 die neu eingeführte Wiener Währung. — In der Handelswissenschaft, der Werth oder Betrag eines Wechsels; Ital. Prezzo; Franz. Valeur; Engl. Value. Bei Wechseln heißt daher Valuta Alles, was der Aussteller oder Indossant für den Wechsel selbst als wirkliche Zahlung empfängt, oder für vergütende Zahlung annimmt; es begreift sowohl das Kapital selbst, als auch den Unterschied des Wechselgeldes und Agio in sich; das Bekenntniß der erhaltenen Valuta wird als sehr zweckmäßig gehalten, und nach vielen Wechselordnungen, besonders nach der Preußischen, Würtembergischen, Bayerschen, Französischen und Russischen, ist es ein wesentlich erforderliches Stück des Wechsels, in dem der Ausdruck: Valuta empfangen, dem Käufer des Wechsels zur Legitimation dient, daß er den Betrag desselben entrichtet habe, und dadurch der Ausrede des nicht bezahlten Geldes (non numeratae pecuniae) begegnet werden kann. Indessen ist doch nach juristischen Prinzipien und dem gemeinen Wechselrechte, und dann nach den Leipziger, Frankfurter, Augsburger, Oesterreichischen und Braunschweigischen Wechselordnungen die Unterlassung dieses Ausdruckes bei eigenen eben so wenig, als bei trassirten Wechseln ein strenge nothwendiges Erforderniß zur Begründung der Wechselverbindlichkeit, weil die Ursache der Schuld, causa debendi, bei Wechseln schon in der solennen Wechselschrift selbst enthalten ist. In den Indossementen ist jedoch die Einrückung der erhaltenen oder berechneten Valuta durchaus nothwendig. — Für die Gültigkeit eines Wechsels ist es gleichviel, ob das Bekenntniß der erhaltenen Valuta

im Allgemeinen, oder in ſolchen Ausdrücken, die nur auf den vorliegenden Fall paſſen, abgelegt wird. Das Letztere iſt aber für den Traſſanten am räthlichſten, damit nicht bei einem allgemeinen Ausdrucke Mißdeutungen vorgehen können. Die Valuta kann baar, mit Waaren, oder auch in Wechſeln erhalten werden; ſie kann aber noch nicht empfangen worden ſeyn. Es kommen daher folgende Ausdrücke bei der Valuta vor: 1) Den Werth oder Valuta empfangen, oder Valuta vergüngt, den Werth von demſelben; Franz. Valeur reçue; Ital. Valuta avuta dal medemo; Holl. de Waar de ontfangen; Engl. Value receive of teem. Dieſes iſt eine allgemeine Redensart, worunter man verſteht: daß für dieſen Werth gute Zahlung geleiſtet worden; eigentlich aber, daß ſie in baarem Gelde beſtehe. — 2) Den Werth baar empfangen, Franz. Valeur reçue comptant; Ital. Valore avuto in contanti; Engl. Value receivd in ready Money. Hier iſt der Ausdruck näher beſtimmt und zeigt an, daß der Empfang in baarem Gelde oder contanter Zahlung geſchehen iſt. — 3) Valuta in banco; Valeur en banque, gebraucht man, wenn der Werth in Banco mit Ab- und Zuſchreiben vergütet worden, welches alſo nur in Orten geſchehen kann, wo offene Banken ſind, alſo in Hauptſtädten, Handels- und Seeſtädten eines Landes, und wenn der Remittent und Traſſant ein Folium oder Blatt, Conto, darin hat, das heißt, ein Kapital darin niedergelegt hat, wovon der Werth des Wechſels im Bankobuche zu- oder abgeſchrieben werden kann. — 4) Den Werth in Wechſeln oder Valuta gewechſelt, oder Valuta an anderer Orten Wechſelbriefen vergüngt; Franz. Valeur en lettres de change; Ital. Valuta in lettere di cambio; Engl. Value in bills of ex change, will ſagen, das Traſ-

sant für den von ihm ausgegebenen Brief vom Remittenten statt baarer Zahlung einen Wechsel (Retourwechsel, Ritorno, oder Wechsel à retour genannt, Franz. Billet de change) etwa auch statt eines Schuldscheines erhalten habe. — 5) Den Werth in Waaren empfangen; Franz. Valeur reçue en Marchandises; Ital. Valuta ricervuto in mercanzie; Engl. Value received in merchandises, zeigt an, daß der Wechsel mit Waaren eingelöset worden. Diesen Ausdruck gebraucht man nur bei eigenen, im Orte selbst verbleibenden Wechseln, in denen der Aussteller zugleich Zieher und Bezahler ist; denn bei ausländischen Waarenkäufern könnte deren Credit leiden, wenn sie solche Wechsel ausstellten; darum lassen diese lieber auf sich trassiren oder remittiren, oder lassen die Waaren in Gelde anschlagen, und den Betrag in den Wechsel setzen. Bei dieser Valuta wird noch eine Prolongation von vier Wochen nach der Verfallzeit gestattet, so daß ein solcher Brief, der z. B. auf den ersten May verfallen ist, erst den darauf folgenden ersten Juny zahlbar wäre. — 6) Den Werth in Rechnung; Franz. Valeur en compte; Ital. Valuta in Conto; Holl. de Waarde in reckening; Engl. Value in account; es bedeutet, daß Trassant mit dem Remittenten, wie er den Wechsel ausgestellt, in offener Rechnung gestanden. Man gebraucht diesen Ausdruck hauptsächlich, wenn an die Order eines Ausländers trassirt wird Sichere Kaufleute geben sich gegenseitig einen Wechselcredit, das heißt, sie acceptiren Einer für den Andern bis auf eine bestimmte oder unbestimmte Summe, oder Einer ist dem Andern schuldig. Hat nun der Trassant zu fordern, und zieht auf diese Schuld einen Wechsel, so schreibt er in den Wechsel: den Werth in Rechnung. — 7) Den Werth verstanden, Fr. Valeur entendue; Ital. Valuta inteso; Engl.

Valuta agreed; zeigt an, daß die Valuta noch nicht bezahlt ist, sondern daß Trassat dem Remittenten den Wechsel auf einige Zeit creditirt habe. Wenn nämlich ein Banquier einen Brief von Jemandem nimmt, dem er sein Geld nicht vertrauen will, so geschieht die Verhandlung auf eine Art, daß er nichts dabei zu riskiren hat, indem er dem Aussteller einen Interimsschein giebt, worin er bekennt, den Brief empfangen zu haben, nebst der Versicherung, den Betrag desselben zu bezahlen, sobald der Wechsel acceptirt worden oder sobald er das Geld bezogen habe. Kommt nun der Brief mit Protest zurück, so werden Schein und Wechsel gegen einander ausgewechselt. Derselbe Ausdruck wird in dem Falle gebraucht, wenn eine unbekannte Person zu einem Banquier kommt, ihm den Wechsel unter der Bedingung anzubieten, daß sie den Werth dafür nicht eher empfangen wolle, als wenn der Wechsel bezahlt oder die Rückkehr für denselben sonst ersetzt worden ist. Der Banquier giebt dagegen einen Schein, der den zwischen ihnen gemachten Vertrag enthält, und dieser Schein heißt der verstandene Werth, welcher in dem Briefe steht. Auf diese Art kann der Sohn eines Handelshauses, welcher sich auf Reisen befindet, auf seinen Vater oder andere Personen ziehen; wenn nun der Brief protestirt oder unbezahlt zurückkommt, so nimmt ihn der Aussteller gegen Erlegung der Unkosten zurück, und der Banquier bezieht seinen Schein auch wieder. — 8) Den Werth von N. N. (einem bekannten Dritten) wird gebraucht, um anzuzeigen, daß der Wechsel im Namen und für Rechnung eines Dritten erkauft werden soll oder sey, gleich der Aussteller den Werth von einem Andern, dem, an dessen Order der Wechsel lautet, erhe[illegible]. Wenn z. B. ein Kommissionair das für seinen erhobene Geld an diesen durch [illegible] indem er, da er für das Geld nicht

Gewährleistung stellt, den Wechsel nicht auf sich oder seine eigene Ordre, sondern geradezu auf den Kommittenten stellen läßt, jedoch zu seiner Sicherheit besorgt, daß im Wechsel ausgedrückt werde, wie er die Valuta dem Aussteller bezahlt habe. — 9) Den Werth von oder in mir selbsten; Fr. Valeur en moi-même, gebraucht der Trassant, wenn er eine Schuld an einem fremden Orte vermittelst eines Wechsels einziehen will. Dieserhalb stellt er den Wechsel an seine eigene Order, und überträgt denselben vermittelst des Indossements an den Remittenten. Oder wenn ein Kaufmann eine Summe auf einen Andern zu entnehmen hat, und nicht weiß, ob er in einem Posttage oder erst nach ein paar Posttagen seinen Wechsel anzubringen Gelegenheit finden möchte, so bedient er sich des Mittels, daß er auf provisorischen Fuß einen Wechsel ausstellt, den er hernach an den Abnehmer oder Käufer sofort indossiren kann. Die Form eines solchen Wechsels ist z. B. folgende:

Wien, 20sten Juny 1830, für Fl. 2600 cont.

A uso belieben Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel an meine (oder unsere) Order zu bezahlen Gulden Zweitausend und Sechshundert in Münze; den Werth (Valuta) in mir (oder in uns) selbst; Sie stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

Jakob Gutmann.

Herrn Anton Meyer
in Frankfurt a. M.

Gesetzt nun, daß Redlob dem Gutmann die Valuta giebt, so wird an diesen der Wechsel wie gewöhnlich indossirt, z. B.:

Für mich an die Order des Herrn Benjamin Redlob; den Werth von demselben.

Wien, 27sten Juny 1830.

Jakob Gutmann.

10) Den Werth unter uns setzt man, wenn Tras-

ſant und Remittent in einem gemeinſchaftlichen Gewinn- und Verluſthandel ſtehen, und aus dieſer Verbindung die Tratte herrührt. — Feſte Valuta iſt der unveränderliche Geld- und Wechſelpreis eines Platzes, veränderliche Valuta der ſteigende und fallende Cours. — S. auch unter Tratte, Th. 187, S. 98 u. f.

Valva, Schale, Klappe; in der Botanik 1) ein jedes Stück der in ihren Nähten aufſpringenden Fruchthülle, welches zwiſchen je zweien der getrennten Nähte lag. — 2) Ein ſcheidiges, rinniges oder gekieltes Deckblatt einer zwei- oder mehrblättrigen Blüthenſcheide; z. B. bei Iris, Gladiolus und Allium; daher auch bei manchen Schriftſtellern ein ſolches Blättchen des Balges beim Grasährchen und bei Cyperaceen.

Valvaceus und Valvaris, in der Botanik, klappenartig, klappig, nach Art von Klappen gebildet oder ſich verhaltend: dehiscentia valvaris, das klappige Aufſpringen, wenn eine Fruchthülle bei der Reife in ihren Nähten oder Klappen ſich öffnet; aestivatio valvacea oder valvaris, die klappige Blüthendeckenlage; wenn die Blüthentheile im Blüthenknopfe mit ihren Rändern feſt aneinander ſchließen, ohne ſich gegenſeitig damit zu decken, und dann beim Aufblühen, wie die Klappen einer Fruchthülle, auseinander weichen, z. B. beim Perigon von Clematis, beim Kelche der Malvaceen, bei der Koralle der Stellaten.

Valvassores, Lehnsvaſallen; ſie theilen ſich in größere (Valvass. maj.): die Bannerherren, Herzoge, Grafen, Barone, und in kleinere (Valvass. min.): gewöhnliche Ritter, die oft bei jenen in Afterlehn gingen; ſ. Th. 69, S. 653 u. f.

Valvata, in der Zoologie, die Kammſchnecke; ſ. unter Muſchel, Th. 98, S. 231, 307 u. f.

Valvati fructus, in der Botanik, klappige Samenbehältnisse, die bei der Reife regelmäßig in mehrere Klappen aufspringen; daher auch ein solches Aufspringen selbst: Valva dehiscentia.

Valvation, in der Münzwissenschaft, s. unter Münze und Münzwissenschaft, Th. 97, S. 593 u. f.

Valvationstabellen, s. unter Valviren.

Valvatus, in der Botanik, klappig, nicht bloß aus Klappen bestehend, sondern auch in dieselben sich trennend, wenn auch die Klappen nicht in ihrer ganzen Länge auseinander weichen; z. B. die Früchte von Arenaria, Stellaria, Dianthus und Silene, wo man in den beiden letzten Fällen die Kapsel „an der Spitze klappig (Apice valvata)" nennt.

Valvel des Cerebellums, in der Anatomie, s. Gehirnklappe.

Valveln, Klappen, Ventile der Blutadern, Valvulae venarum; s. auch Valvula und Valva.

Valvi pendula semina, in der Botanik, Samen, die inwendig an den Schalen des Saamengehäuses hängen.

Valviren, in der Münzwissenschaft, den Preis oder Werth der Münzen bestimmen; daher die Valvation, die obrigkeitliche Preisbestimmung der in einem Lande umlaufenden Münzen, welche gewöhnlich von dem Münzwardein nach dem wahren Gehalte dieser Münzen gemacht wird. Es wird hierbei keine Rücksicht darauf genommen, zu welchem Werthe die Münzen ausgeprägt sind, oder wie sie nach dem gewöhnlichen Handelscours angenommen werden. Die Preisbestimmung dient vorzüglich zur Annahme solcher Münzen in öffentlichen Kassen, und wird durch Valvationstabellen bekannt gemacht, und der Werth, der den einzelnen Münzsorten darnach beigelegt worden, wird der Valvationswerth genannt. S. den

Art. Münze und Münzwiſſenſchaft, Th. 97, S. 593 u. f.

Valvis, in der Botanik, klappig, als Anhängeſylbe, um die Zahl der ſonſtigen Verhältniſſe der Klappen überhaupt durch einen Beiſatz zu bezeichnen: uni-, tri-, quadri-, multivalvis, ein-, zwei-, drei-, vier-, vielklappig; semivalvis, halbklappig, wenn die Klappen ſich nur zur Hälfte trennen; ſo auch medivalvis und evalvis, mittelklappig und klappenlos. Das Erſtere auf der Mitte einer Klappe befindlich, wie der Samenträger oder die Scheidewand bei einer fachſpaltig aufſpringenden Frucht. Das Letztere, wenn es nicht in Klappen aufſpringend geſchieht.

Valvula, die Klappe, von der es verſchiedene in der Anatomie giebt, z. B. Valvula Bauhini, die Bauhiniſche Klappe, auch Valvula Fallopii, Tulpii, Varolii; Valvula foraminis ovalis, die ovale Herzgrube, beim Herzen; Valvula pylori, die Pförtnerklappe, beim Magen; Valvula vaginae, die Scheidenklappe, das Hymen, bei der weiblichen Scham; Valvula Vieussoniana s. Willisiana, die Gehirnklappe, auch Valvula cerebelli; Valvulae atrii cordis, die Herzklappen, beim Herzen; Valvulae intestini recti, die Falten des Maſtdarms, beim Maſtdarme; Valvulae venarum s. venosae, die Venenklappen; Valvulae vulvae inferiores et superiores, die in dem Vorhofe der Mutterſcheide befindlichen, die Schleimhöhlen (Lacunae mucosae) bedeckenden Hautfalten ꝛc. ꝛc. — In der Botanik iſt Valvula ſo viel wie Valva; auch heißt es eine kleine Klappe, ein Kläppchen. 1) Bezeichnet es die Klappe einer Fruchthülle überhaupt, 2) ein ſcheidiges Deckblättchen des Bälgleins beim Grasährchen (Glumella), und dann iſt es einerlei mit Spelze (Palea).

Valvularia, in der Zoologie, Klappenthierchen; ſ. dieſen Artikel im Supplement.

Valvulati pili, in der Botanik, Zwiſchenwandhaare: einfache, kryſtallhelle, mit durchſcheinenden Scheidewänden verſehene, an deren Stellen aber nicht äußerlich aufgetriebene Haare.

Vampyr, Blutſauger, Menſchenanſauger, nach der Sage, geſpenſterartige Weſen, die den Gräbern erſteigen, und den Lebenden Blut ausſaugen und ſie dadurch tödten. Eigentlich verſtehen Abergläubige darunter Leichen, welche ſo lange an ihrem eigenen Leibe ſaugen oder nagen, als ſie etwas daran erlangen können, und während dieſer Zeit ihre Verwandte, Feinde, oder andere ehemals mit ihnen in Gemeinſchaft befindlich geweſene Perſonen umbringen, welche dann auch Vampyre werden müſſen. Schon die Alten ſtellen dergleichen Weſen auf; ſo die Strigae, bei den Römern; harpyenartige Weſen, welche Säuglinge rauben, und den Müttern, nebſt der Milch, das Blut ausſaugen. Bei den chriſtlichen Griechen, in der erſten Zeit des Chriſtenthums, finden ſich ähnliche fingirte Erſcheinungen; denn ſie geben in Hinſicht des Aberglaubens den alten heidniſchen Völkern nichts nach. Auch bei ihnen ſtiegen Todte aus der Gruft, welche den kleinen Kindern das Blut ausſaugten, das Abendbrod der Eltern aufaßen, den Wein austranken, das Hausgeräth zerbrachen, und dann wieder zu ihren Gräbern zurückkehrten, und hier friſch und wohlbeleibt blieben. Man nannte ſie Buthrolakkä oder Tympanitä, weil ſie nach ihrem Tode wie eine Trommel auflaufen ſollten. Hiermit war der Glaube verbunden, daß dieſe Blutſauger in den Kirchenbann gethane Verſtorbene ſeyen, die erſt aus dem Banne erlöſet werden müßten; ſie wurden daher ausgegraben, durch den Geiſtlichen von dem Banne befreiet, und dann verbrannt. — Dieſe Vampyre oder

Blutsauger tauchten nun in den Jahren 1725 — 35 in Servien, Ungarn und in anderen daran grenzenden Ländern wieder auf. Es stiegen daselbst wieder Todte als Vampyre aus ihren Gräbern in der Nacht auf, verfügten sich zu den Lebenden, saugten ihnen das Blut aus, und kehrten dann wieder zu ihrer Ruhestätte, wie schon oben bemerkt worden, zurück. Die angesogenen Lebenden wurden mager, bleich, hektisch und starben, und die saugenden Todten mästeten sich dagegen, und bekamen eine frische Farbe. Im Jahre 1725 gab dieser Vampyrismus (Vampyrensucht) in dem Ungarischen Dorfe Kisolova, und 1732 in dem Servischen Dorfe Madvegya, wo mehrere Menschen von Vampyren geplagt und getödtet seyn sollten, Veranlassung zu gerichtlichen Untersuchungen, wobei die Gräber der verdächtigen Todten geöffnet wurden, und vierzig Tage und darüber geöffnet blieben; man fand die Leichen größtentheils unverwesetet im Sarge, ohne Todtengeruch, mit aus dem Munde, Nase, Augen und Ohren fließendem Blute, welches sich auch über die Leichenbekleidung verbreitet hatte; auch waren die Nägel an Händen und Füßen neu gewachsen. Man schlug den Leichen einen Pfahl durch den Leib, wobei ebenfalls frisches Blut aus den erwähnten Gesichtstheilen floß, und verbrannte sie dann. Die physische Ursache von dieser Erscheinung war eine ansteckende Krankheit, in welcher man die todtscheinenden Menschen zu früh begrub, und wenn man sie wieder aufgrub, erstickt und mit blutigem Munde fand; auch kann dieses wohl in der Verschiedenheit der Verwesung todter Körper in Gruben liegen, welches nicht immer auf eine und dieselbe Weise geschieht. Genug, diese Vampyrensucht gab Gelegenheit, dem Aberglauben neue Nahrung zu geben; denn die Theologen von Polen, Servien, Ungarn, Oesterreich und Lothringen stritten mit einander, besonders in den Jahren 1730

bis 35, ob es der Leib oder die Seele des Todten sey, welche die Rolle des Vampyrs spiele. Man entschied für beide zugleich, weil man begriff, daß ein lebloser Körper sich nicht von der Stelle zu bewegen im Stande sey, und Niemandem das Blut aussaugen und nicht des Nachts herumwandern könne, und eine Seele ist gleichfalls als Etwas zu betrachten, was nicht saugen und fett werden kann. Dom Calmet findet in den Vampyren einen Beweis für die Möglichkeit der Todtenauferstehung, und führt zur Bekräftigung desselben ein handgreifliches, obgleich durch gerichtliche Certificate bestätigtes Mährchen an. — Ein Oesterreichischer Officier, der aus Servien über diese Angelegenheit an einen Leipziger Arzt schrieb, betrachtete die Blutsauger alchymistisch, nämlich als einen wirklichen Versuch der bösen Geister, aus Menschenblut in den nahrlosen Zeiten Gold zu machen, und sein Laborant ist der allgemeine Weltgeist, dessen Bestandtheile aus sympathetischen und antipathetischen, nebst den Astralgeistern gemischt sind. Die Sympathiegeister saugen den Menschen, wie die Wanzen, das Blut aus den Adern. Der Verfasser des Briefes hatte es überhaupt mit vielen Geistern zu thun, und nach ihm soll ein Musketenschuß seiner Soldaten eine Schlägerey zwischen den antipathetischen Geistern im Schießpulver seyn, welche der allgemeine Weltgeist des Feuers in der Flinte aneinanderhetze, damit die Saturnskugel Menschen mit der Vampyrskraft ermorden könne; nur der Knall jage die Zänker auseinander. Wenn man früher den Kirchhof floh, weil der Aberglaube um die Gräber herum die Seelen der Verstorbenen irren ließ, und sie bisweilen den Lebenden, welche der Weg dahin führte, als Gespenster erscheinen ließ, so ist er jetzt ein wahrer Friedhof geworden, mit einer reichen Vegetation besetzt, und mit Blüthen und Blumen bekränzt, den Niemand mehr fürchtet, sondern sich

über die Ruhe der Entſchlafenen freut, und darauf oft umherwandelt, um ſeinen Lieben manches Opfer zu bringen. Nach Adelungs Forſchungen ſoll der Urſprung des Wortes Vampyr in der Serviſchen oder einer der verwandten Sprachen aufgeſucht werden, und ſollte es mit dem jetzt gedachten Namen der mittleren Griechen gleichbedeutend ſeyn, ſo ſcheint es mit dem Oberdeutſchen Wamme, Wampe, ein dicker Bauch, Wanſt, verwandt zu ſeyn.

In der Zoologie iſt Vampyr, Vampyrus, eine Gattung Fledermäuſe, wozu Spix diejenigen Arten von Blattnaſen rechnet, welche keinen Schwanz haben, und in der neuen Welt zu Hauſe gehören. — Die Gattung Vampyr (Pteropus) der alten Welt bezeichnet man im Syſteme als die größten Flatterthiere, die auch fliegende Hunde genannt werden. Die Schenkelhaut iſt tief ausgeſchnitten; der Schwanz fehlt, oder iſt doch ſehr kurz; der Zeigefinger iſt mit einer Kralle verſehen; die Ohren ſind klein. Dieſe Vampyre ſollen keine ſo gefährlichen Blutſauger ſeyn, wie man in mehreren Schriften angeführt findet, ſondern ſie nähren ſich von kleinen Vögeln, Inſekten und Früchten. Man findet ſie in Südaſien und in Afrika, auch auf vielen Inſeln des Südmeeres und auf Neuholland. — Die bekannteſte Art iſt der fliegende Hund, Pteropus edulis, Vespertilio caninus. Man hat dieſe Art lange Zeit mit dem Blutſauger, einer in Amerika einheimiſchen Fledermaus, für einerlei gehalten; jetzt weiß man aber, daß ſie ganz von derſelben verſchieden iſt, obgleich die Naturgeſchichte des fliegenden Hundes noch nicht hinlänglich erhellt iſt, indem die Reiſenden nicht nur von ſeiner Größe und Farbe, ſondern auch von ſeiner Lebensart widerſprechende Nachrichten geben. Er hat ungefähr die Größe eines Huhns; die Breite der ausgeſpannten Flügel beträgt 4 Fuß, und ſeine

Länge von der Naſenſpitze bis zum Schwanz 1 Fuß. Der Kopf hat Aehnlichkeit mit einem Hundekopfe, woher auch der Name fliegender Hund; die Ohren ſind kurz, und die Flughaut ſcheint im Fluge zwiſchen den Beinen faſt bis an den After ausgeſchnitten; ſeine Farbe iſt braun; ſonſt kommt dieſes Thier mit den anderen Fledermäuſen in Rückſicht der Bildung überein. Es riecht unangenehm, iſt nicht bösartig; nur wenn der Menſch ihm zu nahe kommt, es faßt oder reitzt, ſo beißt es ſcharf. In der Lebensart kommen dieſe Vampyre mit den übrigen Fledermäuſen überein. Die gewöhnliche Zeit ihres Umherfliegens iſt die Dämmerung; aber auch am Tage gewahrt man einige umherfliegen. Des Abends erheben ſie ſich jedoch auf manchen Inſeln in großen Schaaren. Da ſie gern geſellig leben, ſo findet man ſie auch in Menge beiſammen ſitzen. Forſter ſah einmal auf ſeinen Reiſen auf den Freundſchaftsinſeln auf einem großen Baume über 500 Stück in verſchiedenen Stellungen bald an den Vorder-, bald an den Hinterfüßen hängen. Dieſes geſchieht bis zur Dämmerung, wenn ſie nämlich durch nichts geſtört werden; zeigt ſich aber ein Raubvogel, oder ſchießt Jemand mit Schrot unter ſie, oder ein Gewitter zieht herauf mit Donner und Blitz, ſo erheben ſie ſich alle und fliegen davon, und oft ſehr hoch und weit, aber nur langſam; ſtreichen ſie aber niedrig über die Erde hin, ſo fliegen ſie ſchnell, wie unſere Fledermäuſe, auch flattern ſie wie dieſe. Ihre Nahrung beſteht zum größten Theil in ſaftreichen Früchten, wie Piſangs, Pfirſichen ꝛc., und wenn ſie zum Palmenſafte kommen können, ſo ſollen ſie davon ſo viel trinken, daß ſie berauſcht werden und wie todt zur Erde niederfallen. Thieriſche Koſt ſcheint ihnen entgegen zu ſeyn, wenigſtens hat man von denen auf Bourbon und Isle de France die gewiſſe Ueberzeugung, daß ſie nichts Thieriſches freſſen; auch

dienen sie hier den Europäern und Negern zur Speise; auch werden sie in Afrika, Ostindien und Australien gern gegessen. Die alten Vampyre sollen, wie überhaupt alte Thiere, hart, jedoch zur Zeit des Ueberflusses auch sehr fett seyn. Die Jungen werden für Leckerbissen gehalten; sie schmecken bis zum vierten und fünften Monate wie Spannferkel und Perlhühner; deshalb halten sie auch die Einwohner auf Timor in Ostindien für die größte Leckerey ihrer Insel; auch rühmen alle Schriftsteller, die jene Länder berührten, das Fleisch als sehr zart, weiß und schmackhaft; nur die Bewohner der Freundschafts-Inseln, sollen es verschmähen, nicht aus natürlicher Abneigung gegen diese Thiere, sondern weil sie ihnen an ihren Früchten großen Schaden zufügen. Man trifft diese Vampyre auf den Molucken und anderen Ostindischen Inseln, auf der Malabarischen und Koromandelschen Küste, und auch in anderen Gegenden des festen Landes von Ostindien an; dann in Afrika am Senegal, auf Guinea, Madagaskar ꝛc.; ferner auf vielen Inseln des Südmeers und in großer Menge auf Neuholland. Die nördlichste für sie bewohnbare Gegend ist die Chinesische Provinz Chensie. Am Vorgebirge der guten Hoffnung hat man sie nicht angetroffen. — Man führt noch zwei Arten Fledermäuse, die in jenen Ländern zu Hause gehören, an, welche zu der Gattung Vampyr gezählt werden; nämlich: den gemeinen Vampyr, Pteropus vulgaris, von 10 Zoll Länge und oben brauner und unten strohgelber Farbe, den man vorzüglich in Ostindien antrifft, und dann den Aegyptischen Vampyr, Pteropus aegyptiacus, der besonders in dem nördlichen Afrika, häufig auch in den Aegyptischen Ruinen und Steinbrüchen angetroffen wird. Seine Flügellänge beträgt 20 Zoll; der Schwanz ist kurz, und das wollige Haar graubraun. Es scheint dieselbe Art zu seyn, die man auch

in Neu-Kaledonien antrifft; aus deren Haaren die Neu-Kaledonier Stricke und Quaſten verfertigen, indem ſie ſolche mit Fäden, die aus dem Halme einer gewiſſen Gattung des Cyperngraſes gemacht werden, verwebt. Die Inſulaner ſchmücken mit dieſen Quaſten ihre Keulen. Nach Forſters Bemerkungen ſollen einige dieſer Thiere Blut ſaugen, alſo Vampyre der alten Welt ſeyn; allein andere Naturforſcher wollen dieſes nicht zugeben, ſondern ſie von Inſekten, Fiſchen und Früchten leben laſſen. Blumenbach will daher dieſen Thieren der alten Welt den Namen Vampyr gar nicht zugeſtehen, ſondern nur der Amerikaniſchen Fledermaus, als Blutſauger, und hierin würde er Recht haben, wenn die der alten Welt nicht Blut ſaugen. Es ſchwebt daher hierüber immer noch einiges Dunkel, ſo wie auch über die verſchiedenen Arten, die man dazu zählt, und ob Büffons Rouſette der oben beſchriebene fliegende Hund iſt.

Unter den oben S. 156 angeführten Amerikaniſchen Vampyren zeichnet ſich der gemeine Vampyr, die Trichternaſe, Phyllostoma Spectrum, aus. Er hat ein eyförmig-trichterartiges Naſenblatt, eine lange wurmförmige Zunge, iſt ungeſchwänzt, von kaſtanienbrauner Farbe, mißt mit ausgebreiteten Flügeln 2 Fuß, und hat die Größe eines Eichhorns. Er iſt in Südamerika heimiſch, ſaugt ſchlafenden Menſchen und Thieren Blut, jedoch ohne Schmerzen, aus, und ſolches oft bis zu einem Pfunde an Gewicht. Auch hier ſind die naturhiſtoriſchen Schriftſteller und Reiſenden in ihren Berichten nicht einig. Nach Einigen ſollen ſich dieſe Vampyre hauptſächlich von Inſekten nähren, und daher die Nähe von Herden lieben, weil ſich bei dieſen viele Inſekten einzufinden pflegen; auch ſollen ſie ſich, um ſich vor der Kühle der Nacht zu ſchützen, gewöhnlich an Thiere anklammern, denen ſie dann zuweilen kleine nicht gefährliche Wunden

beißen und Blut aussaugen; Menschen sollen jedoch höchst selten von ihnen verwundet werden. Nach Andern sollen sie in heißen Gegenden, wo die Einwohner genöthiget sind die Thüren und Fenster ihrer Schlafzimmer offen zu lassen, sich hinein schleichen, und wo sie irgend einen Theil des Körpers des Schlafenden unbedeckt finden, ihn verwunden und das Blut aussaugen, wodurch diese Thiere sehr beschwerlich, wenn auch nicht gefährlich, werden. Daß sie übrigens so lange das Blut saugen, bis der Mensch oder das Thier stirbt, soll nicht gegründet seyn. So soll nach Ulloas Bericht, Personen, denen Glauben zu schenken sey, ein solcher Vorfall begegnet seyn, und daß sie sicher mit ihrem Schlafe ihr Leben geendiget haben würden, wenn sie nicht erwacht wären, da sie denn zuweilen schon so matt gewesen, daß ihnen kaum so viel Kräfte übrig geblieben seyen, die Wunden zu verbinden. Die wahre Ursache, weswegen der Biß nicht gefühlt werde, komme daher, daß das Thier die Wunde mit außerordentlicher Leichtigkeit mache und während des Saugens, mittelst des sanften erquickenden Flügelschlages, den Schmerz lindere und den Schlaf verstärke. Dieses, daß diese Fledermaus den schlafenden Personen das Blut aussauge, wird durch das Zeugniß mehrerer Reisenden bestätiget, nur die Art und Weise, wie solches so unbemerkt geschieht, verdient eine nähere Betrachtung. Ulloas Meinung, daß solches mit einem einzigen Stiche geschehe, ist nicht wahrscheinlich, indem das Thier den Biß nicht mit einem einzigen Zahne verrichten kann, ohne mehrere dazu zu gebrauchen, da die Zähne der Fledermäuse vollkommen gleich sind, und das Maul nur sehr klein ist; daher glaubt Büffon, daß die Wunde mit der Zunge verursacht wird; aber auch diese scheint zu groß zu seyn, um damit eine nicht schmerzende Wunde zu verrichten; am wahrscheinlichsten soll es also seyn, daß

es vermöge des starken und anhaltenden Saugens geschieht, wodurch die Pores der Haut so erweitert werden, daß zuletzt das Blut herausfließt, und dieser Zufluß des Bluts wird durch das fortdauernde Saugen so vermehrt, daß sogar das Blut, wenn das Thier zu saugen schon aufgehört hat, noch fortfließt. Diese Meinung wird noch durch den Umstand bestätiget, daß diese Fledermaus solchen Thieren, die eine starke Haut haben, wie die Pferde, die Esel ꝛc., nichts anhaben kann; diese sind daher völlig vor ihren Angriffen gesichert. Von einigen anderen in Südamerika heimischen Vampyren, wie Vampyrus perspicillatus, obscurus und brachyotos sagt man dasselbe.

Van, in der nordischen Mythologie, einer der Flüsse, welche aus dem Harne des Hirsches Aekthyrner herabfließen.

Vanadin, Vanadium, in der Mineralogie und Chemie, ein Metall, welches 1830 von dem Schweden Sefström im Stabeisen entdeckt und nach Vanadis (eine Skandinavische Gottheit) benannt worden. Schon 1801 wurde dieses Metall von del Rio in einem Bleyerze am Zimapan in Mexico entdeckt und von ihm anfangs Erythronium genannt; man wollte es aber späterhin für ein basisches chromsaures Bleyoxid halten; auch hat man es neuerlich zu Wanlokhead in Schottland beobachtet. Es gehört zu den elektronegativen, Säuren bildenden, Metallen, und ist bis jetzt in der Natur nur als Säure und in dieser Form nur am reichlichsten in den beim Frischen des Taberger Eisens abfallenden Schlacken gefunden worden. Die Reduction des Metalles durch Erhitzen der Vanadinsäure mit Kohlen, gelingt schwer und nur unvollkommen, leichter und mit einer Art von Verpuffung fast augenblicklich durchs Erhitzen derselben mit Kalium in einem bedeckten Porzellantiegel, wodurch ein schwarzes, im Sonnenschein schillerndes, un-

ter dem Polirstahle metallisch glänzendes Pulver gewonnen wird. Am besten, wenn man Vanadin-Chlorid in einer Glaskugel mit Ammoniakgas zerlegt; dann unter stetem Zuströmen dieses Gases über einer Lampe erhitzt, wobei, indem sich Salmiak sublimirt, das Vanadin in fester Gestalt zurückbleibt. Es ist silberweiß, dem Molybdän ähnlich, sehr spröde, die Elektricität gut leitend, gegen Zink stark negativ. Das gepulverte Vanadin verbrennt vor dem Rothglühen, ohne zu schmelzen, zu einem schwarzen Oxide, wird von Salpetersäure und Königswasser leicht mit blauer Farbe aufgelöset, gar nicht von Schwefel-, Salz- und Flußsäure, oxidirt sich nicht auf Kosten der Alkalihydrate, wird nicht vom Zink aus seinen Auflösungen niedergeschlagen, verbindet sich mit dem Sauerstoffe in drei Oxidationsstufen, auch mit Phosphor, Chlor, Schwefel und anderen Metallen. Verhältnißzahl: 856,892. — Die Verbindung des Vanadin mit Chlor, Vanadin-Chlorid, wird erhalten, wenn man Chlorgas über ein wohlgetrocknetes Gemenge von Vanadinoxid und Kohle leitet, und stellt ein flüchtiges rauchendes Liquidum dar. Vanadiniges Sulfid bereitet man, indem man einen Strom Schwefelwasserstoffgas über glühendes Vanadinsuboxid streichen läßt; schwarz, beim Zusammendrücken glänzend, doch nicht metallisch glänzend werdend. Es wird von den alkalischen Hydraten, den alkalischen Schwefelbasen und Sulfhydraten mit Purpurfarbe, von kohlensauren Alkalien in der Siedhitze mit bräunlich gelber Farbe aufgelöset, von Schwefel- und Chlorwasserstoffsäure nicht zersetzt, und besteht aus 1 Atom Vanadin, 2 Atomen Schwefel; Atomgewicht: 1259,216. — Vanadinigsaure Salze sind braun; die der alkalischen Basen sind löslich im Wasser, verwandeln sich im feuchten Zustande schnell in vanadinsaure Salze, werden durch Schwefelwas-

ſerſtoff ſchön purpurroth, durch zugeſetzte freie Säure ſchön blau, und in Doppelſalze verwandelt, durch Galläpfel-Infuſion ſchwarzblau. Die der Erden- und Metalloxide bilden unlösliche, braune, beim Auswaſchen leicht grün werdende Pulver. — Vanadin-Metalle ſind noch nicht erforſcht, doch bilden ſich dieſe Verbindungen leicht. — Vanadinoxid, durch Erhitzen einer Miſchung von 10$\frac{1}{2}$ Theil Vanadin-Suboxid und 11$\frac{1}{2}$ Theil Vanadinſäure bis zum Weißglühen in einer Atmoſphäre von Kohlenſäuregas dargeſtellt; ſchwarzes, nicht ſchmelzbares, weder ſauer, noch alkaliſch auf blaues und geröthetes Lackmuspapier reagirendes Pulver, wird in Säuren langſam aufgelöſet, bildet mit ihnen, als Baſe, blaue, aber auch mit Baſen, als Säure, Salze, desgleichen mit kohlen- und doppelkohlenſauren Alkalien Doppelſalze, beſteht aus 1 Atom Vanadin und 2 Atomen Sauerſtoff; Atomgewicht: 1056,892. Die Fällung eines blauen Vanadinſalzes mittelſt kohlenſauren Natrons iſt bräunlich grau, oxidirt ſich raſch an der Luft, wobei es erſt braun, dann grün, und nach dem Trocknen ſchwarz wird. Es giebt noch intermediäre Oxide des Vanadins, welche durch den Einfluß der Luft auf das Suboxid und das Oxid, indem dieſelben dadurch mehr Sauerſtoff aufnehmen, entſtehen. Dieſe ſind a) Purpurfarbenes Oxid (baſiſches, vanadinigſaures Vanadin). Wenn man Vanadin-Oxid-Hydrat, das vierundzwanzig Stunden in einer leicht verſchloſſenen Flaſche geſtanden, mit Waſſer übergießt, ſo färbt ſich Letzteres grün, nachdem dieſe Flüſſigkeit abfiltrirt worden, färben ſich die folgenden Aufgüſſe bräunlich, und endlich purpurfarbig, Letztere enthalten das Oxid, obgleich in geringer Menge, aufgelöſet. b) Vanadinſaures Vanadin durch Digeſtion des von der Luft getrockneten Vanadins mit davon dunkelgrün werdendem Waſſer, Filtriren und Verdunſten im luft-

leeren Raume darzustellen, eine schwärzliche, gesprungene, nicht krystallinische, im Wasser lösliche Masse bildend. c) Zweifach vanadinsaures Vanadin, durch Vermischung eines einfachen Vanadinoxidsalzes mit zweifach vanadinsaurem Kali. Grün, wie das vorige, aber mit Wasser eine gelblichgrüne Auflösung. gebend. d) Orangefarbenes vanadinsaures Vanadin entsteht, wenn verdünnte Lösungen von a, b oder c der Luft ausgesetzt werden, wo sie grünlich gelb und darauf orangefarben werden, und beim freiwilligen Verdunsten in $22\frac{1}{2}$ Theilen Wasser lösliche blaß orangenfarbene Krystalle absetzen. — Vanadinsäure, kommt in der Natur, mit Thon-, Zirkon-Erde, Kieselsäure und mehreren Mineralien verbunden vor, von denen sie nur durch einen ziemlich zusammengesetzen Prozeß zu reinigen ist. Am leichtesten ist sie aus vanadinsaurem Ammoniak durch Glühen desselben im Platintiegel darzustellen; sie bildet ein rostfarbenes, geschmack- und geruchloses, das befeuchtete Lackmuspapier stark röthendes Pulver, schmilzt bei Weißglühhitze, ohne sich zu zersetzen, krystallisirt beim Erkalten, während ein leuchtender Ring vom Umkreise sich nach dem Mittelpunkte der Masse, welche so lange, als die Krystallisation dauert, roth glühend bleibt, hinzieht, und zeigt sich erkaltet, als eine, wenn sie rein ist, gelblichrothe, aus krystallinischen Nadeln zusammengefügte, an den Kanten durchscheinende Masse, in deren Innerem man oft Höhlungen mit kleinen Krystallen findet. Wenn sie theilweise zu Oxid reducirt worden, so krystallisirt sie nicht mehr; es bilden sich beim Erkalten blumenkohlartige Auswüchse, und die Farbe ist schwärzlich oder violett. Sie leitet nicht die Electricität, ist im Wasser, welches sie hellgelb färbt, wenig löslich. Auf nassem Wege krystallisirt sie nicht; mehrere Säuren reduciren sie zu Oxid, weil sie sich gegen dieselben als Base verhält. Chlorwas-

ferstoffsäure löst sie auf, färbt sich orangeroth, entwickelt nach und nach Chlor, und bekommt die Eigenschaft, Gold und Platin aufzulösen. Mit phosphorsaurem Ammoniak-Natron und mit Borax schmilzt sie zu einem grünen Glase, welches in der Oxidationsflamme des Löthrohrs gelb wird; sie ist die dritte Oxidationsstufe des Vanadins, und besteht aus 3 Atomen Sauerstoff und 1 Atom Vanadin; ihr Atom wiegt 1156,892. — Vanadinsaure Salze haben keinen durch die Säure bedingten Geschmack, vertragen die Glühhitze, ohne Sauerstoff zu verlieren, sind nicht in Alkohol, wohl aber im Wasser lösbar, werden in dieser Auflösung durch Zusatz einer Säure gelb oder roth, oder ganz farblos, wenn eine stärkere Säure im Ueberfluß zugesetzt wird. Galläpfelauflösung oder Aufguß färbt sie tief dunkelblau. Wenn ein feuerfestes Alkali die Basis ist, so sind sie weiß, bei schwächeren Basen gelb. Saure vanadinsaure Salze, mit 2 Atomen Säure verbunden, sind rothgelb, mit 3 Atomen Säure verbunden, rothbraun und schwer löslich. — Vanadin-Suboxid, erste Oxidationsstufe des Vanadins, wird erhalten durch Reduktion der Vanadinsäure durch Wasserstoffgas bei Rothglühhitze, wo es von schwarzer Farbe und krystallinisch, oder durch Schmelzen der Säure auf Kohle, wo es zusammenhängend, leicht zu pülvern, von halbmetallischem Glanze und der Farbe des Graphits ist. Es ist ein guter Leiter der Elektricität, und übertrifft als negativer Elektrometer das Kupfer, Gold und Platin. Es hat noch mit keinem andern Körper, weder mit Säuren, noch mit Basen, vereiniget werden können; in der Luft oxidirt es sich nach und nach, und färbt dann das darüber gegossene Wasser grün; an der Luft erhitzt, verbrennt es zu einer schwarzen, ungeschmolzenen Masse; durch Chlorgas wird es in Vanadin-Chlorid und Vanadinsäure verwandelt, und be-

ſteht aus 1 Atom Vanadin und 1 Atom Sauerſtoff. Sein Atom wiegt 956,892, und es enthält 89,138 Procent Vanadin, 10,862 Procent Sauerſtoff. — Vanadin-Sulfid, durch Auflöſung von Vanadinſäure in einem Alkali-Sulfhydrat, oder durch Zerſetzung der Auflöſung eines neutralen vanadinſauren Alkali mit Schwefelwaſſerſtoff, und Niederſchlagung des Sulfids mit Schwefel oder Salzſäure zu bereiten; ſchwarz, zu Pulver gerieben braun, hat dieſelben Auflöſungsmittel, wie das vanadinige Sulfid, giebt aber eine dunklere Löſung; es beſteht aus 1 Atom Vanadin, 3 Atomen Schwefel; Atomgewicht 1460,398. (Pierers Univerſal-Lexicon, Bd. 24, S. 613 u. f.)

Vanadin-Chlorid, ſ. oben, unter Vanadin, S. 162.

Vanadiniges Sulfid, ſ. daſelbſt.

Vanadinigſaure Salze, ſ. daſelbſt, und S. 165.

Vanadin-Metalle, ſ. daſ., S. 163.

Vanadinoxid, ſ. daſ., und S. 165.

Vanadinſäure, ſ. daſ., S. 164.

Vanadinſaures Vanadin, ſ. daſ., S. 163.

Vanadinſulfid, ſ. oben.

Vanadys, in der nordiſchen Mythologie, einer der von der Freya auf ihren Reiſen zu unbekannten Völkern angenommenen Namen.

Vanaheim, in der nordiſchen Mythologie, das Reich der Vanen.

Vancrams, eine Art Burgunderwein; ſ. unt. Wein.

Vanda, Vanda v. R. Br., eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Orchideen, Ordnung Keropagen, welche in die erſte Ordnung der zwanzigſten Klaſſe (Gynandria Dyandria) des Linné-iſchen Pflanzenſyſtems gehört. Bekannte Arten ſind die Roxburgiſche Vanda, Vanda Roxburgii, welche in Indien heimiſch iſt, und die Vanda teretifolia, in Südamerika auf Bäumen ſchmarotzend. Sie kommen in botaniſchen Gärten bei uns vor.

Vandalen, Wandalen, Vindili, in der Völkergeschichte, ein jetzt erloschener Völkerstamm, wenigstens dem Namen nach, wenn auch noch Nachkömmlinge desselben in den Gegenden vorhanden sind, die er ehemals inne hatte, oder worüber sich seine Zweige erobernd verbreiteten, da er sehr ansehnlich war; aber auch anderen erobernden Völkern unterlag, sich mit ihnen vermischte, und so seinen Namen einbüßte. Der Ursprung dieses Völkerstammes verliert sich in das Dunkel der Vorzeit. Es war, so weit es bekannt geworden ist, ein mit den Gothen stammverwandtes Deutsches Volk; ob ursprünglich Deutsch oder eingewandert, ist eben so wenig bekannt; es bewohnte den nördlichen Theil des Riesengebirges und die Lausitz, und war ein schöner Menschenschlag, schlank von Gestalt, mit einem offenen Gesichte, weißer Haut und blondem Haare. Den Römern, von denen wir die ersten Nachrichten über unsere Vorfahren erhielten, blieben sie lange unbekannt. Zu Ende des zweiten Jahrhunderts erschien mit den Römern im Bunde, unter dem Kaiser Commodus, eine Abtheilung der westlichen Vandalen unter den Markomannen und Quaden; späterhin führten sie mit dem Kaiser Aurelianus Krieg, wurden geschlagen, und mußten Reiter zur Römischen Armee stellen. Eben so wurden sie von dem Kaiser Probus im Jahre 280 an den Grenzen Galliens mit den Burgundern besiegt, mit denen sie vereint gegen die Römer fochten. Sie versprachen den Römern, die Gefangenen nebst der Beute zurückzugeben, hielten aber ihr Versprechen nicht, und wurden daher von dem Kaiser verfolgt und zum Theil niedergehauen, zum Theil nach Britannien zu den Legionen oder als Landbauern geschickt. Von dieser Zeit an verschwinden die westlichen Vandalen aus der Geschichte; dagegen erhoben sich die östlichen, die sich bis nach Siebenbürgen hin verbreitet hatten, bis sie aus

jenen Gegenden durch die Gothen vertrieben wurden. Constantin nahm zwar die Vertriebenen in Pannonien auf; allein die allgemeine Völkerwanderung riß auch die Vandalen, verbunden mit einem Haufen Alanen, aus ihrem neuen Wohnsitze mit fort; sie wanderten unter ihrem Anführer Gunderich im Jahre 406 nach Gallien, wohin sie ohne besondere Kämpfe leicht gelangen konnten, da die Rheingrenze von Truppen entblößt war, die Stilico, der Römische Feldherr, der mit den Gothen in Italien zu thun hatte, dort brauchte. Sie verbanden sich nun noch mit einem Schwarme Sueven, und drangen, so verstärkt, nachdem sie die Städte am Rheine, wie Worms, Mainz, Straßburg ꝛc., verwüstet hatten, in Gallien vor, und zogen von da, nach kurzem Aufenthalte, 409 über die Pyrenäen nach Spanien. Auch hier war ihr Aufenthalt nicht von langer Dauer; denn nachdem Alarichs Nachfolger Adolph 412 mit den Westgothen in Spanien ankam, so gingen die Vandalen und die mit ihnen vermischten Alanen im Jahre 428, über 50,000 Streiter stark, nach Afrika über, nachdem ihr Anführer Geiserich oder Genserich, der Bruder und Nachfolger Gunderichs, noch vorher den König der Sueven, Hermenrich, besiegt hatte, die auch in Spanien zurückblieben. Als die Vandalen in Afrika anlangten, war Bonifacius Statthalter der Römischen Provinzen daselbst; allein ihm entgegen standen die Mauren und die von den Katholiken gedrängten Donatisten, und bei solchen Mißhelligkeiten ward es dem Geiserich leicht, die Römischen Provinzen zu erobern, und besonders da Bonifacius von seinem Posten durch eine Hofkabale abberufen ward; er söhnte sich zwar mit dem Kaiser Valentinian und dessen Mutter, der Placidia, wieder aus; allein ohne Erfolg für die verlorenen Provinzen, indem Geiserich mit seinen Vandalen 439 schon die ganze Nordküste

Afrika's von Tanger bis Tripoli erobert, ein Vandalisches Reich gestiftet, und Carthago zur Hauptstadt gemacht hatte. Der Kaiser Theodosius der Zweite sandte zwar den Aspar mit einer Armee gegen ihn; allein dieser wurde geschlagen, und Valentinian der Dritte zum Frieden genöthiget, wodurch Geiserich Meister aller seiner Eroberungen blieb. Das Glück seiner Waffen und seine Eroberungssucht schränkten sich aber nicht bloß auf Afrika ein, sondern er machte auch das Meer unsicher, welches er von Griechenland und Illyrien aus bis über die Meerenge hin beraubte; er eroberte die Balearischen Inseln, Sardinien und selbst einen Theil von Sicilien. Als Valentinian 455 ermordet worden, so rief dessen Wittwe Eudoxia den Geiserich zu Hülfe nach Italien. Geiserich erschien mit einer ansehnlichen Macht vor Rom. Diese Weltbeherrscherin öffnete ihm die Thore ohne Widerstand, nachdem er versprochen, nur mit der Plünderung Roms zufrieden zu seyn, und diese geschah vierzehn Tage und Nächte, vom 15ten bis 29sten Juny 455. Geiserich nahm unendliche Schätze mit, worunter auch die goldenen und silbernen Gefäße waren, die der Kaiser Titus aus dem Tempel zu Jerusalem genommen hatte. Auf der Rückkehr der Vandalen nach Afrika ging aber das einzige Schiff von Geiserichs Flotte unter, in welchem sich die geraubten Kunstschätze befanden. Eudoxia wurde nebst ihren zwei Töchtern, der jüngern Eudoxia und Placidia, gefangen mit nach Afrika geführt. Mit der Erstern mußte sich Geiserichs Sohn, Hunnrich, vermählen. Die Letztere wurde mit ihrer Mutter nach Konstantinopel geschickt. Geiserich, im Gefühle seiner Kraft und Macht, und der erregten Furcht und des Schreckens, welche er überall hin in Afrika und Europa verbreitete, fuhr nun fort, die Rechtgläubigen (er und seine Vandalen waren Arianer) im

Occident und Orient zu verfolgen; er drang in den Peloponnes, in Griechenland, und auf viele Inseln des Archipelagus ein, und verwüstete sie. Nur zwei Kaiser wagten sich ihm mit einer Macht entgegenzustellen; dieses war der Kaiser Majorianus des Weströmischen Reichs, welcher dem Geiserich in Italien eine Flotte entgegenstellte, die aber geschlagen wurde, und der Kaiser Leo der Erste des Oströmischen Reichs. Dieser brachte 468 ein Heer von 100,000 Mann zu Fuß wider ihn auf, und ließ eine Flotte von 1000 Schiffen in See stechen; allein sein Feldherr Basiliscus ließ sich von dem Geiserich bestechen, und so ging diese ansehnliche Macht zu Grunde. Schon der Vorgänger Leo's, der Kaiser Marcianus, suchte den Frieden zu erhalten, da er sich nicht stark genug fühlte, seinen mächtigen Gegner anzugreifen. Im Jahre 477 starb Geiserich, und nach ihm zerfiel bald das mächtige Reich der Vandalen; denn nun hörten die Eroberungen nach außen auf, und im Innern erzeugten sich Unruhen, welche Geiserichs Söhne gegen einander erregten; denn nach dem Testamente ihres Vaters sollte jedesmal der älteste Sohn die Regierung übernehmen. Hunnerich, der älteste Sohn Geiserichs, ließ 478 seine Familie hinrichten, und regierte bis 484 tyrannisch, worauf sein Neffe Gundamund den Thron bestieg; er sowohl, wie sein Bruder Thrasimund, welcher seit dem Jahre 496 regierte, waren weniger grausam, jedoch verfolgten sie mit eben dem Eifer die Katholiken. Der dagegen duldsame Hilderich, der vom Jahre 523 an regierte, verlor deshalb die Liebe des Volkes, und mußte nicht nur seinem Verwandten, dem Gelimer, den Thron überlassen, sondern auch in's Gefängniß wandern. Der Kaiser Justinian der Große nahm hierdurch Gelegenheit, einen Krieg mit den Vandalen anzufangen, indem er den Hilderich

vom Gelimer in Freiheit gesetzt verlangte, hauptsächlich aber wohl, um die dort von den Vandalen Unterdrückten von ihrem Drucke zu befreien. Die Befreiung des Hilderich geschah nicht, und so begann der sogenannte Vandalische Krieg, indem Justinian seinen Feldherrn Belisarius im Jahre 553 mit einem Heere von 35,000 Soldaten und 600 Schiffen nach Afrika sendete, welcher die Vandalen nach einem dreimonatlichen Kampfe durch die entscheidende Schlacht bei Bulla überwand, und ihrem Reiche dadurch ein Ende machte. Gelimer wurde von dem Sieger in Ketten im Triumphe zu Konstantinopel aufgeführt, und die Vandalischen Soldaten wurden zum Theil als Griechische Soldaten an die Persische Grenze in Schlösser verlegt, und die Uebrigen von der Nation verloren sich unter den Afrikanischen Provinzialen. (Mannerts Geschichte der Vandalen, Leipzig, 1785.)

Vandalismus, rohe Zerstörungswuth von Kunstwerken, weil die Vandalen, ein nordisches Volk, welches sehr roh war, und verheerende Kriege führte, unter seinem Anführer, dem Geiserich oder Genserich, die Bilder zerstörte und Bauwerke vernichtete; s. den vorhergehenden Artikel. Auch in der Französischen Revolution und der darauf erfolgten Republik in dem letzten Decennium des verwichenen Jahrhunderts wurden die Anhänger eines Marat, Robespierre, Collot d'Herbois und Andere Vandalen genannt, weil sie sich eben so roh wie die Vandalen betrugen, auch die Kunstwerke zerstörten, oder zerstören ließen, und Menschen auf das grausamste opferten; daher auch vandalisiren, mit blinder Wuth zerstören. — Wir wollen hier nicht, außer den Vandalen, berühren, was Attila im fünften Jahrhunderte an literarischen und Kunstwerken auf seinen Heereszügen, Dschingis-Chan im dreizehnten Jahrhunderte ver-

nichteten, der Letzte, der eine Menge von Denkmalen der Kunst und kostbaren Handschriften, die sich zu Jenking (Peking), wo der Brand einen Monat lang währte, Samarkand und Bokhara, der gelehrtesten Stadt von Asien, in den Bibliotheken vorfanden, verbrennen und zerstören ließ; was die fanatischen Christen, die Bilderstürmer in dem achten und neunten Jahrhunderte, und im sechzehnten in der Reformation in Wittenberg und in England und Frankreich thaten; was die Mohamedaner in Zerstörung von Kunstwerken und Manuscripten in den ersten Jahrhunderten ihres Auftretens und auch noch in der Folge thaten; was die fanatischen Christen, was die Mohamedaner thaten, beweiset auch die Vernichtung der großen Alexandrinischen Bibliothek, welche alle Schätze der Griechischen und Römischen Literatur enthielt; nein, man muß an den Vandalismus eines gebildeten Volkes, der Franzosen, am Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts in ihrer Revolution erinnern, welches Volk in der Literatur, in den Künsten, Moden ꝛc. gleichsam den übrigen Völkern in Europa vorzuleuchten suchte, die auch Alles annahmen, was bis dahin aus Frankreich, was aus Paris kam. Der Dr. Lorenz Meyer sagt darüber in seinen Fragmenten aus Paris im vierten Jahre der Französischen Republik (2 Thle., Hamb., 1797), Th. 2, S. 201: „Der, durch die brutalste Unwissenheit, durch politischen Wahn, durch Eigennutz, Wucher und Raubsucht erzeugte Vandalismus hat in Frankreich unermeßlichen, nie zu ersetzenden Schaden gestiftet. — Die Bildsäulen der Könige und Großen wurden zertrümmert, die trefflichsten antiken und modernen Statuen zerschlagen, oder wenigstens verstümmelt; die kostbarsten Bibliotheken und seltensten Handschriftensammlungen entwendet, zerstreut, für elende Preise in öffentlichen Versteigerungen verschleudert, oder gar vernichtet; Samm-

lungen der schönsten alten und neuen Münzen eingeschmolzen; Kabinette von geschnittenen Steinen gestohlen; mechanische Kunstwerke zerschlagen; Gemälde zerstückt und verbrannt. — Die Zerstörer wütheten lange ungestört in den Tempeln der Wissenschaften und Künste. — Es ist ein schauderhaftes Bild, was der für die Beförderung der Literatur und Kunst so männlich thätige Gregoire in seinem am 14ten Fructidor, im 2ten Jahre, an den Konvent erstatteten Bericht über diese Gräuel der Verwüstung aufstellt. In dem Dekrete des Konvents, alle Zeichen des alten Feudalsystems und des vernichteten Königthums fortzuschaffen, fanden die neueren Vandalen in Frankreich einen willkommenen Vorwand zu ihren Verheerungen. Die, auf der Rednerbühne des verblendeten Volkssenats und in den Revolutionstribunalen, täglich, von den verworfensten Menschen ausgestoßenen Schmähungen und Herabwürdigungen der Wissenschaften, der Gelehrten und der Werke des Genies, zündeten die Fackel der Herostraten an, womit sie in das Heiligthum der Wissenschaften und Künste zerstörend eindrangen, — und als man endlich Maßregeln ergriff, der Alles verzehrenden Flamme zu wehren, waren diese zu schwach, um schnell wirken zu können. Gesetze wurden verspottet, Befehle blieben unbefolgt. Der wilde Haufe des durch die Furien der Hölle aufgereizten Pöbels übertraf selbst Attila's Horden in Italien; denn dort verheerten nur rohe ausländische Barbaren eroberte Länder, hier zerstörten Franzosen ihr eigenes Vaterland! Was die Kunst Jahrhunderte hindurch Schönes und Großes geschaffen hatte, ward von ihnen in einem kurzen Zeitraume und unwiderbringlich vernichtet. In dem Departement von Paris allein ist der angerichtete Schaden auf 10 Millionen geschätzt. — Endlich erreichte, nach langer vergeblicher Anstrengung, die niedergesetzte Commission

temporaire des Arts ihren Zweck, zu retten, was die republikanische Art, wie der rasende Hebert das Zerstörungswerkzeug nannte, übrig gelassen hatte. Mehrere Sicherheitsorte (dépôts) wurden zur vorläufigen Aufbewahrung der Kunstwerke bestimmt, und dahin diese, bis zur weitern Anordnung und Versetzung, aus den Kirchen, Klöstern, Palläſten und Gärten gebracht. Nur zu sehr ward diese Maßregel auf Kosten dieser Orte genommen und ausgeführt. Besonders stellt das Außere vieler, ihres Schmuckes beraubten Kirchen in Paris einen traurigen Anblick dar, und erinnert nur noch zu lebhaft an jene Zeit des allgemeinen Ruins in Frankreich. Die Stellen an den Wänden und Pfeilern, wo ehemals die abgenommenen Grab- und Denkmäler eingemauert und aufgestellt waren, und nun durch das Ausbrechen und Abnehmen der Kunstwerke zersprengt wurden, hatte man damals noch in diesem verderbten Zustande gelassen, und sie nicht wieder ausgebessert. Große Schutthaufen lagen hier umher; der Fußboden, wo die Marmorsäulen und Balustraden hinweggenommen wurden, war zerrissen und unausgefüllt; Basreliefs und die ihrer Marmorbekleidung beraubten Altäre waren eingesunken, und die Kirchenfenster, aus welchen die mit trefflichen Glasmalereyen bemalten Scheiben gebrochen wurden, waren zum Theil noch nicht wieder eingesetzt. Eins der schönsten Werke Pigals stand in der Nähe des Hauptaltars der Kirche St. Sulpice, eine kolossale, von Wolken getragene Statue der Maria mit dem Kinde. Noch stand sie da; aber in welchem Zustande! Dem Kinde ist der Kopf abgeschlagen, die Statue selbst an mehreren Stellen verletzt, und die Wolkengruppe mit den Säulen, woran sie ruhet, halb zertrümmert. — Der erste Eindruck dieses scheußlichen Anblickes, und der in der Kirche noch umherliegende Schutt- und Trümmerhaufen ist unauslöschlich in mei-

ner Seele ꝛc." — Es wurden in Paris, nach der Rückkehr der Ordnung, die schon erwähnten Depots von Kunstwerken errichtet, um das noch Gerettete einstweilen hineinzubringen. Hier wurde nun Alles ohne Ordnung erst aufgestellt, um zu überblicken, was noch gerettet worden, und in welchem Zustande sich manche Kunstwerke befanden, um sie noch auszubessern. Eine schätzbare Sammlung schöner Glasmalereyen aus den Pariser Kirchen, die ältesten und schönsten Kunstwerke dieser Art, wurde zwar gerettet, aber ein noch einmal so großer Theil derselben ist von den Vandalen Frankreichs zerstört worden, und bloß, um das Scheibenbley zu erbeuten. Auch Depots von Maschinen und mathematischen und physikalischen Instrumenten wurden angelegt, um das noch Gerettete darein aufzunehmen. Kurz, es war eine vollkommene Zerstörung, würdig der alten Vandalen.

Vandellia, Vandellia, v. P. Brown, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Personaten, Ordnung Scrophularien, welche in die zweite Ordnung der vierzehnten Klasse (Didynamia Angiospermia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört. Bekannte Arten sind Vandellia diffusa, racemosa, pratensis. Das Vaterland: Brasilien. In den Treibhäusern botanischer Gärten in Deutschland.

Van-Diemensland, eine Insel in Australien oder Neuholland, die im Jahre 1642 von Abel Tasman, einem Seefahrer in Holländischen Diensten, der von dem Oberbefehlshaber oder Generalstatthalter der Holländischen Besitzungen in Ostindien, Anton van Diemen, den Auftrag in dem genannten Jahre erhielt, mit Schiffen auf Entdeckungen im Südmeere auszugehen, entdeckt wurde. Nach dem genannten Oberbefehlshaber erhielt diese Insel nun den Namen Van-Diemensland. Godwin schlägt

vor, sie Tasmanien zu nennen, sowohl um das Andenken des Entdeckers zu ehren, als auch um eine Verwechselung mit dem Van-Diemensland auf der Nordküste Neuhollands zu verhüten. — Van-Diemensland liegt südlich von Neuholland oder dem eigentlichen Festlande Australiens, und wird von demselben durch die von dem Wundarzte Baß im Jahre 1797 entdeckte Bassesstraße getrennt. Diese 30 Meilen breite und 36 Meilen lange Straße ist mit vielen Inseln und furchtbaren Felsenriffen angefüllt. Unter den Inseln sind zu bemerken die drei Kinginseln, die Fourneauxinseln, die Präservationsinsel, Schwaninsel, Waterhouseinsel, Huntersinseln, die vormals Three Hummock's Islands wegen drei Erhabenheiten genannt wurden ꝛc. Die Insel Van-Diemensland liegt 145—148 Grad O. L. und 40—44 Grad S. B., und ist 1255, nach Freycinet 1236 Quadratmeilen groß. Die Oberfläche enthält drei Millionen Acres, wovon $\frac{2}{3}$ aus klarem Sande bestehen, auf dem sich noch keine vegetabilische Decke gesammelt hat; denn sie erschöpft sich bald; auch findet man hier keinen Baumwuchs, wegen der geringen Tragbarkeit der Erde. An den Flüssen ist der Boden gut, und hier gewahrt man auch nur urbare Fluren. Die Insel hat mehrere Bayen oder Meerbusen, wie die Adventurebay im Südosten; sie ist sicher, und durch die Marieninsel gedeckt: die Philippsbay, sonst Kingsbay; Portlandbay, Sturmbay, Friedrich-Heinrichsbay; dann den Kanal d'Entrecasteaux, 144 Gr. 36 Min. 54 Sec. östl. Länge, und 43 Gr. 34 Min. 30 Sec. südl. Breite, wo sich der Port du Sud mit einem großen Vorrath von frischem Wasser befindet. Auch wurden hier im Jahre 1816 einige bedeutende Häfen entdeckt, besonders Port Davy (Davee), Port Macquarie, nach dem vormaligen Gouverneur der Kolonie in Neusüdwales, Macquarie, so genannt; der Der-

wenthafen, mit einer Tiefe von 3—20 Faden, der so geräumig ist, daß alle Europäischen Flotten darin Platz haben könnten; auch hat Van-Diemensland mehrere hohe Gebirgsketten, welche die Natur von Granit als Schutzwehren der Wuth des stürmischen Oceans entgegenzuthürmen scheint, wie Ben Lomond, Tasmans Pik, und der höchste Berg ist der 3964 Fuß hohe Tafelberg, hinter Hobarttown, der $\frac{3}{4}$ des Jahres hindurch mit Schnee bedeckt ist; dagegen erheben sich im westlichen Theile der Insel die 3500 Fuß hohen Westberge, die auf ihrem Gipfel einen großen See tragen, der 10 Meilen im Umfange hat, und aus dem der Derwent und die in den Macquariehafen mündenden Flüsse entspringen. Im Norden der Westberge liegen die bis zur Baßstraße sich erstreckenden Asbesthügel. Amphitheatralisch breiten sich die hohen und weiten Landrücken über die ganze Insel aus, und sind mit tiefen Wäldern bedeckt. — Unter den nicht zahlreichen und großen Flüssen zeichnet sich der Dalrymplesfluß im Norden, mit einem Hafen an seiner Mündung, aus; dann der Tamar im Norden, der den nördlichen und südlichen Eskfluß aufnimmt, bis zur Stadt Launceston Schiffe von 150 Tonnen trägt, und sich 146 Gr. 50 Min. östl. Länge, und 41 Gr. südl. Breite in den Hafen Dalrymple ergießt; der Derwent, der bis 11 Meilen oberhalb der Niederlassung drei Klafter Tiefe hat, sehr fischreich ist, und zwei Mündungen hat, zwischen denen die Insel Bruné liegt; der Kolenfluß (Coal River), der in die Nordbay fällt, die durch einen schmalen Kanal mit dem $1\frac{1}{5}$ Meile langen See Pittwater zusammenhängt, der Schiffe von 100 Tonnen trägt. Der Schwanenhafen hat eine malerisch schöne Umgebung; denn den Hintergrund der Ansicht des Hafens bilden sieben Gebirgsrücken, die sich stufenweise gegen das Innere erheben; rechts und links fassen hohe Hügel den Hafen

ein, und ihre schön gerundeten Vorgebirge bilden romantische Buchten. Immergrüne, starke, hochstämmige Bäume bedecken die Ufer, so dicht sich aneinander reihend, daß es beinahe unmöglich ist, in die Wälder einzudringen. Die Wipfel der Bäume werden von zahllosen Schwärmen kostbar befiederter Papageyen und Kakadus umflattert, und unter und auf ihren Zweigen ergötzen sich Meisen mit ultramarinblauen Kragen durch Hin- und Herfliegen und Hüpfen von Zweig zu Zweig. Auf dem ruhigen Wasserspiegel schwimmen ganze Legionen von stattlichen schwarzen Schwänen umher. Der Nordwesthafen ist eben so reizend und malerisch; die ruhigen Fluthen desselben, die hohen, mit Wolken bekränzten Berge, die grünen Hügel, die überall mit den üppigsten Gewächsen bedeckten Thäler, das Gezwitscher von einer Unzahl von Vögeln, die nackten schwarzen Bewohner dieser Gegend, deren Gestalten mit dem weißen Sandufer kontrastiren, machen einen eigenthümlichen Eindruck auf den Fremden, besonders den Europäer. Auch der Nordfluß ist mit einer ungeheuren Menge schwarzer Schwäne bedeckt. — Vorgebirge sind hier: das Vorgebirge Portland im Nordosten, Trobriand, bei Cook Kap Frederik-Hendrik genannt, Patrick im Osten, Südostkap, Südwestkap im Süden, und Kap Circular in Nordwest. — Das Klima ist im Sommer sehr heiß und im Winter gelinde; der höchste Wärmegrad ist 80, der niedrigste 36, und der mittlere 60 Grad Fahrenheit; jedoch müssen oftmals die Pflanzer zum Kaminfeuer ihre Zuflucht nehmen. Ueberhaupt soll das Klima nicht so warm, als in Neuholland seyn; auch kommen die edlern Südfrüchte hier nicht so gut fort; aber es ist angenehm und gesund.

Der sehr fruchtbare Boden trägt hundertfältig. Im Jahre 1821 wurden 14,940 Acker Land, ohne

die Gärten, angebauet. Man baut hier Getreide, Kartoffeln, Gemüse aller Art, Hülsenfrüchte, wie Erbsen, Bohnen, Linsen; Spargel, Bollen, Manna, Mais, Yamswurzeln, Rüben; Erdbeeren, Melonen, Aepfel, Birnen, Feigen, Mandeln, Pfirsichen, Aprikosen, Nectarinen, Orangen, Pflaumen, Johannes-, Stachel- und Himbeeren, Tabak, Olivenbäume, Hanf, Flachs, Hopfen, Kaffee, Cacao, Bananen, Baumwolle, Tamarinden, Ipecacuanha, Jalappe ꝛc. ꝛc. — Was die Waldungen anbetrifft, so hat man hier ungeheure Wälder von Bäumen aus der Familie der Myrthen, oft über 150 Fuß hoch, 6 bis 7 Fuß dick und sehr gleich gewachsen, ja man findet hier Thäler, in deren Nachbarschaft Quellen rieseln, mit Tausenden von Bäumen dieser Gattung, welche die Luft mit dem Wohlgeruche ihrer Blüthen erfüllen, und unter deren Laube zahlreiche Haufen von Kakadus, Papageyen, Amseln, Dompfaffen, Baumläufern, Kukuken und Meisen mit dem schönsten Gefieder umherflattern; dann Huonfichten, ein Eibenbaum, mit sehr hartem, wohlriechendem Holze, welches sich zum Baue der Böte sehr gut eignet. Peron, in seiner Entdeckungsreise von Australien, giebt uns ein Gemälde von den Wäldern Van-Diemenslands, indem er sagt: „Wir übernachteten in dem Hintergrunde des Schwanenhafens, und da wir auch dort kein süßes Wasser fanden, so fuhren wir weiter, von schwarzen Schwänen, die ruhig umherschwammen, begleitet. Wir stiegen ans Land und drangen in die dichten ehrwürdigen Wälder ein, in deren Schooße noch nie der Schall einer Axt ertönte. Lauter unbekannte, sonderbar organisirte Bäume umgaben uns. Hier herrscht ununterbrochen ein geheimnißvolles Dunkel, eine fühlbare Kühle, eine durchdringende Feuchtigkeit. Die höchsten Stämme stürzen vor Alter in sich selbst zusammen, und in ihrem vermoderten, mit Flechten und mit Moosen bedeckten

Rumpfe niſten Schlangen und zahlloſe Inſekten. Mit dieſem Gemälde der Zerſtörung wetteifert die üppigſte Vegetation. Zierlichere Bäume und Geſträuche kann es nicht geben, mit Bewunderung ſtaunt man den Reichthum und die Schönheit an.“ — Aus dem Thierreiche findet man hier alle Europäiſchen Hausthiere, beſonders kommen die Schafe ſehr gut in der Kolonie fort, und geben eine feine Wolle; dann Pferde, Rindvieh, Schweine; die übrigen Thiere ſind wie auf Neuholland, nur ſtatt des wilden Hundes daſelbſt, iſt hier eine Art Panther (Hyaena opussum) den Herden gefährlich, der aber vor den Menſchen flieht, Känguruhs ꝛc. Von den Vögeln iſt hier der Bartvogel etwas Außergewöhnliches aus der Thierwelt; er hat ungefähr die Größe einer Schnepfe und wird als ein großer Leckerbiſſen genoſſen; dann die Fettgans, die beſonders auf der Präſervationsinſel angetroffen wird. Dieſe nur kleinen Gänſe niſten in Erdhöhlen und ſtürzen des Abends beim Nebel in Menge ans Ufer, um Fiſche und andere Seethiere aufzuſuchen. Dieſe Vögel lieben die Wärme ſo ſehr, daß ſie bei der Nacht gerade ins angezündete Feuer laufen, und einen Matroſen von einem Franzöſiſchen Schiffe, der ſich in eine Bettdecke gewickelt auf die Erde gelegt hatte, ſo beſtürmten, um zwiſchen ihn und ſeine Decke zu kriechen, daß er die Nacht hindurch kein Auge ſchließen konnte Das Fleiſch dieſer Gänſe hat einen ekelhaften thranigen Geſchmack, und iſt nur dann genießbar, wenn es auf Kohlen geröſtet wird. Außer einer großen Menge der ſchönſten Papageyen und Kakadus, findet man hier eine zahlloſe Menge anderer Vögel mit glänzendem Gefieder, eine Mehge ſchwarzer Schwäne, wie ſchon oben angeführt worden; viele Robben, Delphine, Wallfiſche halten ſich an den Küſten auf, eben ſo umflattern ſie unzählige Schwärme von Meerſchwalben, Möven und Seeraben; giftige

Schlangen. Viele Fische in den süßen Gewässern, auch eine Art schöner Forellen. Eine unzählbare Menge Schnecken, Austern, Muscheln, Hummern und Krabben, die von den Eingebornen, als Leckerbissen gebraten, genossen werden. Das Mineralreich liefert viel Eisen, Kupfer, Granit, Marmor, Kalksteine, Alaun, Steinkohlen, Asbest, Basalt, Schiefer, Carneol, Bergkrystall, Chrysolith, Jaspis, Baysalz, Versteinerungen ꝛc. — Die Eingeborenen von Van-Diemensland sind von einem ganz von den Neuholländern verschiedenen Menschenstamme; sie haben eine schwarze, jedoch lichtere Haut, als die Neger in Afrika, und wolliges Haar, wie diese; sie haben eine hagere Gestalt, sind ziemlich groß, aber unförmlich gebauet, denn ihre Arme und Beine sind dünn, wenn gleich bei Einigen der Körper sonst stark gebauet ist. Nach der Beschreibung von Cooks Gefährten der Ureinwohner dieses Landes, ist ihre Hautfarbe schmutzig schwarz, aber weniger dunkel, als die Farbe der Afrikanischen Neger; ihr Haar ist ganz wollig und stark mit Fett eingeschmiert, welches sie mit Ocher mischen, so daß es sich nicht kräuselt und dem Haare der Hottentotten gleicht. Ihre Nase ist fleischig und platt; der untere Theil des Gesichts tritt eckig hervor, wie bei den meisten Südseeländern, so daß eine oben vom Kopfe herabgezogene senkrechte Linie einen großen Theil des Kinns abschneiden würde, als bei dem Gesichte eines Europäers. Ihre Augen sind mittelmäßig groß, haben nicht so viel Weiß, als die der Europäer, geben aber ihrer Gesichtsbildung, ohne durchdringend zu seyn, das Ansehen von Freimüthigkeit und Fröhlichkeit. Ihre Zähne sind in dem großen Munde breit, und weder gleich, noch schön geordnet, auch sind sie nicht so weiß, als die Zähne der Neger. Sie tragen einen langen Bart, den sie eben so streichen, als ihr Haupthaar, und der den Mund zu vergrößern scheint.

Ihr Körper iſt im Ebenmaaße, obgleich ihr Bauch etwas zu groß iſt. Den Körper tragen ſie zwar aufrecht, ſtrecken jedoch den Oberleib etwas vor, legen die eine Hand auf den Rücken, und ergreifen damit den andern Arm, der nachläſſig herabhängt. Die Weiber ſind eben ſo nackt und ſchwarz, als die Männer, und ihre Leiber waren, gleich den Körpern der Männer, punktirt und mit Narben bedeckt. Die Kinder haben hübſche Formen; vom Geſicht läßt ſich dieſes jedoch nicht ſagen. Mit dieſer Körperbeſchreibung kommen andere Reiſende, die Van-Diemensland beſuchten, darin überein, daß es ein wollhaariges, ſchwarzes, rohes und häßliches Volk iſt. — Sowohl Weiber, als Männer, ſind reine Kinder der Natur; ſie gehen ganz nackt, ohne die Theile zu bedecken, die ſonſt bei anderen Völkern die Scham verhüllt. Ihre einzige Bekleidung ſind Känguruhfelle, die ſie über den Rücken werfen. Als Peron, der ſchon oben angeführte Reiſende, ſich an dem Schwanenhafen befand, hatte er Gelegenheit, eine ganze Familie dieſer kulturloſen Menſchen näher zu betrachten, die erſt flohen, dann ſich ihm aber auf ſein Winken näherten. Es war auf einem Hügel in der Nähe des Hafens. Die Familie beſtand aus dem Vater, dem Sohne und zweien Weibern. Der junge Mann konnte ungefähr 22—24 Jahre alt ſeyn. Das Alter des Vaters ließ ſich nicht ſo ſchätzen; den Bart und Haare waren nur zum Theil grau. Seine Geſichtsbildung war offen und frei, und obgleich er einige Angſt, mit uns umzugehen, verrieth, ſo ſchien er doch viel Biederkeit und Gutherzigkeit zu beſitzen. Er betrachtete den Peron und ſeine Gefährten mit großem Erſtaunen, und ſo auch der junge Mann. Die Weiber, welche auch mit Zögern herangekommen waren, und ſich fürchteten, waren ebenfalls nackt. Die Aeltere konnte etwa vierzig Jahre alt ſeyn, und die breiten Runzeln auf der

Haut ihres Bauches bewiesen, daß sie schon mehrere Kinder geboren hatte; die Jüngere gleichfalls nackt, bis auf ein Känguruhfell, worin sie ein kleines Mädchen trug, das sie noch stillte; sie hatte eine gut geformte, wenn gleich etwas welke Brust, und schien reichlich mit Milch versehen zu seyn. Peron fand, daß die ganze Familie eine interessante Physiognomie hatte, besonders besaßen die Augen der jungen Frau vielen Ausdruck und etwas Geistreiches, welches er bei keinem Weibe dieses Volkes wiedergefunden hat. Peron mag hier weiter sprechen: „Wir umarmten den jungen Mann, welches er aber mit Gleichgültigkeit annahm; eben so gleichgültig wurden auch unsere Geschenke angenommen, was wir in der Folge bei den Neuholländern noch häufiger wahrgenommen haben. Am meisten interessirte ihn die Farbe unserer Haut. Er öffnete uns die Weste und das Hemde, und da er sie überall gleich fand, so drückte er sein Erstaunen durch ein lautes Aufschreien und Stampfen mit den Füßen aus. Hierauf sprang er in unsere Schaluppe, untersuchte mit ruhiger und schweigender Aufmerksamkeit alle Theile des Fahrzeuges, ohne sich um die darin befindlichen Matrosen zu kümmern. Eine ihm dargereichte Flasche mit Arrak überraschte ihn anfangs so, daß er einen lauten Schrei ausstieß; allein sie fesselte ihn nur einige Augenblicke, gleichgültig schleuderte er sie in's Meer, und selbst das Geschrei des Eigenthümers, und das Nachstürzen eines Andern, um sie wieder aufzufischen, konnte ihn von dem emsigen Betrachten der Schaluppe nicht abhalten; nie habe ich mehr Nachdenken und Aufmerksamkeit bei einem Wilden gesehen. Während meine Gefährten sich nach einer Quelle umsahen, beschäftigte ich mich mit den Eingebornen. Der junge Mann half den Matrosen bei dem Feueranmachen, und als Einer derselben ein Paar Handschuhe auszog, stieß die junge Frau einen

lauten Schrei aus, weil sie die Handschuhe für do
pelte Hände hielt, oder wenigstens für eine zwe
Haut ansah, die man von der untern abstreifen konn
Gleich darauf entwandte uns der Alte unsere Arr
flasche, da wir sie aber nicht entbehren konnten, so mu
er sie zurückgeben, worüber er verdrießlich schien, u
mit seiner Familie, so sehr ich ihn auch zu bleiben b
abzog. Meine Gefährten hatten kein süßes Was
gefunden, wir fuhren daher zu einem andern The
der Küste über, wo wir bald zu einer Hütte der Ei
gebornen kamen; es war ein halbrunder Windschir
von Baumrinden, der von einigen dürren Aesten g
stützt wurde, und nur gegen die ungestümen Südwe
winde errichtet zu seyn schien. Feuerüberreste u
Austerschalen lagen in Menge umher. Am Stran
lagen zwei Pirogen oder Kähne, die aus drei plun
zusammengefügten Rollen von Rinden bestanden, u
von Riemen zusammengehalten wurden. Gleich dara
erschien unsere Familie wieder, mit noch zwei klein
Kindern und einem jungen Mädchen von etwa se
zehn Jahren. Mit einem Freudengeschrei nähert
sie sich uns; sie waren sämmtlich mit großen Se
ohrschnecken beladen. Der Alte führte uns zu d
ärmlichen Hütte zurück, bei welcher Feuer angezünd
wurde. Man rief uns zu wiederholten Malen med
medi (setzt Euch, setzt Euch) zu. Wir setzten un
die Familie kauerte sich auf ihre Fersen nieder, u
machte Anstalten zum Essen. Die Schnecken wurd
in ihren eigenen Schalen über dem Feuer gebrate
Während die Familie ihr einfaches Mahl verzehr
fangen wir ein Kriegslied. Anfangs mehr bestür
als erstaunt, hörten sie bald aufmerksam zu, und g
ben durch die seltsamsten Gesichtsverdrehungen, worüb
wir uns kaum das Lachen enthalten konnten, ihren Be
fall zu erkennen. War eine Strophe geendiget,
schrieen Alle laut vor Entzücken. Am stärksten w

der Eindruck bei dem jungen Manne; er war fast außer sich, riß sich bei den Haaren, kratzte mit beiden Händen im Kopfe, machte allerlei Bewegungen, und schrie dabei laut auf. Auf diesen Kriegsgesang sangen wir noch einige lyrische leichte Liedchen; allein diese Töne schienen auf ihre Organe nicht so einzuwirken. Nach der Mahlzeit ward die Scene interessanter. Ureh-Ureh, so hieß das junge Mädchen, nahm durch ihre sanften Gesichtszüge und durch den eben so zärtlichen, als geistreichen Ausdruck ihrer Blicke immer mehr für sich ein; auch sie war völlig nackt, aber ohne zu wissen, daß man darin etwas Unschickliches finden könne. Sie war zart gebaut, lebhaft und leidenschaftlich, und schäkerte mit ihren Nachbarn mit einer Feinheit, die man kaum bei einem so unschuldigen Naturkinde in diesem Lande erwarten sollte. Auch die Koketterie mischte sich ins Spiel. Ureh-Ureh lehrte uns die hier übliche Schminke kennen. Sie nahm einige Kohlen, zerdrückte sie zu einem feinen Staube, und rieb sich die Stirn und die Backen damit. Jetzt blickte sie uns triumphirend und mit innigstem Selbstgefallen an, wodurch man gewahrt, daß die Putzsucht und Koketterie der Weiber angeboren ist, auch wird ihr Charakter durch den Einfluß des Klimas, der physischen Bedürfnisse und der Verfeinerung des gesellschaftlichen Lebens damit weniger verändert, als der Charakter der Männer. Die kleinen Kinder machten den Alten Alles nach, trampelten während des Gesanges vor Freuden mit den Füßen. Sie waren lustig, lebhaft und schelmisch, und wurden bald mit uns vertraut und zudringlich durch unsere Geschenke gemacht. Das Hausgeräth dieser Familie war ganz einfach; ein Blatt vom handförmigen Tang, das an beiden Enden, vermittelst eines hölzernen Pflöckchens, umgestülpt war, vertrat die Stelle eines Trinkgeschirres. Ein abgebrochener Granitsplitter

lauten Schrei aus, weil sie die Handschuhe für doppelte Hände hielt, oder wenigstens für eine zweite Haut ansah, die man von der untern abstreifen konnte. Gleich darauf entwandte uns der Alte unsere Arrakflasche, da wir sie aber nicht entbehren konnten, so mußte er sie zurückgeben, worüber er verdrießlich schien, und mit seiner Familie, so sehr ich ihn auch zu bleiben bat, abzog. Meine Gefährten hatten kein süßes Wasser gefunden, wir fuhren daher zu einem andern Theile der Küste über, wo wir bald zu einer Hütte der Eingebornen kamen; es war ein halbrunder Windschirm von Baumrinden, der von einigen dürren Aesten gestützt wurde, und nur gegen die ungestümen Südwestwinde errichtet zu seyn schien. Feuerüberreste und Austerschalen lagen in Menge umher. Am Strande lagen zwei Pirogen oder Kähne, die aus drei plump zusammengefügten Rollen von Rinden bestanden, und von Riemen zusammengehalten wurden. Gleich darauf erschien unsere Familie wieder, mit noch zwei kleinen Kindern und einem jungen Mädchen von etwa sechzehn Jahren. Mit einem Freudengeschrei näherten sie sich uns; sie waren sämmtlich mit großen Seeohrschnecken beladen. Der Alte führte uns zu der ärmlichen Hütte zurück, bei welcher Feuer angezündet wurde. Man rief uns zu wiederholten Malen medi, medi (setzt Euch, setzt Euch) zu. Wir setzten uns; die Familie kauerte sich auf ihre Fersen nieder, und machte Anstalten zum Essen. Die Schnecken wurden in ihren eigenen Schalen über dem Feuer gebraten. Während die Familie ihr einfaches Mahl verzehrte, sangen wir ein Kriegslied. Anfangs mehr bestürzt, als erstaunt, hörten sie bald aufmerksam zu, und gaben durch die seltsamsten Gesichtsverdrehungen, worüber wir uns kaum das Lachen enthalten konnten, ihren Beifall zu erkennen. War eine Strophe geendiget, so schrieen Alle laut vor Entzücken. Am stärksten war

der Eindruck bei dem jungen Manne; er war fast außer sich, riß sich bei den Haaren, kratzte mit beiden Händen im Kopfe, machte allerlei Bewegungen, und schrie dabei laut auf. Auf diesen Kriegsgesang sangen wir noch einige lyrische leichte Liedchen; allein diese Töne schienen auf ihre Organe nicht so einzuwirken. Nach der Mahlzeit ward die Scene interessanter. Ureh-Ureh, so hieß das junge Mädchen, nahm durch ihre sanften Gesichtszüge und durch den eben so zärtlichen, als geistreichen Ausdruck ihrer Blicke immer mehr für sich ein; auch sie war völlig nackt, aber ohne zu wissen, daß man darin etwas Unschickliches finden könne. Sie war zart gebaut, lebhaft und leidenschaftlich, und schäkerte mit ihren Nachbarn mit einer Feinheit, die man kaum bei einem so unschuldigen Naturkinde in diesem Lande erwarten sollte. Auch die Koketterie mischte sich ins Spiel. Ureh-Ureh lehrte uns die hier übliche Schminke kennen. Sie nahm einige Kohlen, zerdrückte sie zu einem feinen Staube, und rieb sich die Stirn und die Backen damit. Jetzt blickte sie uns triumphirend und mit innigstem Selbstgefallen an, wodurch man gewahrt, daß die Putzsucht und Koketterie der Weiber angeboren ist, auch wird ihr Charakter durch den Einfluß des Klimas, der physischen Bedürfnisse und der Verfeinerung des gesellschaftlichen Lebens damit weniger verändert, als der Charakter der Männer. Die kleinen Kinder machten den Alten Alles nach, trampelten während des Gesanges vor Freuden mit den Füßen. Sie waren lustig, lebhaft und schelmisch, und wurden bald mit uns vertraut und zudringlich durch unsere Geschenke gemacht. Das Hausgeräth dieser Familie war ganz einfach; ein Blatt vom handförmigen Tang, das an beiden Enden, vermittelst eines hölzernen Pflöckchens, umgestülpt war, vertrat die Stelle eines Trinkgeschirres. Ein abgebrochener Granitsplitter

diente statt des Messers, um die Sagaien oder Pfeile zu schärfen und die Rinde von den Bäumen abzuschälen. Zum Ablösen der Muscheln und Schnecken von den Klippen gebrauchen sie einen hölzernen Spaten. Ureh-Ureh allein trug einen nett geflochtenen Sack von Binsen. Da sie sehr freundlich gegen mich war, so bat ich um diesen Sack, sie gab ihn mir sogleich und ohne sich zu bedenken, und begleitete das Geschenk mit einem verbindlichen Lächeln und einigen zierlichen Worten, die ich aber nicht verstand. Ich schenkte ihr dagegen ein Halstuch und ein Hammerbeil und zeigte ihrem Bruder, welches der junge Mann war, den Gebrauch des Letztern, worüber die Familie, im höchsten Erstaunen, ein lautes Geschrei ausstieß. Jetzt rückte die Nacht heran, wir brachen daher auf, um tiefer in den Hafen hineinzufahren und dort zu übernachten, und wurden bis zum Landungsplatze von der Familie, mit Ausnahme der Weiber und kleinen Kinder, begleitet.“ — Peron hatte sich viele Mühe gegeben, den Charakter der Eingebornen von Van-Diemensland genau kennen zu lernen, so genau, als es bei dem kurzen Aufenthalte auf dieser Insel nur möglich war; denn er suchte überall mit ihnen in Berührung zu kommen, und besonders mit jungen Leuten von zwanzig bis dreißig Jahren, bei denen sich noch alle Leidenschaften kräftig ausdrücken; er fand im Ganzen bei diesen kulturlosen Menschen, daß sich in ihren Physiognomien viel Ausdruck zeigt; sich alle Leidenschaften darin mit sehr hervorstechenden Zügen malen; denn, wenn sie drohen, ist ihre Miene wild und furchtbar, haben sie Verdacht, so drückt sie Unruhe und Treulosigkeit aus; bei dem Lachen wird sie bis zur Tollheit lustig, ja sogar konvulsivisch. Traurig, düster und fest ist die Miene der Alten. Ueberhaupt verrathen sie etwas Widriges, Tückisches und Grimmiges, was wirklich auch ihrem Hauptcharakter entspricht; und dieses zeigte sich auch;

denn Mehrere von der Schiffsmannschaft waren auf den Fischfang nach der Insel Bruné oder Bruny gewesen, und dort mit einer großen Anzahl Eingebornen in Verbindung gekommen, welche sie beschenkt und ihnen alle Beweise der Freundschaft gegeben hatten, und als sie wieder nach dem Boote zurückkehrten, kam eine Sagaie geflogen, die Einen von der Mannschaft in der Schulter verwundete, welches also Vorsicht mit dem Verkehre der Eingebornen anrieth; und wenige Tage darauf wurde die Schiffsmannschaft von den Wilden mit einem Hagel von Steinen begrüßt, die jedoch Niemanden trafen. Als man nun tiefer in den Kanal hineingefahren war und hier ans Land ging, erhielten die sich wieder Einschiffenden, obgleich sie die Eingebornen auf das Beste behandelt und reichlich beschenkt hatten, aus dem Walde einen Steinregen hinter sich her, wovon ein Stein dem Oberbefehlshaber eine bedeutende Quetschung im Rücken verursachte; sie forderten trotzend zum Kampfe heraus und schwangen drohend ihre Sagaien, woraus deutlich wird, daß diese Naturmenschen einen Hang zur Grausamkeit und Verrätherey haben, und aller Wohlthaten, die man ihnen erweiset, nicht achten. Uebrigens sind sie sehr aufmerksam auf Alles, fassen alle Fragen, die man vermittelst einiger erlernter Ausdrücke in ihrer Sprache an sie thut, mit ungemeinem Scharfsinne auf, begreifen die Zeichen im ersten Augenblicke, und wiederholen die Worte und Redensarten, wenn sie nicht sogleich richtig gefaßt worden; ja sie lachen oft laut auf, wenn man sich falsch ausdrückt, oder daß Wort fehlerhaft ausspricht. Es fehlt ihnen daher nicht an Verstand und Scharfsinn. — Die Weiber dieses Naturvolkes leben unter dem Drucke ihrer Männer und führen ein wahres Sklavenleben. Der Charakter ist schon oben an Einzelnen geschildert worden, doch voneiner gutherzigen Familie, deren es auch unter diesem Volke

giebt. Man denke sich nun aber einen Haufen ganz nackter Frauenzimmer, mit schwarzer von Seehundsthran ekelhaft triefender Haut, mit kurzen, krausen, schwarzen und schmutzigen, bei Einigen mit Ocher oder gelber Eisenerde gelbgefärbten Haaren, mit Gesichtern, ganz mit Kohlenstaub beschmiert, mit abgezehrten, schwächlichen, magern Körpern, langen, schlaff herabhängenden Brüsten, und urtheile nun über das Widerliche dieses Anblicks; wenn man nun auch unter einem solchen Haufen zwei oder drei junge Mädchen antrifft, deren Form und Umrisse ziemlich regelmäßig und hübsch sind, deren Brüste rund und gehörig geformt, nur etwas zu dicke und lange Warzen haben, und deren Physiognomien weit mehr Ausdruck der Aufrichtigkeit, der Sanftmuth, und des Wohlwollens besitzen, so sind dieses nur Einzelnheiten gegen den Troß der häßlichen Gesichter und Gestalten. Unter den ältern Weibern findet man sehr unedle und plumpe Gesichtsbildungen, ja in den Zügen von Einigen drückt sich düstere Wildheit aus. Alle aber hatten jenen nicht zu schildernden Zug von Unruhe und Niedergeschlagenheit, den die Sklaverey giebt; auch waren beinahe alle, welche Peron sah, mit Narben bedeckt, Beweise von der Rohheit ihrer Männer, denen sie, wie schon bemerkt, ganz unterthänig sind. Sobald sie nur ihre Männer erblicken, so gerathen sie in die größte Bestürzung; denn sie werden mit wüthenden und zornigen Blicken von denselben empfangen; schweigend legen sie dann den Ertrag ihrer Fischerey zu den Füßen ihrer Despoten nieder, treten dann, wenn diese den Fang theilen und ihre Mahlzeit davon halten, von der sie den Weibern nicht das Mindeste anbieten, hinter dieselben, und kauern sich nieder, ohne während der ganzen Zusammenkunft weder die Augen aufzuschlagen, noch zu reden, oder auch nur zu lächeln. Uebrigens sind sie dreist und keck, wenigstens, wenn

bei einem Haufen nur Eine darunter sich kühn zeigt, so folgen die Andern. — Die Beschäftigung der Männer besteht in der Jagd, die jedoch nur sehr dürftig seyn soll; im Fischfange, in Verfertigung von Waffen, besonders von Pfeilen, Wurfpfeilen, die sie mit Fleiß sehr geschickt schneiden und werfen, und andern Instrumenten von Stein und Holz; dann sind sie geschickt im Schwimmen, Untertauchen, Klettern und Fischen; in Verfertigung von Fahrzeugen (Kanots), die jedoch nur aus rohen hohlen Baumstämmen, oder aus Rinden, mit Riemen zusammmengehalten, gemacht werden, und 12 Fuß lang sind. Die Weiber beschäftigen sich mit dem Flechten von Säcken aus Binsen, mit dem Aufsuchen von Muscheln, Schnecken und anderen Schaalthieren an den Ufern der Flüsse; mit dem Suchen von Wurzeln (Jameswurzeln) Früchten ꝛc., mit dem zu Hausetragen der von den Männern gefangenen Fische, und der aufgesuchten Produkte, dann mit der Kinderzucht ꝛc. Wenn sie sich allein überlassen sind, muntern sie sich gegenseitig mit Schwatzen, Singen und Tanzen auf, und besonders lassen sie sich hierin vor Fremden hören und sehen. Ihr Gesang ist so schnell, daß es unmöglich ist, sagt Peron, denselben mit Noten auszudrücken; er stimmt ganz mit ihrer Sprache überein, die mit solcher Geläufigkeit der Zunge hervorgebracht wird, daß es unmöglich ist, einen bestimmten Ton ihrer Aussprache anzugeben. Der Tanz besteht in höchst unsittlichen Stellungen gleich den Tänzen der Zigeunerinnen, nur mit dem Unterschiede, daß diese die Stellungen annehmen, um die sie betrachtenden Männer zur Wollust zu reizen, jene Frauenzimmer aber nackte Naturkinder sind, die nur ihre geschickte Körperwendungen zeigen wollen, ohne weitere Absichten. — Die Urbewohner dieser Insel scheinen ihre Todten zu verbrennen. Peron fand auf einem großen grünen

Rasenplatze, im Schatten alter Kasuarbäume, einen von Baumrinden gebildeten plumpen Kegel, dessen Dach auf vier Stangen ruhete. Nachdem er mehrere große Rinden weggenommen hatte, konnte er mit weniger Mühe in das Innere des Dachwerkes gelangen. Der ganze obere Theil war leer, in dem untern befand sich eine runde Erhöhung von feinem Grase, in Gestalt eines platten Kegels und künstlich geformt, der von acht gebogenen Ruthen zusammengehalten wurde. Peron hatte kaum die oberen Schichten des Rasens weggenommen, so fand er einen Haufen weißer Asche, und zog dann den Kinnbacken eines Menschen heraus, an welcher noch etwas Fleisch hing. Es war also ein Grabmal. Es wurden noch mehrere halb verbrannte Menschenknochen herausgezogen, die in einem runden Loche ordentlich zusammengelegt waren. Am Fuße des Hügels, auf welchem das Grabmal stand, rieselte eine kühle süße Wasserquelle hin, deren Ufer mit vielen jungen Pflanzen geschmückt waren. Hier entsteht nun die Frage: wie sind diese Naturmenschen am äußersten Ende der Erde zu dem Gebrauche, die Todten zu verbrennen, gekommen? Man glaubt, daß die Noth sie dazu gebracht hat, ihre Todten, gleich anderen alten Völkern, zu verbrennen, weil es ihnen an allen dazu erforderlichen Werkzeugen fehlt, um ein Grab in den steinigen Boden zu graben. Holz haben sie in Menge, sowohl die Erzeugung, als Anwendung des Feuers ist ihnen bekannt, daher mußten sie auf diese Art verfallen, die Todten aus dem Wege zu räumen. Auch ist es möglich, daß sie das Feuer verehren, und die Todten, durch dieses Element verzehrt, gut aufgehoben glauben; denn dieses beweiset das Sammeln und Aufbewahren der Asche an wahrlich romantischen Orten. Peron fand noch ein Grabmal an der Austernbay, welches eben so gebauet und eingerichtet war, nur mit dem Unterschiede, daß einige

der größten Rinden mit Charakteren bezeichnet waren, welche Aehnlichkeit mit den Figuren hatten, womit diese Wilden sich den Vorderarm tätowiren; denn diese Kunst wird bei ihnen auch ausgeübt. Daß sie das Feuer auch als ein Mittel betrachten, den Fremden Schrecken einzuflößen, beweisen sie dadurch, daß sie Theile der Wälder, wie z. B. bei dem Berge Gros Morne, ansteckten, so daß uralte Bäume in Trümmer zusammenstürzten, indem das Feuer sich überall hin verbreitete. Peron sagt, es war ein gräßliches Schauspiel, zu sehen, wie die Flammen überall hin um sich griffen, und die Wilden sich zerstreuet hatten, so daß man beim Ersteigen des Gipfels von dem genannten Berge, worauf sie sich gezeigt hatten, keine menschliche Seele erblickte; und so machten sie es an mehreren Orten. Das Feuer sollte die Ankömmlinge auf ihrer Insel zurückschrecken. — Die Wohnungen dieser Naturmenschen sind die hohlen Stämme alter Bäume, Höhlen, und aus Baumrinde gezimmerte und mit Gras und Flechtwerk gedeckte elende Hütten, und ihre Nahrung, wie schon oben angeführt worden, sind Muscheln, Schnecken, überhaupt Schalthiere, welche sie über dem Feuer in Muschelschalen braten; dann Krabben und Fische. Eine Art Wurzel, wahrscheinlich die Yamswurzel, vertritt die Stelle des Brodes; sie wird geröstet, zwischen zwei Steinen zermalmt, und mit den Fischen vermischt; auch genießen sie halb gesottenes Meergras, Fucusarten, Gewürm; ja sie sollen ihr eigenes Ungeziefer nicht verachten. — Von einer Regierungsform wissen sie nichts, auch stehen sie unter keinen Häuptlingen, wenigstens führen die Reisenden, welche Van-Diemensland besuchten, nichts davon an; sie führen wahrscheinlich ein patriarchalisches Leben, wo der älteste jeder Familie dieser vorsteht, oder überhaupt alte Leute eine gewisse Aufsicht führen, und ihren Worten Folge geleistet wird.

Denn Peron machte einige Versuche mit einem Stärkemesser (Dynamometer); es gelang damit bei verschiedenen Versuchen, nur Einer, über den geringen Beweis seiner Stärke ergrimmt, sprang plötzlich auf Peron zu, und hielt ihn zornig an den beiden Handgelenken fest; Jener machte sich bald los, und hielt des Wilden Fäuste so fest, daß er sie nicht bewegen konnte, worüber dieser vor Scham und Zorn zu glühen schien. Jetzt sprach ein alter Mann einige Worte, und Niemand wollte den Dynamometer mehr berühren, woraus sich wenigstens ergiebt, daß das Alter hier geehrt wird, und dessen Aussprüche geachtet werden. Geschenke haben bei diesem Naturvolke nur den Reiz der Neuheit; ist dieser vorüber, so sind sie ihnen gleichgültig. Alle Geschenke, welche die Wilden von der Schiffsmannschaft erhalten und dieser auch mit Lebensgefahr entwendet hatten, fand man bei einem großen Feuer unordentlich umhergestreuet wieder, so daß solche wieder mit zu Schiffe genommen werden konnten.

Seit 1803 haben die Britten auf dieser Insel eine Kolonie angelegt, die aus freiwillig Eingewanderten und aus Deportirten oder dahin verwiesenen Verbrechern besteht. Die Anzahl der Europäer betrug in den 1830ger Jahren über 25,000. Im Jahre 1811 ging die Kolonie der Britten auf der Norfolk-Insel ein, und die Einwohner derselben wurden zum Theil auf Van-Diemensland, zum Theil nach Neu-Südwales versetzt. Man mußte die Insel wegen der unzugänglichen Küste, die mit einem Felsenriff umgeben ist, und eine starke Brandung hat, sich also zum Anlanden der Schiffe gar nicht eignet, verlassen, obgleich sie wegen ihres vortrefflichen Bodens und Klimas sich zum Ackerbau, Gartenbau und der Viehzucht vorzüglich eignete; denn der Boden giebt ohne Dünger zwei Erndten von Weizen und Mais, so wie über-

haupt von allen Europäischen Getreidearten und Feldfrüchten; auch ist hier ein wichtiges Produkt die Neu-Seeländische Flachspflanze; auch sind die Küsten reich an Fischen, besonders zeichnet sich der Schnappfisch aus. Es wurden auf diese Insel die lasterhaftesten Uebelthäter und die zum zweiten Male Verurtheilten verbannt, die jetzt nun, wie schon bemerkt, zum Theil nach Van-Diemensland gekommen sind. Vom Jahre 1816—1821 sind 15,218 männliche und 115 weibliche Verbrecher nach Van-Diemensland verwiesen worden. Im Jahre 1830 befanden sich überhaupt an Kolonisten daselbst 21,125. Im Jahre 1832 sind in Hobarttown und Launceston wenigstens 2000 Seelen eingewandert, und so geht die Einwanderung von Jahr zu Jahr fort. Die Kolonisten beschränken sich größtentheils auf den Acker- und Feldbau und die Viehzucht, aber auch der Gartenbau wird betrieben. Die Kolonie hat über 500 Pferde, 30,000 Rinder, 200,000 Schafe, die 4500 Ctr. feine Wolle geben, 1300 Schweine, Europäisches Hausgeflügel ꝛc. Zur Ausfuhr nach Neusüdwales kommen Rinder, Schafe, Wolle, Mehl, halbgesalzenes Fleisch, Schinken, Zungen, Butter, getrocknete Fische, Häute, Talg, Barille, Gerberlohe, Robbenfelle, Thran in großer Menge von den Robben, die hier in so großer Anzahl verbreitet sind, daß es kleine unbewohnte Inseln giebt, die mit Robben fast ganz bedeckt sind, so daß man schon von fern auf dem Wasser ihren unangenehmen Geruch empfindet; Sparren, Kartoffeln, Seehundsfelle und Fett, Wallfischfett ꝛc. Die Einfuhr an Manufaktur- und Fabrikwaaren besorgt England auf seinen Schiffen, so auch die ihnen fehlenden Kolonialwaaren an Kaffee, Thee, Zucker ꝛc. ꝛc. Die Ausfuhr Großbritanniens im Jahre 1833 nach Neusüdwales und Van-Diemensland betrug über 800,000 Pfd. Sterl., und nimmt jährlich um mehr als 100,000 Pfd. zu.

Künftig wird kein Land in der Kolonie mehr frei verabreicht, indem vor dieser neuen Ordonnanz im Jahre 1831 im Ganzen 2,766,933 Acres vertheilt, aber nur 225,812 bebauet waren. Die den Kolonisten offenstehenden Handelsplätze sind, außer Neusüdwales und England, das Kap der guten Hoffnung, die Mauritius-Insel und Ostindien. Die Zahl der ankommenden Schiffe beläuft sich auf 350, worunter $\frac{1}{3}$ Europäische. Das Papiergeld ist stark im Umlauf; man hat sogar Sechspence-Noten. — Die Ausfuhr der Kolonie, die im Jahre 1824 nur 14,500 Pfd. Sterl. betrug, war im Jahre 1833 im Monat September bis auf 158,000 Pfd. Sterl. gestiegen. — Die indirekten Einkünfte beliefen sich 1824 nur auf 27,000 Pfd. Sterl., belaufen sich jetzt aber auf 75,000 Pfd., ohne die außerordentliche Einnahme der Regierung durch den Verkauf von Ländereyen. Wie sehr der Werth des Grundbesitzes hier gestiegen ist, gewahrt man daraus, daß zwei Acres, die vor zehn Jahren mit 80 Pfd. erkauft wurden, jetzt in einer Versteigerung für 320 Pfd. wieder verkauft worden sind. — Die Insel zerfällt jetzt in zwei Grafschaften: Buckingham und Cornwall, mit dreizehn Distrikten, denen ein Gouverneur an der Spitze steht. Der Sitz der Regierung ist Hobarttown am Fuße des Wellingtonberges, dreizehn Meilen von der nördlichen Mündung des Derwentflusses. Die Stadt hat 600 Häuser und über 3500 Einwohner, und ist die Hauptstadt der Kolonie auf Van-Diemensland. Bemerkenswerth sind darin: das Regierungsgebäude, die Presbyterische Kirche, die Militairbaraken, das Gefängniß, Hospital, die Baraken für die verbannten Verbrecher, die öffentliche Bank, eine Buchdruckerey, in der wöchentlich eine Zeitung erscheint, ein landwirthschaftlicher Verein, eine Assecuranzgesellschaft, viele Brauereyen und Brennereyen, Tuchwebereyen, vier

Wassermühlen, eine Dampfpacketbootfahrt nach dem 50 Deutsche Meilen entfernten Port Jackson. Seit dem Jahre 1824 hat die Englische Regierung die Einrichtung eines gesetzgebenden Rathes bewilliget. Die Regierung dieser Insel hat also einen Gouverneur an der Spitze, mit einem legislativen und einem executiven Rathe zur Seite. Der Gerichtshof ist auf Englische Weise eingerichtet, und dessen Gerichtsbarkeit erstreckt sich über Civilsachen, deren Gegenstand nicht über 50 Pfd. Sterling beträgt; von ihm findet keine Appellation Statt. Alle wichtigeren Rechtssachen und Kriminalfälle werden dem Obergerichtshofe und dem Kriminalgerichte zu Port Jackson vorgelegt. — Die Niederlassung hat zu ihrem Schutze zwei Kompagnien Miliz, die aber kaum gegen die in die Wälder entwichenen Verbrecher, Buschklepper genannt, schützen, die dazu beitragen, daß der Haß zwischen den Urbewohnern und Kolonisten erhalten wird. Ein Schriftsteller sagt, und wohl nicht mit Unrecht: „Obgleich die Ureinwohner Van-Diemenslands äußerst roh und wild sind, so sind sie doch nicht so bösartig, wie man sie auf anderen Inseln findet. Sie zeigen zwar noch immer vielen bösen Willen gegen die Kolonisten, plündern einzelne abgelegene Wohnungen, und verwunden und tödten die Europäer, die sie einzeln in den Wäldern antreffen; allein von dem Auswurfe der Brittischen Nation, welcher dieses Land zu bearbeiten ausgesandt worden, kann man wohl vermuthen, daß die Einwohner auf mancherlei Weise gekränkt und zum Zorne gereizt werden, und ihnen zu Mißhandlungen Veranlassung gegeben wird. Diese Abneigung gegen die Ansiedler ist, außer dem Stupor der Nation, die Ursache, daß die Eingebornen noch ihre rohe und armselige Lebensweise mitten unter den Engländern fortsetzen, sich keine Hütten bauen, noch Thierfelle zu ihrer Bedeckung anwenden." — Ferner sind

noch bemerkenswerth: die Stadt Newtown, meist Meierhöfe; Elisabethtown am Fuße der Derbyshire-Felsen, im Jahre 1813 angelegt. In der Grafschaft Cornwall die Stadt Brighton, 1825 Sitz der Regierung; Perth am Südeck; Campbelltown am Elisabethfluß; Richmond, Oatlands am Jepichoteich; Georgestown, neue, immer mehr aufblühende Stadt am schiffbaren Tamar, an dessen Mündung der Port Dalrymple ist; sie hat nahe an 1000 Einwohner; das Dorf Launceston am Tamar. — In der westlichen Oeffnung der Meerenge Baß liegt die unbewohnte Insel King, die 10 Meilen im Umfange hat, und reich an süßem Wasser, Holz, Känguruhen, Fettgänsen, Möven, Sturmvögeln, Seekälbern ꝛc. ist. Sie wird von kleinen Schiffen aus Port Mahon wegen des Fanges der Letzteren besucht.

Vanellus, in der Zoologie, die Lateinische Benennung des **Kibitz**; s. Th. 37, Th. 219.

Vanen, Wanen, in der nordischen Mythologie, Wesen, welche die über dem Asenreiche (Godheim) sich ausbreitende Luftwelt (Vindheim) bewohnten. Sie standen in freundschaftlicher Verbindung mit den Menschen, und als Odin einen Mord an den Menschen begangen hatte, nahmen sie Rache an demselben für sie, und stürmten hinab in das Asenfeld und brachen die Mauern der Asenburg. Da beide Parteyen im Kampfe sich die Wage hielten, so wurde Frieden geschlossen. Die Vanen und Asen kamen zusammen und spuckten in einen Becher, woraus die Asen den weisen Quasir machten. Zur Bestätigung des Friedens wurden gegenseitig Geißeln gegeben, und so erhielten die Vanen von den Asen den Hänir und Mimir, und diese gaben den Asen den Niord mit seinen Kindern und seiner Frau Skade, die nach Vanensitte seine Schwester war. Hänir wurde von den Vanen zu ihrem Fürsten erhoben, als sie sich aber in

seiner nicht weisen Regierungsweise getäuscht sahen, erschlugen sie ihn, und schickten seinen Kopf dem Odin. (Pierers Universal-Lexicon, Bd. 24, S. 619.)

Vanes, in der Waarenkunde, eine Art baumwollener durchnäheter Bettdecken.

Vanglopflanze, Sesamum Indicum, s. Sesamum.

Vangueria, Vangueria Juss., eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Rubiaceen, Ordnung Guettardeen, welche in die erste Ordnung der fünften Klasse (Pentandria Monogynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört. Bekannt ist die Art Vangueria edulis, ein in Ostindien heimischer Baum mit eßbaren Früchten.

Vanille, Banille, Vanillen-Schmarotzerwinde, Vanillenwinde, Epidendrum s. Epidendron Vanilla, foliis ovato oblongis nervosis sessilibus caulinis, cirrhis spiralibus, Linn. Spec. plant, Tom. II., p. 1347, eine Pflanzengattung, welche aus der natürlichen Familie der Orchideen, Ordnung Keropagen, und zur ersten Ordnung der zwanzigsten Klasse (Gynandria Diandria) des Linnéischen Pflanzensystems gehört. Es ist ein in Süd-Amerika heimischer, auch kultivirter, an Bäumen schmarotzend hinaufkletternder Strauch. Die Blüthen sind weiß- und grünlichgelb, auch angeblich schwärzlich; die Blumenkrone ist sechsblättrig; das Honigbehältniß ist kräuselförmig schief und zurückgeschlagen, und die Samenkapsel ist unten einfächerig, dreiklappig und gegittert. Ihre Ranken sind anfangs grün, werden aber nach einigen Jahren immer holziger, fester und stärker, und klammern sich mit ähnlich gewundenen Gabeln an, wie der Weinstock, dem sie auch im Wuchse sehr nahe kommen. Die Wurzeln laufen weit in der Erde fort. Die Stengelblätter sind länglich eyrund, sechs Zoll lang, halb so breit, stiellos, mit Adern durchzogen, oben abgestutzt, und dunkelgrün von Farbe.

Nach der oben angeführten Blüthe bildet sich eine 6 bis 7 Zoll lange, 1 Zoll breite einfächerige, dreiklappige, und gefensterte Samenkapsel, die der Form nach einer Hülse oder Schote ähnelt, und, nebst einer öligen, gewürzhaften, markähnlichen Substanz, eine Menge glänzend schwarzer Samenkörner enthält. Die Samenkapseln sehen anfangs grün aus, verändern aber ihre Farbe zur Zeit der Reife, und werden gelblich, nehmen eine Art Braungelb an, und dann soll es Zeit seyn, sie einzusammeln, weil sonst die ölige Substanz nicht nur verdunstet, sondern auch ausfließt. Die Erndte fängt mit dem Ende des Septembers an, und dauert bis zum Ausgange des Decembers. Die Samenschoten werden sorgfältig, etwa vierzehn Tage lang, im Schatten getrocknet, und man überzieht sie nachher, damit sie weder durch Ausdünstung von ihrer Güte verlieren, noch von Insekten angegriffen werden, mit Cacao- oder Ricinusöl. Das Ueberziehen mit Oel geschieht mehr als einmal; dann werden sie zu 50, seltener zu 100 oder 150 Stücken, in Rohrblätter eingepackt, und jedes Päckchen mit dünnen Zinn- oder Bleyplatten umgeben, und so in den Handel gebracht. — Wenn die Ausläufer oder Ranken der Vanille, die 18 bis 20 Fuß lang seyn sollen, keinen Baum in der Nähe finden, an dem sie hinanklettern können, so kriechen sie auf der Erde hin. Man soll oft Ranken antreffen, die bloß am Baume festsitzen, und aus ihm ihre Nahrung ziehen, ohne in der Erde gewurzelt zu seyn. Man pflanzt sie auch künstlich fort. Hierbei werden die abgeschnittenen Ranken, die zur Fortpflanzung dienen sollen, nicht in die Erde gelegt, weil sie darin leicht faulen würden, sondern man lehnt sie an Baumstämme dicht an, und befestiget sie so, daß das untere Ende etwa 4 bis 5 Zoll von der Erde absteht; man bedeckt dann die Ranken mit Moos, worun-

ter sie bald zu treiben, und ihre Nahrung aus dem Stamme zu ziehen anfangen.

Schon längst war die Vanille in Europa als ein Gewürz bekannt, ohne daß man das Gewächs kannte, von dem sie herstammte; denn die kulturlosen Indianer sammelten die Schoten ein, und verhandelten sie an die Europäischen Kaufleute. Die Spanier in Süd-Amerika machten uns späterhin mit dem Gewächse bekannt, indem sie solches zu kultiviren anfingen. Der Name Vanille kommt daher aus dem Spanischen, und muß eigentlich Vaniglia oder Vagnilla geschrieben werden; indessen ist Vanille der gangbarste geblieben, Banille aber unrichtig. Wild wächst sie auch auf den Westindischen Inseln, in bergigen, schattenreichen Gegenden auf Jamaika, auch an mit Waldungen bewachsenen Meerufern, die oft überschwemmt werden, wie es im Französischen Guyana der Fall ist. In Cayenne werden die Schoten auf folgende Weise getrocknet. Man befestiget am Ende der Schoten, nahe am Stiele, einen Faden, und taucht sie einen Augenblick in einen Kessel mit kochendem Wasser ein, um sie zu säubern. Hierauf werden sie einige Stunden in freier Luft den Sonnenstrahlen ausgesetzt, und am folgenden Tage mit Oel bestrichen. Während ihres Hängens fließt aus ihrem untern Ende eine Menge eines schleimigen Saftes aus, welchen Ausfluß man den Tag über durch dreimaliges Drücken mit den Fingern, die man sich vorher mit Oel bestreicht, zu befördern sucht. Durch das Einstreichen werden die Schoten nicht nur langsam getrocknet, gegen Insekten verwahrt, sondern auch zugleich verhindert, daß sie unter dem Trocknen aufspringen, noch daß das Oberhäutchen trocken werde, und sie durch den Zutritt der äußern Luft von ihrer Wirksamkeit verlieren. Durch dieses Verfahren erhalten sie, wie schon oben bemerkt worden, ein bräunlichgelbes Ansehen, trocknen und schrum-

pfen etwas zuſammen, ſo daß ſie kleiner werden. Nachdem ſie nun nochmals mit Oel angerieben worden, werden ſie, wie oben angeführt, aufbewahrt. Die Holländer nennen die Bündel Boß. Der Bley- oder Zinnumſchlag wird mit Papier verklebt, und ſo packt man ſie in Kiſten. — Es giebt drei Sorten Vanilleſchoten; die erſte heißt Vanille de ley oder leg; die zweite Pompona, Pompova oder Bova, und die dritte Simarona. Die erſte Sorte iſt die feinſte und beſte, die eigentlich nur allein in dem Handel vorkommt, die eigentliche aromatiſche Vanille, Vanilla aromatica. Die Schoten ſind an 6 Zoll lang, auch etwas darüber, wenn man die zuſammengedreheten Spitzen zu beiden Seiten mitrechnet, gleich dem Kiele einer gemeinen Schreibfeder, nur zuſammengedrückt, breit oder dick, und von Farbe braungelb und ſchimmernd, welches von kleinen Kryſtallen herrührt, die ſich oft auf der Oberfläche der Längsrunzeln befinden; auch reißen dieſe Längsrunzeln oftmals auf, und dann tritt der ſchwärzlich glänzende Samen-Inhalt, dem Pflaumenmus ähnlich, etwas hervor. Das ganze Innere der zwar biegſamen, aber doch zerbrechlichen Schote iſt mit einem ſchwärzlich glänzenden, körnigen Samenmarke angefüllt, das an Größe den Sandkörnern gleicht, und einen aromatiſchen Geruch, wie Perubalſam, hat, der an den Fingern, wenn man die Schoten ein Weilchen damit berührt, mehrere Tage bleibt. Der Geſchmack iſt zwar aromatiſch, doch etwas ſtrenge. Von dieſer Sorte muß ein Päckchen mit 50 Stück wenigſtens 5 Unzen wiegen, wenn die Waare gut ſeyn ſoll. Diejenigen Päckchen, welche an 8 Unzen Gewicht enthalten, werden von den Spaniern Sobrebuena genannt; es iſt die feinſte Sorte, und wird im Handel mit ſuperfein bezeichnet. — Die beiden anderen Sorten: die Pompona- und Simarona-Vanille kommen in dem Handel eigent-

lich nicht vor, und es wird als ein Betrug betrachtet, wenn man die Schoten von einer der beiden genannten Sorten der ächten Vanille beigemengt findet, wie es nicht selten zu geschehen pflegt. Die Pompona oder aufgeblasene Vanille ist kürzer, dicker, flacher, mit senfgroßem Samen und einer fast flüssigen Substanz angefüllt, die einen durchdringenden, aber minder angenehmen Geruch besitzt, und Kopfweh und Erbrechen verursacht; ja sie soll bei Frauen Mutterbeschwerden und Ohnmachten verursachen. — Die dritte Sorte, Simarona oder Bastard-Vanille, welche besonders aus St. Domingo kommt, hat die kleinsten Schoten, von braungelber Farbe, ein sehr trockenes Mark, kleine schwarze Samen, und besitzt einen schwächeren Geruch. — Eine vierte, aus Ostindien kommende, ordinaire Sorte, welche kurz und dick ist, und den gebackenen Pflaumen ähnlich riecht, ist die schlechteste und unkräftigste. — Ob die drei zuerst angeführten Arten wirklich verschieden, oder nur Spielarten einer Pflanze sind, oder ob ihre Abartung bloß auf dem verschiedenen Boden oder der sonstigen Beschaffenheit der Gegend beruhet, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen, weil man darüber nichts Bestimmtes angeführt findet. Denn wenn gleich die Vanille von den Spaniern in Südamerika angebaut worden, so bringen die Indianer doch die meiste in den Handel, da sie die Wege auf den waldigen, fast unwegsamen oder unzugänglichen Gebirgen kennen, welche die, selbst eingebornen, Europäer nicht berühren, und daher kennt man auch nicht genau die Pflanzen, von welchen die verschiedenen Arten kommen. Sowohl die Spanier, als auch die Engländer, Holländer und Genuesen bringen diese Waare über Cadix, London, Amsterdam und Genua in den Handel; sie wird hier en gros und en détail verkauft, das heißt, in Kistchen, Päckchen und in Schoten, und

in der Medicin und Pharmacie; dann von Köchen, Conditoren, Parfümirern, Destillateuren ꝛc. verbraucht.

In der Medizin wird die Vanille jetzt nur selten noch angewendet, und wenn es geschieht, als Reizmittel für das Genitalsystem, indem sie auf den Geschlechtstrieb wirkt; sie wird hier im Aufgusse von einer halben oder ganzen Unze auf acht Unzen Kolatur, wovon mehrere Eßlöffel täglich zu nehmen sind, verordnet. Hauptsächlich gebraucht man sie aber in dieser Beziehung als Zusatz zur Chokolade. Ehemals wurde sie als ein magenstärkendes Mittel empfohlen, indem sie die Verdauung der Speisen befördert, und die Blähungen treibt; dann auch gegen Nervenfieber, Faulfieber, Catarrh, zur Treibung des Urins und des Monatsflusses bei dem weiblichen Geschlechte, bei geschwächten Geschlechtstheilen, unterdrückten Katamenien, hysterischen und krampfhaften Zufällen, die aus derartigen Leiden entspringen ꝛc. Alle diese der Vanille zugeschriebenen Eigenschaften sind jetzt außer Cours gekommen. Die Engländer halten die Vanille für ein specifisches Mittel gegen melancholische Zufälle und Wahnsinn; man giebt sie hierin in Substanz zu 12 Gran bis zu einer halben Drachme; in der Infusion und im Dekoct mit Milch, Molken, Wein, Wasser oder mit einer andern dienlichen Flüssigkeit bis zu 2 Drachmen. Man soll sie aber nicht in einer zu großen Dosis und zu oft gebrauchen lassen, weil sie sonst das Blut in Wallung bringt. In der Melancholie hat man die Vanille auch in Deutschland zu empfehlen gesucht; indessen fehlen hinlängliche Belege von deren Heilsamkeit. So viel stellt sich aber bei ihrer Anwendung heraus, daß ihre flüchtigen aromatischen Bestandtheile den menschlichen Körper durchdringen, die Nerven afficiren, und einen starken Reiz hervorbringen, der unter gewissen Umständen wohl

schädlich, in anderen aber auch nützlich werden kann, wie dieses bei der Erweckung des Geschlechtstriebes der Fall ist, wo sie noch jetzt, wie schon oben angeführt worden, angewendet wird, wenn sie gleich in allen anderen Fällen außer Gebrauch gekommen ist. In der Anwendung reicht man sie in Pulverform, Aufguß, Abkochung oder in Tinktur. Die Letztere, Vanillentinktur (Tinctura Vanillae), wird in den Apotheken aus einer Unze gepülverter Vanille mit acht Unzen Alkohol durch Digestion bereitet, und zu 30 bis 40 Tropfen gereicht.

In der Kochkunst. Kalte Milch von Vanille. Man quirle 1 Maaß gute Milch mit 12 Eydottern und der von einer Citrone auf Zucker abgeriebenen Schale zusammen kalt ein; setze es dann über Kohlenfeuer und quirle es wieder bis es zu kochen anfängt; dann den Topf abgenommen und die Milch in eine Terrine gegossen, mit fein zerschnittenen Pistazien bestreut und kalt werden lassen.

Vanillenmus. Man rühre 1 Löffel voll feines Mehl in 1 Maaß Sahne durch und schlage 10 Eydotter dazu. Dann stoße man 1 Quentchen Vanille und 8 Loth Zucker fein, siebe es durch und rühre es unter die Sahne. Man setze das Ganze auf Kohlenfeuer und lasse es unter beständigem Rühren nur heiß werden. Hierauf das Mus in die Anrichteschüssel gethan und in dem Ofen ein wenig backen lassen, dann in den Keller gesetzt und kalt auf die Tafel gegeben. Zimmtmus wird auf ähnliche Art gemacht.

Koch von Vanille. Man rühre in 1 Maaß Sahne 10 bis 12 Eydotter, thue dazu 8 Loth Zucker und 1 Quentchen Vanille, lasse Alles unter beständigem Rühren dick einkochen; dann das zerschlagene Eyweiß hinzugerührt, die Masse in eine Schüssel mit Blätterteigrand geschüttet und eine halbe Stunde im Ofen gebacken.

Eine Mehlspeise von Vanille, s. den Art. Mehlspeise, Th. 87, S. 590. — Eine Mehlspeise von Vanille à la Crême. Man koche ein halbes Quart Sahne und ¾ Pfd. frische Butter in einer Casserolle auf, thue, wenn es verkocht ist, ½ Pfund Kraftmehl dazu und brenne es zu einem festen Teige ab, bis sich dieser von der Casserolle löset; dann in einen Reibenapf gethan und mit 6 ganzen Eyern durchgerührt, damit die Masse wieder trocken wird. Man zerstoße ¾ Pfd. Zucker mit ½ Loth Vanille, durchgesiebt und in die Masse gethan; dann das Gelbe von 15 Eyern nach und nach dazu geschlagen, auch etwas abgeriebenen Citronenzucker und den Schaum von 8 Eyern. Diese Crême langsam in einer vorher mit Butter bestrichenen blechernen Form drei Viertelstunden gebacken, mit Zucker glacirt, und mit einer gut legirten Sahne warm zur Tafel gegeben.

Vanillengelee. Man koche ½ Loth Vanille in 1 Maaß weißen Wein, nebst 2 Loth gut geklopfter Hausenblase, bis die Letztere aufgelöset ist. Man reibe nun von 3 Citronen die Schale auf ½ Pfund Zucker ab, thue solches mit dem Citronensafte dazu, lasse es einmal zusammen aufkochen, ziehe zuletzt das zu Schnee geschlagene Weiße von einem Paare Eyern darunter, gieße es dann durch einen Geleebeutel in eine Form und lasse es erkalten. Beim Anrichten wird die Form in warmes Wasser gehalten, so kann man es aus derselben auf die Schüssel umschlagen.

Vanillenauflauf mit Brod. 1 Kanne Rahm läßt man mit 12 Loth Zucker und einer Schote Vanille einige Male aufkochen, thut die Krume von 1 Pfd. Brod in den heißen Rahm und läßt sie darin kalt werden; dann den Rahm durch ein leinenes Tuch gedrückt, die Krume mit der Vanille zusammengestoßen, zwei ganze Eyer darein gethan; dann vier Dotter und etwas Butter von der Größe zweier Eyer dazu, und

Alles durch ein Sieb gedrückt, den Schnee von dem Weißen von vier Eyern dazu; hierauf den Auflauf in einer silbernen Casserolle in einen nicht zu heißen Ofen gesetzt, und, sobald er aufgegangen ist, servirt. In Küchen, wo man eine silberne Casserolle hat, soll jeder Auflauf vorzüglich gerathen, weil er gleich heiß mit dem Gefäße auf die Tafel kommt und deshalb von seiner Feinheit nichts verliert. — Vanillenauflauf auf eine andere Art. Man schäle 4 Loth bittere Mandeln, wasche und trockne sie mit einem leinenen Tuche ab, und stoße sie mit dem Weißen von zwei Eyern im Mörser recht fein; dann die Masse mit einer Stange zerstoßener Vanille und mit 1 Pfd. fein zerstoßenen Zucker gemischt, noch von einigen Eyern das Weiße darunter gerieben, einen festen Teig daraus geknetet, und fingersdick ausgemangelt. Man steche nun mit dem Ausstecher Figuren nach Belieben aus, setze sie auf weißes Papier, und lasse sie in gelinder Hitze backen. — Vanillensauce, s. Th. 137, S. 76.

Vanillen-Beignets. Man lasse 1 Quart Sahne mit Vanille und Zucker gehörig verkochen, schlage dann 16 Eyer in einen Topf, mit der Sahne versetzt, und durch ein Haartuch oder leichte Serviette laufen und in einer Casserolle au bain Marie kochen lassen. Die Crême wird bedeckt, damit sie gut trocken werde. Wenn sie kalt geworden, wird sie aus der Casserolle genommen, in Scheiben oder längliche Stücke geschnitten, in einer Klare umgedreht, und in einer Friture schnell ausgebacken. Man glacirt sie mit Zucker von beiden Seiten.

Vanillen-Crême. Man koche die Vanille in Milch auf langsamem Feuer aus, so daß sie ganz bleibt; dann 1 Quart gute Sahne abgekocht, und die ausgekochte Vanillenmilch, nebst Zucker, dazu gethan. Hierauf mit 4 Loth aufgelöseter Hausenblase versetzt,

mit einem Schneebesen in einem Topfe so lange geschlagen, bis die Crême kalt ist, und in einer Form auf Eis gesetzt. Wenn diese Crême gestürzt worden, mit Baisées garnirt. Sie muß sehr weiß bleiben. — Crême von Vanille auf eine andere Art. Die Vanille wird wie die vorhergehende behandelt. Man nehme 1 Eßlöffel voll Mehl, das Gelbe von 12 Eyern, 16 Loth Zucker, mit Sahne klar gerührt; dann mit der ausgekochten Vanille und der abgekochten Sahne aufgefüllt und mit einem Schneebesen auf langsamem Feuer abgeschlagen. Zuletzt mit ein wenig Sahne in einer Salatière oder in Tassenköpfen gegeben und mit Macronen garnirt.

Vanillenrahm in einer Form. Man koche eine Kanne guten Rahm mit ½ Pfund Zucker und einer Stange Vanille einige Male auf. Wenn er kalt geworden, rühre man 3 ganze Eyer und 12 Dotter hinein, passire es fünfmal durch, und lasse es in der Form, welche mit Butter ausgestrichen worden, im Marienbade und unter einem Deckel mit Kohlen gahr werden. Beim Auftragen stürze man die Form auf eine Schüssel.

Vanillentorte à la Crême; s. unter Torte, Th. 186, S. 362. — Auch auf folgende Weise kann man eine Vanillentorte bereiten. Man rühre 18 Eydotter und 1 Pfund zerstoßenen Zucker eine halbe Stunde zur Sahne; schlage das Eyweiß zu steifem Schnee, rühre es darunter, nebst ½ Pfund Weizenmehl und eben so viel Kraftmehl und einer zerstoßenen Schote Vanille. Man thue die Masse in eine mit Butterpapier ausgelegte Form und lasse sie eine Stunde in einem nicht heißen Ofen backen. — Bisquittorteletten à la Vanille, s. Torte, Th. 186, S. 376. — Vanillenbisquit. Dieses Zuckergebackne wird auf gleiche Weise bereitet, wie die Vanillentorte, s. oben; auch nimmt man dazu

dieſelben Ingredienzien, das heißt, 16 bis 18 Eydotter auf 1 Pfund geſiebten Zucker und 1 Pfund feines Mehl. Das Eyweiß wird zu Schnee geſchlagen und eine Schote Vanille fein zerſtoßen hinzu gethan, und die Maſſe in einer Form binnen einer Stunde in einem gelinden Ofen gebacken.

Bei den Conditoren oder in der Conditorey kommen die oben unter der Kochkunſt erwähnten Zuckergebäckniſſe: Vanillentorten, Vanillentorteletten, Vanillenbisquits ꝛc. vor. So auch die Vanillen-Chokolade. Man nehme geröſtete und von der Schale befreiete Cacaobohnen, zerreibe ſie in einem eiſernen erwärmten Mörſer oder mittelſt einer Maſchine zu einem feinen Teige, indem man während des Reibens ſo viel zerſtoßenen Zucker hinzuſetzt, als nöthig iſt, und zuletzt thut man die Vanille fein zerſchnitten hinzu und reibt es noch tüchtig durcheinander, ſo daß die Maſſe ein ſolcher Brey wird, der ſich bequem in verzinnte eiſenblecherne Formen gießen läßt. Hierin muß er nun erkalten und hart werden; dann werden die Tafeln vorſichtig herausgeſchlagen. Auf 1 Pfund geröſteten und ausgeſchälten Cacao $\frac{3}{4}$ Pfund fein zerſtoßenen Zucker und $\frac{1}{2}$ Loth Vanille. S. auch den Art. Chocolade, Th. 8, S. 75 u. f. Man nimmt auch oft ſtatt der Vanille Peruaniſchen Balſam zur Bereitung der Vanillen-Chocolade. — Vanillen-Eis oder Eis à la Crême de Vanille. 1 Quart gute Sahne wird abgekocht und darin eine Stange Vanille mit $\frac{1}{4}$ Pfd. Zucker ausziehen laſſen; dann mit dem Gelben von 8 Eyern legirt, daß es crêmeartig wird, und durch ein feines Haarſieb oder ein Haartuch getrieben, damit keine Vanillenkörner mit in das Gefrorne kommen. Man zieht nun dieſe Crême ſo lange mit einem Anrichtelöffel auf, bis ſie kalt iſt und keine dicke Haut ſetzen kann; dann in die Gefrierbüchſe und dieſe in

Eis gethan, und wenn die Maſſe in der Büchſe ſteif zu werden anfängt, dieſelbe ſtets rechts und links gedreht und mit einem Spatel Alles vom Grunde auf in die Höhe gehoben, und ſo auch an den Seiten herumgefahren, damit ſich nirgends etwas feſtſetzen kann, ſo erhält man ein gutes Eis.

Bei den Parfümirern oder in der Parfümirkunſt kommt das Vanillenöl und der Vanillengeiſt vor. Sowohl das Oel, wie der Geiſt wird vermittelſt der Deſtillation gewonnen, wie ſolches unter Oehl, Th. 104, und unter Parfümirkunſt, Th. 107, bei der Gewinnung der Oele und Eſſenzen von wohlriechenden Pflanzen und Früchten iſt angeführt worden. Auch gebraucht man in der Parfümirkunſt die Vanille zu anderen Eſſenzen als Zuſatz, wie z. B. bei dem zuſammengeſetzten Cyperwaſſer (Eau de Cypre composée) ꝛc.

Bei den Deſtillateuren oder in der Deſtillation kommt der Vanillenliqueur vor, der auf folgende Weiſe bereitet wird. Man nimmt einen gläſernen Kolben oder eine große Flaſche oder Bouteille, thut darein 3 Loth fein zerſchnittene Vanille von beſter Güte, gießt darauf 4 Quart oder Maaß Spiritus vini, worin 20 Tropfen Nelken-, 15 Tropfen Zimmet- und ein Quentchen Cedern-Oel aufgelöſet worden. Der Kolben wird nun mit einer naſſen Blaſe lutirt, und 48 Stunden in eine warme Sandkapelle zur Digeſtion geſetzt. Wenn der Kolben erkaltet iſt, gießt man den Spiritus ab, und verſüßt ihn mit 2 Pfd. Zucker, welcher gehörigermaßen mit 4 Maaß Waſſer aufgelöſet worden iſt, und hernach filtrirt. Man kann auch zur Auflöſung des Zuckers ſtatt des ſchlechten Waſſers Roſenwaſſer nehmen.

Vanille, ächte, aromatiſche, feine, ſ. oben, S. 200.

—, aromatiſche, ſ. den vorhergehenden Artikel.

Vanille, aufgeblaſene, Pompona-Vanille, ſ. oben, S. 200, 201.
— (Baſtard-), Simarona-Vanille, ſ. daſelbſt, S. 200, 201.
—, in der Conditorey, ſ. daſ., S. 207 u. f.
—, in der Deſtillation, ſ. daſ., S. 208.
—, feine, ſ. Vanille, ächte.
—, in der Kochkunſt, ſ. oben, S. 203 u. f.
—, in der Medizin, ſ. daſelbſt, S. 202. u f.
—, ordinaire, ſ. daſ., S. 201.
—, in der Parfümirkunſt, ſ. daſ., S. 208.
— (Pompona-), ſ. Vanille, aufgeblaſene.
— (Simarona-), ſ. Vanille (Baſtard-).
Vanillenauflauf, ſ. oben, unter Vanille, S. 204 u. f.
Vanillen-Beignets, ſ. daſelbſt, S. 205.
Vanillenbisquit, ſ. daſ., S. 206.
Vanillen-Chocolade, ſ. daſ., S. 207.
Vanillen-Crême, ſ. daſ., S. 205.
Vanillen-Eis, ſ. daſ., S. 207.
Vanilleneſſenz, Vanillengeiſt, ſ. daſ., S. 208.
Vanillengeiſt, ſ. daſelbſt.
Vanillengelee, ſ. daſ., S. 204.
Vanillenkoch, ſ. daſ., S. 203.
Vanillenliqueur, ſ. daſ., S. 208.
Vanillenmehlſpeiſe, ſ. daſ., S. 204.
Vanillenmilch, ſ. daſ., S. 203.
Vanillenmus, ſ. daſelbſt.
Vanillenöl, ſ. daſ., S. 208.
Vanillenrahm, ſ. daſ., S. 206.
Vanillenrahmſcherbet, ein limonadenartiges Getränk, ſ. Th 120, S. 457 u. f.
Vanillenſauce, ſ. oben, S. 205.
Vanillen-Tinktur, ſ. daſelbſt, S. 203.
Vanillentorte, ſ. daſ., S. 206.
Vanillentorteletts, ſ. daſelbſt.
Vanillenwinde, ſ. daſ., S. 197.

Vaniloquenz, Prahlerey, Aufschneiderey, Windbeuteley.

Vanitas, Vanitatum, s. den folgenden Artikel.

Vanität, von dem Lat. Vanitas, welches mehrere Bedeutungen hat: 1) Eitelkeit, welche Vanität herrscht in dem Wesen der Frauen; welche Eitelkeit, sowohl in ihrem Putze, als in ihrem gezierten Benehmen; daher auch Vanitas vanitatum, Eitelkeit der Eitelkeiten; Alles ist eitel. — 2) Vergänglichkeit, Nichtigkeit; daher die Vanität des Lebens, dessen Vergänglichkeit. — 3) Prahlerey; es ist reine Vanität bei ihm, reine Prahlerey, Aufgeblasenheit, Windmacherey.

Vanitätsblume, s. Mirabilis, Th. 91, S. 459.

Vanitätsstücke, Blumen- oder Fruchtgemälde.

Vapeur, im Waarenhandel, Schnitthandel, eine Art feiner Mousseline.

Vapeurs, Fr., Dünste, Blähungen, und die davon entstehenden Beschwerden, besonders bei den Frauenzimmern, eine Art von Hypochondrie, Hysterie genannt, wobei sie sich übel befinden, launig, mißmüthig sind. Diese oder jene Dame kann heute die Gesellschaft wegen ihrer Vapeurs nicht besuchen, wegen ihres Mißmuths, ihrer Launen. S. unter Hypochondrie, Th. 27. Die Vapeurs zeigen sich gewöhnlich bei Frauenzimmern beim Eintritt oder beim Wegbleiben der Regeln, aber auch außerdem beim vielen Sitzen, Essen blähender Speisen, und bei nicht gehörigen Verdauungskräften des Magens ꝛc.: sie gehen von den Nervengeflechten des Unterleibes aus, und charakterisiren sich durch das Veränderliche in den physischen Leiden, und den schnellen Wechsel der Erscheinungen, besonders bei der Hysterie. Sehr nützlich ist bei den Vapeurs das Reiben des Unterleibes, welches täglich früh noch im Bette eine Viertelstunde lang mit der flachen Hand oder einem wollenen Tuche geschehen

kann; denn dieses befördert die Verdauung und Circulation im Unterleibe, zertheilt Stockungen und Blähungen, und stärkt zugleich. Dann fleißige Bewegung und Aufheiterung des Gemüths ꝛc.

Vapo, in Italien, der Hüter, der in Neapel von Einem gedungen wird, welcher glaubt, den Banditen in die Hände zu fallen. Dieser Gedungene begleitet seinen Dinger überall hin, schläft vor seiner Thür, um ihn gegen jeden Anfall sicher zu stellen. Es sollen oft selbst ausgediente Banditen seyn.

Vapor, Dampf, Vapores, die Dämpfe, Dünste, sowohl in der Physik, als Chemie; s. Dampf, Th. 8, S. 729 u. f., und Dunst, Th. 9, S. 734 u. f. Was noch über Dampf und Dunst hier zu sagen wäre, muß auf die Supplemente verwiesen werden, da man es unter dem Lateinischen Namen Vapor, Vapores hier nicht suchen wird, und auch die Deutschen Benennungen am passendsten sind, so wie auch die mit Dampf zusammengesetzten Wörter, wie Dampfapparat, Dampfbarometer, Dampfbleiche, Dampfheizung, Dampfkochung und Dampfküche, Dampfmaschine, Dampfpresse. Alle diese Artikel kommen gleichfalls im Supplement vor.

Vaporarium, ein Dampfbad, Dunstbad, s. Dampfbad, Th. 8, S. 736 u. f.; auch ein Lohbeet, Th. 80, S 200, führt diese Benennung.

Vaporation, Ausdünstung; Vaporisiren, ausdünsten, verdunsten; Vaporisation, Verdampfung, Verflüchtigung; s. Verdampfung.

Vappa, Lateinisch, kahmichter, verdorbener Wein; dann auch ein Schimpfwort: nichtswürdiger, verdorbener Mensch.

Vappo, in der Zoologie, eine Art Kugelfliege.

Vaquettes, in der Waarenkunde, Häute kleiner Kühe, welche in Smyrna in den Handel kommen.

Var, in der nordischen Mythologie, eine der Asianen, welche gesetzt ist, die Eide zwischen Männern und Frauen zu hören, und diejenigen zu strafen, welche sie brechen.

Vara, Varra, 1) in der Meßkunst, in Spanien, ein Längenmaaß, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Pariser Elle, hält an Pariser Linien zu Alicante 337,0; zu Aragonien 349,3; zu Bilbao 377,2; zu Cadix 375,9; auf den Canarischen Inseln 381,0; zu Carthagena 371,0; in Castilien, Gibraltar, Madrid, Malaga und Sevilla 375,9; zu Madeira 486,0; zu Teneriffa 379,5; zu Toledo 364,3; zu Valencia 403,0, und in Portugal 486,0. — 2) Eine Art Harpunen, deren man sich in Westindien zum Schildkrötenfange bedient.

Varaenne, in der Numismatik, Name der goldenen Pagoden in Ostindien in der Tamulischen Sprache.

Varanus, in der Zoologie, 1) bei Merrem so viel wie Warner, s. unter W. — 2) Bei Fitzinger diejenigen Arten des Eydechsengeschlechts Warner oder Wachhalter, Monitor (Tupinambis, Fr. Sauvegarde), von brauner Farbe, die zum Theil schwarze Rückenquerbinden mit sternförmigen weißen Punkten, oder mit Querreihen schwarzer, vorn weißer Punkte haben. Die Arten sind: Varanus ornatus (Tupinambis ornatus, Lacerta capensis), Var. albogularis, Var. terrester (Lac. scincus) oder Erdkrokodill, soll zu Gaukeleyen benutzt werden. Da die Beschreibungen dieser Eydechsen bei den neueren Naturforschern sehr abweichen, überhaupt die Eintheilungen nach den Gattungen sehr verschieden sind, so läßt sich von den einzelnen Arten nicht immer eine genaue Beschreibung geben, da die Namen nicht übereinstimmen. C. Chr. Gmelin, Professor der Naturgeschichte in Karlsruhe, giebt in seiner zweiten Ausgabe der gemeinnützigen systematischen Naturgeschichte

der Amphibien (Mannh., 1839) andere Arten unter Warner oder Wachhalter an.

Varding, im Münzwesen, eine kleine Liefländische Münze, von denen 60 einen Reichsthaler oder 90 Polnische Groschen machen.

Vardingeal, in der Landwirthschaft in England, ein Ackermaaß von 40 Quadratruthen zu 16½ Fuß oder 9585 Französische Quadratfuß.

Varechstoff, so viel wie Jod; auch Varecum.

Varecsoda, Kelpsoda, die gewonnene unreine Soda aus den im Meere wachsenden Tangarten.

Varecum, s. Varechstoff.

Varenim, Getreidemaaß in Savoyen, ungefähr 31 Pfd., 1130 Pariser Kubikzoll.

Vari, Varikassi, Varithier, in der Zoologie, der Maki; s. Th. 83, S. 55.

Vari, in der Medizin, die Finnen im Gesicht.

Vari, Goldgewicht in Madagascar, etwa 1 Quentchen.

Varia, verschiedene Sachen, vermischte Gegenstände, Mancherley, Allerley.

Variabilis, Fr. Variable, veränderlich, unbeständig, wankelmüthig. — In der Botanik bedeutet es gleichfalls veränderlich, wandelbar, was sich nicht unter allen Verhältnissen gleich bleibt, z. B. die Farbe der Blüthen von Viola tricolor, Aster chinensis und Georgina variabilis. Es ist zum Theil mit mutabilis gleichbedeutend.

Varia lex majestatis, bei den Römern, ein Gesetz, vom Volkstribun Q. Varius im Jahre 90 vor Christi Geburt durchgesetzt, das über eine Untersuchung verhängt werden sollte, auf deren Rath die Bundesgenossen die Waffen gegen die Römer ergriffen hatten.

Varianten (Variae s. Variantes lectiones), die verschiedenen Lesearten, die sich in verschiedenen Handschriften und Ausgaben eines Buches befinden, das

heißt, die Abweichungen im Texte. Man rechnet hierher alle und jede Fehler der Abschreiber, die entweder aus Versehen, oder aus Nachlässigkeit, oder weil sie die Dictirenden nicht richtig verstanden, wenn ihnen nämlich der Text in die Feder dictirt worden, oder weil sie das Geschriebene nicht recht lesen konnten, besonders fremdartige Wörter, oder sie solche unrichtig verstanden, sie falsch übersetzten oder auslegten. Oder auch Aenderungen machten, aus unzeitiger Gelehrsamkeit, indem sie den Text zu verbessern suchten, und dadurch der Wahrheit schadeten. — Man nennt auch Varianten, wenn die Worte eines Schriftstellers in anderen Büchern angeführt sind, und dabei nicht bloß Wörter, sondern ganze Sätze fehlen, das Citirte in anderer Ordnung geschrieben erscheint, oder gleichbedeutende Wörter verwechselt sind, welche Varianten 1) daher entstanden, daß diejenigen, welche diese Stellen anführten, solches nicht aus dem Buche selbst thaten, sondern aus dem Gedächtnisse; 2) rühren solche Varianten auch oft von Abschreibern her, die etwas falsch Geschriebenes oder Geordnetes nicht wieder ausstreichen wollten, um der Schönheit der Handschrift nicht zu schaden. Eine dritte Art von Varianten entstand dadurch, daß Besitzer von Handschriften sich Anmerkungen, Erklärungen ꝛc. an den Rand schrieben, welche dann nicht selten von unkundigen Abschreibern mit in den Text gesetzt wurden. — In der Kritik sind diese verschiedenen Lesearten der Handschriften von großer Wichtigkeit; denn aus den Handschriften sind die Schriften der Alten abgedruckt worden; eine jede Handschrift ist daher als eine besondere Ausgabe dieses oder jenes Schriftstellers anzusehen. Da aber, wie schon oben bemerkt worden, die Abschreiber, bei aller Uebung im Lesen alter Handschriften, irren konnten, und auch geirrt haben, so muß man aus den Codices die verschiedenen Lesearten sammeln, mit einan-

der vergleichen, und nach den Regeln der Kritik die wahrscheinlichsten heraussuchen. Man kann annehmen, daß die ersten gedruckten Ausgaben alter Werke nicht immer von einer fehlerfreien Handschrift abgedruckt worden; auch haben sich in die ersten Abdrücke Fehler durch Correktoren einschleichen können, und dieserhalb schon ist der Gebrauch der geschriebenen alten Werke auch jetzt noch nicht überflüssig, ja zur Bestimmung der wahren Lesart höchst nothwendig. Hierzu, sagt ein Schriftsteller, kommt noch die Kühnheit neuerer Kritiker, die nach ihren eigenen Einfällen den Text zuweilen geändert haben, und das bekannte: meo periculo sic lege hat manche Variante ausgeheckt, welche den Alten unbekannt war. Und dieses besonders bei Schriftstellern, von denen wenige Werke vorhanden sind, oder sich vorgefunden haben, wie beim Tacitus; hier war die Freiheit der Kritiker um so größer. Wer sich mit Vergleichung und Beurtheilung alter Handschriften beschäftigen will, muß ein gutes Beurtheilungsvermögen, einen tiefen Scharfsinn besitzen, um die Codices nach ihrer Glaubwürdigkeit richtig zu beurtheilen; denn nicht alle sind von gleicher Güte. Zuerst muß man auf das Alter sehen; denn hierin herrscht die größte Ungewißheit, besonders zu welcher Zeit sie eigentlich geschrieben worden, da nicht immer die Jahreszahl dabei bemerkt worden, und ist dieses geschehen, so ist es zweifelhaft, ob solche nicht von einer Hand aus der neuern Zeit ist zugeschrieben worden. So muß man aus der Beschaffenheit alter Handschriften das Alter derselben herzuleiten suchen. So wie sich die Sprachen ändern, so geschieht dieses auch mit den Buchstaben, wo sich die Hauptzüge auch von Zeit zu Zeit ändern. Auch die Art der Abkürzungen ist nicht zu allen Zeiten gleich geblieben. Derjenige, der also einen Codex kritisch brauchen will, muß selbst nicht allein viele Codices gesehen und ver-

glichen haben, sondern er muß auch mit der Art der Alten, zu schreiben, bekannt seyn, und von jedem Jahrhundert. Wer hierin keine rechte Uebung hat, findet oft in einem Codex eine Leseart, die nicht darin steht. Dieses sey besonders denjenigen Varianten-Aufsuchern zur Warnung gesagt, die in ihren Urtheilen nicht behutsam genug verfahren. — Ferner sind die Codices auch hinsichtlich ihrer innern Güte nicht von gleichem Gehalte; denn einige sind sorgfältig abgeschrieben, bei anderen ist es in der Uebereilung geschehen. In dem Mittelalter gaben sich mehrere Personen mit dem Abschreiben von Büchern ab, die weder die Sprache, noch die Sache verstanden, sondern das Abschreiben nur als ein Gewerbe betrieben, und dabei viel verdienen wollten; sie eilten daher mit der Vollendung eines Werkes, und so entstanden eine Menge fehlerhafter Abschriften. Auch ist ein Unterschied darin zu bemerken, ob ein Abschreiber einen Codex von dem andern nach dem Gesichte abgeschrieben habe, oder ob ihm der Text von einem Andern diktirt worden; denn auf beiderlei Weise können Varianten entstehen, und es hat in der Bestimmung der richtigen Leseart einen großen Einfluß, wenn ich wissen kann, ob sich der Abschreiber versehen oder verhört haben könne. Mehrere Codices können aus einem ältern abgeschrieben seyn; diese haben dann zusammen nur eine Stimme. Auch ist oft eine Handschrift aus Vergleichung mehrerer verfertiget worden, indem der Abschreiber diejenige Leseart erwählte, die ihm die beste schien; man nennt sie Codices criticos. In der Kritik sind sie von geringem Nutzen, weil man nicht bestimmen kann, aus welchen Handschriften sie zusammengetragen worden, und ob auch der Abschreiber die gehörige Beurtheilungskraft besessen habe. Wenn nun gleich alle diese angeführten Bemerkungen sich schwer bestimmen lassen, so ist es doch nicht ganz unmöglich, durch scharfe Beurthei-

lung des Textes Dieses oder Jenes herauszubringen; auch giebt es Regeln, wie schon unter Urkunde, Th. 202, angeführt worden, nach welchen sich die Güte eines geschriebenen Werkes beurtheilen läßt. So z. B. verrathen sich diejenigen Codices, die nur obenhin abgeschrieben worden sind, daß sie hier und da etwas ausgelassen und die Worte von ähnlichem Schalle oder Bedeutung mit einander verwechselt haben. Einige Handschriften haben immer nur diejenige Lesart, die den wenigsten Schwierigkeiten unterworfen ist, oder haben Worte und Zeilen, die in den übrigen Handschriften fehlen, woraus man schließt, daß sich ihre Abschreiber unterstanden haben, den Text zuweilen zu ändern. Sehr wenige Handschriften sind ganz bis auf unsere Zeiten gekommen; die meisten haben Lücken, woraus eine neue Schwierigkeit für die Kritik einzelner Stellen entsteht; denn in den finsteren Zeiten sind viele von den älteren Büchern zerrissen worden, und aus Unwissenheit hat man die Fragmente der älteren Bücher genommen und neue hineingebunden. Da man auf Veranlassung Kennicots in der Vaticanischen Bibliothek hebräische Manuscripte aufsuchte, fand man bei dieser Gelegenheit ein Fragment des Livius, welches bis dahin unbekannt war, und wer weiß, wie viele dergleichen Kostbarkeiten noch in alten Bibliotheken begraben liegen, vorzüglich in Klosterbibliotheken. Besonders findet man in den großen Städten Italiens viele Manuscripte sowohl in den öffentlichen, als Privatbibliotheken, die oft von ihren Besitzern als Zierden derselben angekauft worden, ohne den darin steckenden Werth einer genauen Beurtheilung unterworfen zu haben; wie viele Manuscripte haben nicht reiche Engländer aus Privatbibliotheken, die versteigert worden, angekauft, und haben sie dem Continente entzogen; sie liegen auf ihrer Insel vergraben, und so ist noch manches Schätzbare unbekannt, liegt in einem

Wuste von weniger merkwürdigen Dokumenten verborgen. Man hat sich in neuerer Zeit wohl fleißig damit beschäftiget; man hat alte Bibliotheken und Archive, wo man dazu kommen konnte, durchsucht; allein wie viel Zeit gehört nicht dazu, alte Manuscripte durchzulesen, sich durch manche Schreibart durchzuarbeiten, um so eine den Wissenschaften wichtige Ausbeute zu machen. — Hier sind nun noch einige besondere Handschriften des neuen Testaments anzuführen; man nennt Einige bilingues, welches diejenigen sind, die außer dem Griechischen Grundtexte auch noch eine von den alten Uebersetzungen an der Seite haben. Am meisten sind solche in Griechischer und Lateinischer Sprache vorhanden. Eine besondere Gattung von diesen machen diejenigen aus, die man Graeco-latinos, auch Latinizantes nennt, worin der Griechische Text nach der Lateinischen Uebersetzung geändert ist. Von diesen geschriebenen Büchern hat man verschieden geurtheilt. Die katholischen Gelehrten schreiben ihnen einen großen Werth zu, Andere aber halten sie für parteyisch. Die ältesten noch vorhandenen Handschriften werden von den Kritikern des Latinizirens wegen für verdächtig gehalten; indessen soll man es von der andern Seite übertreiben, und einen Codex dieses Fehlers sogleich beschuldigen, sobald man nur in einer dem Kritiker wichtig scheinenden Variante eine Uebereinstimmung mit der Vulgate wahrnimmt. Allein die alte Lateinische Uebersetzung konnte manche gute Lesearten haben, die in jüngeren Griechischen Handschriften vom neunten bis in's dreizehnte Jahrhundert fehlten; es ist aber auch auf der andern Seite nicht zu leugnen, daß wir Griechische Handschriften haben, deren Lesart nicht anders entstanden seyn konnte, als durch eine vorsätzliche Aenderung nach der Vulgate. Man giebt an, daß diese Veränderungen auf der Florentinischen Kirchenversammlung, die im

Jahre 1439 wegen der Vereinigung mit der Griechischen Kirche gehalten wurde, verabredet worden, daß nämlich die Griechen ihre Handschriften nach dem Lateinischen ändern sollten. Man will diese Sache für sehr zweifelhaft halten; ob man gleich wohl für möglich hält, daß einige arme Griechen, die nach der Eroberung von Konstantinopel ihr Brod in den Römisch-katholischen Ländern suchten, solches aus Gefälligkeit gegen den Römischen Hof gethan haben; dieses kann aber nur diejenigen alten Handschriften verdächtig machen, die nach dem Jahre 1453 geschrieben sind; allein die Codices latinizantes der älteren Zeiten könnten unmöglich communi consensu entstanden seyn, sondern es sey viel wahrscheinlicher, daß, wenn es geschehen ist, solches ein Privatkritiker unternommen habe.

Variatio, die Abänderung, in der Botanik, eine leichte Abweichung von der ursprünglichen Bildung einer Art (Species), welche nur ein unwesentliches Merkmal betrifft, oder bei der Aussaat leicht zur Bildung der Stammart zurückkehrt.

Variatio delectat (Lat. Sprichw.), Veränderung erfreut, macht Vergnügen.

Variation, Veränderung, Abwechselung, in der Musik, eine Gattung der Musikstücke, vorzugsweise für Instrumente, und namentlich für das Pianoforte, den Flügel ꝛc. ꝛc., wobei ein angenommener Hauptsatz mehrere Male, jedoch durch melodische, harmonische und rhythmische Behandlung verschieden, hintereinander vorgetragen wird. Es ist nicht leicht, Variationen zu schreiben, sagt ein Kritiker, bei Gelegenheit der Beurtheilung von Variationen für das Pianoforte, obgleich sich junge Komponisten so leicht daran wagen, und sie gleichsam als die ersten Prüfungs- und Uebungsstücke ihrer Phantasie herausgeben, und sie den Damen dediciren, sie gleichsam deren Talent anpassen oder anzupassen suchen. Wenn gleich der Phan-

taſie hier die Grenzen vorgezeichnet zu ſeyn ſcheinen, ſo wird doch eine gründliche Theorie der Muſik, daneben Kenntniß der Behandlung des Inſtruments, und mechaniſche Fertigkeit erfordert, um dem vorgelegten Thema von allen Seiten beikommen zu können, damit nicht anſtatt der Variationen oder Veränderungen, wie oft geſchieht, nur Abänderungen zu Tage kommen. Uebrigens kommen die Variationen nicht bloß als ein für ſich beſtehendes Tonſtück ſehr häufig vor, ſondern ſie bilden auch Mittelſätze in Sonaten, Sinfonien, Quintetten und Quartetten, welche aus mehreren Sätzen beſtehen. Ein Haupterforderniß guter Variationen iſt ein einfaches, leicht zu behaltendes Thema, welches durch eine liebliche, geſchmackvolle Behandlung die Aufmerkſamkeit der Zuhörer feſſelt. Das Thema muß in allen Variationen zu erkennen, und auch, deſſen eigenthümlichem Charakter gemäß, treu gearbeitet ſeyn. Wenn der Komponiſt oder Tonſetzer beim Setzen der Variationen dahin gelangt, ſie weder zu ſchwer, noch ganz leicht, aber doch ſo zu ſetzen, daß ſie wegen ihrer glänzenden Gefühlstöne anziehen, ſo ſind ſie ganz für den Liebhaber geeignet, der mehr durch eine angenehme Muſik ſeine Zuhörer ergötzen, als durch einen Kampf mit Schwierigkeiten, nach Art der meiſten Dilettanten, Bewunderung erregen will. Es iſt um ſo mehr nöthig, hierauf ſowohl den Komponiſten, als auch den Fortepianoſpieler, der Variationen vorträgt, aufmerkſam zu machen, da die Variationen oft nur zur Darlegung muſikaliſcher Fertigkeiten gebraucht werden, daß nicht dieſes allein der Zweck der Variationen-Tonſetzung iſt, ſondern daß bei der Fertigkeit des Spiels auch Alles ausgedrückt werden ſoll, was das Thema erheiſcht. — Man hat auch in neuerer Zeit Variationen für die Singeſtimmen geſchrieben, um dadurch den Sängern Gelegenheit zu geben, ihre Kehlfertigkeit zu zeigen. Man wendet

auch die Variationen in jedem Musikstücke an, um der Wiederkehr eines und desselben Gedankens durch die Mannigfaltigkeit der melodischen und harmonischen Behandlung mehr Reiz zu geben. Man macht auch Gebrauch von den Variationen beim Vortrage des Chorals auf der Orgel; in diesem Falle soll aber bloß eine harmonisch-contrapunktistische Behandlung Statt finden, um dem Zwecke nicht entgegen zu seyn. Es giebt eine Menge herausgegebener Variationen für alle Instrumente; die vorzüglichsten findet man in den Werken von Haydn, Mozart, Beethoven und Anderen.

Variation in der Magnetnadel, in der Physik, so viel wie Abweichung in der Magnetnadel; s. unter Compaß, T. 8, S. 291.

Variation des Mondes, in der Astronomie, so viel wie Schwanken des Mondes; s. unter Mond, Th. 93, S. 224.

Variationsrechnung, in der Mathematik; wenn eine veränderliche Größe x sich verändert, so kann der Zweck dieser Veränderung der seyn, daß dieser neue Zustand durch $\varphi(x,h)$ ausgedrückt werden muß, wo $\varphi(x,h)$ jede beliebige Function von x und h vorstellt, welche für $h=o$ in x selbst wieder übergeht. Ist nun $f(x)$ irgend eine Function von x, so ist die Aufgabe der Variationsrechnung, das, was aus $f(x)$ wird, wenn man $\varphi(x,h)$ statt x setzt, in eine nach Potenzen von h geordnete Reihe zu verwandeln. Die einzelnen Glieder dieser Reihe werden Variationen genannt. Die Differenzialrechnung behandelt demnach nur den besondern Fall der Variation, wo $\varphi(x,h)=x+h$ ist. Noch allgemeiner lehrt die Variationsrechnung, das, was aus $f(x,y,z..)$ wird, wenn statt $x, y, z..$ die Functionen $\varphi(x,h)$, $\varphi'(y,h)$, $\varphi''(z,h)$,.. gesetzt werden, die für $h=o$ sämmtlich in $x,y,z..$ übergehen, in eine nach ganzen

Potenzen von h fortschreitende Reihe zu verwandeln. Die Variationsrechnung, von der hier nur die Definition aufgenommen worden ist, weil sich in diesen engen Grenzen gar nichts Genügendes darüber geben läßt, ist für die reine, wie angewandte Mathematik von großer Wichtigkeit; namentlich wird sie in jener zur Bestimmung der Maxima und Minima angewendet. Sie lehrt z B., daß die Kettenlinie unter allen Curven, welche dieselben zwei Punkte verbinden, diejenige, die um ihre feste Abscissenachse gedreht, die kleinste Oberfläche erzeugt; daß die Linie, in welcher ein schwerer Punkt in der kürzesten Zeit von A nach B gelangt, wenn die Punkte A und B weder in einerlei Vertikal- noch Horizontallinie liegen, ein Cykloide ist, welche bei horizontaler Grundlinie ihren Anfangspunkt in A, ihren Scheitel in B hat, und in der durch A und B gelegten Vertikalebene liegt, weshalb die Cykloide auch die Brachystochrone genannt wird. Die Auflösung der letzten Aufgabe hat den ersten Anstoß zur Entwickelung der Variationsrechnung gegeben. Sie wurde von Joh. Bernouilli gegeben. Die Geschichte der Variationsrechnung findet sich sehr gut dargestellt im 2ten Bande von Bosset, Geschichte der Mathematik, so wie in Klügels mathematischem Wörterbuche unter dem Art. V. (Pierers Universallexicon, Bd. 24, Altenb., 1835, S. 626.) Folgende Schriften sind hier noch darüber anzuführen:

Dirksen, analystische Darstellung der Variationsrechnung, mit Anwendung derselben auf die Größten und Kleinsten. Berlin, 1823. 4.

Ohm, die Lehre vom Größten und Kleinsten. Berlin, 1825.

Crell's Versuch einer rein algebraischen Darstellung der Rechnung mit veränderlichen Größen. Göttingen, 1813.

Dann befinden sich noch zwei Abhandlungen über die

Variationsrechnung in Gergonne's Annales des Mathématiques; die eine von dem Herausgeber im 13ten, und die andere von Ampère im 16ten Bande; so wie eine Abhandlung von Gourief im Nov. Act. Petrop., 13ter Bd.

Variatula (Petrefakten), dicke, flache oder runde, auf der Oberfläche körnige Echinitenstacheln.

Varicellae, s. Varicellen.

Varicellen, Varicellae, falsche Pocken, in der Medizin, ein blasiger oder pustulöser Hautausschlag, welcher sich durch Fieber, einen cyklischen Verlauf, contagiösen Ursprung, und durch mehr oder weniger große Aehnlichkeit mit den ächten Pocken auszeichnet, aber vor den Letzteren nicht schützt, und auf Andere übertragen, Varicellen, aber nicht Pocken erzeugt; auch erzeugt er sich wohl mehr als einmal bei einem Individuum, und ist ganz gefahrlos. S. den Art. falsche Pocken, unter Pocken (natürl. Menschen-), Th. 113, S. 596 u. f.

Varicocele, in der Chirurgie, der Krampfaderbruch, s. unter Bruch, im Supplement.

Varicös, in der Medizin, mit aufgetriebenen und erweiterten Venen versehen.

Varicöser Nabelvorfall, s. Nabelbruch, Th. 99, S. 640 u. f.

Varicosa, in der Zoologie, nach Latreille, eine Schneckenfamilie, welche auf der rechten Lippe einen deutlichen Wulst hat, wodurch sie sich kenntlich macht. Es gehört dazu die Gattung Murex, nebst den daraus neuerlich gebildeten Untergattungen. S. Murex, Th. 98, S. 82 u. f.

Varicosität des Auges (Varix oculi cirsophthalmia), in der Augenheilkunde, eine Erweiterung der Venen des Augapfels, wobei eine Entzündung Statt hat, die sich nicht allein durch die Röthe im Auge zu erkennen giebt, sondern auch durch einen Druck

darin, als befinde sich Etwas im Auge. Bei dergleichen Blutcongestionen und Entzündung der Augen hüte man sich, mit den Fingern darin zu reiben, sondern nehme einen leinenen Lappen, ein Stück Leinwand, und drücke damit das Auge und wische es aus. Ein sehr gutes Mittel soll seyn, wenn man das Weiße von einem frischen Ey nimmt, es mit etwas fein zerstoßenem Zucker und etwas Kampfer vermischt, und solches auf einem zinnernen Teller so lange reibt, bis es zu Schaum geworden. Diesen Schaum legt man nun mit Compressen auf die Augen. Schon nach sechs Stunden soll dadurch oft Röthe und Schmerz sich verlieren. Eine chronische Augenentzündung, die anderen Mitteln widerstand, soll einer zwanzigtägigen Anwendung des warmen Dunstes von geröstetem Kaffee gewichen seyn. — Eine Erweiterung der Venen des Augapfels, die von einer vernachlässigten, oft wiederholten gichtischen Augenentzündung, oder von syphilitischen Schärfen entsteht, und die sich dadurch zu erkennen giebt, daß dem Kranken ein vorgesetztes Licht wie durch einen rothen Schein verdeckt erscheint, und er dabei das Gefühl eines Drucks oder eines fremden rollenden Körpers im Auge hat, ist schon sehr bedenklich zu heilen. Der Augapfel ist hier schwer beweglich und hart, das Weiße schmutzig-blau, fast bleyfarbig; die Hornhaut ist verdunkelt und staphylomatös, oder doch matt und trübe; die Pupille, wenn sie nicht durch Entzündung gesperrt wurde, sehr erweitert, vertical-oval, im Hintergrunde deutlich getrübt; die Iris starr, mehr oder weniger gegen die Hornhaut gewölbt, mit sichtbaren strotzenden Blutgefäßen an ihren größeren Ringen. Hält diese Krankheit an, so kommt gewöhnlich der graue Staar hinzu; man kann dann weiter nichts thun, als nur alle Schädlichkeiten davon abhalten; denn an eine Heilung ist nicht zu denken, weil alle scharf eingreifenden Mittel Verschlimmerung

hervorbringen. Tritt der graue Staar ein, so ist vielleicht eine Operation nöthig, wenn sie nämlich bei dem Zustande des Auges sich thun läßt, welcher hier sehr zu berücksichtigen ist.

Varicula, ein kleiner Varix.

Variegatus, in der Botanik, bunt, buntfarbig, gescheckt oder scheckig; wenn Theile einer Pflanze verschiedene, meist scharf begrenzte Farben neben einander zeigen, wie z. B. die Blätter von Acuba Japonica, des Gartenbandgrases, eine Spielart von Phalaris arundinacea, die Blüthen von Aconitum variegatum. Man nennt die gescheckten Blätter auch panachirt, so wie überhaupt die bunte Zeichnung der Pflanzentheile gewöhnlich durch mancherlei Ausdrücke, z. B. limbatus, maculatus, notatus, pictus, striatus, fasciatus, zonatus etc., noch näher bezeichnet wird.

Varietas, die Abart, Spielart oder Varietät, im Allgemeinen eine von der ursprünglichen Bildung einer Art, der Urart oder Stammart (Species primitiva) in irgend einem oder in mehreren Merkmalen abweichende Form, wobei aber immer noch das Gepräge oder der Typus der Art, von der die Abart entstanden, sichtbar ist. So in der Botanik die vielen durch die Kultur entstandenen Spielarten der Gartennelke, der Aurikel, Ranunkel und vieler anderen Blumen, die theils aus dem Samen entstehen, theils durch das Absenken, theils auch durch die Behandlung des Bodens, worin sie erzeugt werden. So giebt es viele Abarten unter den Obstsorten. — In der Zoologie bei den Hunden, Tauben und anderen Thieren; s. auch den Art Spielart, Th. 158, S. 160, und die daselbst nachgewiesenen Theile. — Eine Spielart muß von der Art seyn, daß man die Uebergangsform der Stammart erkennt, oder diese sich nachweisen

läßt; auch daß man durch Aussaatversuche die Spielart wieder zur Haupt- oder Urart zurückführen kann.

Vari et Valgi, in der Chirurgie, s. Klumpfuß, im Supplement.

Variiren, verändern, abwechseln, etwas auf mannigfaltige Art machen, abändern; auch hin und her wanken, zweifelhaft seyn. — In der Mathematik variiren gegebene Elemente, wenn man alle unter gegebenen Umständen möglichen Verbindungen derselben, nebst allen Versetzungen dieser Verbindungen angiebt. Jede einzelne Zusammenstellung wird eine Variation genannt. Ueber die Bezeichnung dieser combinatorischen Operation und anderes damit Zusammenhängendes s. unter Combinationslehre, im Supplement. I. Alle Variationen gegebener Elemente, von denen jede n Elemente enthält, sind Variationen der nten Klasse, und alle Variationen, welche einerlei Anfangselemente haben, gehören zu derselben Ordnung, so daß man Variationen 1ster, 2ter, 3ter... Ordnung unterscheidet. — II. Um alle Variationen mit Wiederholungen für n Elemente zur kten Klasse unabhängig von den vorhergehenden Klassen zu bilden, besetze man alle k Stellen mit dem niedrigsten Elemente, so erhält man die erste Variation. Aus jeder bereits erhaltenen Variation bildet sich aber die nächstfolgende, indem man in jener von der Rechten nach der Linken geht, bis man auf das erste erhöhbare Element kommt, hierauf alle diesem vorausgehenden Elemente unverändert abschreibt, das genannte Element so wenig als möglich erhöhet, und alle darauf folgenden Stellen mit dem niedrigsten aller gegebenen Elemente besetzt. Die letzte Variation ist diejenige, wo alle Stellen mit dem höchsten Elemente besetzt sind. Auf recurrirendem Wege hat man mit der ersten Klasse zu beginnen, die sich von selbst ergiebt. Dann erhält man aus den Variationen irgend einer

Klasse die der nächsthöhern, wenn man vor jede Variation der zuletzt gebildeten Klassen nach und nach das 1ste, 2te, 3te, . . nte gegebene Element stellt. Beispiel für beide Verfahrungsweisen:

$V_3^1 = (0,1$

0	0	0			0	1	
0	0	1			00	01	
0	10				10	11	
0	11				000	001	
100					010	011	
101					100	101	
110					110	111	
111							

Die Winkelhaken sind Involutionszeichen, deren nähere Bestimmung sich in dem Artikel Combinationslehre im Supplement vorfinden wird. Das hier gewählte Beispiel zeigt zugleich, daß unser gewöhnliches Zählen nach einem bestimmten Zahlensysteme nichts Anderes ist, als das Variiren der Ziffern mit uneingeschränkten Wiederholungen. Das hier gewählte Beispiel gehört zu dem Dyadischen Zahlensysteme, und enthält alle 1-, 2- und 3zifferige Zahlen. — III. Um die Anzahl aller Variationen mit Wiederholungen gegebener Elemente zu irgend einer Klasse zu finden, erhebe man die Zahl der Elemente auf die sovielte Potenz, als der Klassenexponent anzeigt. $NV_k^1 = n^k$. Im obigen Beispiele war $n = 2$ und $k = 3$, folglich die Anzahl der Variationen $= 8$. Hieraus erklärt sich, warum beim Zählen jede Einheit irgend einer Stelle gleich der sovielten Potenz der Grundzahl ist, als die Stellenzahl Einheiten hat. — IV. Die Variationen ohne Wiederholungen zur kten Klasse für n Elemente werden auf independentem Wege so gebildet: die geordnet neben einander gestellten k er-

sten Elemente geben die erste Variation. Dann entsteht aus jeder bereits gefundenen Variation die nächstfolgende, wenn man in derselben von der Rechten nach der Linken geht, bis man auf das erste erhöhbare Element kommt, wenn alle diesem vorausgehenden Elemente ungeändert bleiben, wenn man das Erhöhbare so wenig als möglich erhöhet, und die folgenden Stellen successiv mit den niedrigsten Elementen besetzt, wo aber bei der Erhöhung sowohl, als bei der Besetzung der folgenden Stellen, diejenigen Elemente ausgeschlossen sind, welche dem Erhöheten vorausgingen. Auf recurrirendem Wege lassen sich diese Variationen bilden, wenn zuerst die der ersten Klasse aufgestellt werden, worauf sich aus den Variationen jeder bereits gebildeten Klasse die der folgenden Klasse dadurch ergeben, daß man jeder Variation dieser Klasse einzeln jedes der in ihr nicht enthaltenen Elemente in alphabetischer Ordnung rechts anfügt. Beispiele für beide Verfahrungsweisen:

$$\left(\begin{matrix} V^3 \\ 1,2,3,4 \end{matrix}\right) =$$

123
124
132
134
142
143
213
214
231
234
241
243
⋮
431
432

1	2	3	4
12	21	31	41
13	23	32	42
14	24	34	43
123	213	312	412
124	214	314	413
132	231	321	421
134	234	324	423
142	241	341	431
143	243	342	432

V. Befinden sich unter den gegebenen Elementen gleiche, das heißt, ist es gestattet, die einzelnen verschiedenen Elemente in beschränkter Anzahl zu wiederholen, so erhält man die Variation mit eingeschränkten Wiederholungen. Daß z. B. ein Element a αmal wiederholt werden dürfe und müsse, drückt man im Zeiger kürzer durch a^{α} aus, wo α der Wiederholungsexponent genannt wird, und nicht mit dem Potenzexponenten zu verwechseln ist. So drückt

$$V\,k\,(a^{\alpha}, b^{\beta}, c^{\gamma})$$

aus, daß das Element a αmal, das Element b βmal und c γmal vorkommen solle. Die in IV. angegebenen Bildungsweisen der Variationen bleiben für unsern Fall dieselben, wenn nur jedesmal die Bedingung hinzugefügt wird, daß man die auch bereits vorgekommenen Elemente noch weiter so vielmal benutzen darf, als der Wiederholungsexponent gestattet. Beispiel:

$V\,4\,(1^2, 2^3, 3^1)$ = 1122, 1123, 1132, 1212, 1213, 1221, 1223, 1231, 1232, 1312, ... , 3221

1	2	3
11	21	31
12	22	32
13	23	
112	211	311
113	212	312
121	213	321
122	221	322
123	223	
u. s. w. . . .		
u. s. w.		

VI. Wenn in IV. und V. der Klassenexponent einmal so groß wird, als die Anzahl aller gegebenen, gleichviel ob ungleichen oder gleichen Elemente, das heißt, wenn der Klassenexponent der Summe der Wie-

derholungsexponenten des Zeigers gleich ist, so ist keine der möglichen Variationen von irgend einer der übrigen materiell verschieden, und man erhält alle möglichen Versetzungen oder Permutationen der gegebenen Elemente, die man auch mit einem über den Zeiger gesetzten P bezeichnet, so wie ihre Anzahl mit NP, so daß

$V^3 = P$. $V^5 = P$

(1, 2, 3) (1 2, 3) (1^2 2^2, 3^1) (1^2, 2^2, 3^1)

u. s. f. ist. Da dieser Fall gerade oft vorkommt, so darf die Bildungsweise der Permutation hier nicht fehlen. Man erhält nämlich aus irgend einer Permutation die nächstfolgende, wenn man von der Rechten nach der Linken geht, bis man auf das erste Element kommt, dem ein niedrigeres, als es selbst ist, vorausgeht. Alle diesem niedrigern vorausgehenden Elemente bleiben unverändert, statt dieses niedrigern wird aber das unter den übrigen nächsthöhere gesetzt, und darauf läßt man alle die übrigen Elemente geordnet folgen.

So ist P =	123	und P =	11223
(1, 2, 3)	132	(1^2 2^2 3)	11232
	213		11322
	231		12123
	312		12132
	321		..
			..
			..
			32211

VII. Die Anzahl aller Variationen ohne Wiederholungen für n Elemente zur kten Klasse wird gefunden, wenn man die Zahl der Elemente einzeln um 0, 1, 2, 3, und bis (k − 1) vermindert, und das Produkt dieser Unterschiede bildet.

$N V k = n (n-1) (n-2) \ldots (n-k+1)$

$(1 \ldots n)$.

So ist

$$N V^3 = 4 (4-1) (4-2) = 4.3.2 = 24$$

(1, 2, 3, 4).

Man vergleiche das Beispiel in IV. — VIII. Ist daher $k = n$, so ist

$$N V n = P = n (n-1) (n-2) \ldots 3.2.1$$

$(1 \ldots n) (1 \ldots n)$,

was man jetzt ziemlich allgemein mit n! bezeichnet, und die Facultät von n nennt; so daß z. B. $3! = 3.2.1 = 6$; $(3+2)! = 5.4.3.2.1 = 120$ ist. Kommen im Zeiger der Permutationen Wiederholungsexponenten vor, so ergiebt sich die Anzahl der Permutationen, wenn man die Facultät der Summe aller Wiederholungsexponenten durch das Produkt der Facultäten aller einzelnen Exponenten dividirt.

$$NP(a^\alpha, b^\beta, c^\gamma) = \frac{(\alpha+\beta+\gamma)!}{\alpha!\,\beta!\,\gamma!}.$$ So ist

$$NP(1^2, 2^2, 3) = \frac{(2+2+1)!}{2!\,2!\,1!} = \frac{5.4.3}{2.1.2.1.1}$$

$$= \frac{60}{4} = 15.$$ Von dieser Formel ist die für lauter verschiedene Elemente ein besonderer Fall, indem man nur jeden Wiederholungsexponenten gleich 1 zu setzen hat. — IX. Um die Variationen mit Wiederholungen zu bestimmten Summen für irgend eine Klasse zu bilden, wenn die gegebenen Elemente die natürlichen Zahlen von 1 an sind, besetze man alle Stellen, mit Ausnahme der letztern, mit dem niedrigsten Elemente 1, und diese letzte Stelle mit dem Ergänzungselemente, das heißt, mit demjenigen Elemente, welches man noch zur Summe der Elemente in den vorhergehenden Stellen addiren muß, um den Summenexponenten zu erhalten, so hat man die niedrigste Variation. Um nun aus irgend einer die nächstfolgende zu bilden, gehe man von der Rechten nach der Linken,

bis man auf das erste Element kommt, welches größer ist, als das niedrigste des Zeigers, erhöhe das nächstvorhergehende um 1, lasse die ihm vorausgehenden ungeändert, besetze alle dem erhöhten nachfolgenden Stellen mit dem niedrigsten Elemente des Zeigers, und die letzte Stelle mit dem Ergänzungselemente. Beispiele:

$^{7}V^{1}_{3} = 114$

$(1, 2, \ldots)$ 123
132
141
213
222
231
312
321
411

X. Aus den Combinationen ohne Wiederholungen der kten Klasse für die Elemente von 1 bis n erhält man die Variationen mit Wiederholungen der $(k+1)$ ten Klasse zur Summe $(n+1)$ für den unbegrenzten Zeiger von 1 an, wenn man vor jede Combination 0 und hinter dieselbe $(n+1)$ stellt, und die Unterschiede der aufeinander folgenden dadurch erhaltenen Zahlen zu Elementen der neuen Zusammenstellung macht. So wird aus $C_3 = 123$

$(1..4)$ 124
134
234

wenn man links vor jede, z. B. vor 134 die Null und rechts die 5 stellt, und in der dadurch erhaltenen Reihe 0 1 3 4 5, die Unterschiede 1—0, 3—1, 4—3, 5—4 berechnet, und diese der Reihe nach neben einander stellt, wie hier 1211; dies ist eine Variation zur Summe 5. Man erhält auf diese Weise aus:

C_3 unmittelbar ${}^3V_4' = 1112$
$(1..)\quad 1121$
1211
2111

Aehnliches erhält man aus den Combinationen mit Wiederholungen. — XI. Sind zwei oder mehrere Reihen gegeben und die Glieder derselben so zu combiniren, daß in jeder Verbindung aus jeder Reihe ein Glied vorkommt, so reducirt sich diese Operation auf ein Variiren mit Wiederholungen, wenn man alle Glieder einer und derselben Reihe mit einerlei Buchstaben und durch darangesetzte Stellenzeiger bezeichnet, das wievielste Glied jedes in dieser Reihe sey, so daß also nicht mehrerlei Buchstaben vorkommen, als man Reihen hat. Dann hat man nur alle Variationen der Stellenzeiger zur sovielten Klasse zu bilden, als Reihen zu combiniren sind, und die Elemente jeder Variation der Reihe nach den geordneten Buchstaben der Reihe zu Zeigern zu geben. Sind diese Reihen endlich, so fallen diejenigen Variationen aus, welche nicht vorkommende Elemente enthalten. Wenn außerdem die Glieder sämmtlicher Reihen mit den aufeinander folgenden Potenzen einer und derselben veränderlichen Größe behaftet sind, und der Zeiger jedes Coefficienten dem zugehörigen Potenzexponenten gleich ist, so erhält man Variationen zu bestimmten Summen, sobald die Glieder der durch Combination erhaltenen Reihe wiederum nach Potenzen derselben veränderlichen Größe geordnet werden. Beispiele: es sey die erste Reihe $a_0, a_1 x, a_2 x^2, a_3 x^3$, die zweite $b_0, b_1 x, b_2 x^2, b_3 x^3$, die dritte $c_0, c_1 x, c_2 x^2$, deren Glieder nach den obigen Bedingungen zu combiniren sind. Man bilde alle Variationen mit Wiederholungen für den Zeiger 0, 1, 2, 3, mit Ausschluß derjenigen, deren letztes Element 3 ist, weil $c_3 x^3$ nicht vorkommt. Dies giebt 000, 001, 002, 010, 011, 012,

020, 021, 022, 030, 031, 032, 100, 101, 102 ꝛc. bis 332. Da aber, wie man sich leicht überzeugt, in der verlangten Reihe die Summe der Zeiger für x^0, x^1, x^2 ꝛc. bezüglich $= 0, 1, 2$ ꝛc. ist, so gelangt man kürzer zum Ziele, wenn man unter der obigen Einschränkung alle Variationen zur Summe 0, 1, 2 ꝛc. für sich bildet, und dann dem ersten, zweiten, dritten Elemente jeder solchen Variation bezüglich a, b, c zum Träger giebt, und die zugehörigen Hauptgrößen daneben schreibt. Darnach erhält man:

$a_0\,b_0\,c_0$,	$a_0\,b_0\,c_1$	x^1, $a_0\,b_0\,c_2$	x^2 u. s. w.
	$a_0\,b_1\,c_0$	$a_0\,b_1\,c_1$	
	$a_1\,b_0\,c_0$	$a_0\,b_2\,c_0$	
		$a_1\,b_0\,c_1$	
		$a_1\,b_1\,c_0$	
		$a_2\,b_0\,c_0$	

Werden die Glieder der obigen Reihen durch + verbunden, so ergiebt sich, daß die erhaltene Reihe, wenn ihre Glieder gleichfalls durch + verbunden werden, das Produkt jener drei Reihen ist, daß also jede Multiplication von Polynomien nichts anders, als eine combinatorische Operation ist, die sich hiernach eben so leicht, als sicher, ausführen läßt. Auch folgt noch daraus, wie der polynomische Lehrsatz aus diesen Variationen in Verbindung mit den Permutationen beruht. — XII. Das Nöthigste aus der Literatur wird unter Combinationslehre im Supplement vorkommen. (S. Pierer's Universal-Lexicon, Bd. 24, Altenb., 1835, S. 628 u. f.)

Varinas, eine Art des Rauchtabaks, der in der Provinz gleichen Namens in dem Departement Orinoco des Südamerikanischen Staates Venezuela gewonnen, und als die beste Sorte des Kanasters empfohlen wird. S. unter Tabak, Th. 171, S. 138, 143.

Variolae, in der Medizin, die ächten Pocken oder die natürlichen Menschenpocken; s. Pocken

(natürl. Menſchen-), Th. 113, S. 520 u. f. — Es werden folgende Variolen oder Pocken angeführt:

Variolae acuminatae, Spitzpocken.
— aëreae s. ventosae, Luftpocken, wo die Pocken ſich mit Luft füllen.
— anomalae, unregelmäßig verlaufende Kuhpocken.
— apyreticae, fieberloſe Pocken.
— aquosae, Waſſerpocken, wo die Pocken ſich mit Waſſer füllen.
— benignae, gutartige Pocken.
— cohaeentes, zuſammenhängende Pocken.
— confluentes, zuſammenfließende Pocken.
— corymbosae, eine Abart der zuſammenfließenden Pocken, wo dieſelben in Form eines Corymbus, einer Doldentraube ſtehen.
— cruentae, blutige, ſchwarze Pocken.
— crystallinae, kryſtalliniſche Pocken.
— discretae, einzelnſtehende Pocken.
— dysenteroides, Pocken mit Ruhrzufällen.
— emphysematicae, leere, mit Luft gefüllte Pocken.
— hybridae, ſo viel wie Varioloiden.
— inoculatae, eingeimpfte Pocken.
— internae, Pocken auf der Schleimhaut des Mundes, des Rachens, der Luftwege.
— legitimae, ächte Pocken.
— locales, Lokalpocken, die zwar durch Anſteckung entſtanden, aber nur unvollkommen ausgebildet ſind, und gegen eine zweite Anſteckung nicht ſchützen.
— lymphaticae, lymphatiſche Pocken.
— miliares, Pocken mit Frieſel.
— mitigatae s. modificatae, ſo viel wie Varioloiden.
— nigrae, ſchwarze Pocken.
— ovillae, Schafpocken.

Variolae primigenae nativae, ächte Pocken.
— secundariae, Nachpocken, Pocken, die nach dem gehörigen Verlaufe von Blattern später aufbrechen.
— serosae, mit bloßem Serum gefüllte Pocken.
— serotinae, Kuhpocken, die sich später, als es sich gehört, entwickeln.
— siliquosae, hülsenförmige Pocken.
— spongiosae, schwammige Pocken.
— spuriae, falsche Pocken, Varicellen.
— suillae, Schweinepocken.
— tutoriae et vaccinatoriae, die Kuhpocken.
— vaccinicae, so viel wie Varioloiden.
— ventosae, s. V. aereae.
— verrucosae, warzenförmige Pocken.
— vesiculosae, blasige Pocken.
Alle diese verschiedenen Pocken s. unter Pocken, Th 113.

Variolaria, 1) Petrefacten, eine urweltliche, den Euphorbien ähnelnde Pflanze; sie ist baum- oder strauchartig, und um den Stamm derselben laufen schraubenförmige Blattansätze. Art Variolaria ficoides (palmacites verrucosus, palmac. variolatus). Man findet diese Art in den Steinkohlen mehrerer Gegenden. — 2) In der Botanik, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Lichenen, Ordnung Cönothalami, durch stiellose, mehr oder weniger regelmäßige warzenförmige, etwas vertiefte, vom Laube gebildete Fruchtbehälter, auf gleich gefärbtem krustenartigem, fast häutigem, gewöhnlich begrenztem Laube, ausgezeichnet. Die Arten davon findet man auf Baumrinden und Felssteinen; s. unter Lichen, Th. 77.

Variolarioideus oder Variolosus (status), der Variolarienzustand, in der Botanik, wenn bei

dem schorfigen Zustande des Flechtenlagers aus dem Letztern gesonderte Staubhäufchen hervorbrechen, welche die Stelle der Früchte einnehmen, wo von Acharius eine eigene Gattung Variolaria angenommen wurde.

Variolata, Petrefacten, einige Arten versteinerter Seeigel, aus der Gattung Cidaris.

Variola vaccina, in der Medizin, die Kuhpocken.

Variolit, Blatterstein, in der Mineralogie, ein Grünsteingeschiebe, aus welchem Feldsteinkörner wie Blattern hervorragen; er kommt in Corsika, Piemont und Savoyen vor, und ist von Farbe braun, röthlich oder grün.

Varioloiden, Varioloides, Variolae modificatae, in der Medizin, eine Bezeichnung für diejenige Pockenform in der neueren Zeit, welche als Seuche bei einem Individuum, das bereits früher die Kuhpocken oder auch die natürlichen Pocken gehabt hatte, aufs Neue ausbricht, also wo das die Pocken gehabte Individuum aufs Neue von der Pockenseuche angesteckt wird. Mehrere Aerzte halten die Varioloiden für eine eigenthümliche, von den ächten Pocken ganz verschiedene Krankheit, die durch eine besondere Ausartung der wahren Pocken entstanden seyn soll, deren Ursachen man aber nicht kennt Indessen wollen andere Aerzte sie für eine Abart der ächten Pocken halten, da man gesehen hat, daß Jemand, der früher nicht geimpft worden, auch die ächten Pocken noch nicht gehabt hatte, und von einem mit den Varioloiden Behafteten angesteckt wurde, ächte Pocken, die in nichts sich von diesen auszeichneten, erhielt. Die Varioloiden kommen am häufigsten im jugendlichen Lebensalter, besonders nach der Pubertät, vor, aber auch bei Kindern, sowohl bei denen, die schon vor längerer Zeit, als auch bei denen, welche erst kürzlich geimpft worden, vor; ja sie sollen eine und dieselbe Person meh-

rere Male befallen können. Von den ächten Pocken unterscheiden sie sich durch einen raſcheren Verlauf, durch Ausbleiben des Eiterungsfiebers, durch die geringere Heftigkeit der Zufälle, wovon es jedoch Ausnahmen giebt. Die Symptome beim Ausbruch der Krankheit sind oft nur unbedeutend und halten eine kürzere Zeit an, als in den natürlichen Pocken, oft sind sie aber auch sehr heftig, obgleich nur wenige Pusteln auf der Haut erscheinen, welche innerhalb vier bis fünf Tagen austrocknen. Der Ausbruch zeigt sich nicht immer im Gesicht zuerst, sondern oft an den Extremitäten, oder erscheint gleichzeitig an verschiedenen Stellen; gewöhnlich ist er nur sparsam, aber auch oft so reichlich, daß der ganze Körper mit Pusteln bedeckt ist, welche zuerst als rothe Punkte erscheinen; dann als harte, erhabene rothe Knötchen, von denen einige wieder verschwinden, andere aber innerhalb vier und zwanzig Stunden in Bläschen oder Pusteln übergehen. Die Bläschen sind klein, spitzig und enthalten eine milchartige Flüssigkeit; man erblickt auf einigen das Grübchen, wie bei den ächten Pocken, auf andern nicht. In den meisten Fällen öffnen sie sich oder trocknen aus, und solches in zwei bis drei Tagen, wo dann der Schorf in kurzer Zeit abfällt. Sie erscheinen auch zuweilen mit einem rothen Hof. Wenn die Schorfe abgefallen sind, so zeigen sich oftmals kleine warzenartige Erhöhungen, welche langsam verschwinden und ziemlich oberflächliche Narben zurücklassen. Innerhalb zehn bis vierzehn Tagen geht die Krankheit vorüber, ohne nachtheilige Folgen zurückzulassen. Wenn sie bösartig werden und alle Stadien durchlaufen, wie die natürlichen Pocken, dann ist auch wenig Unterschied zwischen beiden, und die Varioloiden können dann auch tödtlich werden. Zur Verhütung dieser Krankheit hat man die Kuhpockenimpfung empfohlen; überhaupt eine öftere Impfung.

Varius, verſchiedenartig, mannigfaltig, in der Botanik, wenn gleichnamige Theile an derſelben Pflanze oder an demſelben Organe von verſchiedener Beſchaffenheit vorkommen, oder in einzelnen Eigenſchaften und Verhältniſſen abändern.

Varix, Blutaderknoten, Venenbruch, in der Wundarzneykunſt, eine durch Ausdehnung einer Vene entſtandene Geſchwulſt, meiſt an den äußeren Theilen; ſ. auch Venenbruch. — Varix aneurismaticus, in der Medizin, ſ. unter Aneurysma, im Supplement.

Varneville, im Weinhandel, ein Lothringiſcher Wein, ſ. unter Wein, in W.

Varoilles, im Weinhandel, eine Art Burgunderwein, ſ. unter Wein.

Varoliſche Brücke, in der Anatomie, ſo viel wie Gehirnknoten.

Varrendelsdeich, im Deichweſen, ſo viel wie Bauerndeich.

Vartabets, im Kirchenweſen, Vikarien der Biſchöfe in der katholiſchen Kirche.

Varuna, in der Indiſchen Mythologie, der Gott des Oceans.

Varus, in der Chirurgie, ſo viel wie Klumpfuß.

Vas, 1) ein Bürge. Im Kriminalrechte derjenige, der für einen Andern in Kriminalunterſuchungen gut ſagt, daß dieſer ſich ſtellen werde, oder daß im Falle des Ausbleibens er ſich ſelbſt für ihn ſtellen werde. — 2) Ein Gefäß, ſ. Vasa. — 3) In der Anatomie iſt Vas s. canalis deferens, der Samengang; Vas epididymidis, der Kanal der Epididymis, ſ. unter Hoden.

Vasa, eigentlich alle Geſchirre, Gefäße, welche zum Gebrauche, ſowohl Flüſſiges, als Trocknes aufzubewahren, als es überhaupt zu faſſen, in ſich aufzunehmen dienen, alſo Trinkgeſchirre, Tafelgeräthe ꝛc. So kommen

bei den Alten vor: Vasa balnearia, Gefäße, welche beim Baden gebraucht wurden, wie Wasserröhren, Urnen, Wannen, Wassergelten, Becher ꝛc. — Vasa coquinaria, Gefäße, welche in der Küche, oder beim Kochen, Braten und Backen gebraucht wurden, wie Töpfe und Töpfchen, Schüssel, Teller, Pfannen, überhaupt Kochgeschirre und Wärmegefäße. — Wenn gleich diese Gefäße, als das nützlichste Geräth, ein Jeder selbst zu besitzen trachtete, so kam es doch häufig vor, daß man sie aus Mangel auch von seinen Nachbarn borgte oder lieh. Gewöhnlich waren es irdene Geschirre, die sich ein Jeder leicht selbst anschaffen konnte; man fand sie aber auch von edlen Metallen, z. B. von Silber, und daher wurde derjenige, der sich der Ersteren bediente oder bedienen mußte, arm genannt. — Vasa Corinthia, Gefäße von Corinthischem Erze, wonach die Römer, um sie zu besitzen, geizten; sie wurden fast dem Golde gleich geschätzt, und nach dem Gewichte verkauft: 1 Pfd. wurde mit 500 Sestertien oder 15 Thlrn. bezahlt. Man beurtheilte die Aechtheit dieser Gefäße, und legte einen Werth auf solche Kennerschaft; ja man wollte sie sogar am Geruche des Erzes erkennen. — Vasa crystallina, Krystallgefäße, die auch von den Römern hoch gehalten wurden, indem man den Wein daraus trank. Es wurde viel Geld darin verschwendet. — Vasa Deliaca, Gefäße von Erz, die ihren Namen von der Insel Delos hatten, woselbst man sie sehr schön verfertigte. Man machte auch andere Geräthe aus diesem Erze. — Vasa forensia, Gefäße zum Gerichtsgebrauche, wie Wasseruhren, wonach bei Gerichten geredet und gerechnet wurde, Gefäße zum Votiren, worein die Täfelchen geworfen wurden, welche den Angeklagten entweder lossprachen oder verurtheilten, Wurfscheiben ꝛc. ꝛc. — Vasa gymnasiaca, Gefäße, welche zu den öffentlichen

Uebungen auf den Ringplätzen dienten. — Vasa gynaecearia, Gefäße, welche in den Frauenzimmergemächern gebraucht wurden, wie Körbe und Körbchen, Näpfe, Becher, Kannen ꝛc. ꝛc. — Vasa mensalia, Gefäße, welche zur Tafel gebraucht wurden, Tafel- oder Tischgefäße, Tischgeschirr, wie Braten-, Fisch- ꝛc. Schüsseln, flache Schüsseln zum Fleisch, Schalen zum Aufsetzen der Speisen, Körbe ꝛc. ꝛc. — Vasa murrhina, Gefäße bei den Römern, die wahrscheinlich von Porzellanerde gemacht wurden, da man die Materie, woraus sie bestanden, nicht angeführt findet. Sie kamen aus Parthien. Pompejus brachte zuerst sechs Stück mit nach Rom, und widmete sie dem Kapitolinischen Jupiter; sie fanden so viel Beifall, daß jeder bemittelte Mann dergleichen Gefäße zu besitzen wünschte, und damit ein großer Luxus getrieben wurde. — Vasa potoria, Trinkgefäße, wie Becher, Kelche und andere Gefäße, woraus man den Wein trank. — Vasa sacra, heilige Gefäße, welche bei dem Gottesdienste gebraucht wurden, und bei den Juden, Griechen und Römern vorkamen. Besonders reich waren diese Gefäße in der Stiftshütte und in den Tempeln der Juden. Ihre Angabe scheint aber übertrieben zu seyn. So soll Salomo haben machen lassen 10,000 goldene Leuchter, und dann noch von Golde 80,000 Weinkannen, 20,000 Becher, 100,000 Schalen, 80,000 Schüsseln, 60,000 andere Schüsseln, 20,000 Maaße oder Hin, und 20,000 Rauchfässer; dann von Silber 40,000 Becher, 200,000 Schalen, 160,000 Schüsseln, 120,000 andere Schüsseln, 40,000 Maaße oder Hin, und 50,000 Rauchfässer. Wenn alle diese Gefäße auch nur nach einem kleinen Maaßstabe gearbeitet worden, so ist doch der Werth des darauf verwendeten Goldes und Silbers unerhört. S. auch unter Tempel, Th. 181, S. 671 u. f. — Bei den Griechen

waren es Wannen oder Schwingen, silberne Körbe, Gefäße zum Auffangen des Opferblutes, Gefäße zum Händewaschen nach dem Opfern, Trinkgeschirre ꝛc. ꝛc. Dieselben Gefäße fand man auch bei den Römern, nur daß sie solche Lateinisch benannten, wozu auch noch einige andere Gefäße kamen, welche bei den Griechen nicht im Gebrauche waren. — Vasa Thericlea, gedrechselte Geschirre, welche Thericles, ein Künstler aus Corinth, dessen Namen sie führen, aus dem Holze der Terpentintanne machte. — Vasa vinaria, Weingefäße, wie Weinflaschen und Fläschchen, Kannen, Weinfässer und Tonnen, Mischgeschirre, in welchen die Alten den Wein mit Wasser mischten, Becher und mehrere andere Gefäße zu diesem Gebrauche. Viele dieser Gefäße waren anfangs nur von Thon; dann wurden sie aus Erz, und zuletzt auch aus Silber und Gold verfertiget, und damit ein bedeutender Luxus getrieben, besonders bei den Bacchusfesten, Bacchanalien.

Vasa war ferner das Gepäck bei den Soldaten auf ihren Märschen; das Reisegeräth; die Jagdgeräthschaften; das Ackergeräth, wie Pflug, Hacke ꝛc. — In der Anatomie, die Gefäße, häutigen Röhren oder Kanäle, durch welche in einem organischen Körper die flüssigen Theile sich bewegen, wie die Vasa absorbentia; Lymphgefäße, einsaugenden Gefäße, s. Lymphgefäße, Th. 82, S. 105, 106. — Vasa chylifera s. lactea, die Milchgefäße, s. Th. 90, S. 615. — Vasa coronaria cordis, die Kranzarterien des Herzens, s. unter Herz, Th. 93, S. 103. — Vasa fellea, die Gallengänge, s. unter Galle der Menschen und Thiere, Th. 15, S. 743, und unter Leber, Th. 67, S. 377. — Vasa Graafiana, die von den Hoden zu den Nebenhoden gehenden Gefäße, s. unter Hoden, Th. 24, S. 96. — Vasa nutritia ossium, die in den Kno-

chen selbst eindringenden und ihn ernährenden Gefäße. — Vasa sanguinea, Blutgefäße in der Anatomie. — Vasa umbilicalia, die beiden Schlagadern und die große zurückführende Ader des Nabelstranges. — In der Botanik, die in einem großen Theile der Pflanzen vorkommenden Kanäle, deren Wände durch getrennte oder auf verschiedene Weise unter sich verbundene Spiral- oder Ringfasern gebildet werden. Mehrere neuere Botaniker nennen diese Elementarorgane „Spiralröhren", und verstehen unter dem Ausdrucke „Gefäße" andere, mit einer äußersten zarten Membran ausgekleidete Röhren, welche die Pflanzensubstanz durchziehen, und einen sich bewegenden, schon weit verarbeitenden Saft führen, während andere alle röhrenförmigen Räume, welche einen solchen Saft enthalten, auch wenn sie nicht mit einer eigenen Haut ausgekleidet sind, als Gefäße bezeichnen.

Vasall, Lehenmann, Vasallus, derjenige, welcher nach dem Lehenrechte vom Lehenherren das nutzbare Eigenthum an einem Lehengute, unter Vorbehalt des Obereigenthums, und unter der Bedingung gegenseitiger besonderer Treue und Dienstpflicht, erhalten hat; s. Lehenmann, Th. 69, S. 653 u. f., und die dazu gehörigen Artikel daselbst.

Vasallagium und Vasallus, in den Rechten, s. unter Lehen, Th. 69.

Vasarium, 1) bei den Römern, dasjenige Geld, welches ein Prokonsul oder Proprätor, der als Statthalter zur Verwaltung einer Provinz, oder als Gesandter wohin geschickt wurde, erhielt, um sich daselbst häuslich einzurichten. Auch bekam er wohl solches in natura mit, welches dann in einem silbernen Tafelgeräthe oder Service, den nöthigen Kleidern, Maulthieren, Zelten, Wagen, Köchen und anderen Bedienten bestand. Der Kaiser Alexander Severus bewilligte einem Vorsteher der Provinz 20 Pfd.

Silbergeräth, 6 Phialas, 6 Mauleselinnen, 2 Maulthiere, 2 Pferde, 2 Staatskleider, 1 häusliches Kleid, 1 Badekleid, 1 Mauleselwärter und 1 Koch; dabei noch 100 Goldstücke, von denen das Stück 25 Drachmen oder Denarien, oder 100 Sestertien galt. Rechnet man nun den Denarius zu 3 Groschen unseres Geldes, so betragen 25 Drachmen oder Denarien nach unserm Gelde in Courant 3 Thlr. 3 Gr.; die Summe hätte dann betragen 312 Thlr. 12 Gr. Cour., also so viel wie 100 Dukaten; vielleicht damals eine ansehnliche Summe. Von dieser Ausstattung mußten sie aber die Mauleſel, Pferde, Köche und Eſeltreiber wieder zurückgeben. — 2) Geld, welches den Oelpressern gezahlt wurde.

Vascularis und **Vasculosus**, gefäßig, Gefäße enthaltend, in der Botanik. Die Gefäßpflanzen, Plantae vasculares, besitzen außer dem Zellgewebe auch Gefäße, wie fast alle Phanerogamen, und unter den Kryptogamen die Farne, Schafthalme, Likopodiaceen, Ophioglosseen und Marsiliaceen.

Vasculiformis tela cellulosa, gefäßförmiges Zellgewebe, in der Botanik, mit dünnen, langen Zellen, deren Querwände etwas schief laufen.

Vasculose Bildung, in der Anatomie, die eigenthümliche Bildungsthätigkeit im Gefäßbaue, nach welcher Kanäle entstehen, die zur Aufnahme und zum Durchgange von Flüssigkeiten dienen. — Vasculosa membrana s. tunica cerebri, die weiche Hirnhaut; s. Gehirnhäute, im Supplement. — Vasculosa tunica arteriarum, die eigentliche Haut der Arterien; s. unter Puls-, Blut- und Saugadern, Th. 118, und unter Arterien, im Supplement. — Vasculosa tunica ventriculi, so viel wie tunica propria ventriculi; s. unter Magen, im Supplement. — Vasculosum rete, Malphi-

gisches Schleimnetz; s. unter Haut, Th. 22, S. 510, und im Supplement. — Vasculosus arcus renum, der Bogen der Nierengefäße; s. unter Nieren, Th. 102, S. 559, und im Supplement.

Vasculosum folium, ein gefäßreiches Blatt, in der Botanik, dessen Gefäße sowohl äußerlich, als innerlich wahrgenommen werden, und äußerlich sowohl auf der untern, als auf der obern Fläche, auch auf beiden Seiten; innerlich, wenn sie so im Zellgewebe versteckt sind, daß man sie erst bei der Zergliederung des Blattes wahrnimmt.

Vase, Vasum, im Bauwesen und in der Bildhauerkunst, ein rundes Gefäß, welches sich vom Boden an ovalrund erweitert, und so bis $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ hinaufsteigt, dann sich wieder verjüngt oder eingezogen wird, und eine Art Hals bildet, der mehr oder weniger schlank emporragt, und sich oben nach dem Rande zu erweitert. Unten ruht die Vase auf einem Fuße, der geschweift ist, und dessen unterste Breite ziemlich mit der größten Weite der Vase übereinstimmt. Man hat sie auch mit Henkeln von verschiedener Form, gleich einer Schlange sich hinaufziehend, auch mit Köpfen und anderen Gewinden; sie ist auch mit halberhabener Arbeit oder Basreliefs, mit Inschriften, Blumen- und Blätterguirlanden verziert. Die Vasen werden aus Marmor, Sandstein, Gyps, gebranntem Thone, dann auch aus Zink, Kupfer, gegossenem Bley, gegossenem Eisen, Blech und Holz verfertiget. Die Vasen aus Thon und Holz werden mit Oelfarbe angestrichen und mit einem Oelfirniß überzogen, damit sie im Freien besser der Witterung widerstehen. Man setzt die Vasen als Verzierungen auf Dachgesimse, Altäne, Atiken, Thorpfeiler, in Nischen an Palläsien und anderen bürgerlichen Prachtgebäuden, in Gärten, wo man sie auf Postamente stellt. In den Zimmern

benutzt man sie zu Verzierungen auf Oefen, Schreib- und Kleiderspinden oder Secretairen, Eckspinden ꝛc. Die alten Griechischen Vasen werden immer noch als die schönsten in der Form betrachtet, und daher dienen sie unseren Künstlern als Modelle. In Berlin hat die Feilnersche (Zimmermann und Friese) Ofen- und Thonwaarenfabrik sehr schöne Vasen von gebranntem Thone im Griechischen Geschmacke, die man auch im Freien aufstellen kann, so auch die Ungerersche Ofenfabrik. Der Unterschied der Vase von der Urne liegt mehr in der Rundung und in dem Halse; denn Letztere hat entweder keinen, oder doch nur einen sehr engen Hals und eine mehr bauchige Form; auch sind die Handhaben etwas anders. — Die Vasen haben in neuerer Zeit wieder die Aufmerksamkeit der Kunstkenner und des kunstliebenden Publikums beschäftiget. Vasensammlungen machen jetzt eine Hauptzierde der Kunstmuseen, und die darüber erschienenen Kupfer- und Prachtwerke einen bedeutenden Theil unseres antiquarischen und archäologischen Apparats aus. Die Zeichnungen und Verzierungen findet man auf alten Vasen entweder roth auf schwarz, oder schwarz auf roth, seltener in anderen Farben aufgetragen. Kunstsammler und Alterthumsforscher haben durch Vervielfältigung der Abbildungen, durch kolorirte Kupferstiche und Lithographien, auch durch bloße Umrisse oder Skizzen ganze Sammlungen der Art vor das Auge des Publikums gebracht, und so sind wir gerade in der Kenntniß desjenigen Theils der alten Kunst, wo uns die wenigsten Ueberreste und Belege aus dem Alterthume selbst erhalten worden waren, in der Malerey der Alten, viel weiter vorgeschritten; denn wenn auch auf jenen Gefäßen von gebrannter Erde viele Vorstellungen nur fabrikmäßig aufgezeichnet und angepinselt wurden, so daß die ganze alte Keramographik (Topfmalerey) mit Figuren

auf den bekannten Majolikas von Faenza und anderen Italienischen Orten im sechzehnten Jahrhunderte die größte Aehnlichkeit hat, sagt der Archäologe Böttiger aus Dresden, dem ich hier größtentheils folge (in einem Aufsatze über das neue Vasenwerk in Paris, in der Zeitung für die elegante Welt, 8ter Jahrg., 111s St., S. 881 u. f.), so hält doch diese Vergleichung in so fern Stich, daß die Originalideen nur von Zeichnungen großer Meister entlehnt wurden, und ihre Herrlichkeit auch noch aus diesen in der Ausführung oft sehr mangelhafter Fabrikarbeiten, wenigstens in der Erfindung, Stellung und Gruppirung, noch immer hervorleuchtet. Der junge Künstler findet hier einen großen Reichthum ächter Kunststudien, die er zu seinen Zwecken benutzen kann. So hat Flaxmann die zierlichsten Formen seiner Contorni zu Homer und Aeschylus mit sinniger Anwendung, die den plumpen Skizzisten nach ihm nur zu oft fehlt, aus jenen Vasenzeichnungen zu entlehnen gewußt. Es kann daher nur sehr wünschenswerth seyn, daß, wo noch nicht edirte Vasen der Art vorhanden sind, sie von fertigen Zeichnern nach den Originalen kopirt, und dem jetzt hinlänglich auf diese Art von Antike vorbereiteten kunstübenden und kunstliebenden Publikum mitgetheilt werden mögen. Diese Vasengemälde haben aber auch für die gelehrtere Alterthumskunde ihren entschiedenen Werth; denn aus den Vasen, die uns seit einer Zeit von nahe an 2000 Jahren wieder an das Licht gebracht worden sind, sprechen uns tausend Gestalten und Mythen an, die sich zum Theil nur in dunkler Kunde und in höchst mangelhafter Fortpflanzung des Buchstabens erhielten, zum Theil auch wohl ganz untergingen; und daher hat auch die gelehrte Auslegung hier ein weites Feld. So viel ist deutlich, daß selbst die bekannten Fabeln, die man hier und da auf alten Vasen abgebildet sieht, hier mit

einigen Zusätzen und Abänderungen erscheinen, Vieles aber auch gar nicht auf die noch vorhandene Mythenkunde bezogen werden kann. Daher auch die vielen Mißgriffe, welche die Sucht hervorgebracht hat, Alles auslegen und nennen zu wollen, welche überhaupt in der ganzen Archäologie so viele Chimären ausgebeutet hat; selbst der berühmte Winkelmann war nicht frei von dieser Sucht, wie solches seine Erklärungen zu den Monumenti antichi beweisen. Keiner hat aber wohl die Deutungssucht hierin weiter getrieben, als der Ritter Italinski in seinen Auslegungen, die er Englisch und Französisch den drei ersten Theilen des Tischbeinschen Vasenwerks beigefügt hat. Keiner geht aber wohl mit größerer Vorsicht in seiner Auslegungskunst zu Werke, als Zoega in seinen Bassirilievi antichi di Roma. — Eine bisher wenig bekannte Ursache dieser abweichenden und unbekannten Vorstellung auf den Vasen ist wohl darin zu suchen, daß sie größtentheils in den Dorischen Kolonien von Großgriechenland und Sicilien gemalt wurden, und mimische Darstellungen, wie sie dort bei den Bacchusfesten und heiligen Prozessionen als Atellanen und Exodien, auf Straßen und vor den Tempeln aufgeführt wurden, zu ihrem Gegenstande machten. Diese mimischen Lust- und Possenspiele, aus welchen sich zu Athen die ernstere Tragödie bildete, waren und blieben bei vielen Griechischen Völkerschaften der älteren Dorischen Abstammung stets und allein in Umschwung. Wir haben nun aber von den Völkern Dorischen Stammes gar keine schriftlichen Denkmäler, da Athen und der Jonische Stamm nur allein das große Wort führten. Selbst Sophrons Mimen sind uns nur in den späteren idyllischen Nachbildungen des Alexandrinischen Theokrit in einzelnen Nachklängen erhalten. Es fehlt uns also an der wahrhaften Gaya ciencia, an der Wissenschaft jener

mimischen Repräsentationen auf den Vasen (zum grö-
ßeren Theile offenbaren Denkmälern der Einweihung
in die Bacchusmysterien, wie sie in jenen Kolonien
oft mit dem ausschweifendsten Muthwillen begangen
wurden) aus ihren ächten Quellen zu erklären, und
wir müssen alle, wenn wir diese Darstellungen aus
den noch zu uns gelangten Notizen einer ganz verschie-
denen Griechenwelt aufzuhellen bemühet sind, die lä-
cherlichsten Irrthümer begehen, und bei diesem Umher-
tappen im Finstern das Ofenloch, wie es im gemei-
nen Sprichwort heißt, für ein Fenster ansehen. Und
wenn in diesen Tagen ein Philolog allen Scharfsinn
aufbietet, um aus Pindars erhabenen Siegeshym-
nen uns mit Urkomödien, wie sie bei Gastmahlen ge-
sungen wurden, zu beschenken, so darf es wohl eben
so wenig für eine Ungereimtheit gehalten werden, aus
vielen dieser Vasenzeichnungen Altgriechische Inter-
mezzi oder Mysterien im Sinne der altromantischen
Poesie hervorzubuchstabieren. Wie es nun auch ist,
so ist doch so viel einleuchtend, daß zur Aufklärung
und Enträthselung dieser Figuren ein Haupterforder-
niß dann vorhanden seyn würde, wenn alle noch vor-
handenen Vasen ohne Ausnahme genau beschrieben
und abgebildet der Forschung und Vergleichung der
Kenner vorgelegt werden könnten; denn nur durch
diese möglichst vollständige Kunstinduction könnte man
den Schlüssel zu den räthselhaften Verstümmelungen
finden, da es gar keinem Zweifel unterliegt, daß die
Vasenzeichner oft nur einzelne Gruppen aus großen
Tableaux mit sträflicher Willkühr herausrissen, und
uns so zwischen Bruchstücken und Trümmern herum-
führen. Der Aufseher der Museen in Paris unter
Napoleon, Millin, unternahm es, unter seiner
Aufsicht und seiner Mitwirkung in Erklärung der Va-
senmalerey ein Werk erscheinen zu lassen, welches nicht
nur alle Kenner und Kunstfreunde befriedigen, son-

dern auch der Alterthumskunde wesentliche Vortheile verschaffen sollte, und die Probeabdrücke, die von den Vasen erschienen, gingen an Vollkommenheit weit hinaus über den Prospektus, der deshalb mitgetheilt wurde. Millin fand nämlich auf seiner berühmten Kunstreise (Voyage dans les départemens du midi de la France) durch die südlichen Departements von Frankreich im Jahre 1804 in Marseille einen Zeichner, den er durch Beschäftigung an sich band und mit nach Paris nahm. Dieser, Namens Clener, hatte früher in Neapel Gelegenheit gehabt, viele neu ausgegrabene Campanische Vasen abzuzeichnen, und war selbst von Wilhelm Tischbein bei der Herausgabe der zweiten Hamiltonschen Vasensammlung in vier Großfoliobänden angestellt worden. Er befand sich daher in dem Besitze mancher Zeichnungen auch von solchen Vasen, die in jenem Werke noch nicht bekannt gemacht worden waren, und Millin war ihm noch in Paris zu manchen anderen Zeichnungen förderlich. Mit dem Herrn Clener vereinigte sich nun ein Herr Dubois zur Herausgabe eines neuen Vasenwerkes; allein ohne Millins Mitwirkung würde dieses Werk schwerlich haben befördert werden können; da bei einem so kostbaren Unternehmen nur ein Mann von großem Ansehen an der Spitze ihm Gewicht geben kann. Die Ankündigung dieses Werkes lautete vielversprechend. Zuerst sollten zwei Bände im größten Formate erscheinen, jeder mit 62 Kupfertafeln, und jeder Band in 10 Lieferungen zerfallen, jede zu 6 Tafeln. Der Druck des Textes sollte mit angemessener Pracht besorgt werden, und selbst das Papier, worauf gedruckt wird, sollte die berühmte Poniatowskische Vase, die einst Visconti edirte, zum Papierzeichen haben. Jeder Lieferung sollten wenigstens einige ganz mythologische Vorstellungen einverleibt werden. An Stoff werde

es nicht fehlen, da außer den in Italien von Clener gezeichneten, auch die sämmtlichen Marseillischen Vasen, die sonst aus dem Vermächtnisse eines Kardinals die Schränke des Vatikans zierten, und in die Alterthumssammlung der Kaiserlichen Bibliothek in Paris eingewandert sind, auch die der Kaiserin Josephine in Malmaison, die aus der Erbstatthalterschen Sammlung zu Haag nach Paris gekommen, und andere in Privatmuseen in Paris befindlichen Vasen mitgetheilt werden könnten. Den Anfang der ersten Lieferung sollte die so oft besprochene Vase des Vivenzie zu Nola mit den Schreckensscenen des eroberten Trojas, dem Raube der Kassandra, der Ermordung des Priamus und anderen Gewaltthaten in der Mitte, eingefaßt von zwei Gruppen milderer Natur, der Rettung des Aeneas und der Begnadigung der Helena. Sie mußte zwar wegen ihrer Größe auf zwei Tafeln gestochen werden; da diese aber leicht zusammengefügt werden können, so entsteht dadurch doch sogleich der wahrhaft imposante Anblick des Ganzen, womit man nun nicht ohne vielfache Belehrung und Unterhaltung die Restauration der Brüder Riepenhausen von den Polygnotischen Gemälden, wie es Pausanias beschreibt, zu vergleichen die erwünschteste Gelegenheit hat. Die zweite Tafel in dieser Lieferung gewährt eine ganz neue Ansicht des bekannten Wettstreites des Marsyas mit dem Apollo. Apollo ist hier als ein Bacchus travestirt. Der Satyr sitzt schelmisch mit seiner Doppelflöte unter einem Eichbaume. Bachantinnen mit allerlei, zum Theil räthselhaften, Werkzeugen erscheinen als Musen im Gefolge des Musengottes. Diese Vase gehörte in die auserlesene Antikensammlung der Kaiserin Josephine zu Malmaison. Eine Dritte, welche zur Ersten des zweiten Heftes bestimmt wurde, und dem durch seine Reise nach Griechenland bekannten Scrofani gehörte, stellt den Herkules im

Garten der Hesperiden vor. Die eine Hesperide kirrt den grimmigen Gartenwächter, den Drachen, indem sie ihm die Schaale vorreicht; unterdessen bricht eine zweite die goldenen Aepfel. Herkules, in der Gestalt eines schönen jungen Atheleten, sitzt bequemlich unter den Jungfrauen, und scheint mit allen im besten Einverständnisse. Oben unter den herabschauenden Zuschauern befindet sich auch ein Satyr. Die Griechischen Namen sind überall beigeschrieben, und zeigen den Dorischen Dialekt. Hier sollen die Bildner dieser Gegenstände nicht sowohl diese Fabeln im Allgemeinen, als eine besondere dramatische Vorstellung der Art, wovon wir in den satyrischen Dramen des Atheniſchen Theaters selbst noch die geregelten Anklänge besitzen, allein vor Augen haben, und daß nur unter dieser Voraussetzung manche sonst schwer zu erklärende Abweichung, die man eher Travestirung nennen möchte, auszudeuten sey. Eine andere nicht weniger merkwürdige Vase enthält die berühmte Aeschyleische Psychostasie oder Schicksalswage aus der Erbstatthalterischen Sammlung, wo sie aber im Verzeichniß, das nach Paris kam, als ein Zauberspiel der Medea galt Ob nun das Millinsche Vasenwerk seine Vollendung erreicht hat, oder ob es durch den Französisch-Russischen Feldzug 1812, und den darauf erfolgten allgemeinen Krieg und Napoleons Sturz bis 1815, auch in's Stocken gerathen ist, kann hier nicht angeführt werden. Die Vasen, die damals zur Vasenmalerey, überhaupt zur Ausstattung dieses Werkes dienten, und die bei den Eroberungen Napoleons aus den Staatsmuseen anderer Länder genommen und nach Paris gebracht worden, sind von ihren rechtmäßigen Besitzern wieder reclamirt und aus dem Museum Napoleons ꝛc. weggeführt worden. Bei Gelegenheit des Millinschen Vasenwerkes wurde auch an die Vasensammlung des Grafen von

Lamberg in Wien erinnert, und dabei die Bemerkung gemacht, daß der Graf durch dieses Unternehmen bewogen werden möchte, auch seine Sammlung durch ein eigenes Werk in genauen Umrissen, die er zum Theil auch schon besitze, dem darauf harrenden Publikum mitzutheilen. Auch der oben angeführte Clener besitze mehrere Zeichnungen von Vasen, die sich in der Lambergschen Sammlung befinden, und den Werth derselben documentirten. Ein solches Werk, durch den Grafen selbst herausgegeben, scheint nicht in Ausführung gekommen zu seyn; denn der Französisch-Oesterreichische Krieg im Jahre 1809, wo Wien von den Franzosen besetzt wurde, und die darauf folgenden Ereignisse haben wohl jeden Gedanken daran unterdrückt. — Wir besitzen nun noch das große, aber sehr theure d'Hancarvillische Vasenwerk, und mehrere andere, wie z. B. Gerhards, des Archäologen des Königl. Museums zu Berlin, auserlesene Griechische Vasenbilder, hauptsächlich Etruskischen Fundorts, welche in Heften und Ergänzungsheften in Berlin bei Reimer herauskamen, und von welchem Werke die Vasenbilder auf Blättern in Farbendruck erschienen. — Jahns Vasenbilder: Orestes in Delphi; Theseus und der Minotaurus; Dionysos und sein Thiasos; Diomedes und Helena; Poseidon und Amymone, welche mit Kupfertafeln ꝛc. erklärt werden.

Vasengemälde, s. oben, unter Vase.

Vaselmast, in der Forstwissenschaft, s. Faselmast, unter Mast, Th. 85, S. 371.

Vassus, in den Rechten, s. unter Lehen, Th. 69, S. 88.

Vater, in der Mehrzahl die Väter, Diminut. das Väterchen oder Väterlein, Pater, Engl. Father, Franz. Père, in Hinsicht der Sprache, ein Wesen männlichen Geschlechts, welches durch die Befruchtung eines weiblichen Wesens ein anderes Wesen seiner

Garten der Hesperiden vor. Die eine Hesperide kirrt den grimmigen Gartenwächter, den Drachen, indem sie ihm die Schaale vorreicht; unterdessen bricht eine zweite die goldenen Aepfel. Herkules, in der Gestalt eines schönen jungen Atheleten, sitzt bequemlich unter den Jungfrauen, und scheint mit allen im besten Einverständnisse. Oben unter den herabschauenden Zuschauern befindet sich auch ein Satyr. Die Griechischen Namen sind überall beigeschrieben, und zeigen den Dorischen Dialekt. Hier sollen die Bildner dieser Gegenstände nicht sowohl diese Fabeln im Allgemeinen, als eine besondere dramatische Vorstellung der Art, wovon wir in den satyrischen Dramen des Athenischen Theaters selbst noch die geregelten Anklänge besitzen, allein vor Augen haben, und daß nur unter dieser Voraussetzung manche sonst schwer zu erklärende Abweichung, die man eher Travestirung nennen möchte, auszudeuten sey. Eine andere nicht weniger merkwürdige Vase enthält die berühmte Aeschyleische Psychostasie oder Schicksalswage aus der Erbstatthalterischen Sammlung, wo sie aber im Verzeichniß, das nach Paris kam, als ein Zauberspiel der Medea galt. Ob nun das Millinsche Vasenwerk seine Vollendung erreicht hat, oder ob es durch den Französisch-Russischen Feldzug 1812, und den darauf erfolgten allgemeinen Krieg und Napoleons Sturz bis 1815, auch in's Stocken gerathen ist, kann hier nicht angeführt werden. Die Vasen, die damals zur Vasenmalerey, überhaupt zur Ausstattung dieses Werkes dienten, und die bei den Eroberungen Napoleons aus den Staatsmuseen anderer Länder genommen und nach Paris gebracht worden, sind von ihren rechtmäßigen Besitzern wieder reclamirt und aus dem Museum Napoleons ꝛc. weggeführt worden. Bei Gelegenheit des Millinschen Vasenwerkes wurde auch an die Vasensammlung des Grafen von

Lamberg in Wien erinnert, und dabei die Bemerkung gemacht, daß der Graf durch dieses Unternehmen bewogen werden möchte, auch seine Sammlung durch ein eigenes Werk in genauen Umrissen, die er zum Theil auch schon besitze, dem darauf harrenden Publikum mitzutheilen. Auch der oben angeführte Clener besitze mehrere Zeichnungen von Vasen, die sich in der Lambergschen Sammlung befinden, und den Werth derselben documentirten. Ein solches Werk, durch den Grafen selbst herausgegeben, scheint nicht in Ausführung gekommen zu seyn; denn der Französisch-Oesterreichische Krieg im Jahre 1809, wo Wien von den Franzosen besetzt wurde, und die darauf folgenden Ereignisse haben wohl jeden Gedanken daran unterdrückt. — Wir besitzen nun noch das große, aber sehr theure d'Hancarvillische Vasenwerk, und mehrere andere, wie z. B. Gerhards, des Archäologen des Königl. Museums zu Berlin, auserlesene Griechische Vasenbilder, hauptsächlich Etruskischen Fundorts, welche in Heften und Ergänzungsheften in Berlin bei Reimer herauskamen, und von welchem Werke die Vasenbilder auf Blättern in Farbendruck erschienen. — Jahns Vasenbilder: Orestes in Delphi; Theseus und der Minotaurus; Dionysos und sein Thiasos; Diomedes und Helena; Poseidon und Amymone, welche mit Kupfertafeln ꝛc. erklärt werden.

Vasengemälde, s. oben, unter Vase.

Vaselmast, in der Forstwissenschaft, s. Faselmast, unter Mast, Th. 85, S. 371.

Vassus, in den Rechten, s. unter Lehen, Th. 69, S. 88.

Vater, in der Mehrzahl die Väter, Diminut. das Väterchen oder Väterlein, Pater, Engl. Father, Franz. Père, in Hinsicht der Sprache, ein Wesen männlichen Geschlechts, welches durch die Befruchtung eines weiblichen Wesens ein anderes Wesen seiner

Art erzeugt; und dann zum Unterſchiede von der Mutter, im Gegenſatze des Kindes. 1. Nach Adelung. Eigentlich. 1) Vater werden, ein anderes Weſen ſeiner Art erzeugt haben. Vater von mehreren Kindern ſeyn. Ein glücklicher Vater, welcher wohlerzogene Kinder hat, und daher Freude an ihnen erlebt. — 2) In näherer Beziehung auf das Kind oder auf die Kinder. Nicht Vater von dem Kinde oder des Kindes ſeyn. Lebt ſein Vater noch? Ein Kind hat keinen Vater mehr, wenn derſelbe geſtorben iſt; in einem andern Verſtande ſagt man: ein Kind habe keinen Vater, wenn derſelbe unbekannt iſt, oder ſich der Vaterſchaft durch die Flucht entzogen hat. Von der Gewohnheit der Kinder, ihren Vater mit dieſem Worte anzureden; ſ. Papa, Th. 106, S. 415. — Familienvater, ein Vater, der eine zahlreiche Familie hat, und dann auch der Ehemann, als Vorſteher ſeiner Familie, ſeines Hausſtandes. — In weiterer Bedeutung bezieht ſich dieſes Wort auch auf die entfernten Nachkommen, ſo fern ſie ihrem Weſen nach in Jemanden gegründet ſind. Abraham war ein Vater vieler Völker, 1. Moſ. 17, 4. Der Stammvater, derjenige, von welchem ein Geſchlecht, ein Volk ſeinen Urſprung hat. Daher werden auch die Vorfahren männlichen Geſchlechtes Väter genannt, beſonders in der edlern Schreibart. — 2. Figürlich. 1) Eine bejahrte Perſon männlichen Geſchlechts pflegt man im gewöhnlichen Leben oft mit Vater, guter Vater, alter Vater anzureden, jedoch bezieht ſich dieſes nur auf einen vertraulichen Ton, der in den untern Volksklaſſen, hauptſächlich auf dem Lande, gangbar iſt, und auch von den Gebildeten beim Anreden ſolcher Leute gebraucht wird, das heißt, wenn ſie ſchon in ein höheres Lebensalter getreten ſind. Guter Vater, wohin führt dieſer Weg? Man pflegt auch wohl

eine hoch bejahrte Person altes Väterchen zu nennen. Zu einem Mönche, besonders vom Orden der barmherzigen Brüder, sagt man ehrwürdiger Vater. — 2) Eine Person männlichen Geschlechts, welche die Stelle eines Vaters bei einer andern vertritt, den Grund ihres Unterhalts, ihres Glückes enthält. So wird der Landesherr oder Regent der Landesvater, der Vater des Volkes genannt, so wie auch der Stadtmagistrat und was daran hängt Väter der Stadt genannt werden. Auch in der Deutschen Bibel kommt es von der Obrigkeit mehrere Male vor. Diese Benennung gründet sich, nach Adelung, theils auf die zärtliche, väterliche Vorsorge, welche Obrigkeiten für ihre Untergebene zu tragen verbunden sind, theils auch auf die ehemalige Gewohnheit, nur Bejahrte und Erfahrene zu Obrigkeiten zu ernennen. Mit der Seelsorge versehene Geistliche werden daher auch geistliche Väter genannt; daher auch Beichtvater; dann gehören hierher die Zusammensetzungen Hausvater, der einem Hausstande vorsteht; Pflegevater, der sich eines fremden Kindes annimmt und es erzieht; Schwiegervater, des Ehemanns Vater in Beziehung auf die Ehefrau, und so umgekehrt, der Vater der Ehefrau in Beziehung auf den Ehemann; Adoptivvater, der ein Kind als sein eigenes gerichtlich annimmt, so daß es seinen Namen führt und ihn beerbt; Stiefvater, der Vater der aus einer ersten Ehe seiner zweiten Frau ihm zugebrachten Kinder; Waisenvater, ein Vorsteher der Waisen; auch ein Beschützer der Waisen ꝛc. — 3) Eine Person, ein Ding, eine Sache, welche der Grund des Daseyns und der Fortdauer eines andern enthält, wenn diese Person oder Sache männlichen Geschlechtes ist. So heißt Gott der Vater der Menschen, der Welt, so fern er den Grund aller zufälligen Dinge und ihrer Erhaltung enthält. Von der veralteten Stellung

des Fürwortes in dem Vater unser. In einer andern Bedeutung, welche sich der ersten eigentlich nähert, heißt die erste Person in der Gottheit der Vater, wegen ihres inneren Verhältnisses gegen die beiden übrigen, besonders gegen die zweite oder Sohn. So heißt Opitz der Vater der Dichtkunst, Leibnitz der Vater der Philosophie, weil beide ihnen nicht sowohl die Entstehung, als vielmehr ihre Wiederherstellung, Verbesserung zu danken haben. So ist Guttenberg der Vater der Buchdrukkerkunst und Joh. v. Eyck der Vater der Oelmalerey, weil sie die Erfinder dieser Künste waren, und so nennt man fast jeden Erfinder einer wichtigen in das Leben greifenden Kunst oder Wissenschaft den Vater derselben. — Der Teufel ist ein Vater der Lügen. — Nach Adelungs Anmerkungen zu diesem Worte ist es eines der ältesten Denkmäler unserer Sprache. Schon beim Isidor, Kero ꝛc. Fater, im Nieders. Vader, im Dän. Fader, im Angels. Faeder, im Engl. Father, im Schwed. Fader, im Pers. Pader, im Lat. Pater, im Griechis. πατηρ. Nach Adelung ist dieses Wort weder von dem Griechischen, noch Lateinischen abzuleiten, sondern als ein Deutsches Stammwort zu betrachten, ja, was noch mehr ist, es ist als eines der ältesten Stammwörter zu betrachten, welches alle Europäischen und Nordasiatischen Sprachen und Mundarten aus einer älteren gemeinschaftlichen Sprache beibehalten haben. Die letzte Sylbe ist das den Deutschen, Lateinern, Griechen ꝛc. gemeinschaftliche Suffixum er, ein Subjekt zu bezeichnen, daher es nur noch auf die Stammsylbe Vat oder Fad ankommt. Aeltere Wortforscher haben diese Sylbe von einem alten Zeitworte fodan, föden abgeleitet, welches noch im Niedersächsischen vorkommt und ernähren bedeutet, und das Stammwort von unserm füttern ist; es bedeutet aber nicht

allein ernähren, sondern auch zeugen, welche Bedeutung das Schwedische föda noch hat, so wie fode im Dänischen gebären bedeutet. Diese Ableitung soll noch jetzt die wahrscheinlichste seyn, so daß der Vater eigentlich einen Zeuger bedeutet, Genitor von gignere; und da föden auch gebären bedeutete, so sind Fodrein bei dem Ulphilas die Eltern oder Aeltern überhaupt. Auch soll hieraus erhellen, daß Vater keines von den Wörtern ist, welche ihr Entstehen dem ersten Stammeln der Kinder zu verdanken haben, wie Abba, Atta, Tatta, Papa, Mamma, Amma ꝛc. In einigen Deutschen Provinzen wird das a kurz ausgesprochen, wie Vatter; man gründet dieses auf Gevatter, welches Letztere auch im Hochdeutschen gebräuchlich ist; allein das Wort Vatter ist darum nicht angenommen worden.

Vater, in den Rechten oder der Rechtswissenschaft, derjenige, welcher ein Kind erzeugt hat, oder von dem nach den Gesetzen angenommen wird, daß er es erzeugt habe. Ein solcher Vater ist entweder ein ehelicher Vater, dem in rechtmäßiger Ehe, die nach den vorgeschriebenen Feierlichkeiten vollzogen worden, Kinder so geboren werden, daß die Gesetze seine Vaterschaft für entschieden achten, oder ein außerehelicher Vater, welcher ein oder mehrere Kinder außer der Ehe erzeugt hat. Hierzu kommt noch der Adoptivvater, der ein Kind oder eine schon erwachsene Person durch die Arrogation oder die feierliche Annahme an Kindesstelle sich erwirbt. Der wirkliche Vater und der Adoptivvater haben die Rechte und Verbindlichkeiten gegen die Kinder, welche Eltern überhaupt gegen die Kinder haben, und auch die väterliche Gewalt (s. weiter unten); nicht so der Vater eines unehelichen Kindes; denn dieser hat, es müßten denn besondere Umstände eintreten, nicht die volle väterliche Gewalt über seine Kinder;

er ist ihnen nur nothdürftigen Unterhalt schuldig, und kann sie im Testamente nach Gefallen übergehen und enterben; ja selbst wenn er ohne Testament stirbt, beerben ihn die aus dem Concubinate erzeugten nur in einem gewissen Falle zum sechsten Theile seiner Verlassenschaft, andere uneheliche Kinder aber gar nicht; auch werden solche nicht als ein Theil der väterlichen Familie angesehen, und wenn dieses geschehen soll, so muß es durch einen Familienvertrag geschehen. Uebrigens erben auch die übrigen unehelichen Kinder bei dem Ableben des Vaters, wenn keine ehelichen Abkömmlinge und auch kein Testament des Vaters vorhanden ist, den sechsten Theil des Nachlasses. — Der Adoptivvater erwirbt dagegen durch die Arrogation Verwandtschaft mit dem Arrogirten, Erbrecht gegen ihn, väterliche Gewalt, und das Recht, daß der Arrogirte seinen Namen, Stand und Würde annimmt. Die Adoption giebt diese Rechte nach Einigen nur zum Theil; doch ist dieses nicht in allen Particulargesetzen ausgesprochen, wie z. B. im allgemeinen Preußischen Landrechte. — Sowohl der Vater, als die Mutter müssen für standesmäßigen Unterhalt und Erziehung der Kinder mit vereinigten Kräften Sorge tragen, und hauptsächlich muß der Vater die Kosten zur Verpflegung der Kinder aufbringen. Vor zurückgelegtem vierten Jahre kann der Vater das Kind wider den Willen der Mutter ihrer Aufsicht und Pflege nicht entziehen; nur in dem Falle ausgenommen, wo es der Mutter an Kräften oder am Willen fehlen sollte, ihre mütterlichen Pflichten zu erfüllen. Dem Vater gebührt die Anordnung in der Erziehung und in der Wahl des Unterrichts der Kinder, doch kann auch die Mutter, besonders bei den Töchtern, mit befragt werden. Der Vater muß dafür sorgen, daß die Kinder in der Religion gehörig unterrichtet werden, und nach seinem Stande und Umständen auch den wis-

senschaftlichen Unterricht erhalten. Bei verschiedenen Glaubensbekenntnissen der Eltern sind, nach dem Preußischen Landrechte, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter zu unterrichten; nach anderen Landesgesetzen bleibt es den Eltern überlassen, worin sie ihre Kinder unterrichten lassen wollen, ob in der Religion des Vaters oder der Mutter, ja es wird nicht einmal gern gesehen, daß die Kinder einer Familie gemischten Religionen angehören; gewöhnlich geht es dann immer nach der Religion, der der Vater zugethan ist. Tritt eine Scheidung bei den Eltern ein, worin der Vater der schuldige Theil ist, und die Ursache der Scheidung ist nicht so beschaffen, daß daraus die Besorgniß einer schlechten Erziehung entsteht, so muß dem Vater, wenn er es beantragt, die Erziehung der Söhne gelassen werden; und wenn keiner der Eltern für den schuldigen Theil erklärt worden, so behält die Mutter die Kinder bis zum vollendeten vierten Jahre, dann aber werden sie beim Vater erzogen; nur mit den Töchtern tritt auch der Fall ein, daß sie vom Richter der Mutter zur Erziehung überlassen werden. Die Kosten der Erziehung trägt hier auch der Vater, nur in dem Falle, daß er unvermögend ist, die Kosten zu tragen, muß sie die Mutter übernehmen, sollte sie auch der unschuldige Theil an der Scheidung seyn. Ist sie der schuldige Theil, und besitzt sie Vermögen, so muß sie auch einen Theil der Kosten tragen, wenn der Vater die Erziehung der Kinder übernimmt.

Die väterliche Gewalt oder die Gewalt des Vaters über seine Kinder geht dahin, daß sie ihm unbedingt gehorsam seyn müssen, und dieses besonders bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre. — Bei den Römern soll der Vater, nach der Meinung einiger Gelehrten, ein wahres Eigenthumsrecht über seine Kinder gehabt haben; denn die Kinder wären so gut

Sachen (res) gewesen, wie die Knechte oder Sklaven; auch finde man es ja in dem einzelnen Rechte, welches dem Vater auszuüben zustand, nämlich seine Kinder auszusetzen, fortzujagen, um's Leben zu bringen, wenn er wollte (jus vitae et necis), daß sie wahres Eigenthum gewesen seyen. Hierauf antworten nun die Gegner: man dürfe dieses Tödtungsrecht nicht zu hoch treiben, sondern müsse auf die Sitten der damaligen Römer Rücksicht nehmen; denn halte man diese Sitte mit dem feinen Gefühle über dieses Recht unserer Väter zusammen, und stelle sich dabei vor, jeder Vater habe kein zärtliches Herz gegen seine Kinder gehabt, sondern sie nach seinen Launen ums Leben gebracht, so müsse man die Sache für etwas Außerordentliches halten; da man aber aus der Geschichte gar keine Beweise von dem Mißbrauche dieses Rechtes anführen könne, so sey dieses Recht über Leben und Tod der Kinder wohl mit der väterlichen Gewalt vereinbar, ohne daß man die Kinder zu Sachen mache, wie die Hausthiere der Römer. Dann hatte ein Römischer Vater auch das Recht, seine Kinder verkaufen zu können, und solches sogar dreimal; auch hieraus schließt man auf das Eigenthumsrecht des Vaters über seine Kinder; allein dieser Schluß ist gewiß unrichtig. Die eigentliche Beschaffenheit dieses Verkaufes der Kinder haben die Geschichtsschreiber uns nicht genau berichtet, und so scheint es wohl dieselbe Beschaffenheit damit gehabt zu haben, wie mit dem Rechte über Leben und Tod derselben. Hatten nun die Eltern dieses Recht, so verstattete man ihnen auch das geringere Recht, weil man nach der damaligen rauhen Denkungsart keine so feinen Begriffe von den Rechten der Eltern über ihre Kinder hatte, als die nachher durch die christliche Moral geläuterte philosophische Tugendlehre in den Gang gebracht hat, und gewiß hat auch damals kein guter Vater davon Gebrauch gemacht,

als im Fall der Noth, und wo es auf das Betragen und die Schlechtigkeit der Kinder ankam, die vielleicht eine solche Maaßregel nothwendig machte, die freilich jetzt nicht gebilliget werden kann. Der Römische Vater konnte nun auch seine Kinder, wenn sie ein Fremder ihm widerrechtlicher Weise vorenthielt, zurückfordern oder vindiciren; und auch dieses Recht konnte der Vater immer gehabt haben, ohne darum ein Eigenthum desselben über die Person der Kinder anzunehmen. Es rührt nach den Grundsätzen der Vernunft daher, weil die Kinder dem Vater das Leben zu verdanken haben, und nicht aus dem Grunde, weil er dasselbe Eigenthumsrecht über seine Kinder gehabt hatte, wie er es an seinen Sklaven gehabt. Wenn sich nun auch die Gelehrten über die wahre Beschaffenheit der väterlichen Gewalt in den ältesten Zeiten unter den Römern nicht vereinigen können, so stimmen sie doch Alle darin miteinander überein, daß nach neuerem Römischen Rechte die väterliche Gewalt weniger strenge gewesen sey; denn nach den neueren Rechten hatte der Vater das Recht, seine Kinder zu bestrafen, jedoch nicht am Leben, wenn sie es auch verdient hatten. Noch unter dem Kaiser Hadrian muß das alte Recht in Gebrauch gewesen seyn; welches man aus folgendem Vorfall beweiset: Ein Vater erschoß auf der Jagd seinen Sohn mit Vorsatz; der Kaiser verbannte ihn deshalb auf eine Insel, und gab als die Ursache seiner Strafe an, weil der Vater hier die Grenzen seiner väterlichen Gewalt überschritten habe. Hiernach zu urtheilen, muß damals der Vater in gewissen Fällen das Recht, die Kinder am Leben zu strafen, gehabt haben. Unter dem Kaiser Alexander Severus nahm man dem Vater dieses Recht gänzlich, und verstattete ihm nur das Züchtigungsrecht; bei schweren Vergehen mußte er sich wegen der Bestrafung seines Kindes an die Obrigkeit wenden, bei

der er auch die Strafe in Vorschlag bringen konnte. Nach neueren Römischen Gesetzen hatte der Vater nur das Recht, sein neugeborenes Kind verkaufen zu können, welches unter dem Kaiser Constantin eingeführt wurde. Ferner durfte der Vater seine Kinder nicht mehr, wenn sie Jemandem einen Schaden zugefügt hatten, an den Beleidigten übergeben, um dadurch eine Vergütung des Schadens zu bekommen. Auch das Recht des Vaters durch die Kinder zu erwerben, wurde in neueren Zeiten sehr eingeschränkt, nachdem man die mancherlei Arten des Vermögens der Kinder unter dem Namen Peculium (Sondergut oder eigenes Vermögen eines Kindes, s. auch Peculium, Th. 108, S. 217) eingeführt hatte. Hierzu gehörte 1) das Peculium castrense, wozu man das Vermögen rechnete, was Kinder als Soldaten erworben hatten. Es soll nach Einigen zu den Zeiten Julius Cäsars, nach Anderen zu den Zeiten des Kaisers Augustus eingeführt worden seyn. Hierzu gehörten a) alle Geschenke, die der Sohn als Soldat bekam; dann b) dasjenige, was er im Kriege erbeutete, und berechtiget war zu behalten. 2) Die Einkünfte, die er als Soldat hatte. 3) Die Geschenke, die er von seinen Eltern erhielt, damit er als Soldat davon Gebrauch machen konnte. 4) Das Geld, welches er aus den Sachen löfete, die zum Soldaten-Peculium gerechnet wurden. Alles, was er aber außerdem erwarb, wenn z. B. Jemand den Sohn, der Soldat war, zum Erben einsetzte, aber nicht wegen seines Soldatenstandes, oder aus einer andern Ursache ihm etwas schenkte, so gehörte das so Erworbene dem Vater. Bei den übrigen vorher angeführten Geldeinnahmen war der Sohn wahrer Eigenthümer, er konnte mit dem Gelde vornehmen, was jeder Römische Hausvater mit seinem Eigenthume zu thun berechtiget war. Der Sohn konnte über dasselbe ein

Teſtament machen, oder es bei ſeinem Leben verkaufen, verſchenken, vertauſchen, oder ſonſt durchbringen; er zog alle Nutzungen davon allein. Hatte er ſeinen ordentlichen Abſchied bekommen, ſo verlor er weder dadurch ſein Soldaten-Peculium, noch die daran habenden Rechte. Der Vater hatte nur den Nutzen davon, daß, wenn der Sohn ein Verbrechen begangen hatte, worauf die Einziehung des Vermögens ſtand, ſo fiel dieſes dem Vater zu. Von dem Soldaten-Peculium war das Peculium quasi castrense verſchieden. Es enthielt ſolche Güter, welche der Sohn durch Ausübung der Künſte und Wiſſenſchaften, oder wegen der Verwaltung eines öffentlichen Amtes erworben hatte. Die Zeit, wann daſſelbe aufgekommen, iſt unbeſtimmt; man vermuthet, daß es bald nach dem Soldaten-Peculium eingeführt worden. Die Rechte des Sohnes bei der Verwaltung dieſes Peculiums waren dieſelben, wie beim Soldaten-Peculium. Man hatte nun noch mehrere andere Arten des Peculiums, die aber hier zu erklären, nicht am Orte wären, beſonders da die Rechtslehrer ſelbſt über die Anzahl derſelben ſtreiten; daher werden ſie übergangen. — Die Deutſchen dachten von den Rechten der väterlichen Gewalt nicht in allen Stücken wie die Römer. So z. B. legten die Römer der Mutter gar keine Gewalt bei, obgleich ſie derſelben nicht alle Rechte über ihre Kinder verſagten. In Deutſchland iſt man aber der Meinung, daß auch die Mutter eine Gewalt über ihre Kinder habe, und deshalb nennt man auch die Rechte vom Vater und der Mutter über ihre Kinder die elterlichen Rechte; und wenn man auch den Ausdruck väterliche Gewalt gebraucht, ſo ſind darunter die Rechte der Mutter mit begriffen. Man kann die väterliche Gewalt, wie ſie in Deutſchland üblich iſt, nur nach dem Naturrechte beurtheilen, weil ſich hierauf die deshalb erlaſſenen bürgerlichen oder

positiven Gesetze gründen. Ueber den wahren Grund, woraus die natürliche elterliche Gewalt herrührt, sind die Rechtslehrer nicht einig; nach Einigen ist die Occupation, die Alimentation, die vermuthete Einwilligung der Kinder; nach Andern der göttliche Wille; wiederum nach Andern die den Eltern obliegende Pflicht, ihre Kinder zu erhalten; dann die Stärke, und zuletzt giebt es Mehrere, welche als Ursache annehmen, weil die Eltern die Kinder erzeugt haben. Der letzte Grund scheint der entschiedenste zu seyn, indem dadurch die Eltern gewisse Rechte und Pflichten über ihre Kinder haben müssen. Die natürliche väterliche Gewalt ist daher der Inbegriff derjenigen Rechte und Pflichten der Eltern über ihre Kinder, welche uns die gesunde Vernunft allein lehrt; dagegen besteht die bürgerliche väterliche Gewalt aus solchen Rechten, die dem Vater ausschlußweise vor der Mutter durch die positiven Gesetze gegeben worden sind. In der natürlichen väterlichen Gewalt liegen folgende Rechte: 1. Das Recht, die Handlungen der Kinder zu ihrem eigenen Besten zu lenken, welches Recht daher rührt, weil ihnen die Kinder das Leben verdanken; es darf daher auch kein Mensch ihnen dasselbe wider ihren Willen entziehen. In diesem wichtigen Erziehungsrechte liegen eine Menge untergeordneter Rechte: 1) das Recht und die Pflicht, ihren Kindern gleich von der Geburt an den nöthigen Lebensunterhalt (Alimente) zu reichen. Die natürlichen Alimente begreifen Alles in sich, was durchaus zur Fortdauer des menschlichen Lebens gehört; die bürgerlichen oder standesmäßigen Alimente sind aber nach dem Stande desjenigen eingerichtet, der sie bekommt. Nach den Gesetzen haben eheliche Kinder das Recht, sowohl natürliche, als bürgerliche Alimente von ihren Eltern zu fordern, uneheliche können dagegen nur auf natürliche Alimente Anspruch

machen. Die Personen, welchen diese Schuldigkeit obliegt, sind: a) der Vater, welcher seine Kinder zu versorgen schuldig ist, und wenn er es nicht kann, so muß es von dem väterlichen Großvater geschehen. Kann es Keiner von Beiden, so gehört b) die Erhaltung der Kinder für die Mutter und den mütterlichen Großvater; sind auch diese dazu unvermögend, so müssen es c) die Geschwister, entweder von der Seite des Vaters, oder von mütterlicher Seite thun, weil sie ein Erbrecht in das Vermögen der Kinder haben, wenn sie in der Folge etwas erwerben. — 2) Das Recht der Eltern, von ihren Kindern Gehorsam und Ehrerbietung zu fordern, welches in dem Erziehungsrechte derselben liegt. Dieses Recht bringt folgende Wirkungen hervor: a) durften die Kinder bei den Römern ihre Eltern nicht eher vor Gericht fordern, als bis ihnen der Prätor solches thun zu können die Erlaubniß gab. Dieses findet aber bei uns nicht Statt, weil unsere Deutsche Gerichtsverfassung einen Jeden vor Gericht fordern zu können erlaubt. Dann zeigt sich b) die den Eltern schuldige Ehrfurcht darin, daß die Kinder gegen ihre Eltern keine Klage anstellen durften, welche einen begangenen Betrug voraussetzt, oder wodurch man Jemand, wenn er schuldig befunden wird, für ehrlos erklärt. Man darf diese Verordnung der Gesetze aber nicht so auslegen, als ob die Eltern ihre Kinder zu betriegen berechtiget wären, wie sie nur wollten, ohne daß die Kinder deshalb Klage führen könnten; denn dieses wäre gegen die Vernunft. Können die Kinder nicht anders als durch Klagen ihre Rechte erlangen, so ist es ihnen zu klagen allerdings erlaubt, nur müssen sie die Worte Betrug, Ehrlosigkeit und andere grobe Beleidigungen nicht gebrauchen, sondern sie erzählen als Kläger oder Beklagte den Hergang der Sache in gemäßigten Ausdrücken, woraus der Richter schon selbst sehen wird,

daß das Unternehmen der Eltern gegen die Kinder ungesetzmäßig war; aus eben diesen Gründen konnten sie auch von den Eltern das juramentum calumniae nicht fordern. — 3) Das Recht der Eltern, die Kinder zu bestrafen, wenn sie von ihnen beleidiget worden, welches aus der den Eltern gebührenden Hochachtung herrührt. Da nun die Eltern ihre Kinder zu brauchbaren Menschen erziehen sollen, so müssen die Eltern sich nur solcher Strafen bedienen, wodurch die Kinder, allen vernünftigen Gründen nach, zu gutartigen Menschen gebildet werden können; daher sind Strafen unerlaubt, wodurch ein Kind um seine Gesundheit kommen kann, und wodurch das Kind nicht besser, sondern noch schlimmer werden muß. Hierbei kommt nun die Frage vor: ob ein Vater seine Kinder, wenn kein anderes Zwangsmittel hilft, wohl in's Zuchthaus stecken kann? Die Rechtslehrer behaupten dieses, und ohne erst einen gerichtlichen Ausspruch zu erlangen, wenn dadurch nämlich eine Verbesserung ihrer Aufführung bewirkt werde. Nur müsse hier der Unterschied gemacht werden, wenn ein Kind ein Verbrechen begangen habe, worauf Zuchthausstrafe stehe, und wenn es bloß seines liederlichen Lebenswandels wegen eingesperrt werden solle. Dieses Letztere sey erlaubt, ohne erst Urtheil und Recht darüber einzuholen; wenn aber ein Kind ein Verbrechen begangen habe, worauf die Zuchthausstrafe stehe, so könne der Vater sein Kind nicht in's Zuchthaus stecken, ohne eine vorhergegangene gerichtliche Untersuchung des begangenen Verbrechens, wo es dann von Seiten des Gerichts geschehe, weil dieses die peinliche Gerichtsbarkeit habe, nicht aber Eltern über ihre Kinder. Ob es den Eltern erlaubt ist, sich von ihren Kindern ganz loszusagen, wenn sie einen schlechten Lebenswandel führen? Diese Frage wird nicht nach einerlei Meinung der Rechtslehrer entschieden; denn Einige

behaupten: der Vater könne sich von seinen Kindern lossagen, wenn er sie nicht weiter für seine Kinder erkennen wolle; Andere sind der Meinung, daß eine solche Lossagung von gar keiner Wirkung sey, und die letztere Meinung ist in so fern richtig, daß die Eltern dadurch nicht von der Schuldigkeit frei werden, ihren Kindern den nöthigen Lebensunterhalt geben zu müssen. Versteht man aber unter Lossagung die Begebung der Vortheile, welche ihnen die väterliche Gewalt bringt, z. B., daß sie den Pflichttheil von dem Vermögen der Kinder bekommen müssen, so gilt die Lossagung (Renunciation) allerdings, die Rechte mögen beschaffen seyn, wie sie wollen. — 4) Dürfen die Kinder gegen ihre Eltern kein Zeugniß ablegen, es sey denn, daß die Wahrheit nicht anders herausgebracht werden könne, oder die Eltern wären es zufrieden, weil sie selbst gegen einander einen Prozeß führen. — 5) Dürfen die Kinder nicht wider Wissen und Willen der Eltern heirathen, welches Recht aus der den Eltern schuldigen Ehrerbietung herrührt; geschieht es dennoch, so ist die Ehe null und nichtig, wenn die Eltern darauf dringen, und gerechte Ursachen dazu haben, besonders bei den Töchtern. Verschiedene Rechtslehrer behaupten zwar, daß die Kinder, sobald sie aus der Eltern Gewalt herausgehen wollen, zur Schließung ihrer Ehe die Einwilligung der Eltern nicht nöthig hätten; allein dieses würde vom größten Undanke zeugen, wenn Kinder den Eltern keine Rechte über die Direction ihrer Handlungen zugestehen wollten. Nach dem alten Römischen Rechte hing es lediglich von dem Willen des Vaters ab, ob er seine Einwilligung in die Ehe der Kinder geben wollte oder nicht. Da aber die Väter diese Gewalt mißbrauchten, so verordnete das Julisch- und Popisch-Poppäische Gesetz, daß ein Vater, welcher seine Einwilligung ohne gegründete Ursachen verweigerte,

durch den Prätor Urbanus dazu gezwungen werden ſollte. Es wurde aber zwiſchen Söhnen und Töchtern ein Unterſchied gemacht; die Töchter mußten den Mann nehmen, welchen der Vater ihnen zu nehmen befahl; bei Söhnen konnte es der Vater zwar verbieten, dieſe oder jene Perſon zu heirathen, zwingen konnte er aber den Sohn doch nicht, eine Perſon zu nehmen, die er durchaus nicht haben mochte. War der Vater in Gefangenſchaft gerathen, ſo mußten die Kinder mit der Verheirathung warten, bis er daraus zurückkehrte; denn als Gefangener konnte er weder einwilligen, noch die Ehe verbieten. Heiratheten die Kinder während derſelben, und der Vater kehrte nachher zurück, ſo konnte er die Ehe aufheben laſſen; ſtarb er aber in der Gefangenſchaft, ſo behielt die Ehe ihre Kraft. Durch neuere Geſetze wurde dieſe Abänderung hierbei gemacht, daß, wenn der Vater drei Jahre gefangen geweſen, die Kinder nunmehr ohne ſeinen Willen ſollten heirathen können. Zuletzt erlaubte man den Kindern, noch eher heirathen zu können, nur mußten ſie eine ſolche Wahl treffen, womit der Vater zufrieden ſeyn konnte ꝛc. ꝛc. -- Nach Deutſchen Partikulargeſetzen, ſo nach dem allgem. Preuß. Landrechte (Th. 2, Tit. 1, §. 45 sqq.), können Kinder aus einer rechtmäßigen Ehe ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters ſich nicht gültig verheirathen; ja ſelbſt Kinder, die ſchon verheirathet geweſen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlaſſen, und Töchter, die über fünfundzwanzig Jahre alt ſind, ſo wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müſſen die väterliche Einwilligung nachſuchen. Adoptirte Kinder bedürfen zu ihrer Verheirathung nur die Genehmigung desjenigen, von dem ſie adoptirt oder arrogirt worden; ſo wie diejenigen, die von ihren natürlichen Eltern verlaſſen und von anderen aufgenommen worden, die Einwilligung des Pflegevaters haben müſſen.

Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig; ist auch die Mutter verstorben, so muß die Einwilligung der Großeltern nachgesucht werden. Sind Großeltern von beiden Theilen da, so haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben; sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor. Der Vormund kann seine Einwilligung nur mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes ertheilen. Das Vorstehende, was von Minorennen gesagt worden, gilt auch von denjenigen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft stehen. Die Einwilligung solcher Eltern und Großeltern, die außerhalb Europa leben, und bei deren Einholung der Einwilligung eine längere Aufschiebung der Eheverbindung Statt finden müßte, die zum Nachtheile des sich zu verheirathenden Kindes ausfallen könnte, kann von Seiten des Vormundschaftsgerichts ergänzt werden. So wie nun die Eltern ihre Kinder zur Wahl eines künftigen Ehegatten nicht zwingen können, so können sie die Einwilligung zu einer Heirath ohne erhebliche Gründe auch nicht versagen. Zu diesen Gründen gehören alle diejenigen, welche besorgen lassen, daß die künftige Ehe unglücklich ausfallen möchte, z. B. daß es den Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde, oder wenn der andere Theil zu einer schimpflichen Strafe durch ein rechtskräftiges Kriminal-Erkenntniß verurtheilt worden, oder derselbe der Verschwendung, Trunkenheit, dem Spiele oder sonst einem groben Laster ergeben, oder wenn er mit epileptischen Zufällen, der Schwindsucht, Siphilis ꝛc. behaftet ist, oder auch, wenn er schon einmal geschieden und in dem Scheidungsurtheile für den schuldigen Theil erkannt worden. Wo nun die Einwilligung von Seiten der Eltern,

Großeltern, des Vormundes versagt worden, da können die Kinder vor dem ordentlichen Richter ihre Klage führen, wenn sie sich wegen einer Nichteinwilligung verletzt fühlen, eben so, wie die Eltern, wenn Kinder auf ihrem Vorsatze bestehen, und durch unerlaubte Mittel eine Heirath zu erzwingen suchen sollten. Das Gericht entscheidet dann über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Gesuchs von beiden Theilen. Bei unehelichen Kindern findet dasselbe bei ihrer Verheirathung Statt; auch sie müssen die Einwilligung des Vaters, der Mutter oder des Vormundes haben ꝛc. — 6) Das Recht des Vaters, die Kinder nach seinen Religionsgrundsätzen unterrichten zu lassen, oder wie es in den Landesgesetzen vorgeschrieben worden; s. auch oben, S. 259. — 7) Ist der Vater berechtiget, die künftige Lebensart der Kinder zu bestimmen, um sie zu nützlichen Mitgliedern des Staates zu erziehen. Wenn er ihnen auch eine freie Wahl läßt, welche Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe sie erwählen wollen, so wird er doch ihre Wahl nach ihren Fähigkeiten so zu leiten wissen, daß sie, ohne es einmal recht zu wissen, doch nach seinem Willen wählen, und besitzt er das Vermögen dazu, so wird er auch nicht die Kosten scheuen. Sollte aber der Vater, nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre des Sohnes, eine Lebensart für ihn erwählen, wozu er gar keine Neigung hätte, und darauf bestehen, so soll nach dem Preußischen allgemeinen Landrechte (Th. 2, Tit. 2, §. 112 bis 117), bei fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohnes gegen die von dem Vater gewählte Lebensart, das vormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung eines oder zweier am Orte befindlichen nächsten Verwandten und der Lehrer des Sohnes, die beiderseitigen Gründe prüfen, wobei das Gericht solche Einrichtungen zu treffen bemüht seyn muß, daß die der Neigung und Fähigkeit des Sohnes, so wie dem

Stande und Vermögen des Vaters gemäßeste Lebensart gewählt werde. In zweifelhaften Fällen ist diejenige Einrichtung, welche der Vater treffen will, zu genehmigen, und von dieser kann nur dann abgegangen werden, wenn auf eine überzeugende Art erhellt, daß dieselbe zu einem erheblichen und dauernden Nachtheile für den Sohn ausschlagen möchte. Doch soll der Sohn wider seinen Willen zum Studieren niemals angehalten, noch der Vater die Kosten des Studierens für den Sohn herzugeben wider seinen Willen jemals genöthiget werden. Will der Sohn von der einmal mit Zustimmung des Vaters oder sonst freiwillig gewählten Lebensart zu einer andern übergehen, so ist der Vater die durch eine solche Veränderung entstehenden größeren Kosten in der Regel nicht herzugeben schuldig; kann jedoch der Sohn erhebliche Gründe anführen, so muß nach der vorher angeführten Vorschrift verfahren werden. — 8) Das Recht der Eltern, zu verlangen, daß die Kinder ihnen gewisse Dienste leisten müssen, welches eine Folge des Gehorsams ist, welchen Kinder ihren Eltern schuldig sind. Da nun die Arbeiten und Dienste eines Menschen von dreierlei Art seyn können, nämlich 1) Hausarbeiten (Operae domesticae), 2) Liebesdienste (Operae officiales), 3) Arbeiten, zu deren Verrichtung eine gewisse erlernte Kunst erfordert wird (Operae artificiales), so muß bei der Frage: was für Dienste sind Kinder ihren Eltern zu erweisen schuldig? auf diesen dreifachen Unterschied gesehen werden. Häusliche Dienste sind die Kinder ihren Eltern aus Dankbarkeit zu leisten schuldig, ohne dafür etwas fordern zu können; nur darf den Kindern dadurch die zu ihrem Unterrichte und ihrer Ausbildung nöthige Zeit nicht entzogen werden; wenn sie also den Eltern in deren Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften hülfreiche Hand leisten, so gehört das, was

sie hierin erwerben, den Eltern. So auch, wenn die Tochter oder der Sohn kranke Eltern gewartet hat, so können sie nichts dafür ansetzen, und deshalb bei der Theilung der Erbschaft etwas zum Voraus verlangen; sie müßten denn dadurch einen beträchtlichen Schaden in ihrem Vermögen erlitten haben, und die Eltern hinterlassen eine ansehnliche Erbschaft, in welche sich dann alle Kinder zu gleichen Antheilen theilen wollen, ohne dem Kinde etwas zu vergüten, welches seine Eltern mit Nachtheil seines Vermögens gewartet hat. Hier kann das Kind mit Recht eine billige Vergütung für seine Zeitversäumnisse verlangen. Anders verhält es sich mit Arbeiten, welche kunstmäßig verrichtet werden, und die auf einem Erlernen beruhen. Dergleichen Arbeiten sind die Kinder ihren Eltern nicht anders zu leisten schuldig, als wenn sie von den Eltern ganz verpflegt und unterhalten werden; müssen aber die Kinder sich dieses durch ihrer Hände Arbeit erwerben, so können die Eltern von der Arbeit der Kinder nichts verlangen; denn das, was sie damit verdienen, ist ihr Eigenthum. Nur wenn mit dergleichen Vortheilen zugleich Lasten und Verbindlichkeiten übernommen werden sollen, so hängt die Rechtsbeständigkeit der Handlung des Kindes von der vorhergehenden oder hinzukommenden Einwilligung des Vaters ab. Wenn ein Kind vom Vater zu einer gewissen Bestimmung außer dem Hause gegeben wird, z. B. zum Studieren, zur Erlernung der Oekonomie, der Baukunst ꝛc. ꝛc., so genehmiget er dadurch alle Handlungen und Verträge desselben, ohne welche das Kind diese Bestimmung nicht erfüllen kann. Sollte aber ein Vater, wenn der Sohn Schulden gemacht hat, diese Schulden einmal, auch öfter, bezahlt haben, so kann daraus niemals gefolgert werden, daß er neue Schulden contrahiren kann, weil der Vater, ohne Genehmigung, zur Zahlung derselben nicht verpflichtet

ist; nur der Credit, der dem außer dem väterlichen Hause lebenden Sohne von Jemandem zu nothwendigen Bedürfnissen des Lebens gegeben wird, soll nach dem Preußischen Landrechte in allen Fällen als in den Nutzen des Vaters verwendet angesehen werden. Für Sachen und Gelder, die zu anderen Bedürfnissen des Kindes gegeben und verwendet worden, haftet das Vermögen des Vaters nur dann, wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt, die nöthige Unterstützung von ihm selbst zu erhalten. In allen Fällen, wo Handlungen und Verträge der Kinder in Ansehung des Vaters unverbindlich sind, sind sie es auch, der Regel nach, in Ansehung der Kinder. Deshalb sind die Kinder, auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt, dergleichen vom Anfange an ungültige Schulden nicht zu bezahlen verbunden; nur in den Fällen, wo die Verbindlichkeit zum Ersatze aus der bloßen nützlichen Verwendung entsteht, müssen Kinder dergleichen Ersatz nach aufgehobener väterlicher Gewalt aus eigenem Vermögen leisten. Auch von einem unter väterlicher Gewalt stehenden Kinde ungültig gemachte Schulden werden gültig, wenn sich der Schuldner nach aufgehobener väterlicher Gewalt zu deren Bezahlung verpflichtet, und solches wo möglich durch Zeugen, durch eine Handschrift, oder gerichtlich thut. Den aus einem Verbrechen entstehenden Schaden der Kinder hat der Vater aus eigenem Vermögen, der Regel nach, nicht zu ersetzen, und nur dann ist er dazu verpflichtet, wenn er die unerlaubte Handlung veranlaßt, oder das Kind durch sein Beispiel dazu verleitet hat. Auch muß der Vater für den Schaden haften, wenn er denselben nicht verhütet hat, da es doch in seiner Macht stand; auch dann, wenn er die Erziehung, den Unterricht und die Aufsicht über die Kinder gröblich vernachlässiget hat. In den zuletzt genannten Fällen muß auch, nach dem Abgange des Vaters, die

Mutter dafür haften, wenn die Erziehung der Kinder der Mutter überlassen war. Das Kind selbst bleibt aber zum Schadenersatze verpflichtet, wenn es eigenthümliches Vermögen hat, oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt dazu gelangt. (Preuß. allg. Landr.)

Dieses sind nun diejenigen Rechte der Eltern, welche aus der Ehrerbietung, die Kinder ihren Eltern schuldig sind, herrühren. 2. Ein zweites Recht, welches Eltern über ihre Kinder vermöge der natürlichen väterlichen Gewalt auszuüben haben, besteht darin, daß sie von dem, den Kindern eigenthümlich gehörenden Vermögen gewisse Vortheile zu ziehen berechtiget sind. Die Eltern sind zwar schuldig, ihre Kinder zu erhalten, aber nur dann, wenn die Kinder es nicht selbst thun können; besitzen daher die Kinder eigenes Vermögen, so müssen sie sich davon selbst den nöthigen Unterhalt verschaffen. Diese hier angeführten einzelnen Rechte der Eltern über ihre Kinder, die man als Folgen der natürlichen väterlichen Gewalt betrachtet, sind nun durch bürgerliche Gesetze theils genauer bestimmt, theils abgeändert worden, theils hat das bürgerliche Recht etwas Neues hinzugesetzt, und alle diese Abänderungen machen die bürgerliche väterliche Gewalt aus. In dieser liegen nun folgende Rechte: 1) Das Recht, nach welchem Vater und Kind sehr oft für eine Person angesehen werden. Viele Rechtslehrer wollen den Grund dieser Einheit darin suchen, weil die Kinder für Sachen (res) des Vaters gehalten worden; allein diese Meinung hat viel wider sich, und es ist daher eher der Meinung derjenigen beizutreten, welche die dem Vater durch die Gesetze ertheilte Direction der Handlungen der Kinder für die Ursache dieser Einheit halten. Von dieser Einheit der Personen rühren nun folgende wichtige Rechte her: a) ist der Vater aus diesem Grunde berechtiget, durch seine Kinder etwas zu erwerben; b) können Vater und

Kind, so lange das Letztere noch unter der väterlichen Gewalt steht, mit einander keinen Vertrag schließen, weil es eben so seyn würde, als wollte Jemand mit sich selbst einen Vertrag schließen. Diese Verordnungen der Gesetze verursachen, daß, wenn der Vater mit dem Sohne, der noch unter väterlicher Gewalt steht, einen Vertrag wegen eines Geschäftes schließen will, er ihn erst emancipiren muß; c) kann deshalb der Vater die Angelegenheiten seiner Kinder statt ihrer gerichtlich betreiben, ohne eine Vollmacht von ihnen zu haben. — 2) Das Recht der väterlichen Gewalt, den Kindern einen Vormund im Testamente zu setzen. Dieses Recht tritt dann vorzüglich hervor, wenn ein Vater sein Kind rechtmäßigerweise enterbt hat; denn in diesem Falle kann er ihm dennoch einen Vormund ernennen, ja wenn auch das Testament des Vaters umgestoßen werden sollte, so besteht dennoch die Vormundschaftsernennung. — 3) Das Recht der väterlichen Gewalt, den Kindern auf den Fall, daß sie eher sterben sollten, als sie selbst berechtiget sind, ein Testament zu machen, einen Erben zu geben, oder mit anderen Worten, ihnen pupillarisch zu substituiren. — 4) Das Recht des Vaters, keine Schuld des Kindes, die es irgendwo gemacht hatte, anzuerkennen, als nur in den schon oben angeführten besonderen Fällen; also Niemand darf dem Kinde ohne des Vaters Genehmigung etwas borgen. Dieses wurde schon durch den bekannten Macedonianischen Rathsschluß verboten. — 5) Das Recht des Vaters, das Vermögen der Kinder benutzen zu können. Da nun bei den Römern ein Unterschied gemacht wurde, ob Kinder vom Vater herrührendes Vermögen besaßen, oder ob sie es durch den Soldatenstand erworben hatten, so ward nach den bürgerlichen Gesetzen auch ein Unterschied in dem Benutzungsrechte des Vaters gemacht, nach Verschiedenheit des Peculiums. Dasjenige Vermögen der Kin-

der, welches sie selbst vom Vater erhalten haben, oder das ihnen sonst auf irgend eine Weise zugefallen ist (Peculium profectitium), ohne daß sie es durch den Soldatenstand, oder durch Künste und Wissenschaften (Peculium castrense et quasi castrense) erworben haben, ist der Vater zu benutzen berechtiget. Dieses Recht des Vaters ist so stark, daß er seinen Kindern nicht einmal Sicherheit bestellen darf, weil man voraussetzt, daß er ihnen ihr Vermögen nicht durchbringen wird, und so lange keine Wahrscheinlichkeit dazu vorhanden ist, bleibt er in dem freien Gebrauch desselben; tritt aber ein solcher Verdacht gegen ihn ein, und seine üble Wirthschaft wird sichtbar, so kann er zur Sicherheitsbestellung angehalten werden, und kann er diese Sicherheit nicht selbst geben, so muß eine dritte Person gesetzt werden, die das Vermögen verwaltet, und ihm die Einkünfte davon übergiebt, wovon er aber die Kinder standesmäßig erziehen muß, so wie er auch alle Kosten zu tragen hat, die er deshalb anwendet, um Nutzen zu haben; denn wenn gleich der Vater berechtiget ist, das Vermögen der Kinder, welches weder zum Peculio castrensi, noch quasi castrensi gehört, zu benutzen, so geht sein Recht aber nicht so weit, dasselbe zu verzehren, sondern er kann bloß die Einkünfte davon ziehen, und sie als sein Eigenthum betrachten. Besteht das Vermögen der Kinder in Dingen, von denen man nicht anders Nutzen ziehen kann, als wenn man sie völlig verzehrt, so kann er sie zwar auch ganz verbrauchen, er muß dann aber, wenn sein Recht der Benutzung aufhört, Sachen von eben der Menge und Güte, zurückgeben; besteht aber das Vermögen der Kinder, wovon der Vater den Nießbrauch hat, in solchen Dingen, die man benutzen kann, ohne sie zu vernichten, so hat er alle Rechte und Pflichten, die ein sogenannter Nutznießer (Usufructuarius) hat, zu beobachten; s. Nutznießung,

Th. 103, S. 108, und Nießbrauch, Th. 102, S. 592; und Usus fructus, oben, S. 22. Begiebt sich der Vater in eine zweite Ehe, so verliert er deshalb die Einkünfte von dem Vermögen seiner Kinder nicht.

Da nun hier gezeigt worden, was für wichtige Rechte mit der väterlichen Gewalt verbunden sind, so ist es auch nöthig, zu zeigen, wie Jemand die väterliche Gewalt auf eine rechtmäßige Weise erlangen kann. Dieses geschieht in Deutschland auf viererlei Arten, nämlich 1) durch die Ehe, 2) durch die Legitimation, 3) durch die Adoption, und 4) durch die Einkindschaft. Die erste und gewöhnlichste Art, die bürgerliche väterliche Gewalt zu erlangen, ist die rechtmäßige Ehe; ob nun die Ehe eine wahre oder vermeinte (Matrimonium putativum) ist, darauf kommt es wenig oder nichts an. Die Ursache, warum Eltern durch die in der Ehe geschehene Erzeugung ihrer Kinder die väterliche Gewalt über sie erlangen, liegt darin, weil Ehegatten das gesetzliche Recht haben, Kinder zu zeugen, und Jeder auf dasjenige, was er hervorbringt, der Regel nach, das größte Recht hat. Die übrigen Beweise der Vaterschaft, s. oben, S. 257, und Vaterschaft, weiter unten, nach. — Was die Legitimation der unehelichen Kinder betrifft, so sehe man darüber den Artikel Hure, Th. 26, S. 789 u. f., und die Art. Unehe und Unehelich, Th. 195, S. 406 u. f., und S. 429 u. f., und oben, S. 257, und unter Vaterschaft nach. Die Hauptlegitimation ist die Ehelichmachung durch die nachfolgende Ehe des außerehelichen Vaters mit der Mutter seines erzeugten Kindes, Legitimatio per subsequens matrimonium (s. Th. 26, unter der angeführten Stelle). Dann folgt bei den Römern die Legitimation durch die Bestimmung zum Decurio, Legitimatio per oblationem curiae,

indem nämlich der Vater erklärt, daß sein unehelich erzeugter Sohn Mitglied der Obrigkeit einer Landstadt werden sollte, und ihn in das Verzeichniß der Decurionen einschreiben ließ, welches ein sehr beschwerliches Amt war, so daß sich Wenige freiwillig fanden, es zu übernehmen, und es gleichsam ein Zwangsposten war. Diese Art der Legitimation, wobei auch die unehelich erzeugten Töchter sich an einen Decurio verheirathen mußten, hat bei uns, nach unseren Staatseinrichtungen, nicht Eingang gefunden. Hierauf folgte die Landesherrliche Legitimation durch ein Rescript, Legitimatio per rescriptum principis. Diese Legitimation rührt von dem Kaiser Justinian her, und war nach dem Römischen Rechte nur eine subsidiarische, das heißt, man konnte nicht eher davon Gebrauch machen, als wenn die Ehelichmachung durch die Ehe nicht geschehen konnte. Dieser Fall trat ein, wenn der Vater die Person, mit welcher er uneheliche Kinder erzeugt hatte, nicht heirathen konnte, entweder weil sie sich schon an einen Andern verheirathet hatte, oder ihn nicht haben wollte, oder gestorben, oder in's Kloster gegangen war, kurz ein Grund vorhanden war, der die Heirath unmöglich machte. Ferner setzte Justinian fest, bloß der Vater solle das Recht haben, sich der Legitimation durch ein Rescript zu bedienen, und nicht die Mutter, noch weniger aber die unehelichen Kinder selbst, weil er dem Vater dadurch ein vorzügliches Recht beilegen wollte. Man theilt sie in die vollkommene Legitimation (Legitimatio plena) und in die unvollkommene (Legitimatio minus plena). Durch die Erstere erhält der Vater alle Rechte der väterlichen Gewalt, und die Kinder alle Rechte ehelicher Kinder, mit Ausnahme einiger Rechte, wie z. B. das Recht der Erstgeburt, die Nichtsuccedirung in Lehen, die Nichteintretung in die Familie des Vaters,

ohne daß es vorher von einem Familienrathe ausgemacht worden ꝛc.; sie erfordert aber die Einwilligung des Vaters. Hierbei entsteht die Frage: wenn sich ein Kind wider den Willen des Vaters vollkommen hat legitimiren lassen, und der Vater genehmiget in der Folge diese vollkommene Legitimation, hat diese Genehmigung eben die Wirkungen, welche die vollkommene Legitimation gehabt hätte, wenn sie gleich anfangs mit seiner Bewilligung geschehen wäre? Die Rechtslehrer bejahen es, weil Niemandem dadurch weiter Unrecht geschehe. Die Letztere, die unvollkommene Legitimation, die jetzt größtentheils in Deutschland ohne Anwendung ist, gab dem Vater gar kein Recht, sondern nahm nur den Nachtheil an der Ehre weg, welcher nach Deutschen Sitten mit der unehelichen Geburt verbunden war. Diese unvollkommen legitimirten Kinder mußten daher eben sowohl, wie die unehelich geborenen, zu Ehren und Würden gelassen werden. Bei den Römern konnte nämlich ein uneheliches Kind zu eben den Aemtern und Würden gelangen, wozu eheliche Kinder ein Recht hatten; allein die alten Deutschen hielten dafür, daß die uneheliche Geburt einen Mangel an der Ehre zuwege bringe, und schlossen daher uneheliche Kinder von Zünften und Handwerken und allen übrigen Ehrenämtern aus. Dieser Nachtheil sollte nun durch die unvollkommene Kaiserliche Legitimation aufgehoben werden; daher erforderte es auch keine großen Weitläuftigkeiten zur Ertheilung derselben. Nach dem Römischen Rechte erhält der Vater durch die Legitimation die vollkommene väterliche Gewalt, das heißt, eben die Rechte, welche er über wirklich in der Ehe gezeugte Kinder hat. Er beerbt sie, wie eheliche Kinder, kann von ihnen im Nothfall Alimente verlangen, sie müssen ihm die Rechtswohlthat des nothdürftigen Lebensunterhalts genießen lassen, wenn er ihr Schuldner geworden ist, sie

das Ihrige von ihm verlangen, und er nicht Alles bezahlen kann, ohne daß sie ihm den gänzlichen Lebensunterhalt entziehen. Das Recht, welches die Kinder durch Legitimation erlangen, besteht darin: daß sie den ehelich gebornen Kindern vollkommen gleich geachtet werden, und also auch alle Rechte derselben mit wenigen Ausnahmen in Deutschland (wie oben angeführt worden) genießen. Sie haben daher das Recht, von ihrem Vater den nöthigen Lebensunterhalt oder natürliche und bürgerliche Alimente zu fordern; es steht ihnen, so wie dem Vater, die Rechtswohlthat der Competenz gegen den Vater zu, und das wichtige Recht der Erbfolge. In Hinsicht des letztern Rechtes sind die Rechtslehrer nicht ganz einig. Was die Kinder betrifft, die durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden, so sey hier kein Zweifel, daß sie eben so gut ihre Eltern beerben, als die in der Ehe gebornen Kinder; allein was diejenigen angeht, die durch ein Landesherrliches Rescript legitimirt worden, so behaupten Einige, daß auch sie völlig das Recht der in der Ehe erzeugten Kinder hätten; allein andere berühmte Rechtslehrer wollen, daß, wenn in der Ehe erzeugte Kinder da sind, diese vor den durch ein Landesherrliches Rescript legitimirten den Pflichttheil zum Voraus bekommen. Noch Andere machen den Unterschied, daß, wenn der Vater bereits eheliche Kinder hat, die den nachher legitimirten unehelichen vorgegangen, so können die Letzteren nichts von ihres Vaters Erbschaft erhalten; hatte aber ein Vater noch keine ehelichen Kinder, als er seine unehelichen legitimiren ließ, und er bekommt auch nachher eheliche, so erben beide Arten der Kinder. Das Canonische Recht läßt alle unehelichen Kinder die Wohlthat der Legitimation genießen; also auch die aus einem Ehebruche, aus einer Blutschande, aus einem Stuprum ꝛc. erzeugten, nach dem christlichen Grundsatze, daß schuldlose Kinder nicht für die Ver-

gehen ihrer Eltern büßen könnten, und deshalb stellten die Päpstlichen Verordnungen es auch den Kindern frei, sich ohne Einwilligung des Vaters legitimiren zu lassen, wobei auch nicht darauf gesehen wurde, ob eheliche Kinder da seyen, oder nicht, oder ob die Eltern einander heirathen können, oder nicht. — Diese Päpstlichen Verordnungen veranlaßten nun den Kaiser und die übrigen Deutschen Fürsten, dasselbe zu thun, wobei sie zwar auch das Römische Recht berücksichtigten, jedoch ohne sich strenge daran zu binden, und so entstanden die oben, S. 277, angeführten Legitimationen. Da die Legitimation ein Theil der gesetzgebenden Gewalt ist, so kann auch Niemand anders in Deutschland legitimiren, als der dieses Recht hat. In Deutschland hatte der Kaiser verschiedene Majestätsrechte, die vorbehaltene Rechte des Kaisers genannt wurden, und darunter gehörte auch das Recht, die vollkommene und unvollkommene Legitimation mittelst eines Rescripts zu ertheilen, und zwar ohne Einwilligung der übrigen Reichsstände, wenn nicht zugleich Rechte damit ertheilt werden sollen, welche den Consens der Churfürsten und der übrigen Stände nach dem Reichsgesetze oder dem Herkommen erforderten. Der Kaiser war berechtiget, auf eine doppelte Weise zu legitimiren, entweder 1) selbst und unmittelbar durch seinen Reichshofrath, oder 2) mittelbar durch seinen Pfalzgrafen, welcher Letztere jedoch nur eine unvollkommene Legitimation ertheilen konnte, wenn er nicht zu einer vollkommenen in seinem Diplome vom Kaiser ausdrücklich berechtiget worden. So wie nun der Kaiser das Recht der Legitimation ausübte, so konnte auch ein jeder Deutscher Reichsstand, als Landesregent, durch ein Rescript ohne Einwilligung seiner Landstände in seinem Lande legitimiren. Kein Landesherrliches Collegium darf aber legitimiren, ohne Auftrag dazu erhalten zu haben. Bei

der Auflösung des Deutschen Kaiserreiches im Jahre 1806 blieb nun dieses Recht den selbstständigen Deutschen Regenten. Auch in dem Preußischen allg. Landrechte (Th. 2, Tit. 2, S. 142, 143, Ausg. v. 1821) werden dieselben Grundsätze bei der Legitimation unehelicher Kinder angenommen, wie oben angeführt worden. Die Legitimation durch richterlichen Ausspruch besteht darin, daß, wenn die Mutter des unehelichen Kindes, der von dem Schwängerer die Ehe versprochen worden, innerhalb der gesetzlichen Frist deshalb klagbar wird, und auf die Vollziehung der Ehe dringt, dem Kinde, wenn auch die Ehe zwischen den Eltern, wegen beharrlicher Weigerung des Vaters, durch die Trauung nicht vollzogen wird, die Rechte der aus einer vollgültigen Ehe erzeugten Kinder beigelegt werden, so wie der Mutter die Rechte einer wirklichen Ehefrau. Eben so erlangt auch ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind die Rechte eines ehelichen durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters, wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden. — Bei der Legitimation eines Kindes durch ein Landesherrliches Rescript soll nach dem Pr. allg. Landrechte bei der Prüfung des vom Vater bei Hofe eingereichten Gesuches darauf gesehen werden, ob die Legitimation dem Kinde zuträglich sey; findet sich dabei ein Bedenken, so muß das Kind selbst oder ein ihm zu bestellender Curator vernommen werden. Durch die Legitimation erhält das Kind zwar den Stand des Vaters, und in Ansehung seiner alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes; allein zwischen den ehelichen Kindern des Legitimirenden und dem Legitimirten selbst besteht nur das Verhältniß, wie zwischen ehelichen Halbgeschwistern von einem Vater. Auch tritt es nicht dadurch in die Familie des Vaters oder der Mutter, wie auch oben schon angeführt worden; denn

soll dieses geschehen, so wird die Einwilligung der Familie verlangt.

Die Adoption (s. oben, S. 257) oder Annehmung an Kindesstatt, um dadurch die väterliche Gewalt zu erlangen, ist eine öffentliche Handlung, wodurch Jemand den Andern als Kind oder Enkel annimmt. Sie ist deshalb eingeführt worden, damit Personen, die keine Kinder haben, aber doch gern welche haben möchten, ihre Wünsche befriedigen können. — Die Römer machten bei der Adoption einen Unterschied zwischen den Personen, die dazu angenommen werden konnten. Stand nämlich die Person, welche als Kind angenommen wurde, noch unter der väterlichen Gewalt, so wurde die Annehmung an Kindesstatt eine Adoption im engern Verstande (adoptio in specie) genannt; war dagegen die an Kindesstatt angenommene Person der väterlichen Gewalt nicht mehr unterworfen, so nannte man die Annehmung an Kindesstatt eine Arrogation (arrogatio). Wenn nun gleich diese beiden Arten der Adoption in vielen Stücken übereinkommen, und auch in den Sonderrechten der verschiedenen Staaten als gleichbedeutend gehalten werden, so weichen sie doch bei den Römern von einander ab. Die wahre Beschaffenheit dieser Art, die väterliche Gewalt zu erlangen, beruhete bei den Römern auf folgenden Grundsätzen: Wer, indem er sich verheirathete, Kinder bekommen konnte, welches hier vorausgesetzt wurde, dem war es nicht erlaubt, zu adoptiren; eben so wenig konnte es derjenige, der bereits Kinder, die seiner väterlichen Gewalt unterworfen waren, hatte; denn die Adoption sollte bloß im Nothfall ein Mittel seyn, Kinder zu bekommen. Es fanden hier aber folgende Ausnahmen Statt. So durfte z. B. derjenige, der selbst noch Kinder hatte, die seiner väterlichen Gewalt unterworfen waren, adoptiren, wenn die Kinder den

Gebrauch ihres Verstandes nicht hatten, oder zum Kinderzeugen untüchtig waren, oder ein im höchsten Grade liederliches Leben führten, oder wenn er Jemanden nicht an Kindes-, sondern an Enkelsstatt annehmen wollte, oder wenn der Regent es erlaubte, daß ein solcher Vater adoptiren könne; nur durften in dem letztern Falle die ehelichen Kinder durch eine solche Adoption nicht an ihrem Pflichttheile geschmälert werden, so wie ihnen auch wider ihren Willen kein Erbe aufgedrungen werden durfte. — Es war ferner nicht erlaubt, zu adoptiren, wenn Jemand noch Hoffnung haben konnte, er werde in der Folge selbst eheliche Kinder bekommen; deshalb durfte kein Mann eher adoptiren, als bis er sechzig Jahre alt war, weil bis dahin noch Hoffnung, Kinder in der Ehe zu bekommen, vorhanden war. Nur bei beständiger Kränklichkeit des Mannes, der adoptiren wollte, oder es sollte ein Anverwandter adoptirt werden, wurde die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt. Durch eine solche Adoption wurde nun die väterliche Gewalt erhalten. Da aber bei den Römern nur der Vater die väterliche Gewalt verlangen konnte, so durften auch nur Mannspersonen adoptiren; und nur dann wurde es einem Frauenzimmer erlaubt, Jemanden an Kindesstatt annehmen zu können, wenn sie eheliche Kinder gehabt hatte, solche aber wieder gestorben waren, und sie nun sehen mußte, daß ihr Vermögen in fremde Hände kam; nur solchen Frauenzimmern wurde es erlaubt zu adoptiren; sie bekamen aber dadurch nicht die wirkliche Römische väterliche Gewalt über die adoptirten Kinder, sondern sie erlangten weiter nichts, als das Recht, diesen Kindern ihre Erbschaft zu hinterlassen. Auch konnte derjenige, welcher selbst noch unter der väterlichen Gewalt stand, nicht adoptiren, weil er der väterlichen Gewalt nicht fähig war. Diese Prinzipien der Römer gründen sich nun auf den Satz:

daß die Adoption bloß im Nothfalle ein Mittel seyn solle, die väterliche Gewalt zu bekommen, und das gesammelte Vermögen nicht fremden, sondern verwandten Händen zu übergeben. Dieses war aber noch nicht Alles; denn die Römer legten der Adoption auch noch folgende Eigenschaft bei: Wenn es mit der Natur der Sache streitet, daß Jemand ein Kind oder Enkel haben kann, oder der Adoptirende hat keine guten Absichten dabei, so darf die Adoption nicht geschehen. Hiernach konnte Niemand adoptiren, der zum Kinderzeugen ganz unfähig war; denn diese Personen konnten auch keine Ehe eingehen, es sey denn, daß die Ehe bloß geschah, um sich im Alter gegenseitig zu unterstützen, ohne den Beischlaf dabei zu berücksichtigen. In diese Klasse der Unfähigen gehörten Castraten und Spadonen; es müßten denn die Letzteren nur auf einige Zeit zum Kinderzeugen unfähig seyn, und durch Arzneymittel wieder hergestellt werden können. In der 26sten Novelle des Kaisers Leo wird zwar den Castraten erlaubt, zu adoptiren; allein da in Deutschland die Leonischen Novellen nicht angenommen worden, so gilt auch diese Verordnung daselbst nicht. Derjenige kann nur adoptiren, welcher die väterliche Gewalt hat, und diese konnte Niemand erher erlangen, als nach erlangter Mannbarkeit, wozu achtzehn Jahre oder die völlige Mündigkeit gehörten. Wer einen Enkel adoptiren wollte, mußte noch einmal so alt seyn, also das 36ste Jahr zurückgelegt haben, weil man dieses Alter auch im Ehestande erreicht haben mußte, ehe man Enkel bekommen konnte. Dann mußte auch bewiesen seyn, daß die Annahme aus Liebe und Wohlwollen geschah, nicht aus Eigennutz; daher ist die Adoption zwischen solchen Personen nicht erlaubt, wo es sehr wahrscheinlich ist, daß es nicht aus den besten Absichten geschehen werde. Deshalb darf kein Vormund seinen Mündel, so lange die Vormundschaft

dauert, an Kindesstatt annehmen, weil er es vielleicht nur deswegen thut, um keine Rechnung abzulegen. Aus demselben Grunde darf auch ein Armer keinen Reichen an Kindesstatt annehmen, weil man vermuthen muß, daß es der Arme nicht aus Liebe thut, sondern um des Geldes willen. — Der Akt der Adoption geschieht nun, indem beide Theile, sowohl derjenige, der einen Andern an Kindesstatt annimmt, als auch der Vater desjenigen, welcher an Kindesstatt angenommen werden soll, übereinkommen und in die Adoption einwilligen müssen, weil der an Kindesstatt Angenommene in alle Rechte eines ehelichen Kindes tritt, folglich auch von seinem Wahlvater erbt, dieses aber nicht eher geschehen darf, als bis er es zufrieden ist. Der Vater des adoptirten Kindes verliert durch die von einem Andern geschehene Adoption seines Kindes die väterliche Gewalt über dasselbe, und daher muß er diesen Verlust ebenfalls zufrieden seyn; auch das angenommene Kind muß zur Adoption seine Einwilligung geben. Dann mußte die Adoption von der Obrigkeit geschehen, welches bei den Römern mit abgeschmackten Feierlichkeiten des dreimaligen Verkaufens und Wiederverkaufens geschah, welche Feierlichkeiten späterhin auch bei ihnen abgeschafft wurden. Jetzt erfolgt die Adoption in Deutschland von der Obrigkeit; es wird eine Registratur darüber abgefaßt, und dann die ganze Handlung von Obrigkeitswegen bestätiget. Nach dem Sächsischen Rechte hat der Richter bei der Adoption nichts weiter zu beobachten, als daß er das Anbringen der Interessenten protokollirt oder den Adoptionsaufsatz zu den Akten nimmt; dann untersucht, ob der Pater adoptans den Rechten nach zu adoptiren befugt, und die legale Einwilligung des adoptirten Kindes und resp. dessen natürlichen Vaters oder Vormundes vorhanden ist, und ist dieses, so wird die Bestätigung in Form eines Decretes abge-

faßt und dem Aufsatze angehangen. — Nach dem Preuß. allg. Landrechte erfolgt sie durch einen schriftlichen Vertrag, welcher dem Obergerichte der Provinz, in welcher der Annehmende seinen Wohnsitz hat, zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden muß. Einer Berichterstattung an das Lehnsdepartement zum Immediatvortrage bedarf es nur: 1) wenn der Adoptirende von Adel und der Adoptirte von bürgerlicher Herkunft ist; 2) wenn mit der Adoption zugleich die Annahme und Führung eines adeligen Namens und Wappens verbunden seyn soll. Nach diesem Rechte können nur Personen, die das funfzigste Jahr zurückgelegt haben, Andere adoptiren; doch können es auch jüngere Personen, aber nur unter besonderer Landesherrlicher Erlaubniß, wenn nämlich nach ihrem Gesundheitszustande die Erzeugung natürlicher Kinder von ihnen nicht zu vermuthen ist. Wer noch eheliche Abkömmlinge am Leben hat, kann nicht an Kindesstatt annehmen; eben so wenig diejenigen, welche vermöge ihres Standes zur Ehelosigkeit verpflichtet sind. Auch Personen weiblichen Geschlechtes können an Kindesstatt annehmen; sind sie aber verheirathet, so ist die Einwilligung des Mannes nöthig. Wenn der Mann Jemanden ohne Einwilligung der Frau adoptirt hat, so wird dadurch in dem Erbrechte der Letztern auf den künftigen Nachlaß des Mannes nichts geändert. — Der an Kindesstatt angenommen werden soll, muß jünger seyn, als der Annehmende, und seine freie Einwilligung wird erfordert, wenn er die Jahre der Unmündigkeit zurückgelegt hat, und ist dessen Vater noch am Leben, so wird auch dessen Einwilligung erfordert, so wie die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts, wenn er noch unter Vormundschaft steht; dann die Einwilligung der Eltern des Annehmenden; nur wirkt der Abgang derselben so viel, daß den Eltern ihr Recht auf den Pflichttheil

von dem Nachlasse des Annehmenden bei dessen künftigem Ableben vorbehalten bleibt. Auch hier sind die Wirkungen der Adoption ganz dieselben, wie bei ehelichen Kindern, zwischen leiblichen Eltern, das heißt, wenn die Annahme an Kindesstatt von beiden Eheleuten gemeinschaftlich geschehen ist; ist sie aber nur von dem Ehemanne geschehen, ohne Einwilligung seiner Frau, so entstehen zwischen der Letztern und dem angenommenen Kinde die Verhältnisse wie zwischen Stiefeltern und Stiefkindern. — Bei der Adoption von Seiten einer Person weiblichen Geschlechtes erhält der Adoptirte den Geschlechtsnamen und den Stand seiner nunmehrigen Mutter, zu welchem dieselbe zur Zeit der Annahme gehört hat. Der Name und Stand des gewesenen Mannes kann einem solchen Kinde nur unter besonderen Umständen und durch eine ausdrückliche Landesherrliche Begnadigung beigelegt werden. Die annehmende Mutter erlangt über den Adoptirten alle Rechte und Pflichten einer leiblichen Mutter. Ist der Annehmende bürgerlichen Standes und der Angenommene adelicher Herkunft, so verliert Letzterer zwar nicht die Rechte des Adels, er muß aber außer dem Namen des Adoptirten zugleich seinen adelichen Familiennamen beibehalten. — Auf das Vermögen der annehmenden Eltern, so weit dasselbe der freien Verfügung derselben unterworfen ist, erlangt das angenommene Kind alle Rechte der aus einer Ehe zur rechten Hand herstammenden Kinder; dagegen erlangt der annehmende Vater über das Vermögen des angenommenen Kindes die Rechte des natürlichen Vaters weder unter Lebendigen, noch auf den Todesfall.

Was die Arrogation betrifft (s. oben, S. 283), so kommt sie bei uns in Deutschland nicht vor, oder fällt mit der Adoption zusammen. Bei den Römern geschah sie aber mit anderen Feierlichkeiten, als bei der Adoption, und war auch von dieser in so weit ver-

schieden, indem der Arrogirte vor der Arrogation nicht mehr unter väterlicher Gewalt stand, sondern sein eigener Herr war (homo sui juris). Sie geschah in Rom auf der Volksversammlung nach Curien (Comitia curiata). Die Ursache, warum sie auf dem Reichstage geschehen mußte, lag darin, weil man es für eine Sache von der größten Wichtigkeit hielt, daß ein Mensch, der zeither sein eigener Herr gewesen, und unter keiner väterlichen Gewalt gestanden hatte, nunmehr auf's Neue der väterlichen Gewalt unterworfen werden sollte. Der Name Arrogation rührt von den Fragen her, welche bei dieser Feierlichkeit vorkamen. Wenn gleich die Volksversammlungen nach Curien seit des Königs Servius Tullius Zeiten abgekommen waren, so behielt man sie doch wenigstens zum Scheine bei einer Arrogation bei. Die Feierlichkeit geschah auf folgende Weise: Auf dem Platze, wo sich ehemals die Curien versammelt hatten, stand vor dem Oberpriester ein Tisch, und darauf eine Urne mit dreißig hölzernen Kugeln, auf deren jeder der Name einer Curie stand. Diese Kugeln wurden nun in der Urne herumgeschüttelt, worauf ein Beamter des Oberpriesters eine solche Kugel herausnahm, und jetzt wurde die Curie, deren Name an der gezogenen Kugel stand, durch den Ausrufer herbeigerufen. Sie erschien aber nicht selbst, sondern ihr Lictor Curiatus. Man ging nun alle Curien auf diese Weise durch. Damit nun der freie Wille der bei der Arrogation vorkommenden Personen sich gewiß herausstelle, so ward derjenige, der Jemanden an Kindesstatt annehmen wollte, von dem Oberpriester befragt: ob er dazu wirklich entschlossen sey? und antwortete er nun darauf bejahend, so wurde auch der junge Mann, der arrogirt werden sollte, um seinen freien Willen befragt; gab nun auch dieser eine befriedigende Antwort, so daß die Erklärung von Seiten der Personen, welche die Arrogation

schließen wollten, dazu genügte, so befragte der Oberpriester das Römische Volk um seine Einwilligung zu der Arrogation, worauf die Lictoren im Namen des Volkes die Einwilligung aussprachen. Jetzt mußte das arrogirte Kind eine feierliche Zusage ablegen, die Familienfeste und gottesdienstlichen Gebräuche fortzusetzen. Es gehörten zur Arrogation verschiedene Formeln, die aber aufhörten, als der Kaiser Tiber die Volksversammlungen auf das Rathhaus verlegt hatte; denn nun geschahen die Arrogationen des Kaisers vor dem Rathe; nur Privatpersonen nahmen sie vor dem Oberpriester mit Zuziehung anderer Personen vor. Späterhin geschahen dieselben in dem geheimen Rathe der Kaiser, und wurden durch die Rescripte der Letzteren bestätiget. — Was oben bei der Adoption in Deutschland gesagt worden, gilt auch von der Arrogation.

Auch durch die Einkindschaft (Unio prolium) entstehen gewisse Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern, welche ohne solche nicht vorhanden sind. Die Einkindschaft ist der Vertrag zwischen Ehegatten, welche in der zweiten Ehe leben, wodurch die Kinder aus der vorigen Ehe das Recht erlangen, in dem Vermögen dieser Ehegatten eben so gut zu succediren, als wenn sie von ihnen in der gegenwärtigen Ehe gezeugt worden wären. Man theilt sie in die alte und neue, allgemeine und besondere, vollkommene und unvollkommene, gerichtliche und außergerichtliche, gültige und ungültige, beiderseitige und einseitige, und sie kann sowohl vor Eingehung der Ehe, als auch während der Ehe geschlossen werden. Diese Einkindschaft ist bloß ein Deutscher Gebrauch, wovon die Römer nichts wußten, nur nachdem das Römische Recht auf Deutschen Boden verpflanzt worden, haben einige mit den Deutschen Sitten und Gebräuchen unbekannte Rechtsgelehrte die

Römische Adoption mit der Deutschen Einkindschaft zu vereinigen gesucht, wodurch mancherlei Verwirrungen entstanden sind. Die Absicht der Deutschen bei der Einführung der Einkindschaft war, die nachtheiligen Folgen des Widerwillens zwischen Stiefeltern und Stiefkindern so viel als möglich zu entfernen, welches man dadurch zu erreichen suchte, wenn jeder Ehegatte sah, daß seine Kinder an dem Vermögen des Andern so viel Antheil bekamen, als dessen eigene. — Die erste gesetzliche Verordnung über die Einkindschaft ist in Mainz oder im Mainzischen gemacht worden; Musculus de unione prolium, c. 26, hat sie abdrucken lassen. In diesem Gesetze tritt zu sehr die Römische Adoption hervor, und weil das Kammergericht die Mainzische Einkindschaftsordnung bestätigte, und bei Streitigkeiten zur Regel annahm, so sind in die meisten Deutschen Verordnungen über die Einkindschaft ebenfalls Römische Grundsätze eingeflochten worden. Wenn in den Landes- und Stadtgesetzen davon etwas festgesetzt ist, so geht es darnach; da, wo unmündige Kinder, wenn eine Einkindschaft geschlossen werden soll, vorhanden sind, müssen von der Obrigkeit Vormünder gesetzt werden. Sowohl diese, als auch die übrigen Verwandten der Kinder, müssen für das Beste der Kinder sorgen, damit sie nicht verkürzt werden. Da die Einkindschaft nur durch einen Vertrag besteht, so müssen auch beide Ehegatten darin einwilligen. Wegen der Kinder, zu deren Besten dieser Vertrag geschlossen werden kann, ist Folgendes zu merken: Die Einkindschaft kann geschlossen werden, es mögen beide Ehegatten aus der vorigen Ehe Kinder haben, oder nur der Eine; ob aus der zweiten Ehe Kinder da sind, oder nicht, darauf kommt auch nichts an, so daß die Einkindschaft bei Kräften bleibt, wenn auch in der zweiten Ehe gar keine Kinder geboren werden sollten, oder sie wieder sterben. Nur leib-

liche Eltern können zum Besten ihrer Kinder eine Einkindschaft schließen, Stiefeltern aber nicht. — Wegen des Nachtheils, den eine geschlossene Einkindschaft sowohl für den einen, als den andern Theil haben kann, und besonders in Hinsicht der Kinder, die am meisten darunter leiden würden, ist es auch nöthig, daß die Obrigkeit, ehe eine Einkindschaft geschlossen werden kann, genau die Umstände prüft, und dabei Folgendes berücksichtiget: 1) die Anzahl der aus der vorigen Ehe vorhandenen Kinder, ihr Alter, die Größe der Erziehungskosten, die sie noch brauchen; 2) das Vermögen, welches die Kinder aus der vorigen Ehe bereits von ihrem verstorbenen Vater oder Mutter haben; wie stark das Vermögen des Stiefvaters oder der Stiefmutter ist, von welchem sie nach geschehener Einkindschaft ebenfalls ihren Antheil bekommen sollen. Wenn die große Ungleichheit sogleich in die Augen fällt, so daß den Kindern erster Ehe der größte Nachtheil daraus erwachsen würde, wenn die Kinder zweiter Ehe gleichen Antheil daran haben sollten, so darf die Einkindschaft von der Obrigkeit nicht erlaubt werden; oder es wäre möglich, den Kindern, die mehr Vermögen haben, als die anderen, eine Summe auszusetzen, die nur sie bekommen, welches man die Bestimmung eines Voraus nennt. Nach dem Preuß. allgem. Landrechte muß jedes der Eltern, welches schon vorhandene Kinder in die Einkindschaft bringt, denselben aus seinem dermaligen Vermögen eine gewisse Summe auf seinen künftigen Todesfall zum Voraus bescheiden, welcher Aussatz wenigstens die Hälfte des Vermögens betragen muß, welches von den aussetzenden Eltern in die neue Ehe gebracht wird. Wegen der Bestimmung der Summe dieses Aussatzes muß der Richter bei der pflichtmäßigen Angabe der Eltern sich beruhigen, und kann dieselben zur Offenlegung ihres Vermögenszustandes nicht anhal-

ten. — Damit nun das Gericht Alles genau zu untersuchen und zu beurtheilen im Stande ist, so müssen die Vormünder ein genaues Verzeichniß des Vermögens übergeben, wobei aber keine anderen Güter in die Einkindschaft gezogen werden, als solche, worüber beide Eltern das Recht haben, Verordnungen zu machen. — Hat nun das Gericht den Bericht über die Stärke des Vermögens, worüber die Einkindschaft geschlossen werden soll, erhalten, so muß die Anzahl und das Alter der beiderseitigen Kinder untersucht werden, und die Kosten ihrer Erziehung, bis sie sich selbst erhalten können. Sollte ein jeder Ehegatte noch in der Folge Vermögen erhalten, so muß auch dieses berücksichtiget werden. Von dem oben schon angeführten Voraus ist die Ausnahme der Eltern unterschieden. Hat z. B. Eines von den Ehegatten, die eine Einkindschaft schließen wollen, weit mehr im Vermögen, als der Andere, so behält sich ein solcher reicher Ehegatte einen bestimmten Antheil seines Vermögens zu eigener Disposition vor, und dieser Theil wird die Ausnahme genannt; ist dieses nicht geschehen, so erstreckt sich die Kraft der Einkindschaft über das ganze Vermögen; ist aber eine solche Ausnahme ausbedungen worden, so erben die Kinder dieses Ehegatten solche allein, und wenn er durch eine letzte Willensverordnung etwas darüber verordnen will, so darf in solcher nichts festgesetzt werden, was wider den L. 6 Cod. de sec. nupt. anstößt, oder wodurch der Pflichttheil der Kinder verletzt wird.

Bei den rechtlichen Folgen, welche mit der Einkindschaft verbunden sind, hat man zweierlei Rechte zu unterscheiden, nämlich 1) die persönlichen Rechte der Kinder und Eltern, zwischen welchen eine Einkindschaft errichtet worden ist, und dann 2) die Vermögensrechte. Das Wesen der Einkindschaft besteht in der Erwerbung eines Erbrechts an dem Vermögen

der beiderseitigen Kinder. Die Römische Adoption paßt daher hier nicht; denn vermöge der Einkindschaft erhält der Ehemann nicht die volle väterliche Gewalt über die Kinder seiner Frau erster Ehe, wie er solche durch die Ehe, die Legitimation, oder die Adoption und Arrogation bekommt. Von diesem Unterschiede hängen die Fragen ab: ob der Ehemann, so gut wie der leibliche Vater, seine Einwilligung in die Ehe der Kinder ertheilen müsse; ob er von den Gütern, über welche keine Einkindschaft errichtet worden, den Nießbrauch habe; ob er durch die Kinder Alles erwerbe, was sie verdienen, so lange sie in seinem Hause sind; ob er ihnen im Testamente Vormünder bestellen, und auf den Fall, daß sie vor erreichter Mündigkeit sterben, pupillarisch substituiren könne? Die Deutschen Land- und Stadtrechte weichen in der Beantwortung dieser Fragen sehr von einander ab. Da man in den älteren Zeiten die Einkindschaft für eine Adoption oder Arrogation hielt, so verordnete man in vielen Deutschen Staaten über die Wirkungen einer Einkindschaft eben das, was von der Adoption gilt. Hiernach bekommt nun der Vater die väterliche Gewalt; er ist schuldig, die Kinder zu erhalten und zu erziehen, kann von ihnen die den Eltern schuldige Ehrfurcht fordern, muß die Töchter ausstatten, und den Söhnen ihre Wirthschaft einrichten, die vor der Einkindschaft vorhanden gewesene Vormundschaft hört auf, weil die Eltern das Vermögen bekommen haben, und den Nutzen davon ziehen; wo aber dergleichen Land- und Stadtgesetze nicht vorhanden sind, da erlangt der Vater keine Rechte, welche mit der bürgerlichen väterlichen Gewalt verbunden sind, sondern er muß bloß die Kinder erziehen, die Töchter ausstatten, und den Söhnen zu ihrer Besetzung etwas geben, weil er ihr Vermögen besitzt. Daß aber die Kinder durch die Einkindschaft den Adel, Namen, Wappen, Lehen, Stamm-

güter und andere Familienrechte bekommen sollten, daran ist nicht zu denken. — Was die Vermögensrechte betrifft, so entstehen aus der Einkindschaft folgende Rechte: Die eingekindschafteten Kinder erben von beiden Eltern eben so gut, als leibliche Kinder; aber die zusammengebrachten Kinder, so wie auch die Großeltern und übrigen Anverwandten, haben gar kein Erbrecht auf das Vermögen der Kinder aus der vorigen Ehe, wenn es nicht ausdrücklich in der Einkindschaft ausgemacht worden ist. So wie nun die eingekindschafteten Kinder von ihren Eltern erben, so beerben diese wiederum ihre Kinder, wenn nicht schon vor ihrem Absterben die Theilung des Vermögens geschehen seyn sollte. Aus einer gültig geschlossenen Einkindschaft entsteht ein so festes Erbrecht, daß solches weder durch ein errichtetes Testament, noch durch Verträge vernichtet werden kann, und ein Ehegatte, der mit den Kindern eine Einkindschaft errichtet hat, kann ihnen auch nicht etwa bloß den Pflichttheil anweisen, da die Einkindschaft ein wahrer Erbvertrag ist, der nach Deutschen Rechten und Sitten beurtheilt werden muß; der Pflichttheil gründet sich aber auf die Römische Lehre von Testamenten, welche bei ursprünglich Deutschen bürgerlichen Geschäften gar nicht anwendbar ist. Daß jedoch Ehegatten über dasjenige Vermögen, worüber sich die Einkindschaft nicht erstreckt, ein Testament machen, oder unter Lebendigen verfügen können, wie sie wollen, versteht sich von selbst. Zur Sicherheit ihrer Erbrechts haben die eingekindschafteten Kinder ein stillschweigendes Unterpfand an dem Vermögen der Eltern. Aus einer gültig geschlossenen Einkindschaft entsteht ein gegründetes Recht, welches weder durch ein Testament, noch Verträge entzogen werden, und woraus sowohl possessorisch, als petitorisch geklagt werden kann. Wider eine Einkindschaft, welche nicht auf die gesetzliche Art und Weise

errichtet worden, kann man sich sowohl der Nichtigkeitsklage, als der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedienen. Eltern und majorenne Kinder können die Einkindschaft nicht anders anfechten und sich in den vorigen Stand einsetzen lassen, als wenn sie über die Hälfte verletzt sind. So würde z. B. eine Ehestiftung, worin die Kinder der ersten und zweiten Ehe in Hinsicht der Erbfolge völlig gleich gemacht worden, ohne rechtlichen Grund für eine Einkindschaft gehalten werden, wenn auch die Clausel darin stände, daß die Eheberedung mit beider Ehegatten Einwilligung nicht einmal widerrufen werden solle. — Was die Aufhebung der Einkindschaft betrifft, so kann dieses nur durch eine freiwillige, von beiden Seiten, überhaupt von den sämmtlichen Interessenten gerichtlich geschehene Widerrufung derselben, oder weil sie der Richter wegen ihrer Ungültigkeit für unverbindlich erklärt hat, geschehen; dann auch, wenn die Ehe, zu deren Behuf die Einkindschaft geschlossen worden, durch richterlichen Spruch wieder getrennt worden. Durch den Tod der Kinder, zu deren Bestem sie geschlossen worden, oder wenn die Eltern den Kindern ihren Antheil am Vermögen völlig abtreten, hört sie gleichfalls auf. Beim Durchbringen des Vermögens von Seiten der Eltern können diese zur Theilung des Vermögens sogar gezwungen werden. Diese pflichtwidrige Handlung kann sowohl von den Kindern, als von den Anverwandten, dem vorstehenden Gerichte gemeldet werden, und dieses befiehlt sodann die Theilung des Vermögens; da die Obrigkeit bei der Einkindschaft in den Stücken, wo es das Beste der unmündigen Kinder betrifft, immer noch die Rechte und Pflichten des Obervormundes zu verwalten hat. Die Einkindschaft hört auch auf, wenn die Eltern ihre Kinder nicht pflichtmäßig versorgen und erziehen, die Töchter zur Unzucht verleiten, oder Grausamkeiten gegen

ihre Kinder ausüben. Hier tritt das Gericht gleichfalls in's Mittel; aber eben so wenig dürfen Kinder sich an den Eltern gröblich vergehen; denn hier steht Letzteren das Recht gleichfalls zu, die Einkindschaft aufzuheben. Auch von solchen Gütern, die von dem einen Ehegatten allein herrühren, kann derselbe seine leiblichen Kinder enterben, wenn eine rechtmäßige Ursache dazu vorhanden ist; aber von dem Vermögen, das die Kinder von ihrem verstorbenen Vater oder Mutter haben, können sie nicht ausgeschlossen werden, weil solches ihr Eigenthum ist. -- In den mehrsten Deutschen Land- und Stadtrechten muß die Einkindschaft von dem gehörigen Richter bestätiget werden; nur wenn alle Kinder majorenn sind, welche die Einkindschaft angeht, braucht es keine obrigkeitliche Untersuchung und Bestätigung; auch dann nicht, wenn sie an einem andern Orte errichtet wird, wo keine Gütergemeinschaft eingeführt worden; wenn aber eine Einkindschaft geschlossen werden soll, wobei, wie schon oben angemerkt worden, unmündige Kinder interessirt sind, so muß der Richter die Sache untersuchen und bestätigen, und wenn die Kinder unter verschiedenen Gerichten stehen, so müssen Alle dasselbe thun. Die von den Eltern geschehene Einkindschaft wird dem Richter entweder schriftlich überreicht, oder mündlich zum Protokoll vorgetragen, wobei der Richter alles schon oben Angeführte zu berücksichtigen hat.

Wenn man nun die väterliche Gewalt auf die oben angeführte Art verschiedentlich erhalten kann, so kann sie auch wieder verloren gehen: 1) Durch die Emancipation oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt nach Römischen Rechten, indem der Vater nach Vorschrift der Gesetze erklärt, daß sie bei seinem Kinde aufgehoben sey, er es daraus entlasse. Dieses geschah nun bei den alten Römern auf dreierlei Art: a) durch einen dreimaligen Scheinverkauf; dieses war die ältere

Art (Emancipatio vetus); b) durch eine Bittschrift bei dem Kaiser, worin der Vater erklärte, daß er seinen Sohn aus der väterlichen Gewalt entlassen wolle, wobei er zugleich ein Zeugniß des Sohnes beilegte, daß dieser damit zufrieden sey, und der Kaiser seine Zustimmung dazu geben möchte. Sie wurde vom Kaiser Anastasius im Jahre 503 eingeführt. Die dritte c) führte der Kaiser Justinian ein, weshalb sie auch die Justinianische Emancipation (Emancipatio Justinianea) genannt wird. Bei dieser letzten Art brauchte der Vater bloß vor seinem ordentlichen Richter zu erklären, daß er von der väterlichen Gewalt weiter keinen Gebrauch machen wolle, welches ebenfalls mit Bewillung der Kinder geschehen mußte, welche Emancipation auch noch jetzt vorkommt. Ueber diese Emancipation wird ein richterliches Zeugniß ausgefertiget. — 2) Geht die väterliche Gewalt durch den Tod verloren, es sey denn, daß der verstorbene Vater selbst noch unter der Gewalt des Großvaters stand, wo dann dieser die väterliche Gewalt behält; sonst wird das Kind von aller Verbindung frei. Da es im Rechtsverstande einen natürlichen und bürgerlichen Tod giebt, so besteht der Letztere darin: daß Jemand die Freiheit und das Bürgerrecht verliert, und dann auch weiter keine Ansprüche auf solche Rechte machen kann, die eine Folge des Bürgerrechts sind. Bei den Römern geschah dieses, wenn Einer in die Sklaverey oder in Kriegsgefangenschaft gerieth. In der Jetztzeit verliert Jemand dadurch weder seine Elternrechte, noch Kindesrechte, wenn er in Gefangenschaft geräth, sondern er macht davon so viel Gebrauch, als er kann. — 3) Hört die väterliche Gewalt durch die Arrogation auf; denn wer sich an Kindesstatt annehmen läßt, wird selbst als Kind betrachtet, und muß daher Kindespflichten beobachten, und kann nicht die Rechte der väterlichen Gewalt aus-

üben, wenn er sie auch vorher hatte, da seine Kinder nun Enkel desjenigen werden, der ihn an Kindesstatt angenommen hat. — 4) Auch durch eine vollkommene Adoption geht die väterliche Gewalt verloren, da nunmehr derjenige, der den Andern vollkommen adoptirt hat, die väterliche Gewalt bekommt. — Bei den Römern verlor 5) der Vater seine väterliche Gewalt dann, wenn der Sohn gewisse Würden erlangt hatte. Wenn er z. B. in den ältesten Zeiten Flamen dialis (vornehmster Priester) und die Tochter eine vestalische Jungfrau wurde. Der Kaiser Justinian verordnete zuletzt, daß, wenn der Sohn die Patriciatwürde erhalten habe, er dadurch von der väterlichen Gewalt befreiet seyn sollte, weil diese Würde beinahe die höchste nach dem Kaiser war. Außer dieser Würde ging die väterliche Gewalt auch verloren, wenn Jemand Bischof wurde. Justinian dehnte es zuletzt so weit aus, daß jede Würde, welche die Schuldigkeit aufhob, Decurio werden zu müssen, auch die väterliche Gewalt aufheben sollte. Es waren folgende Würden: a) das Consulat; b) die prätorianische Präfectur; c) die Präfectur über die Stadt Rom und Constantinopel; d) wenn Einer Magister militum (General), oder e) Procurator fisci (Einnehmer der Abgaben) wurde. In der neuern Zeit gehören diese Würden nicht hierher. — Einige Rechtslehrer haben bei uns in Deutschland auch diese Würden als ein Emancipationsmittel angewendet wissen wollen, wie z. B. vor der Aufhebung der Deutschen Kaiserwürde, wenn ein Sohn Reichshofrath, oder Reichskammergerichtsassessor, oder Rath bei einem Deutschen Reichsfürsten werde; auch durch Erhaltung der Doctor- oder Magisterwürde, oder wenn der Sohn ein geistliches Amt bekommen habe; allein dieser Meinung sind andere Rechtslehrer nicht beigetreten, und halten sie überhaupt für falsch; eben so das Aufhören der väterlichen

Gewalt bei einem Judenkinde, wenn es die christliche Religion annimmt; ja ein solches Kind soll sein eigenthümliches Vermögen von seinen Eltern verlangen können, oder im Falle, daß es arm sey, soll der jüdische Vatee ihm dennoch Alimente geben müssen. Auch soll durch eine Verjährung die väterliche Gewalt verloren gehen, wenn nämlich der Sohn sich eine Zeit von funfzehn bis zwanzig Jahren als ein Mensch betragen, der nicht unter der väterlichen Gewalt steht. Da aber die Römischen Gesetze eine ausdrückliche Entsagung der väterlichen Gewalt verlangen, so wird auch diese Meinung verworfen. In Deutschland existirt eine eigene Art, die väterliche Gewalt aufzuheben, und diese ist, wenn der Sohn eine eigene Haushaltung (institutio separatae oeconomiae) einrichtet, welche Handlung man auch die Quasiemancipation, oder die stillschweigende, die Deutsche, die Sächsische Emancipation zu nennen pflegt. Sie geschieht auf folgende Weise: Der Sohn wird von der väterlichen Gewalt befreiet, sobald er auf seine eigenen Kosten eine Haushaltung errichtet. Denn die Rechte der väterlichen Gewalt rühren größtentheils daher, weil der Vater seine Kinder erhalten muß; fällt nun dieses weg, so müssen auch die sich darauf beziehenden Rechte des Vaters und die Pflichten des Sohnes aufhören. Es wird aber hierzu Folgendes erfordert: 1) Muß der Sohn, der Regel nach, majorenn seyn, wobei es jedoch auf den Willen des Vaters ankommt, ob er ihn eher losgeben will; 2) muß der Sohn sich auf seine eigenen Kosten seinen nöthigen Lebensunterhalt verschaffen, er mag bei dem Vater gegen Bezahlung essen, oder sich die Speisen durch eigene Leute zubereiten lassen; 3) muß der Sohn seine eigene, von den Eltern abgesonderte Wohnung haben, und sie bezahlen. Das Heirathen ist dabei kein Bedingniß. Sind nun diese drei Stücke nicht

beisammen, so hat auch der Sohn keinen eigenen Haushalt errichtet, mithin wird er auch nicht von der väterlichen Gewalt befreiet. Nach diesen Grundsätzen bleibt der Sohn auch unter väterlicher Gewalt, 1) wenn er heirathet, und der Vater giebt ihm das Geld zur Aufrechthaltung seiner Wirthschaft; 2) wenn er in andere Dienste geht, weil dadurch kein eigener Haushalt angestellt wird; 3) wenn der Sohn studirt, in der Lehre ist, als Geselle oder Gehülfe arbeitet; 4) wenn er Soldat geworden; auch bleibt der Soldat noch unter väterlicher Gewalt, wenn er auf Kapitulation Dienste genommen; sonst können sie einen besondern Haushalt anstellen. — Die Töchter gehen aus der väterlichen Gewalt, wenn sie heirathen, weil durch die Heirath die Tochter aus der Familie des Vaters herausgeht, und in die Familie des Mannes aufgenommen wird, und diese Veränderung verträgt sich nicht mehr mit der väterlichen Gewalt. Ohne zu heirathen, durften die Töchter vormals keine eigene Haushaltung anstellen, und sich von der väterlichen Gewalt lösen, wie es den Söhnen erlaubt ist, weil sie dadurch zu einem liederlichen Leben geführt werden können. In neuester Zeit kann es aber geschehen, jedoch mit Bewilligung des Vaters, und wenn sie majorenn sind, so ist auch diese nicht einmal nöthig, wenn sie nur Rücksprache mit dem Vater nehmen; auch muß jedes Etablissement, welches sie anfangen, mit ihrem Gelde geschehen, das heißt, ohne Unterstützung des Vaters. — Da es nicht immer der Wille des Vaters oder des Sohnes ist, die väterliche Gewalt ganz aufzuheben, sondern nur einige Wirkungen derselben zu verhindern, so hat man eine eingeschränkte Aufhebung der väterlichen Gewalt (Emancipatio particularis) eingeführt, welches dadurch geschieht, wenn der Vater die Obrigkeit ersucht, seinem Sohne, weil er mit ihm einen Vertrag schließen wolle, deshalb einen Curator

zu bestellen. — Mit der Anstellung eines eigenen Haushaltes darf die Abfindung der Kinder nicht vermengt werden, weil dadurch die Rechte der väterlichen Gewalt nicht verloren gehen. Es geschieht nur, um Streitigkeiten zu verhindern, welche hauptsächlich entstehen, wenn Kinder aus verschiedenen Ehen sich in die Verlassenschaft ihrer Eltern theilen sollen, und um zu verhindern, daß die Kinder erster Ehe nicht durch ihre Stiefeltern verkürzt werden. Man nennt diesen Akt auch Abtheilung, Schichtung, Absonderung. Eltern, die sich auf's Neue verheirathen, treten ihren Kindern aus der vorigen Ehe etwas von ihrem Vermögen ab. Die Größe dieses Theils wird entweder durch Verträge, oder durch die Obrigkeit festgesetzt. Die Wirkungen dieser Handlung sind, daß die Kinder das Eigenthum an diesem ihnen überlassenen Theile erlangen, und ihnen Vormünder gesetzt werden. Das übrige Vermögen der Eltern fällt nach deren Tode den Kindern aus der zweiten Ehe allein zu. Wenn jedoch die Eltern aus der andern Ehe keine Kinder haben, so erben auch die Kinder aus der vorigen Ehe, wenn sie gleich abgefunden worden. — Bei den bis jetzt angeführten Arten der Loslassung aus der väterlichen Gewalt geschah diese mit der Zustimmung beider Theile, sowohl des Vaters, wie der Kinder; es giebt aber Fälle, wo entweder der Vater wider seinen Willen die väterliche Gewalt verliert, oder die Kinder zur Strafe der Vortheile beraubt werden, welche Kinder zu genießen haben. In folgenden Fällen werden die Kinder nach den Gesetzen frei: 1) Wenn der Vater seine Kinder aussetzt; 2) wenn er seine Töchter zur Unzucht zwingen will; 3) wenn er eine blutschänderische Ehe eingeht; 4) wenn er seine Kinder grausam behandelt; 5) wenn dem Vater ein Vermächtniß unter der Bedingung ausgesetzt worden, seine Kinder aus der väterlichen Gewalt

zu entlaſſen, oder wenn er 6) ein Geſchenk angenommen, um ſeine Kinder frei zu geben; 7) muß der Vater einen durch die Adoption an Kindesſtatt Angenommenen frei geben, wenn dieſer die Adoption oder Arrogation nicht genehmiget. — Ob der Vater ſeine Kinder wider ihren Willen aus der väterlichen Gewalt entlaſſen könne, darüber ſtreiten die Rechtslehrer. Nach dem alten Römiſchen Rechte war es erlaubt, ja er konnte ſie ſogar ausſetzen. Nachdem aber die Rechte der väterlichen Gewalt eingeſchränkt worden, ſo verbot man auch die Verſtoßung der Kinder (Abdicatio liberorum); nur nach dieſen Grundſätzen behauptet man in neuerer Zeit, daß, wenn eine rechtmäßige Urſache der Enterbung eintrete, ſo könnten auch die Kinder verſtoßen werden. Die Enterbung müſſe dann aber unter der vorgeſchriebenen Form geſchehen; ſo lange dieſes nicht geſchehe, behielten die Kinder ihr Erbrecht. Auch müſſen ſie den nothdürftigen Lebensunterhalt von ihren Eltern bekommen, ſo lange ſie ſich nicht ſelbſt erhalten können. — Folgende Rechte gehen durch die Aufhebung der väterlichen Gewalt nicht verloren: 1) Die Ehrfurcht, welche Kinder ihren Eltern immer ſchuldig bleiben; auch dürfen ſie keine Klage wider ihre Eltern anſtellen, wodurch Jemand für ehrlos erklärt wird, wenn er ſchuldig befunden worden; dürfen ſie kein Zeugniß wider die Eltern ablegen; auch müſſen ſie um ihre Einwilligung zur Schließung einer Ehe bitten. — 2) Behalten die Kinder nach aufgehobener väterlicher Gewalt ihre Familienrechte. — 3) Können ſowohl Eltern, als Kinder, nach Aufhebung der väterlichen Gewalt, immer noch Alimente von einander fordern, wenn ſie ſich nicht ſelbſt erhalten können. Die Kinder können jedoch nur dann ſtandesmäßigen Unterhalt (alimenta civilia) verlangen, wenn ſie ohne ihr Verſchulden in Armuth gerathen ſind; haben ſie aber das Ihrige

durchgebracht, so müssen sie mit natürlichen Alimenten zufrieden seyn. Von dieser Pflicht sind Eltern auch dann nicht frei, wenn gleich die Kinder enterbt zu werden verdienen. Das Recht der Kinder geht aber nicht so weit, darauf zu dringen, daß die Eltern ihr Vermögen eidlich angeben sollen, um herauszubringen, daß sie den Kindern nicht mehr an Alimenten reichen können, als sie thun. Dagegen können die Kinder zur eidlichen Angabe ihres Vermögens angehalten werden, wenn Verdacht vorhanden ist, daß sie sich ärmer stellen, als sie sind, um nur ihren Eltern nicht viel zu geben; ja sie sind verpflichtet, ihren Eltern in allen Fällen bürgerliche Alimente zu reichen, wenn sie das Vermögen dazu besitzen, wenn auch die Eltern durch eigene Schuld in schlechte Umstände gerathen seyn sollten. Aus dieser den Eltern schuldigen Ehrfurcht folgt auch, daß die Kinder von ihren Eltern keine Sicherheit fordern können wegen der Erhaltung ihres eigenthümlichen Vermögens, wovon die Eltern den Nießbrauch haben; es sey denn, daß es erweislich wäre, daß sie durch die Verschwendung der Eltern um das Ihrige kommen können. — Da von der väterlichen Gewalt die wichtigsten Wirkungen abhängen, wie oben gezeigt worden, so muß man auch genau darauf achten, daß man nicht Fälle, wodurch die väterliche Gewalt nicht aufgehoben wird, dafür ansieht. In folgenden Fällen wird die väterliche Gewalt zwar in ihren Wirkungen gehemmt, aber nicht aufgehoben: 1) Wenn der Vater die Kinder ohne Aufsicht läßt, so muß die Obrigkeit für das Beste derselben sorgen, wobei aber die väterliche Gewalt nicht aufhört. Wenn der Vater abwesend ist, so wird ein Curator gesetzt, der für das Beste der Kinder sorgt und die Güter des Vaters verwaltet. 2) Eben so geht die väterliche Gewalt nicht verloren, wenn Jemand wahnsinnig wird; hier wird von der Obrigkeit ebenfalls ein Curator ge-

setzt. 3) Ist der Vater gerichtlich für einen Verschwender erklärt worden, so wird ebenfalls ein Curator gesetzt. In den beiden Fällen ad 2 und 3 kann nach den Römischen, noch jetzt geltenden, Gesetzen der Sohn zum Vormunde des wahnsinnigen oder für einen Verschwender erklärten Vaters nicht nur bestellt werden, sondern weil man es sogar für eine Liebespflicht ansieht, ganz vorzugsweise bestellt werden soll, wobei der Sohn noch unter der väterlichen Gewalt seyn kann, welches kein Hinderniß ist. 4) Wenn ein Vater in's Zuchthaus kommen sollte, oder er wird aus dem Lande verwiesen, so verliert er auch dadurch nicht die väterliche Gewalt, sondern der Verwalter seiner Güter sorgt im Namen der Obrigkeit für die Kinder. Nur durch den bürgerlichen Tod geht die väterliche Gewalt verloren. Was das Erbrecht der Kinder in Hinsicht der väterlichen Gewalt betrifft, so sehe man darüber den Art. Testament, Th. 182, nach. — Da hier bei den väterlichen Rechten und der väterlichen Gewalt das Römische Recht zur Grundlage dient, so weichen auch die Deutschen Particularrechte, so wie auch die ausländischen Gesetze, von den oben angeführten gemeinrechtlichen Grundsätzen wenig ab. — Die Französischen Gesetze (Art. 371—387) sprechen beiden Eltern elterliche Gewalt bis zur Groß- oder Volljährigkeit, Emancipation, zu, doch soll sie während der Ehe nur vom Vater ausgeübt werden. Die väterliche Gewalt geht hier so weit, daß der Vater unter gewissen Bedingungen sein ungehorsames Kind ohne alle prozessualische Weitläuftigkeiten durch die Obrigkeit einsperren lassen kann; doch kann das Kind nach dem 16ten Jahre nicht gehindert werden, sich freiwillig anwerben zu lassen. Während der Ehe hat der Vater, nach deren Auflösung der überlebende Theil (wenn nicht gegen ihn Ehescheidung erkannt ist) die Benutzung des Vermögens des Kindes bis nach

dessen achtzehntem Jahre. — Die Englischen Gesetze sprechen dem Vater zwar während der Minderjährigkeit des Sohnes die Benutzung des Vermögens desselben zu; er muß aber Rechenschaft nach eingetretener Volljährigkeit ablegen, indem er bloß die Rechte eines Administrators hat; auch kann er bei seinen Lebzeiten einen Theil seiner Rechte einem Andern, z. B. einem Hofmeister, übertragen.

Vater (Adoptiv-), s. oben, unt. Vater, S. 255, 257.

— (allmächtiger), allliebender, allgütiger, himmlischer Vater, Gott, als der Vater aller Menschen, aller Wesen.

— (alter), s. oben, unter Vater, S. 254.

— (Aelter-), des Großvaters und der Großmutter Vater in einer Familie.

— (außerehelicher), s. oben, unter Vater, S. 257, und Vater (ehelicher).

— (Beicht-), derjenige Geistliche, bei welchem Jemand seine Beichte in der Kirche, Kapelle ꝛc. im Beichtstuhle ablegt, weil zwischen beiden das Vertrauen eines Vaters und Kindes Statt finden soll. — In der katholischen Kirche kann nach deren Lehrsätzen nur ein Bischof oder ein von ihm zum Beichthören gewaltigter Priester es seyn, die Diaconen und Subdiaconen haben die Schlüsselgewalt im Beichtstuhle zu binden und zu lösen nicht. Zur Gültigkeit der Beichte und Lossprechung von den Sünden sind von Seiten des Beichtvaters zwei Hauptbedingungen nöthig; er muß 1) Priester seyn, und 2) vom Bischofe die Gewalt oder Jurisdiktion über diejenigen Gläubigen haben, die ihm beichten. Ohne diese besondere Jurisdiktion würde die Beichte ungültig und die Lossprechung unkräftig seyn. — In der evangelischen Kirche kann jeder ordinirte Prediger die Beichte abnehmen. An den Orten, wo nur ein Prediger ist, da kann auch

keine Wahl in Hinsicht des Beichtvaters Statt finden, und ohne wichtige Ursachen und besondere Erlaubniß darf Niemand auswärts einen Beichtvater annehmen. Sind mehrere Geistliche an einem Orte und an einer und derselben Kirche, so steht zwar die Wahl eines Beichtvaters Jedem frei, es ist aber unrecht, wenn Jemand, ohne wichtige Ursachen, seinen gewöhnlichen Beichtvater verläßt und den andern wählt, und der Prediger handelt wider seine Pflicht, der denselben sogleich annimmt, weil dadurch die zweckmäßige Seelsorge sehr verhindert wird, und allerlei Spaltungen und Aergerniße entstehen können. An vielen Orten in der evangelischen Kirche erhält der Beichtvater von dem Beichtenden, nach der Beichte, im Beichtstuhle Geld, welches man den Beichtpfennig oder den Beichtgroschen nennt.

Vater (Bergwerks-), Vater im Bergwerke; s. Vaterschacht.

— (Bienen-), der Bienenzüchter, Bienenwärter, der zur Aufsicht und Pflege der Bienen da bestimmt ist, wo eine große Bienenzucht auf einem Landgute gehalten wird; s. unter Biene, Th. 4.

— (ehelicher), derjenige Vater, welcher Kinder in einer gesetzmäßigen Ehe erzeugt, zum Unterschiede desjenigen, der sie außer der Ehe erzeugt, entweder mit einer Concubine, oder mit einer anderen Frauensperson, einem Freudenmädchen ꝛc.; s. S. 257.

— (Ehren-), in Nürnberg, zwei Brautführer, von Seiten der Braut und des Bräutigams.

— (ehrwürdiger), die Benennung eines Klostergeistlichen oder eines Mönchs; s. auch oben, S. 255.

— (Erz-), ein Patriarch, in der Bibel die Erzväter, die Patriarchen, wie Abraham, Isaak und Jakob.

— (Familien-), s. oben, S. 254.

Vater (geistlicher), war in den vordern Reichskreisen Deutschlands zur Zeit der Deutschen Kaiser derjenige, der für das Zeitliche der Klöster von dem Mendicanten- oder Bettler-Orden zu sorgen hatte. In Frankreich nennt man diese Art von Mönchen Père temporel, zeitlicher Vater, oder Pères temporels, zeitliche Väter.

— (glücklicher), s. oben, S. 254.

— (Groß-), in einer Familie der Enkel oder Enkelinnen Vaters oder Mutter Vater.

— (Haus-), nicht nur der Vorsteher eines Hausstandes, einer Familie, sondern auch derjenige Beamte oder Aufseher, in einem Armen-, Waisen- und Krankenhause, der darauf Acht hat, daß die ihm Untergebenen im Hauswesen ihre Schuldigkeit thun, dasjenige reinlich und ordentlich besorgen, was ihnen obliegt, und auch sonst die Aufsicht führt.

— (heiliger), eine Benennung des Pabstes.

— (Herbergs-), der Herbergswirth bei einer Innung, einem Gewerke, wo die eingewanderten Gesellen einsprechen, ihre Herberge haben, und sie von den Meistern zur Arbeit gesucht oder geworben werden; und von wo die eingewanderten Gesellen den Altgesellen aussenden, um Umschau zu halten, das heißt, nachzusehen, ob kein Meister einen Gesellen braucht.

— (höchster), Gott, der Vater Aller.

— (Kindelbiers-), Kindtaufvater, derjenige Vater, der sein Kind in der Kirche oder im Hause taufen läßt, und dabei die Gevattern zu einem Schmause bei sich einladet, wobei ehemals das Kindelbier getrunken wurde, woher der Name Kindelbiersvater entstanden ist. Die Einladung als Taufzeugen geschieht mittelst der Gevatterkarten, die entweder von dem Kindtaufbitter von der Kirche, worin das Kind getauft wird, also aus der Parochie, worin der Kind-

taufvater wohnt, oder von der Hebamme des Kindes gebracht, oder durch die Stadtpost, indem die Karten couvertirt und mit der Aufschrift des Namens und der Wohnung des Gevatters und der Gevatterin versehen, durch die Stadtpost ihnen ins Haus geschickt werden. Auf der Rückseite der Karte steht die Einladung zu dem Schmause ꝛc.

Vater (Kindtauf=), s. den vorhergehenden Artikel.

— (Kirchen=), Kirchenväter, die Kirchenlehrer; s. Th. 38, S. 578 u. f. Auch die Kirchenvorsteher, Kirchenältesten werden so genannt.

— (Landes=), der Regent oder Fürst eines Landes oder Staates; s. auch oben, unter Vater, S. 255.

— (Lügen=), der Teufel, s. auch oben, S. 256.

— (Pflege=), s. daselbst, S. 255, und Pflegeeltern, Th. 112, S. 147 u. f.

—, in den Rechten, s. oben, S. 257 u. f.

— (Schwieger=), s. das., S. 255.

—, in der Sprachkunst, s. das., S. 253 u. f.

— (Stadt=), Stadtväter, Väter der Stadt, s. das., S. 255.

— (Stamm=), derjenige, von dem eine ganze Generation ausgeht, der das Haupt vieler Familien geworden ist; s. auch oben, S. 254.

— (Stief=), s. daselbst, S. 255.

— (Unser), s. Vater Unser.

— (Vaterlands=), Vater des Vaterlandes. Die Römischen Kaiser haben unter ihren Titeln auch diesen Titel geführt, sich also Vater des Vaterlandes, Pater patriae genannt, und dieser Titel wird auch noch jetzt Regenten beigelegt, welche väterlich regieren, für das Wohl ihres Volkes sorgen.

— (Waisen=), s. oben, S. 255.

— (Zuchthaus=), derjenige Beamte in einem Zucht-

hause oder Besserungshause, welcher die Aufsicht über die Gefangenen führt.

Väter, in der Mehrzahl, ein geistlicher Verein, eine geistliche Korporation, die diesen Namen mit Zusätzen führt.

— (apostolische), werden die ersten Lehrer der christlichen Kirche genannt, welche Schüler, Gehülfen, Gefährten und Freunde der Apostel waren; sie gehen weit in das zweite Jahrhundert hinein. Man rechnet dazu die Evangelisten und auch die siebzig Jünger Christi. Der Name Evangelist blieb in der Folge besonders denen eigen, welche die Lebensgeschichte Christi aufgesetzt haben, seine Lehren und seinen Wandel niederschrieben. — Von den apostolischen Vätern haben Einige Schriften hinterlassen, und zwar die vier Evangelisten göttliche Bücher, nämlich die sogenannten Evangelien derselben, und Lukas noch außerdem die Apostelgeschichte. Von den Uebrigen sind theils wahre, obgleich keine göttlichen, theils erdichtete Schriften vorhanden. Von diesen Männern, die noch eine geraume Zeit nach dem Tode der Apostel lebten und lehrten, sind Einige in der Bibel namhaft gemacht, Andere kennen wir aus anderen älteren Schriften. Zu denen, welche in den Schriften des neuen Testaments genannt werden, gehören Stephanus (Apostelg. 6); Barnabas, der eigentlich Joses oder Joseph hieß (Apostelg. 4, 15); Timotheus, ein Gefährte Pauli (Apostelg. 16); der an ihn zwei Briefe geschriebene Titus, auch ein Gefährte Pauli (Gal. 2, 3, Cor. 2, 7, 8), an welchen derselbe einen Brief geschrieben; Philippus, welcher mit dem Apostel Philippus nicht verwechselt werden darf (Apostelg. 6, 8, 21), der auch den Kämmerer aus Mohrenland zum Glauben an Christum brachte (Apostelg. 18, Tit. 3); Dionysius der Areopagite oder Beisitzer des Gerichtes zu

Athen, Areopagus genannt (Apostelg. 17); Silas (Apostelg. 15, 16, 17); man vermuthet, daß es derselbe ist, welcher Silvanus heißt (2. Cor. 1, 1. Thess. 1, 2. Thess. 1); er war ein Gefährte Pauli; Judas mit dem Zunamen Barsabas (Apostelg. 15); Epaphroditus (Philipp. 2); Epaphras (Coloss. 1, 4, Philemon 23); Philemon und Archippus (Philemon 1, Coloss. 1, 4). Ferner Aquila (Apostelg. 18); Erastus (Apostelg. 19, Röm. 16); Tychikus (Coloss. 4); Aristarchus, ein Reisegefährte Pauli (Apostelg. 19, 20, 27); Crescens (2. Timoth. 4); Crispus (Apostelg. 18); Zenas (Tit. 3); Linus (2. Timoth. 4); Clemens von Rom; es ist nicht völlig gewiß, ob es derjenige sey, dessen Philipp. 4 gedacht wird. Hierzu rechnen Einige noch Sosthenes, Prochorus und Onesimus; Hermas, von dem Einige glauben, seiner sey Röm. 16 gedacht; Ignatius, der ein Schüler Johannis gewesen seyn soll; Polycarpus, auch ein Schüler Johannis. Von diesen Apostolikern sind Matthäus, Markus, Lukas und Johannes Evangelisten, und diejenigen, von welchen nicht göttliche Schriften verfaßt worden, werden apostolische Väter genannt, und zu diesen gehören: Clemens von Rom, Barnabas, Hermas, Ignatius und Polycarpus, deren Schriften aber zum Theil verloren gegangen sind, zum Theil sind ihnen auch fremde und spätere Schriften untergeschoben worden. — Man gewahrt hieraus, daß man schon in den frühesten Zeiten der Christenheit bemühet gewesen ist, die christliche Kirche durch allerlei Mittel zu unterstützen, und die Leute an dieselbe durch den Glauben zu fesseln. Man hat daher, wie es mit den Urkunden (s. Th. 202) geschehen, auch angesehenen Kirchenlehrern fremde Schriften untergeschoben, oder ihre Schriften verfälscht, wenn sie nicht mit den

Absichten der herrschenden Kirchenpartey übereinstimmten, ihr Inhalt nicht zum Vortheile der Kirche war; besonders aber geschah es, um den falschen Schriften Gewicht zu verschaffen. Hier nur einige Beispiele: So hat man vom Clemens, der Bischof und Bürger zu Rom war, noch zwei Briefe an die Corinther, von denen der zweite von den Meisten für unächt gehalten wird, weil Clemens von Alexandrien, Origenes und Andere, die des ersten Briefes erwähnen, von dem zweiten nichts wissen; auch Photius ihn als unächt verwirft; auch hat er nicht die Form eines Briefes, sondern scheint ein Stück irgend einer Homilie zu seyn. Man will sogar verfälschte Stellen in dem ersten Briefe, der in der Versammlung der ersten Christen vorgelesen worden, und jetzt nicht mehr ganz vorhanden ist, vorgefunden haben, die aus dem Clemens von Alexandrien eingeschoben worden. Fälschlich werden dem Clemens beigelegt die Recognitionen, die Clementina, die apostolischen Canones, und die Constitutionen. Die Ersten enthalten eine Beschreibung der Reisen des Apostels Petri, und des Streites mit dem Zauberer Simon. Das Werk besteht aus zehn Büchern, ist aber nur noch in einer Lateinischen Uebersetzung des Rufins vorhanden. Es soll im dritten Jahrhunderte schon bekannt gewesen, der Verfasser aber unbekannt seyn; denn nach den berühmtesten katholischen und evangelischen Schriftstellern ist Clemens nicht der Verfasser. Die Clementina sind neunzehn Homilien oder Reden, nebst zwei Briefen im Namen Petri und Clementis an Jakob, Bischof zu Jerusalem. Sie sind in Griechischer Sprache geschrieben, und haben mit den Recognitionen Vieles gemein. Vor den Zeiten des Patriarchen Nicephorus sind sie den Alten unter dem jetzigen Namen nicht bekannt gewesen. Die apostolischen Ca-

nones enthalten kurze Kirchengesetze in Griechischer Sprache. Sie haben ihren Namen daher erhalten, weil man vorgiebt, daß sie von den Aposteln selbst herrühren, und von diesen dem Clemens in Rom übergeben worden, welcher sie nachher den Christen bekannt gemacht und in eine Sammlung gebracht hat. Viele berühmte Männer in der katholischen Kirche, und fast alle Evangelischen, halten sie alle für untergeschoben; sie rühren also weder von den Aposteln, noch vom Clemens her. Die apostolischen Constitutionen oder Verordnungen sind ein ansehnliches Werk in Griechischer Sprache, welches von den Aposteln herrührt, und die Clemens von Rom aus dem Munde derselben vernommen, niedergeschrieben und gesammelt haben soll. Kein einziger Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte gedenkt aber dieses Werkes, und so scheint es in dieser Zeit noch nicht vorhanden gewesen zu seyn, oder es war wenigstens damals nicht bekannt. Es soll aber so wenig ein Werk der Apostel, als des Clemens von Rom seyn. Erst im vierten Jahrhunderte lernte man es kennen. Sowohl Epiphanius, als auch Eusebius, Hieronymus und Gelasius geben zu verstehen, daß sie zu ihrer Zeit für zweifelhaft gehalten worden, und so scheinen sie mit den apostolischen Canones zu einer Zeit entstanden zu seyn. Katholiken und Evangelische stimmen darin überein, daß sie unächt sind. Der Griechische Titel ist Diatagae oder Verordnungen der heiligen Apostel durch Clemens, Bischof und Bürger zu Rom, oder die katholische Lehre (Didascalia). Sie bestehen aus acht Büchern. Das Werk ist alt, und dient zur Einsicht in die damalige Kirchenverfassung und Gebräuche der Christen. Man legt dem Clemens auch eine Lithurgie bei, die in den apostolischen Constitutionen vom 5ten bis zum 15ten Kapitel des achten Buches vorkommt. Ferner

ein Compendiolum fidei Christianae, welches aber vom Isidorus Mercator herrühren soll. Verloren sind gegangen zehn Bücher an den Jakobus von den Recognitionen; Reden von der Vorsehung und dem Gerichte; Offenbarungen des Petrus, und dessen Streit mit dem Apion, welche Dinge sämmtlich, obgleich auch fälschlich, dem Clemens beigelegt worden sind. — Barnabas hat einen Brief hinterlassen, der in zwei Theilen besteht. In dem ersten wird gezeigt, wie das Ceremonialgesetz der Juden für die Christen weiter keine Verbindlichkeit hat, und der andere Theil enthält einige moralische Lehren. Auch dieser Brief wird von Einigen für unächt oder doch für falsch erklärt. Eusebius und Hieronymus hielten ihn auch für untergeschoben, wenn gleich ihn Clemens von Alexandrien und Origenes dem Barnabas zuschreiben, weshalb ihn Einige nur für verfälscht halten. — Vom Hermas hat man eine Schrift, die den Namen Pastor oder der Hirte führt. Da diese Schrift von einigen Alten den Schriften der Apostel gleichgeschätzt worden, so findet man sie auch zuweilen den Schriften des neuen Testaments angehängt. Sie besteht aus drei Theilen: in dem ersten kommen vier Gesichte (Visionen), die der Verfasser gehabt zu haben vorgiebt, vor; der andere Theil enthält zwölf Gebete, die ihm unter der Gestalt eines Hirten von einem Engel gegeben worden, wovon auch das ganze Buch den Namen Pastor erhalten hat; der dritte Theil besteht in Gleichnissen. Der Griechische Text ist verloren gegangen, und es ist bloß noch eine alte Lateinische Uebersetzung vorhanden. Wenn gleich auch diese Schrift von den Meisten für unächt erklärt worden ist, so hat sie doch ein hohes Alterthum für sich, indem Irenäus, Tertullian und Andere ihrer schon gedenken. — Von dem Ignatius hat man sieben Briefe, die er

auf seiner Reise von Antiochien nach Rom, wohin er auf den Befehl Trajans zum Märtyrertode gebracht worden, geschrieben hat. An die Epheser, Magnesier, Trallier und Römer hat er von Smyrna aus geschrieben. Von Troas aus schrieb er aber nach Philadelphia, Smyrna und an den Polycarpus. Außer diesen Briefen hat man noch acht, fünf Griechische und drei Lateinische, unter diesen ist einer an die Mutter Jesu unter seinem Namen, die aber zu den erdichteten gezählt werden. — Polycarpus hat verschiedene Briefe geschrieben, die aber bis auf den Brief an die Philipper verloren gegangen sind. Dieser Brief ist noch größtentheils Griechisch vorhanden; ein Paar Abschnitte sind bloß in der Lateinischen Uebersetzung übrig. Auch dem Polycarpus sind mehrere Schriften untergeschoben worden, z. B. ein Brief an den Dionysius Areopagita; ein Buch von dem Tode Johannes des Apostels, und einige Fragmente. Dem Linus hat man zwei Bücher von den Leiden Petri und Pauli zugeschrieben; sie sind aber voller Fabeln und untergeschoben u. s. w. (Deutsche Encyklopädie, Th. 1.)

Väter (christliche Lehr-), die Priester der christlichen Lehre, Congregatio doctrinae christianae, eine weltliche Congregation, von Cäsar von Bus in Frankreich gestiftet und von Clemens dem Achten im Jahre 1597 bestätiget. Ihr Zweck war der Volksunterricht in der christlichen Lehre, oder vielmehr das Katechisiren der Kinder des Volkes, was sie auch auf den Straßen und auf dem Felde thaten. Paul der Fünfte vereinigte zwar diese Väter der christlichen Lehre mit der Congregation der Somaschern, jedoch unter einigem Vorbehalte; allein Innocenz der Eilfte hob diese Verbindung wieder auf, die beiden Theilen ein Stein des Anstoßes war, und setzte sie in den weltlichen Stand zurück. Mehrere Male wurde

dieſe Congregation aus einer weltlichen in eine regulirte umgewandelt, bis endlich derſelben Alexander der Siebente die Erlaubniß zu einem Noviciat und die Gelübde des Gehorſams, der Armuth und der Keuſchheit ertheilte. Dieſe Verſammlung war vor der Revolution 1789 in die drei Provinzen Avignon, Paris und Toulouſe in Frankreich vertheilt. Die Väter gehen, wie andere Weltgeiſtliche, ſchwarz; ihr Wappen iſt ein Kreuz mit einer Lanze, einem Schwamme und den Geißeln. Auch in Italien entſtand eine Congregation von der chriſtlichen Lehre, welche eine gleiche Abſicht mit der in Frankreich hatte. Dieſe Congregation war anfangs eine bloße Brüderſchaft von Prieſtern und Layen, welche von einem Mayländiſchen Edelmanne, Marx de Sadis Cuſain, errichtet, und von dem berühmten Cäſar Baranius, nachherigem Kardinale, befördert wurde. Pius der Fünfte, um dieſe nützliche Stiftung in eine beſſere Aufnahme zu bringen, verlieh Allen, welche in dieſelbe treten würden, im Jahre 1562 einen Ablaß. Paul der Fünfte und mehrere Päbſte nach ihm haben dieſe Congregation beſtätiget und mit zweckmäßigen Regeln verſehen. Die Prieſter und geringeren Geiſtlichen dieſer Congregation tragen die gewöhnliche ſchwarze Kleidung mit einem kleinen Umſchlage an dem Halskragen. Die anderen Geiſtlichen dürfen nur erſt nach der Prieſterweihe die viereckige ſchwarze Mütze tragen; die Layen gehen in kurzen Kleidern, und tragen ſtatt der Mütze eine Kalotte. In ihrem Wappen führen ſie drei Berge, und darüber dieſelben Kreuzigungswerkzeuge, wie die oben angeführte Franzöſiſche Congregation.

Väter der Stadt Rom, bei den alten Römern, ein Name der Senatoren, um dadurch die väterliche Sorgfalt für ihre Mitbürger auszudrücken, und auch dem gemeinen Manne, dem Plebejer, alle ſklaviſche

Furcht zu benehmen, und jeden Bürger zu bewegen, ihnen mit Liebe zugethan zu seyn, und sie für wahre Väter zu halten, denen das Wohl des Volkes am Herzen liegt. Als die Zahl der Rathsherren verstärkt wurde, nannte man sie versammelte Väter (Patres conscripti); es war der versammelte Rath, zu dem man seine Zuflucht nahm, wenn man ein Hauptanliegen hatte. Schon Romulus soll die Patres conscripti eingeführt haben, 200 an der Zahl, von denen 100 Römer und 100 Sabiner waren; obgleich beide, Römer und Sabiner, Patres majorum gentium genannt wurden, so sollen doch die Väter der Stadt Rom, die aus den Römern selbst genommen wurden, also die hundert ersten Patres conscripti waren, einen Vorzug genossen haben. Als aber Tarquinius Priscus noch hundert dazu erwählte, so nannte man diese: Patres minorum gentium. Da nun auch diese in ihr Album oder Verzeichniß eingetragen wurden, so wurde der Senat überhaupt Patres conscripti genannt.

Väter (Kirchen-), Patres, worunter die Katholiken die Kirchenschriftsteller der ersten sechs Jahrhunderte verstehen, und wozu auch die oben angeführten apostolischen Väter gehören, deren Werke bei ihnen gleiches Ansehen mit der heiligen Schrift haben, in den Stücken nämlich, die sie einstimmig lehren. Indessen erkennen sie die Katholiken selbst nicht für unfehlbar, nicht frei von Unrichtigkeiten. Beweise aus ihnen in der Dogmatik, Polemik und Moral zu entlehnen, ihre Fehler zu untersuchen, zu prüfen, ob die ihnen beigelegten Schriften ächt sind, ihre Schriften zu erklären ist bei den Katholiken der Gegenstand des Studiums, Patristik genannt. Die vornehmsten Kirchenväter sind: Clemens der Römer, Ignatius, Justin der Märtyrer, Irenäus, Clemens v. Alexandrien, Tertullian, Minutius Felix, Orige-

nes, Basilius, Cyrill, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyßa, Ambrosius, Epiphanius, Chrisostomus, Hieronymus, Augustinus, Cyrill von Alexandrien, Petrus Chrysologus, Leo der Große, Gregor der Große. Viele Philologen haben sich durch Ausgaben und Erläuterungen dieser Kirchenväter verdient gemacht, besonders die Benediktiner in Frankreich. Man hat eine Bibliothecam magnam und maximam Patrum. Catenas Patrum nennt man eine aus Stellen der Kirchenväter zusammengesetzte Auslegung der heiligen Schrift. Das Studium der Kirchenväter ist nicht bloß den Theologen bei den Katholiken, sondern auch denen bei den Evangelischen von Wichtigkeit. Die Evangelischen hegen die Meinung, daß sich diese ersten Lehrer der christlichen Kirche in ihren Meinungen eben sowohl haben irren können, als die Theologen in unseren Zeiten, und daß man wohl nicht so gut unterrichtet, nicht so gelehrt, nicht so aufgeklärt, und nicht so gut gewöhnt gewesen, richtig zu schließen, als diese, denen nicht allein eine Menge kritischer Werke vorangehen, sondern auch die Philosophie einen höhern Grad der Ausbildung erhalten hat, um tiefere Blicke in das Wesen des Christenthums zu thun, und richtigere Schlüsse auf die Lehrsätze oder Dogmen zu machen. Zur Geschichte der Dogmatik und Moral ist das Studium der Kirchenväter immer wichtig; es ist aber in so fern schwer, indem man jeden Schriftsteller aus sich selbst auslegen, und mit der Philosophie und Denkungsart seines Zeitalters bekannt seyn muß. Selbst für Nichttheologen kommen viele wissenswürdige Stellen, besonders in den apostolischen Constitutionen vor. Hier nur einige Verordnungen daraus. Es wird die Kleiderpracht (Schmuck) und Sorge für die äußerliche Körperschönheit und das Lesen aller heidnischen Bücher für

sündlich erachtet; dagegen das fleißige Lesen der heiligen Schrift empfohlen, wovon hier nur die Bücher der Könige und der Propheten, die Psalmen und das Evangelium ausdrücklich genannt werden. Die Männer sollen sich nicht mit ihren Weibern zugleich baden. Ein Bischof soll nur einmal heirathen und nicht zu einer zweiten Ehe schreiten dürfen. Das Ansehen der Bischöfe ist so groß, daß sie den irdischen Göttern, Königen und Fürsten gleichgeschätzt, ja zum Theil noch vorgezogen werden; denn es heißt darin, so wie man nur durch Christum zu Gott komme, so solle man auch die Bischöfe nicht selbst stören, sondern durch die Diaconen seine Sache vortragen lassen. Die Diaconissinnen werden mit dem heiligen Geiste verglichen, und die Presbieters mit den Aposteln. Der Lehrstand wird dem obrigkeitlichen weit vorgesetzt. Die Christen sollen alle Tage zweimal, des Morgens und des Abends, zusammenkommen, besonders aber am Sabath und Sonntage. In den Gemeinden sollen die Bücher des alten und neuen Testamentes fleißig gelesen werden. Den Weibern wird das Lehren und das Taufen verboten, und ein Bischof soll wenigstens von zwei anderen Bischöfen ordinirt werden. Dann wird befohlen, wie es mit der Versorgung der Waisen, dem Unterrichte der Kinder, und den Oblationen gehalten werden solle, und was man den weltlichen Fürsten schuldig sey. Die Taufe soll nur von einem rechtgläubigen Lehrer verrichtet, nicht aber bis an's Ende des Lebens verspart werden; auch soll man das Salben mit Oel bei der Taufe nicht unterlassen, und daß der Täufling dem Satan, allen seinen Werken und seinem Pomp und Dienst entsagen solle. Eine Beischläferin eines Ungläubigen könne getauft werden, wenn sie nur mit Niemandem anders, als ihrem Herren, Unzucht treibe. Bei den besonderen Verordnungen im achten Buche macht Petrus den Anfang,

und giebt eine Vorschrift, wie es mit der Wahl eines Bischofs gehalten werden soll. Jakob oder Jakobus der Größere, der ihm folgt, befiehlt, daß bei der Abhaltung des Abendmahls zwei Diaconen mit großen Fächern die Mücken vertreiben sollen, und andere dergleichen Dinge mehr. Johannes redet von der Ordination der Aeltesten; Philipp von den Diakonen; Bartholomäus von den Diakonissinnen; Thomas von den Subdiakonen; Matthäus von den Vorlesern; Jakob der Kleinere von den Bekennern und Jungfrauen; Judas Thaddäus von den Wittwen und Exorcisten ꝛc. ꝛc.

Väter vom Glauben Jesu, eine Congregation, die den Zweck hatte, die Jugend zu unterrichten. Sie wurde im Jahre 1737 von Baccanari gestiftet, hatte ihren Sitz in Dillingen, und sollte an die Stelle des Jesuitenordens treten. Im Jahre 1802 verließ sie diese Stadt, da solche von den Bayern in Besitz genommen wurde. Man nahm nun zwar diese Gesellschaft an vielen Orten gern auf; allein sie hörte doch bald darauf, sowohl in Deutschland, als in Frankreich, auf. In dem letztern Lande wurden ihre Mitglieder verfolgt, weil sie an den hier und da ausgebrochenen Unruhen, welche die Kirche betrafen, Theil genommen hatten, und dieses mag auch wohl die Ursache ihres Aufhörens in Deutschland gewesen seyn, wenn sie hier auch nicht verfolgt wurden.

— **vom Oratorium, die Priester vom Oratorium**, Patres Oratorii, eine vom Cardinal Peter von Berulle (Pierre de Berulle) im Jahre 1611 in einer Vorstadt zu Paris gestiftete Congregation, nach dem Vorbilde der geistlichen Congregation, welche Philipp Neri im Jahre 1575 zu Rom gestiftet hatte. Der Pabst Paul der Fünfte bestätigte diese Gesellschaft in Frankreich, deren General sich darin aufhielt, und drei Assistenten hatte. Die Mitglieder

dieſer Geſellſchaft waren zwar zu keinem beſtimmten Gelübde verpflichtet, mußten aber arm bleiben, alle kirchlichen Pflichten erfüllen, und nach keiner Pfründe trachten. Sie hatten den Zweck, den geſunkenen Weltprieſterſtand wieder zu heben, und dieſe Hebung gelang ihnen auch gewiß, ſowohl durch den Unterricht der Jugend, der angehenden Weltgeiſtlichen, als durch die gehaltvollen Predigten, die ſie hielten. Auch gingen aus ihrer Mitte berühmte Männer hervor, wie Malebranche, R. Simon, L. Tomaſſin ꝛc.

Väter vom Orden des heiligen Paul; auch Väter des Todes genannt. Dieſe Congregation wurde zu Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts von Callier geſtiftet, und vom Pabſte Paul dem Fünften beſtätiget. Die Mitglieder waren in Eremiten und Mönche getheilt; ihre Kleidung ein langer hellgrauer Rock, ein etwas kürzerer ſchwarzer Mantel, und ein ſchwarzes Scapulier. Eine ihrer Hauptregeln war, ſich ſtets an den Tod zu erinnern, daher wurden die Einzuweihenden in einen Sarg gelegt; auch vor dem Eſſen wurde ein Todtenkopf geküßt, und das memento mori den ihnen Begegnenden zugerufen; in Frankreich wurden ſie deshalb auch Väter des Todes genannt.

— vom Orden des Todes, ſ. den vorhergehenden Artikel.

Vateraal, eine Benennung der Muräne.

Vaterapfel, in der Pomologie, ſ. unter Malus, Th. 83, S. 335.

Vaterbruder, der Bruder des Vaters, der mit demſelben aus einer Ehe erzeugte Sohn, beide Söhne eines Ehepaars, im Oberdeutſchen der Oheim, und nach einem Franzöſiſchen Ausdrucke der Onkel, Oncle. Beide Ausdrücke bezeichnen auch den Mutterbruder.

Vaterherz, das zärtliche Herz eines Vaters gegen ſeine Kinder, im Gegenſatze von Mutterherz.

Vateria, Vateria, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Guttiferen, Ordnung Mesueen, welche in die erste Ordnung der dreizehnten Klasse (Polyandria Polygynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört. Es ist ein schöner Baum von hohem Wuchse, der in Ostindien auf Ceylon und Malabar angetroffen wird, und den Linné zu Ehren des Wittenbergischen Botanikers Abraham Vaters so genannt hat. Die Blumenkrone der einzigen Gattung seines Geschlechts ist fünfblättrig, der Kelch fünfspaltig, und die lederartige Samenkapsel dreischalig, einfächerig und dreisamig. Die Rinde des Stammes, besonders der Aeste, ist dick und aschgrau, inwendig röthlich, und giebt, wenn sie verwundet wird, einen harzigen, bittern, wohlriechenden Saft von sich, der anfangs weiß und durchsichtig ist, an der Luft aber dick, gelb und nach völligem Austrocknen so spröde wird, daß er wie Glas zerspringt. Denselben Saft geben auch die Wurzeln von sich, wenn sie aufgeritzt werden. Die Blätter stehen auf dicken runden Stielen, sind dick, länglich zugespitzt, glatt und glänzend, oberhalb grün, unterhalb gelblich; die weißen Blüthen stehen in doldenförmigen Büscheln, und riechen angenehm lilienartig. Die länglich runde, oben dicke Samenkapsel ist dreieckig, dunkelroth, und enthält einen weißlichen, in einer besondern röthlichen Haut eingeschlossenen Samen. Der Saft, welcher durch Aufritzen der äußern dicken Schale aus der noch frischen Kapsel fließt, verhärtet sogleich an der Luft, und wird röthlich; er besitzt dieselben Eigenschaften, wie der harzige Saft aus der Wurzel und Rinde. In Malabar vermischt man das Harz dieses Baumes mit Oel, und braucht diese Mischung statt des Pechs. Die Götzendiener räuchern mit dem reinen Harze, wie mit Weihrauch; auch wird ein Wundbalsam daraus bereitet. Man schreibt dem gepulverten Harze heilsame Kräfte

in der Siphilis oder der Veneria zu. Die jüngeren Stämme dienen auf den Fahrzeugen der Indianer als Maſtbäume, und die älteren, dickeren werden zu Kähnen ausgehöhlt.

Vaterland. Patria, dasjenige Land, wo man geboren und erzogen worden, in dem man seine Jugendjahre verlebt hat, an dem man mit so warmem Gefühle, mit solcher Innigkeit hängt, daß man gern Alles darum hingiebt, um nur ihm anzugehören, und seine Segnungen zu genießen. Also eigentlich das Land, worin der Vater seinen Wohnort gehabt hat, er einheimisch gewesen ist; und noch größer ist die Anhänglichkeit, noch theurer sein Boden, wenn auch schon die Großeltern darin gewohnt haben; denn alle Erzählungen, alle Erinnerungen der Thaten der Vorfahren aus den früheren Zeiten des theuren Vaterlandes wirken um so kräftiger auf junge Gemüther, machen jeden Ort, jede Stelle um so werther, weil man sie gleichsam mit als sein Eigenthum, wenn auch nur im Genießen, betrachtet; daher die Liebe zum Vaterlande, zu dessen Institutionen, zu dessen Regierung ꝛc. In seinem Vaterlande sterben. Sein Vaterland verlassen; aus seinem Vaterlande gewiesen oder vertrieben werden. Die Erde ist unser aller Vaterland. In weiterer Bedeutung pflegt man auch zuweilen dasjenige Land, welchem man als ein Einwohner einverleibt worden, in welchem man den Schutz und die Wohlthaten eines ordentlichen Bürgers genießt, sein Vaterland zu nennen, nach dem bekannten Lateinischen Spruche: Ubi bene, ibi patria (wo es mir wohl geht, da ist mein Vaterland); allein dieser Satz oder dieser Spruch kann auf das Vaterland, wo Fremde einwandern und sich niederlassen, eigentlich nicht bezogen werden; denn es würde diesem sehr übel ergehen, wollte man ihn allgemein gelten lassen; denn wie oft lassen sich Fremde häuslich

an einem Orte außer ihrem Vaterlande nieder, und benutzen die Wohlthaten, die ihnen da zu Theil werden, um sich Vermögen zu erwerben, und sind sie im Besitze desselben, so kehren sie nach ihrem eigentlichen Vaterlande mit ihrer Familie zurück, oder geschieht dieses nicht, so sind sie es doch größtentheils, die den Geist des Widerspruches gegen die Einrichtungen der Regierung unterhalten, ihn wohl anschüren, indem sie die Einrichtungen ihres verlassenen Vaterlandes herausheben und preisen, und hier gern ähnliche Einrichtungen eingeführt zu sehen wünschten, und dergleichen mehr. Daß es hier Ausnahmen giebt, und dieser Satz nicht auf alle sich niederlassenden Fremden bezogen werden kann, wird Jeder einsehen; nur im Allgemeinen findet man es so, wie die Erfahrung sattsam lehrt. — Was Völker für ihr Vaterland gethan haben, und wie sie durch die Liebe zu demselben, durch ausgezeichnete Thaten groß geworden, lehrt die Geschichte; ja die Anhänglichkeit daran ist so groß, daß schon durch mancherlei politische Stürme längst unterjochte Völker, deren Vaterland durch Eroberer oder Usurpatoren genommen und getheilt worden, immer noch dahin streben, ihr Vaterland zu befreien, sich aus der Unterjochung wieder emporzurichten, und solches nach dem Wechsel von vielen Generationen; so süß wirkt die Erinnerung eines besessenen freien Vaterlandes fort auf kommende Geschlechter. Hieraus ist auch leicht erklärlich, daß Jemand vom Heimweh befallen werden kann, indem er sich nach seiner Heimath, nach seinem Orte, worin er geboren und erzogen worden, zurücksehnt, seine Phantasie sich nur mit den Bildern seiner Fluren, seines häuslichen Lebens in der Heimath beschäftiget, und ihn alles Fremde, was ihn in der Ferne umgiebt, nur beängstiget und quält. — In der Rechtswissenschaft betrachtet man das Vaterland als dasjenige Land, worin der Vater einer Person zur

Zeit der Geburt der Letztern seinen Wohnsitz hatte; es begreift daher das forum originis, den Geburtsort einer Person. Bei den Römern war das forum originis commune die Stadt Rom für alle freigebornen Römischen Bürger, und wurde deshalb auch das gemeinschaftliche Vaterland Aller (communis omnium patria) genannt. Seit der Zeit, daß der Kaiser Antonin Caracalla allen Römischen Unterthanen das Römische Bürgerrecht gab, hatte jeder Römer zwei fora originis; das Eine wurde generale genannt, und war zu Rom, bei welchem jeder Römische Unterthan belangt werden konnte, wenn er nicht aus besonderen Gründen, wie z. B. die Municipalgesandten, das Jus revocandi Domum hatte; das Andere wurde speciale genannt, und hatte Jeder an dem Orte, wo zur Zeit seiner Geburt sein Vater Bürger war. In der Jetztzeit haben wir kein forum originis generale mehr, aber noch ein forum originis speciale, welches aber nur bei denjenigen Statt findet, welche kein forum domicilii haben; wenn sie aber ein solches angeben können, so gilt das Erstere nicht, das heißt, sie können dabei nicht mehr belangt werden. Uebrigens ist ein Jeder, er mag im Vaterlande geboren und erzogen, oder aus der Fremde eingewandert seyn, und seinen festen Wohnsitz irgendwo darin genommen haben, nach der Tugendlehre verbunden, seine natürlichen oder erworbenen Fähigkeiten zum Dienste desselben anzuwenden, auch mit Zurücksetzung der natürlichen Pflichten gegen die nächsten Verwandten, ja des eignen Lebens, wenn es die Noth zur Beschirmung des Vaterlandes erfordert; dieserhalb steht es den Landeskindern auch nicht frei, gegen ihr Vaterland mit dem Degen oder mit der Feder zu dienen; es sey denn, daß sie aus dem Verbande desselben sich losgesagt und ein neues erwählt hätten. Will daher Jemand Ansprüche an das Vaterland ha-

ben, will er zu Aemtern, Bedienungen, Ehrenstellen ꝛc. darin erwählt werden, auch andere Wohlthaten genießen, so muß er nach den Rechten, nach den Gesetzen des Landes sich richten, wie es einem jeden guten Unterthanen geziemt; er muß dem Vaterlande mit Treue anhängen, die öffentlichen Lasten willig tragen, das allgemeine Beste zu fördern suchen, und zur Vertheidigung des Landes gegen eindringende Feinde bereit seyn. Dieses sind auch die Bedingungen, die sich an die Liebe zum Vaterlande knüpfen; wer sie zu umgehen sucht, ist kein guter Staatsbürger, und eben so wenig ein treuer Anhänger seines Vaterlandes und dessen Regierung. — Ferner versteht man unter Vaterland dasjenige Land, in welchem gewisse Thiere und Pflanzen ursprünglich erzeugt, und gewisse Mineralien nur allein oder doch in großen Quantitäten gefunden werden; so auch gewisse Kunstprodukte erfunden und in den Handel gebracht worden. Auch die Thiere haben ein Vaterland, wo sie sich vorzugsweise aufzuhalten pflegen; bei den Vögeln, wo sie sich paaren, begatten, brüten und ihre Jungen erziehen, und so auch andere Thiere.

Vaterländisch, Bei- und Nebenwort, in dem Vaterlande gegründet, aus demselben her, in demselben üblich; daher die vaterländischen Sitten.

Vaterlandsliebe, Moral, diejenige Anhänglichkeit an das Vaterland, weil man daselbst geboren und erzogen worden; ein natürliches Gefühl, welches man gleichsam durch die Geburt ererbt, durch die Muttermilch einsaugt, und welches sich durch die Erziehung und das häusliche Leben der Eltern, und dann durch das öffentliche ausbildet; dann auch an das Land, in welchem man sein zweites Vaterland gefunden, in das man fremd eingewandert und wohlwollend aufgenommen worden. Die Vaterlandsliebe ist nicht bloß ein Eigenthum gebildeter Völker, sondern auch kulturlo-

ser, ja man möchte sagen, daß sie diesen Völkern noch weit mehr beiwohnt, als den Ersteren; denn die Letzteren entfernen sich gar nicht aus ihren Ländern, und können nur daraus vertrieben werden. Auch giebt es Völker, wie die Chinesen und Japaner, die gar keinen Hang haben, fremde Völker zu sehen, und gleichsam ihre Länder für die einzig beglückten in der Welt halten. Ferner besitzen Bergvölker eine große Vaterlandsliebe, wie die Schweizer, die Tyroler ꝛc., welches in dem herrlichen Klima und in ihrer mehr naturgemäßen Beschäftigung liegt; denn sie führen gleichsam ein mehr patriarchalisches Leben. Man muß annehmen, daß die Vaterlandsliebe ein angeborner Trieb des Menschen ist, der weise von der Vorsehung eingepflanzt worden, um so die Völker zum gesellschaftlichen Leben, zu Staatsverbindungen zu veranlassen; allein der hohe Werth dieser Liebe liegt in der richtigen Schätzung seines Vaterlandes und dessen Institutionen, in wahrem Wohlwollen gegen seine Mitbürger, und in dem Bestreben, das Wohl des Vaterlandes durch jedes sittliche Mittel zu fördern. Freilich liegt auch viel an der Regierung, die Vaterlandsliebe durch solche Mittel zu kräftigen und zu fördern, wodurch die Anhänglichkeit erweckt wird, indem sie für Alles Sorge trägt, was den Wohlstand des Volkes erhöhen kann. Die Vaterlandsliebe ist sowohl in Monarchien, als in Republiken zu finden; in den Letzteren war sie besonders bei den alten Griechen und Römern eine der wichtigsten Tugenden. In einer Monarchie kann ein einsichtsvoller Fürst, der als wahrer Landesvater regiert, den Patriotismus des Volkes zur höchsten Begeisterung steigern, wie wir dieses in neuerer Zeit gesehen haben; denn ein edler Fürst erweckt Liebe und Vertrauen, und weiß die Meinung für sich zu gewinnen.

Väterlich, Bei- und Nebenwort, 1) dem Vater gehörig, von demselben herrührend. Das väterliche Gut, welches Jemand von dem Vater ererbt hat. Das väterliche Vermögen. Der väterliche Name, der Name des Vaters. — Das väterliche Land, das Vaterland. — Die väterliche Gewalt, in den Rechten, die Gewalt, die ein Vater über seine Kinder hat; s. oben, unter Vater. — Die väterliche Liebe, die ein Vater gegen seine Kinder hat. In weiterer Bedeutung den Vätern, das heißt, den Vorfahren gehörig, von ihnen herkommend, in welchem Verstande in der Deutschen Bibel das väterliche Gesetz, die väterlichen Satzungen, nach väterlicher Weise, vorkommen. — 2) Nach Art eines Vaters, in der Eigenschaft, Liebe eines Vaters gegründet. Jemanden väterlich lieben, ermahnen, als ein Vater. Väterlich bei den Waisen einwirken, auf das Väterlichste für sie sorgen. Ich habe stets väterlich für ihn gesorgt, bin stets auf ihn bedacht gewesen, habe sein Wohl zu befördern gesucht, habe ihn nach meinen Kräften unterstützt ꝛc.

Väterliche Gewalt, s. oben, unter Vater und unter Väterlich.

Vaterliebe, die Liebe, welche ein Vater gegen seine Kinder hat.

Vaterlos, Bei- und Nebenwort, des Vaters beraubt, keinen Vater mehr habend, wie mutterlos. Eine vaterlose Waise, die keinen Vater mehr hat, der entweder gestorben oder davon gegangen ist, und hat die Mutter sitzen lassen; daher die Vaterlosigkeit, welches Wort jedoch seltener gebraucht wird.

Vatermord, s. unter Mord, Th. 93, S. 789. In der Rechtswissenschaft, die strafbarste Art des Verwandtenmordes, die Ermordung eines Vaters durch sein Kind, Sohn oder Tochter, worunter auch im eng-

sten Sinne der Todtschlag an einem Vater verübt (parricidum) begriffen ist. Da Kinder doch gegen Eltern die höchste Pietät haben müssen, da sie ihnen ihr Leben und die Erziehung in Sorgen, Mühen und Wachen verdanken, so geht auch nichts über dieses Verbrechen, und als der weise Solon, Gesetzgeber der Athenienser, gefragt wurde: warum er auf den Vatermord keine Strafe gesetzt habe? so antwortete er: weil er nicht geglaubt, daß ein Mensch so unnatürlich seyn und eine solche Missethat begehen könne. Bei den Römern war ein Vater- oder Elternmörder mehrere Jahrhunderte unbekannt, bis L. Hostius sich an seinem Vater vergriff. In den Römischen Gesetzen war anfangs auch keine Strafe darauf gesetzt; da aber M. Malleolus auch seine Mutter umbrachte, so wurde er mit einer Schlange, einem Hahne und einem Affen in einen Sack gesteckt, und in's Meer geworfen, welche Strafe auch späterhin geblieben ist, indem man noch einen Hund hinzusteckte, um so die Qualen des Elternmörders zu vermehren. Die Aegyptier durchstachen einem solchen Menschen alle Glieder mit einem spitzigen Instrumente, und wenn sie ihn auf diese Weise fast zu Tode gemartert hatten, wurde er noch auf einen Haufen Dornen gelegt und verbrannt. Im Mittelalter wurden Vatermörder gesäckt, auch ihnen die Hand abgehauen. — In Frankreich werden Vatermörder noch jetzt mit einem schwarzen Schleier zum Richtplatze geführt. In Deutschland bestand, außer dem Handabhauen, mit der die That verübt worden, auch noch das Schleifen zur Richtstätte, indem der Verbrecher rückwärts auf der Schleife mit einer Kuhhaut bedeckt saß, und er dann, zur Stelle angekommen, von unten auf gerädert wurde. Die Strafe des Vatermörders wird durch Verjährung nicht aufgehoben, und wenn er gleich der väterlichen Erbschaft entsetzt wird, so ist diese doch der

Obrigkeit nicht verfallen. Uebrigens verſteht man darunter auch noch, was die Größe des Verbrechens betrifft, den Mord, an den nächſten Blutsverwandten begangen, alſo auch an Mutter, Bruder, Schweſter, Mann, Weib, Kindern; nur daß die Beſtrafung nicht gleich groß iſt, wie bei den Eltern ꝛc. So wurden Mütter, die ihre Kinder umbrachten, noch unter dem Könige Friedrich Wilhelm dem Erſten, in dem erſten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts, in Berlin geſäckt, das heißt, ſie mußten den Sack ſelbſt nähen, worein ſie geſteckt und in der Spree erſäuft wurden. Eine Gaſſe in der Spandauer Vorſtadt von Berlin, welche an den Spreefluß ſtößt, in der dergleichen Executionen vollführt wurden, führte noch nach der Mitte des verwichenen Jahrhunderts den Namen Sackgaſſe. Auch wurden daſelbſt Verwandtenmorde noch zu eben der Zeit durch das Zwicken mit glühenden Zangen und das Rädern von unten auf beſtraft.

Vatermörder, derjenige, der einen Mord oder einen Todtſchlag an ſeinem Vater, überhaupt an ſeinen Eltern begeht; ſ. den vorhergehenden Artikel. — Eine Benennung der Bäffgen, die am Halstuche hervorſtehen.

Vatername, der ſo angenehm, ſo ſüß klingende Name, den Kinder ihrem Erzeuger geben, und der ihm auch von den Geſetzen beigelegt wird, daher Jedem, der ein Kind erzeugt hat, im Verhältniß zu dieſem, der Vatername gebührt, das Kind ſey ehelich oder unehelich erzeugt; auch führt ein ſolches Kind im erſten Falle unbedingt den Geſchlechtsnamen ſeines Vaters, im andern bedingt nur dann, wenn ſich der Vater dazu bekennt und es auf ſeinen Namen taufen läßt, oder es ſonſt ſpäterhin anerkennt; ſonſt führen uneheliche Kinder den Namen der Mutter. Die Kinder aus morganatiſcher Ehe erhalten den Namen der Mutter, die in einen höhern Stand verſetzt wird, wenn der

morganatische Gemahl ein regierender Fürst oder Prinz ist. Bürgerliche werden dann in den Adelstand und Adeliche in den Grafen- oder Fürstenstand mit dem Prädikate Durchlaucht erhoben, wo dann die Kinder diesen der Mutter beigelegten Namen und Stand führen. Nach Römischen Gesetzen dürfen uneheliche Kinder nicht den Vaternamen führen, sondern müssen den Namen der Mutter annehmen. Bei Adoptivkindern wird dem Vaternamen des adoptirten Kindes der Geschlechtsname des Adoptivvaters gewöhnlich beigesetzt. In den folgenden Generationen geschieht es oft, daß der eigentliche Vatername fortgelassen und bloß der Name des Adoptivvaters fortgeführt wird, um so mehr, wenn damit eine Standeserhöhung verknüpft ist, der Adoptivvater ein begüterter Edelmann ist, und der Adoptirte aus dem Bürgerstande genommen worden. Gewöhnlich werden aber beide Namen verbunden, wie z. B. von Blechen-Seehausen, wo der Vatername vorangeht und dann der des Adoptivvaters folgt, oder auch wohl Hund von Radowsky, Platen von Rosenau, Piper von Buschfink ꝛc. Den Vaternamen führen nun auch Personen, die in gleichen ehelichen Verhältnissen sich befinden, und denen eine gewisse Pflege, Aufsicht über Minderjährige, auch andere Personen anvertrauet worden, oder die sich ähnlichen Pflichten unterziehen, als Pflegevater, Stiefvater, Hausvater, Schwiegervater, Kirchenvater ꝛc. ꝛc.; s. oben das Register von Vater.

Vater Noahs Schulpe, in der Zoologie, so viel wie Riesenmuschel, s. unter Muschel, Th. 98, S. 292, und Th. 123, S. 430.

Vaterschacht, Vater im Bergwerke, der erste Schacht, welcher auf einem gemutheten Gange gesunken und betrieben wird, das heißt, zuerst erbrochen worden und betrieben wird. Es werden darüber Kü-

bel und Seil eingehängt, welches den Beweis von der Betreibung giebt. Wird nun ein Gang zwischen dem Aeltern und Jüngern im Felde streitig, und der Aeltere thut sein Recht von dem Punkte an bis zu dem streitigen Stücke durch offene Durchschläge und kenntliche Saalbänder oder durch Schürfe dar, so heißt dieses: den Beweis vom Vater beibringen, wodurch er den Jüngern ausmißt.

Vaterschaft, Paternitas, in der Rechtswissenschaft, das Verhältniß des Vaters zu seinem Kinde, sowohl bei einer ehelichen, als unehelichen Vaterschaft. Die rechtliche Vermuthung für das Erstere ist so groß, daß selbst bei einer unfriedlichen Ehe, wo ein unzüchtiges Weib schamlos das Geständniß ablegt, daß das Kind, womit sie schwanger gehe, nicht von ihrem Ehemanne erzeugt sey, sondern von einem Andern im Ehebruche, um nur einen Grund zur Scheidung zu haben, so ist dennoch dadurch die Vaterschaft von dem Ehemanne nicht abgewiesen, sobald bewiesen werden kann, daß derselbe mit seiner Frau den Beischlaf vor und in der ersten Zeit der Schwangerschaft gepflogen hat; nur wenn solches nicht geschehen ist, oder durch dargethane physische Unmöglichkeit, eine Impotenz, wird jene Vermuthung aufgehoben; so auch, wenn durch Zeugen bewiesen werden kann, daß der Mann während der Zeit, daß die Frau schwanger gegangen ist, ihr gar nicht beigewohnt haben kann, weil er abwesend gewesen, oder Krankheit halber dazu untüchtig war, welches Letztere durch ein ärztliches Zeugniß bewiesen wird. Auch durch den Eid läßt sich der Beweis führen, daß der Ehemann nicht Vater des Kindes ist; nur muß hier die Eidesleistung solche Umstände betreffen, woraus der Schluß deutlich folgt, daß er nicht Vater des Kindes seyn kann, wie oben Fälle angeführt worden. Wenn die Frau, wie oben erwähnt worden, selbst bekennt, mit einem Andern

Umgang gehabt zu haben, also das Geständniß, eine Ehebrecherin zu seyn, selbst ablegt, so schadet dieses des Mannes Vaterschaft noch nicht; denn wer seine eigene Schande zum Nachtheile eines Andern bekennt, verdient keinen Glauben; selbst der abgelegte Eid von derselben, daß das Kind nicht von ihrem Manne sey, gilt so wenig, als das abgelegte Geständniß, wenn er die Beiwohnung beweiset. Um wenigstens in den mehrsten Fällen einen sichern Anhalt zu geben, verordnen die Gesetze, daß gedachte Vermuthung eintritt, so oft ein Kind nicht vor dem 182sten Tage nach eingegangener, und nicht nach dem 10ten Monate nach aufgehobener Ehe geboren wird. Erkennt der Vater es auch in diesen Fällen an, so wird das Kind zum ehelichen; wird aber durch Geburtshelfer und Hebammen nachgewiesen, daß das Kind nach seiner körperlichen Beschaffenheit entweder länger als 182 Tage, oder kürzer, als diese Frist, oder 10 Monate (je nachdem es nun auf die gedachten Fristen ankommt) im Mutterleibe bis zur Geburt getragen worden ist, so tritt die Vermuthung nicht ein; wird gegen den Vater die Vaterschaft erwiesen, so wird das Kind nicht bloß als legitimirt, sondern als ehelich geboren angesehen. — Bei unehelichen Kindern wird die Vaterschaft durch Umstände bewiesen, die es höchst wahrscheinlich machen, daß Jemand der Vater eines Kindes sey. Dergleichen Umstände sind z. B. ein verdächtiger Umgang mit der Person, welche ihn für den Vater ihres Kindes angiebt. Sollte er nun dagegen beweisen können, daß die Mutter des Kindes mit anderen Mannspersonen den Beischlaf vollzogen habe, so fällt die Rechtsvermuthung seiner Vaterschaft weg. Gesteht Jemand, daß er zwar mit der Mutter eines Kindes zu thun gehabt, behauptet aber dabei, daß sie auch mit anderen Mannspersonen zu der nämlichen Zeit den Beischlaf ausgeübt habe, so kann er sich dadurch

nicht von der Pflicht losmachen, das Kind wenigstens so lange zu erhalten, bis er sich völlig von dem Verdachte gereiniget hat, daß er Vater des Kindes sey. Uebrigens bringt die erwiesene Vaterschaft durch den Beweis des Beischlafes, und zu deren Erweis auch der Mutter leicht der Erfüllungseid nachgelassen wird, wenn sie einen züchtigen Lebenswandel ihrerseits nachweiset, die Verbindlichkeit zur Alimentation des Kindes mit sich. Nach Französischen Rechten findet der Erweis der Vaterschaft gegen den unehelichen Vater und die Klage gegen ihn nicht Statt. Bei den Römern kam es häufig vor, unächte Kinder unterzuschieben, und deshalb haben auch die Gesetze dagegen und für den Beweis der Vaterschaft viele Vorsichtsmaßregeln angeordnet. So kann der Vater, wenn er nach der Ehescheidung die Mutter von ihm schwanger glaubt, auf gerichtliche Untersuchung derselben durch Sachverständige antragen lassen; wird sie dann als schwanger befunden, so kann er ihr einige anständige Begleiterinnen und Aufseherinnen (Custodes) bis zur Entscheidung beigeben. Glaubt eine geschiedene Ehefrau sich schwanger, so muß sie dieses nach dem senatus-consultum Plautianum, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb dreißig Tagen dem Vater anzeigen, welcher dann protestiren und Custodes anstellen lassen kann; außerdem muß er, jedoch mit Vorbehalt des Gegenbeweises, die Vaterschaft anerkennen. Wenn eine Wittwe sich schwanger glaubt, so muß sie nach dem Edikte de ventre inspiciendo solches anzeigen, alle Monate zweimal eine Untersuchung durch höchstens fünf anständige Frauen gestatten, einen Monat vor der Niederkunft Custodes zulassen, und in deren und nur zweier Hebammen Gegenwart in einem gerichtlich dazu zu bestimmenden Zimmer gebären. Solche Maßregeln finden jedoch nur da Statt, wo wichtige Folgen von der Geburt

eines Erben abhängen, z. B. eine Succeſſionsfolge bei der Geburt eines Prinzen. Die Klage der Mutter wegen Anerkennung der Vaterſchaft (actio de partu agnoscendo) hängt von dieſen Vorſichtsmaßregeln ab. Die Klagen des Vaters heißen Actio de paternitate affirmativa oder negativa, je nachdem die Vaterſchaft von ihm behauptet oder geläugnet wird.

Vatersbirn, in der Pomologie, die heilige, eine gute Wintertafelbirn, von etwas eyförmiger Geſtalt; ſie hat eine gelbe, in's Zimmetbraune übergehende Farbe, ein weißes, zartes, ſaftiges und ſüßes Fleiſch, wird im März reif, und dauert bis zum Juni. Sie iſt eine gute Kochbirn.

Vaterſchraube, beim Drechsler, auch bei anderen Künſtlern, die in Holz ꝛc. arbeiten, eine jede Schraube, die in eine Mutterſchraube oder in einen mit Schraubengängen verſehenen Cylinder eingeſchraubt wird; ſie wird beſonders dann ſo genannt, wenn ſie mit der Mutterſchraube zwei abgeſonderte Theile vereiniget, wie z. B. an einem Pfeifenrohre.

Vaterſchweſter, die Schweſter des Vaters, die mit ihm in einer Ehe erzeugt worden, und ſo auch die Mutterſchweſter, oder Schweſter der Mutter; beide führen den Namen der Muhme, und nach einem Franzöſiſchen Ausdrucke den der Tante.

Vaterſinn, der Sinn oder die liebevolle Geſinnung eines Vaters gegen ſeine Kinder, welcher beſonders in der Ehe ſtark hervortritt, und durch eine friedfertige Ehe auch beſonders erzeugt und genährt wird. Wenn Väter oft dem Anſcheine nach nicht die liebevolle Geſinnung gegen ihre Kinder äußern, wie die Mütter, ſo liegt dieſes theils in ihren Beſchäftigungen, die ſie den Kindern mehr entfremden, theils auch in ihren Sorgen und Mühen für den Unterhalt der Familie. Der Mutterſinn oder das Muttergefühl tritt natürlich mehr hervor, weil der Mutter die ganze Wartung

des Kindes obliegt, das Kind auch mit Innigkeit an derselben hängt, da es von ihr ernährt wird. Auch möchte man das Muttergefühl für weit tiefer erachten, als das Gefühl des Vaters, wenn es nicht auch so viele sorglose Mütter gäbe, die wenig auf ihre Kinder achten, den Vergnügungen nachzugehen suchen, und die Wartung der Kinder fremden Händen überlassen. Wenn sich daher Väter oft von ihren Kindern lossagen, so kommt es auch eben so oft, wo nicht öfter, bei den Müttern vor, daß sie hart gegen ihre Kinder sind, und sie gern aus ihrer Nähe entfernt sehen. Diese Unnatürlichkeit liegt mehr in einer frivolen oder leichtfertigen Erziehung der Mütter in großen Städten, wo es so viele Leiter des Vergnügens giebt, wodurch das reine und wahre Muttergefühl betäubt wird. — Auch bei Thieren findet sich ein gleicher Naturtrieb, der sich theils in Ernährung, theils in Vertheidigung der Jungen äußert. Man trifft ihn besonders bei Thieren an, welche paarweise leben, und auch nur so lange, als die Jungen des elterlichen Schutzes bedürfen, wie z. B. bei den Elephanten, Löwen, Affen ꝛc.; dann bei den Tauben, vielen Sing- und Raubvögeln ꝛc. Bei Thieren, welche nicht paarweise leben, ist die Sorge für die Jungen meist dem Mutterſinne von der Natur anvertrauet.

Vaterstadt, die Stadt, aus welcher Jemand gebürtig ist, in welcher Jemand geboren und erzogen worden, in welcher sein Vater wohnhaft war.

Vaterstahl, das Schraubenschneidezeug, womit die Vaterschrauben geschnitten werden.

Vaterstelle, die Stelle eines Vaters. Vaterstelle bei Jemandem vertreten; so z. B. vertritt der Vormund Vaterstelle.

Vatertheil, derjenige Theil einer Erbschaft, welcher von dem Vater herrührt, zum Unterschiede von dem Muttertheile.

Vater unſer, das Gebet des Herren, Oratio dominica, Pater noster, das von dem Heilande gelehrte Gebet, wie es in den Evangeliſten Matthäus, Kap. 6, 9—13, und Lukas, Kap. 11, 2—4, ſteht; ſ. auch den Art. Paternoſter, Th. 108, S. 127. Nach den älteſten liturgiſchen Büchern iſt das Vater unſer bei den Meßopfern gebetet worden. Schon in den entfernteſten Zeiten fing die Meſſe der Gläubigen beim Credo oder Glaubensbekenntniſſe an, und endigte ſich damals mit dem Gebete des Herren. Nachmals, das heißt, im achten Jahrhunderte, kam in der Römiſchen Liturgie noch das Gebet: Libera nos quaesumus Domine etc., ſo wie es noch im heutigen Missali Rom. ſteht, als der völlige Schluß des Vater unſers, hinzu. In der Lateiniſchen Kirche betete es jedesmal der Prieſter allein, und ſo laut, daß es das Volk deutlich verſtehen konnte. Das am Ende ſtehende Amen überging er in der Stille, fuhr dann ſogleich wieder im vorigen Tone fort, obiges libera daran zu ſchließen, worauf dann der Diener ſtatt des Volkes das Amen erwiederte. Nach dem Römiſchen Meßbuche antwortet das Volk mit dem Vers: sed libera nos a malo, ohne Amen. In der Griechiſchen Kirche, ſo auch eine Zeitlang in der Franzöſiſchen, ward ſolches von dem Prieſter und dem Volke zuſammen, nach der Mozarabiſchen Liturgie von dem Prieſter und dem Volke wechſelſeitig gebetet. So z. B. Pater noster qui es in coelis; Resp. Amen. Sanctificetur nomen tuum; Resp. Amen etc. Ebendaſelbſt, ſo wie auch nach dem Gallicaniſchen und Römiſchen Ritus, geht vor demſelben die mit der Ambroſianiſchen faſt gleichbedeutende Collecta: divino magisterio edocti et salutaribus monitis instituti audemus dicere: Pater noster etc. Vor Zeiten forderte man bei deſſen Betung von Seiten des Geiſtlichen ſolche Faſ-

sung und Geistesgegenwart, daß er das erste Anstoßen mit funfzig Psalmen, das zweite aber mit hundert Schlägen büßen mußte. Von daher bekam es auch den Namen eines gefährlichen Gebetes, Orationis periculosae. In einigen sehr alten Manuscripten von dreihundert und sechshundert Jahren ist das Pater noster dem Priester auch im Hin- und Hergehen vor dem Altare (in Accessu et Recessu ab altari) zu beten vorgeschrieben. Ferner ward das Vater unser, außer bei der Messe, auch zu den Tageszeiten (horae canonicae) gebetet, und nach den Bestimmungen des Toledaner Concils wurden die Geistlichen angehalten, solches bei Verlust ihres Amtes täglich zu beten. — Auch in der protestantischen Kirche hat sich dieser Gebrauch erhalten, und wird hier das Vater unser nicht bloß von dem Prediger auf der Kanzel, sondern auch still von der Gemeinde beim Ein- und Ausgange gesprochen. Ueber die Doxologie oder den Schluß des Vater unsers (denn Dein ist das Reich, die Kraft, die Herrlichkeit in Ewigkeit) sind die christlichen Confessionen nicht einig. Weggelassen wird sie von der Römischen und Griechischen Kirche, und solches aus den Gründen, weil sie sich in einigen alten Lateinischen Abschriften der Bibel nicht findet, sie auch von den meisten älteren Lateinischen Kirchenvätern nicht erwähnt wird, sich auch in den abendländischen Liturgien nicht findet; allein die besten Griechischen Codices und viele Uebersetzungen haben sie, und da die vulgata nicht mit diesen in Vergleich gekommen ist, und also auch ihr Ansehen nicht gemindert hat, wie selbst die katholischen Theologen und Polemiker behaupten, so darf sie auch nicht als ein bloßer menschlicher Zusatz angesehen werden. — Das Vater unser ist in viele neuere Sprachen übersetzt worden, weil der Religionsunterricht der heidnischen Völker gewöhnlich mit Erlernung desselben beginnt. Adam

Müller hat dreiundachtzig Formeln gesammelt, welche Th. Lüdecken 1680 in 4. zu Berlin herausgab. Das Actuarium versionum orationis dominicae 1690 gab einen Nachtrag von dreizehn anderen. Die Ausgabe von B. Mottus (London, 1700. 4.) hat eilf neue hinzugefügt, und so wurde die Sammlung immer noch vermehrt bis zu hundert und sechsundfunfzig, in der Ausgabe von Parma, 1806, Fol.

Vates, 1) Weissager, Prophet; s. Weissager und Weissagung, in W.; 2) Dichter, und 3) Musikmeister der Salier; er war also der Vorsänger und Director bei den Saliern.

Vatica, Vatica Linn., eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Tiliaceen, welche in die erste Ordnung der eilften Klasse (Dodecandria Monogynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört, und die Art derselben, die Chinesische Vatica, Vatica chinensis, ein in China heimischer Baum ist. -- Nach dem Systeme ist der Charakter dieser Gattung: Die Blume hat einen fünfspaltigen Kelch; fünf Blumenblättchen; funfzehn ohne Staubfäden festsitzende Staubbeutel, von denen jeder vier Fächer hat, nnd die innersten daran kürzer sind, als die anderen; und einen einfachen Staubweg. Die oben angeführte Art gleicht in der Gestalt einem Citronenbaume. Die Aeste des Baumes sind mit Furchen gestreift, eckig und ein wenig filzig. Die Blätter stehen wechselsweise auf Stielen, und sind herzförmig oval, ungezähnt, auf beiden Seiten glatt, aderich, eine Spanne lang, und eine Hand breit. Die Blumen wachsen in einer Rispe, meistens an den Enden der Zweige, und sind so groß, als die Blumen des Citronenbaumes.

Vatican, in Rom, einer der Päbstlichen Palläste, welcher 1080 Fuß lang und 720 Fuß breit ist. Er enthält 22 Höfe, 11,246 Zimmer und Kammern (nach Anderen nur 4422 Zimmer, wahrscheinlich außer den

Kammern), die zum Theil, bei verhältnißmäßiger Breite, 250 Schritte lang sind. Dieser Pallast hängt mit der St. Peterskirche zusammen, wird aber wegen der schlechten Zimmerluft nicht bewohnt; nur das Conclave bei einer Pabstwahl wird in demjenigen Theile des Pallastes eingerichtet, welcher unmittelbar an die Peterskirche stößt, und aus der sogenannten Sala Ducale und vielen darauf folgenden Zimmern besteht. Es haben mehrere Päbste daran anbauen lassen, deshalb ist der Pallast auch nicht regelmäßig; nur wegen seiner Größe, seines Umfanges und seiner Kunstschätze ist er merkwürdig. Sixtus der Fünfte hat ihn in den jetzigen Zustand gebracht. Er enthält, außer dem Zeughause, dem Vaticanischen Archive ꝛc., eine wichtige Bibliothek mit nahe an 40,000 Manuscripten oder geschriebenen Büchern, wozu Sixtus der Fünfte den Grund gelegt hat, und die durch ansehnliche Schenkungen, Vermächtnisse ꝛc., wie z. B. durch die Bibliothek der Schwedischen Königin Christine, der Herzoge von Urbino, des Cardinals Quirini, des Marchese Capponi ꝛc., sehr angewachsen ist; sie steht in mehreren großen Zimmern und Sälen in verschlossenen Schränken aufgestellt; ein Cardinal ist Bibliothekar. Das Musäum Pium-Clementinum, eine der schönsten Sammlungen von Antiken. Es nahm anfangs nur einige Zimmer desjenigen Theiles vom Vatican ein, welcher seiner weiten Aussicht wegen Belvedere genannt worden; Clemens der Vierzehnte vergrößerte den Ort, weil er die Sammlung reichlich vermehrte, und Pius der Sechste ließ neue Gallerien und zwei schöne Rotunden hinzubauen, und beschenkte diese Antikensammlung mit vielen Meisterstücken. Hier ist der große Torso, welchen Winkelmann beschreibt, der Apollo vom Belvedere, die Gruppe des Laokoon, der Indische Bacchus, der Antinous, der sogenannte Fischer von

Kyrene, der ſitzende Paris mit der phrygiſchen Mütze, der ſitzende Menandros, die koloſſaliſche Melpomene, der zürnende Ajax, die neun Muſen und Apollo ꝛc. ꝛc. In dieſem Muſeum iſt auch eine Gallerie von Gemälden von Raphael und anderen Meiſtern: Die Meiſterwerke Michel Angelo's Buonarotti in der Sixtiniſchen Kapelle des Vaticans, worunter ſein jüngſtes Gericht. Die Logen des Raphaels im Vatican ꝛc. Ein Münzkabinett mit Griechiſchen und Römiſchen Münzen, Medaillen ꝛc., wozu auch die Ficoroniſche Sammlung alter bleyerner diplomatiſcher Siegel gehört. Eine ſchöne Sammlung Etruskiſcher Gefäße des Cardinals Gualtieri; auch eine Sammlung von Bildſäulen ꝛc. ꝛc.

Vaticinium, Weiſſagung, Wahrſagung, ſ. dieſen Artikel unter W.

Vato, in der Perſiſchen Religion, der Dew der Stürme, der Gegenſatz des wohlthätigen Windes Vad.

Vaubanſche Befeſtigungsmanier, auch Befeſtigungskunſt (Kriegswiſſenſchaft), nach dem Franzöſiſchen Marſchall Vauban, dem berühmteſten Ingenieur Frankreichs, der von 1633 bis 1707 lebte, ſo benannt. Man hat von ihm zwei Befeſtigungsmanieren, und wenn ſie gleich nicht ſchriftlich vorhanden ſind, ſo ſind ſie doch allgemein bekannt durch ſeine gebaueten Feſtungen. Die erſte heißt ſchlechtweg die Vaubanſche, die zweite die verſtärkte Vaubanſche Befeſtigungsmanier, wo Vauban eine zurückgezogene Feſtung angebracht, und nach welcher er ſein Meiſterſtück Neubreiſach erbauet hat. Hier folgt nun eine Erklärung beider Manieren, wobei noch bemerkt werden muß, daß Vauban die Polygonſeite durchgängig 90 Ruthen groß annimmt, und daß man bei einer regulairen Feſtung die Größe des großen Radius aus folgender Tabelle ſehen kann:

Anzahl der Ecken.	Größe d. Radius.	Anzahl der Ecken.	Größe d. Radius.
4	63 Rth. 8 Fuß – Z.	9	131 Rth. 6 Fuß 5 Z.
5	67 „ 6 „ 8 „	10	145 „ 7 „ 6 „
6	90 „ – „ – „	11	159 „ 9 „ – „
7	103 „ 9 „ 3 „	12	173 „ 9 „ 8 „
8	117 „ 6 „ 8 „		

Der Hauptriß der erſten Vaubanſchen Manier wird nach folgenden Regeln gemacht, Fig. 9393. Mit dem großen Radius beſchreibe man einen Zirkel, und trage in der Peripherie die äußere Polygonſeite a b herum; man theile a b in c in zwei gleiche Theile, und errichte in c einen Perpendikel, c d, welchen man im Viereck einem Achttheil, im Fünfeck einem Siebentheil, und in den übrigen Vielecken einem Sechstheil der Polygonſeite a b gleich macht. Man ziehe die Vertheidigungslinien a d o und b d n, und trage auf dieſelben von a nach e und von b nach f, für die Facen des Bollwerks, zwei Siebentheil von der äußern Polygonſeite a b. Mit der Oeffnung des Zirkels e f ſchneide man von a o in h, und aus f von b n in g ab, ſo ſind e g und f h die Flanken, und g h die Kurtine. Man theile e g und f h jedes in drei gleiche Theile, und ſetze ein Drittheil von e nach i und von f nach k, ſo werden aus e i und f k die Bollwerksohren gemacht, i g und k h ſind die Theile der Flanken, welche zurückgezogen werden. Ueber e i und f k beſchreibt man einen Zirkelbogen, um die Bollwerksohren zu bilden; ſoll es ein halber Zirkel ſeyn, ſo theilt man e i und f k in zwei gleiche Theile, und zieht aus der Mitte dieſer Linie mit der Hälfte derſelben den Zirkelbogen. Die Briſüren n g und o h ſind die verlängerten Vertheidigungslinien, und 3 Ruthen lang; eben ſo lang ſind die äußeren Briſüren l i und m k, und werden folgendermaßen beſtimmt. Man legt das Lineal in a und k an, und zieht die Linie k m;

eben ſo legt man es in b und i an, und zieht il. Mit ln macht man aus l und n Bogen, die ſich in p durchſchneiden; desgleichen macht man mit mo aus m und o Bogen, die ſich in q durchſchneiden. Hierauf beſchreibt man aus p und q mit derſelben Oeffnung des Zirkels die runden eingebogenen Flanken ln und mo, tours creuses genannt. Man trägt nun 4 bis 4½ Ruthen von e nach r und von f nach s, man theilt rd in t und sd in u in zwei gleiche Theile; man zieht von t auf bn den Perpendikel tv, und von u auf ao den Perpendikel un; man zieht ferner vw, ſo iſt rtv wus die Grabenſcheere. — Den Hauptgraben macht man 9 Ruthen breit, und zieht die äußeren Linien deſſelben xy und zy mit den Facen des Hauptwalles parallel, doch ſo, daß dieſe Linien vor den Bollwerksſpitzen a und b ausgerundet werden. Mit nf macht man aus n und o Bogen, die ſich in A durchſchneiden; von A zieht man nach den Schulterpunkten e und f die Facen des Ravelins, AB und AC; mit dieſen parallel zieht man in der Entfernung von 6 Ruthen die äußeren Linien des Ravelin-Grabens JH und EJ. Man verlängert die Ravelin-Facen BA und CA bis über den Graben, und ſetzt über dieſe Linien von D nach G und von E nach G die beiden vorderen Facen des Tenaillons; wenn man nun von H nach K und von J nach L 5 bis 6 Ruthen trägt, ſo kann man auch die beiden anderen Facen der Tenaillons ziehen, welche mit einem 6 Ruthen breiten Graben umgeben werden, deſſen äußere Linien man vor den Spitzen F und G ausrundet. — Von M, wo ſich die Grabenlinien DH und FJ durchſchneiden, ſetzt man nach N und O 7½ Ruthen, und aus N und O macht man mit 10 Ruthen 2 Bogen, die ſich in P durchſchneiden; ſo ſind PN und PO die beiden Facen der zur Deckung der Tenaillons angelegten Brille, um welches man einen 3 Ruthen breiten Graben anlegt. — Den be-

deckten Weg macht man 3 Ruthen breit, und zieht denſelben durchgängig mit den Grabenlinien parallel; wo die Linien des bedeckten Weges eingehende Winkel machen, wie in Q, trage man auf dieſelben von Q nach R und nach S 5 Ruthen für die Kehlen des Waffenplatzes, und aus R und S mache man mit 6 Ruthen zwei Bogen, die ſich in T durchſchneiden, ſo ſind RT und ST die Facen des Waffenplatzes. Den Waffenplatz ſchließe man durch quer über den bedeckten Weg angelegte Traverſen, und ſchneide in das Glacis einen Umgang ein, der etwa 6 Fuß breit gemacht wird. Die äußere Linie des Glacis ziehe man in der Entfernung von 6 bis 15 Ruthen mit allen Linien des bedeckten Weges und der Waffenplätze parallel.

Die zweite Vaubanſche verſtärkte Befeſtigungsmanier. Der Hauptriß wird nach folgenden Regeln gemacht, Fig. 9394. Die äußere Polygonſeite bleibt 90 Ruthen groß; mit dem großen Radius beſchreibe man einen Zirkel, in deſſen Peripherie man die äußere Polygonſeite b herumträgt; man theile ab in c in zwei gleiche Theile, fälle in c einen Perpendikel cd herabwärts, und mache denſelben im Viereck $= \frac{1}{8}$, im Fünfeck $= \frac{1}{7}$, in den übrigen Vielecken $= \frac{1}{6}$ der äußern Polygonſeite. Durch a und d, desgleichen durch b und d ziehe man die Vertheidigungslinien; auf dieſe trage man von a nach e und von b nach f die Größe der Facen, wozu man $\frac{3}{7}$, höchſtens ein Drittheil der äußern Polygonſeite nimmt. Man faſſe die Weite ef mit dem Zirkel, und trage dieſelbe auf die Vertheidigungslinien von e nach h und von f nach g; zieht man nun eg und fh, ſo ſind dies die Flanken. In einer Entfernung von $2\frac{1}{2}$ Ruthen ziehe man mit eq die Parallele il, und mit fh die Parallele km, ſo iſt ikdmli der Platz, wo die Grabenſcheere hinkommt. Man verlängere die

Flanke eq bis p und die Flanke fh bis q, dergeſtalt, daß qn und ho 3 Ruthen, np und oq aber 2 Ruthen groß gemacht werden, ſo ſind np und oq die Flanken, pq aber die Kurtine der zurückgezogenen Feſtung. Man lege das Lineal an q und n an, und ziehe die Linie rn; desgleichen lege man das Lineal an p und o an, und ziehe so, ſo ſind rn und so die Facen der zurückgezogenen Feſtung. Durch die Punkte t und u, wo die Vertheidigungslinien die Facen der zurückgezogenen Feſtung durchſchneiden, ziehe man mit der Flanke eq und fh Parallelen; man trage von t nach v und von u nach w 3 Ruthen, von t nach x und von u nach y aber 2 Ruthen, ſo ſind vx und wy die Flanken der ſogenannten Bollwerksthürme, welche Vauban in der Bollwerksſpitze der zurückgezogenen Feſtung anlegt. Ueber n und v, ſo wie über o und w, ziehe man die Facen der Bollwerksthürme vz und wA, von welchen man einen Graben in der Breite von 3 Ruthen anlegt, deſſen äußere Linie man parallel mit den Facen der Bollwerksthürme zieht, und in dem ausſpringenden Winkel abrundet. Man ziehe den Hauptgraben ae in einer Breite von 8 Ruthen parallel mit den Hauptfacen ae und bf, oder man ziehe die äußere Grabenlinie gegen die Schulterpunkte der abgeſonderten Bollwerke zu. — Die Kapitallinie des großen halben Mondes Bc iſt 30 Ruthen lang, und deſſen Facen cD und cE werden von C aus nach den Spitzen der Bollwerksthürme Z und A, oder nach einem andern etwa 5 Ruthen von dem Schulterpunkt entfernten Punkte der Hauptfacen gezogen. Von dieſen Facen des halben Mondes ſchneidet man von c bis F und von c bis G 24 Ruthen ab, und zieht mit der Kapitallinie des halben Mondes Bc die Linie FH und Gi parallel, ſo ſind dies die Flanken des halben Mondes. Mit den Facen des großen halben Mondes cF und cG werden in einer

Entfernung von 10 Ruthen die Facen des Reduits KL und KM parallel gezogen, und wenn man durch die Linie BF und BG die Punkte N und O auf dieſen Facen beſtimmt hat, ſo zieht man die Facen des Reduits NP und OQ parallel mit der Kapitallinie Bc. Das Reduit wird durch einen 3 Ruthen breiten Graben von dem halben Monde abgeſondert, und der halbe Mond mit einem 6 Ruthen breiten Graben umgeben; die äußeren Linien dieſer beiden Gräben werden durchaus parallel mit den Facen dieſer Werke gezogen. — Der bedeckte Weg, die Waffenplätze und das Glacis bleiben ſo, wie in der erſten Manier. Vor den Hauptfacen und mit denſelben parallel liegt die Contregarde aeg und bfh; über den Graben, welcher ſie von der Grabenſcheere trennt, geht eine Brücke dicht über den Horizont des Waſſers; der Wallgang der Contregarde iſt 30 Fuß, der Graben 90 Fuß breit. — Der Unterſchied dieſer zweiten verſtärkten Manier von der erſten beſteht alſo hauptſächlich 1) in der zurückgezogenen Feſtung und deren Bollwerksthürmen, 2) in der vor den Facen angelegten Contregarde, welche aber, auf die Art, wie Vauban ſie anlegte, den Nutzen nicht leiſtet, den ſie ſonſt leiſten kann, 3) in den bei dem halben Monde angebrachten Flanken, und 4) in dem innerhalb des halben Mondes angelegten Reduit.

Vauban, der Schöpfer dieſer Befeſtigungsmanier, hieß mit ſeinem ganzen Namen Sebaſtian le Preſtre von Vauban; er ward am 1ſten May 1633 in der Nähe von Avallon in Burgund geboren; ſeine Eltern waren Urban le Preſtre, Herr von Vauban, und Emée von Carmignole, welche früh ſtarben und ihm kein Vermögen hinterließen. Von einem Geiſtlichen in der Mathematik unterrichtet, wuchs er als arme Waiſe unter Kindern von Landleuten auf. Er ging hierauf, ſiebzehn Jahre alt, zur

Spaniſchen Armee, die der große Condé befehligte, und nahm Kriegsdienſte, ward auch als Cadet in deſſen Infanterie-Regiment angeſtellt, ging aber bald zum Ingenieurcorps über, zu dem er mehr Neigung fühlte, und welches auch ſeinem Talente angemeſſener war. Bis jetzt hatte er gegen den König von Frankreich gefochten, allein in ſeinem zwanzigſten Jahre, 1653, nachdem er vorher gefangen genommen worden, trat er in Franzöſiſche Dienſte, und zeichnete ſich bei der Belagerung von St. Menehould, und das Jahr darauf, 1654, bei der von Stenay als geſchickter Ingenieur aus. Durch ſeine Verdienſte emporgehoben, leitete er ſchon 1655 die Belagerungen von Gravelingen, Ypern und Oudenarde; in den darauf folgenden Friedensjahren befeſtigte er 1662 Dünkirchen, dann Fort Louis und Mardyk, und in dem 1767 wieder ausgebrochenen Flandriſchen Kriege zwang er die meiſten Belgiſchen Städte zur Capitulation. Im Jahre 1668 wurde er Gouverneur von Lille, und erhielt Befehl, dieſe Stadt, von der er die Citadelle ganz erbauete, und auch noch mehrere Flandriſche Städte zu befeſtigen. Im Jahre 1678 wurde er zum General-Commiſſarius aller Franzöſiſchen Feſtungen ernannt, und 1689 erhielt er den Oberbefehl über die Franzoſen an der Flandriſchen Küſte. Im Jahre 1697 leitete er die berühmte Belagerung von Ath im Hennegau, und erhielt den 14ten Januar 1703 den Marſchallſtab. Wegen eines an Ludwig den Vierzehnten gerichteten Memorials fiel er in Ungnade, ward in den Ruheſtand verſetzt, und ſtarb zu Paris den 30ſten März 1707, 74 Jahre alt. Seine Verdienſte um den Feſtungsbau und die Belagerungskunſt ſind groß, und beſonders für Frankreich; denn er hat 33 Feſtungen erbauet, 300 andere in einen beſſern Zuſtand verſetzt, die Belagerungen von 53 Feſtungen geleitet, und 140 Gefechten und Schlachten

beigewohnt. Außer den ſchon oben genannten Feſtungen hat er erbauet: das Fort Neulai bei Calais, Maubeuge, Longwy, Hüningen, Befort, Pfalzburg, St. Jean Pied de Port, Freiburg, Bayonne, Fort Andrye, St. Martin, Brouage, Rochefort, Breſt, die Citadelle von Straßburg, das Fort Kehl, das Fort Mont Royal, Landau, Mons, Briançon, Feneſtrelles, Mont Dauphin ꝛc. Obgleich Vauban ſo viele Belagerungen von Feſtungen geleitet hat, und bei ſo vielen Schlachten und Gefechten geweſen iſt, ſo hat er doch niemals Gelegenheit gehabt, ſeine Geſchicklichkeit in Vertheidigung eines Platzes zu zeigen, indem Frankreichs Feinde nie einen Platz angegriffen haben, worin er ſich befand. Es iſt nicht abzuleugnen, daß Vauban die Kunſt, einen Platz zu befeſtigen, anzugreifen und zu vertheidigen, auf einen Grad der Vollkommenheit gebracht hat, wohin man vor ihm noch nicht gekommen war, und deshalb hat auch dieſe Befeſtigungskunſt ſeinen Namen bis auf die neueſte Zeit getragen, und überall Anwendung nach den von Cormontaigne und Anderen verbeſſerten Grundſätzen gefunden. Er erwarb ſich ein beſonders Verdienſt um die Belagerungskunſt durch die Vervollſtändigung, eigentlich Erfindung, der Parallelen, und die Anwendung der Ricochetſchüſſe zu Belagerungen; auch beſchäftigte er ſich mit der Civilbaukunſt. — Man hat von ihm einen Tractat: la Dixme Royale, welcher wichtig iſt; auch ſchreibt man ihm einen Traité des Fortifications zu.

Vaucanſonſche Bandkette, eine von dem Franzöſiſchen berühmten Mechaniker von Vaucanſon zu Paris erfundene Kette, wovon Fig. 9395 ein Stück vorſtellt. Dieſe Ketten ſind beſonders zweckmäßig, indem ſie ſich weder ziehen noch drehen, und daher eine ganz ſichere Bewegung geben. Man legt ſie nicht in Rinnen, ſondern unmittelbar auf die Periphe-

rie der Räder, Scheiben ꝛc., und dieſe ſind dann zum Eingreifen in die Kettenglieder mit Zähnen, Zapfen oder ähnlichen Erhöhungen verſehen. Bei dieſen Ketten iſt nun auch das Schleifen vermieden, wie es bei Schnüren und Riemen geſchehen kann.

Vaucanſonſche Drechſelbank, ſ. den folgenden Artikel.

Vaucanſonſche Ente, ein berühmtes mechaniſches Kunſtwerk, von dem oben angeführten Vaucanſon verfertiget. Dieſes Automat ahmt die Natur des Thieres in allen ſeinen äußeren Verrichtungen nach. Dieſe Ente ſchreit, ſchnattert, frißt, ſäuft, bewegt jede einzelne Feder, und fährt mit ihrem Schnabel daran hin, um ſie zu putzen, hebt die Flügel, und was das Wunderbarſte daran iſt, daß ſie auch das eingenommene Futter durch einen inneren, künſtlich angelegten Mechanismus zu verdauen ſcheint, indem ſie auch die Excremente von ſich läßt. Dieſe Ente war im Winter des Jahres 1848, in dem Monate Februar, in Berlin in einem Kunſtkabinette der Herren George und Fréchon in einer auf dem Gensdarmenmarkte erbaueten großen Bude mit mehreren ausgezeichneten Kunſtwerken und einem anatomiſchen Kabinette zu ſehen, und erhielt allgemeinen Beifall und Bewunderung. Die jetzigen Beſitzer der Ente haben das Verdienſt, dieſelbe, welche ſie in einem ſehr defekten Zuſtande, wahrſcheinlich auf der öffentlichen Verſteigerung des Beireisſchen Nachlaſſes, erworben, wieder vollkommen herzuſtellen, welche Arbeit ein ganzes Jahr gedauert hat; auch haben ſie das nur bis dahin als Skelett vorhandene Automat durch eine Bekleidung mit Federn zur vollſtändigſten Täuſchung gebracht. Der Hofrath und Profeſſor Beireis an der unter dem nur kurze Zeit regierenden Könige Hieronymus von Weſtphalen aufgehobenen Univerſität Helmſtädt, der alle berühmten Kunſtwerke anzukaufen

suchte, hatte auch dieses an sich gebracht, und zeigte es den Fremden, die seine Kunstwerke, Naturmerkwürdigkeiten und Seltenheiten zu sehen kamen. Nach dem Tode des Eigenthümers stand diese Ente auch in dem gedruckten Auctions-Verzeichnisse seiner sämmtlichen Kunstsachen, und so ist sie, wie schon bemerkt worden, an die jetzigen Inhaber durch Ankauf gekommen. Die Französische Akademie, welche alle zerstreueten Vaucansonschen Kunstwerke wieder anzukaufen sucht, hat den jetzigen Besitzern der Ente 75,000 Fr. als Kaufpreis geboten. — Vaucanson hat nun noch mehrere Kunstwerke verfertiget. So auch einen Flötenspieler, der in die Flöte bläst, und durch das Spiel seiner Finger die Töne modulirt. Am verdienstvollsten ist seine Seidenmühle, die er zu Aubenas in Vivarois am Flusse Ardeche einführte, wodurch Frankreich 12—15 Millionen Aufwand für fremde Seide ersparen kann. Auch die Erfindung eines Webestuhls, worauf ein Kind die schönsten Lyoner Zeuge verfertigen kann, kommt ihm zu. Nicht allein wegen seiner wichtigen Erfindungen hat sich dieser Mann um die Nachwelt verdient gemacht, sondern auch dadurch, daß er selbst die Arbeiter zum Gebrauche und zur Verfertigung seiner Maschinen anwies. Vaucanson starb im Jahre 1783. Die mehrere Jahre nachher ausgebrochene Revolution in Frankreich hat seine Erfindungen in Vergessenheit gebracht. Nur die Neuzeit hat sein Andenken wieder aufgefrischt, und die Akademie in Paris will ihrem berühmten Landsmanne dadurch ein ehrendes Denkmal setzen, daß sie alle seine Werke, wie schon oben bemerkt wurde, zu jedem Preise wieder an sich zu bringen sucht, um sie in ihren Kunstsälen aufzustellen. Schon zur Zeit der Republik erkannte man den unschätzbaren Werth der von Vaucanson erfundenen Maschinen und Werkzeuge. Viele dieser Maschinen wurden schon damals von der Na-

tion angekauft, und ſtanden noch in deſſen Hauſe aufgeſtellt, bis ihnen ein größeres Lokal angewieſen werden konnte. Zu dieſen angekauften Kunſtwerken gehörte auch eine ſehr komplicirte Drechslerbank von polirtem Stahle, worauf, ohne andere Werkzeuge, bloß durch den in Thätigkeit geſetzten, ſo oder ſo modificirten Mechanismus dieſes künſtlichen Inſtrumentes alle Arten von Drechslerarbeiten gemacht werden können; ferner ein Werkzeug zur Verfertigung von Kinnketten am Pferdegeſchirre, deſſen dreifache Bewegung den ſtarken Eiſendraht zum Kettengliede krümmt, ineinander fügt und abſchneidet.

Vaucanſonſcher Flötenbläſer, ſ. den vorhergehenden Artikel.

Vaucanſonſche Seidenmühle, ſ. Vaucanſonſche Ente.

Vaucheria (v. Decand. Agardh.), eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Algen. Die Arten vegetiren im Meere und im ſüßen Waſſer; es ſind Waſſergewächſe.

Vaud, vin de la Vaud, ſo viel wie Rifwein, ſ. unter Wein.

Vaudeville, eine Gattung eines drolligen, ſcherzhaften oder niedrig-komiſchen Liedes, das mehrere Strophen hat, und ſich auf Tagesbegebenheiten, lächerliche Sitten oder Thorheiten der Zeit bezieht; auch wohl einen ſatyriſchen Angriff auf lebende Perſonen enthält, und vom Volke nach einer leichten, gefälligen Melodie geſungen wird. Es iſt, wie der Name bezeigt, zu uns aus Frankreich herübergekommen, und hat hier in der neueſten Zeit Beifall gefunden, beſonders in Verbindung mit einem Luſtſpiele ähnlicher Art, in welches mehrere dergleichen Lieder zur Ergötzung des Publikums eingeflochten worden. Man nennt in Deutſchland dergleichen Lieder Gaſſenhauer, weil man ſie überall auf den Straßen, wenn auch nicht den Text

ſingen, doch die Melodie trällern oder pfeifen hört, und ſie auch auf jeder Drehorgel vorkommen. Der Name ſoll im Franzöſiſchen nach Einigen von va par la ville, gleichſam ein Lied, welches durch die Stadt läuft, in allen Straßen geſungen wird, herkommen, Andere wollen es von Val de Vire in der Normandie herleiten, wo ein Walkmüller, Namens Baſſelin, ſatyriſche Lieder der Art dichtete, die ſich durch ihre Natürlichkeit, Leichtigkeit und Luſtigkeit auszeichneten, und von den Bewohnern des Virthals (Val de Vire) bald auswendig gelernt und geſungen wurden. Die Lieder dieſes Dichters kamen 1576 heraus, und Dubois veranſtaltete 1821 eine neue Ausgabe derſelben. — Das Vaudeville als Theaterſtück oder humoriſtiſches Luſtſpiel hat in Frankreich le Sage zum Erfinder, und wird auf dem ſeit 1791 beſtehenden Théâtre des vaudevilles in Paris aufgeführt. Der Geſang wird oft nicht vom vollen Orcheſter, ſondern von Quartettmuſik begleitet; auch erfordert es nicht ausgezeichnete Sänger, ſondern nur ſolche, die in der Komik dabei excelliren. In Frankreich ſind jetzt Scribe und Melesville im Vaudeville Meiſter. In Deutſchland gab Martin Opitz etwas Aehnliches in ſeinen Volksliederſpielen; auch Reichardt ſuchte das Vaudeville durch ſein Liederſpiel: Liebe um Liebe aufzubringen; allein es ſchien noch nicht an der Zeit, in Deutſchland mit ſolchen Produkten hervorzutreten, da man noch nicht den rechten Ton fand, der auch das untere Volk anzog und belebte. In neueſter Zeit haben Angely, Blum, v. Holtei und Andere das Vaudeville in Berlin auf die Bühne gebracht, und mit Glück; denn die Melodien aus den Wienern in Berlin, ſieben Mädchen in Uniform, dem Schiffskapitain, dem alten Feldherrn, dem Ehepaar aus der alten Zeit, den beiden Hofmeiſtern, dem Bär und dem Baſſa, einem Stündchen vor dem

Potsdamer Thore, Paris in Pommern ꝛc. ꝛc. haben Anklang beim Volke gefunden, die Drehorgel hat die beliebtesten Lieder davon aufgenommen, und sie täglich auf den Höfen der Häuser, vor den Thoren der Residenz, in den Kaffeehäusern, Tabagien, auf den beliebtesten Spaziergängen im Thiergarten, in der Hasenheide ꝛc. vorgeleiert und vorgesungen, und so ist das Vaudeville auch volksthümlich bei uns geworden; nur scheint man noch nicht recht einig zu seyn, welche leichte Gesangsstücke man mit dem Namen Vaudeville belegen soll, und so verwechselt man leicht diese Gattung des Liederspiels mit dem Singspiele und der Posse, da es doch zwischen beiden in der Mitte stehen soll; es soll das in Action und Gesang ausdrücken, was oben angeführt worden. Ein gutes Vaudeville, welches allen Anforderungen entspricht, ist daher nicht so leicht in Scene gesetzt; denn hier will Auge und Ohr auf eine Weise befriediget seyn, die der Lachlust genügt, und Alles in freudiger Stimmung erhält.

Vauquelina (Bonpl.), eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Rosaceen, die zu den Uebergangsformen und zur fünften Ordnung der eilften Klasse (Dodecandria Pentagynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört. Es ist ein in Süd-Amerika heimischer Strauch.

Vauquelinit, Fr. Plomb chromé, in der Mineralogie, gehört zu den Grünerzen; es hat einen Diamantglanz, ist durchscheinend, zeisig-, oliven- bis schwärzlichgrün; auch gelb bis lederbraun, im Striche zeisiggrün. Die Härte ist $= 2{,}5 - 3$; das specifische Gewicht $= 5{,}5 - 5{,}8$; das Krystallsystem zwei- und eingliedrig, und der Bruch uneben bis muschlig. Vor dem Löthrohre auf der Kohle verwandelt es sich unter Aufschäumen zu einer dunkeln, stark glänzenden Kugel; in Salpetersäure ist es ohne Gasentwickelung löslich. — Chem. Zus. $= 3\,CuO \cdot CrO_3 + 2\,(3\,PbO.$

CrO_3.) Die Krystallarten sind sehr klein und undeutlich. In Massenarten hat man den nadelförmigen, körnigen und derben Vauquelinit in stalaktitischen Formen. — Mit Rothbley- und Grünbleyerz findet man ihn zu Beresofsk in Sibirien, in Brasilien ꝛc. (Moldenhauers Grundriß der Mineralogie, Karlsruhe, 1838, S. 220.)

Vaux, im Weinhandel, eine Art Burgunderwein, s. unter Wein.

Vauxhall, früherhin ein Dorf bei London, dicht an der Themse, das seinen Namen von einer gewissen Jane Vaux hat, die es 1615 besaß. Die reizende Lage des Dorfes verursachte, daß ein Speculant um das Jahr 1760 einen öffentlichen Garten daselbst für die feinere und gebildete Welt anlegte, vorzüglich aber zu Abendgesellschaften, wo dann Illuminationen, Feuerwerke, Wasserkünste aller Art mit einander wechselten, ja in Sommernächten sollen oft über 2000 Lampen den Garten erleuchtet haben; s. auch unter London, Th. 80, S. 448 u. f., wo Vauxhall beschrieben worden. Der starke Besuch dieses Ortes bei schönem Wetter, oft bis 8000 Menschen, verursachte, daß ein solches Etablissement bald Nachahmung in anderen großen Städten, wie z. B. in Paris, Wien, Berlin ꝛc. fand, wo man zwar denselben Namen nicht immer gebraucht hat, doch ähnliche Einrichtungen, um das Publikum anzuziehen, welches durch die Beschreibungen des Vauxhall in London dafür enthusiasmirt war. — Jetzt ist das Dorf Vauxhall gänzlich mit London vereiniget, und an dem einen Ende von Lambeth gelegen, und dabei geht etwa 4000 Schritte von Westminsterbridge die Vauxhallbridge, 1813 angefangen und 1816 vollendet, über die Themse. Der Vauxhallgarten ist jetzt ein regelmäßiges Viereck, das etwa 250 Schritte lang und mit Gallerien und anderen Gebäuden fast überall eingefaßt ist, in welchen Ge-

bäuden große Säle zum Speisen und zu Versammlungen zum Vergnügen eingerichtet sind. Die Säle und Zimmer sind geschmackvoll decorirt und mit schönen Originalgemälden geschmückt; auch ist hier ein Theater, worauf Lustspiele, Vaudevilles, Possen ꝛc. gegeben werden, so daß es auch an dieser Unterhaltung nicht fehlt; neben diesem Vergnügen ist auch für Musik gesorgt; denn in der Mitte des Gartens erhebt sich ein hoher, glänzend am Abende erleuchteter Pavillon, auf dem Musikstücke aller Art von Musikanten aufgeführt werden, und der auch zu Concerten dient. An dem einen Ende des Gartens, dem Eingange gegenüber, erhebt sich eine prachtvolle illuminirte Sonne. In den übrigen Anlagen des Gartens gewahrt man Darstellungen von Kriegs- und Räuberscenen; auch ist hier ein Platz zur Abbrennung von Feuerwerken. Zweimal in der Woche ist gewöhnlich das Vauxhall offen, vom Anfange May bis Ende Augusts. Um 7 Uhr wird es geöffnet, und um 8 Uhr beginnt das Concert, später das Schauspiel, und um 11 Uhr beginnt das Feuerwerk, welches am Schlusse mit Wasserkünsten von 30 Springbrunnen, und mit großen im bengalischen Feuer glänzenden Figuren sich endet. Der Eintrittspreis ist 4 Schillinge (1 Thlr. 16 Gr. Cour.) à Person. An 400 Personen sind bei dem Garten beschäftiget; 100 allein bei der Musik. Für Abendessen und Erfrischungen aller Art in Lauben, Portalen, Zimmern ꝛc. ist gesorgt. Zuweilen werden auch Extravauxhalls bei Tage gegeben, wo Concerte mit dem Steigen von Luftballons ꝛc. wechseln. Aehnliche Etablissements in Berlin sind Tivoli, Krolls Garten, das Friedrich-Wilhelmstädtische Casino, zum Hofjäger ꝛc., wo Concerte, Feuerwerke, Bengalische Erleuchtungen, Rutschbahnen, italienische Nächte, Theater im Freien ꝛc. mit einander wechseln.

Vaxel, Salzmaaß in Lothringen; es enthält 34 bis 35 Pfund Salz, und 16 Vaxel machen 1 Muid.

Vayanakol, die Flöte der Ostindier.

Vazirescb, in der Persischen Religion, ein Dew, in dessen Gewalt sich die Todten befinden.

V. D., Abkürzung für Vir doctus, ein Gelehrter; Volente deo, wie Gott will; Verbum dei, Wort Gottes. — V. D. M. I. AE., Verbum domini manet in aeternum, das Wort des Herrn bleibt in Ewigkeit.

Ve, We, in der Nordischen Mythologie, der Sohn Börs und Beslas, Bruder Odins, einer der Regenten des Himmels und der Erde.

Vectibulici lex, bei den Römern, ein unter dem Kaiser Trajanus erlassenes Gesetz über die Freilassung der Städte.

Vectigal, eine Abgabe, ein Zoll oder eine Steuer bei den alten Römern, s. unter Steuer, Th. 173, S. 511 u. f.

Veden Emä, eine Göttin der Finnen, die Mutter des Wassers, also eine Meeresgöttin, auch von den Esthen verehrt.

Vedette, in der Kriegswissenschaft, ein Vorposten; gemeiniglich werden nur die Vorposten der Kavallerie Vedetten genannt, indessen findet man diese Benennung auch bei der Infanterie.

Vedettendienst, Vorpostendienst, bei der Infanterie und Kavallerie, das Aussetzen der Feldwachen. Die Feldwachen dienen zur Sicherheit der Läger, Bivuaks, Kantonnirungs-Quartiere und postirten Detachements, um einen unvermutheten Angriff des Feindes zu verhindern. Eine jede Feldwache hat wieder ihre Schildwachen nach dem Feinde zu, welche eigentlich Vedetten oder Vorposten heißen. Dann hat sie noch eine oder mehrere Schildwachen, nach Beschaffenheit des Terrains, nahe bei sich, welche so sie-

hen, daß sich nichts der Feldwache nähern kann, ohne von diesen Posten examinirt worden zu seyn. Die Entfernung der Feldwachen vom Lager oder von den Quartieren und derselben unter einander hängt von ihrer Stärke und von der Beschaffenheit des Terrains, so wie von der Nähe des Feindes ab; indessen schiebt man sie so weit vor, als es ohne Gefahr geschehen kann; sie müssen das vorliegende Terrain möglichst übersehen können, und vom Feinde selbst nicht gesehen werden. Liegen Defileen in der Vorpostenlinie, so müssen die Feldwachen solche vor sich haben, aber nie vor oder in denselben stehen. Am zweckmäßigsten stehen sie hinter Hecken, Zäunen, Gräben, Mauern, so daß diese Terrainhindernisse ein plötzliches Andringen des Feindes hindern; sie müssen aber durch eine solche Deckung nicht eingeschlossen seyn. Gewöhnlich giebt man den Infanterie-Feldwachen einige Mann Kavallerie bei, um schnelle Meldungen zu machen, raschere Nachrichten von den Vorposten einzuziehen ꝛc. In ganz freies Terrain stellt man gewöhnlich Feldwachen von Kavallerie, in coupirtes Terrain aber von Infanterie. Die Kavallerie-Feldwachen müssen in ihren Bewegungen nach allen Seiten hin durch nichts gehindert werden; daher muß sich in ihrem Rücken keine Art von Defilee befinden; eben so wenig müssen sie nahe vor sich, noch auf einer Seite Waldung haben, um nicht durch heranschleichende feindliche Infanterie überrascht zu werden. Bei der Infanterie darf eine Feldwache nie in Gebäude gelegt werden, noch darf sie sich Hütten bauen. Vor die Vedetten stellt man die gewandtesten, zuverlässigsten Leute, und auf die wichtigsten Punkte, jedoch immer so, daß sie verdeckt und sicher stehen, und weit um sich sehen können. Jede Vedette erhält eine Nummer; sie muß wissen, wo ihr Nebenposten und die Feldwache stehen, und entweder von der Wache selbst, oder von einem zu diesem Zwecke

detachirten Unterofficierposten zu sehen seyn, der wieder mit der Feldwache in Verbindung steht. Die Vedetten müssen aber so stehen, daß ihre Schüsse von der Wache gehört werden können. Die Vedetten stehen mit Gewehr über, und sollten sie durch das Gewehr dem Feinde sichtbar werden, so müssen sie dasselbe beim Fuß nehmen. Bei Regenwetter dürfen sie es unter den Arm oder den Mantel nehmen, um das Schloß vor dem Naßwerden zu bewahren. Sitzen oder liegen dürfen sie nie; es sey denn, daß eine Ausnahme gemacht werden müsse, wozu aber erst der Befehl gegeben werden muß, und dann kann es auch nur am Tage geschehen, wo sie sich auf diese Weise verbergen. Die Vedetten machen keine Honneurs, wenn sich ihnen ein Vorgesetzter nähert, sondern stehen mit der Front nach dem Feinde gekehrt still. Jede Vedette muß wissen: Losung, Feldgeschrei, die Nummer des Postens und der Feldwache, den Namen des Commandeurs der Wache, den Standort ihrer Nebenposten, den der Wache, den nächsten Weg zur Wache; auch die Namen der vor der Postenchaine zunächst gelegenen Orte, eben so, wohin die Landstraßen und Wege führen, welche sie übersehen kann. Die Vedetten müssen aufmerksam auf Alles seyn, was sich in ihrem Gesichts- und Gehörkreise zuträgt, ohne Rücksicht auf die Witterung zu nehmen, und jedes militärische Ereigniß sogleich melden; denn oft wird eingetretenes schlechtes Wetter vom Feinde dazu benutzt, um einen Ueberfall zu wagen. So viel hier über die Vedetten und Feldwachen, von denen sie ausgehen. Ein Mehreres davon s. unter Vorposten.

Vedettenpatrouille, das Patrouilliren der Vorposten. Wenn nämlich die Vorposten bei der Kavallerie, Vedetten genannt, sehr weit auseinander stehen, und auch im coupirten Terrain, wo sich bei Tage oder bei der Nacht Leute vom Feinde durchschleichen könnten,

so muß ein Mann des Vorpostens beständig nach dem nicht fern von ihm stehenden Posten patrouilliren, welches Vedetten- oder Vorpostenpatrouille heißt.

Vedutte, beim Maler, die Aussicht, der Prospect. Das Wort ist Italienisch.

Veerling, in der Münzkunde, eine Hamburgische Hohlmünze seit 1336, von denen vier auf den Schilling gingen; sie hat die Größe eines Groschens, und das Stadtwappen als Zeichen.

Vegaische Mörser, bei der Artillerie, Mörser mit kegelförmigen Kammern, wie sie G. von Vega vorschlug, und die Oesterreicher sie auch annahmen.

Vegetabilien, die Gewächse oder die Pflanzen ohne Ausnahme, also Alles, was zu den Pflanzen gehört, das ganze Pflanzenreich (Regnum vegetabile), s. Pflanze, Th. 111, S. 380 u. f. — Herr d'Eaubonne in Frankreich hat ein Mittel entdeckt, Bäume und Sträucher über See nach entfernten Gegenden zu schicken, und daß solche sich gut erhalten. Er hat nämlich, wie er an den berühmten Botaniker Herrn de Mirbel schreibt, auf seiner Fahrt von Nantes nach der Insel Mauritius Bäume und Sträucher aus Frankreich mitgenommen, und das Mittel, sie zu erhalten, bestand ganz einfach darin, daß er sie in wohlverwahrte Kisten verschloß, und den Stamm, und vorzüglich die Wurzeln mit einem Teige oder Paste von Thon, Kuhmist (fiente de vache) und Wasser überzog. Mehrere dieser Bäume und Sträucher hatten sich bei seiner Ankunft zu St. Mauritius mit Blättern bedeckt; einige blüheten sogar. Die Kisten standen während der Fahrt im Kielraume (Cale du navire). Temps, Août 16, 1837.

Vegetabilisch, Vegetabilis, was das Pflanzenreich betrifft, von Pflanzen herkommt oder bereitet ist, Pflanzentheile enthält. — Vegetabilischer Eyweiß-

stoff, in der Chemie, s. unter Pflanze, Th. 111, S. 545. Man gewinnt den Eyweißstoff der Pflanzen, wenn das Wasser, dessen man sich zur Absonderung der Stärke bedient, abgedampft wird; es entwickeln sich dann weiße Flocken, die auf der Oberfläche des Flüssigen schwimmen; diese Flocken sind der vegetabilische Eyweißstoff, dem der Name vegetabilisch beigegeben wird, um ihn von dem thierischen Eyweißstoffe zu unterscheiden. Dieser Eyweißstoff findet sich nicht bloß in dem Wasser, womit das Mehl ausgelaugt worden, sondern er ist auch in den meisten Pflanzensäften und im Frühlingssafte enthalten. Er gesteht und fällt mit den färbenden Theilen, wovon er leicht getrennt werden kann, zu Boden. Der Eyweißstoff ist durchsichtig, zähe, klebrig, zerrinnt in der Wärme und in den Säuren, läßt sich in den Kalien und in dem kalten Wasser auflösen, und liefert mit der Salpetersäure Stickstoff, ehe er zu Sauerkleesäure wird. Wenn man das Wasser, worin der Eyweißstoff enthalten war, abdampft, so liefert es einen Körper, der die Eigenschaft des Schleimes und des Zuckers in sich vereiniget, und daher Zuckerschleim genannt wird. Das Weizenmehl enthält demnach Kleber und Satzmehl, die mit einem zuckrig schleimigen Stoffe verbunden sind, der, im Wasser aufgelöset, den Eyweißstoff enthält. — Vegetabilischer Faserstoff, s. unter Pflanze, Th. 111, S. 544. — Vegetabilisches Laugensalz, eine Benennung der Potasche, s. diesen Artikel, Th. 116, S. 372 u. f. — Vegetabilische Säuren. Zu diesen Säuren gehören die Aepfel-, Benzoe-, Bernstein-, Citronen-, Essig-, Gallus-, Klee-, Kork-, Weinstein- ꝛc. Säure. — Vegetabilische Stoffe, sämmtliche Produkte der Vegetation, welche sich in ihrem ersten ursprünglichen Zustande oxigenationsfähig zeigen. In ihrem Verhalten bei diesem Prozesse zeigen sich aber auffallende

Verschiedenheiten, die von dem quantitativen Verhältnisse ihrer Mischungstheile, insbesondere aber von dem des in ihnen vorhandenen Oxigens abzuhängen scheinen. Diejenigen Produkte der Vegetation, welche aus den Pflanzenkörpern leicht, mehr durch mechanische, als chemische Mittel abgeschieden werden können, werden unmittelbare Pflanzenprodukte genannt. Je leichter oder unmittelbarer die Abscheidung der Vegetationsprodukte, mehr durch mechanische, als chemische Kräfte, bewirkt werden kann, um so mehr sind sie zu den unmittelbaren zu zählen, und sie unterscheiden sich von denjenigen, die nur mittelbarer Weise, nur auf chemischen Wegen durch verschiedene Auflösungsmittel und Reagenzien gewonnen werden können, welche die nächsten Bestandtheile der Pflanzenkörper heißen. Es giebt aber keine bestimmten Grenzen zwischen unmittelbaren Pflanzenprodukten und denjenigen, die man nächste Bestandtheile der Pflanzen nennt; mehrere vegetabilische Stoffe müssen zu beiden gezählt werden, und Letztere führen daher diese Benennung nur in Beziehung auf diejenigen einfachen Stoffe, welche durch ihre Verbindung beide konstituiren, die aber im Gegensatze zu ihnen entfernte Bestandtheile der Pflanzenkörper genannt werden. Der Saft ist ein unmittelbares Vegetationsprodukt, durch mechanische Mittel zu erhalten, aber durch keine mechanische Operation weiter zu zerlegen. Zuckerstoff, Extractivstoff ꝛc. hingegen, die nur auf chemischem Wege aus dem Safte gewonnen werden können, sind, so wie Säuren, die sich durch seine Constitutionsveränderung bilden, seine nächsten Bestandtheile. So gehört ferner das grüne Satzmehl zu den unmittelbaren Pflanzenprodukten, der Kleber und das grüne Wachs dagegen, die aus demselben ebenfalls dargestellt werden können, gehören zu den nächsten Bestandtheilen. Die unmittelbaren Vegeta-

tionsprodukte unterscheiden sich unter einander nach der größern oder geringern Ausbildung, die sie bei der Vegetation erhalten haben. So sind z. B. Schleim- und Satzmehl durch die Vegetation aus einem und demselben Bestandtheile des Saftes und aus denselben chemisch einfachen Grundstoffen gebildet, der Schleim aber früher und auf einem kürzeren Wege, als das Satzmehl, und wahrscheinlich findet in beiden nur ein verschiedenes quantitatives Verhältniß von einerlei Grundstoffen Statt. Als unmittelbare Pflanzenprodukte verdienen die Säfte und Secretionen der Vegetabilien eine besondere Betrachtung, insbesondere die Veränderungen, welchen sie durch gegenseitige Affinitätsäußerungen ihrer nächsten Bestandtheile und deren Grundstoffe, unter bestimmten Bedingungen und Umständen, unterliegen. Diese Veränderungen sind eine durch innere chemische Kräfte veranlaßte Aggregats- und Mischungszustands- oder Constitutionsänderung ihrer nächsten Bestandtheile, die im Allgemeinen durch die Ausdrücke Selbstentmischung, Fermentation (Fermentatio) oder Gährung bezeichnet wird. — Durch die Selbstentmischung entstehen neue, und, nach dem Grade derselben, verschiedene Produkte, von denen die wichtigsten sind: Zucker, weinigte Flüssigkeiten und Alkohol, vegetabilische Säuren, Ammonium, Gasarten und Humus oder Dammerde. Und nach diesen verschiedenen Produkten der Selbstentmischung vegetabilischer Körper, welche bei derselben in bestimmter Ordnung nach einander entstehen können, pflegt man dieselbe auch selbst nach verschiedenen Graden zu unterscheiden, in: Zucker-, Wein-, saure, färbende und faule Gährung oder Fäulniß. Da nun Constitutions-Veränderungen der sogenannten nächsten Bestandtheile vegetabilischer Körper die Ursachen der vorher bemerkten Erscheinungen der Selbstentmischung und der Entstehung ihrer unmittelbaren Pro-

dukte sind, so sind solche auch zunächst Gegenstände chemischer Untersuchungen. Sie zerfallen nach ihren hervorstechenden Affinitätsäußerungen oder auszeichnenden Eigenschaften in fünf Klassen. 1. In solche, in denen die Eigenschaften des Wasserstoffes hervorstechend sind; hierher gehören: fette Pflanzenöle (Olea unguinosa, Fr. Huiles grasses); Pflanzenbutter (Buttyrum vegetabile, Fr. Beurre végétal); Wachs (Cera, Fr. Cire); ätherische Oele (Olea volatilia, Fr. Huiles volatiles); Harze (Resinae, Fr. Résines); Kampher (Camphora, Fr. Camphore); Kaoutschouk (Caoutchouc, Fr. Caoutschouc. — 2. In solche, in denen die Eigenschaften des Kohlenstoffes besonders hervortreten; dahin gehören: Gummy (Gummi, Fr. Gomme); Amidon oder Stärke (Amylum, Fr. Amidon); Zucker (Saccharum, Fr. Sucre): Traubenzucker, Schleimzucker; Pikromel (Picromel, Fr. Picromel); Gärbestoff (Scytodephium, Fr. Tannin); Zellstoff (Suber, Fr. Liège). — 3. In solche, in denen die Eigenschaften des Salpeterstoffes vorherrschen; dahin gehören: Kleber (Gluten, Fr. Gluten, Glutineux); Eyweißstoff (Albumen, Fr. Albumine); Extractivstoff (Principium Extractivum, Fr. Extractif). — 4. In solche, die besondere Einwirkungen auf die lebenden Wesen äußern, oder andere besondere Eigenschaften besitzen, wohin man rechnet: Chinastoff, Bitterstoff, Gifte (scharfe oder ätzende und narkotische), Pigmente oder Färbestoffe. — 5. In Säuren und Salze, die gleichfalls die nächsten Bestandtheile der Pflanzenkörper ausmachen, und nur durch chemische Mittel dargestellt werden können. Am häufigsten erscheinen Essig-, Aepfel-, Sauerklee-, Weinstein-, Citronen-, Maulbeerholz-, China-, Benzoe-, Gallus- ꝛc. Säure. — Hiermit vergleiche man nun dasjenige,

was unter Pflanze, Th. 111, S. 541 u. f., angeführt worden.

Vegetabilische Chemie, s. Vegetochemie.

—r Eyweißstoff, s. oben, S. 359.

— Faserstoff, s. daselbst, S. 360.

—s Laugensalz, s. daselbst.

— Leben, s. Vegetabilien und Vegetation.

—e Säuren, s. oben, S. 360.

— Stoffe, s. daselbst.

Vegetation, Vegetatio, in der Botanik, das Pflanzenleben, der Akt, wie die Pflanzen fortwährend ihre Masse durch Nahrung vergrößern und sich vermehren, also in ihrem Wachsthume zunehmen und gedeihen; der Pflanzenwuchs; s. den Art. Pflanze, Th. 111. — Die metallische Vegetation oder die Vegetation der Metallbäume. Man lasse 1 Pfd. Weinsteinsalz (Sal tartari) im Schmelztiegel eines Windofens gut fließen, trage in Theilen (Portionen) 1 Pfd. fein gepulverte und zart gesiebte Kieselsteine hinein, und lasse es zerfließen und erkalten; zerschlage dann den Tiegel, und lasse dieses mit Alkali oder Natron übersetzte Glas grob zerstoßen, in einer Glasschale an der freien Luft zerfließen, und dieses ist das bekannte Kieselwasser (der grobe Bodensatz wird nicht gebraucht). In den hellen Liquor in einem Glaskolben thut man aufgelöseten Silberkalk oder Oxid, Hornsilber, Goldkalk oder Oxid, oder zerstoßenes Golderz, Silbererz, Glaserz oder Bleyglanz, so, daß das Kieselwasser einen Zoll darüber steht; man verschließt den Kolben mit einem eingeriebenen Glasstöpsel, und setzt es im Sommer an die Sonne oder in eine Digerirwärme einige Monate lang, da diese Metalle zu einem Präcipitatgewächse oder Baume erwachsen. S. auch unter Metall, Th. 89, S. 572. — Die salinische Vegetation geschieht, wenn man kaltbereitete Salzauflösungen, besonders von schwefelsauren metallischen

Salzen, der freiwilligen Verdunstung überläßt, und von dem größeren Theile der sie enthaltenden Schale das Licht völlig abhält, so bildet sich auf der dem Lichte ausgesetzten Stelle der Flüssigkeit in einem oder einigen Tagen eine oft bis zur Höhe eines Zolls sich erhebende krystallinische Efflorescenz, während die dunkel gehaltenen Stellen nicht einmal ein Salzhäutchen bilden.

Vegetationswasser, Wasser, welches aus verfaulten Pflanzen besteht. Nach einer allgemeinen Erfahrung giebt man dem Regenwasser, womit die Natur alle Arten von Pflanzen unter allen Himmelsstrichen, ohne einen Unterschied darunter zu machen, begießt, den Vorzug vor allen Arten von Wassern, weil es in der Luft verschiedene Läuterungen erfahren hat, und aus den verschiedenartigsten Ausdünstungen besteht, die sich zu einem Ganzen vereiniget haben. Nach dem Regenwasser folgt das Flußwasser in der Güte für die Gewächse, weil dieses von dem Strome beständig beweget, von der Sonne und den Winden berührt, und vom Regen und Zuflusse neuer Gewässer ergänzt wird. Das Meerwasser schadet den Gewächsen, und das Brunnenwasser ist für die Pflanzen die schlechteste Gattung, besonders wenn dasselbe viel Kalkerde, Thon, bei sich führt. Man erkennt ein solches Wasser daran, daß es den Violensaft grün färbt, oder vom Natrum trübe wird, und einen weißen Niederschlag absetzt. Es löset die Seife nicht auf, kocht das Gemüse nicht leicht weich, und inkrustirt beim Begießen die Saftgefäße und Wurzeln der Pflanzen. Um diesen Fehler zu verbessern, schüttet man Asche in ein solches Wasser, indem das Kali der Asche den Selenit zerlegt, die Erde niedersinkt, und der schwefelsaure Weinstein aufgelöset im Wasser herumschwimmt. Der Gärtner darf ein solches Wasser nur einige Stunden lang der Sonne aussetzen. Am tauglichsten zum Begießen ist ein Was-

ser, das, wie schon bemerkt, vielen verfaulten Pflanzenstoff enthält, das heißt, worin eine große Menge Pflanzen verfault sind. Um nun dieses vorzüglich zu befördern, muß man sie an der Sonne gähren lassen, weil davon ihre fremdartigen Theile auflösbarer und zu einer vorhandenen Verbindung fähiger gemacht werden. Um nun diese Concentrirung der nahrhaften Theile zu vergrößern, dient eine Menge Harn oder Urin, den man dazugießt. Dadurch werden sich, mittelst des Beistandes der Sonne und der Auflösung, mit dem Wasser die zartesten Stoffe vermischen, welche die Fäulniß ausgezogen hat. Ein Gleiches läßt sich auch von dem vegetativen Wasser der Mistlaken, der Abtritte und der Ställe sagen, sobald die Gährung die ungleichartigen Theile auseinandersetzt, und gleichartige Elemente mit einander verbindet, um in verfeinerter Gestalt zugleich mit dem Wasser in die Wurzeln der Gewächse einzudringen. Eine bloße Macerirung ist noch keine Auflösung, und die Auflösung häuft bloß alle ungleichartigen trennbaren Bestandtheile der verschiedenen Thier- und Pflanzentheile verworren durcheinander an; aber die Gährung schafft aus diesem Chaos ein gleichartiges Wesen, die Quintessenz. — So sieht man den gut kultivirten Gärten den Ueberfluß an, und dem schlecht bebaueten und mit wenig Dung versehenen Boden den kärglichen Ertrag. So bleiben Pflanzen, die auf dürren Sandfeldern wachsen, Zwerge, und die mit dem vegetabilischen Wasser begossenen wachsen zu Riesen hinan. Die gröberen und noch unzerlegten Nahrungssäfte des Begießwassers bleiben auf dem Boden der Erde liegen, und machen sich durch neue Gährungen mit der Zeit geschickter, der Erde und den Wurzelfasern der Gewächse diejenige Fruchtbarkeit wiederzugeben, die denselben durch die Bepflanzung entzogen worden. Der Urin und die thierischen Beimischungen scheinen an-

fangs dem Waſſer fremdartige Stoffe mitzutheilen; allein bedenkt man, daß die meiſten Thiere von Pflanzen leben, und von den fleiſchfreſſenden Thieren verſchlungen werden, ſo wird man einſehen, daß alle Thierbeſtandtheile eigentlich nur animaliſirte Pflanzen ſind, und alſo der vegetabiliſche Urſtoff das wahre Element des ganzen Thier- und Pflanzenreiches iſt.

Vegetativ, Vegetativus, in der Botanik, zum Wachsthume der Pflanzen gehörend, darauf ſich beziehend. Organa vegetativa, die vegetativen oder Wachsthumsorgane, die bloß zur Erhaltung und Vergrößerung des einmal vorhandenen Gewächſes beſtimmt ſind.

Vegetations-Leben, in der Phyſiologie, die bloß auf die organiſche Metamorphoſe, alſo auf Se- und Excretion und auf Regeneration oder Reproduction des Körpers gerichtete thätige Seite des thieriſchen Lebens, alſo nicht auf Empfindung und freiwillige Bewegung, die ſchon ein höheres Maaß der Thätigkeit und innern Wirkſamkeit erfordern. Das vegetative Leben iſt dem Leben der Pflanze ähnlich, das zwar kräftig hervortritt, aber doch in ſich abgeſchloſſen iſt.

Vegetiren, Zeitwort, Nahrung und Wachsthum durch die Wurzel ſchöpfen, welches eigentlich nur von Bäumen und Pflanzen geſagt werden kann; auch ſagt man es wohl vom thieriſchen Organismus (ſ. den vorhergehenden Artikel), beſonders aber von einem Menſchen, der ſich dem Müßiggange ergeben hat, nichts thut, nur ſein Leben auf eine dem Staate ganz nutzloſe Weiſe verbringt; man ſagt gewöhnlich von einem ſolchen Menſchen: er lebe nicht, und vegetire nur.

Vegetochemie, die Pflanzenchemie oder vegetabiliſche Chemie, welche die Miſchung der Pflanzen, die bei ihrer Entſtehung und Entmiſchung in Betrachtung kommenden Beſtandtheile und Produkte, ſo wie alle auf ſie einwirkenden Potenzen zu erforſchen

Vaxel, Salzmaaß in Lothringen; es enthält 34 bis 35 Pfund Salz, und 16 Vaxel machen 1 Muid.

Vayanakol, die Flöte der Ostindier.

Vazireſch, in der Perſiſchen Religion, ein Dew, in deſſen Gewalt ſich die Todten befinden.

V. D., Abkürzung für Vir doctus, ein Gelehrter; Volente deo, wie Gott will; Verbum dei, Wort Gottes. — V. D. M. I. AE., Verbum domini manet in aeternum, das Wort des Herrn bleibt in Ewigkeit.

Ve, We, in der Nordiſchen Mythologie, der Sohn Börs und Beſtlas, Bruder Odins, einer der Regenten des Himmels und der Erde.

Vectibulici lex, bei den Römern, ein unter dem Kaiſer Trajanus erlaſſenes Geſetz über die Freilaſſung der Städte.

Vectigal, eine Abgabe, ein Zoll oder eine Steuer bei den alten Römern, ſ. unter Steuer, Th. 173, S. 511 u. f.

Veden Emä, eine Göttin der Finnen, die Mutter des Waſſers, alſo eine Meeresgöttin, auch von den Eſthen verehrt.

Vedette, in der Kriegswiſſenſchaft, ein Vorpoſten; gemeiniglich werden nur die Vorpoſten der Kavallerie Vedetten genannt, indeſſen findet man dieſe Benennung auch bei der Infanterie.

Vedettendienſt, Vorpoſtendienſt, bei der Infanterie und Kavallerie, das Ausſetzen der Feldwachen. Die Feldwachen dienen zur Sicherheit der Läger, Bivuaks, Kantonnirungs-Quartiere und poſtirten Detachements, um einen unvermutheten Angriff des Feindes zu verhindern. Eine jede Feldwache hat wieder ihre Schildwachen nach dem Feinde zu, welche eigentlich Vedetten oder Vorpoſten heißen. Dann hat ſie noch eine oder mehrere Schildwachen, nach Beſchaffenheit des Terrains, nahe bei ſich, welche ſo ſte-

hen, daß sich nichts der Feldwache nähern kann, ohne von diesen Posten examinirt worden zu seyn. Die Entfernung der Feldwachen vom Lager oder von den Quartieren und derselben unter einander hängt von ihrer Stärke und von der Beschaffenheit des Terrains, so wie von der Nähe des Feindes ab; indessen schiebt man sie so weit vor, als es ohne Gefahr geschehen kann; sie müssen das vorliegende Terrain möglichst übersehen können, und vom Feinde selbst nicht gesehen werden. Liegen Defileen in der Vorpostenlinie, so müssen die Feldwachen solche vor sich haben, aber nie vor oder in denselben stehen. Am zweckmäßigsten stehen sie hinter Hecken, Zäunen, Gräben, Mauern, so daß diese Terrainhindernisse ein plötzliches Andringen des Feindes hindern; sie müssen aber durch eine solche Deckung nicht eingeschlossen seyn. Gewöhnlich giebt man den Infanterie-Feldwachen einige Mann Kavallerie bei, um schnelle Meldungen zu machen, raschere Nachrichten von den Vorposten einzuziehen ꝛc. In ganz freies Terrain stellt man gewöhnlich Feldwachen von Kavallerie, in coupirtes Terrain aber von Infanterie. Die Kavallerie-Feldwachen müssen in ihren Bewegungen nach allen Seiten hin durch nichts gehindert werden; daher muß sich in ihrem Rücken keine Art von Defilee befinden; eben so wenig müssen sie nahe vor sich, noch auf einer Seite Waldung haben, um nicht durch heranschleichende feindliche Infanterie überrascht zu werden. Bei der Infanterie darf eine Feldwache nie in Gebäude gelegt werden, noch darf sie sich Hütten bauen. Vor die Vedetten stellt man die gewandtesten, zuverlässigsten Leute, und auf die wichtigsten Punkte, jedoch immer so, daß sie verdeckt und sicher stehen, und weit um sich sehen können. Jede Vedette erhält eine Nummer; sie muß wissen, wo ihr Nebenposten und die Feldwache stehen, und entweder von der Wache selbst, oder von einem zu diesem Zwecke

detachirten Unterofficierposten zu sehen seyn, der wieder mit der Feldwache in Verbindung steht. Die Vedetten müssen aber so stehen, daß ihre Schüsse von der Wache gehört werden können. Die Vedetten stehen mit Gewehr über, und sollten sie durch das Gewehr dem Feinde sichtbar werden, so müssen sie dasselbe beim Fuß nehmen. Bei Regenwetter dürfen sie es unter den Arm oder den Mantel nehmen, um das Schloß vor dem Naßwerden zu bewahren. Sitzen oder liegen dürfen sie nie; es sey denn, daß eine Ausnahme gemacht werden müsse, wozu aber erst der Befehl gegeben werden muß, und dann kann es auch nur am Tage geschehen, wo sie sich auf diese Weise verbergen. Die Vedetten machen keine Honneurs, wenn sich ihnen ein Vorgesetzter nähert, sondern stehen mit der Front nach dem Feinde gekehrt still. Jede Vedette muß wissen: Losung, Feldgeschrei, die Nummer des Postens und der Feldwache, den Namen des Commandeurs der Wache, den Standort ihrer Nebenposten, den der Wache, den nächsten Weg zur Wache; auch die Namen der vor der Postenchaine zunächst gelegenen Orte, eben so, wohin die Landstraßen und Wege führen, welche sie übersehen kann. Die Vedetten müssen aufmerksam auf Alles seyn, was sich in ihrem Gesichts- und Gehörkreise zuträgt, ohne Rücksicht auf die Witterung zu nehmen, und jedes militärische Ereigniß sogleich melden; denn oft wird eingetretenes schlechtes Wetter vom Feinde dazu benutzt, um einen Ueberfall zu wagen. So viel hier über die Vedetten und Feldwachen, von denen sie ausgehen. Ein Mehreres davon s. unter Vorposten.

Vedettenpatrouille, das Patrouilliren der Vorposten. Wenn nämlich die Vorposten bei der Kavallerie, Vedetten genannt, sehr weit auseinander stehen, und auch im coupirten Terrain, wo sich bei Tage oder bei der Nacht Leute vom Feinde durchschleichen könnten,

so muß ein Mann des Vorpostens beständig nach dem nicht fern von ihm stehenden Posten patrouilliren, welches Vedetten- oder Vorpostenpatrouille heißt.

Vedutte, beim Maler, die Aussicht, der Prospect. Das Wort ist Italienisch.

Veerling, in der Münzkunde, eine Hamburgische Hohlmünze seit 1336, von denen vier auf den Schilling gingen; sie hat die Größe eines Groschens, und das Stadtwappen als Zeichen.

Vegaische Mörser, bei der Artillerie, Mörser mit kegelförmigen Kammern, wie sie G. von Vega vorschlug, und die Oesterreicher sie auch annahmen.

Vegetabilien, die Gewächse oder die Pflanzen ohne Ausnahme, also Alles, was zu den Pflanzen gehört, das ganze Pflanzenreich (Regnum vegetabile), s. Pflanze, Th. 111, S. 380 u. f. — Herr d'Eaubonne in Frankreich hat ein Mittel entdeckt, Bäume und Sträucher über See nach entfernten Gegenden zu schicken, und daß solche sich gut erhalten. Er hat nämlich, wie er an den berühmten Botaniker Herrn de Mirbel schreibt, auf seiner Fahrt von Nantes nach der Insel Mauritius Bäume und Sträucher aus Frankreich mitgenommen, und das Mittel, sie zu erhalten, bestand ganz einfach darin, daß er sie in wohlverwahrte Kisten verschloß, und den Stamm, und vorzüglich die Wurzeln mit einem Teige oder Paste von Thon, Kuhmist (fiente de vache) und Wasser überzog. Mehrere dieser Bäume und Sträucher hatten sich bei seiner Ankunft zu St. Mauritius mit Blättern bedeckt; einige blüheten sogar. Die Kisten standen während der Fahrt im Kielraume (Cale du navire). Temps, Août 16, 1837.

Vegetabilisch, Vegetabilis, was das Pflanzenreich betrifft, von Pflanzen herkommt oder bereitet ist, Pflanzentheile enthält. — Vegetabilischer Eyweiß-

stoff, in der Chemie, s. unter Pflanze, Th. 111, S. 545. Man gewinnt den Eyweißstoff der Pflanzen, wenn das Wasser, dessen man sich zur Absonderung der Stärke bedient, abgedampft wird; es entwickeln sich dann weiße Flocken, die auf der Oberfläche des Flüssigen schwimmen; diese Flocken sind der vegetabilische Eyweißstoff, dem der Name vegetabilisch beigegeben wird, um ihn von dem thierischen Eyweißstoffe zu unterscheiden. Dieser Eyweißstoff findet sich nicht bloß in dem Wasser, womit das Mehl ausgelaugt worden, sondern er ist auch in den meisten Pflanzensäften und im Frühlingssafte enthalten. Er gesteht und fällt mit den färbenden Theilen, wovon er leicht getrennt werden kann, zu Boden. Der Eyweißstoff ist durchsichtig, zähe, klebrig, zerrinnt in der Wärme und in den Säuren, läßt sich in den Kalien und in dem kalten Wasser auflösen, und liefert mit der Salpetersäure Stickstoff, ehe er zu Sauerkleesäure wird. Wenn man das Wasser, worin der Eyweißstoff enthalten war, abdampft, so liefert es einen Körper, der die Eigenschaft des Schleimes und des Zuckers in sich vereiniget, und daher Zuckerschleim genannt wird. Das Weizenmehl enthält demnach Kleber und Satzmehl, die mit einem zuckrig schleimigen Stoffe verbunden sind, der, im Wasser aufgelöset, den Eyweißstoff enthält. — Vegetabilischer Faserstoff, s. unter Pflanze, Th. 111, S. 544. — Vegetabilisches Laugensalz, eine Benennung der Potasche, s. diesen Artikel, Th. 116, S. 372 u. f. — Vegetabilische Säuren. Zu diesen Säuren gehören die Aepfel-, Benzoe-, Bernstein-, Citronen-, Essig-, Gallus-, Klee-, Kork-, Weinstein- ꝛc. Säure. — Vegetabilische Stoffe, sämmtliche Produkte der Vegetation, welche sich in ihrem ersten ursprünglichen Zustande oxigenationsfähig zeigen. In ihrem Verhalten bei diesem Prozesse zeigen sich aber auffallende

Verschiedenheiten, die von dem quantitativen Verhältnisse ihrer Mischungstheile, insbesondere aber von dem des in ihnen vorhandenen Origens abzuhängen scheinen. Diejenigen Produkte der Vegetation, welche aus den Pflanzenkörpern leicht, mehr durch mechanische, als chemische Mittel abgeschieden werden können, werden unmittelbare Pflanzenprodukte genannt. Je leichter oder unmittelbarer die Abscheidung der Vegetationsprodukte, mehr durch mechanische, als chemische Kräfte, bewirkt werden kann, um so mehr sind sie zu den unmittelbaren zu zählen, und sie unterscheiden sich von denjenigen, die nur mittelbarer Weise, nur auf chemischen Wegen durch verschiedene Auflösungsmittel und Reagenzien gewonnen werden können, welche die nächsten Bestandtheile der Pflanzenkörper heißen. Es giebt aber keine bestimmten Grenzen zwischen unmittelbaren Pflanzenprodukten und denjenigen, die man nächste Bestandtheile der Pflanzen nennt; mehrere vegetabilische Stoffe müssen zu beiden gezählt werden, und Letztere führen daher diese Benennung nur in Beziehung auf diejenigen einfachen Stoffe, welche durch ihre Verbindung beide konstituiren, die aber im Gegensatze zu ihnen entfernte Bestandtheile der Pflanzenkörper genannt werden. Der Saft ist ein unmittelbares Vegetationsprodukt, durch mechanische Mittel zu erhalten, aber durch keine mechanische Operation weiter zu zerlegen. Zuckerstoff, Extractivstoff ꝛc. hingegen, die nur auf chemischem Wege aus dem Safte gewonnen werden können, sind, so wie Säuren, die sich durch seine Constitutionsveränderung bilden, seine nächsten Bestandtheile. So gehört ferner das grüne Satzmehl zu den unmittelbaren Pflanzenprodukten, der Kleber und das grüne Wachs dagegen, die aus demselben ebenfalls dargestellt werden können, gehören zu den nächsten Bestandtheilen. Die unmittelbaren Vegeta-

tionsprodukte unterscheiden sich unter einander nach der größern oder geringern Ausbildung, die sie bei der Vegetation erhalten haben. So sind z. B. Schleim- und Satzmehl durch die Vegetation aus einem und demselben Bestandtheile des Saftes und aus denselben chemisch einfachen Grundstoffen gebildet, der Schleim aber früher und auf einem kürzeren Wege, als das Satzmehl, und wahrscheinlich findet in beiden nur ein verschiedenes quantitatives Verhältniß von einerlei Grundstoffen Statt. Als unmittelbare Pflanzenprodukte verdienen die Säfte und Secretionen der Vegetabilien eine besondere Betrachtung, insbesondere die Veränderungen, welchen sie durch gegenseitige Affinitätsäußerungen ihrer nächsten Bestandtheile und deren Grundstoffe, unter bestimmten Bedingungen und Umständen, unterliegen. Diese Veränderungen sind eine durch innere chemische Kräfte veranlaßte Aggregats- und Mischungszustands- oder Constitutionsänderung ihrer nächsten Bestandtheile, die im Allgemeinen durch die Ausdrücke Selbstentmischung, Fermentation (Fermentatio) oder Gährung bezeichnet wird. — Durch die Selbstentmischung entstehen neue, und, nach dem Grade derselben, verschiedene Produkte, von denen die wichtigsten sind: Zucker, weinigte Flüssigkeiten und Alkohol, vegetabilische Säuren, Ammonium, Gasarten und Humus oder Dammerde. Und nach diesen verschiedenen Produkten der Selbstentmischung vegetabilischer Körper, welche bei derselben in bestimmter Ordnung nach einander entstehen können, pflegt man dieselbe auch selbst nach verschiedenen Graden zu unterscheiden, in: Zucker-, Wein-, saure, färbende und faule Gährung oder Fäulniß. Da nun Constitutions-Veränderungen der sogenannten nächsten Bestandtheile vegetabilischer Körper die Ursachen der vorher bemerkten Erscheinungen der Selbstentmischung und der Entstehung ihrer unmittelbaren Pro-

dukte sind, so sind solche auch zunächst Gegenstände chemischer Untersuchungen. Sie zerfallen nach ihren hervorstechenden Affinitätsäußerungen oder auszeichnenden Eigenschaften in fünf Klassen. 1. In solche, in denen die Eigenschaften des Wasserstoffes hervorstechend sind; hierher gehören: fette Pflanzenöle (Olea unguinosa, Fr. Huiles grasses); Pflanzenbutter (Buttyrum vegetabile, Fr. Beurre végétal); Wachs (Cera, Fr. Cire); ätherische Oele (Olea volatilia, Fr. Huiles volatiles); Harze (Resinae, Fr. Résines); Kampher (Camphora, Fr. Camphore); Kaoutschouk (Caoutchouc, Fr. Caoutschouc. — 2. In solche, in denen die Eigenschaften des Kohlenstoffes besonders hervortreten; dahin gehören: Gummy (Gummi, Fr. Gomme); Amidon oder Stärke (Amylum, Fr. Amidon); Zucker (Saccharum, Fr. Sucre): Traubenzucker, Schleimzucker; Pikromel (Picromel, Fr. Picromel); Gärbestoff (Scytodephium, Fr. Tannin); Zellstoff (Suber, Fr. Liège). — 3. In solche, in denen die Eigenschaften des Salpeterstoffes vorherrschen; dahin gehören: Kleber (Gluten, Fr. Gluten, Glutineux); Eyweißstoff (Albumen, Fr. Albumine); Extractivstoff (Principium Extractivum, Fr. Extractif). — 4. In solche, die besondere Einwirkungen auf die lebenden Wesen äußern, oder andere besondere Eigenschaften besitzen, wohin man rechnet: Chinastoff, Bitterstoff, Gifte (scharfe oder ätzende und narkotische), Pigmente oder Färbestoffe. — 5. In Säuren und Salze, die gleichfalls die nächsten Bestandtheile der Pflanzenkörper ausmachen, und nur durch chemische Mittel dargestellt werden können. Am häufigsten erscheinen Essig-, Aepfel-, Sauerklee-, Weinstein-, Citronen-, Maulbeerholz-, China-, Benzoe-, Gallus- ꝛc. Säure. — Hiermit vergleiche man nun dasjenige,

was unter Pflanze, Th. 111, S. 541 u. f., angeführt worden.

Vegetabilische Chemie, s. Vegetochemie.

—r Eyweißstoff, s. oben, S. 359.

— Faserstoff, s. daselbst, S. 360.

—s Laugensalz, s. daselbst.

— Leben, s. Vegetabilien und Vegetation.

—e Säuren, s. oben, S. 360.

— Stoffe, s. daselbst.

Vegetation, Vegetatio, in der Botanik, das Pflanzenleben, der Akt, wie die Pflanzen fortwährend ihre Masse durch Nahrung vergrößern und sich vermehren, also in ihrem Wachsthume zunehmen und gedeihen; der Pflanzenwuchs; s. den Art. Pflanze, Th. 111. — Die metallische Vegetation oder die Vegetation der Metallbäume. Man lasse 1 Pfd. Weinsteinsalz (Sal tartari) im Schmelztiegel eines Windofens gut fließen, trage in Theilen (Portionen) 1 Pfd. fein gepulverte und zart gesiebte Kieselsteine hinein, und lasse es zerfließen und erkalten; zerschlage dann den Tiegel, und lasse dieses mit Alkali oder Natron übersetzte Glas grob zerstoßen, in einer Glasschale an der freien Luft zerfließen, und dieses ist das bekannte Kieselwasser (der grobe Bodensatz wird nicht gebraucht). In den hellen Liquor in einem Glaskolben thut man aufgelöseten Silberkalk oder Oxid, Hornsilber, Goldkalk oder Oxid, oder zerstoßenes Golderz, Silbererz, Glaserz oder Bleyglanz, so, daß das Kieselwasser einen Zoll darüber steht; man verschließt den Kolben mit einem eingeriebenen Glasstöpsel, und setzt es im Sommer an die Sonne oder in eine Digerirwärme einige Monate lang, da diese Metalle zu einem Präcipitatgewächse oder Baume erwachsen. S. auch unter Metall, Th. 89, S. 572. — Die salinische Vegetation geschieht, wenn man kaltbereitete Salzauflösungen, besonders von schwefelsauren metallischen

Salzen, der freiwilligen Verdunstung überläßt, und von dem größeren Theile der sie enthaltenden Schale das Licht völlig abhält, so bildet sich auf der dem Lichte ausgesetzten Stelle der Flüssigkeit in einem oder einigen Tagen eine oft bis zur Höhe eines Zolls sich erhebende krystallinische Efflorescenz, während die dunkel gehaltenen Stellen nicht einmal ein Salzhäutchen bilden.

Vegetationswasser, Wasser, welches aus verfaulten Pflanzen besteht. Nach einer allgemeinen Erfahrung giebt man dem Regenwasser, womit die Natur alle Arten von Pflanzen unter allen Himmelsstrichen, ohne einen Unterschied darunter zu machen, begießt, den Vorzug vor allen Arten von Wassern, weil es in der Luft verschiedene Läuterungen erfahren hat, und aus den verschiedenartigsten Ausdünstungen besteht, die sich zu einem Ganzen vereiniget haben. Nach dem Regenwasser folgt das Flußwasser in der Güte für die Gewächse, weil dieses von dem Strome beständig beweget, von der Sonne und den Winden berührt, und vom Regen und Zuflusse neuer Gewässer ergänzt wird. Das Meerwasser schadet den Gewächsen, und das Brunnenwasser ist für die Pflanzen die schlechteste Gattung, besonders wenn dasselbe viel Kalkerde, Thon, bei sich führt. Man erkennt ein solches Wasser daran, daß es den Violensaft grün färbt, oder vom Natrum trübe wird, und einen weißen Niederschlag absetzt. Es löset die Seife nicht auf, kocht das Gemüse nicht leicht weich, und inkrustirt beim Begießen die Saftgefäße und Wurzeln der Pflanzen. Um diesen Fehler zu verbessern, schüttet man Asche in ein solches Wasser, indem das Kali der Asche den Selenit zerlegt, die Erde niedersinkt, und der schwefelsaure Weinstein aufgelöset im Wasser herumschwimmt. Der Gärtner darf ein solches Wasser nur einige Stunden lang der Sonne aussetzen. Am tauglichsten zum Begießen ist ein Was-

ser, das, wie schon bemerkt, vielen verfaulten Pflanzenstoff enthält, das heißt, worin eine große Menge Pflanzen verfault sind. Um nun dieses vorzüglich zu befördern, muß man sie an der Sonne gähren lassen, weil davon ihre fremdartigen Theile auflösbarer und zu einer vorhandenen Verbindung fähiger gemacht werden. Um nun diese Concentrirung der nahrhaften Theile zu vergrößern, dient eine Menge Harn oder Urin, den man dazugießt. Dadurch werden sich, mittelst des Beistandes der Sonne und der Auflösung, mit dem Wasser die zartesten Stoffe vermischen, welche die Fäulniß ausgezogen hat. Ein Gleiches läßt sich auch von dem vegetativen Wasser der Mistlaken, der Abtritte und der Ställe sagen, sobald die Gährung die ungleichartigen Theile auseinandersetzt, und gleichartige Elemente mit einander verbindet, um in verfeinerter Gestalt zugleich mit dem Wasser in die Wurzeln der Gewächse einzudringen. Eine bloße Macerirung ist noch keine Auflösung, und die Auflösung häuft bloß alle ungleichartigen trennbaren Bestandtheile der verschiedenen Thier- und Pflanzentheile verworren durcheinander an; aber die Gährung schafft aus diesem Chaos ein gleichartiges Wesen, die Quintessenz. — So sieht man den gut kultivirten Gärten den Ueberfluß an, und dem schlecht bebaueten und mit wenig Dung versehenen Boden den kärglichen Ertrag. So bleiben Pflanzen, die auf dürren Sandfeldern wachsen, Zwerge, und die mit dem vegetabilischen Wasser begossenen wachsen zu Riesen hinan. Die gröberen und noch unzerlegten Nahrungssäfte des Begießwassers bleiben auf dem Boden der Erde liegen, und machen sich durch neue Gährungen mit der Zeit geschickter, der Erde und den Wurzelfasern der Gewächse diejenige Fruchtbarkeit wiederzugeben, die denselben durch die Bepflanzung entzogen worden. Der Urin und die thierischen Beimischungen scheinen an-

fangs dem Wasser fremdartige Stoffe mitzutheilen; allein bedenkt man, daß die meisten Thiere von Pflanzen leben, und von den fleischfressenden Thieren verschlungen werden, so wird man einsehen, daß alle Thierbestandtheile eigentlich nur animalisirte Pflanzen sind, und also der vegetabilische Urstoff das wahre Element des ganzen Thier- und Pflanzenreiches ist.

Vegetativ, Vegetativus, in der Botanik, zum Wachsthume der Pflanzen gehörend, darauf sich beziehend. Organa vegetativa, die vegetativen oder Wachsthumsorgane, die bloß zur Erhaltung und Vergrößerung des einmal vorhandenen Gewächses bestimmt sind.

Vegetations-Leben, in der Physiologie, die bloß auf die organische Metamorphose, also auf Se- und Excretion und auf Regeneration oder Reproduction des Körpers gerichtete thätige Seite des thierischen Lebens, also nicht auf Empfindung und freiwillige Bewegung, die schon ein höheres Maaß der Thätigkeit und innern Wirksamkeit erfordern. Das vegetative Leben ist dem Leben der Pflanze ähnlich, das zwar kräftig hervortritt, aber doch in sich abgeschlossen ist.

Vegetiren, Zeitwort, Nahrung und Wachsthum durch die Wurzel schöpfen, welches eigentlich nur von Bäumen und Pflanzen gesagt werden kann; auch sagt man es wohl vom thierischen Organismus (s. den vorhergehenden Artikel), besonders aber von einem Menschen, der sich dem Müßiggange ergeben hat, nichts thut, nur sein Leben auf eine dem Staate ganz nutzlose Weise verbringt; man sagt gewöhnlich von einem solchen Menschen: er lebe nicht, und vegetire nur.

Vegetochemie, die Pflanzenchemie oder vegetabilische Chemie, welche die Mischung der Pflanzen, die bei ihrer Entstehung und Entmischung in Betrachtung kommenden Bestandtheile und Produkte, so wie alle auf sie einwirkenden Potenzen zu erforschen

sucht, und dabei zugleich Aufschlüsse über ihre Ernährung und Kultur giebt. Ihre Gegenstände sind: die Bildung und Entmischung der Säfte, der Säuren, des Zuckers, der Oele, der Harze, des Weingeistes, des Essigs, und deren Veränderung.

Vegetus, in der Botanik, frisch, noch lebend, grünbleibend, der Gegensatz von marcidus, emarcidus, verwelkt, marcescens, verwelkend.

Vegghia, im Italienischen, Abendgesellschaft, Kränzchen unter Standespersonen.

Vehdistel, Carduus marianus, s. Distel (Marien-), Th. 9, S. 339.

Vehement, heftig, gewaltsam, eifrig, ungestüm, nachdrücklich, und daher etwas mit Vehemenz begehen, mit Heftigkeit, Ernst, Nachdruck, Eifer, Gewalt, auch wohl in der Hitze des Zorns.

Vehescht oe stoesch, in der Persischen Religion, ein Ized, der dem letzten der fünf Schalttage, womit das 360tägige Jahr zu 365 Tagen ergänzt wurde, vorstand. Der Name bedeutet: sehr vortrefflich, sehr himmlisch.

Vehikel, Vehiculum, 1) ein kleines Fuhrwerk; 2) ein Mittel, um etwas auszuführen; 3) in der Medizin, ein umhüllendes oder einhüllendes Mittel, worein man eine übelschmeckende Arzney mischt, damit man sie besser einnimmt; auch eine Flüssigkeit zu diesem Behufe. Da viele Kranken, hauptsächlich Kinder, nicht gern Arzneyen einnehmen, so sucht man sie durch ein besser schmeckendes Mittel ihnen beizubringen.

Vehmgericht, Fehmgericht, Fehmrecht, Blutrecht, Freigeding, Westphälisches Gericht, ein sehr altes Gericht, welches in Westphalen seinen Sitz hatte. Der Name Vehm- oder Fehmgerichte soll von einem alten Sächsischen Worte verfehmen, welches so viel als verbannen heißt, herkommen, daher man sie auch zuweilen die heimliche Acht in

Westphalen genannt hat. Freiding und Freistuhl hießen sie, weil sie keinem höhern Gerichte unterworfen waren, und freie Macht hatten, einen Jeden vor sich zu laden. Sie werden auch heimliche und verbotene Gerichte genannt. Man will diese Letzteren von den Ersteren, den Westphälischen, für verschieden halten, indem man die Freistühle fast immer, im Geheimen gehalten, außerhalb Westphalen findet, und zum Theil ohne Kaiserliche Bestätigung; indessen wurden auch, wegen des geheimnißvollen Dunkels, worin sie steckten, die Westphälischen Gerichte so genannt. In den Westphälischen Freigerichten war es ein nothwendiges Bedingniß, daß der Freigraf in Westphalen geboren seyn mußte, und aus verschiedenen sich darauf beziehenden Urkunden erhellt sogar, daß der Kaiser in keinem andern Lande Schöppen machen konnte; ja wenn ein solcher außerhalb Westphalen gemachter Freischöppe in dieses Land kam, sollte er, den Gesetzen nach, aufgehängt werden. In der Capitulation des Erzbischofs Philipp von Köln vom Jahre 1512 wird ausdrücklich gesagt, daß dieses Recht, Freigerichte zu hegen, ein Vorrecht des Landes von Westphalen sey, dessen kein anderes Land sich rühmen könne. Zu welcher Zeit dieses Gericht eigentlich gegründet worden, läßt sich nicht genau bestimmen; man will sein Entstehen unter den Karolingern finden, wohl gar unter Karl dem Großen; denn von diesem ist es gewiß, daß er zur Aufrechthaltung der christlichen Religion, die er unter den heidnischen Sachsen einführte, gewisse Gerichte anordnete, deren Pflicht es war, die Abtrünnigen, ingleichen Diebe, Mörder und Ehebrecher, zur Strafe zu ziehen. Ob nun diese Gerichte schon vor Karl dem Großen in Sachsen waren, und unter den Sächsischen Einrichtungen mit beibehalten wurden, ist nur Vermuthung, so viel aber gewiß, daß diejenigen, welche den Ursprung dieser Ge-

richte in den späteren Zeiten nach Heinrich des Löwen Achtserklärung oder unter dem Erzbischofe Engelbrecht zu Köln suchen, irren, da eine Urkunde vom Kaiser Heinrich dem Fünften vom Jahre 1111 vorhanden ist, worin dieser Kaiser der Stadt Bremen das Privilegium ertheilt, daß kein Bürger dieser Stadt vor die Westphälischen Gerichte sollte gezogen werden können *). Nach der Vermuthung eines Herrn Meißner, dem ich hier in Beschreibung der Westphälischen Vehmgerichte folge **), soll Karl der Große diese Gerichte in der Absicht gestiftet haben, die Sachsen bei der angenommenen christlichen Religion zu erhalten. In dieser Absicht existirten sie mehrere Jahrhunderte, bis sie nach und nach ihr Ansehen und ihren Einfluß verloren. Als im Jahre 1210 die Albigenser für Ketzer erklärt und Kreuzzüge gegen dieselben gepredigt wurden, that sich besonders der Erzbischof Engelbrecht in Verfolgung dieser Unglücklichen hervor. Er ließ die Dominikaner im Jahre 1224 nach Köln kommen, und nachdem das von denselben gestiftete Inquisitionsgericht 1229 auf der Kirchenversammlung zu Toulouse bestätiget worden, so bediente er sich der hier gemachten Einrichtungen, und fand dazu kein besseres Mittel, als die in Abnahme gerathenen Westphälischen Gerichte wieder herzustellen, wobei er die Verfassung der heiligen Inquisition benutzte. Hierzu kam nun noch, daß der Erzbischof Engelbrecht, nach Heinrich des Löwen Achtserklärung, der erste Herzog von Westphalen war, mit welchem Herzogthum der Vorsitz in den Westphälischen Gerichten immer verbunden war. Auf diese Art war Karl der Große Stifter, Erzbischof Engel-

*) Lünigs Reichsarchiv part. spec. cont. IV., p. 218.

**) Hannöversches Magazin, 1786, St. 38, 39, 40.

brecht von Köln aber Wiederhersteller der Westphälischen Gerichte.

Wenden wir uns nun zu den Westphälischen Gerichten selbst. Was die dabei angestellten Personen anlangt, so sind dabei drei Gattungen zu bemerken, nämlich die Stuhlherren, Freigrafen und Freischöppen. Die Stuhlherren besaßen die Freistühle oder Tribunale, und waren meistentheils geistliche oder weltliche Reichsfürsten. Ein Stuhlherr konnte mehrere Freistühle besitzen, mußte aber von dem Kaiser, welchem, nach dem Staatsrechte der mittleren Zeiten, die peinliche Gerichtsbarkeit einzig und allein in ganz Deutschland gebührte, damit beliehen seyn. Man findet noch verschiedene Urkunden, die dergleichen Belehnungen zum Gegenstande haben, als von Ludwig dem Bayern vom Jahre 1332, dem Bischofe Ludwig von Minden; dann von Karl dem Vierten, dem Bischofe Theodorich von Minden vom Jahre 1354. Durch solche Belehnungen und den Besitz der Freistühle erhielten die Stuhlherren ansehnliche Vorrechte. Sie hatten das Recht, die Freigrafen bei ihren Freistühlen dem Kaiser vermittelst eines Schreibens zu präsentiren; und ohne den Consens des Stuhlherren konnte ein anderer Freigraf niemals anstatt seines Freigrafen Urtheile fällen, wenn dieser Letztere etwa durch Krankheit ꝛc. an der Verrichtung seines Amtes verhindert ward. Der Kaiser konnte dem Stuhlherren auch keinen Freigrafen aufdringen, welchen derselbe nicht vorgeschlagen hatte. — Die Freigrafen waren gleichsam die Präsidenten der Freistühle, und jedes Gericht hatte, der Regel nach, nur einen Freigrafen. Der Kaiser setzte sie ein, sie mußten aber von ihrem Stuhlherren vorgeschlagen seyn, welcher auch für sie bürgen und haften mußte, nämlich, daß der Vorgeschlagene ehelich und recht von Vater und Mutter auf Westphälischer Erde geboren sey,

und daß der Stuhlherr von demselben keinen Leumund oder offenbare Missethat wisse. Dieses waren die Erfordernisse, die sich allemal in den mittleren Zeiten bei einem Richter finden mußten, welches nicht allein aus den Ordnungen der Westphälischen Gerichte, sondern auch aus den Ordnungen anderer Tribunale, z. B. des Reichskammergerichts, des Rothweylschen Kammergerichts ꝛc. bekannt genug ist. Hier mußte dieses Alles von dem Stuhlherren in dem Präsentationsschreiben, welches er seinem Kandidaten an den Kaiser oder dessen Statthalter mitgab, versichert werden, und dieses Schreiben rückte man nachher wörtlich in die Reformation ein, auf welche der neue Freigraf schwören und geloben mußte: der Freigrafschaft und Freistühle recht Gericht und Verbotung zu thun; auch über keine andere Sachen zu richten, als solche, welche an die Freistühle gehören. Die Freigrafen mußten, wenn es dem Kaiser gefiel nach Westphalen zu kommen, und ein sogenanntes Kapitel zu halten, auf diesem Kapitel erscheinen, und hier ward ihr Verfahren von dem Kaiser untersucht. Fand es sich nun, daß sie ihre Ordnung kenntbar überschritten hatten, so wurden sie ihres Freigrafenamtes entsetzt, und es konnte dann gegen sie verfahren werden, als es der heimlichen Acht recht ist. — Der Regel nach war jeder Freistuhl nur mit einem Freigrafen besetzt; allein dieser hatte zuweilen noch andere Freigrafen neben sich, als Assessoren, die dann den Freistuhl mit bekleideten und besaßen. Der Stuhlherr mußte aber hierzu seine Einwilligung gegeben haben. War der Stuhlherr selbst Freigraf seines Freistuhls, so nannte man dieses: Stat und Stuhl des Freienstuhls mit Urtheil und Recht gespanneter Bank besitzen und bekleiden. Uebrigens war die Person des Freigrafen heilig und unverletzlich, und konnte derselbe in seinem Gerichtsbe-

zirke ohne Waffen überall umhergehen, welches nach der Verfassung der mittleren Zeiten ein großes Zeichen von dem Ansehen und der Furcht war, welche ein solcher Richter um sich her verbreitete. — Die Freischöppen oder Freischöffen bei den Westphälischen Gerichten faßten das von dem Richter ausgesprochene Urtheil ab, weil der Richter selbst es in den mittleren Zeiten nie that. Sie erhielten außer der angeführten Benennung auch noch die Namen Urtheiler, Wissende, Conscii. Nach der gemeinsten Meinung haben sie diesen Namen davon, weil sie in dem geheimen Verfahren und in den Rechten der Westphälischen Gerichte unterrichtet waren, also darum wußten; so wie Unwissende diejenigen genannt wurden, welche nicht mit den Westphälischen Gerichten in Verbindung standen, oder überhaupt nicht wußten, was in diesem oder jenem Falle Rechtens war. Man will auch die Benennung davon herleiten, daß sie die des Rechtes Unkundigen in ihren Rechten unterwiesen oder zurecht gewiesen hätten. Ein älterer Schriftsteller nennt sie auch Feymieri*). Auch diese Schöppen mußten, wie die Freigrafen, freie Leute, nicht geächtet, ehelich geboren, von Westphälischem Herkommen, und verschwiegen, überhaupt edle, freie Männer von unbescholtenen Sitten seyn. Daß sie ursprünglich nicht nur frei, sondern auch von gutem Herkommen seyn mußten, beweiset der Name: Schöppenbarfrei, welches so viel ist, als banno et clypeo investiti; ja dieses erstreckte sich so weit, daß auch die Frohnboten freie Leute seyn mußten; auch war ein wirklicher Unterschied vorhanden zwischen Schildbortigen Freischöppen, und zwischen denen,

*) Johannis ab Francfordia contra Scabinos occulti judicii, Feymeros appellatos, tractatus ap. Freher. de occult. Jud. p. 28.

und daß der Stuhlherr von demselben keinen Leumund oder offenbare Missethat wisse. Dieses waren die Erforderniſſe, die ſich allemal in den mittleren Zeiten bei einem Richter finden mußten, welches nicht allein aus den Ordnungen der Westphäliſchen Gerichte, ſondern auch aus den Ordnungen anderer Tribunale, z. B. des Reichskammergerichts, des Rothweylſchen Kammergerichts ꝛc. bekannt genug iſt. Hier mußte dieſes Alles von dem Stuhlherren in dem Präſentationsſchreiben, welches er ſeinem Kandidaten an den Kaiſer oder deſſen Statthalter mitgab, verſichert werden, und dieſes Schreiben rückte man nachher wörtlich in die Reformation ein, auf welche der neue Freigraf ſchwören und geloben mußte: der Freigrafſchaft und Freiſtühle recht Gericht und Verbotung zu thun; auch über keine andere Sachen zu richten, als ſolche, welche an die Freiſtühle gehören. Die Freigrafen mußten, wenn es dem Kaiſer gefiel nach Weſtphalen zu kommen, und ein ſogenanntes Kapitel zu halten, auf dieſem Kapitel erſcheinen, und hier ward ihr Verfahren von dem Kaiſer unterſucht. Fand es ſich nun, daß ſie ihre Ordnung kenntbar überſchritten hatten, ſo wurden ſie ihres Freigrafenamtes entſetzt, und es konnte dann gegen ſie verfahren werden, als es der heimlichen Acht recht iſt. — Der Regel nach war jeder Freiſtuhl nur mit einem Freigrafen beſetzt; allein dieſer hatte zuweilen noch andere Freigrafen neben ſich, als Aſſeſſoren, die dann den Freiſtuhl mit bekleideten und beſaßen. Der Stuhlherr mußte aber hierzu ſeine Einwilligung gegeben haben. War der Stuhlherr ſelbſt Freigraf ſeines Freiſtuhls, ſo nannte man dieſes: Stat und Stuhl des Freienſtuhls mit Urtheil und Recht geſpanneter Bank beſitzen und bekleiden. Uebrigens war die Perſon des Freigrafen heilig und unverletzlich, und konnte derſelbe in ſeinem Gerichtsbe-

zirke ohne Waffen überall umhergehen, welches nach der Verfassung der mittleren Zeiten ein großes Zeichen von dem Ansehen und der Furcht war, welche ein solcher Richter um sich her verbreitete. — Die Freischöppen oder Freischöffen bei den Westphälischen Gerichten faßten das von dem Richter ausgesprochene Urtheil ab, weil der Richter selbst es in den mittleren Zeiten nie that. Sie erhielten außer der angeführten Benennung auch noch die Namen Urtheiler, Wissende, Conscii. Nach der gemeinsten Meinung haben sie diesen Namen davon, weil sie in dem geheimen Verfahren und in den Rechten der Westphälischen Gerichte unterrichtet waren, also darum wußten; so wie Unwissende diejenigen genannt wurden, welche nicht mit den Westphälischen Gerichten in Verbindung standen, oder überhaupt nicht wußten, was in diesem oder jenem Falle Rechtens war. Man will auch die Benennung davon herleiten, daß sie die des Rechtes Unkundigen in ihren Rechten unterwiesen oder zurecht gewiesen hätten. Ein älterer Schriftsteller nennt sie auch Feymieri*). Auch diese Schöppen mußten, wie die Freigrafen, freie Leute, nicht geächtet, ehelich geboren, von Westphälischem Herkommen, und verschwiegen, überhaupt edle, freie Männer von unbescholtenen Sitten seyn. Daß sie ursprünglich nicht nur frei, sondern auch von gutem Herkommen seyn mußten, beweiset der Name: Schöppenbarfrei, welches so viel ist, als banno et clypeo investiti; ja dieses erstreckte sich so weit, daß auch die Frohnboten freie Leute seyn mußten; auch war ein wirklicher Unterschied vorhanden zwischen Schildbortigen Freischöppen, und zwischen denen,

*) Johannis ab Francfordia contra Scabinos occulti judicii, Feymeros appellatos, tractatus ap. Freher. de occult. Jud. p. 28.

welche bloß ächte, rechte Freischöppen genannt wurden. Um sich nun von dem Herkommen der Freischöppen gleich überzeugen zu können, mußten die Freigrafen alle die Schöppen, welche sich als freie Leute bei ihnen angegeben hatten, in ein Buch schreiben. Hatte nun Einer sein sklavisches Herkommen verheimlicht, und sich auf diese Weise unter die Schöppen eingeschlichen, so sagte man von ihm: er habe einen Meineid gegen Gott und das heilige Römische Reich geschworen, indem er sich fälschlich für freigeboren ausgegeben. — Die Einrichtung, daß Adliche (Nobiles) und Freie (Ingenui) in diesen Gerichten saßen, soll keinen andern Grund gehabt haben, als den, daß nach dem Natur- und nach dem Staatsrechte damaliger Zeit jeder von seines Gleichen gerichtet werden sollte. Aus diesem Grunde hatte man Fürstenrechte, Urtheile der Ritter ꝛc., wie es noch jetzt in England Rechtens ist, daß ein Lord nur von Lords gerichtet werden kann. Bei den meisten Handwerkern und Zünften genossen die Meister und Handwerksgenossen ein ähnliches Recht; auch das Standrecht bei den Soldaten soll noch ein Ueberbleibsel davon seyn. — Es ließen sich nicht selten vornehme und angesehene Männer, ohne Freigrafen oder Schöppen zu seyn, in den Geheimnissen dieser Gerichte unterweisen, von denen es dann hieß: sie hätten das Recht der heiligen Heimlichkeit an sich genommen, und wurden dann auch Wissende genannt. Zu diesen Wissenden gehörten mehrere regierende Herren, selbst der Kaiser Sigismund soll dazu gehört haben; sie waren, ohne gekannt zu seyn, überall verbreitet; ja es gab nicht leicht einen Ort oder ein Land, wo sie sich nicht befanden. Oefter gehörten Fürstliche Räthe dazu, wie das Beispiel der Räthe des Markgrafen Karl von Baden beweiset. Selbst zur Zeit des Verfalles dieser Gerichte befanden sich noch viele angesehene

Personen unter den Schöppen. So wurden in dem Privilegium der Stadt Straßburg vom Jahre 1460 die Wissenden des Raths, und in einer Urkunde vom Jahre 1458 die Wissenden des Raths zu Eßlingen erwähnt. Ja, nach dem Werlich (Augsb. Chronik, P. II., Cap. 9.), sollen sogar sechsunddreißig Bürger Augsburgs, darunter viele Patricier und vom Rathe, um den scharfen Westphälischen Prozeß gewußt, ja wohl gar heimliche Henker gewesen seyn, welches jedoch wider Willen und Wissen der Städte geschah. Wie sehr bei den Freischöppen auf Verschwiegenheit gesehen wurde, geht aus Folgendem hervor. Wenn ein Freischöppe gleich wußte, daß sein nächster Verwandter, selbst sein Bruder, in die Strafe der Westphälischen Gerichte verfallen, oder verfehmt worden, so durfte er ihn nicht warnen, sondern mußte selbst, wenn es nöthig war, zur Execution das Seinige beitragen. Erasmus von Rotterdam erwähnt gleichfalls der Verschwiegenheit der Schöppen, und Letzner erzählt, daß, wenn sie nicht die größte Verschwiegenheit beobachtet hätten, sie am Leben gestraft worden wären. Zu den Geheimnissen der Schöppen gehörten die Gebräuche, welche sie bei der Aufnahme derjenigen, die Mitglieder dieses Gerichtes wurden, beobachteten, zu deren Geheimhaltung sie sich durch einen schweren Eid anheischig machen mußten. Worin diese Geheimnisse bestanden haben, ist niemals verrathen worden, wie viele Stellen älterer Geschichtsschreiber, jedoch der späteren Zeiten, beweisen. Sie berufen sich auf den Eid, welchen sie als Mitglieder dieser Gerichte geleistet haben, und nennen sich gehuldete, das heißt, geschworne Freigrafen oder Schöppen. Durch diesen Eid erkannten sie zugleich die Oberherrschaft des Kaisers als höchsten Richters und obersten Herren der Freistühle an. — Kein Freischöppe konnte in einem andern, als den gehegenden Gerichten ver-

klagt werden, und solches bloß wegen notorisch fehmbarer Sachen. Die Klage mußte in dem Ladungsbriefe stehen, und der Freischöppe dreimal citirt werden. Zwischen jedem Termine mußte ein Zeitraum von sechs Wochen und drei Tagen verfließen. Die erste Citation mußte durch zwei Schöppen, die andere durch vier, die dritte durch sechs Schöppen und einen Freigrafen insinuirt werden. In der Citation selbst mußte des Schöppen Vor- und Zuname ausgedrückt seyn, und ohne vorgängige dreimalige Ladung durfte sich Niemand an des Schöppen Person vergreifen; es sey denn, daß er auf frischer That ertappt worden wäre. Auch der Freischöppe konnte, wie der Freigraf, in dem Bezirke seiner Gerichtsbarkeit unbewaffnet gehen, und Niemand durfte ihm etwas zu Leide thun. Sie hatten gewisse Erkennungszeichen unter einander, an denen sie sich als wissende Männer erkannten.

Was nun die vor dieses Gericht gehörigen Sachen, so wie das Verfahren dabei betrifft, so war wohl der erste Zweck bei Stiftung der Westphälischen Gerichte, nach den Zeugnissen der Geschichtsschreiber, die Ueberbleibsel der heidnischen Religion unter den Sachsen auszurotten. Die von Karl dem Großen mit Gewalt zur christlichen Religion gebrachten Sachsen traten aber oft, wenn ihre Ueberwinder sich entfernt hatten, von der angenommenen christlichen Religion zur heidnischen zurück, und ermordeten die christlichen Priester, so wie sie sich überhaupt gegen die Franken, ihre Unterdrücker, empörten. Da nun in einem Lande, welches stets der Schauplatz des Krieges war, die Begleiter desselben: Mord, Raub, Nothzucht ꝛc., nicht ausbleiben konnten, so wurden auch diese Verbrechen der Ahndung der Westphälischen Gerichte unterworfen, und so wurden sie gleich anfangs Kriminalgerichte. Dieses beweisen, außer den Geschichtsschreibern, auch die vorhandenen Akten-

stücke. Ueberall wird den Westphälischen Gerichten der Königsbann beigelegt, welches die höchste peinliche Gerichtsbarkeit war, und nach der Erklärung der Glossatoren, welches dem Weichbilde angehängt ist: „ein solcher Gewalt und Zwang, als der König selbst hat zu richten Hals und Haupt", worin der Unterschied liegt zwischen Königsbann und der Gerichtsbarkeit der Centgrafen, welche nur über Haut und Haar richten durften. — Die Verbrechen, welche also vor diese Gerichte gehörten, bestanden nach dem Zeugnisse der Geschichtsschreiber und der noch vorhandenen Vehmgerichts-Ordnungen in Abtretung von der christlichen Religion, oder Ketzerei, in Meineid, Diebstahl, Brand, Raub, Nothzucht, Verrätherey, Verfälschung, Aufruhr und Mord. In der angeführten Reformation heißt es zuletzt, daß die Westphälischen Gerichte über alle diejenigen urtheilen sollen, welche gegen die Ehre handeln, und daher weder darauf antworten, noch vor Gericht stehen wollen. Ueberhaupt aber machten diese Gerichte keinen Unterschied der Personen, welche sich straffällig bezeigten, und so wie Kaiser Friedrich der Dritte sogar vorgeladen wurde, so geschah dieses öfter mit Bischöfen, Herzogen und anderen Herren, und besonders eiferten die Ersteren dagegen, weil die Geistlichkeit von diesen Gerichten befreiet seyn sollte. — Bei dem Verfahren dieser Gerichte muß man immer den oben bemerkten Unterschied zwischen alten Westphälischen Gerichten, die ursprünglich in Westphalen eingerichtet waren, und denen, welche in späteren Zeiten außer Westphalen, theils von Fürsten, theils von Privatpersonen, nachgeahmt wurden, vor Augen haben; denn das Verfahren war nicht bei beiden und nicht zu allen Zeiten dasselbe. Ursprünglich, und so lange man den vorgeschriebenen Prozeßordnungen folgte, war das Verfahren bei diesen Gerichten keineswegs so wider-

rechtlich und barbarisch, als man gewöhnlich behauptete. In Westphalen hatten diese Gerichte ihre Prozeßordnungen; außerhalb dieses Landes richtete man nach Landesgesetzen und Observanzen; bei einigen herrschte auch Willkühr, und der Wille des Richters war sein Gesetz. Nach den gesetzlichen Vorschriften dieser Gerichte durfte Keiner ungehört verurtheilt werden. Vor allen Dingen untersuchte man, ob die Sache, weshalb Jemand angeklagt ward, auch vor das Vehmgericht gehörte, das heißt, ob sie vehmbar sey. Daher findet man in vielen hierher gehörigen Urkunden immer bestimmt, daß diese oder jene Sache für eine vehmbare erkannt sey. In der Folge unterließ man es aber, und daher beklagte sich Erzbischof Herrmann von Köln, daß andere leichte Vergehen, welche laut der Ordnungen in die Freigerichte nicht gehörten, von denselben untersucht würden, und führte dabei kleine Injurienſachen zum Beispiele an. Wenn nun gleich Keiner, wie schon oben bemerkt, ohne gehört zu werden, nach den Gesetzen bestraft werden konnte, so war doch ein Fall ausgenommen, wenn er nämlich von den Schöppen auf frischer That ertappt worden, oder, wie die Gesetze es angeben: „so einer mit habender Hand und gichtigem Munde erfunden war.“ Ein solcher konnte sogleich von drei oder vier Schöppen ohne weitern Prozeß hingerichtet werden. Ein jeder Andere, der bei diesem Gerichte verklagt ward, mußte gehörigermaßen citirt werden. Ein Unwissender, das heißt, der weder als Richter, noch als Beisitzer in genauer Verbindung mit dem Gerichte stand, mußte durch zwei Schöppen vorgeladen, und ihm zur Erscheinung vor Gericht eine Zeit von dreizehn bis vierzehn Nächten bestimmt werden. Dieses war aber bei den Gerichten verschieden, indem nach anderen Urkunden die Ladung eines wissenden Mannes durch zwei Freischöppen, die eines Unwissen-

den hingegen durch den Frohnboten (frommen Boten, Vrone, Vrie Vrone) geschah, vermittelst eines versiegelten Briefes des Freigrafen. Auch dieses war vielleicht nach Verschiedenheit des angeschuldigten Verbrechens, oder nach der nähern oder weitern Entfernung des Aufenthaltes des Angeschuldigten verschieden. Die Citation mußte ihm in seiner Wohnung insinuirt werden, und hatte er keine bestimmte Wohnung, woselbst er anzutreffen war, oder wo man ihn aufsuchen konnte, so geschah die Ladung öffentlich auf einer Wegscheide gegen die vier Himmelsgegenden. In späteren Zeiten, als diese Gerichte sich den Haß der Menge zugezogen hatten, und ihr Ansehen zu verlieren anfingen, fügte es sich, daß oft die Schöppen, denen die Einhändigung einer Ladung anbefohlen war, ein Opfer ihres Dienstes wurden; denn man ergriff sie, warf sie in's Gefängniß, oder ersäufte, oder tödtete sie auf eine andere Weise. Dieses geschah hauptsächlich in den Reichsstädten, wo sie am meisten gehaßt wurden, wie die grausamen Statuten derselben hierüber beweisen; denn weil sich die Reichsstädte theils von der Gerichtsbarkeit der Vehmgerichte hatten eximiren lassen, theils weil sie eine fremde Jurisdiction innerhalb ihrer Stadtmauern der städtischen Freiheit für sehr nachtheilig hielten, und diese bei dem geringsten Eingriffe zu verlieren befürchteten, so wurde es von ihnen sehr strenge geahndet, wenn ein Schöppe es wagte, seine Gerichtsbarkeit über ihre Bürger zu erstrecken; deshalb wurden zwei Schöppen zu Augsburg im Jahre 1468 enthauptet, und in den meisten dieser eximirten Städte mußten die Bürger ausdrücklich in ihrem Bürgereide schwören, Keinen der Stadtgerichtsbarkeit zu entziehen, und dem heimlichen Gerichte zu stellen. Hielt sich nun der Angeklagte an einem Orte auf, an welchen die Schöppen nicht öffentlich mit Sicherheit hinkommen konnten, so mußten sie sich bei Nachtzeit dem

Orte nähern, ihre Citation an dem Thorriegel befestigen, und zum Zeichen, daß sie ihren Auftrag ausgeführt hatten, drei Späne aus dem Riegel schneiden, die sie dem Freigrafen vorzeigen mußten. Wenn sie die Citation befestiget hatten, riefen sie dem Wächter zu, daß er es dem Beklagten melden solle, und entfernten sich schnell. Eine Stelle in Heinrichs von Alkmaar bekanntem Gedichte Reincke de Vos (Reinicke der Fuchs) sagt ganz deutlich, daß man einen freien Mann dreimal vorladen mußte, ehe man ihn verurtheilen konnte. Hier sagt Grymbart de Grevingck:

Gy Herren, ydt is war, Hyr is mannich radt
All were myn Ohem Reyncke noch so quadt,
So schal man doch Freygrecht dragen,
Man schall en Druddewerff veedagen
Alse men einen fryen Mann plecht.

Betraf nun die Sache eine ganze Gemeinde, so mußte jedes einzelne Mitglied derselben, die Geistlichkeit ausgenommen, vorgeladen werden; denn Geistliche waren alle von der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte eximirt; dagegen durften auch geistliche Gerichte keine Inhibitoria oder Mandate gegen die heimlichen Gerichte ergehen lassen; auch konnte kein Geistlicher zu dem Amte eines Schöppen gelangen, wie dieses aus der Ordnung vom Jahre 1512 ersichtlich ist, woselbst es ausdrücklich unter die eingeschlichenen Mißbräuche gerechnet wird, daß die Freigrafen Geistliche und Andere, wider die Ordnung der Freigerichte, zu Schöppen machten. — Ein Beispiel von solchen Vorladungen, welche ganze Gemeinden angingen, führt Datt an*), bei dem es heißt: „Und der Ersame Hinrich von Wimelhusen Freygraf darselbs zu Dortmunde, die Ersa-

*) Volumen rerum germanicarum novum, sive de pace Imperii publica, Lib. V. I. c. §. 34, p. 752.

men Borgermeiſter, Raid, Schultheißen, Richter, Urtheilſprecher und alle Ingeſeſſen und gemeinen Bürger der Stades Eßlingen, alle die boren zweinzige Jahre alt ſind, Mannßperſonen, ußgeſcheden Geiſtliche Lüde vor dieſem Frienſtuhl hebt tun verboden." Zuweilen war ein ſolcher Ladungsbrief auch ſo nur abgefaßt, daß ein oder der andere Bürger, welcher perſönlich erſcheinen ſollte, mit Namen genannt ward. Außer den Geiſtlichen waren auch noch die Juden von der Gerichtsbarkeit der Weſtphäliſchen Gerichte eximirt, wie die Reformation vom Jahre 1404, welche Datt aus einem Manuſcripte anführt, beweiſet. Der Grund dieſer Ausſchließung der Juden liegt wohl darin, daß ſie in den mittleren Zeiten, in welchen die Ertheilung des Judenſchutzes nur ein Kaiſerliches Regal war, unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Kaiſers ſtanden; daher nannten ſie ſich auch öfter des Kaiſers Kammerknechte. — War ein Beklagter dreimal citirt worden, ohne zu erſcheinen, ſo verfuhr der Freigraf gegen ihn in contumaciam, erklärte ihn der Klage ſchuldig, und that ihn in die Acht und den Königsbann. Der Beklagte konnte in Perſon erſcheinen, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. War dieſes Letztere der Fall, ſo ward zuerſt die Vollmacht des Procurators vorgezeigt und geprüft. War dieſes geſchehen, ſo bat der Bevollmächtigte um ein interlocutoriſches Urtheil über die Richtigkeit und Anerkennung der Bevollmächtigung; erſchien aber der Beklagte perſönlich, ſo konnte er die Falſchheit der angebrachten Beſchuldigungen darthun, entweder durch ſechs Männer, welche mit ihm ſchworen, oder durch die Feuer- und Waſſerprobe (das Gottesurtheil). Der Kläger verfuhr auf folgende Weiſe, um nämlich Alles, den Rechten gemäß, zu dem Endurtheile einzuleiten. Es mußten hierbei drei Stücke beobachtet werden, die in allen Urkunden der Art vor-

kommen, nämlich: 1) die Frage des Klägers; 2) die Stellung des Urtheils auf ächte, rechte Freischöppen, und 3) die Folge des Umstandes. Der Kläger oder dessen Bevollmächtigter bat nämlich in einer gewissen vorgeschriebenen Formel, in welcher das Urtheil enthalten war, welches er sich von dem Freigrafen wünschte, denselben um ein gerechtes Urtheil. Der Richter machte es nicht selbst, sondern trug es einem Freischöppen auf, welches dann die Stellung des Urtheils auf einen ächten, rechten Freischöppen genannt wird. Dieser begab sich sogleich aus dem Gerichte, von den übrigen Schöppen oder von allen denen, welche das jus standi in judicio hatten, gefolgt; man belegte sie mit dem Namen der Dingpflichtigen. Daß die Freischöppen von der adelichen Bank, schildbortige, und die bürgerlichen ächte, rechte Freischöppen genannt wurden, ist schon oben angeführt worden; dasselbe fand auch bei den Dingpflichtigen Statt, die nun dem Schöppen folgten, an den das Urtheil gestellt war, und das nannte man die Folge des Umstandes oder der Umstehenden, in dem die übrigen Schöppen und Dingpflichtigen durch die Benennung des Umstandes bezeichnet werden. Der Schöppe befragte sie nun um ihre Meinungen und waren diese übereinstimmend (wie bei den Schwurgerichten) so begaben sie sich wieder in das Gericht, und der Schöppe verkündete das Urtheil. Stimmten mit demselben die Meinungen des Freigrafen oder Präsidenten des Stuhls und die den Stuhl mit bekleidenden Freigrafen überein, so war das Urtheil ganz unwiderruflich. Die Richter suchten hierbei wenigstens immer einen Schein von Unpartheilichkeit beizubehalten. So wurde Heinrich Murer, der von der Gegenparthey achtzig oberländische Gulden genommen haben sollte, verurtheilt: sich durch einen Eid von dieser Beschuldigung zu reinigen. — Nach den

Gesetzen fand keine Appellation von diesem Gerichte Statt, da es für das höchste gehalten wurde. Nur wenn ein zweischelliges Urtheil vorhanden war, ward eine Appellation an den Kaiser verstattet. Man findet aber mehrere Beispiele, daß dieses eben so, wie vieles Andere übertreten ward, und nicht bloß an den Kaiser, sondern auch an das Concilium appellirt worden ist, wie folgender Rechtsfall deutlich beweiset. Einem Bürger zu Osnabrück, Namens Gerhard Blom, wurden im Jahre 1429 drei Kühe von der Weide gestohlen; er ermittelte den Thäter in der Person des Conrad von Langen, eines Freischöppen, zwischen Oesede und Osnabrück wohnend, auch, daß derselbe die Kühe schon geschlachtet habe. Er verklagte nun denselben bei dem Gaugrafen von Osnabrück. Der Gaugraf legte Arrest auf die Kühe und ließ Conrad von Langen citiren. Dieser entwich nach Limburg. Der Gaugraf hielt darauf im Hause des Beklagten Gericht, und sprach dem Kläger die geschlachteten Kühe zu; stellte es aber dem Kläger anheim zur Verfolgung seiner Sache sich bei dem Vehmgerichte zu melden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte stand. Blom ließ die Sache liegen; allein Conrad ließ ihn vor das Vehmgericht zu Limburg laden, wogegen Jener protestirte und nunmehr den Conrad vor dem Osnabrück'schen Vehmgericht zu Müddendorf als einen Dieb anklagte. Nachdem Conrad daselbst dreimal vorgeladen und nicht erschienen war, ward er verfehmt und für ehrlos erklärt. Conrad appellirte von diesem Spruch an den Kaiser, welcher auch eine Kommission auf die Stadt Dortmund erkannte, zu untersuchen, ob dem Conrad durch dieses Urtheil nicht zu viel geschehen sey, da er doch vorher den Gerhard Blom nach Limburg citiren lassen und erbötig gewesen wäre, sich dort zu verantworten? Der Freigraf zu Dortmund, welcher vierundzwanzig Frei-

grafen zu Beisitzern hatte, bestätigte den Spruch des Müddendorfschen Freistuhls. Conrad appellirte nochmals an den Kaiser, welcher auf eine Kommission bestehend aus dem Markgrafen zu Brandenburg, dem Pfalzgrafen am Rhein, und dem Herzoge von Bayern erkannte; die sich aber in den Handel nicht finden konnte, und so erkannte der Kaiser auf eine andere Kommission, von der im Beiseyn des Churfürsten von Köln von dem Freistuhle zu Soest die Sache nochmals untersucht, aber die vorigen Urtheile bestätiget wurden, worauf Conrad an das Concilium zu Basel appellirte, und Kaiser Sigismund ihn zum Diener annahm, damit er nur nicht in Westphalen aufgeknüpft wurde. Hieraus ersieht man nun, daß eine wiederholte Appellation Statt fand; aber auch, daß ein Prozeß, der vor des Gaugrafen Gericht angefangen worden, sobald er die Person eines Freischöppen selbst betraf, vor dem Vehmgerichte fortgesetzt werden mußte. — Wenn der Richter ein Todesurtheil aussprach, so mußten er und seine Beisitzer nüchtern seyn, und mit unbedecktem Haupte und ohne Waffen die Sitzung abhalten. Sobald er die Formel ausgesprochen hatte, warf er einen Strick oder einen zusammengedreheten Weidenzweig außer dem Orte hin, wo das Gericht saß, und alle Beisitzer spien aus. Die Vollstreckung des Urtheils ward den jüngsten Schöppen aufgetragen, die, wenn der Verurtheilte nicht erschienen war, ihn binnen acht Tagen aufsuchten; war er aber zugegen, ihn sogleich an dem nächsten Baume aufhängten. Wenn sie einen abwesend Verurtheilten aufsuchten, und ihn fanden, so rief der Nachrichter andere Schöppen zu Hülfe, und diese mußten ihm den Vervehmten mit aufknüpfen helfen, sobald er ihnen nur zuschwor, daß derjenige, welchen sie aufhängen wollten, wegen einer vehmbaren Sache nach Vehmrecht verurtheilt sey, und sie deshalb unter Königsbann anrief;

oder auch, wenn er einen Brief des Freigrafen, vor dessen Freistuhl der Unglückliche verurtheilt worden, vorzeigte. War Einer einmal verurtheilt, dem half auch seine Frömmigkeit nicht. (Aber der, der verfaimt wird, alßrecht ist, den hilffet nit, daß er fromm sey. Datt. I. c. p. 778.) Ursprünglich wurden diese Gerichte unter freiem Himmel und an einem mit vielen Bäumen besetzten Orte abgehalten, so wie überhaupt die Gerichte in den mittleren Zeiten, wie jede feierliche Handlung, unter freiem Himmel gehalten wurden. Jedes Gericht hatte daher auch seinen Baum, bei welchem die Executionen verrichtet wurden. Man findet oft, daß dem Gerichte ein Platz unter Bäumen angewiesen wird, z. B. in dem Privilegium Ludwigs des Bayern vom Jahre 1332.

Unter die Stücke, welche bei diesem Gerichte geheim bleiben mußten, gehörte unter andern auch, daß Niemand wußte, welche Strafe auf jedes Verbrechen gesetzt war; denn niemals wurde eine Strafe ausdrücklich genannt, sondern es hieß immer: es soll über einen solchen Fall gerichtet werden, als in der heimlichen Acht recht ist. Die Strafe des Stranges scheint aber bei dem heimlichen Gerichte bei wirklichen Verbrechen die gewöhnlichste gewesen zu seyn, und die höchste Strafe in bürgerlichen Sachen eine Geldbuße von 60 Schillingen. Auf diese Art verfuhr man mit den Leuten, welche Unwissende hießen; aber auch Schöppen waren nicht von der Strafe des Stranges befreiet, wie auch schon oben bemerkt worden. Daß sie übrigens vor Gericht belangt werden konnten, zeigt die Reformation vom Jahre 1439, Cap. 3 und 16, daß man sie aber mit dem Stricke bestrafte, beweiset die Stelle in einer alten Gerichtsordnung, wo von verurtheilten Freischöppen gesagt wird: zwei Freischöppen sollen em nehmen, und leiden eme sieben Füße von der Stede, und hengen en sieben Füß

höger den ein anderen Diebe. (Freher de occult. Jud. p. 48). Wer sich den Befehlen dieser Gerichte widersetzte, oder ihnen in ihrem Verfahren hinderlich war, verfiel in die von den Gesetzen darauf gesetzten Strafen. Ein Stuhlherr, welcher gegen die Reformationen handelte, mußte der Reformation Kaiser Friedrichs des Dritten zufolge, eine Strafe von 10 Mark löthigen Goldes, welche dem Kaiserlichen Fiscus anheim fiel, büßen. Ein Freigraf ward seines Amtes entsetzt, und Kläger, welche Ladungsbriefe widerrechtlich erschlichen, konnten am Leben gestraft werden. Wer Einen ungerechter Weise verklagte, das heißt, vor das heimliche Gericht fordern ließ, oder einen solchen ungerechten Kläger beschützte, verfiel in Kaiserliche Ungnade und büßte hundert Mark löthigen Goldes, davon die eine Hälfte dem Kaiserlichen Fiscus, die andere dem Denuncinaten zufiel; auch wurden solche ihrer Lehen und Kaiserlichen Privilegien verlustig, und konnten sogar in die Acht verfallen. Maximilian der Erste setzte die Strafe des gebrochenen Landfriedens auf diese Verbrechen, und es war die Pflicht des Kammerfiscals darauf zu klagen. — Aus dem bisher Angeführten erhellt nun deutlich, daß das Verfahren bei diesen Gerichten, so lange man die deshalb erlassenen Gesetze beobachtete, und innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen blieb, gar nicht so ungerecht und grausam war, als es verschrieen worden, und dieses war der Fall, so lange diese Gerichte als höchste Kriminalgerichte in Westphalen bestanden, woselbst die Kaiser sie immer bestätigten, und durch öftere Reformationen zu erhalten suchten. Sobald aber der Eigennutz kleinerer Fürsten, und nicht selten Eigennutz von Privatpersonen, dergleichen Freistühle außerhalb Westphalen errichtete, gerieth das Verfahren in Unordnung, und diese Zeit mußte den Verfall dieser Gerichte nach sich

ziehen. Die Errichtung der Freistühle außerhalb Westphalen, konnte ohne Unordnungen nicht vor sich gehen; denn die kleinen Fürsten, die nun anfingen nach einer unbeschränkten Landeshoheit zu trachten, und zum Theil Privatpersonen, welche die Errichtung von Vehmgerichten unternahmen, hatten entweder gar nichts von den Prozeßordnungen der Westphälischen Gerichte, oder doch nur gewisse Ceremonien; sie kannten daher den ganzen Gang dieses Rechtsprechens nicht; sie mußten also mit ihren Einrichtungen geheim verfahren, weil der Kaiser, dem nach dem Staatsrechte des Mittelalters die peinliche Gerichtsbarkeit allein zukam, und denen, welche er damit belehnte, ihnen dieselbe nicht verliehen hatte. — Die Unruhen, welche Deutschland seit dem zwölften Jahrhunderte zerrütteten, hinderten gleichfalls die Kaiser so genau auf die Staatsverfassung zu achten, als mancher es gern gemöcht hätte. Die Zeit des Verfalles der Westphälischen Gerichte setzt Gryphiander (de Weichb. Sax. cap. 55) ins Jahr 1400, um welche Zeit die Schöppen sehr mächtig waren und den meisten Mißbrauch von ihrer Gewalt machten. — Die vorzüglichsten Mißbräuche, die zum Verfall dieser Gerichte am meisten beitrugen, bestanden nun darin: daß man 1) bei der Wahl der Schöppen nicht mehr darauf hielt, daß diejenigen, die man wählte Freigeborne und Leute von edlem und biederen Charakter waren, ja man nahm sogar Geächtete, auch bekannte Bösewichter unter die Beisitzer, gleichsam um diese besser zu Kundschaftern gebrauchen zu können. Daher sagt Kaiser Friedrich der Dritte: setzen, ordnen und gebieten, daß solch heimlich Gericht fürbaß mit frommen, verständigen und erfahrenen besetzt, und nicht durch bännisch, verachte, unehlich geboren, meyneydig, oder eigen Leut gehalten werde (Reform. Francford. a. 1442 §. 9). Ferner war die Anzahl der Schöppen, welche sich bei jedem Gerichte nicht über eilf erstrecken

sollte, so groß, daß sie sich bei manchem Freistuhle auf sechzig, siebzig, auch wohl hundert belief. Die Meisten von diesen Wissenden waren noch dazu ungelehrte und unerfahrene Leute, und da ist die Meinung eines alten Schriftstellers auch hier anwendbar, der, wenn er von den Bauer- oder Centgerichten, bei welchen die Beisitzer oder Schöppen auch Bauern sind, redet, spricht: neque ulla major mihi abusio esse videtur, quam per eos, qui rus colunt, jus in provinciis dictari, qui ob ignaviam a juris notitia legibus excusantur.*) Hierzu kam nun noch, daß der Freigraf in seinem Gerichte, nicht selten Partey, Richter und Gerichtsschreiber war, welches Churfürst Philipp von Köln in seiner Kapitulation rügt. Dem Klagenfurther Sprichworte soll daher wohl Glauben beizumessen seyn, welches dem dortigen Vehmgerichte seinen Ursprung verdankt; denn nach Zeiler ließen die Klagenfurther einen Jeden, welcher des Diebstahls angeklagt ward, sogleich henken, und nachher setzten sie sich zu Gericht und untersuchten das Verbrechen. Ward nun der Gehenkte schuldig befunden, so ließen sie ihn hängen, war er aber unschuldig, so ließen sie ihn vom Galgen abnehmen, und aus der Stadtkasse begraben. Eine gleiche Ungerechtigkeit existirte, nach der Erzählung eines glaubwürdigen Geschichtsschreibers, ehemals im Bisthum Lüttich. Man hatte nämlich daselbst ein Gesetz, dessen Ursprung von Karl dem Großen herrühren soll, nach welchem man einen Mörder niemals durch Zeugen überführen konnte, wenn er sogar den Kopf des Ermordeten unter dem Kleide verborgen getragen; es sey denn, daß er von den Schöppen auf frischer That ertappt worden wäre; außerdem mußte man ihn ungehindert gehen lassen, sobald er einen Eid abgelegt hatte. Diesem Gesetze

*) Petr. ab Andlo. lib. I. cap. 13. lib. II., cap. 45.

entgegen führten zwar die Bischöfe einen förmlichen Inquisitionsprozeß ein, wobei Zeugen zugelassen wurden; allein diese brauchte man nur gegen arme Leute; denn so oft ein Vornehmer im Lande etwas verbrochen hatte, berief er sich auf das Karolingische Gesetz, und so blieben mehrentheils diese Verbrecher ungestraft. Ein merkwürdiges Beispiel von der Ungerechtigkeit des Verfahrens führt Datt an. Im Jahre 1439 beklagte sich ein Bürger einer gewissen Reichsstadt beim Kaiser Albrecht, daß sein Bruder Klas Richenbach von einigen Schöppen ohne Schuld, und wider Gott und Recht hingerichtet worden sey. Die Sache wurde untersucht, sowohl von Seiten des Freigrafen, als auch von Seiten des Stadtgerichts, und aus dem Geständniß der Schöppen ergab sich, daß Keiner von ihnen mit dem Andern in der Ursache der Hinrichtung übereinstimmte, sondern Alle bloß dem einen Schöppen, Namens Seitz, auf seine Erzählung geglaubt hatten. Die Freischöppen nahmen sich viel heraus, was gar nicht vor ihr Forum gehörte; denn ursprünglich hatten ihre Gerichte nur peinliche Sachen zu untersuchen und zu richten; allein sie gingen weiter, und zogen auch bürgerliche Prozesse vor ihr Gericht, bei denen sie doch ein von jenen verschiedenes Verfahren zu beobachten hatten. Auch wagten sie, obgleich jedes Gericht ursprünglich in seinem besondern Bezirke eingeschlossen war, über den es nicht gehen durfte, in ganz Deutschland Citationen ergehen zu lassen, und von allen Orten her Parteien vor ihren Richterstuhl zu laden, welches so weit ging, daß sie selbst Deutsche Reichsfürsten, wie schon oben angeführt worden, citirten und in die Acht erklärten. So verklagte Caspar Thorringer den Herzog Heinrich von Landshut vor dem Vehmgerichte. Daß sie es selbst wagten, den Kaiser Friedrich den Dritten vor die Schranken zu laden, ist auch oben angeführt worden; solches

geschah im Jahre 1470. Es heißt nämlich in der Vorladung „an die königs- und kaiserliche Dingstadt und Freyenstuhl zwischen den Porten zu dem Wurenberg zu erscheinen (Wencker, in apparatu archivor. §. 69, p. 383.)" Schon lange vor dieser Zeit übten die Freischöppen zu Frankfurt eine alte Gewohnheit aus, nämlich die Reichsfürsten zu belehnen, so lange der Kaiser sich jenseits der Mosel aufhielt, welches das Beispiel des Bischofs Adolph von Lüttich im Jahre 1309 beweiset. Es scheint, daß dergleichen Eingriffe in die Kaiserlichen Rechte daher kamen, weil die Freigrafen glaubten, sie stellten die Person des Kaisers vor, von welchen sie ihre Freigrafenschaft zur Lehen hatten, zu welcher Meinung sie auch zum Theil in ihren Lehnbriefen berechtiget wurden. So heißt es beim Datt (Lib. IV. cap. 3, §. 5, pag. 740) in einem Kaiserlichen Rescript Friedrichs des Dritten, an den Grafen Gerhard von Siegen vom Jahre 1467, worin derselbe zum Präses der Westphälischen Gerichte constituirt wird: „darum so befehlen wir aus Römisch kaiserlicher Macht, geben dir hiermit auch vollen Gewalt mit diesem Brief, ernstlich gebietend, daß du an unserer statt, von unser und des heiligen Reichs wegen, und als unser und des heiligen Reichs Statthalter, bis auf unsere fernere Geschäfte und Wiederrufung darob seyest ꝛc." — Bei den großen Unordnungen, worin sich die heimlichen Gerichte befanden, und bei den Leidenschaften und persönlichen Zwekken, die sich dazu gesellten, konnte es nicht fehlen, daß diese Gerichte eine drückende Last für Deutschland wurden. Die häufigen Klagen, welche man bei den gleichzeitigen Schriftstellern über diese Gerichte findet, beweisen hinlänglich, in welchem hohen Grade sie drükkend waren. Johann von Frankfurt in seinem hierüber besonders geschriebenen Traktat, bricht zuweilen in die bittersten Vorwürfe aus über diejenigen, welche

die Macht beſäßen Leute zu richten, welche kaum würdig wären die Schweine zu hüten, und welche wohl den Splitter in des Bruders Auge gewahrten; aber nicht den größten Balken im eigenen Auge zu betrachten im Stande wären.*) — Bei dieſen Wirren der Vehmrechtspflege war nun eine Verbeſſerung derſelben ſehr fühlbar, beſonders da man in Ermangelung anderer Gerichte von beſſerer Ordnung, und bei dem großen Anſehen der Vehme, an eine gänzliche Abſchaffung derſelben noch nicht denken konnte. Die erſten Mittel, welche die Kaiſer anwandten, wie ſchon Ruprecht 1404, und ſpäterhin Siegmund und Albrecht, waren Reformationen; allein auch hier konnte das Kaiſerliche Anſehen gegen dieſe ſelbſtſtändigen Inſtitute nichts ausrichten. Man bediente ſich daher noch anderer Mittel um dem grauſamen und ungerechten Verfahren dieſer Gerichte zu entgehen, und dieſes waren die Freiheitsbriefe, die man ſich vom Kaiſer geben ließ, und durch die man ſich gänzlich dieſer Gerichtsbarkeit entzog. Dieſes thaten beſonders die Städte, welche in den mittleren Zeiten weit mehr gedrückt wurden, als die Landgüter, Dörfer ꝛc.; ſie wurden durch dieſe ertheilten Freiheitsbriefe gänzlich frei von fremder Gerichtsbarkeit. Das älteſte bekannte Stadtprivilegium der Art iſt vom Kaiſer Heinrich dem Fünften 1111 der Stadt Bremen ertheilt worden. Hauptſächlich findet man aber dieſe Stadt-

*) Die ganze Stelle lautet: Et famatos a quibusdam, quod aliqui tales, qualemcunque vel a qualibuscunque impetraverint talem qualem potestatem ita suspendendi homines, qui vix digni essent porcos custodire; sed quod sint homines per se suspendio digni, si bene actus et gesta ipsorum discuterentur: et quod tales vident festucam in oculo fratris, trabem autem maximam in oculo proprio non considerant etc. Johannes a Francfordia in tract. contra Scabinos occulti Judicii, Feymeros appellatos.

privilegien oder Stadtfreiheitsbriefe nach dem dreizehnten Jahrhunderte. Dahin gehört z. B. der Freiheitsbrief der Stadt Dortmund von Ludwig dem Bayern im Jahre 1332, worin dieser Stadt die Freiheit gegeben wird, daß kein auswärtiger Freigraf innerhalb der Stadt ein heimliches Gericht hegen sollte; denn die Stadt Dortmund hatte ihr eigenes Vehmgericht, welches noch im Jahre 1441 daselbst vorhanden war. Dann erhielt Straßburg ein solches Privilegium vom Kaiser Friedrich dem Dritten im Jahre 1451, das in den Jahren 1452 und 1460 bestätiget worden; auch die Stadt Nürnberg von eben diesem Kaiser vom Jahre 1459; so auch die Stadt Augsburg vom Jahre 1482, und die Stadt Nordhausen von Maximilian dem Ersten vom Jahre 1498. Auch bekamen die Erzherzoge von Oesterreich, die Grafen Dietrich, Cuno und Johann von Manderscheidt und Blankenhain, Graf Philipp von Hanau, Herzog Eberhard von Würtemberg und Andere solche Freiheitsbriefe. Pabst Nicolaus der Fünfte ertheilte im Jahre 1451 den Frankfurtern einen solchen Freiheitsbrief gegen die heimlichen Gerichte. Zuweilen kompromittirte man auch, um die Westphälischen Gerichte zu vermeiden, auf die Wissenden der Reichsstädte oder eines benachbarten Fürsten, welches das Beispiel Johann Seydelmanns beweiset. In dem Freiheitsbriefe Kaiser Friedrichs des Dritten für die Stadt Straßburg ward verordnet, daß die Bürger von Straßburg in der ersten Instanz vor den Wissenden der Städte Basel, Worms und Ulm, welche dazu eine Kommission ernennen sollten, belangt werden konnten. Zuweilen mußte der Kläger sogar eidlich den Westphälischen Gerichten entsagen, wie in der Sache Eberhard Rörichs von Eßlingen geschah. Es war aber selbst in diesen Freiheitsbriefen festgesetzt, daß Einer wegen

versagter Justiz oder verzögerter Rechtspflege sich wieder an die Westphälischen Gerichte wenden konnte. Außer diesen Freiheitsbriefen suchten sich die Fürsten und Städte auch durch Bündnisse und Verträge gegen das Verfahren dieser Gerichte in Sicherheit zu setzen. Da aber durch alle diese gebrauchten Verwahrungsmittel, noch immer nicht das Ganze gegen gewaltsame Eingriffe der Westphälischen Gerichte geschützt war, so trugen die Reichsstände endlich beim Kaiser auf eine gänzliche Reformation dieser Gerichte an. Daß dieses schon im Jahre 1404 beim Kaiser Ruprecht geschehen, ist schon oben erwähnt worden. Wenigstens suchte sich dieser Kaiser genau von der Lage der Sache um diese Zeit zu unterrichten, und ließ einige Freigrafen und Schöppen über gewisse Fragen vernehmen, die sammt den Antworten noch vorhanden sind. Man hat auch noch eine sogenannte Reformation Kaiser Ruprechts, die nach dem Zeugnisse Datts in der Stuttgarter Bibliothek im Manuscript vorhanden ist und den Titel führt: „Der heimlichen Acht, Freigrafen und Schöpfen, Westphälischer Gerichtsordnung und Statuten, welches weiland von Kayser Carl dem Großen hochlöblicher Gedächtnus, anno 772 Jar, aufgericht und durch derselben erlichen und hochlöblichen Gedächtnus König Ruprechts anno 1404, mit seiner Ordnung zur Erhaltung der wissenden Stuhlgerechtigkeit wiederum in vielen irrenden Stucken erneuert und bekräfftigt worden ist — — aus vielen alten des heimlichen Gerichts freischöpfen schrifften treulich zusammen gepracht anno 1546 per J. C. R.“ Diese Reformation soll aber, nach dem Datt, nicht so alt, sondern erst wenige Jahre vor der Kölnischen Reformation gemacht worden seyn. Dieses soll vielleicht der Entwurf seyn, welchen die Reichsstände im Jahre 1437 zu Eger auf dem Reichstage dem Kaiser überreichten, und auf welchen die folgende Reformation

gegründet ward. Auch bestärke dieses die große Aehnlichkeit, welche in diesen beiden Reformationen sich befindet; auch wird in der Kölnischen Reformation keiner ältern Verbesserung gedacht, wie in allen anderen geschieht. Im Jahre 1437 trugen daher die Reichsstände auf dem Reichstage zu Eger dem Kaiser Sieg-mund vor, daß er eine gänzliche Reformation dieser Gerichte veranstalten möchte, welche unter Friedrich dem Dritten, endlich auch durch den Erzbischof Theodorich zu Köln im Jahre 1439 auf der Zusammenkunft zu Arnsperg bekannt gemacht ward. Dieser Reformation folgte bald eine neue, in welcher nicht nur die alten Verordnungen bestätiget, sondern auch einige neue, mittlerweile eingeschlichene Mißbräuche abgestellt wurden. Sie ward unter Friedrich dem Dritten 1442 auf dem Reichstage zu Frankfurt bekannt gemacht, und ihr Hauptinhalt war folgender: Man soll keine andere, als der Stiftung gemäße und geschickte Richter setzen; es soll Einer bloß vehmbarer Sache wegen und nach Recht und Billigkeit vorgeladen werden; beweiset aber der Oberherr des Beklagten, daß dieser vor ihm und nicht vor fremden Gerichten stehen müsse, so soll die Citation zurückgenommen, und die Sache an den Gerichtshof, vor welchen sie gehört, zurückgegeben werden; wenn dagegengehandelt wird, soll das Verfahren null und nichtig seyn. Die Fürsten und Reichsstände, welche in dieser Periode die Landeshoheit festsetzten, mußten vor allen Dingen ihre Unterthanen von fremder Jurisdiktion befreien, und daß dieses hierunter gesucht ward, beweiset die ganze Reformation. Daher kam es auch, daß diese Urkunde in dem funfzehnten Jahrhunderte ein so großes und ausgebreitetes Ansehen erhielt, als der jüngste Reichsabschied nur immer haben konnte; so daß man fast in allen Akten der damaligen Zeit sich auf dieselbe bezieht. Maximilian der Erste

fand daher auch nichts hinzuzuthun, als daß er sie auf Ersuchen der Reichsstände bestätigte und auf's Neue einschärfte, indem er auf die Uebertretung derselben die Strafe des gebrochenen Landfriedens setzte. Indessen ward doch nicht durchgehends so fest darauf gehalten, als wohl nöthig gewesen wäre, und man aus dem obigen Grunde wohl muthmaßen sollte; denn auf dem Reichstage zu Trier im Jahre 1512 erhoben die Reichsstände auf's Neue Klage gegen diese Gerichte, und drangen darauf, daß man sie ganz und gar abschaffen sollte; allein Churfürst Philipp von Köln war dagegen. Dieser, als Herzog von Westphalen, wollte nicht, daß Mißbräuche, welche der Eigennutz und die Unwissenheit einzelner Personen eingeführt hatten, das ganze Land Westphalen seiner alten hergebrachten Rechte und Gewohnheiten berauben sollten. Man übertrug ihm daher, eine neue Verbesserung dieser Gerichte vorzunehmen, welches er auch that, indem er den Gerichten die Verordnungen Maximilians des Ersten auf's Neue mittheilte und auf's strengste einschärfte. Kaiser Karl der Fünfte sorgte gleichfalls für die Verbesserung dieser Gerichte in dem Reichsabschiede zu Worms im Jahre 1512 §. und nachdem ꝛc. Es ist hierbei merkwürdig, daß er in dieser Stelle das Rothweyl'sche Kammergericht mit dem Westphälischen Gerichte in eine Klasse setzt, und befiehlt, daß in beiden einerlei Recht gelten solle. Im Jahre 1522 bestätigte Churfürst Herrmann von Köln die Verordnungen seiner Vorfahren hierüber, und machte sie auf's Neue öffentlich bekannt; und im Jahre 1555 geschah dieser Gerichte auch in der Kammergerichtsordnung Erwähnung, woselbst festgesetzt ward, daß der, welcher sich der Urtheile der Westphälischen Gerichte widersetzen würde, in eine Geldstrafe von 10 Mark löthigen Goldes verfallen seyn sollte, welches in der Kammergerichtsordnung vom Jahre 1614

wiederholt worden. — Man gab sich also alle Mühe um die Verbesserung dieser Gerichte und ihrer Verfassung; allein sie konnten doch auf den alten Fuß nicht wieder kommen, und verloren sich mit der Zeit, obgleich man nicht mit Gewißheit sagen kann, wie dieses geschah, und auf wessen Veranlassung. Die meisten Gelehrten, die sich, um die Geschichte dieser Gerichte in's Klare zu bringen, Mühe gegeben haben, sind zwar der Meinung, Maximilian der Erste habe bei Errichtung des Reichskammergerichts diese Gerichte abgeschafft; sie beziehen sich dabei auf eine Stelle in Werlichs Augsburgischer Chronik, woselbst ausdrücklich gesagt wird, Maximilian habe diese Gerichte, ihrer schlechten Verfassung wegen, auf einem Reichstage zu Köln im Jahre 1512 durch ein förmliches Decret abgeschafft; allein viele dagegen vorhandene Gründe beweisen die Unrichtigkeit dieser Meinung; denn erstlich kennt man den angeführten Reichsabschied oder, wie Werlich sagt, das öffentliche Kaiserliche Decret gar nicht, und dann findet man auch in keinem einzigen der Reichsabschiede etwas davon, außer daß es in dem Reichsabschiede desselben Jahres zu Trier und Köln im Allgemeinen heißt: daß Jedermann vor seinem einheimischen und dem Reichskammergerichte soll können belangt werden, nicht aber vor ausländischen und fremden, und daß das Verfahren derselben soll null und nichtig seyn. In der Kapitulation Philipps von Köln vom Jahre 1512 heißt es sogar ganz ausdrücklich: daß, wenn Philipp es nicht gehindert hätte, die Westphälischen Gerichte gänzlich würden abgeschafft worden seyn. Nicht zu übergehen, daß noch im Jahre 1522 auf Befehl Kaiser Karls des Fünften eine neue Verbesserung durch Churfürst Herrmann von Köln veranstaltet worden, und daß eben dieser Kaiser im Jahre 1545 der Stadt Wimpfen noch Freiheitsbriefe gegen diese Gerichte er-

theilt hat, und die Kammergerichtsordnung vom Jahre 1555 den, welcher diesen Gerichten zuwider handelt, einer Pön von 10 Mark löthigen Goldes unterwirft. Diese Gerichte waren daher noch lange Zeit nach Maximilian dem Ersten vorhanden, und zwar nicht insgeheim, sondern ganz offen, jedoch so, daß nunmehr die Stadtobrigkeit solche nach allgemein vorgeschriebener Prozeßordnung verwaltete; daher in peinlichen Sachen die peinliche Halsgerichtsordnung Karls des Fünften beobachtet werden mußte. Erst um die Mitte und das Ende des siebzehnten Jahrhunderts gingen sie gänzlich unter, wovon die Ursachen theils darin zu suchen sind, daß damals die Landesherren bei der vollkommensten Landeshoheit auch die peinliche Gerichtsbarkeit besaßen, und solche durch ihre Gerichte und Aemter verwalten ließen, theils in den vielen von den Kaisern ertheilten Freiheitsbriefen und Exceptionen. Im Jahre 1640 war ein solcher Schöppenstuhl noch zu Hervorden in Ansehen, welches aus der Churbrandenburgischen Deduction gegen die Stadt Hervorden, von Thomas Schlipstein, und dem Abolitionsdecret Churfürst Friedrich Wilhelms des Großen vom Jahre 1650 erhellt. Nach dem Jahre 1664 findet man weiter keine Spur von dem Daseyn dieser Gerichte; denn in diesem Jahre geschieht der Freienstühle zu Glandorf, Bergfeld und Middendorf, bei Gelegenheit der Ravensbergischen Austauschungssache, zum letzten Male Erwähnung. — In Preußen wurden diese Gerichte schon weit früher abgeschafft, woselbst sie sich gleichfalls eingeschlichen hatten, und ein großes Ansehen behaupteten. Allein die vielen Beschwerden, welche der Deutsche Orden und die Städte gegen sie führten, machten, daß sie schon im Jahre 1448 aufhörten; denn damals wirkte der Hochmeister des Ordens eine Bulle vom Pabste aus, wodurch die Länder Preußen und Liefland von der

Gerichtsbarkeit der Vehmgerichte eximirt wurden. Ueberall verloren sich daher diese Gerichte, so wie der Zustand Deutschlands ein immer mehr geregelter wurde, die Fürsten mehr selbstständig auftraten, und eigene Gerichte und Gesetze neben den Reichsgesetzen einführten; auch Fürsten und Reichsstädte sich verbanden, Jedermann Recht finden zu lassen, ohne es erst bei den geheimen Gerichten zu suchen.

Vehmrecht, s. Vehmgericht.

Vehen, 1) in Ostfriesland ein Moraſt, der trocken gelegt ist, um ihn zum Kornbau oder zu Wiesen zu benutzen; 2) auch Veen, so viel wie Torfgräberey, daher Vehenland, ein Torflager; Veheker, ein Torfgräber; Vehemeister, ein Torfgräbermeister.

Vehrt, in der Maaßkunde, ein Gemäß für trockene Sachen in Stralsund in Pommern, = $\frac{1}{4}$ Pommerschen Scheffel.

Vehwamme, Fehwamme, im Pelzhandel, ein Rauch- oder Pelzwerk, welches aus Rußland nach Deutschland kommt, und die Bauchfelle von den Sibirischen Eichhörnchen sind. Auf den Leipziger und Frankfurter Messen wird eine große Menge davon abgesetzt. Es dient als Grauwerk zum Besatz von Winterkleidern ꝛc.

Veidellot, so viel wie Waidelotten; s. diesen Artikel unter W.

Veil, gelber, Cheiranthus cheiri, eine Benennung des Goldlacks; s. unter Levkoje, Th. 77, S. 409. — **Weißer Veil**, eine Benennung der Levkoje, Leucojum, s. daselbst, S. 406 u. f.

Veilchen, Viola, eine Pflanzengattung, welche Linné in die sechste Ordnung der neunzehnten Klasse (Syngenesia Monogamia) seines Pflanzensystems gesetzt hat, neuere Botaniker aber in die erste Ordnung der fünften Klasse (Pentandria Monogynia) jenes Systems gebracht haben. Die Gattungskennzeichen

sind folgende. Der Kelch ist fünfblättrig, und auch die Krone hat fünf Blätter, ist irregulär und hinten gehörnt. Die Staubbeutel hängen unter sich zusammen, und die dreiklappige und einfächerige Samenkapsel steht oben. Man hat davon viele Arten, schon Willdenow führt deren neununddreißig an. Man theilt diese Pflanzen in zwei Familien, nämlich in die stengellosen und in die gestengelten Veilchen. Von den in Deutschland wachsenden Arten, die auch in Gärten kultivirt werden, sind folgende hier zu beschreiben wichtig.

1) Das wohlriechende Veilchen, gemeine oder Märzveilchen, Märzviole, Viola odorata acaulis, foliis cordatis, stolonibus reptantibus; Fr. Violette odorante; Engl. Marsh purple Violet; die wegen ihres Wohlgeruches bekannteste und beliebteste Art der ganzen Gattung, welche man auf schattigen Wiesen, Grasplätzen und in Hainen von Europa wildwachsend antrifft, und die auch in Gärten an schattigen Orten als Zierpflanze cultivirt wird, hat eine ausdauernde, faserige und kriechende Wurzel, die keinen Stengel, sondern gleich über sich herzförmig gerundete, eingekerbte, ziemlich glatte und dunkelgrüne Blätter treibt. Neben diesen Blättern kommen aus der Wurzel zugleich auf der Erde kriechende, hin und wieder mit Schuppen oder kleinen Blättern besetzte Ausläufer hervor, welche Wurzel schlagen und neue Pflanzen bilden. Die einfachen Blüthenstiele, die nur eine einzelne Blume tragen, kommen gleichfalls unmittelbar aus der Wurzel, und sind 1 bis 3 Zoll lang. Die Blumenkrone hat eine schöne indigblaue Farbe, welche darnach den Namen Violet führt, auch unter dem Namen Veilchenblau bekannt ist. Der Geruch, den die im März und April, und in sehr gelinden Wintern oft schon im Februar erscheinenden Blümchen verbreiten, ist im Freien angenehm

und erquickend, im verschlossenen Zimmer jedoch, wenn sie in Menge in Töpfen gezogen werden, oder auch abgeschnitten in Gläsern stehen, ist er betäubend, und kann den Tod verursachen, wie dieses einem Mädchen begegnet ist, das eine Schüssel mit Veilchenblüthen in sein Schlafzimmer gesetzt hatte, und von dem strengen Geruche unter Zuckungen gestorben ist. Nach Ingenhouß sollen die schädlichen Ausdünstungen von den wohlriechenden sehr verschieden seyn, und in einem Stickgas bestehen, welches die Veilchen in großer Menge bei sich führen. — Die Veilchen variiren auch in der Farbe; denn man hat stark in's Röthliche spielende, und so auch weiße und blaßrothe Abarten. Durch die Kultur in den Gärten hat man auch gefüllte Spielarten, so wie auch zweimal im Jahre blühende, die sich besonders den Blumenliebhabern empfehlen. Wenn gleich das Veilchen einen schattigen, etwas feuchten Stand ganz vorzüglich liebt, so kommt es doch in jedem Boden gut fort, und vermehrt sich, wie schon bemerkt, durch Wurzelausläufer; auch kann man es aus Samen ziehen, wodurch mehrere Spielarten entstehen. In den Gärten erhält es eine lockere, gut gedüngte Erde, so auch in Töpfen für den Zimmergarten, indem man es hier in den Schatten setzt, und fleißig begießt. — Das Veilchen ist nicht bloß als Blume geschätzt, sondern es dient auch in den Apotheken, in der Distillation der Branntweine und Liqueure, und zu einigen anderen Zwecken. So hielten die Alten die Blumen für herzstärkend, und benutzten sie zugleich als ein Abführungsmittel; das Kraut wurde von ihnen zu den fünf erweichenden Kräutern gezählt; es ist aber ohne Nutzen. Die Wurzel erregt Erbrechen, wird aber jetzt, da andere dergleichen Mittel, die bessere Wirkung thun, vorhanden sind, nicht mehr gebraucht. Die Samen sind harntreibend, und werden daher von einigen Aerzten gegen den Blasengries em-

pfohlen. Aus den Blumenblättern bereitet man auch in der Pharmacie den Veilchensyrup (Syrupus violarum). Hierzu bedient man sich der blauen, vom Kelche befreieten Blumenblätter, die man in ein zinnernes Gefäß schüttet, heißes Wasser darauf gießt, eine Auflösung des feinsten Zuckers hinzusetzt, und es dann in gelinder Wärme zur Syrupsdicke sich gestalten läßt. Hagen, in seinem Lehrbuche der Apothekerkunst, bereitet den Veilchensyrup auf folgende Weise. Nachdem die Blumenblätter reinlich von dem Kelche abgezupft worden, schüttet man sie in einen Topf von Gesundheitsgeschirr, und brühet sie mit ungefähr noch einmal so viel, als sie an Gewicht betragen, kochendem Wasser ein, drückt sie dann mit einem silbernen Löffel (ohne sie weder zu zerstoßen, noch zu zerquetschen, wodurch die Tinktur schleimig und zur Gährung empfänglicher werden würde) leicht nieder, und stellt sie bedeckt entweder in heißes Wasser, oder in einen warmen Stubenofen, bis die Blätter ziemlich ausgebleicht sind, wozu höchstens sechs bis acht Stunden erfordert werden. Der gefärbte Auszug oder Extrakt wird hierauf, ohne große Kraft anzuwenden, durch ein reines Leinentuch durchgedrückt, und dann in einer zinnernen Schale feiner weißer Zucker über wenigen Kohlen, so daß kein Sieden Statt finden kann, aufgelöset. Man nimmt nämlich auf 9 bis 10 Unzen der Flüssigkeit 16 Unzen Zucker. Zuletzt wird dieser Zucker nochmals durch Leinen in einen zinnernen Topf durchgeseihet, und nachdem Alles erkaltet ist, wird der Topf mit einem einfallenden Deckel bedeckt, über den noch ein anderer übergeschoben wird, und an einem kühlen Orte verwahrt. Der auf diese Weise bereitete Saft hat eine schöne blaue Farbe, die er einige Jahre hindurch unverändert behält, und soll nie eine Spur von aufgelösetem Zinn gezeigt haben. Sein nur wenig in's Röthliche schielendes Ansehen soll man aber auf

keine Weise durch den verwerflichen Zusatz von Alkalien zu benehmen suchen, da der Geschmack nicht nur davon abgeändert wird, sondern auch der Saft in Kurzem die blaue Farbe ganz verliert. In den Jahren, wo die Veilchen selten sind, will Hagen den Apothekern es nicht als ein Verbrechen anrechnen, wenn sie diesen Saft aus den blauen Blumenblättern des Ackeley und der Dreifaltigkeitsblumen nebst etwas Violenwurzel verfertigen. Nicht gut ist es aber, ihn aus Lackmus zu bereiten. — In den Dispensatorien der Apotheken Frankreichs wird der Veilchensyrup ähnlich zubereitet. Man nimmt hier zu 2 Pfd. Veilchenblumenblättern 4 Pfd. gemeines Wasser, und zu 7 Unzen eines Veilchenaufgusses 2 Pfd. zerstoßenen Zucker. Auch hier wird als ein wesentliches Erforderniß hervorgehoben, daß man weder die Tinktur, noch den Veilchensyrup kochen lasse, weil sonst die Farbe verloren geht. Man gebraucht diesen Syrup oder Veilchensaft zur Versüßung und Färbung von manchen Arzneyen, zur Linderung des Hustens, zur Stillung der Schmerzen bei den Schwämmchen ꝛc.; aber auch als Reagens zur Entdeckung des Laugensalzes oder der Alkalien und der Säuren in manchen Mischungen, indem er durch Säuren roth und durch Alkalien grün gefärbt wird. Dieser Veilchensyrup wird auch aus den Blumen der gemeinen Akeley (Aquilegia vulgaris) und Veilchenwurzel nachgekünstelt. — In der Destillation kommt das Veilchenwasser vor. Um diesen Liqueur zu bereiten, nimmt man die Blumenblätter der Veilchen, ohne das etwas Grünes hinzukommt, läßt sie mehrere Wochen in starkem Branntwein (Kornbranntwein) digeriren, seihet dann den Branntwein durch, und versüßt ihn mit geschmolzenem Zucker. — Das Veilchen wird als Sinnbild der Bescheidenheit betrachtet, und so wird ein bescheidenes, sittsames Mädchen, welches ohne Prunk er-

ſcheint, mit einem Veilchen verglichen, welches anmuthig duftet, und ſich kaum über die Erde erhebt.

2) Das behaarte Veilchen, Waldveilchen, die Waldviole, Viola hirsuta acaulis, foliis cordatis piloso-hispidis. Linn. Spec. plant. Tom. II., p. 1324. Es wächſt im nördlichen Europa in Hainen und Gebüſchen an ſchattenreichen Orten. Es iſt ſtengellos, hat herzförmige Blätter, die nebſt ihren Stielen rauchharig ſind. Sowohl hierdurch, als auch durch den Mangel des Geruchs und der kriechenden Sproſſen, unterſcheidet ſich dieſe Gattung leicht von der vorigen; auch haben die Blumen, welche im März und April erſcheinen, ein blaſſeres Anſehen. Die Wurzel iſt ausdauernd.

3) Das Hundsveilchen, Roßveilchen, Viola canina, caule adultiore adscendente, foliis oblongo-cordatis. Linn. Spec. plant. Tom. II., p. 1324. Fr. Violette sauvage; Engl. Dog's Violet. Die gemeinſte wildwachſende Art, die man überall in Deutſchland und dem übrigen Europa an ſonnenreichen, trockenen Orten, in abgeholzten Waldungen und Gebüſchen antrifft. Die ausdauernde Wurzel treibt einen kurzen Stengel, der ſich mit zunehmendem Alter bis 2 und 3 Zoll verlängert. Die Blätter ſitzen theils auf der Wurzel, theils am Stengel, und ſind länglich-herzförmig. Die ſchönen himmelblauen Blumen, welche groß, aber geruchlos ſind, erſcheinen im Mai und Junius. Die Wurzel erregt Erbrechen und Stuhlgang; das Kraut iſt ein Lieblingsfutter der Schafe, und die Bienen gehen den Blüthen nach.

4) Das Bergveilchen, die Bergviole, Viola montana, caulibus erectis, foliis cordatis oblongis. Linn. Spec. plant. Tom. II., p. 1325. Fr. Violette de montagne. Man findet dieſes Veilchen auf den nordiſchen und Deutſchen, Schwei-

zerischen Alpen, auch in anderen gebirgigten Gegenden und auf Anhöhen in vielen Gegenden Deutschlands wildwachsend. Die mehrjährige Wurzel treibt einen dünnen, zarten, oft bis 2 Fuß hohen aufgerichteten Stengel, der in mehrere Zweige sich theilt. Die Blätter sind herzförmig-länglich, wenigstens ist dieses die Grundform, wenn auch Abweichungen vorkommen; die Blüthenstiele sind lang, mit großen Borsten besetzt. Die oberen Blätter der Blüthenkrone sind gemeiniglich blau, die beiden mittleren blasser, und das unterste am Grunde gelb und blau geadert. Diese im Mai erscheinende Blüthe ist geruchlos.

5) Das dreifarbige Veilchen, die dreifarbige Viole, das Stiefmütterchen, Freisamkraut, die Dreifaltigkeitsblume, Tag- und Nachtblume, drei Gesichter unter einer Kappe, das Glarbödlein; Viola tricolor, caule triquetro diffuso, foliis oblongis incisis, stipulis dentatis. Linn. Spec. plant. Tom. II., p. 1326. Flos Trinitatis; Fr. Violette Pensée; Engl. Pansies, Heart's Ease. Dieses Pflänzchen mit seinen niedlichen dreifarbigen Blumen ist jährig, und kommt sowohl in Deutschland, als in anderen Europäischen Ländern überall auf unangebaueten und kultivirten Stellen, auf trockenen Hügeln, Triften, Wiesen, Kornfeldern, und besonders auf sandigen Brachäckern vor, wo es sich oft so vermehrt, daß es Alles überzieht. Der Stengel wird nach Beschaffenheit des Bodens 3 bis 6 Zoll lang, und liegt mehr oder weniger darnieder, zuweilen steht er auch aufrecht; er ist grün, zart, dreieckig, gestreift, und wechselsweise mit Zweigen besetzt. Die wechselsweisen Blätter laufen an ihren Stielen herab, sind länglich rund, eingeschnitten, und haben federartig eingeschnittene Blattansätze, welche fast so lang, als sie selbst sind. Aus den Blattwinkeln und am Ende der Zweige kom-

men die einfachen viereckigen Blüthenstiele hervor, welche Blumen von verschiedener Größe und Farben tragen. Die größeren Blumen sind an den beiden oberen Blättern dunkelblau, ein gesättigtes Indigblau oder Purpurroth, an den beiden mittleren entweder ganz gelb, oder gelb und blau gemischt, und mit zwei dunkleren Strichen versehen, und an dem untersten blaßblau mit fünf dunkleren Linien durchzogen. Es giebt von dieser Blume mehrere Spielarten, die in Gärten gezogen werden, und sich sowohl durch ihre Größe, als schöne Farbe auszeichnen. Besonders ist eine Spielart mit gelber Blume, an welcher die beiden oberen Kronblätter mit zwei großen ovalen dunkelvioletten Flecken geziert sind, die nur einen gelben Rand zur Einfassung um sich haben, als eine Zierde in den Gärten zu empfehlen. Die kleine Art, welche man das zweifarbige Veilchen, Viola bicolor, zu nennen pflegt, wächst als Unkraut häufig auf Aeckern und in Kohlgärten, wo es sich so schnell vermehrt, daß es beinahe nicht zu vertilgen ist. Die Blüthen sind so klein, daß Kelch und Krone fast einerlei Länge haben. Die beiden oberen Kronblätter sind gewöhnlich an den Seiten blaßgelb oder weißlich, und das unterste gelb; doch variiren sie auch. Haller hielt dieses Pflänzchen für eine besondere Art, Linné betrachtete es aber als bloße Spielart. — Man säet den Samen dieser einjährigen Pflanze, nämlich des dreifarbigen Veilchens, im April und Mai in lockere, nahrhafte Erde, und hält ihn feucht; so werden sich die Pflänzchen erheben, und den größten Theil des Sommers hindurch blühen. Stehen sie einmal in einer Rabatte ungestört, so vermehren sie sich von selbst durch den Samen, den sie fallen lassen, und brauchen nicht nachgesäet zu werden. Wegen ihrer schönen Blumen finden sie in jedem Blumengarten einen Platz.

Bouché *) hat öfters die oben angeführte Varietät mit gelber Blume bei 4 bis 5 Grad Wärme, den Fenstern nahe durchwintert, so daß sie bis in's zweite Jahr sehr schön blühete. — In dem Preisverzeichnisse von 1850 von dem Kunstgärtner Heinrich Mette in Quedlinburg wird ein neues größtblühendes Stiefmütterchen (Viola tricolor maxima) als eine neue Prachtblume von ungewöhnlicher Größe und sehr schönem Kolorit angeführt, von der es über 60 prachtvolle Varietäten giebt; dann führt derselbe noch ein aus mehr denn hundert Varietäten bestehendes Sortiment an, die er allen Blumenliebhabern empfiehlt. — Was die Eigenschaften dieses Veilchens betrifft, so hat das frische Kraut (Blätter und Stengel) einen bittern Geschmack, und hinterläßt eine merkliche Schärfe auf der Zunge; beim Reiben giebt es einen Geruch fast wie Pfirsichkerne von sich. Der wässerige Aufguß führt ab, und erregt bei einigen Personen auch Erbrechen. In früheren Zeiten stand dieses Veilchen in großem Ansehen in der Heilkunst. Schon Matthiolus, Caesalpinus, Tragus, Fuchs und Camerarius haben das Kraut in den Krankheiten der Haut empfohlen, und zu Ende des verwichenen Jahrhunderts hat Strack es wieder in Gebrauch gebracht. Man giebt es in Form eines Absuds mit Milch gekocht, und nimmt auf 2 Quentchen frisches Kraut 12 Loth oder 6 Unzen Milch, welches man alle Tage nehmen läßt, sowohl in Hautkrankheiten, als in der Milchkruste oder dem Milchgrind der Kinder, einem Gesichtsausschlage. Nach Strack erfolgt die Heilung, wenn der Urin nach Katzenpisse riecht, und gut abgeht; je weniger er riecht und je langsamer er abgeht, desto schwerer ist die Hei-

*) Der Zimmer- und Fenstergarten, Berlin, 1817, S. 198.

lung. Gemeiniglich kommen nach einem Gebrauche von acht Tagen kleine Knoten hervor, und die Grindkruste wird noch stärker, als sie vorher war; auch erfolgen mehr Stuhlgänge, wie gewöhnlich. Es soll aber nicht immer wirken. In Kassel stellte man Versuche damit an, die aber zur Heilung noch andere Mittel und besonders noch Queckſilber erforderten. Nach Lorry wird die Milchkruste durch dieses Mittel nicht allein kurirt. Eccard (De virtut. Violae tricoloris etc., Tubing., 1786, p. 11) fand sie auch in Tinea wirksam; jedoch bemerkte er hierbei nicht, daß der Urin einen besondern Geruch hatte. Haase hat eine Probeschrift: „De Viola tricolori, Erlang., 1782“, davon geliefert. Die Gabe ist 1 bis 2 Quentchen frisch, und ½ bis 1 Quentchen getrocknet. Die Abkochung geschieht mit Milch oder Wasser, und die Dosis, wie schon oben angeführt worden, zu 6 Unzen der Flüssigkeit 2 Quentchen Kraut.

6) Das Ipekakuanha-Veilchen, Viola Ipecacuanha, foliis ovalibus, margine subtusque pilosis, floribus erectis, eine mehrjährige Pflanze, die in Brasilien, Guiana, und in anderen Theilen des südlichen Amerika auf Wiesen wild wächst. Es hat den Namen davon, weil man glaubt, daß von ihm die bekannte Ipekakuanha kommt. Die Wurzel dieses Veilchens ist gewunden, fingerlang mit häufigen halbkreisrunden Runzeln und Einschnitten besetzt, und inwendig mit einer holzigen gelblichen Kornfaser durchzogen. Sie hat einen schwachen, ekelhaften Geruch, und einen scharfen, lang anhaltenden Geschmack, der etwas widrig ist. Der Stengel erreicht die Höhe von 1 Fuß, und die Blätter sind eyrund, am Rande und auf der untern Fläche paarig. Die Blumen sind groß und weißlich blau. — Der ältere Linné schrieb diesem Veilchen die braune Ipekakuanha zu, der jüngere und Bergius leiten die weiße davon her.

Da aber nach der Beschreibung der älteren Aerzte die weiße Ipekakuanha eine ungekrümmte, dünne, holzige und runzellose Wurzel gewesen seyn soll, so will man sie nicht für die Wurzel dieses Veilchens halten. Allamand, ein Wundarzt und Botaniker, der sich in Surinam aufhielt, giebt in einem Briefe an Linné das zweifädige Veilchen, Viola diandra, für die Ipekakuanhapflanze an, welches einen fadenförmigen, kriechenden und krautartigen Stengel, länglich runde Blätter, und einblüthige Blumenstiele hat; allein die ächte Ipekakuanha oder Brechwurzel kommt von Cephaëlis Ipecacuanha her, die in Brasilien wächst. Die Wurzel des in Rede stehenden Veilchens hat allerdings eine Erbrechen erregende Wirkung, allein gleich der der anderen Veilchen.

7) Das Sumpfveilchen, die Sumpfviole, Viola palustris acaulis, foliis reniformibus, Linn. Spec. plant., Tom. II., p. 1324, findet man häufig im nördlichen Europa auf sumpfigen Wiesen, und auch in Deutschland in vielen Gegenden. Die mehrjährige Wurzel treibt keine Stengel, sondern gleich unmittelbar aus ihrem obern Ende fast nierenförmige Blätter, die am Rande eingekerbt und auf beiden Flächen glatt sind. Der Blüthenstiel ist weißlich glänzend, und mit zwei lanzettförmigen Schuppen versehen. Die kleinen Blumen von blaßblauer Farbe, mit feinen röthlichen Aederchen, erscheinen im Junius, auch späterhin.

8) Das pfeilblättrige Veilchen, die pfeilblättrige Viole, Viola sagittata, ein aus Pennsylvanien stammendes Pflänzchen, mit herzpfeilförmigen, gezähnten Blättern und schönen blauen Blumen, welche im Mai erscheinen. Sie ist ein beliebtes Zimmerpflänzchen, welches in nahrhafte Erde gepflanzt und mäßig begossen werden muß. Es wird im Keller durchwintert.

Noch sind hier anzuführen: 9) Das Wunderveilchen, Viola mirabilis, caule triquetro, foliis reniformi-cordatis, floribus caulinis apetalis. Linn. Spec. plant. Tom. II., p. 1326. Dieses Veilchen hat daher seinen Namen erhalten, weil es zweierlei Blumen hervorbringt. Die untersten Blumen, welche aus nackten Stielen unmittelbar aus der Wurzel kommen, haben hellblaue oder lilafarbige, wohlriechende Blumenkronen, blühen zuerst, und sind unfruchtbar; gleich nach ihnen entwickeln sich oben an dem dreieckigen Stengel einige kronenlose Blüthen, welche die Frucht bringen. Die Blätter sind sehr breit herzförmig, im jungen Zustande kappenförmig zusammengezogen. Man findet diese Art vom April bis Juny in schattigen Gebüschen und Wäldern blühend.

10) Das milchweiße Veilchen, Viola lactea, welches man in Deutschland hin und wieder an sumpfigen Plätzen, besonders an den grasreichen Rändern von Gräben und ausgetrockneten Seen, wildwachsend antrifft, hat aufrechte, spannhohe, dreieckige Stengel mit unbehaarten, lanzettartigen, fast herzförmigen Blättern, und lanzettförmigen, wimprig gesägten Nebenblättern. Die weißen, blaßblau-liniirten Blumen sind gestielt.

11) Das pfirsichblättrige Veilchen, Viola persicifolia, dem vorigen ähnlich, nur größer; die Höhe beträgt über einen Fuß; der Stengel ist aufrecht und feinhaarig; die Blätter sind breit lanzettförmig, fast herzförmig, und im jungen Zustande stets fein behaart; die Nebenblätter sind verhältnißmäßig sehr groß, lanzettförmig, und die großen blaßblauen, in der Mitte weißen Blumen sind geruchlos. Man findet dieses Veilchen auf sumpfigten Wiesen und in feuchten Gebüschen.

12) Das Sandveilchen, Viola arenaria, das kleinste unter den Deutschen Veilchen, mit einem ungefähr 2 Zoll langen Stengel, herzförmigen, rundlich gekerbten Blättern, die in's Bläuliche oder Purpurfarbige spielen, länglich-eyförmigen, sägezähnigen Nebenblättchen, lanzettartigen, am Grunde wimprig-gezähnten Deckblättchen, unter den Blumen eylanzettförmigen Kelchblättern und spitzigen Kapseln. Man findet dieses Veilchen in sandigen Gegenden Deutschlands, und an sonnigen Feldplätzen, wo es sich beim Anfange des Frühlings in seiner Blüthe zeigt.

Veilchen (behaartes), Waldveilchen, Viola hirsuta, s. oben, S. 403.
— (Berg-), Viola montana, s. daselbst.
— (dreifarbiges), Viola tricolor, s. das., S. 404.
— (gemeines), s. Veilchen (wohlriechendes).
— (Hunds-), Roßveilchen, Viola canina, s. oben, S. 403.
— (Ipekakuanha-), Viola Ipecacuanha, s. daselbst, S. 407.
— (März-), s. das., S. 399.
— (milchweißes), Viola lactea, s. das., S. 409.
— (pfeilblättriges), Viola sagittata, s. das., S. 408.
— (pfirsichblättriges), Viola persicifolia, s. das., S. 409.
— (Roß-), s. Veilchen (Hunds-).
— (Sand-), Viola arenaria, s. oben.
— (Sumpf-), Viola palustris, s. daselbst, S. 408.
— (Wald-), s. das., S. 403.
— (wohlriechendes), gemeines Veilchen, Märzveilchen, Viola odorata, s. das., S. 399.
— (Wunder-), Viola mirabilis, s. das., S. 409.
— (zweifädiges), Viola diandra, s. das., S. 408.
— (zweifarbiges), Viola bicolor, s. das. S. 405.

Veilchenapfel, in der Pomologie, zwei Aepfelarten, wovon eine den Namen Sommer-Veilchenapfel, Pomme violette d'Eté, und die andere den Namen Herbst-Veilchenapfel, Pomme violette d'Automne führt; s. den Art. Malus, Th. 83, S. 252 u. f.

Veilchenblau, eine gesättigte blaue Farbe, welche in's Indigoblaue übergeht, die Farbe der Veilchenblume oder der Kronenblätter des Veilchens. Um diese Farbe aus den Veilchen zu ziehen, nimmt man die Kronenblätter der Veilchen, die man sauber abpflückt, sie in gehöriger Quantität in einem Mörser zerstößt, in einen irdenen Topf thut, und dazu eine hinlängliche Quantität Wasser, auch auf jedes Pfund einen Löffel voll guter Lauge. Dieses läßt man in einem geräumigen Geschirre sieden. Hernach filtrirt man den Absud, und tröpfelt eine Alaunsolution hinein, worauf die Farbe zu Boden fällt. Man seihet dann diese Farbe mit reinem Wasser aus, und läßt sie trocknen. Diese Farbe dient nur den Malern, nicht den Färbern, weil der Farbensaft aus allen Blumen, so schön er auch ist, sich verändert, wenn er der Sonne und der Luft ausgesetzt wird, auch von Alkalien leicht in das Grüne, und von Säuren in das Rothe verwandelt wird.

Veilchenblauer Flußspath, Chlorophan, Cyanophan, Pyrosmaragd, violetter Flußspath, in der Mineralogie, eine Art des Flußspaths, der sich durch seine veilchenblaue Farbe unterscheidet. Er ist als Dodekaëder getheilt, und wird als Edelstein benutzt, verliert aber sowohl im Feuer, als auch mit der Zeit von sich selbst die Farbe. Man erhält ihn aus Sachsen und aus England.

Veilchenconserve, in der Kochkunst und Zuckerbäckerey. Man nehme abgepflückte Veilchenblumenblätter, zerstoße sie in einem Mörser, lege sie auf ein

weißes Tuch, und drücke den Saft davon aus. Dann ſiede man Zucker, nach dem Quantum des Veilchenſaftes, nehme ihn vom Feuer, und thue, wenn er ſich geſetzt hat, den Veilchenſaft hinein, und miſche es untereinander. Man thue dann die Conſerve in Formen, und wenn ſie darin kalt geworden, wird ſie herausgethan, und mit einer Meſſerſpitze nach eigenem Belieben geſchnitten.

Veilchencrême. Man koche 1 Quart Sahne mit Veilchenblumenblättern ab, rühre einen Eßlöffel voll Mehl mit dem Gelben von 12 Eyern und ½ Pfd. fein zerſtoßenem Zucker ab, und mit der durchgegoſſenen Sahne klar; dann in einem Topfe mit einem Schneebeſen auf gelindem Feuer ſo geſchlagen, daß die Crême ſchneeartig wird; dann von 4 Eyern den Schnee dazu gethan, und noch einmal auf dem Feuer aufkochen laſſen, in kleinen Bechern oder auf einer Salatière angerichtet, und mit Bisquit garnirt.

Veilcheneis, Veilchengefrornes à la Crême. Man nehme friſche Veilchen, pflücke von den Blumen ein gutes Waſſerglas voll ab, oder man nehme Veilchenſaft. Man koche die Blätter mit Sahne ab, legire ſie mit dem Gelben von acht Eyern, ſetze ¾ Pfd. zu Syrup gekochten Zucker dazu, gieße es durch ein Haarſieb, ziehe es ſo lange auf, bis es kalt iſt, damit ſich keine Haut darauf ſetzt, und laſſe es in der Gefrierbüchſe zu Eis werden.

Veilcheneſſig, Violeneſſig, Eſſig, welcher aus Veilchenblumenblättern bereitet worden. Man zupfe aus den Blumen die Blätter heraus, ſchneide das Weiße von dem Blauen ſauber hinweg, hacke die abgeſchnittenen Blätter auf einem zinnernen Teller, damit das Gehackte ein Paar Eßlöffel voll ausmacht. Dieſes in ein Glas gethan, 1 Maaß ſtarken Weineſſig darauf gegoſſen, mit Blaſe zugebunden, und eine Stunde ſtehen laſſen. Dann den Eſſig mit den Veilchen in

ein reines Gefäß von Gesundheitsgeschirr gegossen, und ein Paar Tage stehen lassen. Hierauf wieder in ein anderes Glas durchgeseihet, und gut verbunden an einen kühlen Ort gestellt. Will man sich nun dieses Essigs auf der Tafel bedienen, und er zu dunkel seyn sollte, so darf man nur ein oder zwei Löffel davon nehmen, und etwas weißen Weinessig daran schütten, um ihn so hell zu machen, als man ihn zu haben wünscht. Man kann auch ein wenig Baumöl oder Provenceröl in's Glas auf den Essig thun, so bleibt er schön.

Veilchengefrornes, s. Veilcheneis.

Veilchengeist, s. unter Veilchenöl.

Veilchengelee. Man pflücke so viele Veilchenblumenblätter ab, daß man ½ Pfd. hat, solche in einem Reibenapfe mit ein wenig Wasser zerstoßen oder zerrieben, und auf einer heißen Stelle ausziehen lassen, und durch ein feines Tuch gedrückt. Man lasse den Saft mit Zucker in einem irdenen Geschirre langsam kochen, damit das Grusige davon wegkommt. Dann 8 Loth Hausenblase genommen, aufgelöset mit einer Bouteille Rheinwein, 2 Citronen, hinlänglichem Zucker und etwas Zimmet versetzt, und mit Eyweiß geklärt. Wenn nun dieses durch den Geleebeutel in die Form gegossen worden, so thue man den Veilchensaft dazu, und stelle die Form, worein es geschlagen worden, gleich auf Eis, weil sich die Farbe leicht verliert; auch muß man diesem Gelee nicht zu viel Citrone, noch durch geriebene Citrone einen Nebengeschmack geben wollen.

Veilchenholz, Polixanderholz, Violetholz, Königsholz, Purpurholz, Canawatepi, Fr. Bois Violet, Bois Polixandre, ein aus Ostindien, auch aus Guiana in den Handel gebrachtes Holz, dessen Baumart, von der es genommen wird, noch unbekannt ist. Es ist fest und schwer, hat eine veilchenblaue, auch röthliche und scheckige Farbe, Glanz, und nimmt da-

her beim Gebrauche zur Tischler- und Ebenistenarbeit eine schöne Politur an; gerieben giebt es einen Wohlgeruch. Eine Art, die mehr in's Rothe fällt, wird Chinesisches Holz genannt. Wie schon bemerkt, gebrauchen es die Tischler zu eingelegten Kunstarbeiten, z. B. zu Toilettenkästchen, Geldkästchen ꝛc. ꝛc. S. auch den Art. Ebenholz, Th. 10, S. 14.

Veilchenliqueur, Veilchenwasser, s. oben, unter Veilchen, S. 402.

Veilchenmehlspeise. Man lasse ½ Quart Sahne mit ½ Pfd. frischer Butter gut verkochen, streue ½ Pfd. Kartoffelmehl darein, und dann zu einer festen Crême in einer Kasserolle abgebrannt. Wenn die Crême vom Feuer genommen worden, schlage man 6 ganze Eyer hinein, und noch einmal auf dem Feuer abgerührt. Wenn die Crême kalt ist, in einem Reibenapfe mit dem Gelben von 16 Eyern, ½ Pfd. fein zerstoßenem Zucker, abgeriebenem Citronenzucker, und ½ Pfd. Veilchenblumenblättern fein zerstoßen und durch eine Serviette gedrückt. Eine Form mit Butter ausgestrichen, die Masse mit dem Schnee von dem Weißen von 8 Eyern darein gethan, ¾ Stunden langsam backen lassen, gut glacirt, und warm zur Tafel gegeben.

Veilchenöl, Huile de Violette, das aus den Veilchenblumenblättern bereitet worden. Man nehme einen hölzernen Kasten, der mit verzinntem Eisenbleche gefüttert ist; lasse dazu mehrere hölzerne Rahmen machen, die in den Kasten gut hineinpassen. Man bedecke den Boden des Kastens mit einer dünnen Lage gut ausgewaschener und wieder getrockneter Baumwolle, und tränke sie mit Beenöl ein. Hierauf breite man eine Lage von den frischen Veilchenblumenblättern. Dann nimmt man einen Rahmen, breitet eine Lage Baumwolle darauf aus, befestiget diese an dem Rande mit kleinen Stiftchen, tränkt sie mäßig mit

Beenöl, und legt sie darüber, und dann wieder eine Lage Blumenblätter, und so fährt man abwechselnd fort, bis der Kasten angefüllt ist, den man zuletzt gut bedeckt. So liegen nun die Veilchenblumenblätter schichtweise zwischen der mit Beenöl getränkten Baumwolle, und theilen ihren Geruch dem Beenöle mit. Nach Verlauf von zwölf oder vierundzwanzig Stunden nimmt man die Blumen behutsam heraus, und legt wieder frische an ihre Stelle, wobei man auf die vorige Art verfährt, und solches wiederholt man mehrere Tage lang hintereinander, bis man sich überzeugt hat, daß das Beenöl einen hinlänglich starken Geruch angenommen hat. Dann faltet man die Baumwolle zusammen, und preßt zwischen einer zinnernen Presse das Beenöl heraus. Dieses Beenöl ist nun ganz mit dem Geruche der Blumen erfüllt, und muß in gut verstopften Flaschen an einem kühlen Orte aufbewahrt werden. — Aus dem wohlriechenden Beenöle läßt sich der Geruch nun wieder auf den Weingeist übertragen. Man gieße das Beenöl in eine Retorte, gieße das doppelte Gewicht reinen Weingeist oder Spiritus darüber, und ziehe diesen bei sehr gelindem Feuer ab; da das Beenöl ein fettes, nicht flüchtiges Oel ist, so bleibt es bei der Destillation zurück. Dieses giebt nun den Veilchengeist, Esprit de Violette. — Man bereitet auch einen Veilchengeist oder Violengeist auf folgende Weise. Man nimmt 8 Loth Florentinische Violenwurzel, schneidet sie ganz klein, und übergießt sie in einer Flasche mit 2 Pfund reinen Weingeist, verstopft die Flasche gehörig, welches am besten durch Ueberziehen mit einer Blase geschieht, und setzt sie acht Tage lang an die Sonne, wobei man sie täglich einige Male umschüttelt. Dann die Flüssigkeit abgegossen, und den Rückstand ausgepreßt. Durch ruhiges Stehen läßt man die Flüssigkeit ganz hell werden, und gießt sie dann ab. Man

kann sie nicht destilliren, weil sonst der feine Geruch verschwindet. Dieser wohlriechende Geist ist eigentlich eine Essenz, und daher nicht ungefärbt.

Veilchenpasten. Man stoße Veilchenblumenblätter fein, versetze sie mit ½ Pfd. Pfirsichen-Marmelade, und streiche sie durch ein Haarsieb. Man koche 1 Pfd. Zucker zu Perlen, thue die Marmelade, wenn sie so trocken eingekocht ist, daß sie sich von der Kasserolle löset, in den Zucker, und lasse sie einige Male damit verkochen. Dann die Pastenformen mit Rosen- oder Orangenblüthwasser ausgespült, die Masse darein gethan, und kalt werden lassen. Dann aus den Formen gehoben, mit Zucker bestreut, und im Ofen langsam trocknen lassen. Diese Art Pasten erhalten sich lange.

Veilchensaft, s. Veilchensyrup.

Veilchenstein, in der Mineralogie, Gneiß- und Glimmerschieferstücke, die mit einer Flechte (sonst Byssus Jolanthus, jetzt Lepraria) überwachsen sind, und von dieser den veilchenähnlichen Geruch annehmen. S. auch unter Stein (Veilchen-), Th. 172, S. 98 u. f.

Veilchensyrup, Veilchensaft, s. oben, unter Veilchen, S. 401 u. f.

Veilchenwasser, s. Veilchenliqueur.

Veilchenwurzel, Violenwurzel, Radix Iridis s. Ireos Florentinae, die Wurzel von der Florentinischen Schwertlilie, Iris Florentina, s. unter Schwertel, Th. 151, S. 343 Diese im Handel vorkommende trockene Wurzel ist gelblich weiß, etwas zusammen- oder plattgedrückt, knotig, und von verschiedener Gestalt und Größe. Sie ist fest und schwer, hat anfangs einen gelind bitterlichen, nachher aber scharfen Geschmack, den man noch lange nachher empfindet, und einen angenehmen Veilchengeruch, den sie nicht leicht verliert. Man nimmt diese Wurzel erst

im dritten Jahre aus der Erde, befreiet sie von ihrer gelbrothen Rinde und von den Nebenfasern, und trocknet sie an der Sonne. Im frischen Zustande giebt sie beim Kauen im Munde eine anhaltende Schärfe, und besitzt eine purgierende Kraft, die sich aber durch's Trocknen verliert. In der Heilkunst schreibt man dem Pulver der trockenen Wurzel Brustschleim lösende und Husten stillende Eigenschaften zu. In einigen Granen giebt man es kleinen Kindern wider Kolikschmerzen, und wider das durch Blähungen verursachte Aufschrecken derselben im Schlafe. Aufgestreuet soll es in der Knochenfäule gute Dienste leisten, und in Kissen aufgelegt, entzündliche, rosenartige und wässerige Geschwülste zertheilen, welches jedoch bezweifelt wird; so wie überhaupt ihr Arzneygebrauch von geringerer Bedeutung ist, außer daß sie, länglich zugeschnitten, als Kaumittel zur Beförderung des Zahnens bei kleinen Kindern angewendet wird. Vorzüglich gebraucht man aber diese Wurzel zum Parfümiren, z. B. zu wohlriechenden Waschpulvern, Seifen, zum Räucherpulver, um die Zimmer zu parfümiren, zum Parfümiren des Haarpuders, des Tabaks ꝛc. ꝛc. In den Handel kommen diese Wurzeln aus Italien, dem Archipelagus und aus Syrien; die besten aus Toskana, in der Gegend von Florenz, weshalb sie auch den Namen Florentinische Veilchen- oder Violenwurzeln führen; dann von den Inseln Cypern und Rhodus; die geringeren aus Syrien, Istrien und Dalmatien. Dieser Artikel kommt in Ballen und Säcken von mehreren Centnern zum Handel. Die Kaufleute beziehen die Florentinische Sorte von Livorno, die aus Dalmatien von Venedig, und die Istrische von Trient und Fiume. Beim Einkaufe dieser Waare muß man dahin sehen, daß die Wurzeln schön trocken, von gelblich weißer Farbe, schwer, wohlriechend, und nicht von Würmern angefressen sind. Man muß sie an einem

luftigen und trockenen Orte aufbewahren, weil sie sonst leicht schimmeln und verderben.

Veilreben, s. Jasmin.

Veilröſel, wildes rothes, Lychnis sylvestris, s. unter Lychnis, Th. 82, Nr. 6, S. 100 u. f.

Veinrecht, Feinrecht, in der Rechtskunde, ein Recht, welches vom Kaiser Karl dem Großen in Niedersachsen eingeführt, und jährlich einmal zu halten verordnet worden, um die vom christlichen Glauben wieder abgefallenen Neubekehrten zu strafen. Die Verordnung war folgende: Es mußten in einem jeden Amte auf einen bestimmten Tag alle Einwohner, welche über zwölf Jahre alt waren, auf einem Felde erscheinen, und sich in einen Kreis auf die Erde setzen. Der Landesfürst mit seinen Räthen und Vögten saß in der Mitte an einem Tische. Die heimlichen Richter gingen herum, und schlugen denjenigen, den sie als schuldig bezeichnen wollten, mit einem Stecken auf die Beine. Die sich nun schuldig fühlten, standen nach dem ersten, auch wohl zweiten Schlage auf, und räumten innerhalb Tag und Nacht das Land; sie waren also gleichsam daraus verwiesen. Wer aber zum dritten Male geschlagen wurde, ward sogleich von dem Scharfrichter ergriffen, von einem Priester mit dem Sacramente versehen, und an den nächsten Baum aufgeknüpft. Wer nur ein- oder zweimal getroffen worden, hatte es als eine gnädige Warnung anzusehen, und sich zu bessern, daher es Jus veniae, weil noch Gnade übrig war, genannt, und hieraus das Wort Veinrecht gemacht worden. Herzog Wilhelm zu Lüneburg soll der Letzte gewesen seyn, der dieses Gericht zu Zelle ausgeübt hat. Ob nun dieses Gericht zu dem Westphälischen Vehm- oder Fehmgerichte Veranlassung gegeben hat, ist nicht klar in der Geschichte erwiesen, obgleich dieses Aehnlichkeit mit demselben hat. S. auch oben, unter Vehmgericht.

Veißel, ein Getreidemaaß in Savoyen, das 140 Genfer Pfund oder 5090 Pariser Kubikzoll hält.

Veit, Lat Vitus, ein männlicher Vorname, welcher nach Adelung alten Deutschen Ursprungs ist, Andere ihn aber von dem Lateinischen Vitus ableiten wollen. Nach dem zuerst genannten Sprachforscher soll er von Guido herstammen, aus diesem Worte zusammengezogen seyn; wenigstens hat er mit diesem Namen wenig Aehnlichkeit, wenn der Name auch Vitus hieße; indessen läßt sich keine Erklärung über die Abstammung des Namens hier weiter geben, als daß Veit von Vitus die richtigere wäre. Von einem Heiligen dieses Namens, dem Sct. Veit, hat man die Veitsbohne, Veitsbohnen, in einigen Gegenden der Name der Feigbohne, Lupinus albus, s. unter Bohne, Th. 6, S. 131 u. f., und Th. 12, S. 430. Der Name dieser Bohnen rührt wahrscheinlich daher, weil sie um S. Viti oder Veit nach dem Kalender schon zu genießen sind. — Der Sct. Veitstanz, eine ehemals herrschende Krankheit; s. unter Spinne, die Tarantel, Th. 158, S. 185, 487. Spangenberg, Diss. de Chorea S. Viti. — Die Stadt Sct. Veit im Kreise Klagenfurt des Oesterreichischen Königreichs Illyrien war ehemals die Hauptstadt von Kärnthen, hat eine reizende Lage am Glanflusse. Auf dem Marktplatze steht ein großer Brunnen mit Marmoreinfassung aus der alten Zeit, und in der Nähe befinden sich die Trümmer einer alten Stadt. Sct. Veit ist besonders wichtig wegen seiner Fabriken in Stahl, Bleyweiß und Bleyzucker; dann hat die Stadt einen Kupferhammer, einen großen Pferdemarkt, und ist die Niederlage des Roheisens aus Kärnthen. Die Einwohnerzahl beträgt 1600. Das Dorf Sct. Veit an der Wien unter dem Wiener Walde im Lande unter der Ens hat Fabriken in Bleyweiß, Berggrün und Berlinerblau, und auf dem Erzbischöflichen Schlosse

ist eine schöne Gemäldesammlung. Das Dorf zählt 1000 Einwohner. Es giebt nun noch ein Paar Oerter, die diesen Namen führen.

Veiter, in der Zoologie, nach Oken, eine Zunft der Käfer, welcher angehören die Sippschaften: Kirnveiter, mit den Gattungen: Cincindela, Colliuris etc. — Veiter-Veiter, Gattung: Lebia, Brachinus, Harpalus, Carabus. — Schröter-Veiter, Gattung: Gyrinus, Parnus etc. — Schrupp-Veiter, Gattung: Dytiscus, Hydrophilus, Sphaeridium.

Veiterkirner, s. unter Kirner, im Supplement.

Veiter-Veiter, s. unter Krabbenkäfer, im Supplement.

Veitsbohne, s. oben, unter Veit.

Veitsdukaten, in der Münzkunde, Dukaten der Abtey Corvey, die 1713 und 1743 geprägt worden. Auch ließ diese Abtey vielfältig Veitsthaler von 1543—1739 schlagen. Sie haben das Bildniß des heiligen Veits oder Vitus auf dem Avers. Veitsgroschen ließ die Stadt Höxter im sechzehnten Jahrhunderte prägen, mit demselben Bildniß.

Veitsgroschen, s. den vorhergehenden Artikel.

Veitsthaler, s. daselbst.

Veitstanz, Sct. Veitstanz, s. oben, unter Veit.

Veiveln, in der Anatomie, so viel wie Speicheldrüsen.

Vejovis, in der Mythologie, ein althetruriſcher Gott, der auch in Rom verehrt wurde, daher der Römische Name. Man dachte sich ihn als Schaden bringend. Er hatte zu Rom zwischen der Tarpegischen Burg und dem Kapitol einen Tempel, in welchem er in jugendlicher Gestalt mit Pfeilen in der Rechten dargestellt wurde, daher hielt man ihn mit Apollo für gleichbedeutend. Man rechnete ihn auch zu den unterirdischen Göttern, und deshalb haben ihn Einige für gleich

mit Pluto angegeben. Sein Fest war vor den Nonen des März, wobei ihm eine Ziege geopfert wurde.

V. cl., Abkürzung für Vir clarus, berühmter, erleuchteter Mann.

Vela, Segel, s. diesen Artikel. In der Botanik, so viel wie Alae, Flügel, Ala, alae, wie z. B. die beiden Flügel einer Schmetterlingsblume.

Velabrum, bei den alten Römern der Platz zwischen dem Palatinus und Capitolinus. Hier soll anfangs ein stehendes Wasser gewesen seyn, auf welchem man mit Kähnen zu dem Aventinus kommen konnte. Dieser Sumpf wurde späterhin von den Römern ausgetrocknet, und Häuser auf den Platz gebauet, wobei verschiedene Plätze entstanden, von denen der eine, Velabrum majus, an dem Ufer der Tiber und zur eilften Region, der andere, Velabrum minus, am Rindermarkt und zur achten Region der Stadt gehörig, lag. Sie wurden durch den Fischmarkt getrennt. Man bot hier Oel, Eßwaaren, so wie alle Produkte der Ueppigkeit feil. Späterhin erhielt das Velabrum den Namen Vicus Tuscus. Der Name Velabrum, soll von Velum, ein Segel, herstammen, entweder weil man mit kleinen Schiffen dort herumfahren konnte, wenn in gewissen Zeiten die angeschwollene Tiber ausgetreten war, und sich daselbst so viel Wasser zum Kahnfahren gesammelt hatte, oder weil die daselbst aufgebaueten Buden zur Zeit der Trockne, worunter die oben angeführten Waaren feilgehalten wurden, mit Segel überspannt waren, um sich vor der Sonnenhitze zu schützen, auch vor heftigen Winden und Regen. Augustus ließ diesen Ueberschwemmungen durch besondere Dämme abhelfen.

Velament, 1) Hülle, Decke; dann 2) Scheingrund, Vorwand; dann 3) Honorar eines Künstlers für sein Kunstwerk.

Velamenta, 1) Hüllen, Decken; 2) die wollenen Binden, womit die Hände derjenigen umhüllt waren, die um Gnade und Hülfe baten.

Velamentum genitalium masculorum, in der Botanik, gleichbedeutend mit Perigonium, der Kelch der männlichen Moosblüthe, aus vielen die Geschlechtswerke deckenden Blättchen bestehend.

Velaria, in der Mathematik, eine krumme Linie, welche ein Segel annimmt, wenn der Wind hineinbläst, daher sie auch den Namen: Segellinie führen kann. Sie ist mit den Strick- und Kettenlinien einerlei. Jakob und Johann Bernoulli sind die Erfinder derselben, und Herrmann hat ihre Analyse gewiesen.

Velarii, bei den alten Römern, Bediente am Kaiserlichen Hofe, welche die Vela oder Vorhänge auf- und zuziehen mußten.

Velates, in der Zoologie, eine von Montfort aufgestellte, nicht allgemein anerkannte Schneckengattung, die mit der Gattung Nerita verwandt ist.

Velatus, in der Botanik, beschleiert oder verschleiert, 1) mit einem Schleier oder Deckhäutchen (Velum) versehen; 2) von einer Fruchtdecke (Induviae) lose umgeben oder eingeschlossen; also eine so eingeschlossene Frucht (Velatus fructus), wie z. B. die Frucht von Hyosciamus, Linum, Atriplex, Rumix, Canabis, Plantago, Physalis etc.

Velella, in der Zoologie, die Segelqualle.

Velezia, Velezia, Loefl., eine Pflanzengattung, aus der natürlichen Familie der Cariophilleen, zu den Uebergangsformen, und in die zweite Ordnung der sechsten Klasse (Hexandria Digynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehörend. Wegen der außerordentlichen Feinheit der Staubfäden, soll es sehr schwer zu unterscheiden seyn, ob sie fünf oder sechs Staubfäden hat. Neuere Botaniker nehmen fünf an. Man hat

davon ein Paar Arten, welche im südlichen Europa zu Hause gehören, nämlich die unbiegsame Velezia, Velezia rigida, und die vierzähnige Velezia, Velezia quadridentata. Die Blätter der ersten Art sind pfriemenförmig und schließen sich fest an den Stengel. Die Blüthen sind klein und unbedeutend. Beide Arten werden in Deutschland nur in botanischen Gärten cultivirt und haben weiter keinen Nutzen

Velfblume, Colchicum autumnale, s. unter Zeitlose in Z.

Veli, in der Waarenkunde, in der Levante, die Italienischen Krepons.

Velia, in der Zoologie, die Bachwanze, s. unter Wanze.

Velin, in der Waarenkunde, auch in der Pergament- und Papierfabrikation, 1) ein sehr feines und zartes Pergament aus Flandern, s. auch den Art. Pergament, Th. 108; 2) ein schönes weißes Pergamentartiges Papier, s. den Art. Velinpapier; 3) eine Art sehr feiner Spitzen, welche in Frankreich verfertiget werden.

Velinpapier, Velin, ein starkes, ein sehr schönes Korn habendes weißes Zeichenpapier, von verschiedener Größe, welches die Zeichner, Maler, Architekten, Caligraphen ꝛc. gebrauchen; wegen seiner Größe, Stärke und Ebenheit wird es auch Pergamentpapier genannt. Die Engländer haben zuerst die Verfertigung dieses Papiers aus Indien erhalten, und es auch in Europa zuerst verfertiget; seinen Namen hat es von dem Lateinischen Charta vitulina (Kalbspapier). England, Frankreich und die Schweiz liefern dieses Papier in vorzüglicher Güte; auch in Deutschland wird es jetzt verfertiget und in den Handel gebracht. S. auch unter Papier, Th. 106.

Veliten, Velites, bei den alten Römern in ihrer Militaireinrichtung, eine Armeeabtheilung, welche aus

leichten Truppen bestand, die auch Milites armaturae levis (leicht bewaffnete Soldaten) genannt wurden. Sie kamen erst im Jahre der Stadt Rom 542 im zweiten Punischen Kriege bei der Belagerung von Capua auf. Da sich die Römer nicht mit der feindlichen Reiterey messen konnten, so waren sie genöthiget, ein leicht bewaffnetes Fußvolk zu Hülfe zu nehmen, von dem jeder Reiter einen Mann mit auf sein Pferd nahm, und beim Gefechte sprangen diese von den Pferden herab und griffen den Feind, der dieses nicht ahnete, auch zu Fuße an. Man wählte dazu junge, noch ungeübte und arme Leute, die man schnell zum Gefechte vorbereitete. Da aber die Ausbildung in den Waffen, so wie im Kriegsdienste auch Erfahrung erfordert, die diese nicht haben konnten, da sie nur in der Eile ausgehoben und geübt worden, so wurden sie für die schlechtesten Soldaten gehalten, die man nur im Nothfall anwendete; indessen thaten sie doch gute Dienste als Vorposten und in zerstreueten Gefechten, wo sie als Tirailleurs vor der Linie dienten. In Berücksichtigung ihrer gut geleisteten Dienste in dem oben angeführten Kriege führte man sie auch ordentlich bei den Legionen ein. Ihre Waffen bestanden in einem kurzen Spanischen Degen, in einem kurzen, aber doch breiten Schilde, einem Spieße, und in vier Fuß langen Wurfpfeilen mit dünnen Spitzen. Der Kopf war mit einer Filz- oder ledernen Kappe bedeckt. Späterhin führte man statt ihrer die Schleudrer und Bogenschützen ein, und nahm sie nicht mehr aus den Römern. So lange sie in Thätigkeit waren, wurden sie als Avantgarde gebraucht, und wenn sie in den Gefechten weichen mußten, so stellten sie sich schnell wieder hinter den Legionen auf, rückten auch wohl wieder an den Flügeln vor, und griffen die Feinde von Neuem an; ihr Sammelplatz war aber immer bei jeder Zerstreuung hinter der Linie. In den Lagern standen die

Römischen Veliten vorn und hinten quer vor, diejenigen der Bundesgenossen aber auf beiden Seiten. — Auch die Griechen hatten Veliten bei ihren Truppen, sie wurden aber bei ihnen γυμνοί, das heißt Nudi, Nackigte genannt, wegen ihrer leichten Rüstung, indem sie nur mit Bogen und Pfeilen, oder mit einer Schleuder bewaffnet waren, oder auch nur Steine führten und sie mit den Händen warfen. — In den neueren Kriegseinrichtungen kamen die Veliten bei den Ungarn vor, indem bei dem berittenen Aufgebote, jedem Ungarischen Husarenregimente ein Theil beigegeben ward. — Bei den Franzosen führen die Voltigeurs den Namen der Veliten.

Velitis jubeatis quirites, war eine gewöhnliche Anrede an das Römische Volk, wenn es etwas bewilligen sollte, weil, als Souverain, ohne dessen Bewilligung kein Gesetz gegeben, kein Krieg angefangen oder Friede geschlossen, kein Triumph gestattet, noch sonst etwas Wichtiges vorgenommen werden konnte.

Vella, Vella, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Kreuzblumenpflanzen, welche in die erste Ordnung der funfzehnten Klasse (Tetradynamia Siliculosa) des Linnéischen Pflanzensystems gehört, im südlichen Europa heimisch ist, und deren Arten sich nicht durch Schönheit der Blüthen auszeichnen, und daher auch in den Gärten Deutschlands, außer den botanischen, nicht cultivirt werden.

Vella, in der Waarenkunde, eine Drahtsorte.

Velleda, Veleda, eine Deutsche Frau, die sich als Wahrsagerin berühmt gemacht hat. Sie lebte gegen das Jahr 70 nach Chr. bei den Bructerern in der Einsamkeit in einem Thurme mit einem Verwandten, der bei Wahrsagungen, die von ihr verlangt wurden oder die sie ertheilen sollte, die Fragen annahm, und den Fragenden die Antworten darauf wieder überbrachte; sie selbst ließ sich vor Keinem sehen, und so

erschien sie in einen heiligen Nimbus gehüllt; sie wurde auch deshalb fast göttlich verehrt, und von allen Seiten kam man aus dem Lande um ihren Rath zu hören. Sie hatte dem Cirilis, der sich gegen die Römer empörte, nicht nur einen glücklichen Erfolg seines Unternehmens prophezeihet, sondern ihm selbst eine Schaar Bructerer zugeführt, an deren Spitze sie gegen die Römer kämpfte, weshalb sie auch einen Antheil von der Beute erhielt, und in der Achtung ihrer Landsleute so stieg, daß nur durch ihre Dazwischenkunft die unruhigen Gemüther der Deutschen besänftiget wurden, worum sie die Römer selbst ersucht hatten. Unter Domician wurde sie gefangen, und zu Rom im Triumph aufgeführt (Pierers Universal-Lexicon, Th. 24, S. 663).

Velleität, vom Lat. velle, das schwache Wollen, ohne wirkliche Ausführung.

Velleja, v. Smith, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Campanuleen, zur ersten Ordnung der fünften Klasse (Pentandria Monogynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehörig. Die vorkommenden Arten sind in Neuholland heimisch, stengellos und tragen meist gelbe Blumen.

Velleganischer Rathschluß, Senatus Consultum Velleganum, in der Rechtswissenschaft ein zum Gesetz erhobener Rathsschluß des Bürgermeisters Vellejus Rufus de assignatione Libertorum; dann der Rathsschluß von dem Bürgermeister Velleio Tutore de Mulierum intercessionibus.

Vellicans odor, ein beißender, Thränen der Augen erregender Geruch.

Vello, Vellon, in der Münzwissenschaft, Spanische Münzwährung, besonders Castilianische, eine geringhaltige Scheidemünze in Kupfer, im Gegensatze der Plata, oder Silbermünze. Man sagt daher ein Ducat oder Real de Vellon, um eine Kupfermünze von

gewiſſem Werthe anzudeuten, im Gegenſatze der Reale de Plata, oder Silbermünzen.

Vellon, ſ. Vello.

Vellutini, in der Waarenkunde, in Italien, dünne und leichte Sammete.

Velo, in der Waarenkunde, ſo viel wie Gaze, Velo Sengro, eine Art Taffent, der in Neapel verfertiget wird.

Veloce, in der Muſik, ſchnell, flüchtig; Velocissimo, ſehr ſchnell.

Velocifère, im Franzöſiſchen Poſtweſen, eine Landkutſche in Frankreich.

Velocipede, Velocipede, Laufmaſchine, Schnelllaufmaſchine, eine von dem Forſtmeiſter von Drais zu Mannheim erfundene Maſchine, die auch nach ihm Draiſine genannt wird, zum Selbſtfahren, die aber mehrere Abänderungen erlitten hat. Sie hat zwei in gerader Linie hintereinander laufende Räder, aber auch nur ein Rad in Geſtalt desjenigen an der Maſchine der Scheerenſchleifer, womit ſie auf den Straßen umherkarren und Meſſer und Scheeren zu ſchleifen auffordern. Hinten findet ſich ein Geſtell, auf deſſen obern Stege ein Sitz in Form eines Sattels angebracht iſt. Vor dem Sattel befindet ſich ein Bügel, auf welchem beim Fahren die Arme ruhen. Ganz vorne geht ein mit einem Querſtabe verſehener Schenkel in die Höhe, wodurch die Maſchine gelenkt werden kann. Will man nun auf der Maſchine fahren, ſo ſetzt man ſich auf den Sattel und ſchiebt dieſelbe fort, das heißt, das Rad, in dem man mit dem einen Fuß ſtets abwechſelnd auf die Erde tritt. Zum Fahren auf der Draiſine gehört, daß man ſie im Gleichgewichte zu erhalten verſteht, und eine gewiſſe Fertigkeit im Lenken hat, ſonſt kommt man nicht gut damit fort. Wenn man eine Fahrt von ein Paar Meilen damit macht, ſo koſtet es ein Paar Stiefel-

sohlen, denn von dem immerwährenden scharfen Auftreten mit dem Fuße um die Maschine schnell zu bewegen, wird das Sohlenleder so dünn abgerieben, daß Löcher entstehen. Da diese Maschine eine gewisse Körperanstrengung erfordert, so ist sie auch sehr bald wieder außer Gebrauch gekommen. In Berlin hat man damit viele Versuche gemacht, ist auch damit nach Charlottenburg, Köpenick, Potsdam ꝛc gefahren. Allein alle Fahrer sind einstimmig der Meinung, daß sich diese Maschine wohl auf einem ebenen Gartenboden, überhaupt in Gärten, auf geebneten Plätzen und kleine Strecken von einer halben Meile wohl zum Vergnügen gebrauchen lasse, aber nicht auf weitere Strecken, weil sie die Kräfte zu sehr in Anspruch nimmt und besonders die Füße, wobei die abgestoßenen Stiefelsohlen nicht in Anschlag gebracht werden. In England ist die Draisine durch Knight verbessert worden, aber auch nicht lange im Gebrauche geblieben, da sie den Erwartungen, die man sich davon machte, eben so wenig entsprach.. — Der Erfinder eines vierrädrigen Schnellwagens, der unter Arbeit beider Arme und Beine zugleich in Bewegung gesetzt wird, hat das nachgesuchte Patent dafür von der Regierung nicht erhalten. Er hat sich anheischig gemacht, mit seiner Draisine mit den weit langsamer fahrenden Droschken in Concurrenz zu treten. — Auch der Baurath Langhans hat eine Draisine in Breslau schon vor mehreren Jahren aufgestellt, die damals den Beifall der Kenner erhielt, aber nicht in Anwendung gekommen ist. Diese leichte Draisine hat zwei Achsenräder und ein kleines Lenkrad; man steht auf derselben, wenn man fährt, und es soll nicht mehr Mühe machen, als das Schreiten; und bei einiger Beschleunigung soll man mit solcher Schnelligkeit dahin fahren, als ein Pferd galloppirt. Der Wunsch ist jetzt wieder laut geworden, daß Herr Langhans diesen leichten Schnell-

wagen zum Nutzen und Vergnügen der Fußreiſenden und Luſtwandler in Ebenen wieder in Anwendung bringen möge, und beſonders bei den vielen Chauſſeen oder Kunſtſtraßen, die jetzt überall angelegt werden.

Velosyntheſis, in der Chirurgie, die Gaumennath, gleich mit Uranorrhaphe.

Velot, in der Waarenkunde, Pergament aus den Fellen neu geborner Lämmer.

Velours, Waarenkunde, in Frankreich, Sammet Velours de la Reme, ſo viel wie Droguetſammet; Veloute eine Art Sammet, der Velour-Ras genannt wird, wenn er nicht aufgeſchnitten iſt; ſ. den Art. Sammet, Th. 135, S. 429 u. f.

Velpel, Felpel, Felbel, Fälbel, ein Zeug in der Zeugmanufaktur (Wollenweberey und Seidenwirkerey) und in dem Schnittwaarenhandel, ſ. Th. 12, S. 506. Man nennt dieſen Zeug auch Velpelſammet, Pelzſammet; er gleicht dem geſchnittenen Sammet, nur daß ſein Flor länger iſt, als der des Sammets. Gewöhnlich iſt der Velpel von Wolle gewebt, man macht ihn aber auch von Kameelgarn und Seide. Der wollene iſt ¾ Ellen breit, auch etwas darüber. Die Kette dieſes Zeuges iſt beſtändig doppelt; ſie wird erſt geſchloft, hierauf gewaſchen, dann gefärbt, und zuletzt zum zweiten Male gezwirnt. Die Kette erhält 640 bis 700 Fäden, nachdem das Geſpinnſt fein iſt. Man ſpinnt dazu aus einem Pfunde Wolle 5 bis 8 Stücke. Der Einſchuß iſt einfach, entweder ſo ſtark, als der einfache Kettenfaden, oder auch etwas feiner. Kette und Einſchlag ſind jederzeit Waſchwolle, wegen der Dichtigkeit, weil jene auf dem Stuhle ſtark geſpannt, dieſe aber ſtark eingeſchlagen wird, und beide den Flor des Zeuges feſt verbinden müſſen. Zur Poile nimmt man Fettwolle, da ſie wegen der Weiche den Grund des Velpels gut bedeckt. Die Poile hat halb ſo viele Fäden, als die Kette, ſie

wird aber nicht doppelt gezwirnt, sondern bloß geschlofet, wegen der guten Bedeckung des Grundes; nach dem Schlofen wird sie gewaschen und gefärbt. Sie ist acht- bis zehnstückig, und muß stets feiner als die Kette seyn, damit sie sich stark in den Grund einweben läßt, und auch deshalb den Grund gut deckt. In eine Elle Kettenfäden lassen sich gewöhnlich sechs Ellen Poilfäden einweben. Aus der gedachten Ursache muß auch, wie gesagt, der Einschlag feiner seyn, als die Kette, damit sich die Poilfäden dicht aneinander schließen. Zu den gefärbten Velpeln muß das Garn vor dem Weben deswegen erst gefärbt werden, weil sich der Flor von Fettwolle in der Farbe filzen würde, wenn der Velpel gewebt gefärbt würde. Hierzu kommt noch, daß der Manufakturist Kette und Einschlag unächt färben lassen kann, wenn es eine theuere Farbe ist. Die Poile muß aber jederzeit ächt gefärbt werden, weil diese bloß in die Augen fällt und eine dauerhafte Farbe haben muß. Ist der Velpel ganz oder zum Theil weiß, so werden die weißen Poilfäden geschwefelt. Uebrigens wird der glatte Velpel, so wie der glatte Sammet mit eben den Handgriffen und Regeln gewebt; (s. unter Sammet, Th. 135.) nämlich mit sechs Schäften und drei Fußtritten, wovon vier Schäfte die Kette und zwei die Poile in Bewegung setzen. Zwei Fußtritte bewegen die Grundschäfte und einer die Poilschäfte. Der innern Güte, der Feinheit des Gespinnstes nach, theilt man den Velpel in zwei Gattungen ein, wovon die grobeste Art Velpel, die feinste aber wollener Plüsch heißt. Von jeder Gattung macht man wieder, der Feinheit nach, verschiedene Arten, alle aber werden nach einerlei Regeln gewebt. Von jeder Gattung macht man auch glatten und façonnirten. Dieser wird nach den nämlichen Regeln, mit weniger Aenderung, wie façonnirter Sammet, (s. diesen, unter Sammet) gewebt. Wenn feine

Figuren klein und geradelinigt sind, so geschieht solches mit der bekannten Fußarbeit, da durch viele Fußtritte und Schäfte die Figuren eingewebt, und wozu die Fäden nach dem Part in die Schäfte eingelesen werden. Sind aber die Figuren groß und die Umrisse krummlinigt, so muß solches auf einem Zugstuhle, entweder mit dem Zampel oder Kegel gewebt werden, und die Poilfäden werden in den Harnisch und dieser in den Zampel oder Kegelzug eingelesen. Die Figuren entstehen, wie bei dem Sammet, durch den Flor, und daher hat er mit dem geblümten Sammet dieser Art alles gemein. Der fertig gewebte Velpel enthält weiter keine Appretur, als daß er auf einen Tisch gelegt, mit Wasser bespritzt, und mit einem Besen von abgeschälten Reisern abgekehrt wird, daß sich der Flor hebt. Jetzt wird diese Arbeit auch durch die Maschine gemacht.

Velserkirsche, s. unter Kirsche, Th. 39, S. 54 u. f.

Velte, in der Maaßkunde in Frankreich, ein Gemäß zu Flüssigkeiten, hauptsächlich zu Wein und Branntwein, welches drei Pariser Kannen, die Kanne zu zwei Pinten, hält. An Pariser Kubikzollen in Bayonne 465, in Bordeaux 375, in Rochelle 360; nach dem Gewichte wiegt die Kanne oder das Quart 2½ Pfund nach dem Marktgewichte, daß also die Velte ungefähr 15 Pfund in sich faßt.

Velteliner Wein, im Weinhandel, eine Weinsorte, die im Velteliner Thale im Graubünder Gebiete in der Schweiz wächst, und fast so hoch als der Falernerwein gehalten wird; s. auch unter Wein, in W.

Velter, gleichbedeutend mit Valentin.

Veltheimie, Veltheimia Willd., eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Coronarien, Ordnung Liliaceen, welche in die erste Ordnung der sechsten Klasse (Hexandria Monogynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört, und seinen Namen zu Ehren des Grafen Ferdinand von Velt-

heim trägt, der sich auch mit der Botanik beschäftigte, und auf seinem Gute bei Harbke im Magdeburgischen, so wie auf seinen andern Gütern Baumpflanzungen und andere Anlagen von größter Vortrefflichkeit nach seinen Angaben machen ließ. Diese Pflanzengattung gehört auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung zu Hause und ist ein Zwiebelgewächs, hat also auch dessen Charakter. Bekannte und beliebte Arten in den Gewächshäusern Deutschlands sind: 1) Die grünblättrige Veltheimie, Veltheimia viridifolia. Dieses schöne Zwiebelgewächs hat große lanzettförmige, gefaltete, wellenförmige, stumpfe Blätter, und röthliche Blumen, welche von Weihnachten bis zum Frühjahre erscheinen. Die Blumen oder Blüthen sind ährenständig cylindrisch, 2—3 Zoll lang; am Grunde sind sie roth, dunkel punktirt, oben gelblich. Der Samenbehälter ist dreieckig, dreiflügelich und papierartig. Die Zwiebeln werden im Julius gesäubert, von neuem in frische lockere Erde gepflanzt, und anfangs nur wenig begossen, bis die Blätter erscheinen, dann verlangen sie etwas mehr Wasser. Im Oktober bringt man die Pflanzen unter Glas bei 10 Grad Winterwärme. — 2) Die traubenblüthige Veltheimie, Veltheimia Uvaria. Diese Pflanze hat lange und schmale, dunkelgrüne, rinnenförmige Blätter, und röthlich-gelbliche Blumen, das heißt, von den traubenständigen herabhängenden röhrigen Blüthen sind die untern scharlachroth, die obern orangegelb. Sie verlangt dieselbe Wartung, wie die vorhergehende Art. — 3) Die rankende Veltheimie, Veltheimia sarmentosa, mit krautartigen hellgrünen Blättern, welche unordentlich niederhangen, da sie bei der vorigen Art steif und aufrecht stehen. Die roth und gelben Blumen erscheinen im Winter und Frühjahre. Die Kultur ist dieselbe, wie bei den vorhergehenden Arten.

Velum, bei den Alten, namentlich den Römern, ein Vorhang, der besonders vor die Thüren der Kaiser gehängt wurde, wozu besondere Bediente zum Aufziehen derselben angestellt waren, welche Admissionales hießen. Auch zog man dergleichen Vorhänge vor die Tribunale der Richter, wenn diese sich wegen eines wichtigen Falles zu berathschlagen hatten, ehe sie den Ausspruch thaten oder das Urtheil fällten. Daher kamen die Redensarten: Sisti ad velum, vor Gericht gestellt werden; levato velo cognoscere, frei und vor Jedermanns Augen eine Sache ausmachen. Zuletzt zog man dergleichen Vela auch über die Theater und Amphitheater, um wegen der Sonnenstrahlen und des Regens gesichert zu seyn. Catulus that dieses zuerst in Rom. Das Aufspannen geschah von den Schiffssoldaten, welche mit diesem Aufspannen Bescheid wußten. Die Vela waren von verschiedenen Farben, auch mitunter seidene und von Purpur, mit goldenen Sternen besetzt, dergleichen Nero aufspannen ließ; er war darauf in einem Rennwagen mit Gold gestickt zu sehen; dann zog man sie auch über die Tafeln oder Tische in den Eßsälen, damit kein Staub auf die Speisen fallen sollte. Velum regium hieß ein jeder Vorhang mit Gold gestickt und Edelsteinen besetzt, dergleichen sich keine Privatperson bedienen durfte; s. auch den Art. Vorhang in Beziehung auf die neuere Zeit. — Velum nauticum, das Schiffssegel bei den Alten. Es soll eine Erfindung des Aeolus, Königs der Liparischen Inseln, nach Anderen des Dädalus, wiederum nach Anderen der Isis in Aegypten gewesen seyn, und das Gewebe dazu bestand aus Flachs, Hanf, Binsen, Geniste, Leder ꝛc. Die Venedier haben sie noch zu des Cäsars Zeiten aus Leder gemacht. Im Fall der Noth spannte man auch wohl die Kleider als Segel auf. Der Gestalt nach sollen sie bald dreieckig, bald vier-

eckig, bald rund gewesen seyn, und der Farbe nach waren sie weiß; bei der Trauer schwarz; zur Pracht, bei feierlichen Gelegenheiten, waren sie bunt von allerlei Farben; auch wohl von Purpur. — **Velum Pronai**, der Vorhang der Halle des Tempels zu Jerusalem. Er hing statt der Thürflügel vor dem Eingange oder das Thor derselben, und war daher auch so groß, als dieses, nämlich 40 Ellen hoch und 20 Ellen breit, und wenigstens einige Zoll, nach unserem Maaße, dick oder stark. Ungeachtet seiner Stärke soll er doch manchmal weggezogen worden seyn, so daß man frei in die Halle hineinsehen konnte. Im ersten Tempel waren anstatt dieses Vorhanges zwei Thorflügel. Da der Vorhang sehr kostbar war, so wurde er mit einem Ueberzuge von gewöhnlichem Zeuge bedeckt, damit die üble Witterung keinen Einfluß darauf haben konnte. — **Velum sancti** war ein Vorhang vor dem Heiligen in der Stiftshütte, anstatt der Vorderwand mit der Thür. Er hing an fünf querüber gesetzten Säulen, war von feinem Leinen von weißer, blauer, Scharlach- und Purpurfarbe, mit gestickten Blumen auf zwei Seiten, nach Anderen nur auf einer Seite. In dem ersten Tempel war die Halle und das Heilige mit einer Wand und einer Thür abgeschieden, vor der aber doch noch ein Vorhang in himmelblauer, weißer, Purpur- und Scharlachfarbe, mit Blumen und Cherubims geziert, hing; der Vorhang im andern Tempel soll den Himmelslauf, außer den himmlischen Zeichen, enthalten haben. Dieser Vorhang soll 20 Ellen hoch und 10 Ellen breit gewesen seyn. Die Angaben sind von dem Jüdischen Geschichtsschreiber Josephus, der um's Jahr Christi 70 lebte. Man hält seine Angaben nicht für zuverlässig, wenigstens ziehen Einige sie in Zweifel. — **Das Velum Sancti Sanctorum** unterschied das Heilige vom Allerheiligsten. Es war von gleicher

Materie und Farbe, wie das Vorhergehende, nur daß es gewirkt und nicht gestickt war, obgleich es auch mit Laubwerk verziert und mit abgebildeten Cherubinen geschmückt war. Das Velum hing auf vier Säulen, und dahinter kam der Hohe-Priester nur des Jahres einmal. S. auch den Art. Tempel, Th. 181, S. 671 u. f. — Velum palatinum, in der Anatomie, der Gaumenvorhang; s. unter Gaumen, Th. 16, S. 495, und Gaumen, im Supplement. — In der Botanik ist Velum der Schleier: 1) eine eng anschließende häutige Decke, welche bei Hutpilzen entweder innerhalb des Wulstes, oder ohne diesen vorkommt; dem Strunke und Hute fest anliegend, oder vielmehr angewachsen, und nur unter dem Hute, zwischen dessen Rande und dem Strunke sie sich scheibenförmig ausbreitet, frei ist, wo sie später durch Vergrößerung des Hutes und Verlängerung des Strunkes abreißt, und entweder als Ring am Strunke, oder als Vorhang am Hutrande zurückbleibt. — 2) Ein zartes, meist vergängliches Häutchen, Deckhäutchen, welches die Flechtenfrucht bei Peltigera-Arten im jüngern Zustande überzieht, und dessen Ueberreste später oft einen zerrissenen oder gekerbten Rand um deren Scheibe bilden.

Velutina radix, in der Botanik, sammetartige, aus zarten, kaum unterscheidbaren Zasern bestehende Wurzel, wie an manchen Laubmoosen.

Velutinus, sammethaarig oder sammtig, mit kurzen, dichten, abstehenden, weichen, einen sammetähnlichen Ueberzug bildenden Haaren bekleidet, z. B. die Deckklappen im Schlunde der Blumen von Anchusa officinalis, die Honiglippe von Ophrys apifera und Ophrys Arachnites. Es ist ziemlich dasselbe, wie holosericeus, aber gebräuchlicher.

Velveret, eine Art des Manchesters, s. unter Manchester, Th. 83, S. 534.

Velvetin, in der Waarenkunde, ein baumwollener starker, schon bedruckter Zeug, dem Velveret ähnlich.

Velvet, in der Waarenkunde, Sammet. Velvet cut, geschorner Sammet; Velvet duth, Sammet mit eingepreßten Figuren; Velvets, so viel wie Sammetband.

Vena, in der Anatomie, s. Venen, und Puls-, Blut- und Saugeadern, Th. 118, S. 583 u. f.

Vena abdominalis, s. Abdominalvene, unter Venen.

— axillaris, s. Achselvene, daselbst.

— azyga oder azygos, s. unpaarige Vene, das.

— basilica, s. Basilica, das.

— brachialis, s. Armvene, das.

— cava, s. Hohlader, das.

— cephalica, s. Cephalica, das.

— coronaria cordis, s. Kranzvene des Herzens, das.

— coronaria stomachi, s. Magenvene, das.

— frontalis, s. Stirnvene, das.

— gastroduodenalis, s. Gastroduodenalvene, das.

— glandulosa, s. Kieferspeicheldrüsenvene, das.

— jugularis, s. Drosselader, das.

— haemorrhoidalis, s. Hämorrhoidalvene, das.

— mediana, s. Medianvene, das.

— mediana cephalica, s. unter Cephalische Armvene, das.

— medinensis, so viel wie Medinawurm und Furie.

— mesenterica (Vena meseraica), s. Gekrösvene, unter Venen.

— phrenica, s. Zwerchfellsvene, das.

— poëtica, die poetische Ader, Dichterader, ein Ausdruck, dessen man sich bedient, um anzuzeigen, daß Jemand die Gabe besitzt, gute und fließende Verse in großer Schnelligkeit zu machen. Oft nur eine Gabe, die durch große Uebung erlangt wird, besonders bei

Gelegenheitsdichtern, die auf jede Begebenheit gleich passend ein Gedicht machen können, was dem genialen Dichter, der, begeistert von einem Gegenstande, sich erst lange damit herumträgt, ehe die Feder es dem Papiere übergiebt, nicht möglich ist. Daß auch zu der Dichtkunst, so wie zu allen übrigen Künsten und Handwerken, Uebung gehört, um im Technischen des Versbaues Fertigkeit zu erlangen, ist natürlich, und deshalb kommt diese Uebung auch dem Gelegenheitsdichter bei einigem Talente recht zu Passe. Der Gelegenheitsdichter gleicht hierin den Improvisatoren oder Stegereifdichtern, die gleich in jeder Gesellschaft über jedes aufgegebene Thema passende Verse herdeklamiren können, nur mit dem Unterschiede, daß Jener das ihm aufgetragene Gedicht auf eine Hochzeit, einen Geburtstag, einen Todesfall, eine Schulfeierlichkeit, ein Erndtefest, zu Neujahr ꝛc. ꝛc. erst in seiner Wohnung niederschreibt und feilt, ehe er es übergiebt; der Auftrag dazu ihm daher schon einige Zeit, einen Tag oder mehrere Tage vorher gegeben worden, um es ausarbeiten zu können; dieser aber gleich über jedes Thema improvisirt, gleich seine poetische Ader fließen läßt. S. Stegereifdichter, Th. 171, S. 146 u. f. Der schon Th. 202, S. 341, angeführte Schriftsteller erwähnt in seinem Aufsatze: „Von Naturdichtern und Improvisatoren" (Zeit. f. d. eleg. Welt, Jahrg. 1807, St. 27, S. 212), daß der Professor Fernow in seiner Abhandlung über die Improvisatoren der Italiener, im 2ten Bande seiner Römischen Studien, diese dem wahren Dichter gleichstellte. Das, was er für seine Behauptung aber anführe, lasse sich auf solche Eigenschaften zurückführen, die dem Talente zukämen, aber nicht das Genie charakterisirten. Der Hauptzug, auf welchen alles Andere sich reducire, bleibe immer die bewunderungswürdige Fertigkeit im Reimen nach al-

lerhand Formen. Es sey auch zu glauben, daß hin und wieder bei dem willkührlich exaltirten Reimvirtuosen in seiner unächten Gelegenheitsbegeisterung hohe poetische Gedanken und kühne Bilder entstehen könnten, die den Zuhörer mit fortrissen; allein im Einzelnen könne das bloße Talent es zwar dem Genie gleich thun, jedoch in dem, worin dieses sich kund gäbe, in der Hervorbringung eines schönen Ganzen, in der Auffassung und Darstellung einer das Innerste der Wesen durchdringenden Idee werde der sinnreiche Kopf unendlich weit entfernt bleiben vom schaffenden Geiste. Demnach sprächen die einzelnen glücklichen Gedanken der Improvisatoren keinesweges für ihre Genialität. — Hierin hat nun der gedachte Schriftsteller Recht; denn bei jedem erhaltenen Thema, über das man sogleich in Versen sprechen soll, kann man doch wohl nicht so begeistert seyn, so aus dem Innern des Gefühls erhabene Gedanken hervorbringen, als der wahre, der geniale Dichter, der von dem, was er sagen will, was er in ein poetisches Gewand zu kleiden beabsichtiget, auch ganz durchdrungen ist, was seiner Phantasie vorschwebt und sie beschäftiget, auch im Innersten fühlt; daher kann er nicht mit seinen Gedanken übersprudeln; denn er läutert sie erst, bringt erst das Bild vollendet in sich hervor, was er zu schaffen gedenkt, und dann vertraut er es erst dem Papiere an, ohne die Feile fortzulassen, mit der er noch nachhilft, wo es Noth thut. Ein solches poetisches Gemälde muß daher wohl anders ausfallen, als dasjenige, was der Gelegenheitsdichter und der Stegreifdichter schaffen, wenn ihnen gleich die poetische Ader (Vena poëtica) zu Gute kommt.

Vena poplitea, die Kniekehlvene, s. unter Venen.

— **radialis externa**, s. unter Cephalische Armvene, daselbst.

— **ranina**, s. Froschader, das.

Vena salvatella, s. Salvatella, unter Venen.
— saphena, s. Saphena, das.
— splenica, s. Milzvene, das.
— umbilicalis, die große zurückführende Vene, s. das.

Die übrigen hier nicht Lateinisch benannten Venen s. unter Venen. — In der Botanik sind 1) die Adern, Venae, die Seitenzweige eines Längsnerves in einem Blatte oder blattartigen Theile, oder eines Astes desselben, welcher unter einem deutlichen Winkel abgeht; Vena primaria, die Hauptader, eine der ersten Verzweigungen des Mittelnerves eines Blattes, welche oft von diesem Nerven aus parallel gegen den Rand hinziehen, z. B. bei Rhamnus Frangula und Rhamnus cathartica. — 2) Die aderartig vertheilten Erhöhungen der Samenhaut mancher Schwämme.

Venaesectio, Venesection, so viel wie Aderlaß.

Venal, käuflich, bestechlich. — Venalia, verkäufliche Waaren. Venalität, die Verkäuflichkeit.

Venales, bei den alten Römern, Sklaven, welche zum ersten Male nach Rom gebracht und daselbst feil gehalten wurden.

Venana, Venana, eine Baumart, welche in Madagascar heimisch ist, und in die erste Ordnung der fünften Klasse (Pentandria Monogynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört. Die davon bekannte Art, die Madagascarische Venana, Venana Madagascariensis, hat abgestumpfte, eyförmige, glatte Blätter, und glatte, schlanke Zweige. Diese Pflanzengattung wurde früher als Brexia aufgeführt.

Venatio, die Jagd, s. Th. 28, S. 39. u. f.

Venatio ludiaria s. amphitheatralis, bei den alten Römern, ein Schauspiel mit wilden Thieren in den Amphitheatern, die entweder mit sich selbst kämpfen mußten, oder mit den Thierkämpfern, Bestia-

riis; auch wohl von dem Volke mit Pfeilen erlegt, oder auch nur zur Schau aufgeführt wurden, theils zur Belustigung des Volkes, theils und wohl hauptsächlich, um dasselbe an das Blutvergießen in einem Kampfe zu gewöhnen, und hart und fest zu machen. Das erste Mal wurden im Jahre der Stadt Rom 502 142 Elephanten, welche man in Sicilien den Carthaginensern abgenommen hatte, im Circus aufgeführt und erlegt. Dann wurden vom Cäsar, Pompejus, Augustus, dem Kaiser Probus ꝛc. ꝛc. dergleichen Thierschauspiele gegeben. Die Zahl der Thiere wird oft sehr hoch angegeben, so daß sie allen Glauben übersteigt. So soll Augustus dergleichen Schauspiele so viele angestellt haben, daß der Thiere in allem 3500 erlegt wurden. Zu den Thieren gehörten Elephanten, Löwen, Leoparden, Bären, wilde Schweine, Hirsche, Strauße ꝛc. ꝛc.; ja es sollen sogar nach dem Plinius Crocodille mit aufgeführt worden seyn. Dergleichen Jagden wurden nicht allein zur Zeit der Republik von den Dictatoren, Bürgermeistern, Prätoren, Aedilen und Quästoren, wenn sie die Bestallung ihrer Aemter erhielten, angestellt, sondern späterhin auch von den Kaisern, wie oben schon angeführt worden, wenn es ihnen nämlich erwünscht schien, sich oder dem Volke ein Vergnügen zu machen.

Vendee, eine durch den Vendeekrieg in der ersten Französischen Revolution berühmt gewordene Landschaft im westlichen Frankreich, welche den Namen von dem Flusse Vendee führt (Depart. der Vendee). Sie besteht aus Theilen von Poitou, Anjou, Nantes, und wegen der häufigen Buschwerke und Buschwäldchen wird sie le bocage genannt. Ihre Theile sind niedrige, an einander gereihete Hügel, zwischen welchen engere oder offenere Thäler sich befinden, die aber von keiner Seite eine weite Aussicht wegen des vielen

Buschholzes zwischen ihnen und auf den Hügeln gewähren, und der ganzen Vendee fast ein und dasselbe Ansehen geben. Da nun auch die Ortschaften nur klein sind, oft nur aus einigen Häusern, die Umzäunungen der Felder und Wiesen, besonders an den Abhängen der Hügel, aus 7—8 Ellen hohen lebendigen Hecken bestehen, so ist das Reisen in dieser Landschaft, selbst den Eingebornen, wegen der möglichen Verirrungen beschwerlich, selbst gefährlich, und dieses war auch die Ursache, warum in dem Bürgerkriege 1793 ꝛc. die regulären Truppen der Republik gegen die Vendeer, die unreguläre Korps bildeten, nichts ausrichten konnten, welche die Partey ihres Königs nahmen, für ihren König und die Legitimität fochten. Die Vendee liegt zwischen der Niederloire, der Mayenne-Loire, den beiden Sevres (Sevre-Nantaise und Sevre-Niortaise), der Niedercharente und dem Ocean. Der nordöstliche Theil besteht aus großen Waldungen oder Heiden; das Uebrige aus Hügeln und großen, zum Theil sehr fruchtbaren Ebenen; besonders ist der Küstenstrich, Marais oder Marschland genannt, sehr fruchtbar, ob er gleich Mangel an süßem Wasser hat. — Flüsse, die das Land durchlaufen und bewässern, sind die Vendee, die Loire, die beiden Sevres, Autise, der Boulogne, Lay, Pairay ꝛc. ꝛc.; dann hat es viele Abzugsgräben und Kanäle, und Mineralwässer zu Fontenelles ꝛc. Der Boden ist hin und wieder vortrefflich, besonders hat das Marschland viele durch Eindeichung in schöne Wiesen verwandelte Moräste, im Durchschnitte mit einem schwarzem, tiefliegenden, feuchten, sehr zusammenhängenden und sehr fruchtbaren Boden. Der übrige Theil sind Pläne oder hochliegendes Geestland. Das Klima ist sehr mild und angenehm, und daher auch die Vegetation sehr reichlich. Der Ackerbau würde noch weit ergiebiger seyn, wenn hier nicht eine zu lange Brache eingeführt wäre,

indem manche Felder 6—8 Jahre unbearbeitet liegen bleiben; nur die besseren werden alle zwei Jahre bestellt. Die größeren Güter heißen Cabanen, und deren Besitzer Cabaniers. Die Produkte des Feldbaues sind Getreide, Hanf, Flachs, Linsen, Bohnen, auch zur Ausfuhr; dann Gemüse aller Art in den Gärten, gutes Obst und Wein. Die Viehzucht liefert ansehnliches Rindvieh, besonders große Ochsen, viele Schafe und gute Pferde; Federvieh; wenig Wild, viele Wölfe in den Heiden, und schädliche Reptilien, besonders Schlangen; ferner Fische in den süßen Gewässern, und Seefische, auch Austern. Das Mineralreich liefert viel Baisalz oder Seesalz (750,000 Centner), etwas Bley und Spießglas, Steinkohlen. Der Handel wird mit Korn, Vieh, Fischen, besonders Sardellen, Austern, Häuten, Wolle, Feld- und Gartenfrüchten, Holz ꝛc. betrieben. Der Kanal von Luçon dient zur Schifffahrt, und geht von Luçon bis zum Busen von Aiguillon; andere Kanäle (Ceinture des Hollandais, Kanal von Vix, Contreboth de Vix ꝛc.) dienen zur Entsumpfung, wodurch viel gutes, fruchtbares Land gewonnen worden; es giebt aber noch viele Moräste. So sehr die Vendeer auch durch die Lage ihres Landes am Meere zum Handel aufgefordert werden, so haben sie doch zu keiner Zeit in einem bedeutenden Handelsverkehre mit anderen Völkern gestanden, sondern sich nur auf den Handel im Innern und mit den benachbarten Departements beschränkt. Auch waren von jeher ihre ausschließlichen Beschäftigungen Ackerbau und Viehzucht. Diese beiden Zweige der Industrie könnten noch weit ergiebiger für die Einwohner dieses Landes werden, wenn sie solche so benutzten, als es in Holland und mehreren Gegenden Deutschlands geschieht; allein der große Haufe konnte hier bis zur Revolution weder lesen noch schreiben, und dieser Zustand ist auch nach derselben geblieben; daher

hatten sie von keiner andern Art des Handels und der Industrie einen Begriff, als von der, die sie betrieben, und dieses war auch der Grund, sie leicht für eine Sache zu enthusiasmiren, von der sie glaubten, daß ihr Wohl und Wehe davon abhinge, wenn gleich sie sich nicht immer thätig bezeigten, nicht selbst eingriffen, wie sie es doch mit bewunderungswürdiger Aufopferung für die gute Sache gethan haben, obgleich der Erfolg sie nicht belohnte, und ihr ganzes Land verheert wurde. Für das, was die Vendeer ergreifen, sind sie lebhaft eingenommen, welches sie schon in früheren Zeiten bewiesen haben, wo sie eifrige Protestanten waren, und Richelieu gegen sie zu Felde zog. Sie vertheidigten damals ihren Protestantismus mit eben dem Eifer, als sie es zur Zeit der Republik mit der katholischen Religion und mit dem Königthume thäten, und so geht es auch mit ihren Beschäftigungen; sie bleiben beim Alten. Indessen hat doch der neue Zustand Frankreichs auf sie eingewirkt, wenigstens haben sie dieses durch keine neue Erhebung zu Gunsten ihres alten Königshauses und für die katholische Religion in dem Jahre 1815, als Napoleon von Elba zurückkehrte, eben so wenig in der neuesten Zeit zu Gunsten der Herzogin von Berry für ihren Sohn bewiesen. Wahrscheinlich ist ihnen die Erinnerung von 1793 und 94, wo nach ihrer Erhebung und anfangs glücklichen Siegen ihr Land durch die Uneinigkeit und Ehrsucht ihrer Heerführer untereinander von den republikanischen Truppen verwüstet wurde, geblieben, und hat sich auf ihre Kinder fortgepflanzt; s. weiter unten.

Das Departement der Vendee enthält 130, nach Anderen 135 Quadratmeilen, ist in drei Bezirke: Sables d'Olonne, Montaigu und Fontenay le Peuple, 29 Cantons und 324 Gemeinden getheilt, die im Jahre 1835 330,350 Einwohner zählten, größtentheils der

katholischen Religion zugethan, dabei bis zum Aberglauben fromm, gutmüthig, nur in ihrem Aeußern etwas rauh. Im Jahre 1792 bestand die Bevölkerung aus 305,610 Seelen, hatte sich aber durch die bürgerlichen Unruhen und die darin geführten Kriege so vermindert, daß sie im Jahre 1802 nur 270,271 Seelen betrug, bis sie sich wieder in neuerer Zeit zu der oben angeführten Zahl erhob. Im Jahre 1803, also ein Jahr vor dem Kaiserreiche, oder der Wahl des Konsuls Napoleon Bonaparte zum Kaiser von Frankreich, zahlte dieses Departement an direkten Auflagen 2,438,463 Franken. Die Hauptstadt war vor dem Jahre 1789, also vor der Revolution, Fontenay le Peuple, dann Napoleon oder Roche sur Yon, und als die Bourbons wieder nach der Restauration in Frankreich auf den früher besessenen Thron zurückkehrten, wurde der Name in Bourbon Vendee verwandelt, zur Erinnerung an die treue Hingebung der Vendeer für Thron und Vaterland. Diese Stadt enthält 2700 Einwohner, die Getreidehandel treiben; Fontenay le Comte an der Vendee dagegen in 1485 Häusern 7500 Einwohner, welche starken Getreide-, Vieh- und Wollhandel treiben, und jährlich drei Messen halten. Sie verfertigen auch Leinen- und Wollenzeuge. Bemerkenswerth sind nun hier noch Sables d'Olonne, eine Handelsstadt mit 5700 Einwohnern in 900 Häusern, und einem kleinen Seehafen; Montaigu mit 1000 Einwohnern; Luçon, am Kanal von Fontenelle, mit 3700 Einwohnern in 700 Häusern, welche einigen Handel treiben. An der Küste liegen die Inseln Bouin, Noirmoutier mit 5400 Einwohnern, und Dieu oder D'Yeu mit 2000 Einwohnern. Die Insel Noirmoutier im Atlantischen Meere ist sieben Französische Meilen lang und eine bis zwei Meilen breit, hat einen sandigen, wenig fruchtbaren Boden,

und liegt 12 Fuß tiefer, als das Meer, gegen deſſen Eindringen die Einwohner, gleich den Holländern, künſtliche Dämme angelegt haben, welche um ſo koſtſpieliger ſind, da die Inſel gar keine Steine hat. Der Sand iſt die größte Plage der Einwohner, da er oft vom Winde umhergeführt wird. Dieſes Sandes wegen giebt es nur wenige Getreidefelder, aber deſto mehr Salzſümpfe. Auch giebt es einige Weingärten, aber der Wein taugt nichts. An Wieſen fehlt es ganz; daher auch keine Viehzucht. Die Haupterwerbzweige der zwar ſehr arbeitſamen, aber wenig kultivirten Einwohner ſind Fiſcherey, Seeſalzbereitung und Schifffahrt. Die Einwohner der Inſel ſind tüchtige Seeleute. Die gleichnamige Hauptſtadt dieſer Inſel hat 1700 Einwohner und einen Hafen. Von der ehemaligen Benediktinerabtey Noirmoutier hat dieſe Inſel den Namen erhalten.

Der royaliſtiſche Aufſtand in der Vendee hat dieſer Landſchaft den Namen gegeben, oder ihn doch wenigſtens befeſtiget, ja ſie, wie ſchon oben erwähnt worden, berühmt gemacht. Die Bewohner des flachen Landes der Vendee hatten an den Ereigniſſen der Franzöſiſchen Revolution faſt gar keinen Antheil genommen; denn die Grundſätze derſelben, durch Freiheitsprediger oder Emiſſaire überall hin verbreitet, wurden von dieſer, gleichſam verſteckten, wenig zugänglichen Landſchaft überall durch die Edelleute und Prieſter abgehalten, denen die biederherzigen Landleute ganz ergeben waren, welches jedoch nicht mit den Bürgern in den Städten der Fall war, die ſich mehr zu dem republikaniſchen Syſteme hinneigten. Auch ſoll ein alter eingewurzelter Haß zwiſchen ihnen und den Landleuten nur noch die Spaltung vergrößert haben, welche die Prieſter nutzten, um das Landvolk in den Grundſätzen ſeiner alten Gewohnheiten und Sitten zu befeſtigen, und von den Städtern abwendig zu er-

halten. Die Landleute der Vendee, für ihre kirchlichen Gebräuche und ihre alten Gewohnheiten fanatisirt und enthusiasmirt, haßten nun jede Neuerung, die ihnen von Paris aus zukam; denn schon als die constituirende Nationalversammlung, in Folge ihrer Beschlüsse, einige Veränderungen dort einführen wollte, widersetzten sich die Landleute, und der König mußte Kommissarien dahin schicken, die mit Hülfe eines von Dumouriez befehligten kleinen Truppenkorps die Ruhe daselbst wieder herstellten. Während der Sitzungen der gesetzgebenden Nationalversammlung empörten sich die Bauern nochmals in jener Gegend, worauf diese aber nicht achtete, bis endlich der Aufstand Ende Junius 1792 in den Departements der Vendee, der Maine und Loire, und der beiden Sevres einen ernstlichen Charakter annahm. Geschützt waren die Vendeer gegen einen offenen Angriffskrieg durch ihre schon oben angeführte Lage des Landes, die gleichsam das Ganze zu einer Festung für sie machte; denn jeder Eigenthümer hat sein kleines Feld mit einem mehr oder weniger tiefen, mehr oder weniger mit Wasser angefüllten Graben umgeben, und um den Graben sind Hecken oder dichte Reihen von Bäumen gepflanzt. Die Wege der ganzen Gegend sind schlecht und schmal, daß kaum ein Wagen durchkommen kann. In der ganzen Vendee giebt es nur zwei Heerstraßen, nämlich von Nantes nach Saumur über Chollet, und von Nantes nach la Rochelle über Montaigu. Zu Ende des Junius 1792, wie schon angeführt, geschah der Aufstand, den man aber dadurch unterdrückte, daß die republikanischen Bürgermilizen der benachbarten Städte sich schnell versammelten, und gegen die Rebellen in's Feld zogen, sie schlugen und sie zerstreuten; ja zu Bressuire wurden sogar die meisten Anführer der Rebellen gefangen genommen, und zu Niort wurde ihnen der Prozeß gemacht, jedoch nur eine kleine Anzahl

derselben zum Tode verurtheilt; die Uebrigen, gegen 300 an der Zahl, wurden freigesprochen, und in ihre Gemeinden zurückgeschickt. Der Befehl des Convents zu Anfange des Jahres 1793, in Frankreich 300,000 Rekruten für die Armee gewaltsam auszuheben, war ein neues Beförderungsmittel der Unruhen in der Vendee; denn die Bauern versammelten sich gegen Ende des Februars 1793 und in den ersten Tagen des März, läuteten die Sturmglocken viele Tage hintereinander, wobei sich die Bewohner von einigen hundert Dörfern vereinigten, das Königthum wieder herzustellen, und ihre Religion zu vertheidigen. Man steckte das weiße Panier, als Symbol des Königthums auf, und die Bauern, mit Mistgabeln, Sensen, Schaufeln und Knütteln bewaffnet, und von einem Maurer, Cathelineau, angeführt, rüsteten sich zu jedem Angriffe, und marschirten nach Jallais unweit Chalonnes am linken Ufer der Loire. Von der zuletzt genannten Stadt schickte man gegen die empörten Vendeer 100 Mann mit einer Kanone, die aber von ihnen geschlagen wurden, und die Kanone verloren. Diese war das erste Geschütz, welches sie besaßen. Mit derselben marschirten sie nun südlich, und eroberten die reiche Manufakturstadt Chollet, und bald nachher fiel ein ansehnlicher Vorrath Kriegsmunition aller Art in ihre Hände. Diese ersten Siege stählten ihren Muth bei dem Besitze von Kanonen, Gewehren, Kugeln und Schießpulver. Auch thaten sich Anführer hervor, die dem noch undisciplinirten Haufen die Kriegskunst beizubringen suchten. Hierdurch gewannen sie an Stärke, und bekamen von allen Seiten Zuschuß und Unterstützung, besonders von den zerstreuten Royalisten, welche die Revolution aus ihren Besitzungen vertrieben hatte. Die übertriebensten Gerüchte von ihrer Stärke wurden von ihren Anhängern und Emissairen verbreitet, und erleichterten ihr Vorrücken; denn überall

entflohen die Obrigkeiten aus den Städten und Dörfern, die es mit der Republik hielten, bei ihrem Anrücken; überall warfen die gegen sie gesandten bewaffneten Bürger die Waffen weg, und entflohen. Der Muth der katholischen Armee, wie sie sich jetzt nannte, nahm von Tag zu Tage zu, und bei einer solchen Verstärkung beschlossen die Anführer über die Loire zu gehen, und den Krieg an dem rechten Ufer derselben zu führen; deshalb forderten sie am 21sten März 1793 die Stadt Chalonnes auf, sich ihnen zu ergeben. Diese Aufforderung lautete: „An die Herren Einwohner von Chalonnes." — „Die Herren Generale der Römisch-katholischen Armee, welche aus 50,000 Mann besteht, senden Euch die Herren Bousseau und Lebrun, um Euch zu überreden, daß Ihr, im Namen Gottes, der Religion und der Kriegsgefangenen von Chalonnes, Euch ergeben möget. Solltet Ihr Euch anschicken, Widerstand zu leisten, so könnet Ihr darauf rechnen, daß Eure Stadt verheert werden wird; ergebt Ihr Euch hingegen, so soll Euch Alles verziehen seyn. Ihr müsset uns Eure Waffen bringen, und uns vier der angesehensten Personen Eurer Stadt als Geißeln übergeben. Wir kommen zu Euch im Namen der Menschlichkeit. Wir sind ꝛc. ꝛc. Barbotin, Stofflet, d'Elbee, Beauchamps, Leclerc." Diese Aufforderung bewirkte, daß ein Paar tausend Mann Burgermiliz, welche in der genannten Stadt versammelt waren, sogleich die Flucht über die Loire nahmen, und der katholischen Armee die Stadt ohne die geringste Gegenwehr überließen. Zu gleicher Zeit breiteten sich die Aufrührer auch in der Gegend von Nantes aus. Hier vereinigten sich 800—900 Gemeinden in wenigen Tagen mit ihnen, und so verbreitete sich der Bürgerkrieg immer weiter, indem die Vendeer wenig Widerstand fanden. In der Mitte des Märzmonats bedroheten sie schon zu

gleicher Zeit Nantes, Angers, Saumur, Fontenay und les Sables mit einem Ueberfalle. Jetzt versammelten die Kommissarien des Nationalconventes eiligst die Bürgermiliz der benachbarten Gegenden, und schickten solche gegen die Glaubensarmee, allein mit schlechtem Erfolge; denn am 19ten März wurde der General Marce, Anführer der Bürgermiliz, bei St. Vincent gänzlich geschlagen. Jetzt ward der General Berruyer von Paris nach Angers gesandt, um den Oberbefehl über die Miliz zu übernehmen, und sie gegen die Aufrührer anzuführen. Am 28. März kam er an, und ihm folgte von Paris die 35ste Division der Nationalgensdarmerie. Dieser General sammelte nun schnell alle zerstreuten Korps der Bürgermiliz, und machte nun den ersten förmlichen Plan zum Angriffe der Insurgenten. Berruyer hatte nun zwar eine beträchtliche Armee unter seinen Befehlen, da aber diese Armee größtentheils aus Bürgersoldaten bestand, die Hausväter waren, und Weiber und Kinder zurücklassen mußten, um in's Feld zu ziehen, und überdies auch die meisten dieser Soldaten der Sache des Königthums und der Religion weit mehr geneigt waren, als den unheilvollen Zuständen der Republik, so fehlte es ihnen sowohl an Muth, als auch an Willen, die Aufrührer zu bekämpfen, welches auch der Erfolg zeigte. Nach Berruyer's Plan sollte die katholische Armee rings umher angegriffen werden. Deshalb wurde Gouvilliers mit seinem Korps am rechten Ufer der Loire detachirt; die übrigen Truppen mußten über die Loire setzen, wo sich der Feind zurückgezogen hatte. Quetineau erhielt Befehl, mit seiner Division den Posten les Herbiers, unweit St. Fulgent, zu besetzen. Leigonnier schickte er nach Vihiers; an der Küste ließ er die Stadt Sables von Boulard, die Stadt Challans von Baudel besetzen; auch nach Nantes sandte er einige Truppen, um in Verbindung mit der

dortigen Bürgermiliz die Stadt zu vertheidigen, und er selbst blieb mit einem 4000 Mann starken Korps zu St. Lambert, zwischen Chalonnes und Chemille. Am 11ten April rückte Berruyer von St. Lambert vor, und nahm, ungeachtet des hartnäckigsten Widerstandes von Seiten der Aufrührer, die Stadt Chemille weg. Leigonnier ward anfangs zurückgeschlagen, bemächtigte sich doch zuletzt des Städtchens Vezins. Gouvilliers ging über die Loire und vertrieb den Feind aus St. Florent; und Quetineau erlitt aber eine völlige Niederlage und mußte den Posten les Herbiers verlassen. Die Flucht dieses Korps hatte schlimme Folgen für die republikanische Armee, weil hierdurch der verabredete Plan nicht ausgeführt werden konnte. Am 16ten wurde Leigonnier geschlagen und aus Vezins vertrieben; am 18ten erhielt Gouvilliers einen Verlust, und mußte sich eiligst über die Loire zurückziehen; selbst Berruyer fand sich genöthiget, das linke Ufer der Loire zu verlassen und Pont de Cé zu besetzen, um Angers zu decken, welche Stadt von den Insurgenten bedrohet wurde. Diese Niederlage der republikanischen Armee erhöhete den Muth der Glaubensarmee, und wurde von ihr als eine göttliche Beschützung angesehen. Sie erhielt durch diese Siege eine Menge Kanonen, Gewehre und einen großen Vorrath an Kriegsmunition. Alles war in der umliegenden Gegend in Schrecken und Bestürzung, um so mehr, da ganze Haufen der Miliz die republikanische Armee verließen und zu den Aufrührern übergingen; täglich erhielt die katholische Armee neue Verstärkungen, und täglich erhielt die Sache, für welche sie die Waffen ergriff, neue Anhänger und Vertheidiger. Jetzt erst verließen die Vendeer ihre eigentlichen Bezirke und setzten sich immer mehr an dem linken Ufer der Loire fest. Sie waren überall siegreich; denn sie eroberten in noch nicht vierzehn

Tagen Fontenay, Portenay, Thouars, und alles dazwiſchen liegende Land. In derſelben Zeit rückte ein Theil dieſer Armee unter den Befehlen des Charette bis vor die Thore von Nantes und Sables. Bei Fontenay verloren die Republikaner, unter Chalbots Anführung am 26ſten May 1500 bis 1800 Mann, eine große Menge Gewehre, gegen dreißig Kanonen und alle Kriegsmunition. In Thouars eroberten die Vendeer 7 bis 8000 Gewehre, 12 Kanonen, 20 Pulverwagen und machten die ganze aus 6000 Mann beſtehende und vom General Quetineau angeführte Beſatzung zu Gefangenen. Dieſes war der härteſte Schlag für die Republikaner, da die daſelbſt gefangen genommenen Truppen die beſten in der Armee waren, deren Verluſt auch eine Lücke in der ganzen Kriegsoperation der Republikaner machte, indem jetzt die Verbindung zwiſchen Angers, Niord und der Seeküſte ganz unterbrochen war, und die katholiſche Armee ohne den geringſten Widerſtand zu finden über Loudin und Chinon bis gegen Tours ſtreifte. — Jetzt ſtrebten die Heerführer der Vendeer nach größeren Dingen; ſie wollten nicht nur die Republik erobern, ſondern den im Tempel ſitzenden Sohn des unglücklichen Königs Ludwigs des Sechzehnten auf den Thron ſeiner Voreltern wieder erheben. Sie erkannten ihn ſchon jetzt für ihren König, unter dem Namen Ludwigs des Siebzehnten an, und ſtritten und handelten in ſeinem Namen. Sie führten in dem bis jetzt eroberten Lande eine regelmäßige Regierungsform ein, und übergaben einem oberſten Rathe alle Gewalt. Der Präſident dieſes Rathes war Bernard de Marigny; die übrigen Beiſitzer waren Stabsofficiere und Prieſter. Die republikaniſchen Aſſignaten wurden in dem Vendeerſtaate verboten, oder nur dann für gültig erklärt, wenn ſie mit dem Namen Ludwigs des Siebzehnten geſtempelt worden waren. Der

oberste Rath der Vendeer hatte seinen Sitz in Chatillon sur Sevre, wo auch die Druckerey war, aus welcher Proklamationen an das Volk von Seiten des Raths ergingen, worin Haß der Republik und Anhänglichkeit an die katholische Religion und an das Königthum geprediget wurde. Auch wurden die Siege der auswärtigen Mächte über die Franzosen erhoben und die der Republikaner mit Stillschweigen übergangen. Kurz man suchte das Volk durch allerlei Gerüchte, welche die Republik und deren Regierungsform in ein nachtheiliges Licht stellten, zu erheben, und dessen Muth auch für die fernere Sache des Königthums zu stählen. Um nun auch die errungenen Vortheile zu befestigen, wurde die Armee, die bis jetzt noch undisciplinirt war, und aus Mönchen, Edelleuten, Soldaten, Anhängern des Königthums, fanatisirten Katholiken und Landstreichern bestand, die aus allen Theilen Frankreichs nach der Vendee gelaufen waren, theils der guten Sache wegen, theils aber auch um im Bürgerkriege ihre Finanzen durch Plünderungen zu verbessern, in einen bessern Zustand gesetzt, und Kriegszucht und Ordnung darein gebracht, damit die Einwohner vor Plünderungen geschützt wurden. Man errichtete ordentliche Korps von Fußvolk, Reiterey und Artilleristen, die man besoldete, und die den Kern der Armee bildeten. Die Einwohner des Landes gehörten nicht zu diesem Theile der Armee; sie waren in Kompagnien abgetheilt, wurden in den Waffen geübt, blieben aber (wie bei uns in Preußen die Landwehr) zu Hause in ihren Beschäftigungen. Sollte nun irgend eine Kriegsoperation vorgenommen, ein Angriff gemacht werden, oder man wollte sich einem Angriffe widersetzen, so wurden zwei, drei und mehrere Kompagnien in derjenigen Gegend aufgeboten, die dem Orte des Angriffs am nächsten waren. Diese wurden nun von einem kleinern oder

größern Detaſchement der beſoldeten Truppen begleitet und gegen den Feind geführt. War das Gefecht vorüber, ſo zog ſich die Miliz wieder zurück, wurde entlaſſen und ging nach Hauſe; ſie mochte nun Sieger oder Beſiegter ſeyn. Länger als zwei bis drei Tage blieb ſie niemals unter Waffen, wenn ſie aber nur einen Tag ausgeruhet hatte, konnte ſie aufs Neue aufgeboten werden. In allen Dörfern wurden Poſtpferde bereit gehalten, welche die Befehle des oberſten Rathes und der Generale nach allen Theilen der Vendee überbringen mußten, und auf den erſten Wink zum Aufbruche ließ der Landmann ſein Ackergeräth liegen, ergriff Patrontaſche und Gewehr, und eilte voller Muth und Vertrauen nach dem ihm bezeichneten Verſammlungsplatze unter dem Geſange von Liedern, welche ſeinen Muth für Thron, Religion und Vaterland belebten. Selbſt Weiber, Kinder, Greiſe und Matronen, von Prieſtern angeführt, zogen mit und munterten die Kämpfer gegen ihre Feinde auf, und die jüngern Frauen und die Mädchen fochten an der Seite ihrer Männer, ihrer Liebhaber, auch wohl ſelbſt mit; und ſo fochten Alle mit ſchwärmeriſcher Hingebung für die Sache, der ſie ſich gewidmet hatten. Ihre Fahnen waren mit Denkſprüchen geziert, und ihr Wahlſpruch war: ſiegen, aber die Beſiegten menſchlich behandeln. Auch kam anfangs bei der katholiſchen Armee kein ſolcher Fall vor, wo ſie nicht in den Beſiegten ihre verirrten Brüder betrachtet hätten; nur als die Republikaner gegen die von ihrer Armee Gefangengenommenen unmenſchlich verfuhren, gebrauchten ſie Repreſſalien. Sonſt ſchickten ſie die meiſten Gefangenen, die nicht Dienſte bei ihnen nehmen wollten, freiwillig zurück, nur mit dem Verbote, gegen die Religion und gegen den König die Waffen zu führen. Durch dieſe Menſchlichkeit und Milde, die grell gegen das Verfahren der Republikaner abſtach, verſchafften

sie sich viele Anhänger unter denselben; auch bewirkten sie hierdurch, daß in jedem Gefechte, bei der anscheinendsten Gefahr, viele Republikaner zu ihnen überliefen, weil sie sich einer guten Aufnahme erfreuen konnten. Die zahlreiche Armee der Vendeer hatte eine unbegrenzte Treue, Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Anführer und gegen ihre Priester, die sie zur Glaubensarmee einweiheten, und deren Befehle sie getreu, ja blindlings befolgten, und den Tod standhaft und ruhig erwarteten; denn sie sahen die größten Gefahren als den Weg zur Glorie des Märtyrerthums und als die Quelle des ewigen Glückes und der ewigen Seligkeit an, und bei solchen Gemüthsmenschen mußte die Wirkung Unüberwindlichkeit seyn, wenn die Führung von Seiten der Befehlshaber auch diesem entspricht; denn auch die Republikaner hatten ein Idol, wofür sie kämpften, wofür sie begeistert waren, und dieses war die Volkssouverainetät, hier traten also zwei Gewalten gegen einander feindlich auf, von gleichem Muthe beseelt, wenn es auch von der einen Partey mehr als von der andern Abtrünnige gab, die nur andere Absichten bald der einen, bald der andern Partey anzuhängen zwangen. Unter den Anführern der katholischen oder Vendeer-Armee haben sich durch ihre Ausdauer und ihre Thaten berühmt gemacht: d'Elbee, als Generalanführer (Generalissimus, Edelmann aus dem Poitou gebürtig, er war ein Meister in der Kriegskunst, besonders in dem kleinen Kriege, wie ihn die Vendeer führten); Gaston, (ein Perrückenmacher von Rhodez, der sich durch seine Siege über die Republikaner auszeichnete, indem er einen Theil der Vendeer-Armee anfangs anführte; er blieb in einem Gefechte); Bauchamp oder Beauchamps (ein Edelmann aus Poitou, einer der geschicktesten Officiere der Vendeer-Armee); Charette (er hatte den Amerikanischen Krieg gegen die Englän-

der mitgemacht, war aus altadelichem Geschlechte, und Anführer in der Vendeer-Armee); Stofflet (war vor der Revolution gemeiner Soldat; nachher Förster, und schwang sich durch seinen Muth in der schon genannten Armee zum Stabsofficier empor); der schon oben erwähnte Cathelineau; der Prinz Talmont; La Roche Jaquelin; Bernard de Marigny; La Haye des Ornes; St. Hilaire; d'Auterive; La Roche St. André; Rostaing; Pyron; Domaine; Dautichamp; die beiden Turpin; des Essarts; d'Argone; zwei Fleuriot; zwei de Brüc; Langrenière; Soulevroc; Berard; Savin, Sapineau und Baudry; Joly und La Cathelinière.

Wenn nun bis jetzt die Operationen der Vendeer bei einem gemeinsamen Handeln ganz glücklich für sie ausgefallen waren, so war dieses doch von keinem Bestand auf die Folge, da die Anführer der Armee in Uneinigkeit geriethen; denn jeder von ihnen wollte an der Spitze stehen und den übrigen befehlen. Als d'Elbee zum Hauptanführer gewählt wurde, theilte sich die vorher nur Eins ausmachende Armee, in zwei Armeen, die von einander abgesondert fochten. Die Hauptarmee, die an dem Ufer der Loire blieb, behielt der oben genannte Heerführer, die zweite Armee, die sich nach der Seeküste hinzog, führte Charette an. Die Armee des Letztern bestand bei seiner Trennung aus ungefähr 50,000 Mann, und von den Anführern folgten ihm Joly, Savin, La Roberie, La Catelinière und einige Andere, die Uebrigen blieben bei d'Elbee. Die Anführer der beiden Armeen waren feindlich gegen einander gesinnt, und leisteten sich keinen Beistand. Die Armee des Charette nahm den Namen der Jesusarmee an, und die andere Armee behielt ihren früheren Namen. Bei dieser, der katholischen, wurden jetzt alle Anstalten

gemacht, den Krieg mit Nachdruck zu führen. Es wurden Kriegskommissarien, Schatzmeister, Lieferanten ernannt, und man errichtete Magazine, Pulvermühlen, Stückgießereien ꝛc., und arbeitete mit der größten Thätigkeit, um den vorgesetzten Zweck, Glauben und Königsthron aufrecht zu erhalten, zu erreichen. Das Prinzip, nach welchem d'Elbee handelte, war: daß sich seine Armee nie erst sollte angreifen lassen, sondern jederzeit angreifen sollte, und dieses mit dem bis jetzt gewohnten Enthusiasmus. Der erste Angriff seiner Truppen, und wenn von denselben auch nur wenige gegen eine viel größere Anzahl des Feindes waren, warf Alles vor sich nieder, dabei schonte er seine Reiterey und nahm stets solche Stellungen, in denen die feindliche nicht wirksam seyn konnte. Der Artillerie bediente er sich selten. Der Grundsatz, sich niemals angreifen zu lassen, hatte die Folge, daß die katholische Armee sich nur dann schlug, wenn sie es nach dem Terrain für vortheilhaft hielt, so lange harzellirte sie die feindliche, und durch die veränderten Stellungen, die sie in ihrem der Wege kundigem Lande nahm, konnte der Feind nie zum Angriffe kommen, und ermüdete in den Märschen und Contremärschen, die er zu machen hatte, um nicht umgangen zu werden. Die Schlachtordnung d'Elbees war ein halber Mond, an den beiden Flügeln befanden sich die besten Schützen, die jedesmal zielten und keinen Schuß thaten, der nicht traf. Sie erwarteten keinen Befehl zum Schießen, sondern schossen immer fort. Gelang nun der erste Angriff, wie es doch meistens der Fall war, da sie schnell und unvermuthet angriffen, so war die Schlacht gewonnen, gelang derselbe nicht, so zogen sie sich in größter Eile zurück, und konnten wegen des koupirten Terrains, welches der Reiterey nicht gestattete, thätig zu seyn, nicht verfolgt werden. Sie liefen dann auf

dem Rückzuge auseinander, hatten aber ihren bestimmten Sammelplatz. Die Flucht geschah durch Felder, über Hecken in die Wälder und Gebüsche durch Fußsteige, auf welchen ihnen die republikanische Armee nicht folgen konnte, weil sie das Land nicht kannte, und keine richtige Weisung erhielt. Gelang ihnen der Angriff, so ließen sie den Republikanern keine Zeit zum Rückzuge; sie umringten solche von allen Seiten, schnitten ihnen alle Auswege ab, und verfolgten sie mit unbegreiflicher Schnelligkeit. Alles geschah bei ihnen im Laufen, nicht im Marschiren, sie mochten Sieger seyn oder Besiegte, selbst im Laufen ladeten sie ihr Gewehr und schossen. Der Vendeerkrieg war ein vollkommner Vernichtungskrieg. Zuweilen rückte die katholische Armee in einer dichten Masse gegen die Republikaner vor, entwickelte sich dann rechts und links, und stürzte ohne Ordnung, wüthend auf die republikanischen Bataillone und Batterien los. Oft war die Armee der Vendeer hinter einem Gehölze versteckt oder in einem Walde, und brach dann plötzlich und unvermuthet auf die republikanischen Kolonnen hervor. Ehe sie angriff, war sie daher unsichtbar, und wurde sie geschlagen, so verschwand sie ebenfalls, nur während der Schlacht und nach dem Siege erschien sie in großen Haufen von allen Seiten. Eine sehr gut gewählte Taktik d'Elbees, um den Krieg entscheidend für seine Armee und das Land zu führen. Ein großer Vortheil war auch die Anhänglichkeit der Einwohner des Landes für die Sache, der sie Alles opferten; denn Weiber und Kinder beobachteten alle Bewegungen der republikanischen Armee, und überbrachten davon eine getreue Nachricht den Ihrigen; die Republikaner konnten daher auf keinen des Landes kundigen Spion sicher rechnen, ohne nicht betrogen zu werden; auch gab sich kein Vendeer dazu her; sie fanden unter den Anhän-

gern des Königthums auch nicht einen Verräther,*) selbst die Gefangenen, die in ihre Hände geriethen, duldeten lieber alle Qualen der Gefangenschaft, selbst den Tod, als daß sie durch eine Verrätherey ihr Leben gerettet hätten. Ja, mit Gewißheit konnte man anführen, daß fünf bis sechs Siege der Republikaner über die katholische Armee ihnen weniger Vortheil verschafften, als eine einzige Niederlage ihnen schadete. Bei den Siegen der Republikaner wurden nur wenige Menschen von den Vendeern getödtet, diese dagegen tödteten bei jeder Niederlage der Republikaner eine beträchtliche Anzahl derselben, weil sie gute Schützen hatten. Mußten die Vendeer fliehen, so versteckten sie ihre Gewehre in Gebüschen an sicheren Orten, wo sie solche wiederfinden konnten, und liefen dann schnell nach ihren Wohnungen zurück, oder nach den schon oben bemerkten Sammelplätzen; hatten sie zum Verstecken der Gewehre und der Munition keine Zeit, so zerbrachen sie die Ersteren und die Letztere warfen sie in einen Fluß, Morast ꝛc., so daß ihre Feinde auf dem Schlachtfelde nichts weiter fanden, als Todte und hölzerne Schuhe. Der republikanische General Turreau versichert, daß die katholische Armee den Republikanern in zwei Schlachten, außer einer großen Menge von Gewehren, 60 Kanonen und 80 Pulverwagen abgenommen habe. Der Verlust der Republikaner während der ersten fünf Monate des Krieges in der Vendee berechnet dieser General auf mehr als 300

*) Der General Turreau, p. 38 seines Werkes: Mémoires pour servir à l'histoire de la guerre de la Vendée, sagt: „Nos Généraux ont voulu avoir aussi des espions du pays. Ils ont toujours été trahis ou mal servi par eux, et jamais on n'a pu organiser un espionnage à l'Armée d'Ouest.“ — An einer andern Stelle sagt dieser General: „Il est sans exemple, qu'un agent du parti Royaliste l'ait trahi, même quitté volontairement.“

Kanonen und 500 Pulverwagen. Die Vendeer, welche ihr Land beſſer kannten, als die Republikaner, führten auch ihren Krieg dem Lande gemäß; ſie nahmen wenig Kanonen und wenig Pulverwagen mit ſich; denn bei einer Armee von 30,000 bis 40,000 Mann hatten ſie höchſtens 4 oder 5 Achtpfünder, und auf zwei bis drei Kanonen nur einen Pulverwagen. In den Reihen der Vendeer ſtritten viele Weiber, ſelbſt in Mannskleidern, und führten die Kolonnen ihrer Armee ſogar gegen den Feind mit großer Tapferkeit an. „Man hat bei verſchiedenen Gefechten," ſagt Turreau, „viele getödtete Weiber auf dem Schlachtfelde gefunden." Dieſer Enthuſiasmus wurde durch das Betragen der republikaniſchen Truppen hervorgerufen, die nur raubten, plünderten und mordeten. Jeder reiche oder auch nur bemittelte Mann war in den Augen der Republikaner ein Ariſtokrat, den man ohne Schonung berauben konnte. Die öffentlichen Poſtwagen wurden daher ganz mit ihrer Beute beladen und nach Paris zu ihren Verwandten geſchickt, und dieſes trieben ſie zuletzt ſo unverſchämt, daß die Verwalter der Abtheilung der Maine und Loire den Poſtbeamten befahlen, auf den Poſtwagen von dieſen Soldaten keine andern Effekten anzunehmen und nach Paris zu befördern, als die man als ihnen zugehörend anſehen konnte.

Der Bürgerkrieg war ſchon weit von der Vendee aus über die benachbarten Gegenden verbreitet, und die Vendeer überall ſiegreich in ihren Unternehmungen, und noch war man in Paris ganz unbekümmert über die Lage der eigenen Truppen; es ſchien, als beachtete ſie die Regierung gar nicht; auch zog der Kampf der Girondiſten und der Maratiſten die Aufmerkſamkeit beider Parteyen ſo auf ſich, daß die Parteyenführer darüber die wichtigſten Regierungsangelegenheiten ganz bei Seite ſetzten, und ſo auch den Bürgerkrieg in

gern des Königthums auch nicht einen Verräther,*) selbst die Gefangenen, die in ihre Hände geriethen, duldeten lieber alle Qualen der Gefangenschaft, selbst den Tod, als daß sie durch eine Verrätherey ihr Leben gerettet hätten. Ja, mit Gewißheit konnte man anführen, daß fünf bis sechs Siege der Republikaner über die katholische Armee ihnen weniger Vortheil verschafften, als eine einzige Niederlage ihnen schadete. Bei den Siegen der Republikaner wurden nur wenige Menschen von den Vendeern getödtet, diese dagegen tödteten bei jeder Niederlage der Republikaner eine beträchtliche Anzahl derselben, weil sie gute Schützen hatten. Mußten die Vendeer fliehen, so versteckten sie ihre Gewehre in Gebüschen an sicheren Orten, wo sie solche wiederfinden konnten, und liefen dann schnell nach ihren Wohnungen zurück, oder nach den schon oben bemerkten Sammelplätzen; hatten sie zum Verstecken der Gewehre und der Munition keine Zeit, so zerbrachen sie die Ersteren und die Letztere warfen sie in einen Fluß, Morast ꝛc., so daß ihre Feinde auf dem Schlachtfelde nichts weiter fanden, als Todte und hölzerne Schuhe. Der republikanische General Turreau versichert, daß die katholische Armee den Republikanern in zwei Schlachten, außer einer großen Menge von Gewehren, 60 Kanonen und 80 Pulverwagen abgenommen habe. Der Verlust der Republikaner während der ersten fünf Monate des Krieges in der Vendee berechnet dieser General auf mehr als 300

*) Der General Turreau, p. 38 seines Werkes: Mémoires pour servir à l'histoire de la guerre de la Vendée, sagt: „Nos Généraux ont voulu avoir aussi des espions du pays. Ils ont toujours été trahis ou mal servi par eux, et jamais on n'a pu organiser un espionnage à l'Armée d'Ouest.“ — An einer andern Stelle sagt dieser General: „Il est sans exemple, qu'un agent du parti Royaliste l'ait trahi, même quitté volontairement.“

Kanonen und 500 Pulverwagen. Die Vendeer, welche ihr Land beſſer kannten, als die Republikaner, führten auch ihren Krieg dem Lande gemäß; ſie nahmen wenig Kanonen und wenig Pulverwagen mit ſich; denn bei einer Armee von 30,000 bis 40,000 Mann hatten ſie höchſtens 4 oder 5 Achtpfünder, und auf zwei bis drei Kanonen nur einen Pulverwagen. In den Reihen der Vendeer ſtritten viele Weiber, ſelbſt in Mannskleidern, und führten die Kolonnen ihrer Armee ſogar gegen den Feind mit großer Tapferkeit an. „Man hat bei verſchiedenen Gefechten," ſagt Turreau, „viele getödtete Weiber auf dem Schlachtfelde gefunden." Dieſer Enthuſiasmus wurde durch das Betragen der republikaniſchen Truppen hervorgerufen, die nur raubten, plünderten und mordeten. Jeder reiche oder auch nur bemittelte Mann war in den Augen der Republikaner ein Ariſtokrat, den man ohne Schonung berauben konnte. Die öffentlichen Poſtwagen wurden daher ganz mit ihrer Beute beladen und nach Paris zu ihren Verwandten geſchickt, und dieſes trieben ſie zuletzt ſo unverſchämt, daß die Verwalter der Abtheilung der Maine und Loire den Poſtbeamten befahlen, auf den Poſtwagen von dieſen Soldaten keine andern Effekten anzunehmen und nach Paris zu befördern, als die man als ihnen zugehörend anſehen konnte.

Der Bürgerkrieg war ſchon weit von der Vendee aus über die benachbarten Gegenden verbreitet, und die Vendeer überall ſiegreich in ihren Unternehmungen, und noch war man in Paris ganz unbekümmert über die Lage der eigenen Truppen; es ſchien, als beachtete ſie die Regierung gar nicht; auch zog der Kampf der Girondiſten und der Maratiſten die Aufmerkſamkeit beider Parteyen ſo auf ſich, daß die Parteyenführer darüber die wichtigſten Regierungsangelegenheiten ganz bei Seite ſetzten, und ſo auch den Bürgerkrieg in

der Vendee, und die Niederlage ihrer Truppen, die sie aus Paris und anderen Gegenden dahin geschickt hatten. Auch trugen zu dieser Unwissenheit die Emissaire der Royalisten nicht wenig bei, die in Paris sich unter der Maske der Republik versteckt hielten, um so für die Royalisten wirken zu können; sie stellten den Krieg als gar nicht gefährlich vor, und schläferten die Wachhabenden der Regierung hierüber ein; und so kam es denn, daß erst wirksamere Maßregeln ergriffen wurden, als schon Alles im Aufstand begriffen, gerüstet, und ansehnliche Siege zum Nachtheile der Republik von den Vendeern erfochten waren*). Die Kommissaire des Konvents in der Vendee, Choudieu und Richard, schickten Briefe über Briefe nach Paris an den Ausschuß zur allgemeinen Vertheidigung, worin sie die Gefahr in ihrer ganzen Größe schilderten, und um kräftigere Unterstützung ersuchten; allein sie erhielten nicht einmal eine Antwort auf ihr dringendes Gesuch zum Heile der Republik. Es wurde nun der Deputirte Carra, der sich mit ihnen in der Vendee befand, nach Paris geschickt, um persönlich dem Konvente die Gefahr zu schildern, und um Beistand aller Art, besonders um Truppen, dringend zu bitten; allein dieser that gerade das Gegentheil, und schilderte dem Konvent den Aufruhr als leicht unterdrückbar, und so geschah wiederum nichts. Eben so wenig erhielt der republikanische General Berruyer

*) Vial, Causes de la guerre de la Vendée et des Chouans, et l'amnistie manquée, sagt hierüber p. 58: „Les Mensonges qu'on a constamment dit sur cette malheureuse guerre de la Vendée a été un art si artificieusement combiné par les ennemis de la chose publique, que Paris, qui n'est qu'à 70 lieues d'Angres, n'a pas été plus instruit de ce qui se passait véritablement dans la Vendée, que si toutes les défaites que nous y avons éprouvées s'étaient passées en Chine."

Antwort auf seine Vorstellung und Bitten. Seine Armee bestand aus ungefähr vier Bataillonen Infanterie, dem neunzehnten Dragonerregiment, und den Pariser Gensdarmen. Die übrigen Truppen machten die schlecht bewaffnete Bürgermiliz der umliegenden Gegenden aus, die alle vierzehn Tage oder alle Monate durch neue Leute abgelöset werden mußte. Er hatte keine andere Artillerie, als die sich in den benachbarten Städten fand. An Zeughäusern und Munition fehlte es ganz, und auch an Leuten, die dazu tauglich waren, um solche zu verfertigen. Das 12,000 Mann starke Korps, welches von Paris unter dem Befehle des Bierbrauers und Generals Santerre nach der Vendee abgeschickt worden, brachte mehr Verwirrung in die Armee der Republikaner, als daß es dessen Kraft ansehnlich erhöhete; auch erweckten die Soldaten durch ihr unmoralisches und grausames Betragen der Republik neue Feinde. Als nun endlich dem Konvente über die Lage der Truppen in der Vendee die Augen geöffnet wurden, schrieb man die erlittenen Niederlagen der Unwissenheit des Generals Berruyer zu, welcher entlassen und an seine Stelle der General (ehemals Herzog) Biron als Oberbefehlshaber der republikanischen Armee gesetzt wurde. Es wurden nun noch schnell eine große Anzahl Truppen von der Nord- und Ardennen-Armee unter Anführung des Generals Westermann nach der Vendee geschickt, und auch aus der Abtheilung der Pyrenäen kam ein Freicorps dahin. — Während nun die katholische Armee unter Anführung d'Elbee's bis an die Loire vorgedrungen war, und bereits die am rechten Ufer derselben gelegenen Abtheilungen bedrohete, drang die Armee unter Charette, die sich, wie oben angeführt worden, unabhängig von der katholischen Armee gemacht hatte, an der Seeküste immer weiter vor. Diese Gegend des untern Poitou, in der

hier der Krieg geführt wurde, ist morastig, und führt daher den Namen le Marais (Marschland). Dieses Land ist, wie es oben schon geschildert worden, mit Kanälen, Gräben und stehendem Wasser durchschnitten, hat nur wenige Straßen, auf denen ein Wagen fahren könnte; denn die meisten Wege sind schmale Fußsteige, die zwischen zwei Kanälen durchgehen, und diese Kanäle sind 30 bis 40 Fuß breit. Die bewaffneten Einwohner warfen ihre Büchsen an einem Riemen über die Schulter, und sprangen mit Hülfe eines langen Stockes im Angesichte ihrer Feinde über die Kanäle mit großer Schnelligkeit, oder sie warfen sich in ihre leichten Kähne, und ruderten zwischen dem dicken Schilfe durch, welches sie den Augen ihrer Verfolger entzog, ladeten ihre Büchsen, kamen plötzlich an einer freien Stelle wieder zum Vorschein, schossen auf ihre Feinde, und trafen sicher, und verschwanden dann eben so schnell wieder. Diese Art Landwehr machte eine Abtheilung des Generals Charette aus, der überall siegte, wo er sich nur zeigte. Schon hatte er Challans, Machecoul, die Inseln Bouin und Noirmoutier erobert, und suchte diese Eroberungen noch zu erweitern, besonders an der Küste, um hier die versprochene Unterstützung aus England zu erwarten. Die Stadt Sables hatte er schon einmal angegriffen, war aber zurückgeschlagen worden; er wagte daher einen zweiten heftigen Angriff auf diesen Ort, der aber auch abgeschlagen wurde, und ihm viele Leute kostete. An der Küste der Bretagne hatte sich eine beträchtliche republikanische Armee zusammengezogen, vom General Beysser angeführt, mit welcher sich die Bürgermiliz der Stadt Nantes vereinigte, wodurch diese Stadt vor dem Angriffe der Vendeer gesichert wurde. Jetzt rückten die Republikaner vor, nahmen St. Pere, Machecoul und die vorher genannten Inseln wieder fort, welches noch vor Ende des Aprils 1793 geschah.

Wie schon oben erwähnt, behandelte d'Elbee die kriegsgefangenen Republikaner mit vieler Schonung; er suchte sie für seine Partey zu gewinnen, und war dieses nicht der Fall, waren sie nicht geneigt, Dienste unter ihm zu nehmen, so wurden sie mit dem Versprechen, nicht gegen die Glaubensarmee zu fechten, mit geschorenem Haupte entlassen, damit man sie wiedererkennen konnte, wenn sie ihr gethanes Versprechen treuloser Weise brechen sollten. Anders verfuhr jedoch Charette; er behandelte die Kriegsgefangenen mit vieler Grausamkeit. Die Republikaner beschuldigten ihn, daß er viele Gefangene: Männer, Weiber und Kinder, durch seine Truppen hätte ermorden lassen. Die Siege der Republikaner über Charette waren nur von kurzer Dauer; denn im May eroberte er beinahe Alles wieder, was ihm genommen worden; nur Machecoul und die Insel Noirmoutier behielten die Republikaner, die sich nach Nantes zurückzogen. Die Royalisten verweilten nicht lange in Saumur, welches sie den 9ten Juny eingenommen hatten, sondern setzten über das rechte Ufer der Loire, bedroheten Tours, Mans, und nahmen Angers, von wo aus sie einen Angriff auf Nantes wagten, welche Stadt die Republikaner mit aller Kraft vertheidigten, da von dem Verluste derselben ihr ferneres Schicksal in der ganzen Bretagne abhing. Eroberten die Royalisten Nantes, so war das Signal zu einer allgemeinen Empörung in der Bretagne gegeben, worauf die Einwohner nur warteten. Die Royalisten würden dann Meister der ganzen Meeresküste von der Loire an bis nach Sables, und zugleich Besitzer der beiden Inseln Bouin und Noirmoutier geworden seyn. Elbee rückte daher mit einem Heere von 40,000 Mann am rechten Ufer der Loire vor, und auf dem linken Ufer drängte Charette mit einer eben so großen Heeresmasse an, des Erfolges sich gewiß dünkend, da Nantes

von keinen Festungswerken geschützt war, und ein gro-
ßer Theil der Einwohner Einverständnisse mit den
Vendeern unterhielt. In und bei der Stadt stand
Canclaux, republikanischer Oberbefehlshaber der
Küstenarmee in Nantes, mit kaum 10,000 Mann.
Die Insurgenten griffen fast ununterbrochen an, ließen
den Republikanern keine Ruhe, bis es zu einem hart-
näckigen Treffen am 29sten Juny kam, welches von
drei Uhr Morgens bis Nachmittags vier Uhr gedauert
hatte, und dessen Resultat war, daß die Vendeer die
Eroberung des Platzes aufgeben mußten, den Can-
claux mit seinen nur geringen Kräften behauptete.
Wenden wir uns nun von diesen Ereignissen an der
nordwestlichen Grenze, im Laufe des Juny, zu der
südöstlichen Grenze, wo Biron, der Obergeneral
der Küstenarmee der Republikaner, von la Rochelle
sein Hauptquartier nach Niort verlegt, und wohin er
18 bis 20,000 Mann, den Kern seines ungefähr
60,000 Mann starken Heeres, um sich versammelt
hatte. Seinen Vortrab kommandirte der General
Westermann. Ein Angriff, welchen die Insurgen-
ten auf ihrem Zuge nach Nantes auf Niort machten,
wurde zurückgeschlagen, und der eben erwähnte Gene-
ral erhielt den Auftrag, sie zu verfolgen, und zum Ent-
satze der belagerten Stadt zu wirken, welches er auch
ausrichtete; denn er überfiel den royalistischen General
Lescure in Parthenay, und bemächtigte sich dieses
feindlichen Vorpostens; dann zog er an der Spitze
von 8000 Mann, mit acht bis zehn Feldstücken, nach
Chatillon sur Sevre, der Residenz des obersten
Rathes Ludwigs des Siebzehnten, und nahm
die Stadt am 3ten July ein. Hier überfiel ihn Les-
cure am 5ten July mit einem solchen Ungestüm, daß
Westermann nur mit größter Mühe seine Reiterey
rettete, aber seine ganze Infanterie und seine Feldstücke
einbüßte. Während dieses Vorfalles blieb Biron

an der Spitze ſeines Korps ruhig unter den Mauern von Niort ſtehen. Der General Labarolière, der um mehr als dreißig Stunden von ihm getrennt war, ging mit der Diviſion von Saumur über die Brücke von Cé tiefer in's Land, und lagerte ſich am 15ten July in der Gegend von Martigné. Hier wurde er von 40,000 Vendeern angegriffen, ſchlug dieſen Angriff aber zurück, und bezog unmittelbar darauf die Stellung von Vihiers, wo er noch an demſelben Tage von Neuem von 50,000 Inſurgenten mit ſolcher Heftigkeit angegriffen wurde, daß die Niederlage der Republikaner entſchieden war. Funfzehn Stunden vom Schlachtfelde fanden ſich drei Tage nach der Schlacht ungefähr 4000 Mann in Chinon zuſammen; alle Uebrigen waren getödtet oder gefangen genommen, oder in eine wilde Flucht geſprengt, auf der ſie zum Theil das Ziel erſt in Paris fanden. Charette hielt unterdeſſen das ganze Land zwiſchen Nantes und Sables beſetzt; nur wenige Poſten blieben den Republikanern von dieſer Seite längs den Küſten und an der Mündung der Loire. Durch dieſe wiederholten Siege machten die Anführer der Vendeer Aufſehen in dem ganzen übrigen Europa; auch der Ruf ihrer Feldherrn-Talente und der ihrer Waffen war ſo groß, daß viele Ausgewanderte die Grenzen Oeſterreichs und Hollands verließen, und nach der Vendee zogen, um ſich mit den Truppen zu vereinigen; Andere ſchifften ſich nach den Inſeln Jerſey und Guernſey ein, um den Ausgang dieſer Unternehmung abzuwarten, und dann ſogleich in ihr Vaterland zurückzukehren, und die Aufreibung der Republikaner zu vollenden. Die Erndtezeit, wo die Landleute auf dem Felde beſchäftiget waren, gab eine natürliche Waffenruhe; bloß Scharmützel fielen zu Ende Julius und Auguſts zwiſchen den feindlichen Heeren vor. Charette verſuchte die feſte Stadt Sables zu erobern,

welches mißlang; er richtete nun seinen Angriff auf Luçon, allein hier ward er von dem General Tuncq mit 7000 Mann in die Flucht geschlagen, wobei viele Vendeer blieben. — An die Stelle des Obergenerals der Küstenarmee von Rochelle, Biron, dem in Paris vor dem Revolutions-Tribunale der Prozeß wegen seiner Führung der Armee gemacht, und er, der schlechten Führung für schuldig befunden, am 31sten December hingerichtet wurde, trat nun der General Rossignol, ein gewesener Uhrmacher. — Jetzt wurden, um den Vendeekrieg zu endigen, von Seiten der Regierung die umfassendsten Maßregeln genommen. Nicht nur wurden lauter Generale des Umsturzes an die Spitze der Armee gestellt, sondern auch diese ansehnlich vermehrt, und dabei erging der Befehl der Regierung an die Befehlshaber: Feuer und Schwert in die Höhlen der Vendee zu bringen; die Räuber (so wurden die Royalisten ohne Ausnahme genannt) bis in ihre verborgensten Schlupfwinkel zu verfolgen, ihre Wohnungen niederzubrennen, ihnen alle Lebensmittel wegzunehmen, ihre Backöfen und Mühlen zu zerstören, und die ganze Vendee zu einem Chaos von Leichnamen, Ruinen und Asche, und zum fürchterlichsten Denkmal der Nationalrache zu machen. Als Volksrepräsentanten mußten Carrier, Hentz, Francastel das große angeworbene Heer begleiten, um über die Ausübung dieses schrecklichen Befehles zu wachen. Das Ungewitter zog heran, und statt es mit vereinten Kräften muthig abzuwehren, Alles daran zu setzen, um die ankommenden Korps gleich einzeln zu überfallen, ihnen alle Schwierigkeiten entgegenzusetzen, um nicht in das Innere der Vendee zu dringen, entzweiten sich die Anführer der katholischen Armee. Charette, wie oben bemerkt worden, führte schon den Oberbefehl über ein abgesondertes Korps in Nieder-Poitou, das für sich handelte. d'Elbee, durch Ge-

ſtalt, Talent und Muth zum Generaliſſimus des Heeres der Royaliſten berufen, hatte ſeine Neider, die ſeine Stellung ihm mißgönnten, beſonders Lescure, d'Autichamp und der Prinz von Talmont. Die Kabalen, welche von allen Seiten geſpielt wurden, brachten die Entzweiung ſogar in den hohen Rath, welcher ſich d'Elbee's Operationsſyſtem in Maſſe entgegenſetzte, und dadurch die Vernichtung des Ganzen herbeiführte. Der Oberbefehlshaber der Republikaner, Roſſignol, nahm am 5ten Auguſt Doué wieder ein, und verlegte die Diviſion von Saumur dahin, warf auch zugleich einige Truppen nach Thouars, um die Brücke von Cé zu ſichern, welche die Vendeer hatten räumen müſſen. Mit dem Anfange des Septembers waren die republikaniſchen Generale im Beſitz der Mittel, um etwas Großes auszuführen. Den 2ten des genannten Monats verſammelten ſich die Volksrepräſentanten bei den Küſtenarmeen von la Rochelle und von Breſt mit den Obergeneralen Canclaux und Roſſignol, und den Diviſionsgeneralen zu Saumur, um einen allgemeinen Angriffsplan zu verabreden, und feſtzuſetzen, ob der Hauptangriff von Saumur oder von Nantes her geſchehen ſollte, und die Vereinigung ging dahin, daß Nantes zum Centralpunkte gemacht werden ſollte, und dahin begab ſich auch die Beſatzung von Mainz. Canclaux rückte nun zuerſt mit einer Diviſion von 18,000 Mann in die Vendee ein. Nach ſeinem Plane ſollten ſich die Diviſionen der Küſtenarmee von Rochelle defenſiv verhalten, und nicht eher vorrücken, als bis ſie ſich den 14ten September mit ihm unter den Mauern von Mortagne vereinigen könnten, von wo aus er dann mit der vereinigten Macht nach Chollet, dem Centralpunkte der Vendeer, marſchiren wollte. Dieſem Plane gemäß ſuchte er die Wege zu reinigen, wobei es ihm gelang, Machecoul, Leger und einige

andere, wenig bedeutende Oerter einzunehmen. Der General Beyſſer rückte mit der Kolonne des rechten Flügels in Montaigu ein. Die Vendeer ſetzten ihm keinen Widerſtand entgegen, ſobald ſie ihn aber ſicher gemacht hatten, fielen ſie mit ſolchem Ungeſtüm aus ihrem Hinterhalte über ihn her, daß ſeine Truppen ſchon geworfen wurden, ehe er ſie hatte in Schlachtordnung aufſtellen können, und ſo wurden ſie bis unter die Kanonen von Nantes verfolgt. Daſſelbe Schickſal hatte Canclaux, der Cliſſon beſetzt hatte; unterrichtet von Beyſſers Niederlage, wollte er ſich zurückziehen; allein ehe dieſes geſchehen konnte, überfielen ihn die Vendeer, und trieben ihn gleichfalls, indem ſeine Truppen alles Gepäck hinterlaſſen mußten, nach Nantes. Die Vereinigung der Küſtenarmee von la Rochelle mit der Diviſion von Nantes war dadurch aufgehoben. Durch dieſen Vorfall geriethen Canclaux und Beyſſer in den Verdacht der Verrätherey, und wurden bald darauf in die Gefängniſſe von Paris geführt. Auf die Nachricht, daß die in Doué befindliche Diviſion von Saumur am 14ten September angegriffen werden würde, ſtellten ſich ſogleich 7000 Mann vollſtändig Bewaffneter und 5000 Mann Pikenträger des Volksaufgebots vor der Stadt in Schlachtordnung, um hier die Vendeer zu erwarten; dieſe rückten, 25,000 Mann ſtark, auch ſogleich unter Anführung d'Autichamps und des Prinzen von Talmont von Angers her gegen ſie an; allein ſo ſchwach auch die Artillerie der Republikaner war, ſo wurden die Vendeer doch geworfen. Daſſelbe Schickſal hatte auch ein anderes, 10,000 Mann ſtarkes Korps derſelben unter Lescure bei einem Angriffe auf die Stadt Thouars. Der Obergeneral Roſſignol, dem der Erfolg von Canclaux's Operationen unbekannt geblieben war, ertheilte nun dem Generale Santerre, der die Diviſion von Doué, und dem

General Duhoux, der die von Angers kommandirte, den Befehl, nach Chollet vorzurücken. Santerre brach von Vihiers auf, und näherte sich dem Dorfe Caron, welches die Vendeer anfangs verließen; aber nach eben der Taktik, welche sie bis dahin immer beobachtet hatten, zogen sie bald darauf, 30,000 Mann stark, gegen die Republikaner an, und kaum hatte das Gefecht eine Stunde gewährt, als die Letzteren, mit Hinterlassung ihrer Artillerie, in die Flucht geschlagen wurden. Die Vendeer verfolgten die Fliehenden nicht, sondern warfen sich sogleich bei St. Lambert auf die Division des Generals Duhoux, die gleichfalls mit Hinterlassung ihrer Artillerie in die Flucht geschlagen wurde. Auf der Seite von Nantes hatte Canclaux seine Niederlage zu verbessern gesucht; schon war er bis nach St. Symphorin vorgerückt, als ihm in eben dem Augenblicke, wo er einen heftigen Angriff der Vendeer zurückgeschlagen hatte, am 6ten October mitten auf dem Schlachtfelde ein Dekret überbracht wurde, welches seine und Aubert Dubayet's Absetzung verfügte; in ihr Schicksal wurde auch Beyffer verflochten. Rossignol wurde nun von der Küstenarmee von la Rochelle an die Spitze der Küstenarmee von Brest versetzt, und an seine Stelle trat Lechelle als Obergeneral der Westarmee (Küstenarmee von la Rochelle). Es wurde nun zu Saumur am 2ten October in einem neuen Kriegsrathe ein allgemeiner Angriffsplan auf die Vendee verabredet. Nach diesem traten die Divisionen von Niort und von Doué am 7ten October zu Bessuire zusammen, und rückten am 11ten in drei Kolonnen gegen Chatillon vor. Die Vendeer erwarteten sie auf den Höhen von Moulins du Bois des Chevres. Es kam zu einem Treffen, die Vendeer wichen, und die Republikaner zogen triumphirend in Chatillon ein, in welcher Stadt sie eine Menge Kriegsgefangener befreieten, und sich des ver-

lorenen Geschützes wieder bemächtigten. Dieser Sieg war aber von kurzer Dauer; denn schon am folgenden Tage mußten sie der Uebermacht der Vendeer weichen, welche sich der feindlichen Kanonen, Munitionswagen und Kassen bemächtigten. Die Flucht der Republikaner ging bis Bessuire. Hier stellte sich der General Westermann an die Spitze eines gewählten Korps, und überfiel damit die Vendeer, nahm ihnen die errungene Beute wieder ab, und zog mit seinem Korps in Chatillon ein. Die Vendeer wurden bis auf eine Meile von Mortagne verfolgt. Nach seiner Zurückkunft gab er dem republikanischen Heere das Signal seines Sieges durch den Brand von Chatillon. Dieses eilte nun auf das Signal herbei, und drang von Chatillon aus nach Mortagne vor, um sich daselbst mit den Divisionen von Luçon und Nantes zu vereinigen, welches auch unter täglichen kleinen Gefechten mit einzelnen Abtheilungen der Vendeer bewirkt wurde, indem Charette, der die Republikaner von hinten hätte angreifen können, gar nichts that, wahrscheinlich in der Hoffnung, daß sich d'Elbee mit seinen Truppen auf das rechte Ufer der Loire hinüberziehen würde, um so dann Meister der ganzen Gegend zu seyn, und darin die Operationen allein zu leiten. Kaum war die Vereinigung der republikanischen Heere, etwa 28,000 Mann stark, zu Stande gekommen, so brach es nach Chollet auf, und auch hier zeigte sich die schon oft berührte Taktik der Vendeer; denn kaum hatten sich die Republikaner vor den Mauern dieser Stadt gezeigt, als sich jene schnell zurückzogen, aber eben so schnell auch wieder, mit den Generalen d'Elbee, Beauchamp, Lescure, Pyron, Stofflet und Anderen an der Spitze, 45,000 Mann stark, zurückkehrten, und sich mit Ungestüm auf die 28,000 Mann Republikaner warfen, und sie zum Weichen brachten; allein die Generale der Letzteren sammelten schnell die

Weichenden wieder, und führten sie von Neuem gegen die Vendeer an, die diesen taktischen Streich, den sie selbst befolgten, von ihren Feinden nicht erwartet hatten, und so entschied sich der Sieg für die Republikaner, wobei die Vendeer mehrere Generale verloren; so wurde Beauchamp getödtet, d'Elbee verwundet ꝛc. ꝛc. Wenn nun gleich der Verlust an Mannschaft nur 3000 Mann betrug, so war doch der Verlust ihrer besten Anführer sehr hart, und dann fehlte es ihnen an einem Sammelplatze, da immer die Feldherren solchen erst kurz vor dem Treffen bestimmten. Der Erfolg war also, daß die Armee sich auflöſete, und Jeder sich so gut zu verbergen suchte, als er konnte. So stand es am 24sten October. Die Volksrepräsentanten meldeten daher dem Wohlfahrtsausschusse: Der Krieg sey in der Vendee für immer geendiget; die kleine Anzahl der bei Cholet Entkommenen wären mit 4 bis 5000 Weibern auf das rechte Ufer der Loire übergegangen, wo zu ihrer Vernichtung schon die nöthigen Maaßregeln getroffen worden. Barrère verkündigte auf diese Nachricht dem Konvent: Die Vendee sey nicht mehr, und dieses wurde nun in allen Theilen der Republik verbreitet. — Eine weise Benutzung des Sieges hätte vielleicht die Vendee beruhiget und mit ihrem Schicksale ausgesöhnt; allein daran war von Seiten der Republikaner nicht zu denken; sie wollten das Land gänzlich ruiniren, es zu einer Einöde machen, und dann waren auch alle diejenigen damit nicht zufrieden, die bei der Armee standen, die vielen Agenten und Lieferanten für militärische Bedürfnisse, die vielen Etatsmajors, die aus verwilderten Menschen bestanden, mußten aufgehoben werden, kurz es hing hier so Vieles daran, um den Kriegszustand in dieser Provinz zu unterhalten, und daher entwarf der Volksrepräsentant Carrier, im Einverständnisse mit dem Revolutionstribunale von Nantes, einen Plan,

um die Vendee auszufegen, wie man es nannte. Dieser Würgeengel des Wohlfahrtsausschusses, der die größte Tyranney ausübte, war selbst so furchtsam, daß er sich mit einer Schaar von Häschern umgab, daß er nie in Gesellschaft aß, ohne zwei geladene Pistolen auf dem Tische liegen zu haben. Wer nur irgend im Verdacht einer Verbindung mit Royalisten stand, wurde ohne weitere Prozeßform niedergehauen; kein Alter und Geschlecht wurde verschont. Säuglinge warf man in die Flammen, welche die Wohnungen ihrer Eltern verzehrten. Nantes war der Schauplatz aller der Gräuel, welche die Feder kaum auf das Papier zu bringen wagt, weil es die Nachwelt schwer glauben wird, daß die menschliche Natur in einem Christenlande so tiegerartig werden kann, ja daß sie den Tieger in der Mordsucht noch übertrifft, indem diese systemartig hervortritt und sogar ihre Kunstbenennungen hat. So wurden die Verdächtigen erst von Allem entblößt, und dann zu Hunderten in platte Fahrzeuge geworfen und in die Wellen der Loire gestürzt, und diesen Akt der Grausamkeit: die Menschen durch die Wasserfluthen hinzurichten, wobei man weder Kinder, noch Greise, noch hochschwangere Weiber verschonte, nannte man Noyaden, und die Loire, worin dieses geschah, wurde Revolutionsbad genannt, und wer ersäuft wurde, der trank aus der großen Schale. Jünglinge und Mädchen, Männer und Weiber wurden je nach dem Alter nackt ausgezogen, paarweise zusammengebunden, und unter Säbelhieben in dem Strome versenkt, welches man republikanische Heirathen nannte, und zur Rechtfertigung aller dieser Gräuel schrieb man an den Konvent: daß in der ganzen Vendee nicht eine einzige republikanische oder patriotische Seele anzutreffen wäre, und daß man daher dieses stinkende Departement auf eine revolutionäre Art ausfegen müßte, worauf der

Konvent decretirte, daß zwölf republikaniſche Kolonnen das Land der Rebellen von einem Ende zum andern in allen Richtungen durchziehen ſollten. Hier ſollten alſo Rebellen durch Rebellen vernichtet werden. Ueber dieſe Kolonnen erhielt der General Turreau den Oberbefehl; unter ihm kommandirten mehrere andere Generale, nicht weniger grauſam, als er ſelbſt; denn ohne Mitleid wütheten Schwert und Flamme in der Vendee. Man hob allen Unterſchied zwiſchen Verführern und Verführten auf, ſelbſt republikaniſche Gemeinden wurden vernichtet, wenn nur ein Anſchein ſich zeigte, daß ſie ſich zu den königlich Geſinnten hielten, oder es vielmehr mit ihnen gehalten hatten. Eine Municipalität, welche Antheil an der Empörung genommen hatte; aber auf die ihr gegebenen Verſprechungen vertrauend, zu ihrer Pflicht zurückgekehrt war, ging der Kolonne des Generals Cordelier entgegen. An ihrer Spitze ſtand der Magiſtrat, ihm folgten Greiſe, Weiber mit Säuglingen auf den Armen, und baten um Gnade; mit düſterem Ernſte empfing ſie Cordelier, und ihre Begnadigung beſtand darin, daß ſie, ſtatt erſchoſſen zu werden, mit dem Bajonnette auf den abgeänderten Befehl des Obergenerals erſtochen wurden. Mit Widerwillen vernahmen dieſes die Soldaten, und nur der nothwendige Gehorſam erhielt ſie in den Schranken der militäriſchen Gewalt. Einige von dieſen terroriſtiſchen Generalen erklären laut, daß ſie nur darum den Einwohnern dieſer Gegenden Ruhe und Sicherheit verſprochen hätten, um ſie hinterher deſto leichter erwürgen zu können. Einzelne Gemeinden, welche an das Land der Rebellen grenzten, wurden durch ausgeſtellte Poſten geſchützt, durch plötzlichen Befehl wurden ſie ihnen wieder genommen; und auch dieſe Gemeinden theilten das Loos ihrer ſchon ermordeten Gefährten. Andere Gemeinden waren in ſofern noch glücklich mit dem Leben da-

von zu kommen, obgleich sie auch solches fast nackt davon trugen. Man versetzte sie nämlich in das Innere der Republik. Bei der Räumung von Chollet wurden den Einwohnern von den Volksrepräsentanten drei Tage gestattet, um die Stadt zu verlassen; aber der General, dem die Vollziehung dieses Befehls aufgetragen war, ließ ihnen dazu nur sechs Stunden Zeit, und während ein Jeder nur darauf dachte, das Theuerste und Nothwendigste von seiner Habe mit fortzunehmen, wurde ihnen auch dieses unter dem Vorwande entrissen, daß es, zu dem Gepäcke der Armee gelegt, den Pferden der Republik lästig werden könnte. — Alle diese Jammerscenen, dieses Elend, was die Einwohner der Vendee traf, waren nicht geeignet den Royalismus zu unterdrücken, sie fachten ihn nur von Neuem an; denn schon am Schlusse des Octobers 1793 hatten die Vendeer wieder ein Heer von 80,000 Mann unter dem Oberbefehle des Prinzen Talmont auf den Beinen, obgleich darunter nur 30,000 Streiter waren, die andern zum Trosse gehörten; denn durch die Grausamkeiten der Republikaner in ihren verheerenden Zügen, zogen überall die Vendeer fort, wo sie sich näherten, und schlossen sich an die royalistischen Truppen, wo sie ihren Stand kannten. Daß nicht alle Officiere der Ausfegearmee, dieses Prinzip der politischen Reinigung im Herzen trugen, beweiset ein Schreiben unter Robespierre's nachgelassenen Papieren, welches von dem Hauptmann Bouverai an Ersteren gerichtet worden, und das von Courtois unter die pièces justicatives seines Berichts, p. 228 aufgenommen worden. Der gedachte Hauptmann war mit seiner Kompagnie aus Mainz nach Angers versetzt worden. Sein Schreiben lautet in der Uebersetzung: „Ich bin Augenzeuge und Theilnehmer des grausamen Krieges, welcher zwischen republikanischen und royalistischen Franzosen geführt worden; aber

mein Herz empört sich gegen die Grausamkeiten, die man begeht. In Deinen Busen tugendhafter Gesetzgeber, schütte ich meine Gefühle aus. Ja, das Schwert muß sie bekehren, diese Rebellen, welche sich mit so vieler Keckheit gegen die von einem ganzen Volke gegebenen und anerkannten Gesetze auflehnen; ja Blut muß vergossen werden, um die Satelliten der Tyrannen zu vernichten, welche die Trümmer eines von uns zerschmetterten Jochs über unserm Haupte wieder zusammen zu fügen bemühet sind; ja, der Schreckniſſe bedarf es um Fanatiker im Zaume zu erhalten, welche für den Himmel zu kämpfen glauben, indem sie sich gegen Gesetz und Natur empören. Aber dieses Schwert muß von dem Gesetze geführt werden, das Blut zur rechten Zeit fließen, und der Schreckniſſe so wenig, als möglich gebraucht werden. Soldaten der Freiheit, vertheidigen wir unstreitig eine gute Sache; allein wie Wenige unter uns verdienen sie zu vertheidigen, wie Viele unter uns vertheidigen sie schlecht! Doch ich deklamire, indem ich Robespierre Thatsachen aufstellen will. Mit dem ersten Eintritt unserer Armee in die Vendee, hat jeder Soldat getödtet und geplündert, welchen er zu tödten und zu plündern für gut fand, unter dem Vorgeben, daß Jeder, den er tödtete oder plünderte ein Freund der Insurgenten wäre oder royalistisch dächte, und keine Strafe ist verhängt, keine Vorsichtigkeitsmaaßregel genommen worden, um das Blutvergießen oder die Plünderung zu verbieten oder zu mäßigen. Urtheile also, zu welchen Ausschweifungen sich der entzügelte Bösewicht durch seine Wuth hat hinreißen lassen! Urtheile, wie viele unschuldige Personen die Opfer der Plünderungswuth geworden sind! Es ist eine unbestreitbare Wahrheit, daß das Leben und Eigenthum des besten Bürgers der Willkühr von 20,000 Menschen preisgegeben ist, unter welchen sich sehr viele Bösewichter befinden müssen.

Ja, jedes Individuum der ganzen Armee kann nach Gutdünken Todes- und Konfiskationsurtheile fällen und ausüben. Gleichwohl ist der Soldat nur vorhanden, um denjenigen zu tödten, der sich im Kampfe vertheidiget. Wer einen Andern ohne Vertheidigung tödtet, ist ein Henkersknecht, oder ein Straßenräuber; wer sich nach seinem Belieben der Güter eines Andern bemächtiget, ist ein Dieb. Will man sagen, daß gegen Rebellen weder Völkerrecht, noch Gesetze zu beobachten nöthig sind? So ist doch ein natürliches Recht zu beobachten, und wäre es auch nicht für sie, so würde es doch für uns selbst seyn. Morde und Räubereyen, nach dem Gutdünken jedes Individuums begangen, müssen den Bürger mit dem Rebellen, den Unschuldigen mit dem Schuldigen vermischen; und gestattet man einem Jeden nach Belieben zu rauben, so kommt der Böswicht am besten dabei fort. Die kostbarsten Sachen werden ohne allen Nutzen für das öffentliche Beste verbrannt oder zerstört. Hierbei leidet die Disciplin; denn der Soldat denkt nur daran sich zu bereichern; Gelddurst und Liebe zum Leben treten an die Stelle der edelsten Entsagungen, und ein Heer von Helden wird in einen Haufen von Feigenmemmen und Zügellosen verwandelt. Nur zu Viel sind unter uns, welche immer niedermetzeln wollen, welche den Wehrlosen wirklich niedermetzeln, und dann auf den ersten Flintenschuß die Flucht ergreifen; Andere seufzen über die Nothwendigkeit, worin sie sich befinden, schuldloses Blut zu vergießen; nie vergreifen sie sich an Wehrlosen; Gerechtigkeit lassen sie den Tugenden ihrer Feinde widerfahren, indem sie ihre Verirrungen bedauern; im Kampfe sind sie Helden, die Ersten, wenn es einen Angriff, die Letzten, wenn es einen Rückzug gilt; ja, die Grausamkeit macht nur Memmen, und die Tugend allein Helden. In keinem Kriege muß der Soldat einen Menschen tödten, der nicht im Tref-

fen kämpft; in keinem Kriege muß der Soldat ſich der Beſitzungen eines Andern ohne geſetzliche Vertheilung bemächtigen; ſo ſollte der Militair-Kodex eines freien Volkes und aller übrigen Völker beginnen. O Franzoſen, laßt uns das Beiſpiel geben! Dieſe beiden Artikel müſſen in unſern Geſetzen geheiliget werden. Laßt uns die Freiheit vertheidigen; aber laßt uns ihrer zugleich durch unſere Tugenden würdig werden."

Ehe der General d'Elbee auf der Inſel Noirmoutier hingerichtet wurde, erklärte er in einer Unterredung, die er mit dem General Turreau hatte: Die Royaliſten der Vendee hätten bisher zur Wiederherſtellung des Thrones und zur Wiedereinſetzung des Adels und der Geiſtlichkeit in ihre alten Rechte und Privilegien keines fremden Beiſtandes bedurft; denn das Innere Frankreichs ſey reich genug an Hülfsquellen geweſen. Nach dem fehlgeſchlagenen Angriffe auf Nantes hätte der Krieg nicht länger auf dem rechten Ufer der Loire geführt werden können, ſondern ſie hätten ihre Operationen gegen den Süden richten müſſen. Dieſes wäre immer ſeine Meinung im hohen Rathe geweſen, d'Autichamp und der Prinz von Talmont hätten den Sieg davon getragen; und doch hätten dieſe Anführer ſelbſt verſchiedene Zwecke verfolgt. Ueberhaupt wäre Uneinigkeit die Quelle alles Unheils geweſen, das die Royaliſten betroffen hätte. Talmonts Stolz und Charettes Unwiſſenheit hätten gleich viel zu ihrem Verderben beigetragen. — Seit der Wiedereroberung von Noirmoutier war Turreau, Hauptgeneral der Weſtarmee. In Noirmoutier erfuhr er, daß Laroche Jaquelin, von Stofflet und Bernard von Marigny unterſtützt, das ganze mit den Trümmern der großen katholiſchen und königlichen Armee beſetzte Gebiet durchziehe, um dieſe Armee von Neuem zu organiſiren, daß er ſich während des Win-

ters auf den kleinen Krieg beschränken, aber mit des Frühlings Ankunft, und neuer von England zu gewärtigender Kriegsmunition in Masse aufbrechen wollte, um die im Mittelpunkte der Vendee zerstreueten Posten anzugreifen. Diese glaubhafte Nachricht, machte bestimmte Vorkehrungen bei den republikanischen Truppen nothwendig, wenn die Vendee sich nicht noch einmal erheben sollte. Turreau, im Besitze der Insel Noirmoutier und ohne alle Besorgniß für die Küste, suchte sich nun von Seiten des rechten Ufers der Loire zu schützen, und legte daselbst Kantonnirungen an, und um sich vor Charette's Angriffen zu schützen, ließ er durch die Generale Haxo und Dutruy, welche die Posten von Challans und Machecoul befehligten, die Zugänge von Marais besetzen. Unter diesem Schutze drang er nun mit ungefähr 15,000 Mann auserlesener Truppen, die in zwölf Kolonnen abgetheilt waren, die man die Höllischen nannte, in das mit den Trümmern der katholischen und königlichen Armee besetzte Gebiet ein. Die beiden Kolonnen des Mittelpunktes nahmen ihren Weg nach Chollet, wo sie stehen blieben, alle übrigen Kolonnen zogen sich auf den Flanken in gleichem Abstande parallel neben einander fortlaufend hin, und machten gleichfalls jede auf einem ihr angewiesenen Punkte Halt. Durch diesen kombinirten Marsch wurde das Land der insurgirten Vendeer nach allen Richtungen hin durchstreift, und Turreau überzeugte sich, daß aus den Trümmern beider gegen die Republikaner operirenden Armeen, zwei beträchtliche Heereshaufen hervorgegangen waren, von welchen der Eine unter Bernhard von Marigny Centralarmee genannt wurde, der Andere, unter den Befehlen Stofflets, die Benennung: Armee von Anjou und Oberpoitou beibehalten hatte. Die Detachements der Vendeer, welche dem Turreau in den Rücken zu kommen sich bemüheten, waren zerstreut worden. In-

dessen hatte sich la Roche Jacquelin an der Spitze von 1200 Mann zwischen zwei Kolonnen vom rechten Flügel hingezogen und auf Chemille gestürzt; seine Absicht war eine Diversion zu machen; allein Turreau rückte von Chollet weiter vor, um Tiffanges und Gesté anzugreifen, wo nach den eingezogenen Nachrichten bedeutende Heereshaufen von Royalisten standen. Der General Cordelier näherte sich Gesté an der Spitze von zwei vereinigten Kolonnen des rechten Flügels; Turreau selbst ging auf Tiffanges los. Die Vendeer zogen sich sogleich von hier zurück, um desto mehr Widerstand in Gesté zu leisten. Zweimal wurde der General Cordelier geschlagen, ehe es ihm gelang, sich Meister dieses Standpunktes zu machen. Hierbei fiel auch der tapfere Anführer der Vendeer la Roche Jacquelin, zweiundzwanzig Jahr alt, durch einen Flintenschuß beim Recognosciren. Wegen des Nichterscheinens von Charette, erhielt der General Duquesnoi den Auftrag, ihn an der Spitze auserlesener Truppen im Bocage aufzusuchen, um ihm auszuweichen, warf sich Charette bei Leger auf einen Vorposten des Generals Haxo, den er kaum genommen, schon wieder verließ; er wurde nun verfolgt, bei Pont James zu einem Treffen gezwungen, und mit einem Verluste von 800 Mann geschlagen; er floh nun eiligst ins Bocage zurück. General Stofflet hatte unterdessen die Trümmer des bei Gesté geschlagenen Heereshaufens an sich gezogen, und mit seiner Armee vereiniget. An der Spitze derselben griff er Chollet an, wo der General Moulins mit 5000 Mann und drei Vierpfündern lag. Schrekken ergriff die Republikaner, sie sprengten auseinander, und ließen sich durch kein Aufhalten ihres Generals zum Stehen bringen. Moulins, der seine Anstrengungen scheitern sah, und weder ihre Flucht theilen, noch in die Hände der Royalisten fallen; auch sich

wohl der Verantwortung nicht bloß stellen wollte, erschoß sich. Die Vendeer waren mit der Plünderung von Chollet beschäftiget, als der General Cordelier, der nach der letzten Schlacht bei Gesté den Auftrag erhalten hatte, sich nach Chollet hinzuziehen, sie ganz unerwartet überraschte, und sowohl vor, als in Chollet selbst schlug und zum schnellsten Rückzuge zwang. Chollets Besatzung wurde nun verstärkt und General Huché erhielt das Kommando über dieselbe. Turreau selbst wollte Charette aufsuchen und vernichten, der bei Luc stehen sollte; allein daselbst angekommen, fand er ihn nicht, dieser war ihm bei St. Philibert schon im Rücken, und als er sich eiligst mit seinen Truppen dahin wendete, hatte es Charette verlassen. Zuletzt erreichte Turreau das royalistische Heer; allein Charette ergriff sogleich die Flucht von der Reiterey der Republikaner verfolgt. D'Elbee hatte zwar Charette einen unwissenden Anführer genannt, allein dieses bezog sich wohl nur auf den großen Krieg, worin ihm die Kenntnisse mangelten, nicht aber auf den kleinen, den Krieg, den Parteygänger führen; denn hier operirte er ganz glücklich, wie aus den Berichten über den Vendeerkrieg zu ersehen ist; denn er erschöpfte die Geduld seiner Gegner durch unaufhörliche Hin- und Herzüge, war bald hier, bald dort, bald Sieger, bald besiegt; aber er fachte auch durch dieses Verfahren die Republikaner zur Wuth an, indem sie da, wo sie hinkamen, Alles zu verheeren suchten, Schwert und Feuer regieren ließen. Das Heer der Republikaner war durch die mancherlei Verstärkungen unter Turreau Meister eines großen Theils der Vendee geblieben, und daher glaubte der Oberbefehlshaber sich stark genug, um Truppen zu andern Zwecken von seiner Armee abgeben zu können; ein großer Theil der Artillerie war nach den Westpyrenäen abgegangen und die bei weitem größere Zahl der Infanterie nach den

Küsten des Oceans. Wollte er nun fortfahren, den Krieg noch angriffsweise zu führen, so blieb ihm kein anderes Mittel übrig, als alle Besatzungen an sich zu ziehen. Zu diesem Ende wurde die reiche und industriöse Stadt Chollet abgebrannt. Von drei Kolonnen verfolgt lieferte Charette der des Generals Haxo am 10ten April 1794 ein Gefecht, in dem dieser General blieb. — Von diesem Zeitpunkte an, bis zum 9ten Thermidor (Heißmonat, Obstmonat), schweigen alle Nachrichten über den Vendeerkrieg, wahrscheinlich war das Gesetz vom 22 Prairial (Wiesenmonat), welches alle Verbreiter falscher Gerüchte mit dem Tode zu bestrafen befahl, die Ursache, daß die öffentlichen Blätter schwiegen. Man wünschte wahrscheinlich diesen verheerenden Bürgerkrieg der übrigen Nation zu verhüllen; denn Robespierre selbst soll sich dieses scheußlichen Kampfes geschämt haben, wenn es nicht Verstellung war, indem er die Heuchlermaske vornahm; denn durch einen seiner Vertrauten von dem Verfahren Carrier's unterrichtet, bestand er auf die Zurückberufung dieses Deputirten, als Ueberschreiter seiner Instruktion, und als Billaud Varennes, dem Carrier seine Sendung verdankte, sich ihr widersetzte, wurde der Streit die erste Veranlassung zu Robespierres Austritt aus dem Wohlfahrtsausschusse, wobei er seinen Kollegen den Vorwurf machte, daß sie nur immer Blut vergießen wollten. Indessen, wie auch die Zustände in der Vendee gewesen seyn mögen, ist doch so viel gewiß, daß während des Sommers von 1794 keine bedeutende Schläge daselbst vorgefallen; denn auf dem linken Ufer der Loire waren die feindlichen Truppen von beiden Seiten geschwächt; die Vendeer durch ihre großen Verluste, die Republikaner durch die Divisionen, welche sie an die Nordarmee abgetreten hatten. Turreaus unmenschliches Verfahren, welches ihm den Beinamen

des Bajonnetstoßers erwarb, brachte, wie gewöhnlich, die entgegensetzte Wirkung hervor; denn gehetzt durch die raschen Märsche und Gegenmärsche der Republikaner, die es jetzt den Vendeern gleichthaten, hatten die Letzteren sich in den Wäldern verborgen; aber auch in diesen, wie z. B. von Toufu, Mondebert, Lepo, Princé, Roche, Servière, Vezins ꝛc., von diesem terroristischen Generale aufgesucht, und selbst in ihren Lazarethen unerbittlich niedergestoßen, blieb den Royalisten nichts anders übrig, um ihr Leben zu retten, als zu den Fahnen Sapineau's, Stofflet's und Charette's zurückzukehren; denn diese Rekruten bestanden größtentheils aus Bauern, die mit ihrem Eigenthume ihre Familien verloren hatten. Daher konnten auch die royalistischen Generale mehr denn je auf die Anhänglichkeit und Energie dieser Soldaten rechnen. Der Kampf begann nun von Neuem, und schon gewann Charette immer mehr Terrain, schon deckte er die Zugänge vor Ueberfällen, als ihm vom rechten Ufer der Loire her eine neue Unterstützung zu Theil ward; es waren die Chouans, die Insurgenten aus dem Poitou, Anjou, Maine, der Bretagne und Normandie, welche Departements schon immer seit der Revolution in Gährung begriffen waren, die sich mit ihm verbanden. Es waren größtentheils Edelleute und Priester dieser Departements, welche das Feuer anschürten, wohl nicht in den Städten, denn die Bewohner derselben waren auch hier, wie in der Vendee, mehr republikanisch gesinnt, aber auf dem Lande, und hier geschah Alles zur Erhebung des Landvolkes, und besonders in der Bretagne. Die Chouans konnte man eigentlich nur als eine der Plünderung ergebene große Masse betrachten, welche Zwecke auch ihre Anführer verfolgen mochten. Das große Gebiet von der Orne bis zum Finisterre und von Granville bis Nantes war der Tummelplatz ihrer Streifereien. Sie lauer-

ten gewöhnlich im Hinterhalte, und vermieden, voller Schlauheit, jeden Kampf, bei welchem die Wahrscheinlichkeit des glücklichen Erfolges nicht ganz bestimmt auf ihrer Seite war. Ueberhaupt war der Krieg, den die Republikaner mit den Chouans führten, mörderisch für jene; denn er kostete vielen tausend Republikanern das Leben, ohne daß sie ihre Feinde sahen. Diese beschränkten sich aber nicht auf Soldaten allein, sondern auch republikanische Beamte, geschworne Priester und Käufer von Nationalgütern waren die Gegenstände ihrer Verfolgung. Bis an die Thore der großen Städte Nantes, Angers, Rennes, Brest ꝛc. erstreckten sich ihre Raubzüge. Ein solcher Krieg, wie dieser, ist seiner ganzen Natur nach unbeschreiblich, und würde es auch dann noch seyn, wenn mehr Thatsachen davon bekannt geworden wären. Er dauerte den ganzen Sommer hindurch, ohne daß das Mindeste entschieden wurde; nur so viel ging aus dessen Führung hervor, daß er das Grab für Frankreichs Bevölkerung wurde, und daß Charette dadurch in den Stand gesetzt ward, große Schläge vorzubereiten. Es verschwanden aber die Aussichten, diesen verheerenden Bürgerkrieg von Neuem fortzusetzen, immer mehr und mehr. Man sprach in Paris mit Bedauern davon, und brachte Alles, was bisher geschehen war, auf die Rechnung der Schreckensregierung. Man wollte nun wieder zum Guten einleiten, und die aufgeregten Gemüther zu beruhigen suchen. Der Oberbefehlshaber Turreau verlor das Kommando der republikanischen Armee in der Vendee, und an seine Stelle trat der General Vimeux, ein Mann von unbescholtenem Charakter, der aber diesen Posten nur provisorisch verwaltete, und ihn am 25sten August dem General Dumas abtrat, und von diesem erhielt am 8ten October den Oberbefehl über die Westarmee der General Canclaux, mit einer Verstärkung von 20,000

Mann. In der Sitzung des Konvents vom 29sten September wurden die Angelegenheiten der Vendee in einer vollen Versammlung der National-Repräsentation zur Sprache gebracht, und Carrier, der bis dahin verschont worden, weil er nur gegen die Royalisten gewüthet zu haben schien, zum ersten Male der verletzten Menschlichkeit wegen angeklagt. Carrier leugnete die gegen ihn aufgebrachten Thatsachen, und rechtfertigte sich wegen seines übrigen Verhaltens gegen die Bewohner der Vendee durch die Folgen der Mäßigung. Er habe die Vendee in einem ganz andern Zustande, als worin sie sich gegenwärtig befände, verlassen; denn vor acht Monaten wäre von keinen Chouans die Rede gewesen. Die ganze Anzahl der Räuber hätte sich auf dreihundert belaufen, und jetzt wären wiederum dreißigtausend vorhanden. Ein ganzes Pariser Bataillon hätten sie in Stücke gehauen, und ein kleines Lager unweit Nantes weggenommen. Es verginge kein Tag, an welchem man nicht in diesem Lande würgte. Carrier sagte hier allerdings die Wahrheit; allein man widersprach ihm der öffentlichen Beruhigung wegen. Die Beendigung des Vendeerkrieges war eine Sache von der höchsten Wichtigkeit. Die Vendeer besänftigen, war hier so viel, als den Ausgewanderten ihre nächsten Hoffnungen abschneiden, und den Ausländern ein Werkzeug entreißen, welches sie bisher zur Ausführung ihrer Plane gebraucht hatten. Dann hatten auch die in der Vendee angerichteten Verwüstungen nicht wenig zu dem Mangel an Lebensmitteln beigetragen, welcher die Hauptstadt Frankreichs nun schon seit Jahr und Tag drückte. Es war nothwendig, Ackerbau und Viehzucht wieder herzustellen, wenn man das Werk der Umwälzung, die Revolution, sichern wollte, und dieses war die Hauptursache, warum man zur Menschlichkeit zurückkehrte. Um nun die Vendeer zu beruhigen, und

das Geſchehene ſo viel, als möglich, zu verwiſchen, mußten diejenigen beſtraft werden, die im Eifer ihres Republikanismus über die Schranken der Menſchlichkeit hinausgegangen waren. Es wurden alſo die Generale Turreau, Huchet, Grignan und Carpentier verhaftet. Der Prozeß der vierundneunzig Nanteſer erzeugte den des Revolutions-Ausſchuſſes von Nantes, worein Carrier verwickelt wurde. Der Ausgang des Prozeſſes entſprach nicht den Abſichten, um derentwillen er begonnen wurde; allein der feierliche, langſame Gang deſſelben bewies zur Genüge, daß der Konvent den Vendeern Genugthuung geben wollte; daher auch die Wiederverhaftung der losgeſprochenen Mitglieder des Revolutions-Ausſchuſſes, die man in Nantes von Neuem vor Gericht ſtellte. Carriers Hinrichtung war mehr ein Akt der Politik, als der Gerechtigkeit; denn der Konvent ſelbſt hatte ſeine Schandthaten gebilliget, und daher hätte derſelbe als executiver Richter des Wohlfahrtsausſchuſſes Verzeihung erhalten müſſen; auch würde er ſie gefunden haben, wenn nicht die Verabſcheuung eines Menſchen, der ſich auf die Autorität eines Andern bereitwillig finden läßt, 40,000 Menſchen vernichten zu laſſen, ſo allgemein geweſen wäre. Wenn daher Carriers Hinrichtung, durch den Konvent decretirt, auch noch ſo ungerecht ſeyn mochte, ſo fand ſie in dem Urtheile der Vendeer Billigung, und dies war Alles, was man wünſchte. In eben der Sitzung, worin die Pacification der Vendeer eingeleitet wurde, ſagte Carnot: Zur Beendigung des Vendeerkrieges wären dem alten Wohlfahrtsausſchuſſe zwei Verfahrungsarten vorgelegt worden: die erſte, dieſen Krieg durch die Gewalt der Waffen zu beendigen; die zweite, die Gemüther auf dem Wege der Schonung und Milde zu gewinnen. Die Letztere wäre mehr in ſeinem Sinne geweſen; allein die Mehrheit der Mitglieder des Aus-

Mann. In der Sitzung des Konvents vom 29sten September wurden die Angelegenheiten der Vendee in einer vollen Versammlung der National-Repräsentation zur Sprache gebracht, und Carrier, der bis dahin verschont worden, weil er nur gegen die Royalisten gewüthet zu haben schien, zum ersten Male der verletzten Menschlichkeit wegen angeklagt. Carrier leugnete die gegen ihn aufgebrachten Thatsachen, und rechtfertigte sich wegen seines übrigen Verhaltens gegen die Bewohner der Vendee durch die Folgen der Mäßigung. Er habe die Vendee in einem ganz andern Zustande, als worin sie sich gegenwärtig befände, verlassen; denn vor acht Monaten wäre von keinen Chouans die Rede gewesen. Die ganze Anzahl der Räuber hätte sich auf dreihundert belaufen, und jetzt wären wiederum dreißigtausend vorhanden. Ein ganzes Pariser Bataillon hätten sie in Stücke gehauen, und ein kleines Lager unweit Nantes weggenommen. Es verginge kein Tag, an welchem man nicht in diesem Lande würgte. Carrier sagte hier allerdings die Wahrheit; allein man widersprach ihm der öffentlichen Beruhigung wegen. Die Beendigung des Vendeerkrieges war eine Sache von der höchsten Wichtigkeit. Die Vendeer besänftigen, war hier so viel, als den Ausgewanderten ihre nächsten Hoffnungen abschneiden, und den Ausländern ein Werkzeug entreißen, welches sie bisher zur Ausführung ihrer Plane gebraucht hatten. Dann hatten auch die in der Vendee angerichteten Verwüstungen nicht wenig zu dem Mangel an Lebensmitteln beigetragen, welcher die Hauptstadt Frankreichs nun schon seit Jahr und Tag drückte. Es war nothwendig, Ackerbau und Viehzucht wieder herzustellen, wenn man das Werk der Umwälzung, die Revolution, sichern wollte, und dieses war die Hauptursache, warum man zur Menschlichkeit zurückkehrte. Um nun die Vendeer zu beruhigen, und

das Geschehene so viel, als möglich, zu verwischen, mußten diejenigen bestraft werden, die im Eifer ihres Republikanismus über die Schranken der Menschlichkeit hinausgegangen waren. Es wurden also die Generale Turreau, Huchet, Grignan und Carpentier verhaftet. Der Prozeß der vierundneunzig Nanteser erzeugte den des Revolutions-Ausschusses von Nantes, worein Carrier verwickelt wurde. Der Ausgang des Prozesses entsprach nicht den Absichten, um derentwillen er begonnen wurde; allein der feierliche, langsame Gang desselben bewies zur Genüge, daß der Konvent den Vendeern Genugthuung geben wollte; daher auch die Wiederverhaftung der losgesprochenen Mitglieder des Revolutions-Ausschusses, die man in Nantes von Neuem vor Gericht stellte. Carriers Hinrichtung war mehr ein Akt der Politik, als der Gerechtigkeit; denn der Konvent selbst hatte seine Schandthaten gebilliget, und daher hätte derselbe als executiver Richter des Wohlfahrtsausschusses Verzeihung erhalten müssen; auch würde er sie gefunden haben, wenn nicht die Verabscheuung eines Menschen, der sich auf die Autorität eines Andern bereitwillig finden läßt, 40,000 Menschen vernichten zu lassen, so allgemein gewesen wäre. Wenn daher Carriers Hinrichtung, durch den Konvent decretirt, auch noch so ungerecht seyn mochte, so fand sie in dem Urtheile der Vendeer Billigung, und dies war Alles, was man wünschte. In eben der Sitzung, worin die Pacification der Vendeer eingeleitet wurde, sagte Carnot: Zur Beendigung des Vendeerkrieges wären dem alten Wohlfahrtsausschusse zwei Verfahrungsarten vorgelegt worden: die erste, diesen Krieg durch die Gewalt der Waffen zu beendigen; die zweite, die Gemüther auf dem Wege der Schonung und Milde zu gewinnen. Die Letztere wäre mehr in seinem Sinne gewesen; allein die Mehrheit der Mitglieder des Aus-

schusses hätte sich ihr widersetzt. Einmal angenommen, hätte das System der Strenge nicht sogleich wieder aufgegeben werden können. Der Zeitpunkt sey indessen jetzt gekommen, und um die Republik über die Folgen dieses Krieges zu beruhigen, müsse er erklären, daß er sich seinem Ende nahe; denn in der Vendee befänden sich 60,000 Mann, eine 73,000 Mann starke Armee von Brest verhindere die Engländer an einer Landung auf den Französischen Küsten, und die Armee von Cherbourg bestehe aus 18,000 Mann. Da nun der Versuch, die Gemüther auf dem Wege des Schreckens zu gewinnen, verunglückt war, so war es, nach so großen Verlusten, als die Republikaner erlitten hatten, die höchste Zeit, die Güte zu versuchen. Der Konvent schickte daher die harmlosesten seiner Mitglieder in die Vendee, um unter jeder ehrenvollen Bedingung einen Frieden zu Stande zu bringen, und rechnete darauf, daß dieses um so besser gelingen würde, je mehr die Gemüther durch den Schrecken für die Eindrücke der Milde vorbereitet wären. Es erfolgte nun ein von Seiten des Konvents erlassener Aufruf an alle diejenigen, welche an dem Aufruhre Theil genommen hatten, die Waffen niederzulegen; denn in dem Decrete, welches mit dem Aufruhre in Verbindung gebracht worden, sollten alle Insurgenten, wenn sie innerhalb eines Monats bei den Municipalitäten, die man ihnen anzeigen würde, die Waffen niederlegen wollten, nicht länger verfolgt und bestraft werden. Es reiseten mehrere Volksrepräsentanten umher, welche nur die Anerkennung der Republik als die einzige Bedingung machen sollten. Die Volksrepräsentanten machten nun den Aufruf des Konvents bekannt, wo und auf welche Weise es nur angehen konnte. Es waren noch drei royalistische Heere in der Vendee, als das Friedensgeschäft seinen Anfang nahm, nämlich: 1) die Armee unter Charette,

die Niederländiſche Armee genannt; 2) diejenige unter dem Namen der Centralarmee, unter Sapineau; und 3) die unter der Benennung der Armee von Anjou und Ober-Poitou, unter Stofflet. Den Generalen dieſer Armeen wurden von den Volksrepräſentanten unmittelbar Abſchriften von dem Amneſtie-Decrete des Konvents zugeſchickt. Da nun das Amneſtie-Decret mit dem 20ſten Pluvioſe (8ten Februar) zu Ende ging, ſo war von beiden Seiten keine Zeit zu verlieren. Alle in la Rochelle und Rochefort gefangen ſitzenden Vendeer wurden in Freiheit geſetzt. Dieſen Akt der Großmuth erwiederten die Royaliſten dadurch, daß ſie auch ihrerſeits allen ſeit dem 2ten December, als dem Tage der beſchloſſenen Amneſtie, zu Gefangenen gemachten Republikanern die Freiheit wiedergaben. Hierauf forderten Charette, Sapineau und viele andere royaliſtiſche Generale, nachdem ſie für ihre Sicherheit unterhandelt hatten, eine Zuſammenkunft mit den Volksrepräſentanten. Dieſe wurde auf den 12ten Februar feſtgeſetzt, und fand an dieſem Tage wirklich Statt; ſo viele Mühe ſich auch einzelne Mißvergnügte über einen ſolchen Ausgang des Krieges gaben, und das Gerücht zu verbreiten ſuchten, Charette würde mit den übrigen Generalen gemordet werden, wenn er ſich zu dieſer Zuſammenkunft einfände. Unter den Kanonen von Nantes wurde ein großes Zelt aufgeſchlagen, und darunter mit den royaliſtiſchen Generalen, wie mit achtungswürdigen Feinden, unterhandelt, nicht wie mit Aufrührern gegen den ſich neu gebildeten Staat. Außer den Chefs der Niederländiſchen und Centralarmee hatten ſich acht von den erſten Befehlshabern der Armee von Anjou und Ober-Poitou, und mehrere Anführer der Chouans eingefunden. Es wurden ihnen alle ihre Forderungen bewilliget, und nun erklärten ſie: daß ſie die eine und untheilbare

Republik anerkennen, sich ihren Gesetzen unterwerfen, ihre Artillerie mit allen dazu gehörigen Pferden ausliefern, und nie wieder die Waffen gegen dieselbe ergreifen wollten. Diese Erklärung lautet wörtlich:

„Unerhörte Eingriffe in unsere Freiheit, die grausamste Unterdrückung, Despotismus und die gehässigsten Ungerechtigkeiten und Mißhandlungen drangen uns die Waffen auf. Mit Entsetzen sahen wir unser Vaterland Herrschsüchtigen hingegeben, welche, unter der Außenseite des reinsten Patriotismus, unter der verführerischen Maske der Popularität, einer immerwährenden Diktatur nachstrebten. Wie hätten wir von dem Augenblicke an, wo wir ihre Plane unter dem Schleier erkannten, der sie verhüllte, nicht Alles thun sollen, um die Staatsgewalt in diejenigen Hände zurückzugeben, welche sie, unseren Grundsätzen zufolge, allein auszuüben verdienten? So lange das Unterdrückungssystem unsere Mitbürger ihrer köstlichsten Rechte beraubte, vertheidigten wir die unsrigen mit Muth und Festigkeit. Wir schöpften sogar neue Kräfte aus dem Unglücke. Die Verzweiflung lieh uns ihren schrecklichen Beistand, und indem sie uns fühllos gegen Betrachtungen machte, welche auch die wildesten Herzen zu bezähmen pflegen, führte sie uns zu dem festen Entschlusse, lieber zu sterben, als unter solcher Tyranney zu leben. Endlich verschwand die Blutregierung; die Koriphäen der verruchten Rotte, welche Frankreich mit Trauer und Cypressen bedeckte, mußten ihre vermessenen Entwürfe mit dem Verluste ihrer Köpfe bezahlen. Der Repräsentant Ruelle, ein Freund der Menschlichkeit und der Gesetze, erschien unter uns, um uns die Worte des Friedens zu bringen. Das Vertrauen, geschwächt durch zahllose Akte der Tyranney, die seiner Sendung vorangingen, lebte von Neuem auf. Bei dem Anblicke eines solchen Repräsentanten fühlten wir uns nicht länger abge-

neigt von einer Annäherung, die den Leiden der Vendee ein Ende machte. Andere Volksrepräsentanten vereinigten sich mit ihm. Wir eröffneten ihnen unsere Gesinnungen und das Verlangen nach einem aufrichtigen, durch die Ehre gesicherten Frieden. In den Unterredungen, die wir mit ihnen gehabt haben, bemüheten wir uns, ihnen zu zeigen, was zum wesentlichen Glücke unseres Landes gehört, und was sie mit Einsicht und Klugheit bewilligen müßten, um den gewünschten Frieden zu erhalten. Vereiniget mit ihnen unter demselben Zelte, haben wir, wo möglich, noch stärker empfunden, daß wir Franzosen sind, und daß uns das allgemeine Wohl unseres Vaterlandes allein beleben muß, und mit diesem Gefühle erklären wir feierlich dem Nationalkonvente und dem ganzen Frankreich:

„Daß wir uns der einen und untheilbaren Französischen Republik unterwerfen; daß wir ihre Gesetze anerkennen, und daß wir uns verpflichten, solchen auf keine Weise Eintrag zu thun. Zugleich versprechen wir, daß wir unsere Artillerie und die dazu gehörigen Pferde so bald, als möglich, ausliefern, und nie die Waffen gegen die Republik ergreifen wollen."

Geschehen im Zelte den 29sten Pluviose im 3ten Jahre der Republik (17ten Februar 1795). Unterzeichnet: Charette, Fleuriot, Couetus, Sapineau, Caumartin, Debruc, Guerin der Aeltere, Caillaud, Desaignard, Goguet, Lepigny, Sauvaget, Baudry, Guerin der Jüngere, Sollilhac, Bejay, Debruc der Jüngere, Prudhomme, Rejeau, Delaroberie, Rousseau, Bossard der Jüngere, und Auvinet Sohn.

Gleichen Inhalts war die Erklärung der Officiere der Vendee, welche zum Theil den Kriegsrath der Ar-

mee von Anjou ausmachten, und die Erklärung im Namen der Chouans. Von diesem Augenblicke an verschwand der Royalismus als Gegensatz des Republikanismus von dem Boden der Vendee. Selbst die äußeren Kennzeichen der Partey wurden von den royalistischen Generalen abgelegt, welche ihre Hüte mit der dreifarbigen Feder und der Nationalkokarde schmückten. Der Donner aller Kanonen vor Nantes kündigte den Frieden an. Hierauf ritt die ganze Versammlung in Nantes ein; voran Charette auf seinem Schimmel, begleitet von seinem Generalstabe; dann folgten die Volksrepräsentanten; den Beschluß machte der Oberfeldherr Canclaux mit dem Generalstabe der Westarmee. Beim Einzuge in Nantes riefen die Volksrepräsentanten: Es lebe der Friede! Eine zahllose Menschenmenge wiederholte diesen Ruf. Mit lauten Freudenbezeigungen wurde Charette empfangen. Mit stillem Ernste in seinem melancholischen Gesichte erwiederte er dieses Wohlwollen. Bald rief er: es lebe die Religion! bald, es lebe die Eintracht! Sein Genius schien ihm, sagt Buchholz, die nahe Zukunft zu entschleiern. Von seiner Seite gestattete der Konvent den Einwohnern der Vendee die freie Ausübung jeder Art von Gottesverehrung. Außerdem wurden sie von allem Militairdienste befreiet; eine Begünstigung, die man sich kaum getraute, laut werden zu lassen, so nothwendig sie auch in jeder Hinsicht war. Alle Abgaben wurden ihnen erlassen, wobei man sogar Unterstützung versprach, um abgebrannte Häuser aufzubauen, und Vieh und Feldgeschirr zum Ackerbaue herbeizuschaffen. Alles, was sich ehemals mit Ackerbau und Handel beschäftiget hatte, wurde diesen Zweigen der Nationalthätigkeit wiedergegeben. In Hinsicht derjenigen, die keinen bestimmten Beruf oder Handwerk hatten, wurde ein Unterschied zwischen Eingebornen und Fremden gemacht.

Die Ersteren wurden zu Soldaten gemacht, um unter der Aufsicht der konstituirten Obrigkeiten und unter den Befehlen der republikanischen Generale ein Art von Landmiliz zu bilden. Die Letzteren überließ man ihrer eigenen Industrie. Wenn auch die Unruhen nicht gleich auf der Stelle aufhörten, so gewann doch die Hauptstadt Frankreichs durch diese Anordnungen die bestimmte Aussicht, die Unterstützung dieser 570 Quadratmeilen betragenden, größtentheils sehr fruchtbaren Gegenden wieder zu erhalten. Selbst Charette und die übrigen royalistischen Generale trugen zur Pacifikation der Vendeer bei, indem sie die Landleute auf die Vortheile des so eben geschlossenen Friedens aufmerksam machten. „Was bleibt Euch noch zu wünschen übrig", sagten sie in ihrer Adresse an die Vendeer; „fürchtet Ihr neuen Druck? Unser Wohl ist mit dem Eurigen verschwistert; unsere Weiber und Kinder wohnen mitten unter Euch; unsere Besitzungen grenzen an Eure Felder. Wir wollen Euch glücklich machen, und werden nie gestatten, daß Ihr unglücklicher werdet." — Mit diesem Frieden waren aber nicht alle Chefs der Vendeer-Armee einverstanden; so weigerte sich Stofflet, den Frieden anzunehmen; denn er war ein geheimer Feind Charette's, und als solcher gab er nun seine Gesinnungen kund. In einer Adresse an die Vendeer stellte er nun seine ehemaligen Kollegen als Verräther und Memmen dar, und um als ein geborner Plebejer noch mehr gegen sie abzustechen, ließ er in seine Fahnen die Worte sticken: „Wer seinem Vaterlande wohl dient, bedarf der Ahnen nicht." Ein großer Theil des Generalstabes seiner Armee verließ ihn aber, welches ihn jedoch nicht beugte, eben so wenig die schriftlichen und mündlichen Aufforderungen, wodurch man ihn von allen Seiten zur Nachgiebigkeit zu bewegen suchte; er mußte daher durch Waffengewalt zum Frieden gezwungen werden.

Seine Waffenthaten, als allein noch daſtehender Chef der Royaliſten, waren, daß er in Sapineau's Bezirk einfiel, deſſen Hauptquartier Beaurejoire plünderte, und den Vendeerchef Prudhomme, welcher in ſeine Hände fiel und früher unter ihm gedient hatte, als Deſerteur erſchießen ließ. Von Charette unterſtützt, ſetzte ſich nun General Canclaux gegen ihn in Bewegung. Ohne große Hinderniſſe drangen nun die republikaniſchen Truppen in die von ihm beſetzten Bezirke ein. In's Gedränge von allen Seiten gebracht, ſah er ſich genöthiget, ſich zum Frieden bereit zu erklären, jedoch unter der Bedingung, daß die Republikaner ſeinen Bezirk verlaſſen ſollten, indem er ſich dann nach Rennes begeben würde. Dieſes ließ er dem Obergeneral Canclaux der Republikaner melden. Dieſer antwortete: Die Zuſammenkunft in Rennes ſey zwar eigentlich nur für die Chouans, indeſſen könne er daſelbſt erſcheinen. Canclaux beobachtete aber die Vorſicht, noch tiefer in die von ihm beſetzten Bezirke einzudringen, bis ſich ſeine Colonnen mit dem Ausgange des Märzes 1795 in Chollet vereinigten. Alle Ausſichten eines erfolgreichen Widerſtandes waren nun verſchwunden, und Stofflet unterwarf ſich, als das einzige Rettungsmittel, welches ihm übrig blieb. In der Unterwerfungsurkunde behauptete er ſeine Würde, indem er erklärte: „Seine Pflicht habe ihm nicht erlaubt, den Frieden eher abzuſchließen, als bis er den Willen des Volkes und die Häupter der katholiſchen und königlichen Armee von Bretagne zu Rathe gezogen hätte.“ -- Dieſes waren nun die Früchte der Revolution, der großen Umwälzung Frankreichs, um ſich neu unter einer republikaniſchen Regierungsform zu geſtalten. Der unglückliche Bürgerkrieg in der Vendee ſoll dem Lande eine halbe Million Menſchen gekoſtet haben. Man rechnet, daß wenigſtens 200,000 Republikaner und faſt

eben so viele Royalisten in der Vendee gefallen sind, und wenn man nun noch 100,000 auf die Gemordeten hinzurechnet, so kommt diese Summe heraus. Hierzu kommen nun noch die Verheerungen des Landes durch Brand und andere Mittel, die Zerstörung des Ackerbaues und aller Industrie. Eine solche Revolution muß wohl von allen rechtlichen Bürgern verabscheuet werden, wie es auch in Frankreich der Fall war. Dieser Vendeerkrieg hat nur darum hier einen Platz gefunden, weil er sowohl den kleinen Krieg in einem von der Natur geschützten und begünstigten Lande zeigt, wenn diejenigen ihre Schuldigkeit thun, die dieses Land als Bewohner zu vertheidigen, und geschickte Führer oder Feldherren zur Leitung haben, und es, um noch größere Zwecke zu erreichen, diesen Führern nicht an Einigkeit fehlt, wie wir es hier gesehen haben, daß durch die Uneinigkeit und den Neid der Feldherren das Unternehmen, so gut es auch angefangen war, doch zuletzt scheitern mußte; und er dann die Folgen zeigt, die ein insurgirtes Land, wenn die Insurrektion einige Jahre gedauert hat, in den gänzlichen Zerrüttungen aller Arbeit, aller Geschäftszweige, aller Güter und Wohlhabenheit zu tragen hat. Ein warnendes Vorbild in der Jetztzeit bei den Unruhen in vielen Ländern Europa's. — Auch die Chouans, dieser furchtbare Feind der Republik auf dem rechten Ufer der Loire, deren Antheil an dem Kriege der Vendeer hier nur flüchtig gedacht worden, da ihre Kriegsoperationen hier nicht hergehören, zeigten sich zur Annahme des Friedens günstig. Am 3ten März 1795 war der Termin zum Anfange der Unterhandlungen anberaumt worden. Die Volksrepräsentanten fanden sich zu Rennes ein, die Chouans begaben sich auf das nahe gelegene Schloß von Prevalaye, wo sie, zu ihrer Sicherheit, ein kleines Lager aufgeschlagen hatten. Die Unterhandlungen dauerten einen ganzen

Monat hindurch, und erst als man den Chouans Alles zugestand, was man den Vendeern bewilliget hatte, unterwarfen sie sich den Gesetzen der Republik in Anerkennung derselben.

Von kurzer Dauer war zwar nur dieser Frieden; denn wenn gleich nach dem Abschlusse desselben keine offenbaren Feindseligkeiten vorfielen, so blieben doch beide Parteyen unter den Waffen, um sich gegenseitig zu beobachten. Die Republikaner hatten Stofflet's Gebiet besetzt, und breiteten sich nun auch in denen von Charette und Sapineau aus, und als der Vendeerchef Allard verhaftet und nach Sables d'Olonne abgeführt wurde, ja sogar von einem Konventsdeputirten der Versuch gemacht ward, Charette selbst aufzuheben, stieg die Erbitterung der Royalisten auf das Höchste. Hierzu kam nun noch die Nachricht, welche ein Abgeordneter des Grafen von Artois, Rivière, im Juny 1795 dem Charette überbrachte, daß eine Brittische Expedition an der Küste von Bretagne landen würde, und die verursachte, daß sich Stofflet und Charette scheinbar zu Beaurejoire aussöhnten. Letzterer erließ daher am 26sten Juny eine Proklamation, in welcher er der Republik auf's Neue den Krieg erklärte. Sein Aufruf an die Vendeer, wie er sie mit der Sachlage des eingegangenen Friedens bekannt machte, ist wichtig und lautet:

„Gekommen ist der Augenblick, wo der Schleier zerrissen werden muß, der nur zu lange die geheimen Ursachen des Friedensvergleichs der Vendee verhüllt hat. Es ist Zeit, daß wir den biedern Vendeern allen gut gesinnten Franzosen und dem ganzen Europa die Bewegungsgründe aufdecken, warum wir diesen Anschein des Vertrages mit der sogenannten Französischen Republik an uns genommen haben. Zwei Jahre wüthete bereits der grausamste blutigste Bürgerkrieg,

der seines Gleichen nicht in den Jahrbüchern der Welt hat, nicht in der Geschichte, selbst der unmenschlichsten Jahrhunderte. Wir waren es eigentlich, auf denen die Last aller Unfälle eines Volkes lag, dessen Haupt und Stütze wir waren. Zu Gunsten dieses Volkes, was sollten wir wünschen? Wenn auch nicht, was unmöglich schien, den gänzlichen vollständigen Frieden, wenigstens einige Augenblicke der Erholung von den Uebeln, von denen wir die traurigen Zeugen waren. Gefühl, Menschlichkeit rissen uns hin; selbst dem Verlangen dieses unglücklichen, aber immer edelherzigen und zur letzten Aufopferung entschlossenen Volkes zuvorkommend, waren wir bereit, ihm den Genuß jener Ruhe zu verschaffen, den es sich selbst verweigerte. Der Konvent schickt uns Abgeordnete. Anfangs erschienen vor uns Canclaux, als Feldherr der republikanischen Heere, und Ruelle, als Stellvertreter des Volkes, und zwar unter dem Anscheine des Biedersinnes, der Menschlichkeit, der Theilnahme; sie thun uns Vorschläge zum Frieden. Bekannt waren sie mit den Ursachen und den Bewegungsgründen, die uns zur Bewaffnung gereizt hatten, bekannt mit unserer unerschütterlichen Anhänglichkeit an dem unglücklichen Sprößling unserer Könige, und mit unserer unverbrüchlichen Neigung zur Religion unserer Väter. Sie verwickeln uns in mehrere geheime Unterhandlungen. „„Eure Wünsche,““ sagen sie, „„sollen erfüllt werden; wir sind gesinnt, wie Ihr; Eure theuersten Wünsche sind auch die unsrigen; vereinzelt sollt Ihr nicht länger arbeiten, gemeinschaftlich arbeiten wir; höchstens in sechs Monaten ist er, der Wunsch Aller, erfüllt; auf dem Throne sehen wir Ludwig den Siebzehnten; wir arretiren die Jakobiner und Maratisten, und vertilgen sie; über den Trümmern der Volksanarchie erhebt sich von Neuem die Monarchie, und zu Eurem Ruhme kommt noch die Ehre, daß unmittelbar auch

Ihr dieſe ſeelige Veränderung, daß Ihr die Wohlfahrt von Eurem Lande und von ganz Frankreich befördert habt.““ Um dieſe Abſichten glaubwürdiger zu machen, erſchienen vor uns auch andere Volksvertreter: Moriſſon, Haudin, de Launay, und ſie verleiteten uns zu Unterredungen, denen wir, ohne Pflichtverletzung, nicht ausweichen konnten. Auch ſie äußern gleiche Geſinnungen und bereden uns, daß es die Geſinnungen des Konvents ſeyen, daß man aber zur Erreichung des Zweckes Klugheit und Behutſamkeit bedürfe, daß man die öffentliche Meinung nicht geradezu angreifen, ſondern nur ſtufenweiſe zu der neuen Ordnung der Dinge fortſchreiten könne. Zum Beweiſe der Aufrichtigkeit unſerer Abſichten und Wünſche — ſagen ſie ferner — laſſen wir Euch Eure Waffen; weder gegen Euch, noch gegen Euren Boden verüben wir die geringſte Feindſeligkeit. Ihr treffet, dem Scheine nach, eine neue militairiſche Einrichtung, die aber im Grunde die alte bleibt, unter dem Namen einer Landmiliz. Sogar einen Theil der Ruchloſen liefern wir Euch aus, einen Theil derer, die Euer unglückliches Land durch Mordbrennerey und durch jede Gräuelthat verwüſtet haben; wir theilen mit Euch unſer Schießpulver und andern Kriegsvorrath ꝛc. — Bei ſolchen Erklärungen öffnete ſich unſer Herz wieder der Freude; lebhafter fühlten wir uns wieder als Franzoſen; wir glaubten, uns dem ſchönen Augenblicke zu nähern, wo die ſüße Ruhe ſich von Neuem über dieſe bejammerungswürdigen Gegenden verbreiten würde, deren eine Hälfte noch von dem mörderiſchen Stahle und von den Kriegsflammen verſchont blieb. Ungeachtet alles nur möglichen Widerwillens, willigten wir in die ſcheinbaren Aeußerungen, die man verlangte; wir beſiegten den Unmuth, und ließen den Groll im Herzen verſtummen. Aus gleichen Gründen folgten unſerm Beiſpiele die Häupter des Aufſtandes in Bre-

tagne, in Anjou, in der Normandie, in Perche, in Maine, und in andern Provinzen; sie, bekannt unter dem Namen der Chouans, opferten wie wir, ihre Eigenliebe und ihren Ruhm auf. Schon gründeten sich unsere Hoffnungen auf das sanfte, freundliche und günstige Verfahren, welches man gegen die Bewohner der Vendee beobachtete. Wie hoch erfreut waren diese! Sie sahen für ihre Bedürfnisse wieder die Städte geöffnet; sie brachten zum Austausche den unglücklichen Bürgern dieser volkreichen Städte die Lebensmittel, nach denen sie sich schon so lange sehnten. Um so viel stärker vermehrte sich unser Zutrauen, da uns Canclaux, und die Volksvertreter Ruelle, Moriſſon, Haudin ꝛc. theils den versprochenen Kriegsvorrath zukommen ließen, theils mitten durch die rebellirenden Provinzen, und selbst in den entlegensten Gegenden, so viele Söldner zuführten, die, wegen ihrer Ausschweifungen, von dem gereizten Volke zu Schlachtopfern seiner Rache bestimmt waren. — Wie groß aber war unsere Bestürzung oder vielmehr die Empörung unserer Herzen, als wir bemerkten, wie wir von wetterwendischen, tückischen, und immer von dem Augenblicke abhängenden Menschen getäuscht worden waren! Wir vernahmen die Gefangennehmung der Häupter der Chouans Cormartin, Jarry, Gazet, Lanouray, Solignad, Dufour, Boisgontier und Delahaye, die man einkerkerte, und einem blutdürstigen Gerichte Preis gab. Wir sahen auf gleiche Weise die Häupter der Vendee mißhandeln. Entwaffnet sahen wir unsere Waffenbrüder zu Fuße und zu Pferde, beraubt der Waffen, die man ihnen noch erst selbst zugeschickt hatte; weggeschleppt sahen wir unsern Mundvorrath, verübt jede Feindseligkeit, laut zurückgerufen jeden Gräuel des Bürgerkrieges. Ueber alles Elend erfuhren wir aber noch, daß der bedauernswürdige Sohn unseres unglücklichen Monarchen, unser

König niederträchtig vergiftet worden, vergiftet von jener ruchlosen barbarischen Sekte, die, weit entfernt von der Vertilgung, immer noch dieses jammervolle Reich verwüstet. Was sollten wir bei solcher Lage thun? Einzig nur, was die Ehre, was die unverletzliche Anhänglichkeit an den Thron und Altar vorschreibt, was das Volk selbst, mehr als jemals gereizt, will und verlangt. Von Neuem griffen wir zu den Waffen; wir erneuerten den Eidschwur, die Waffen nicht niederzulegen, bis der nächste Kronerbe von Frankreich den Thron seiner Väter besteigen und die katholische Religion wieder herrschen würde — O Franzosen! Ihr, dieses Namens noch würdig — urtheilt über unser Betragen, und über unsere Gesinnungen, vereiniget Euch mit uns oder vielmehr ahmt uns nach; erhebt Euch endlich aus der niedrigen Gefühllosigkeit, in der Ihr so lange versunken bliebt; sammelt Euch um den gemeinschaftlichen Mittelpunkt der Ehre und des Ruhmes der Franzosen; gebt Euch nicht länger den Anschein, als wäret Ihr sträfliche Anhänger Eurer Feinde, als dientet Ihr sklavisch Euren Henkern von Tyrannen! Die Erfahrung belehre Euch; zieht einem Leben, das von Verbrechen befleckt ist, den ehrenvollen Tod vor."

Trotz diesem gehaltvollen Aufrufe, war doch der Erfolg des erneuerten Vendeerkrieges für die Royalisten nachtheilig, ja er bewirkte die gänzliche Auflösung aller Verbindungen ihrer Chefs, und diejenige ihrer Truppen; denn theils hatte der Landmann wieder das Gute an seinem Herde zu genießen angefangen, theils lernte er jetzt auch einsehen, daß es nicht auf ihn abgesehen war, sondern nur auf die Chefs und Officiere, so wie auf die eingetretenen Fremden, die von allen andern Orten herbei geeilt waren, um hauptsächlich hier Beute zu machen, und daher erhob er sich nicht wieder so freiwillig, wie früher; auch hatte er die

Uneinigkeit seiner Führer wohl bemerkt, wodurch die Truppen oft in nachtheilige Lagen versetzt worden und das Land den Republikanern Preis gegeben ward, die es dann ausplünderten und verheerten. Charette eröffnete zwar den Krieg durch einige glückliche Gefechte; auch erhielt er durch eine Englische Fregatte, welche an der Vendeeküste erschien, Kriegsbedürfnisse; allein alles dieses konnte seine Vernichtung nicht aufhalten; denn die republikanischen Generale Hoche, Dubayet und Canclaux vereinigten sich am 22sten Aug. in Nantes und ließen einstweilen die Vendeeküste von Paimbeuf bis St. Gilles mit 10,000 Mann besetzen, beschlossen aber erst dann zum allgemeinen Angriffe überzugehen, wenn sie die versprochene Verstärkung von 20,000 Mann erhalten haben würden. Hoche wurde nun vom Konvente zum Obergeneral der Westarmee ernannt. Charette hatte sich nur so gut er konnte noch mit Truppen verstärkt, indem er eine Annäherung der Emigranten erwartete, die unter dem Grafen von Artois auf einer Englischen Flotte an Frankreichs Küsten erschienen waren, da aber die Flotte nicht, oder wenigstens zu spät, am 29sten September, ankam, und die ans Land gesetzten Truppen wieder einschiffen mußte, weil kein abgesandter Bote zu Charette mehr kommen konnte, da die Republikaner an den Küsten sehr wachsam waren, so war der Letztere jetzt auf sich selbst beschränkt. Am 27sten September ließ General Hoche drei Kolonnen, jede von 3000 Mann, von Machecoul, Challans und Montaigu aus gegen das Hauptquartier Charette's, Belleville, vorrücken, der aber glücklich der Gefahr entging und sich mit einigen Hundert ihm Ergebenen in den Wald des Gats warf. Die Republikaner drangen nun immer weiter vor, und Charette wohl einsehend, daß hier nichts mehr für ihn zu machen war, ja jeder weitere Widerstand unmöglich sey, warf sich

in das Bocage, um wo möglich Stofflet zur Erneuerung der Feindseligkeiten zu bewegen. Mit wenigen Hundert Getreuen kam er bis vor Brussière, wo er von den Republikanern überfallen wurde, aber noch glücklich bis St. Fulgent entkam, wo er durch ein republikanisches Detachement ganz auseinander gesprengt wurde. Er sammelte zwar die Zerstreueten einige Zeit später bei Boulogne wieder; aber bis zu Stofflet vorzudringen war unmöglich. General Hoche machte ihm noch im Februar 1796 das Anerbieten sich mit Beibehaltung seiner Einkünfte nach England zu begeben; allein er schlug es großmüthig aus, und so wurde er nach mehreren Hin- und Herzügen mit noch 32 Mann, die er bei sich hatte, am 23sten März in der Nähe von St. Sulpice durch vier feindliche Abtheilungen überfallen, nach tapferer Gegenwehr schwer verwundet, gefangen genommen, und am 29sten März 1796 in Nantes erschossen. Kein besseres Loos hatte Stofflet und Vasselot, der nach Sapineau im Centrum der Vendee befehligte; denn Sapineau hatte im October 1795 die Feindseligkeiten wieder begonnen, indem er Mortagne an diesem Tage überfiel und eroberte. Als aber Hoche die gewünschte Verstärkung erhalten hatte, sendete er die Division Willot in den Distrikt der Armee des Centrums, die ohne Mühe die Entwaffnung der schon entmuthigten Landleute bewirkte. Sapineau entfloh in das Bocage und unterwarf sich späterhin der Republik; an seine Stelle trat der Emigrant, Chevalier Vasselot, der den Oberbefehl übernahm; allein er wurde mit seinem aus 2—300 Mann bestehenden Ueberreste des Sapineauschen Korps geschlagen, bei les Herbiers gefangen genommen, und sogleich erschossen. Stofflet hatte sich das Jahr 1795 ganz ruhig verhalten, und nun erst, als es mit Charette zu Ende ging, durch eine Proklamation am 26sten Januar 1796 der Republik

den Krieg erklärt; allein seine Operationen liefen eben so unglücklich ab, als die Unternehmungen von Charette; denn da die vorrückenden Republikaner den friedlichen Landmann schützten, und seine Sache von der der Aufrührer, wie schon oben angeführt worden, trennten, so fanden die republikanischen Kolonnen nirgends Widerstand. Stofflet wurde daher verfolgt, und in der Nacht auf den 24sten Februar auf einem Meierhofe bei Poitiviniére überfallen, gefangen genommen, und am 26sten zu Angers erschossen. So endete nun der zweite Aufstand der Vendeer durch die Hinrichtung ihrer Hauptanführer, also unglücklicher, als der Erste. — Die Unruhen, welche 1799 in der Vendee ausbrachen, wurden schnell wieder gedämpft. — Der Vendeerkrieg von 1793—1796, war nun ganz erfolglos für die Sache, der er gewidmet war; er hätte können das Königsthum zurückführen, wenn von England aus eine Unterstützung der Vendeer zur rechten Zeit gekommen wäre, und sie auch von Seiten des Festlandes Truppen erhalten hätten; allein Alles, was geschah, geschah zur unrechten Zeit, und so mußte das Unternehmen scheitern, und die Republikaner die Oberhand gewinnen. Daß übrigens die Befehlshaber der Vendeer Alles thaten, um ihrer Partey, den Royalisten, den Sieg zu verschaffen, beweiset ihre Verachtung des Lebens, auch daß sie sich stets an die Spitze stellten, und da befanden, wo die Gefahr am größten war; dann hatten sie es größtentheils mit einem undisciplinirten Haufen zu thun, der von der Kriegskunst nichts verstand, ja nach irgend einem mißlungenen Gefechte, sich gleich zerstreuete und nach Hause lief, so auch zur Erndtezeit entlassen werden mußte; kurz mit Truppen, die sich zwar willig fanden für die gute Sache, für Religion, Thron und Vaterland, aber deren Enthusiasmus jedesmal erst neu erweckt werden mußte. Die an ihrer Spitze gestandenen Chefs ver-

dienen daher Bewunderung; denn sie wurden Märtyrer ihrer Partey; sie bezahlten ihren Enthusiasmus mit dem Leben, harrten bis zur Auflösung des Ganzen aus, und besiegelten es mit demselben; so Verignaux, Fleuret, Cathelineau, Beauchamps, Lescure, Laroche Jacquelin, Gaston, Guerin, La Cathelinières, Domaigné, die in Gefechten blieben oder an ihren Wunden starben; erschossen, zum Theil schwer verwundet und in Gefangenschaft gerathen, wurden d'Elbee, Talmont, Perault, Couetus, Prudhomme, Charette, Stofflet, Vasselot; dagegen verloren in dem Vendeerkrieg von den republikanischen Chefs nur ihr Leben Coustard, Lechelle, Haxo, der Herzog Biron wurde guillotinirt, und der General Moulins tödtete sich selbst, um nicht die Niederlage seiner Truppen zu überleben. Auch Weiber der Vendee bewaffneten sich in der Verzweiflung, wie eine La Rochefoucoult, und eine Schwester Lescures ward in dem Augenblicke getödtet, als sie die Soldaten in einer Schlacht wieder sammelte und von Neuem in's Gefecht führte. Ueber diesen Krieg sehe man nach:

Mémoires pour servir à l'histoire de la guerre de la Vendée par L. M. Turreau, Ex-Général en Chef de l'Armée de l'Ouest. Londres, 1796.

Rapport des Réprésentans du peuple, Choudieu et Richard.

Causes de la guerre de la Vendée et des Chouans, et l'amnistie manquée. Par J. A. Vial. Dédiées à la Convention. Angers, an 3 de la République.

Guerre de la Vendée et des Chouans. Par Leguinio, Réprésentant du peuple. Paris.

Rapport du citoyen Benaben, commissaire

du département de Maine et Loire, aux administrateurs du département de la Vendée.

Philippeaux, Réprésentant du peuple, à ses collégues et à ses concitoyens. 6 Nivose an 2.

Reponse de Philippeaux à tous les défenseurs officieux des bourreaux de nos frères dans la Vendée. Paris, an 3.

Campagne de la Vendée du Général de brigade Westermann, Commandant en Chef de la légion du Nord. Paris, an 3.

Tribut de l'amitié aux mânes de Charette, anecdotes sur sa vie, et quelques détails sur la guerre de la Vendée etc.

Observations sur la guerre de la Vendée par Nic. Hentz, député de la Moselle.

Les brigands démasqués, ou mémoires pour servir à l'histoire du temps présent. Par A. Danican, Ex-Général de Brigade. à Londres, 1796. 8.

Extrait d'une notice sur la guerre de la Vendée, publiée par J. J. Coussaud Léchaux, Adjutant-Général. — Dieſer Auszug findet ſich als Anhang bei der oben angezogenen Schrift des Generals Turreau.

Compte rendu de Philippeaux.

Gazette nationale, ou le Moniteur universel, die alle officiellen Berichte enthält.

Girtanner's hiſtor. Nachrichten über die Franz. Revolution ꝛc. Berlin, 1792—1803.

Turreau's Schrift iſt wichtig in Hinſicht des Vendeerkrieges, da er als Obergeneral die republikaniſchen Truppen gegen die Inſurgenten angeführt hat. Eben ſo iſt Vials Schrift wichtig, weil er als Augenzeuge geſchrieben hat; ſo auch die Schrift Weſtermanns, der als General gegen die Inſurgenten ſtand. Philippeaux hat auch als Augenzeuge geſchrieben, und

als ein Märtyrer der Wahrheit, hat seine Schrift eine besondere Auszeichnung erhalten.

Vendémiaire, in dem ehemaligen Französisch-republikanischen Kalender der Weinmonat, welcher vom 22sten September bis 21sten October währte.

Vendidad, in der Persischen Religion, das von Gott gegebene Gesetz; es ist der wichtigste Theil der Zendavesta, und zugleich der, dessen Echtheit am meisten unbezweifelt ist. In allen übrigen Handschriften wird er dem Zoroaster zugeschrieben. Daß er sich erhielt, kann man nur in der Ursache suchen, da er die ganze kirchliche und bürgerliche Verfassung des Zendvolkes und den Codex seines kirchlichen und bürgerlichen Rechtes enthielt. Den Anfang des Werkes bilden einige Brüchstücke über Oertlichkeiten der verschiedenen Wohnsitze des Zendvolkes und seine Wanderungen nach Südwesten unter Djemschid. Hierauf folgt das religiös-bürgerliche Gesetz, an der Spitze eine in zehn Geboten abgefaßte Haustafel, welche das noch rohe Nomadenvolk zu festen Wohnsitzen, zu Ackerbau und Viehzucht bringen soll. Diese Haustafel soll, nach dem Inhalte zu urtheilen, älter als Zoroaster seyn. Theologische Lehren sind in ziemlicher Anzahl vorhanden. Die Eintheilung in 22 Largards oder Kapitel ist aus späterer Zeit, und zum Behufe öffentlicher Vorlesungen bei Zusammenkünften eingeführt, wodurch manche Einschiebsel und Zerstückelungen entstanden zu seyn scheinen, die ursprünglich nicht da waren; auch kann Manches dadurch verloren gegangen seyn. Auch wurde als göttliche Offenbarung das Ormuzd der Vendidad von den Persern personificirt und als selbstständiges Wesen angerufen. (Pierer's Universal-Lexicon, Th. 24, S. 688.)

Vendita (Ital.), Fr. Vendite, vom Lat. vendere, verkaufen, der Verkauf, das Verkaufslokal, im Preußischen Trödelwaaren, auch der Verkaufsort derselben,

ob Laden, Bude, Schrage ꝛc. Auch die Loge der Carbonaris.

Venditio bonorum; Additio bonorum; Venditio bonorum cridae per universitatem, in den Rechten, bei den alten Römern, der Verkauf der Güter eines Gemeinschuldners im Ganzen. Kam nämlich ein Schuldner in Insolvenz, so gab der Prätor den sämmtlichen Gläubigern, auf ihr Ansuchen, den Besitz der Güter des Gemeinschuldners, der dadurch seine bürgerliche Ehre verlor. Die Gläubiger boten nun diese Güter im Ganzen feil (proscriptio bonorum) durch einen öffentlichen Anschlag (tabula proscriptionis, libellus, album, titulus). Nach dreißig Tagen, wenn der Gemeinschuldner noch lebte, nach funfzehn, wenn er todt war, durften sie mit Genehmigung des Prätors einen magister bonorum vendendorum aus ihrer Mitte wählen, der einerseits den Schuldner vertrat, statt seiner klagte ꝛc., andererseits sich statt der Gläubiger mit einem Kaufliebhaber auf gewisse Procente verglich, wogegen diesem durch den Accord (Lex bonorum vendendorum) der ganze Gütercomplex vom magister überlassen wurde. Nach abermaligen dreißig Tagen, und war der Gemeinschuldner todt, nur zwanzig Tagen, gab der Prätor den Befehl zu obgedachter Venditio bonorum, durch welche der Käufer der Güter (bonorum emtor) in alle Verbindlichkeiten und Rechte des Gemeinschuldners trat (in universum jus debitoris), und daher die Gläubiger nach dem geschlossenen Accord (lex venditionis) befriedigen mußte. Der Gemeinschuldner kam aber dadurch aus aller Verbindlichkeit, und auch das Geschäft des magister bon. vend. hörte auf. Späterhin wurde statt der Venditio bonorum die Distractio bonorum, welche der Ehre des Gemeinschuldners nicht so nachtheilig war, eingeführt. Die Venditio bonorum

als ein Märtyrer der Wahrheit, hat seine Schrift eine besondere Auszeichnung erhalten.

Vendémiaire, in dem ehemaligen Französisch-republikanischen Kalender der Weinmonat, welcher vom 22sten September bis 21sten October währte.

Vendidad, in der Persischen Religion, das von Gott gegebene Gesetz; es ist der wichtigste Theil der Zendaveſta, und zugleich der, dessen Echtheit am meisten unbezweifelt ist. In allen übrigen Handschriften wird er dem Zoroaster zugeschrieben. Daß er sich erhielt, kann man nur in der Ursache suchen, da er die ganze kirchliche und bürgerliche Verfassung des Zendvolkes und den Codex seines kirchlichen und bürgerlichen Rechtes enthielt. Den Anfang des Werkes bilden einige Brüchstücke über Oertlichkeiten der verschiedenen Wohnsitze des Zendvolkes und seine Wanderungen nach Südwesten unter Djemschid. Hierauf folgt das religiös-bürgerliche Gesetz, an der Spitze eine in zehn Geboten abgefaßte Haustafel, welche das noch rohe Nomadenvolk zu festen Wohnsitzen, zu Ackerbau und Viehzucht bringen soll. Diese Haustafel soll, nach dem Inhalte zu urtheilen, älter als Zoroaster seyn. Theologische Lehren sind in ziemlicher Anzahl vorhanden. Die Eintheilung in 22 Largards oder Kapitel ist aus späterer Zeit, und zum Behufe öffentlicher Vorlesungen bei Zusammenkünften eingeführt, wodurch manche Einschiebsel und Zerstückelungen entstanden zu seyn scheinen, die ursprünglich nicht da waren; auch kann Manches dadurch verloren gegangen seyn. Auch wurde als göttliche Offenbarung das Ormuzd der Vendidad von den Persern personificirt und als selbstständiges Wesen angerufen. (Pierer's Universal-Lexicon, Th. 24, S. 688.)

Vendita (Ital.), Fr. Vendite, vom Lat. vendere, verkaufen, der Verkauf, das Verkaufslokal, im Preußischen Trödelwaaren, auch der Verkaufsort derselben,

ob Laden, Bude, Schrage ꝛc. Auch die Loge der Carbonaris.

Venditio bonorum; Additio bonorum; Venditio bonorum cridae per universitatem, in den Rechten, bei den alten Römern, der Verkauf der Güter eines Gemeinschuldners im Ganzen. Kam nämlich ein Schuldner in Insolvenz, so gab der Prätor den sämmtlichen Gläubigern, auf ihr Ansuchen, den Besitz der Güter des Gemeinschuldners, der dadurch seine bürgerliche Ehre verlor. Die Gläubiger boten nun diese Güter im Ganzen feil (proscriptio bonorum) durch einen öffentlichen Anschlag (tabula proscriptionis, libellus, album, titulus). Nach dreißig Tagen, wenn der Gemeinschuldner noch lebte, nach funfzehn, wenn er todt war, durften sie mit Genehmigung des Prätors einen magister bonorum vendendorum aus ihrer Mitte wählen, der einerseits den Schuldner vertrat, statt seiner klagte ꝛc., andererseits sich statt der Gläubiger mit einem Kauflieb-haber auf gewisse Procente verglich, wogegen diesem durch den Accord (Lex bonorum vendendorum) der ganze Gütercomplex vom magister überlassen wurde. Nach abermaligen dreißig Tagen, und war der Gemeinschuldner todt, nur zwanzig Tagen, gab der Prätor den Befehl zu obgedachter Venditio bonorum, durch welche der Käufer der Güter (bonorum emtor) in alle Verbindlichkeiten und Rechte des Gemeinschuldners trat (in universum jus debitoris), und daher die Gläubiger nach dem geschlossenen Accord (lex venditionis) befriedigen mußte. Der Gemeinschuldner kam aber dadurch aus aller Verbindlichkeit, und auch das Geschäft des magister bon. vend. hörte auf. Späterhin wurde statt der Venditio bonorum die Distractio bonorum, welche der Ehre des Gemeinschuldners nicht so nachtheilig war, eingeführt. Die Venditio bonorum

darf übrigens nicht mit der durch den Prätor bewirkten Sectio bonorum eines Proscribirten oder zum Tode Verurtheilten, oder eines Verstorbenen, dessen Vermögen dem Fiscus anheim fiel, verwechselt werden. (Pierer's Univers.-Lex., Th. 24, S. 688.)

Vendrelle, ein guter rother Spanischer Wein in Catalonien; s. unter Wein, in W.

Vendres, ein ordinairer rother Franzwein, welcher über Cette verführt wird.

Venedienne, Venetienne, in der Schnittwaarenhandlung, eine feine Sorte Gros de Tours.

Venedig, ehemaliger Freistaat in Ober-Italien, dem zur Zeit seiner Blüthe das nächste Festland von Italien, Istrien, Cypern, Candia, die Hälfte Morea's, Cephalonien, Corfu und die anderen der sieben Inseln, ein Theil Griechenlands, der größte Theil Dalmatiens und ein Theil Slavoniens gehörte, und der fast 8 Millionen Einwohner besaß, hat durch die Französische Revolution seinen Charakter als Freistaat oder Republik verloren, und ist jetzt zu einem Gouvernement des Lombardisch-Venetianischen Königreichs im Oesterreichischen Kaiserstaate umgeschaffen worden. Die Republik schloß mit dem Dogen Manini. Dieser Doge ließ nämlich im Jahre 1789 eine Medaille prägen, auf welcher eine weibliche Figur abgebildet war, unter welcher das Wort Libertas stand; die Umschrift war: Effulsit, Ergo Effulgeat. Auf der Rückseite stand: Ludovici Manini. Princ. Munus anno I, 1789, welche Medaille, wie gewöhnlich, am Tage der heiligen Barbara an die Nobili von dem jedesmaligen Dogen ausgetheilt wurde. Dieser zählte nun schon im Jahre 1789 die Jahre nach der Französischen Revolution, und wünschte diese Freiheit verbreitet zu sehen, und acht Jahre später war sie schon so weit gediehen, daß sie ihn verjagte. Venedig nahm zwar in dem Französischen Revolutionskriege keine

Partey, sondern verhielt sich neutral; auch ertrug es, ungeachtet seiner Neutralität, manche bedrückende Durchmärsche mit Geduld; als aber die Franzosen bei ihrem Vordringen gegen Oesterreich im Jahre 1797 den Einwohnern zu lästig fielen, so entstand an mehreren Orten ein Aufstand gegen sie, der eine Kriegserklärung gegen die Republik von Seiten Frankreichs herbeiführte, wobei die Hauptstadt in der ersten Ueberraschung von den Franzosen ohne Widerstand eingenommen, die Verfassung aufgehoben, und das ganze Land, mit Ausnahme einiger Provinzen, nebst Istrien und Dalmatien, dem Hause Oesterreich zur Entschädigung für andere, abgetretene Länder in dem Frieden von Campo Formio 1797 übergeben wurde. Es verlor aber im Jahre 1801 die auf der rechten Seite der Etsch gelegenen Länderstriche an die Cisalpinische Republik, und nach dem unglücklichen Kriege Oesterreichs im Jahre 1805 mußte es derselben Republik, welche unter der Zeit die Benennung: Königreich Italien erhalten hatte, alle im Jahre 1797 erhaltenen Venetianischen Besitzungen abtreten. Es wurden nun aus dem eigentlichen Venedig die zehn Titular-Herzogthümer Friaul, Cadore, Belluno, Conegliano, Treviso, Feltre, Bassano, Vicenza, Padua und Rovigo gebildet, in deren jedem, so wie in Dalmatien und Istrien, der Kaiser Napoleon einen erblichen Lehnsherzog einzusetzen sich das Recht vorbehielt. Jeder dieser Herzoge sollte von seinem Herzogthume jährlich 60,000 Franken Einkünfte beziehen, hatte aber in die Landesregierung und Verwaltung nichts zu reden. In Beziehung auf das von Napoleon zum Königreiche erhobene Italien blieben die ehemaligen Provinzen Venedigs als Departements, nur mit veränderter Benennung: das Herzogthum Venedig erhielt den Namen Adriatisches Departement; Padua ward Departement der Brenta; Vi-

cenza, Departement des Bacchiglione; Treviso, Departement des Tagliamento; Belluno, Departement der Piave; Friaul oder Udine, Departement von Passeriano; Istrien hatte seine alte Benennung behalten und die Hauptstadt Capo d'Istria. Die übrigen Hauptstädte liegen schon in dem Namen der ehemaligen Provinzbenennung. Dalmatien erhielt eine militärische Verfassung, wurde zu den Illyrischen Provinzen Napoleons gerechnet, und wurde, da es Holz hat, der Marine gewidmet. Der östliche Theil von Veronese wurde wieder mit dem westlichen vereiniget, und ward das Departement der Etsch genannt. Dann bestimmte Napoleon, daß der Thronerbe des Königreichs Italien in Zukunft den Titel Prinz von Venedig führen sollte. Nach dem Sturze Napoleons durch den Befreiungskrieg im Jahre 1813—15 wurde Venedig nicht wieder als ein besonderer Freistaat constituirt, sondern kam wieder an Oesterreich, und bildet von dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche das Venetianische Gouvernement mit den Delegationen oder Provinzen Venedig, Padua, Vicenza, Verona, Polesina, Treviso, Belluno und Udine oder Friaul. Die übrigen Provinzen und Landschaften, die dazu gehörten, sind davon getrennt worden, welches schon aus dem Wechsel seit der Auflösung der Republik Venedig hervorgeht. Das Venetianische Gouvernement grenzt gegen Norden an Tyrol und Illyrien, gegen Osten an Illyrien und das Adriatische Meer, gegen Süden an den Kirchenstaat, und gegen Westen an das Lombardische Gouvernement. — Die Größe beträgt zwischen 440 und 477 Quadratmeilen; denn die Angaben sind verschieden oder von einander abweichend; man findet auch 456 Quadratmeilen angegeben. — Der Boden ist gegen Süden ganz eben, gegen das Meer und den

Po hin abgedacht, im Norden mit einem Theile der südlichen Alpen bedeckt, welche theils zu den Rhätischen, theils zu den Carnischen Alpen gehören. Zwischen dem Gardasee und der Brenta sind die Euganeischen, Lesinischen und Berinischen Berge, welche die großen Ebenen der Lombardey und Friauls scheiden. Von den Bergen sind bemerkenswerth der Monte Baldo 6858 Fuß hoch, Monte Lisser 5134 Fuß, Monte Tomba 5590 Fuß, Monte S. Mauro 4727 Fuß, Monte Burgo di Velo 3978 Fuß, Monte Sumano 3937 Fuß, Monte Borgo di Bolca 2967 Fuß, Monte Viola 2696 Fuß, Monte Venta 1761 Fuß. Längs der Küste des Adriatischen Meeres hat das Land einen sumpfigen Marschboden; überhaupt ist der Boden dieses Gouvernements tragbar und ergiebig, wenige Striche ausgenommen, z. B. in den Gebirgen ist der Boden steinig. — An Gewässern ist das Land reich; in Südosten ist das Adriatische Meer mit seinen Lagunen, dann sind im Lande die Flüsse: Po, Etsch, Brenta, Sille, Bacchiglione, Piave, Lienza, Leonone, Tagliamento, Auso ꝛc. Viele stehende Gewässer und Sümpfe, besonders längs dem Po, der untern Etsch und dem Mincio; viele Kanäle, als Potesini, Moncelice, Piavejo, Roncello, Moduno, Busso; dann dreiundzwanzig Kanäle in den Adriatischen Lagunen. Seen sind in der Nähe und in der Mitte der Lagunen, und auf den das Land im Norden begrenzenden Alpen, als der Lago Timon, Lago Tarzo, Lago di S. Croce, Lago d'Alleghe, der sehr fischreich ist, der Lago della Missurina, und zum Theil der Lago di Garda; alle anderen Seen sind unerheblich. Der Gardasee (Lat. Benacus), welcher 14 Quadratmeilen groß ist, und eine Länge von 7 bis 8, und eine Breite von 3 bis 4 Meilen hat, und zum Theil auch zu Tyrol gehört, ist schon vom Virgil als sehr stürmisch beschrieben und seine Wellen mit Meereswellen

verglichen worden, gleicht auch der See, wenn er durch Stürme beunruhiget wird. Die auf demselben sehr gewöhnlichen Wirbelwinde rühren daher, weil er von allen Seiten mit Bergen umgeben ist. Er ist reich an Fischen, besonders an guten großen Lachsforellen und an Karpfen. Schiffbare, den Handel befördernde Flüsse sind der Po, die Etsch, Brenta, Piave, der Bacchiglione, Tagliamento ꝛc. — Das Klima ist, außer den Lagunen und den Polesinen zu Rovigo, die eine Sumpfluft ausdünsten, angenehm; nur ist hier das eigentliche Italienische, so behagliche Klima, warum Kranke nach Italien reisen, noch nicht; denn im Winter erfrieren hier oftmals die Südfruchtbäume; indessen ist auch hier der Italienische Himmel heiter, und verbreitet Frohsinn, nicht nur bei den daran gewöhnten Klimabewohnern, sondern und vorzüglich bei den Fremden, die zuerst von Tyrol aus Italien betreten. Schon wenn man den Brenner herabkommt, über welchen die Hauptstraße von Inspruck nach Italien führt, findet man die Veränderung des Klimas; man kann hier im September den Rock abwerfen, und des Nachts bei offenen Thüren und Fenstern schlafen, wenn nicht die rotundi culices (eine Art Mücken), welche schon den Florus plagten, zum Schließen derselben nöthigten. Daß aber auch hier der Winter strenge seyn kann, beweiset Lombardini in seinem Sistema idraulico d'Italia, indem er darin anführt, daß im Jahre 1789 der Schnee so bedeutend gefallen, und der Frost so strenge gewesen sey, daß man 20 Tage lang habe zu Fuß von Mestre nach Venedig gehen können. Im Jahre 1829 fiel wieder ein so hoher Schnee, und einundzwanzig Jahre später, in diesem 1850sten Jahre, lag der Schnee ½ Elle hoch, so daß man drei volle Tage gebrauchen mußte, um den Markusplatz vom Schnee zu reinigen, welches also beweiset, daß das Klima den Südfrüchten nicht ausdauernd günstig ist.

— Was die Produkte des Venetianischen Gouvernements betrifft, so ist der Boden ganz dazu geeignet, sie reichhaltig und saftig hervorzubringen. In vielen Gegenden werden zwei Erndten abgehalten, und die Wiesen sind oft vierschürig. Man gewinnt Getreide aller Art, besonders guten Weizen, Mais, Reis, gute Feld- und Gartengewächse, als Hirse, Hülsenfrüchte, Flachs, Hanf, Melonen, Feigen, Pomeranzen, Citronen, Oliven, Mandeln, Erdbeeren, sehr große Artischocken, Trüffeln, Spargel, besonders um Verona herum; dann Aepfel, Birnen, Pflaumen, Pfirsichen, Kastanien; viele medizinische Kräuter an und auf den Bergen, gutes Gras und Kräuter zum Viehfutter; starker Weinbau ist in fast allen Provinzen, besonders um Padua, wo auch viel Getreide gewonnen wird; viele Seegewächse um Venedig. In den Wäldern findet man Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Eichen-, Kastanien-, Hagebuchen-, Ahorn-, Korneel-, Maulbeer- ꝛc. Bäume. — Die Viehzucht wird gleichfalls stark betrieben, besonders die Rindviehzucht. Um Verona und Padua giebt es wunderschönes Vieh, weiße Ochsen von so schöner Gestalt, daß sie den Opferstieren in den Basreliefs gleichen. Ein Reisender sah um die genannten Orte wohl 10,000 Paare, und nicht Eins davon abgetrieben. Die Schafzucht ist nicht so bedeutend; man findet Schafe um Padua und in anderen Gegenden; dann Pferde, Esel, Maulesel, Schweine, Ziegen; Federvieh; Wildpret: Hirsche, Rehe, Bären, auch andere wilde vierfüßige Thiere, und geflügeltes Wildpret. — In den Seen und Flüssen Fische aller Art, besonders schöne Lachsforellen und Karpfen. — An nutzbaren Insekten: Seidenwürmer in großer Anzahl und Bienen; Muscheln ꝛc. — An Mineralien findet man Töpferthon, Speckstein, Talk, grüne Erde, um Verona, die zur Malerey benutzt wird, und daselbst auch schönen

Marmor, an 106 Varietäten; dann auch in anderen Delegationen; Schleifstein, Kalkstein, Galmey, Schwefel, Vitriol oder schwefelsaures Eisen; dann Kupfer, Eisen, Bley, etwas Silber; Seesalzbereitung, Steinkohlen, Torf, Muscheln, Korallen ꝛc. Auch hat dieses Gouvernement viele Mineralquellen, wie z. B. die Schwefelbäder von Abano, der Sauerbrunnen von Recoara, der eisenhaltige Säuerling bei Rovere di Velo, die Quelle von S. Ambrogio, das Bad von Piano, die Quellen von S. Michiel und Pancrazio ꝛc. — Die Bewohner nach ihrer Anzahl und ihren Bewohnungen oder Wohnorten. Die Bevölkerung beträgt an 2,000,000 Seelen auf 440$\frac{3}{4}$ bis 477 Quadratmeilen in acht Kreisen, Provinzen oder Delegationen, wobei Friaul und, nächst dieser Provinz, Vicenza am meisten bevölkert sind. Nach einer Angabe haben die 8 Provinzen oder Delegationen:

	Geogr. QM.	Volksmenge.	Einwohner auf die QM.
1. Venedig	51,26	249,157	4,885
2. Verona	68,40	277,849	4,086
3. Polesina	20,72	135,625	6,781
4. Padua	39,80	290,514	7,474
5. Vicenza	41,20	297,547	7,257
6. Belluno	61,90	122,840	2,013
7. Treviso	35,60	232,732	6,649
8. Friaul	130,20	350,974	2,699

Und an Städten über 20,000 Einwohner hat Venedig 113,000, Verona 60,000, Padua 46,000, Vicenza 30,000 Einwohner. Es giebt aber noch Städte, die, nach ihrer Größe, eine ansehnliche Bevölkerung besitzen, wenn sie auch nicht die angegebene Höhe erreicht, wie Udine mit 17,000, Treviso mit 16,000, Chiozza mit 15,000, Adria mit 9600, Bassano mit 9500 Einwohnern ꝛc. Uebrigens sind die Städte

nicht zu stark bevölkert; denn in den kleineren steigt die Einwohnerzahl von 3000 nicht viel über 5000. — Nach ihrer Abkunft, Religion und Sitten sind die Einwohner größtentheils Italiener und Katholiken; allein in der Provinz Vicenza und in der Provinz Verona giebt es auch Deutsche; sie bilden in der Erstern sieben Gemeinden, 30,000 Seelen stark, in einer Gebirgsgegend an der Nordgrenze, wo sie einen abgesonderten Landesstrich bewohnen. Man hält sie für Abkömmlinge der alten Cimbern, und ihre Sprache ist noch jetzt ein Dialekt der ältern Deutschen Sprache; und in der Provinz Verona sollen die 50,000 Menschen, die 13 Gemeinden an der Tyroler Grenze bilden, auch Nachkommen der alten Deutschen seyn; sie bekennen sich sämmtlich in beiden Provinzen zur katholischen Religion, und da sie der Republik stets ergeben gewesen, und als Beschützer der Pässe, welche aus Italien nach Tyrol führen, angesehen worden sind, wurde ihnen auch in den Edikten des Dogen der Beiname: die Getreuen gegeben. Man hält diese Deutschen für Nachkommen der Cimbern, die der Römische Feldherr Marius in die Veronesischen und Vicentinischen Gebirge zurückgedrängt hat, und die hier ihren Wohnsitz genommen haben. Einige wollen sie auch von den Alemannen abstammen lassen, welche durch Noricum in kriegerischer Absicht nach Italien gegangen sind, und sich hier niederließen. Dann giebt es noch im Venetianischen Gubernium viele Griechen, Armenier, mehrere Tausend Juden, Evangelische ꝛc., die nach ihren Sitten und Gebräuchen leben, und darin nicht gestört werden, wenn sie sich nach den Vorschriften der Regierung richten. — Die Griechen und Armenier haben zu Venedig, jede Religionspartey, ihren Erzbischof und ihre besondere Kirchenagende, und der Erzbischof der Ersteren hat auch ein Seminar junger Leute aus seiner Kirche un-

ter seiner Aufsicht. Die Juden haben daselbst in ihren Quartieren ihre Schulen, die Lutheraner eine Kirche, und die Osmanen ein besonderes Gebäude zur freien Ausübung ihrer Religion. Was die katholische Religion betrifft, die Hauptreligion der Landes, so hatte Venedig schon vom Jahre 774 an Bischöfe bis 1450. In diesem letztern Jahre ward die Patriarchalkirche von Grado nach Venedig versetzt, und der damalige Bischof Lorenz Giustiniano vom Pabste Eugen dem Vierten zur Patriarchenwürde erhoben. Der jedesmalige Patriarch wurde aus dem Venetianischen Adel durch den Pregadi erwählt, und von dem Pabste bestätiget, der aber sonst dem Päbstlichen Stuhle nicht unterworfen war. Er nennt sich divina miseratione Venetiarum Patriarcha (von Gottes Gnaden Patriarch zu Venedig), ohne den Beisatz: und des heiligen Apostolischen Stuhls (sanctae sedis apostolicae), wie sich Andere nennen. Er ist Primas und Metropolitan von Dalmatien, ingleichen über die Erzbischöfe und Bischöfe von Corfu, Chiozza, Torcello und Caorle. Ehemals war auch noch ein Patriarch zu Aquileja, welcher Primas von Istrien und Metropolitan der Bischöfe von Treviso, Ceneda, Belluno, Feltre, Concordia, Padua, Vicenza, Verona, Capo d'Istria, ferner über Friaul und einige Oesterreichische Distrikte war; da aber hieraus Streitigkeiten zwischen dem Erzhause Oesterreich und der Republik Venedig entstanden, so wurde 1750 das Patriarchat zu Aquileja aufgehoben, und dafür zwei Erzbisthümer errichtet, davon das Oesterreichische zu Görz, dann zu Laybach, und das Venetianische zu Udine seinen Sitz bekam. Früher hatte der Senat das Recht, alle Bischöfe und Aebte in den Venetianischen Ländern zu ernennen; allein in dem Frieden mit dem Pabste Julius dem Zweiten vom Jahre 1510 ist es dem Pabste überlassen worden, welcher aber verbunden ist, nur

Venetianische Unterthanen zu nehmen. Die Inquisition wurde zwar eingeführt, war aber sehr beschränkt; denn alle Sachen, welche Gotteslästerung, vorgegebene Hexerey, Wucher ꝛc. betrafen, ingleichen die Büchercensur, gehörten nicht vor dieses Gericht, sondern vor die weltliche Obrigkeit, und zu Anfange des 1767sten Jahres wurden die Vicarien der Inquisition in den kleinen Städten und Flecken des festen Landes abgeschafft, und nur in den Hauptstädten ließ man sie. Dabei erweiterte man die Freiheit der Presse, und selbst in Ansehung der zu Rom verbotenen Bücher sah man hier durch die Finger, wodurch man den Beweis gab, daß man die Geistlichkeit gar nicht zu der Höhe kommen lassen wollte, auf der sie in anderen katholischen Ländern stand; sie mußte sich daher hier ganz nach der Regierung bequemen. Auch war das Ansehen und die Gewalt des Patriarchen zu Venedig sehr geringe; er hatte daselbst nur zwei Pfründen zu vergeben, und über die Geistlichen wenig oder gar nichts zu sagen, weil sie unmittelbar unter dem Senate standen, und die Pfarrer von den Gemeinden gewählt wurden. Auch beschränkte man die Kirchen und Klöster in Beziehung auf Erbschaften und andere baare Geldeinnahmen. Im Jahre 1767 wurde zum Grundgesetz des Staats gemacht, daß die zum Vortheile der Personen von todter Hand (die Hospitäler, Brüderschaften und Schulen ausgenommen) gemachten Testamente (selbst alte) nicht mehr gelten sollten, wenn die Summe über 500 Venetianische Dukaten gehe, und auch diese sollten nicht von dem baaren Gelde, sondern nur von dem Mobiliare der Verstorbenen, nach dem Willen der Erben, gezogen werden. Besitze der Testator nicht viel über diese Summe, so werde den Personen von todter Hand nur der zehnte Theil der Verlassenschaft zugelassen, und im Jahre 1769 ging die Republik so weit, daß sie alle geistlichen Gü-

ter, ohne Ausnahme, mit eben denselben Auflagen belegte, welche die weltlichen Güter zu tragen hatten. — In den kirchlichen Einrichtungen ist unter Oesterreichischer Herrschaft Alles beim Alten geblieben. — Was nun das Volk, die Menschen selbst betrifft, so sagt darüber ein Reisender: „Alles ist hier nicht besser, als bei uns, aber anders. Der Italienische Mensch hat Eigenthümlichkeiten, die ihn seiner Bettelhaftigkeit, seiner gänzlichen Entsagung alles rechtlichen Ansehens ungeachtet zu einem höchst interessanten Geschöpfe für den Deutschen machen. Schon in Welsch-Tyrol verschwindet alles Geschmier, und das Vernürnbergerte scheidet bei Roveredo. Dann kommen die großen Formen crescendo bis Verona, selbst in ländlichen Gebäuden, die Palladio in Vicenza auf ihr Maximum brachte. Was ich aber für eine conventionelle Lüge der Reisenden und Romanenschreiber halte, ist die von ihnen angegebene hohe Schönheit des Venetianischen Frauenzimmers, Lüge in Rücksicht auf die niederen Klassen. Im mittlern Stande fand ich Ausnahmen; allein dieser ist sehr der mindere Theil. Bei den Schönen höheren Standes, die nicht so umherwandeln, nahmen Titian und Paul von Verona ihre Modelle." Wie die Sitten in einem Staate beschaffen seyn müssen, wo das Sprichwort geht: Siamo Veneziani e poi Christiani (Wir sind erst Venetianer und dann Christen) wird man sich leicht vorstellen können; allein insbesondere geht dieses nur auf die Hauptstadt, so wie in allen großen Residenz-, Haupt- und Handelsstädten ein eigenthümlicher Charakter herrscht, der sich in Selbstsucht, Vergnügungssucht und Ausschweifungen aller Art löset, so hier vorzüglich in einem Staate, wo die Regierung es als Staatsmaxime betrachtete Alles zu entfernen, was ihrer Autorität schmälern könnte, und so ließ man es bei den Ausschweifungen, ja unterstützte sie wohl noch heimlich, damit man

nicht auf Versuche die alte Verfassung zu stürzen gerieth, sondern in dieser Freiheit des Vergnügens, in diesem Leben nach Gefallen, unbekümmert um die Regierung seine eigene Befriedigung fand. Die höheren Stände, der Adel und der höhere Bürgerstand, überließen sich den Genüssen des Lebens, und die Bürger des Mittelstandes ahmeten nach, wie sie es konnten oder wie es gehen wollte, und der niedrige Theil des Volkes pilgerte nebenher, zum Theil armselig und elend, zum Theil auch seinen Genüssen fröhnend. Armuth ist hier wenigstens keine Erniedrigung; denn nur ein kleiner Theil des Venetianischen Adels war reich im eigentlichen Sinne des Wortes; dann folgte ein Theil, der sich bemittelt nennen konnte, die Uebrigen waren arm, und ein Theil so sehr, daß Viele unter dem Dache zur Miethe wohnten, ihre Lebensmittel sowohl selbst einkauften, als auch zubereiteten, und bloß vom Verkaufe ihrer Wahlstimmen lebten, die der Aermste sowohl, als der Reichste im Senate geben konnte, und die das vornehmste Prärogativ seines Adels war. Indessen war selbst bei den Armen der Stolz übertrieben; denn das Vorrechte nicht körperlich angetastet zu werden, veranlaßte ihn zuweilen zu Beleidigungen, die in keinem Lande von Europa ungeahndet geblieben wären. Ein Französischer Edelmann stieß einstens im Gedränge auf dem Markusplatze einen Venetianischen Edeln ein Wenig an, der ihn darauf beim Arme nahm und fragte: „welches Thier er für das plumpste hielte?" Der Franzose, bestürzt über dieses Betragen, antwortete: „er glaube, daß es der Elephant sey." „Nun Herr Elephant," erwiederte der Nobili, „lernen Sie behutsamer gehen, wenn sie einem Venetianischen Nobile begegnen." — Wer sich nun bei solchen Gelegenheiten als den Beleidigten hätte zeigen wollen, würde sich üble Folgen auf den Hals gezogen haben. Die ältesten Familien der terra

ferma, worunter viele Reichsgrafen sind, wurden mit gleichem Stolze von diesen Edeln behandelt, die sich, wenn gleich in der größten Dürftigkeit lebend, dennoch den Fürsten gleich schätzten. Dieses hat sich nun freilich nach dem Umsturze der Regierung sehr geändert; denn durch die Revolution und den öfteren Regierungswechsel, sind auch Viele der übrigen reichen Familien in Armuth versunken. Denn als die Franzosen zuerst 1797 nach Venedig kamen, betraten sie als Freunde das Gebiet der Republik; allein dieses dauerte nur kurze Zeit, so ward von ihnen die bestehende Verfassung umgestürzt, und in dem Frieden von Campo Formio (s. oben S. 507) erhielt der Deutsche Kaiser Venedig, wobei er sich, wie man sagte, anheischig gemacht haben sollte, die verschiedenen Verwaltungszweige in ihrem alten Zustande zu erhalten, die Zinsen der Staatsschuld zu bezahlen, und allen Officieren ihren Rang und Gehalt zu lassen. Dieses geschah aber nicht; die Pensionen und Zinsen wurden geschmälert oder ganz zurückgehalten, die Aemter mit Ungarn, Mailändern oder Französischen Ausgewanderten besetzt, und diejenigen, die sich früherhin in der Armee ausgezeichnet hatten, gänzlich übersehen und ohne Gehalt gelassen, und so kam es denn, daß die angesehensten Personen in Venedig an den Bettelstab gelangten, ja buchstäblich in den Straßen betteln gingen. So erzählt der Engländer Mac Gill, daß die Gräfin C—r zu jener Zeit auf der Straße, jedoch tief verhüllt, vor den Häusern gesungen habe, um sich einige Soldi zum Abendessen für ihre hungernden Kinder zu erwerben. Wenn hier die Kaiserliche Regierung die Versprechungen nicht so in Erfüllung gehen ließ, als sie es eingegangen, so lag dieses wohl daran, daß sie die Ahnung hatte, Venedig nicht lange zu behalten, wie dieses auch der Fall war; s. oben. Diese staatserschütternden und zerstörenden Begeben-

heiten hatten nun freilich auch einen großen Einfluß auf die Sitten, die schon sehr locker waren, und es dadurch noch mehr werden mußten. — Der junge Adel, überhaupt die höheren Stände des Volkes beschäftigen sich nur mit den schönen Künsten und mit Liebesintriguen. Die Eroberung der jungen Frauen hängt ganz hiermit zusammen, und da die jungen Leute der genannten Stände nur den Genuß suchen, und solches mit einer Hingebung und Glut, die außer Italien wohl selten so gefunden werden möchte, so zerstören sie auch sehr früh ihren Körper, und diese Zerstörung ist auch sehr tief in ihren Gesichtern eingegraben. Erst spät und ermattet kommen sie wieder zur Besinnung; dann folgt ein Jahrzehend des Ueberdrusses am Wechsel; dem sie dann ein Ende machen, indem sie sich mit dem jüngsten, unerfahrensten Mädchen verheirathen. Die jungen Mädchen wachsen im Kloster oder im Hause unter einer Gouvernante auf. Die Hauptgegenstände des Unterrichts sind feine Stickereyen und Musik, und wenn sie das Haus verlassen, so geschieht es nur um in die Messe zu gehen. Haben sie das sechzehnte Jahr erreicht, so stellen sich gewöhnlich jene gealterten Bewerber ein, und die Heirath wird schnell geschlossen; findet sich dagegen keine Partie, so bleiben sie oft bis zum zwanzigsten Jahre unter der Gouvernante, deren Strenge dann abnimmt, ja sie ertheilt wohl selbst Rath und Hülfe bei den Intriguen. Ein Schriftsteller sagt*) über die jungen Venetianischen Frauen: „Die junge Frau, die, vor der Heirath, die Welt nur wenig anders als vom Chore der Klosterkirche oder vom Terrazino des Hauses sah, tritt nun in's Leben ein. Eine Loge in der Fenice ist eben so Bedingung einer guten Partie, wie anderswo eine

*) Bibliothek des Unterhaltenden und Nützlichen, Bd. 1, Berlin, 1836, S. 186.

Equipage. In der ersten Zeit erschöpft sich der Gemahl in Aufmerksamkeit, bald aber sind ihm die Fesseln unbequem. Ein gleich betagter Freund, der Genosse seiner Jugendsünden, entzückt von der naiven Schönheit der jungen Frau, stellt sich ein, und wird vom Gemahl anfangs geduldet, dann gefahrlos zum Begleiter und Hüter des jungen Wesens bestellt. Jetzt ist der Cavalier servante da, und die junge Frau, der schon die Zärtlichkeit ihres Gemahls unbehaglich war, wird durch die Annäherung und Süßigkeit seines Freundes stufenweise zur Verzweiflung gebracht. Es erscheinen junge Männer und eifern um ihre Gunst; sie spielt ein Zeitlang mit Allen, entscheidet sich dann für Einen, und erwählt ihn zum Cicisbeo. Die Intriguen beginnen, für die vor Allem der Gondolier gewonnen werden muß. Die junge Frau hat ihre Gondel, der Mann die seinige. Der Zufall entscheidet gemeiniglich die Wahl des ersten Cicisbeo; dann sucht das Herz, und in die erste Intrigue tritt die zweite. Nun wird das Herz befriediget, aber die Neigung zur Intrigue ist erwacht, und die lange Reihe begonnen, aus der die Frau, mit reicher Erfahrung, erst dann austritt, wenn keine Eroberung mehr gelingt, und selbst die Jüngsten nicht mehr von ihr belehrt seyn wollen. Während dessen sind die Kinder herangewachsen, Heirathsspekulationen und das nie endende Interesse am Theater und an der Conversation füllen die zweite Hälfte des Lebens aus. So höflich und klug ist die Italienische Jugend, daß sie alternden Frauen die größten Rücksichten beweiset. Dies erhält die Matrone liebenswürdig, nun erst entwickelt sich ihr Geist völlig, sie sucht nachzuholen, was jener Taumel verhinderte, sie liest, und so kommt es, daß besonders in Italien das Gespräch mit Frauen, die nicht mehr in den ersten Jahren der Ansprüche sind, so vorzugsweise anziehend ist. Heirathet einmal ein junger

Mann, so ist die Sache noch übler; er sucht alsbald Wechsel und Lust außer dem Hause, die Rache der Eifersucht öffnet noch schneller den jungen Männern den Zutritt zu den Verlassenen, und kein alter Cavalier bewacht sie." — Ein Mehreres über die Sitten der Venetianer, s. auch weiter unten, unter der Beschreibung der Stadt Venedig. — In Hinsicht der Bildung zu den Wissenschaften, Künsten und Gewerben, überhaupt für das praktische Leben, fehlt es in diesem Gouvernement nicht an Anstalten, selbst in den kleinsten Gemeinden sind Schulen, die mittelst einer Abgabe von den Gutsbesitzern der Gemeinden unterhalten werden; wenn daher die Bildung in den untern Klassen des Volkes noch nicht solche Fortschritte gemacht hat, als es zu wünschen wäre, so liegt dieses an dieser Klasse des Volkes selbst, die noch keinen Sinn dafür hat, sich für das praktische Leben so auszubilden, als es das jetzige Bedürfniß erfordert. Für den höheren Unterricht bestehen Gymnasien zu Venedig, Padua, Verona, Porto-Legnago, Vicenza, Bassano, Rovigo, Treviso, Castelfranco, Belluno, Udine; Lyceen zu Venedig, Verona, Vicenza, Treviso, Udine; und eine Universität zu Padua (von 400 Studenten besucht), mit einem anatomischen Theater, botanischen Garten, Naturalienkabinette und einer Sternwarte; auch befindet sich zu Padua ein Seminar mit einer ansehnlichen Bibliothek und Druckerey, besonders für orientalische Schriften; dann ist auch noch zu Bassano die große Remondinische Buchdruckerey berühmt. Ueberhaupt ist hier für Wissenschaften und Künste und selbst nach einem großen Maaßstabe gesorgt. So giebt es in Venedig vier Conservatorien der Musik und wissenschaftliche und Kunstsammlungen zu Venedig, Verona (worunter ein reiches Museum) und Rovigo; Bibliotheken zu Venedig, Padua, Belluno ꝛc. Ueberhaupt findet der junge

Künstler, der sich der Zeichenkunst und Malerey gewidmet, einen Schatz von Kunstsachen, besonders Gemälden nicht nur in den öffentlichen Museen, Kirchen und Kunstsammlungen, sondern auch in denen der Privaten, in den Palästen und Schlössern der Großen und Reichen, wozu die Künstler und Wissenschafter Zutritt haben. Dann hat Venedig eine Akademie der schönen Künste, ein Athenäum mit sieben Direktoren, und Verona eine Akademie der Maler- und Bildhauerkunst. Es besteht nun noch das Kaiserl. Königl. Institut der Wissenschaften, Literatur und Künste im Lombardisch-Venetianischen Königreiche in vier Sectionen: zu Mailand, Padua, Venedig und Verona, von dem also drei Sectionen auf das Venetianische Gouvernement kommen. — Auch für den höheren Unterricht der Mädchen ist sowohl durch Schulen in den Städten, als auch in den Nonnenklöstern, die dem Unterrichte der weiblichen Jugend gewidmet sind, gesorgt. —

Was die Industrie der Einwohner betrifft, so wird diese sehr thätig betrieben; denn es fehlt hier nicht an Händen und Lust um solche auch so zu betreiben, daß Gewinn für sie abgeworfen wird, besonders da sich hier die Natur mit dem Fleiße der Einwohner verbindet. Der Acker- und Feldbau wird da, wo der Boden gut ist, nicht nur sehr thätig, sondern auch sehr einsichtsvoll betrieben. Am Po ist Alles in kleine Pachtgüter eingetheilt und kein Feld ruht. So liefert das Lombardisch-Venetianische Königreich, das heißt, die beiden Gouvernements zusammen, woraus es besteht, jährlich an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer 20,821,460 Metzen; Buchweizen, besonders im Trevisanischen, wo man ganze Felder damit angebauet sieht, und auf zwei Erndten rechnet; auch wird eine große Menge Mais (Kukuruz, Welschkorn) gebauet und gewonnen, so auch Reiß in den beiden genannten

Gouvernements jährlich 287,314 Säcke zu $2\frac{1}{2}$ Wiener Metzen. Man bauet den Reiß in großer Menge im Gouvernement von Venedig, in den sumpfigen und wasserreichen Gegenden, und hier besonders in der Provinz Verona; er ist dick und kurz von Körnern, und giebt einen ansehnlichen Handelsartikel ab. So wie der Ackerbau auch Gelegenheit zur Verarbeitung der durch ihn gewonnenen rohen Produkte giebt, z. B. zur Verfertigung feiner Strohgeflechte, Strohwaaren, wie die Strohhüte um Bassano, und zu Asiago die Fabrik der Strohhüte und Strohbänder. Aus dem Welschkorn oder Mais wird die so nahrhafte Polenta bereitet. Sowohl die Regierung, als auch die Stadtbehörden muntern durch Stiftungen von Gesellschaften und Akademien zu diesem Zwecke auf. So giebt es Akademien des Ackerbaues zu Verona, Vicenza, Padua und Udine, Ackerbauschulen zu Padua; die Ersteren, die Akademien, theilen Preise aus, sowohl auf Erfindungen im Ackerbaue, als auch auf Bodenkultur und Ertragserhöhung durch vorzügliche Frucht. Alles dieses ist dem Ackerbaue überhaupt der Feldkultur ungemein günstig, und fast alle Provinzen beschäftigen sich mit diesem Zweige der Landwirthschaft, vorzüglich die Provinzen: Verona, Vicenza, Polesina, Udine oder Friaul und Treviso. Dann bauet der Landmann Hülsenfrüchte: Bohnen, Erbsen, Linsen; Hirse, viel Flachs, Hanf und andere Feldgewächse. — Was den Gartenbau betrifft, so wie überhaupt Alles, was sich auf eine gartenmäßige Kultur bezieht, wenn es auch auf dem sogenannten Felde geschieht, wenn sich nur der Boden dazu eignet oder dazu in Stand gesetzt wird; so gewinnt man vorzüglich gutes Gemüse oder saftige Küchenkräuter auf den Inseln um Venedig, im Gebiete um Verona, und an andern Orten; sehr schönen Spargel, sehr große Artischocken, saftvolle und schmackhafte Erdbeeren, Zucker- und

Wassermelonen, besonders im Veronesischen, Kastanien, Nüsse, besonders viel im Polesinesischen um Rovigo, Mandeln, Feigen, Oliven, Pommeranzen, Citronen, Obst in großer Menge und von vorzüglicher Güte, besonders die schon oben S. 511 angeführten Arten. — Der Obst-, Oel- und Weinbau sind überhaupt wichtige Erwerbszweige der Einwohner. Der Oelbau wird in mehreren Gegenden, besonders um Verona, Vicenza, Padua ꝛc. betrieben; das aus den Nüssen gepreßte Oel betrug im Jahre 1817, also drei Jahre, nachdem Oesterreich wieder in den Besitz von Venedig gelangt war: 92,369 Pfd., wovon 59,659 Pfd. auf die Provinz Vicenza, 20,456 Pfd. auf die Prov. Verona, und 12,254 Pfd. auf die Prov. Polesina kommen. Der Weinbau ist ein bedeutender Zweig der Industrie der Venetianischen Provinzen und wird in allen betrieben. So ist die Gegend zwischen Treviso und Castelfranco wie ein dauernder Garten anzusehen, weil man auf dem Felde eine Allee von wilden Maulbeerbäumen nach der andern erblickt, auf welche der Weinstock geleitet ist. In der Provinz Friaul wird außer dem weißen Wein auch ein sehr guter rother Wein gezogen; auch auf Padua's nahe gelegenen Bergen wächst ein vortrefflicher Wein in Menge, so wie ein gutes Oel. In der Provinz Vicenza wird auch der Vino santo gezogen, nebst mehreren andern Weinsorten. Auch in den sieben Gemeinden (Sette Communi) Deutscher Abkunft, funfzehn Italienische Meilen von Vicenza, deren Gebiet sich bis an die Grenze von Tyrol hinzieht, wird der Weinbau stark betrieben; und dieses ist auch der Fall in den dreizehn Gemeinden Deutscher Abkunft, zehn Meilen von Verona, deren Ausdehnung auch bis zur Grenze Tyrols geht, die auch den Obstbau stark betreiben. Man rechnet, daß in den acht Venetianischen Provinzen jährlich über 1 Million Bigoncien Wein

gewonnen werden, die Bigoncie zu 137⅞ Berliner Quart gerechnet. — Außer den natürlichen Wiesen, die man sehr ergiebig durch das ganze Venetianische Gouvernement antrifft, wird auch der künstliche Wiesenbau in verschiedenen Provinzen, die reichlich mit Flüssen und Kanälen durchschnitten sind, betrieben. Auch der Futterkräuterbau wird in den vorher angeführten dreizehn Gemeinden betrieben. Die Berge sind überhaupt in diesem Theile des Landes, nachdem die ehemaligen Wälder gefällt worden, mit guten Weidekräutern besetzt, worauf sowohl großes, als kleines Vieh weidet. Auch die sieben Gemeinden in der Provinz Vicenza haben gute natürliche Wiesen, die der Fluß Pach bewässert. — Die Wälder in den Provinzen Venedigs sind zwar mit verschiedenen Holzarten versehen; allein es soll doch nicht für den Bedarf des Landes hinreichend seyn, wenn auch einzelne Distrikte reichlich damit versehen sind. Außer Laubholz: Eichen, Buchen, Ahorn, Hagebuchen ꝛc. giebt es besonders viel Nadelholz, wie Tannen-, Fichten-, Lerchen- ꝛc. Bäume; dann Maulbeer-, Kastanien-, Cornelkirschen- ꝛc. Bäume; besonders liefert die Provinz Friaul sehr gutes Schiffbauholz, dessen Ausfuhr schon zur Zeit der Römerherrschaft von Wichtigkeit war. — Die Viehzucht ist gleichfalls ein wichtiger Zweig der Landwirthschaft des Venetianischen Guberniums, und besonders wegen der vielen herrlichen Wiesen und Futterkräuter, worin die Natur hier sehr ergiebig ist. Der wichtigste Theil ist die Hornviehzucht, und man findet in diesem Zweige der Viehzucht ausgezeichnetes Vieh, wie schon oben, S. 511 angeführt worden, da man sich aber der einländischen Ochsen zum Landbau bedient, so muß fast alles Schlachtvieh aus andern Gegenden dahin gebracht werden. Um Padua beschäftiget man sich vorzüglich mit der Mästung der Ochsen. Auch auf die Milchwirthschaft

ist man sehr aufmerksam, und die Kühe geben, wegen der guten Weiden, nicht nur fette Milch, sondern man gewinnt auch daraus gute Butter und Käse, und das Schlachtvieh giebt außer dem Fleische, auch seine Häute in den Handel. Nächst der Rindviehzucht tritt die Schafzucht hervor, auch sie wird hier mit Fleiß kultivirt. Das Paduaer Schaf, welches hier besonders als Landesrace gilt, zeichnet sich durch einen starken Körperbau aus; es hat sehr hohe Füße und einen starken Knochenbau; allein im Verhältniß seines großen Körperbaues und Futterbedürfnisses liefert es nur wenige, und, nach Petri, kaum mehr als mittelmäßig gute Secundawolle und kann nur durch sehr ergiebige Weiden aufrecht erhalten werden. Nach andern Berichterstattern über die Schafzucht im Venetianischen, soll dieses Schaf eine feine seidenartige Wolle haben. Auch Merinos werden gezogen und zur Veredlung anderer Schafe benutzt. Außer dem Fleische, der Milch, der Wolle und dem Felle der Schafe, werden aus den Gedärmen der Schafe und Lämmer auch noch gute Darmsaiten gemacht, die unter dem Namen der Cremoner Darmsaiten in den Handel kommen; auch werden sie von den Cremonesern aufgekauft, die daraus Darmsaiten verfertigen. — Die Pferdezucht ist nicht von großer Bedeutung, es werden aber doch gute Pferde in einigen Provinzen gezogen, besonders in der Provinz Verona in den dreizehn Gemeinden; dagegen ist die Esel-, Maulesel- und Ziegenzucht nicht unbedeutend. Die Ziegen finden besonders auf den kräuterreichen Bergen gute Nahrung. — Die Federviehzucht wird in allen Distrikten des Landes betrieben, in manchen Gegenden stärker, in andern weniger stark, besonders zieht man eine große Gattung Hühner, die unter dem Namen der Welschen Hühner bekannt sind. Das Federvieh wird von den Landleuten zum Verkaufe auf die nächsten

Stadtmärkte gebracht, so auch die davon erhaltenen Eyer, besonders der Hühner. — Die Bienenzucht ist nicht sehr erheblich, obgleich die Landleute sich auch damit beschäftigen. Sehr bedeutend ist aber die Zucht der Seidenwürmer, überhaupt der Seidenbau, der fast in allen Provinzen betrieben wird; vorzüglich stark in und um Verona, zu Schio und zu Asolo, und dann im Vicentinischen, wo man jährlich über 200,000 Pfd. Seide gewinnt. Im Jahre 1817 wurden in den acht Venetianischen Provinzen 3,533,900 Pfd. Cocons und davon 292,289 Pfd. Seidengespinnst gewonnen. Im Veronesischen wurde der Seidenbau schon von den alten Fürsten aus dem Hause Scala eingeführt, und soll jährlich an 500,000 Pfd. Seide bringen. In der Provinz Friaul wird jährlich an 100,000 Pfd. Seide gewonnen, obgleich der Seidenbau hier erst seit 1698 in einige Aufnahme gekommen ist. Die Seide soll feiner seyn, als die Sinesische, und auch die Bolognesische übertreffen. — In der Umgegend von Padua werden viele Vipern gefangen und nach Venedig zur Bereitung des Theriaks verkauft. — Was die Jagd und die Fischerey angeht, so wird die Letztere nur fleißig und mit Vortheil betrieben, die Erstere nur von einzelnen Jägern, welche in den Wäldern dem Wilde nachstellen; aber nicht von ganzen zur Jagd berechtigten Gemeinden, die solche mit zur Hauptbeschäftigung wählen, obgleich es nicht an Wild fehlt, nicht an Hirschen, Rehen, Hasen, Füchsen und anderen vierfüßigen und geflügelten jagdbaren Thieren zur niederen und hohen Jagd; auch Bären finden sich in den Wäldern. Viel Wildpret findet man in den Wäldern Friauls und in anderen waldreichen Gegenden; es fehlt daher nur an Aufmunterung zur Jagd, da außer dem Fleische des Wildes auch die Häute einen guten Handelsartikel abgeben. Die Fischerey wird in den Flüssen, Teichen, Seen und im Meere

betrieben. Besonders reich an Fischen ist der Gardasee im Veronesischen Gebiete. Man gewinnt aus ihm, außer anderen Fischen, vorzüglich große und fette Lachsforellen und Karpfen in Menge. In dem Städtchen Chiozza, nahe bei Venedig, sind die Einwohner fast größtentheils Fischer; sie fahren mit ihren leichten Tartanen bis Ragusa auf den Fischfang, und sind die wenigste Zeit zu Hause. Im Meere werden Thunfische, Sardellen ꝛc. gefangen — Der Bergbau wird in den meisten Italienischen Staaten nur sehr nachlässig betrieben, und solches wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie keinen Ueberfluß an Mineralien haben, und deshalb können auch nur wenige Hände damit beschäftiget werden. Man baut im Venetianischen Gouvernement auf Eisen, Bley, Kupfer und Galmey; auch gewinnt man etwas Silber. Kupferberg- oder Kupferwerke sind im Gange bei Belluno, wo auch der Galmeybau betrieben wird, Verona ꝛc.; Eisenhütten bei Vicenza; auch Eisen- und Silbererz bei dem Dorfe Tretto daselbst; dann um Belluno und an anderen Orten. Man gewinnt auch schönen Marmor, Alabaster, Flintensteine, Schleifsteine (zu Albana in der Provinz Padua), Mühlensteine, Steinkohlen, Torf, Bayfalz ꝛc. Besonders reich an Mineralien sind die beiden Provinzen Verona und Vicenza. In der erstern Provinz oder Delegation findet man ansehnliche Marmor- und Alabasterbrüche, den Marmor in den schönsten Varietäten, wie schon oben, S. 512, angeführt worden; Flintensteingruben, Steinkohlen; die grüne Farbenerde zur Malerey, die nicht fern von Brontonico gegraben wird. In den dreizehn Gemeinden dieser Provinz findet man Steinkohlen, gute Steinbrüche mit farbigen Steinen zum Bauen, Mühlensteine ꝛc. In der Provinz Vicenza giebt es Marmor, Mühlensteine, Kalksteine in den Kalksteinbrüchen, Steinkohlen; auch wird hier der schöne weiße Thon

gegraben, woraus zu Venedig das Porzellan verfertiget wird. Bei dem Weiler Leonedo, am Bache Astigo, befindet sich das goldene Feld, von der gelblich glänzenden Farbe beim Sonnenschein so genannt, in dem man Hyacinthe, Zeylonithe, Spinelle, Smaragde, Saphire ꝛc. findet. Auch die Provinz Udine oder Friaul liefert schönen Marmor, und in der Provinz Rovigo oder Polesina findet man bei dem Marktflecken Badia gute Thongruben; aus dem Thone wird das Englische Geschirr fabricirt. Auch an mineralischen Wassern, sowohl zum Trinken, als zu Baden, fehlt es nicht, von denen schon oben, S. 512, mehrere angeführt worden. — Was die Bergbau-Angelegenheiten betrifft, so stehen diese unter dem Bergamte zu Venedig. — Auch an Petrefakten fehlt es dem Venetianischen Gouvernement nicht. So findet man im Gebiete von Verona verschiedene Ueberreste von Elephanten; sie liegen in einer stalaktitischen Masse unordentlich durcheinander, und sind von eisenschüssigem Kalkspathe durchdrungen. Die Zähne, die man hier gefunden hat, sind von ansehnlicher Größe, haben noch einen ziemlich harten Schmelz, nur ist ihre innere Substanz in eine sehr weiße Erde verwandelt worden, wie der Abt Alb. Fortis in seiner Schrift: „Delle ossa d'Elefante — de' monti di Romagnano nel Veronese" berichtet. Besonders merkwürdig sind die vielen Versteinerungen der Abdrücke von Fischen im Monte Bolca oder Bolkaberge, und daher die Naturaliensammlung des Grafen Gazzola in Verona wichtig; denn sie enthält die zahlreichsten Ichthyoliten im Stinkschiefer vom Bolkaberge.

In Hinsicht der Manufakturen und Fabriken steht die Seide oben an, und daher sind die Seiden- und Sammet-Manufakturen auch die wichtigsten Venedigs. Verschiedene Seidenzeuge werden theils in ordentlichen Manufakturen, theils durch einzelne We-

ber oder Seidenwirker in Menge verfertiget. Venedig allein zählt über 420 Seidenweber oder Weber seidener Zeuge, und die Manufakturen zu Schio im Vicentinischen liefern jährlich über 6000 Stücke Seidenzeug; überhaupt zählt man allein in dieser Provinz über 37,000 Spinner und Weber in Seide. Die größten Manufakturen oder Fabriken seidener Zeuge findet man zu Venedig, Padua, Vicenza, Verona, Bassano, Treviso ꝛc. In der Stadt Verona sind allein über 60 Seidenfilatorien oder Maschinen zum Abwinden und Zwirnen der Seide thätig, und so findet man dergleichen Maschinen auch zu Padua und zu Monselice und Piazzola in dieser Provinz; dann in der Provinz Vicenza zu Vicenza, Arzignano am Chiampo, Valdagco ꝛc.; zu Casele, Valdobbiadene ꝛc. in der Provinz Treviso, und so auch in den übrigen Provinzen, wenn auch nicht in gleicher Ausdehnung. Diese Maschinen arbeiten nun den Manufakturisten thätig an die Hand. Seidenbandmanufakturen und Manufakturen seidener Strümpfe findet man vorzüglich zu Venedig, Padua und an anderen Orten; dann Floret- und Halbseiden-Zeuge, vorzüglich die Bastzeuge oder Stambul-Scalles und andere Orientalische Stoffe für den Handel nach der Levante, in mehreren Venetianischen Provinzen. Man schätzt den jährlichen Gewinn an Seide in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, mit Inbegriff des Italienischen Tyrols, auf 4,800,000 Pfd. inländischen Gewichtes, oder 3,600,000 Pfd. unsers Gewichtes, die, im mindesten Preise, das Pfund zu 21 Frcs. gerechnet, eine jährliche Summe von 100,008,000 Frcs., oder 28,800,000 Thlr. geben; zu dem Preise von 8 Thlrn. gerechnet, jährlich 38,400,000 Thlr. Von diesem Produkte werden jährlich nur ungefähr $\frac{3}{9}$ im Lande verarbeitet; die übrigen $\frac{7}{9}$ gehen roh nach Deutschland, England, Frankreich ꝛc. Durch die Vollkom-

menheit und Feinheit, welche man den Seidengespinnsten und Zwirnungen in der Lombardey zu geben gewußt hat, ist man dahin gelangt, andere Länder von sich abhängig zu machen; denn ohne diese Seide würden, nach dem Herrn von Türk (Vollst. Anleitung zur Betreibung des Seidenbaues, Potsdam, 1829, Th. 1, S. 53), die Manufakturen von London, Berlin, Basel, Elberfeld ꝛc. ꝛc. nicht die gerühmten Seidenstoffe und Luxusartikel liefern können. Das Gubernium von Venedig hat nun hieran einen bedeutenden Antheil. Man rechnet überhaupt, daß in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche über 100,000 Menschen mit Seidenarbeiten beschäftiget sind. — Nächst den Seidenmanufakturen stehen die Wollenwaaren-Manufakturen in Ansehen. Man verarbeitet die Wolle (Schafwolle) theils zu Zeugen, theils zu Tüchern. Unter den Tüchern stehen besonders diejenigen in Ansehen, welche aus den Tuchmanufakturen Padua's hervorgehen; sonst findet man Tuch- und Wollenzeug-Manufakturen fast in allen Provinzen des Guberniums, besonders in Venedig, Verona, Vicenza (und hier in Bassano, Cittadella, Schio, Valdegno ꝛc.), Treviso (und hier in Serravalle, Conegliano, Asolo, Castelfranco, Cavaso), in Friaul zu Sacile ꝛc. ꝛc. — Die Baumwollenwaaren- und Leinwand-Manufakturen, oder vielmehr die Verarbeitung der Baumwolle und des Flachses zu Baumwollen- und Leinenwaaren sind hier nicht so bedeutend. Die Ersteren findet man zu Venedig, Treviso und an einigen anderen Orten; die Letzteren, die Leinenwaaren-Manufakturen, die noch im stärkern Betriebe sind, als die Baumwollenwaaren-Manufakturen, zu Venedig, Verona (und hier zu Lacise, Bussolengo, Cerea), zu Martino di Luparie, im Vicentinischen; zu Treviso; zu Udine (und hier zu Pordenone, S. Vito, Latisana, Tolmezzo ꝛc.). Die

einzige Manufaktur zu Tolmezzo lieferte noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts jährlich über 40,000 Stück gedruckter Leinwand, die in entfernte Länder, selbst nach Aegypten und Amerika versandt wurde, welches sich jedoch jetzt sehr geändert hat. Ueberhaupt war die Wollen- und Leinweberey das vornehmste Nahrungsmittel der Einwohner des Friaulschen Landes. Zu Burano bei Venedig ist auch eine Zwirnspitzenfabrik. Man verfertiget auch viel grobe Leinwand, dann Segeltuch oder Segelleinen; auch hat das Gouvernement viele Seilereyen oder Seilfabriken, besonders in der Provinz Verona; so auch aus Hanf verfertigte Seilerwaaren; auch ist die Tau- und Segelmanufaktur in Venedig sehr thätig. Gute Gerbereyen und Lederwaarenfabriken kommen zu Venedig, Padua und Verona vor; berühmte Wachsbleichen zu Venedig, Verona ꝛc. Das Wachs wird dazu im Auslande angekauft, da das im Lande gewonnene Wachs nicht hinreicht, hier gebleicht, und dann mit Vortheil, theils bloß gebleicht, theils verarbeitet, wieder in's Ausland geschickt. In Venedig werden sehr schöne Wachsblumen, besonders von den Kindern in dem Conservatorium della Pieta verfertiget, die darin unterrichtet werden; dann hat man Wachsmasken und Wachslichte, die auch in's Ausland gehen. Die Letzteren werden besonders in Belluno verfertiget, wo zu St. Feltre auch eine Wachswaarenfabrik existirt. — Zuckersiedereyen, Lackfabriken ꝛc.; die weiße Seife und der Theriak, die aus den Venetianischen Fabriken kommen, sind allgemein gangbar. Auf der Insel Murano bei Venedig sind die berühmten Glaswaaren-Fabriken, woraus Spiegel, Kronenleuchter, Glasblumen, Korallen, Schmelz, Glasperlen ꝛc. hervorgehen, die ehemals überall hin verschickt wurden, und auch jetzt noch ein sehr gesuchter Artikel sind. Das Venetianische Glas ist überhaupt wegen seiner Feinheit und Weiße

berühmt, und wenn gleich in Frankreich und Deutschland noch größere Spiegelgläser gegossen werden, und namentlich in Preußen in der Provinz Brandenburg, und in Oesterreich in der Kaiserlichen Spiegelfabrik zu Neuhaus, wo auch Spiegel gezogen werden, so soll doch das Venetianische Glas an Reinheit und Klarheit sie übertreffen, wenn nämlich Kenneraugen hierauf sehen; sonst kann auch das Böhmische Spiegelglas schon gute Dienste thun, wenn man nur den Zweck berücksichtiget. Die Glasmacher oder Glasmeister auf der Insel Murano halten sich für Edelleute, weil Heinrich der Dritte, König von Frankreich, als er ihre Arbeit gesehen und ein großes Vergnügen daran gefunden hat, sie und ihre Nachkommen in den Adelstand erhoben haben soll; sie wurden auch zu Venedig, zur Zeit der Republik, unter die Citadini oder Bürger gerechnet. — Porzellan-Fabriken zu Venedig und Bassano; der Thon dazu wird im Vicentinischen gegraben. Fayence- und Englische Geschirr-Fabriken in den Provinzen Polesina, Treviso und Belluno. — Färbereyen besonders in Verona; Hutfabriken in Verona und dessen Gebiet (zu Sanguinetto), Padua und dessen Gebiet (zu Noale, Monselice ꝛc.), und in Vicenza; Strohhutfabriken zu Bassano, Angerano und Asiago im Vicentinischen. Der letztere Marktflecken ist berühmt durch seine Strohhüte und Strohbänder; auch liefern diese Fabriken schöne Basthüte, die hier in eigenen Manufakturen verfertiget werden. Farbenfabriken zu Venedig, wo man auch einen grünen Lack aus Kaffee bereitet; Gold-, Silber- und Juwelierarbeiten zu Venedig und zu Vicenza. In Venedig sind die Goldarbeiter und Juweliere immer noch stark beschäftiget; so wie auch die Gold- und Silbergeschmeidefabrik zu Vicenza guten Absatz hat. Die Venetianer Ketten sind bekannt, und beschäftigen 470 Arbeiter. Gold- und Silbertressen liefert Venedig, so auch Blatt-

gold. Masken-, Türkische Kappen- (die nach dem Oriente verschickt werden), Rosoglio-, Uhren-, Blumen- und Schmelzfabriken zu Venedig; Feuerspritzen- und hydraulische Maschinenfabrik zu Vicenza; zu Noale im Paduanischen eine Kutschenfabrik; Papiermühlen und Papierfabriken zu Bassano, Lugo im Vicentinischen, zu Treviso (und hier auch zu Ceneda), zu Pordenone, Passeriano, Bertiolo im Friaulschen; Buchdruckereyen zu Venedig (26, auch eine Griechische Buchdruckerey) und in den anderen Hauptstädten der Provinzen. Die berühmte Remondinische Buchdruckerey in Bassano im Vicentinischen hat 17 Pressen zu Schriften, 21 zu Kupferstichen, 4 zu marmorirtem Papiere, mit 1000 Arbeitern. Viele Kupfer- und Messingwaarenfabriken zu Venedig (über 40), Treviso (auch Eisengeschirr- und Messerfabriken); Eisen- und Stahlhammer zu Piazzola im Paduanischen; Kupfer- und Eisenwaarenfabriken auch zu Udine, Pordenone und Tarcento im Friaulschen; Salpetersiedereyen in mehreren Provinzen, namentlich in Padua, Vicenza und Polesina; Bleyweiß- und Bleywaarenfabriken zu Udine; Schwefel- und Vitriolbereitungen zu Belluno; dann hat Venedig gute Stückgießereyen, Schriftgießereyen, Tornisterfabriken aus Ziegenhäuten ꝛc. ꝛc. An Tabak wurden in Mailand und Venedig 16,000 Ctr. rohe Blätter im Jahre 1821 verarbeitet, und im Lombardisch-Venetianischen Königreiche eine große Menge Oel aus Weintraubenkernen gepreßt. Viele Gyps-, Alabaster- und Marmorwaaren werden in mehreren Provinzen verfertiget, so auch andere Waaren von Handwerkern aller Art, die besonders in den großen Städten sehr thätig sind; so auch viele Waaren aus den chemischen Fabriken und Laboratorien; so hat Venedig auch eine Boraxfabrik und Raffinerie ꝛc. ꝛc. Die Fabriken sind lange nicht mehr so im Flore, wie ehemals; man rechnete sonst jährlich den Werth der

Manufakten und Fabrikate auf Venedigs terra ferma auf 60 Millionen Venetianiſche Dukaten; jetzt iſt er unter die Hälfte geſunken; indeſſen ſind die Venetianiſchen Goldketten, die vielen Arten von Glasperlen, die Kryſtallarbeiten, die Venetianiſche Seife, der Theriak noch jetzt beliebte und geſuchte Artikel im Auslande, ſo auch die Wachsmasken, die ſich mit den Glaswaaren noch durch ihre Wohlfeilheit behaupten, obgleich der Abſatz von Jahr zu Jahre abnimmt.

Was nun den Handel Venedigs angeht, der ſich in den Land- und Seehandel theilt, ſo iſt er zwar nicht mehr ſo in Flor, wie in früheren Zeiten, wo Venedig der Stapelplatz der Orientaliſchen Waaren und der Haupthandelsplatz für faſt alle Europäiſchen Nationen war; indeſſen iſt er immer noch anſehnlich. Nicht nur veranlaſſen viele der oben angeführten Manufakten und Fabrikate, ſondern auch und hauptſächlich die natürlichen Erzeugniſſe des Bodens und der Viehzucht einen lebhaften innern und ſtarken auswärtigen Handel; dann führt Venedig auch einen ſtarken Zwiſchen- und Wechſelhandel. Im Jahre 1817, alſo drei Jahre, nachdem Venedig wieder in den Beſitz Oeſterreichs gekommen, liefen unter Oeſterreichiſcher Flagge 1050 Schiffe aus und 2653 ein; unter fremden Flaggen liefen 315 ein und 87 aus. Eingebracht wurden 523,031 Centner verſchiedener Waaren, im Werthe von 34,567,808 Lire, ausgeführt nur 231,373 Centner, im Werthe von 31,069,157 Lire. — Zur Beförderung des Handels dienen die gut angelegten Handelsſtraßen, Eiſenbahnen, Flußſchifffahrten, Dampfbootfahrten ꝛc. So ſoll die angelegte Kunſtſtraße von Venedig über Treviſo, Belluno nach Toblach in Tyrol, ein Römerwerk genannt werden können. Die Mailändiſch-Venetianiſche Eiſenbahn, wozu der Verein unterm 4. April 1840 die definitive Conceſſion erhalten hat, nachdem ſchon im Februar 1837 einem

Vereine die Ermächtigung ertheilt war, eine Aktien-Gesellschaft für dieses Unternehmen zu bilden, geht über Triviglio, Brescia, Castigliode, Verona, Vicenza, Padua und Mestre, und ist 39 Meilen lang. Von Mestre aus soll sie zuletzt auf einem eine halbe Meile langen Damm gehen, der Venedig mit dem festen Lande verbindet, und außer für diese und andere Passage auch für die Leitung von trinkbarem Wasser und von Gas bestimmt ist. Die Dampfschiffe der Oesterreichischen Gesellschaft Lloyd befahren auch die Linie zwischen Triest und Venedig. Auch daß Venedig schon von Napoleon 1808 zum Freihafen erklärt worden, ist dem Handel nicht weniger günstig. Indessen ist dieses Freihafen-Privilegium seit den letzten politischen Ereignissen, 1849, worein sich dieses Land verwickelte, von der Oesterreichischen Regierung wieder aufgehoben worden, und dadurch der Stadt Verona eine größere Handelsthätigkeit zugewandt. Um aber den dadurch, und durch die Revolutionscrisis so gesunkenen Gewerbs- und Handelsstand wieder einigermaßen zu heben, hat der General-Director der öffentlichen Bauten, Ritter Negrelli, der Regierung den Plan vorgelegt, den gegenwärtig auf die Insel St. Giorgio beschränkten Freihafen, wegen der so beengten Räumlichkeit, nach der Eisenbahnstation von St. Lucia zu verlegen, und dieser Plan ist angenommen worden. Bei der Riva dei Schiavoni ankern die Dalmatischen Küstenfahrer, welche Oel und Wein, die das Land erzeugt, dann Wachs, Häute und Talg, die aus dem Innern der Türkey auf die Bazare Dalmatiens gebracht werden, bringen, und dagegen Getreide, Bauholz und Kolonial- und Manufaktur-Waaren als Rückfracht nehmen. Keine Dalmatische Stadt bezieht Letztere direkt von England, sondern Venedig und Triest sind hier für die Stapelplätze. Die Schiffe, Trabacoli, womit hier dieser Handel geschieht, sind

nach alt-römischem Schnitt schlecht gebauete Zweimaster. Die Maste bestehen nur aus einem einzigen Fichtenstamme. Die Schiffe mit zusammengesetzten Masten heißen Brigg, Briggantina, und sind von Englischer Bauart und reichem Segelwerke, während die Trabacoli nur höchst einfache, lange viereckige Segel haben. Die Päbstlichen Schiffe und die Couriere von Triest haben ein noch einfacheres Mast- und Segelwerk. So schlecht und unbeholfen die Bauart selbst ist, so unbeholfen sind die Kapitaine, die mit den Fuhrleuten des Festlandes in eine Kategorie gehören. Die wenigsten können lesen oder schreiben, Karten sind ihnen gänzlich unbekannt, und zur Noth verstehen sie die Bussole, und werden sie von den Küsten, die sie nie verlassen, zufällig in die hohe See geworfen, so sind sie nie ihrer Sache sicher. Von keiner Nation scheitern so viel Schiffe im schwarzen Meere, und nie überschreitet ein Italienisches Schiff die Säulen des Herkules. Zur bessern Beförderung der Schifffahrt und zur Ausbildung guter Seeleute ist in Venedig eine Schifffahrtsschule angelegt worden. — Die Exporten oder Ausfuhrartikel Venedigs sind: Getreide, Reis, Südfrüchte, Korinthen, Wein, Oele (Oliven-, Nußöl ꝛc.), Seide, gebleichtes oder weißes Wachs, Wachsmasken, Wachsblumen, Rosoglio, Hanf, Schwefel, Marmor und Marmorwaaren, Korallen, Muscheln, Veronesische grüne Erde (Terra Veronica), Farbewaaren, Weinstein und Weinsteinkrystalle (Crystalli Tartari), Leder, Häute, Pergament; Tücher von Padua, Seidenwaaren, Wollenwaaren, Leinwand, Venetianische Seife; Schiffbauholz, besonders Tannen- und Lerchenbäume, deren Ausfuhr schon ehemals von Wichtigkeit war, wie schon oben, S. 525, angeführt worden; Theriak und mehrere Apothekerwaaren; Spiegel, auch anderes Glas, Glaswaaren aller Art, besonders Glasperlen; Gold- und Silber-

waaren, besonders goldene Ketten; Sämereyen ꝛc. Mit den Schriften aus den Schriftgießereyen Venedigs wurde ehemals ganz Italien versehen. — Die Importen oder Einfuhrartikel sind: Gold, Silber, Zinn, Bley, Eisen, Kupfer und andere Erze oder Mineralien; Kaffee, Cacao, Mandeln, Pistazien, Citronen, Pomeranzen, Ostindische Gewürze, wie Zimmet, Macisnuß und Blumen, Nelken oder Nägelein (Caryophilli aromatici), Piment, Pfeffer ꝛc.; Zucker, Thee, Baumwolle, Farbehölzer, Cochenille, verschiedene Gummiarten, Galläpfel, Wachs, Indigo, Elfenbein, Storax, Pech, Soda, Potasche, Seile, Theer, Käse; Rauchwaaren, Leinwand, Baumwollenwaaren, Nadeln, Nägel ꝛc. ꝛc. Ehemals bezog Venedig aus Griechenland, auch aus der Türkey, z. B. von Konstantinopel, eine große Quantität Rauch- und Schnupftabak, und lieferte dagegen Tücher und reiche Zeuge, Brocatelle genannt. An die Stelle dieser Seidenwaaren sind jetzt die Bastzeuge oder Stambul-Scallis getreten, so auch andere Stoffe, die jetzt nach dem Oriente gehen. Der Handel zu Lande geschieht mit der Lombardey und mit Deutschland, mit den übrigen Ländern zur See. Nach Deutschland gehen Italienische Früchte, Seide und Seidenwaaren, Levantische Waaren, Venetianische Seife, Spiegelglas, Krystallgläser, Glasperlen ꝛc., und hier nach München, Augsburg, Nürnberg, Leipzig, Berlin ꝛc., und zurück gehen dafür Deutsche Fabrikwaaren, Goldschmiede-Arbeit, Russische Waaren, wie Pelzwerk, Potasche ꝛc. Die Engländer bringen Zinn, Bley, Kolonialwaaren, Fabrik- und Manufakturwaaren, besonders feine Stahlwaaren, Baumwollen- und Wollenwaaren ꝛc., und nehmen dagegen Korinthen, Schwefel, Hanf, Glaswaaren, Oel, Reiß und andere Materialwaaren; die Holländer, Dänen, Schweden und andere Häfen an der Ostsee liefern Gewürz, Eisen,

Kupfer, Russische Waaren, und nehmen dagegen dieselben Waaren, welche die Engländer nehmen. Nach Portugal schickt Venedig Getreide, Reiß, Spiegel- und anderes Glas, und nimmt dagegen Zucker, Südfrüchte ꝛc. Mit denselben vorher unter Portugal angeführten Waaren kommen Venetianische Schiffe auch nach Spanien, und nehmen dagegen Wolle, Seide und einige andere Waaren mit. Nach Genua und Livorno bringen sie Getreide und Spiegel, und nach dem Königreiche beider Sicilien, also Neapel und Sicilien: Tuch, Stahl, Eisen, Papier und Glas, und nehmen dagegen Oel, Mandeln, Soda, Pistacien, Citronen, Pech, Seile ꝛc. Aus dem südlichen Griechenland erhält Venedig Wolle, Baumwolle, Seide, Wachs, Galläpfel, Getreide, Theer und Käse, wofür es theils Eisenwaaren liefert, theils in Geld bezahlt. Wegen des nicht unbedeutenden Zwischenhandels, den Venedig führt, braucht es viele Waaren, die es selbst besitzt und anfertiget, und auch Naturprodukte, da es solche mit Vortheil wieder an andere Völker absetzt. Es haben einige Reisende berichtet, daß die Deutschen dem Hafen von Triest den Vorzug gäben, und daß dadurch der Venetianische Handel sehr gesunken wäre; dieses ist aber nicht der Fall, auch würde es ganz den Handelsprinzipien entgegen seyn, da der Kaufmann da kauft, wo er es seines vortheilhaften Absatzes wiederum gemäß findet, also die Waaren am billigsten bekommen kann. Verloren hat der Handel Venedigs allerdings, theils durch die veränderte Regierung, theils und hauptsächlich durch die veränderten Conjunkturen, durch die Kriege, Handelssperren ꝛc., welche neue Concurrenzen erweckt oder hervorgerufen haben, an die man vormals nicht dachte, und somit hat auch der Handel Venedigs sich andere Kanäle eröffnen müssen, da viele seiner Produkte, besonders Fabrik- und Manufakturartikel, durch solche von an-

deren Völkern von ihren vormaligen Plätzen verdrängt worden sind; auch durch die Mode, die jetzt andere Gegenstände aufgestellt hat, die Beifall gefunden. — Der Seehandel geht über den zum Theil versandeten Hafen von Mallamocco nach allen Gegenden Europa's, wie oben angeführt worden. Zur Erleichterung des Handels besitzt Venedig eine Girobank, eine Börse, eine Handelskammer, ein Merkantil- und Wechselgericht. — Auch der Buchhandel war zur Zeit der Republik mehr in Flor, als jetzt; indessen beschäftiget Venedig immer noch weit über zwanzig Buchdruckereyen, außer den übrigen in den Delegationen.

Was die Münzen, Maaße und Gewichte der Hauptstadt Venedig des Venetianischen Guberniums betrifft, so rechnete man daselbst ehemals gewöhnlich nach Lire zu 20 Soldi, oder Marchetti zu 12 Denari piccoli; fast alle Banquiers und angesehenen Kaufleute führten aber ihre Rechnung nach Ducati zu 24 Grossi zu 12 Grossetti oder Denari ducati. Das Verhältniß dieser Rechnungsmünzen ist:

Ducato	Lire.	Grossi.	Marchetti od Soldi.	Grossetti od Denari	Denari di Lira.
1	$6\frac{1}{5}$	24	124	288	1488
	1	$3\frac{3}{31}$	20	$46\frac{14}{31}$	240
		1	$5\frac{1}{6}$	12	62
			1	$2\frac{10}{31}$	12
				1	$5\frac{1}{6}$

Der Zahlwerth ist entweder Banco, worin der Rechnungsdukaten zu $9\frac{3}{5}$ Lire corr. festgesetzt ist, und die Köln. Mark fein Silber auf $10\frac{1}{5}$ Ducati Banco und $64\frac{1}{15}$ Lire Banco steht, oder ist Piccola corrente (Moneta piccola corrente), worin der Rechnungsdukaten zu $6\frac{3}{5}$ Lire Cour. festgesetzt ist, und die Köln. Mark fein Silber auf 16 Ducati piccol. zu $99\frac{1}{5}$ Lire piccol. steht. — 31 Ducati oder Lire Bco. = 48 Du-

cati oder Lire piccoli. — Nach Banco-Valuta werden Wechsel geschlossen, nach Piccola-Valuta, die gegenwärtig oft nur unter dem Namen Corrente vorkommt, werden Waaren erhandelt und andere Sachen bezahlt. Sonst hatte man noch eine besondere Courant-Valuta zwischen Banco- und Piccolo-Zahlung, welche 20 Procent geringer, als Banco, und 29 Procent besser, als Piccolo war, und worin die Köln. Mark fein Silber den Werth von $12\frac{2}{5}$ Duk. oder $76\frac{8}{8}$ Lire Cour. hatte, welche aber gegenwärtig beim Handel nicht mehr vorkommt.

Wirkliche Venetianische Münzsorten mit ihrem Gewichte und Werthe in picc. Gelde.	Gewicht. Carati.	Werth. Lire.
Goldne: Zecchini	$16\frac{89}{91}$	22
Ducato d'oro	$10\frac{1}{7}$	14
Doppia od. Pistole . .	$32\frac{2}{3}$	38
Silberne: Scudi della croze .	$153\frac{1}{4}$	$12\frac{2}{5}$
Ducatone od. Giustini	135	11
Ducati Veneti	110	8
Osella	$47\frac{1}{2}$	$3\frac{9}{10}$
Tallero	130	10

Die mehrfachen halben und Viertel-Zechinen, die halben Viertel- und Achtel-Scudi della croze, Giustini und Taleri, die halben und Viertel-Ducati Venet. wiegen und gelten nach Verhältniß. Ducati d'oro und Doppien sind selten. — Die Scheidemünzen sind in Silber: ganze, halbe und Drittel-, dann auch Sechstel-Lirazze, zu $1\frac{1}{2}$ Lire 15, 10 und 5 Soldi; in Kupfer: ganze, halbe und Viertel-Soldi, Bigattini, Bessino und Bessono genannt. Nach dem republikanischen Münzsysteme waren dieses die coursirenden oder correnten Münzen. Nach der Auflösung der Republik, und nachdem Venedig zum zweiten Male 1805 an Frankreich und hier an das Königreich Ita-

lien unter Napoleon gelangte, wurden die bisher üblichen Münzen nach und nach eingezogen, umgeprägt, und so außer Cours gesetzt. Es erschien nämlich ein neues Münzpatent für das Königreich Italien, worin dieses bestimmt wurde. Die neuen Münzen waren Napoleonsd'or von 20 und 40 Lire, mit dem Napoleonskopfe und seiner Namensumschrift; auf der Rückseite das Wappen mit der Aufschrift: Königreich Italien; auf dem Rande: Gott beschützt Italien. Die Silbermünzen waren 5, 2 und 1 Lire-Stücke, und 15, 10 und 5 Soldi-Stücke. — Im Jahre 1814 unter Oesterreich zurückgekehrt, wurde der Münzfuß im November 1823 im Lombardisch-Venetianischen Königreiche mit dem der übrigen Kaiserlichen Staaten in Uebereinstimmung gebracht; man behielt aber das Decimalsystem bei. Die Einheit der Münze ist der Lire von 100 Centesimi, der dem 20 Kreuzerstück Conventionsgeld gleich, gegen den bisherigen Italienischen Lire aber nur 87 Centesimi werth ist. — Nebst den Oesterreichischen Gold- und Silbermünzen werden nach diesem Fuße geprägt: Gold: 1 Souverain, 13 Guld. 20 Kr. oder 40 Lira; ½ Souverain, 6 Guld. 40 Kr. oder 20 Lira. Silber: 1 Scudo, 2 Guld. 6 Lira; ½ Guld. nach dem Verhältnisse: 1 Lira, ½ Lira 10 Kr. oder 50 Centesimi, ¼ Lira 5 Kr. oder 25 Centesimi. Kupfer: 1 Soldo, 1 Kr. oder 5 Centesimi, Dreicentesimi-Stücke ¾ Kr., 1 Centesimo ¼ Kr. — Die Gold- und Silberpreise waren: 1) Im Münzhause der ehemaligen Republik 1 Mark fein Gold 67½ Zechinen, fein Silber 99⅓ Lire piccol., und überdies noch eine Kleinigkeit für Unkosten beim Einbringen. 2) In der Stadt gilt die Unze Gold 184, Silber 12⅔ Lire piccol. 3) Verarbeitetes Gold und Silber, Saggio oder Sazza, 1 Mark Gold zu 1044 Carati oder 21¾ Karat fein, die Unze zu 170 Lire; 1 Mark

Silber zu 1024 Carati oder 14⅔ Loth fein, die Unze 11 Lire; doch beides ohne Arbeitslohn. — Der Uso der auf Venedig gezogenen Wechselbriefe ist aus Holland, Brabant, Köln, Hamburg, Spanien 2 Monat nach Dato; aus Lissabon und London 3 Monat nach Dato; aus Mailand, Bergamo, Crema, Cremona, Reggio, Brescia, Ceneda, Conegliano, Este, Lodi, Loreo, Lovara, Mantua, Modena, Vicenza, Verona, Udine 20 Tage nach Dato; aus Padua, Parma, Piacenza, Ostia 20 Tage nach Sicht; aus Deutschland, Turin, Genf, Genua, Neapel, Sicilien, der Schweiz, Nocera, Novara, Otranto, Roveredo, Lanciono, Bari, Botzen, Borgo-Valzugona, Gemona, Gorizia, Lubiano, Lecce, Palermo, Trient, Triest 15 Tage nach Sicht; aus Rom, Ancona, Foligno, Fano, Sinigaglia 10 Tage nach Sicht; aus Florenz, Livorno, Bologna, Ferrara, Lucca, Pisa, Siena fünf Tage nach Sicht. Die Wechselbriefe haben nach dem Verfalltage noch sechs Respekttage, und wenn am sechsten Tage nicht bezahlt wird, muß protestirt werden. Alle Wechsel, die nicht aus den benachbarten Orten: Ferrara, Triest, Mantua und Trente, gezogen sind, müssen durch die Bank bezahlt werden, und wenn die aus benachbarten Orten gezogenen über 300 Cour. Ducati betragen, müssen auch sie durch die Bank gehen. Die Wechsel werden hier gewöhnlich am Tage des Abganges der Post acceptirt, welche dieselben mitgebracht hat, sonst müssen sie bei der Präsentation accextirt oder nach Gesetz und angenommener Gewohnheit des Orts protestirt werden, wenn sie wegen zurückgebliebener Posten oder aus anderen Ursachen später, als gewöhnlich, ankommen. Man rechnet den Verfalltag der a Uso zahlbaren Wechsel so wie bei denen, welche auf gewisse Monate oder Tage nach Dato zahlbar gestellt sind. Der Verfalltag der auf gewisse Tage nach Sicht gestellten Briefe wird von dem Präsentationstage an

gerechnet, und diejenigen, welche auf einen gewissen Tag gezogen sind, verfallen denselben Tag. Die sechs Respekttage, welche für die eine oder die andere Art von Briefen bewilliget sind, werden von dem Tage nach dem Verfalltage an gerechnet. Fest- und Bankoschlußtage sind unter diesen sechs Tagen nicht mitbegriffen. Zuweilen kommen Tratten vor, bei denen entweder die Respekttage ausgeschlossen sind, oder die nach Belieben bezahlt werden sollen, oder auch die vor dem Bankoschluß, ja selbst an dem Tage des Bankoschlusses zahlbar gestellt sind. In diesen Fällen müssen die Ersteren bei ihrer Präsentation durch die Bank bezahlt werden, und die anderen am Tage des Bankoschlusses, oder man läßt, nach der zum Gesetze gewordenen Gewohnheit des Ortes, sogleich protestiren. — Die Wechselcourse werden am Freitage jeder Woche, wenn dies kein Festtag ist, auf dem Rialto geschlossen, wo sich die Banquiers, Kaufleute und Mäkler versammeln, um sie bis zum künftigen Freitage festzusetzen. Wechselcourtage wird von 100 Ducati Bco. mit 4 Lire piccoli vom dem Geber und Nehmer der Briefe bezahlt; die Waarencourtage ist 1 bis 2 Procent, nach Beschaffenheit der Artikel. Wechselproteste kosten gewöhnlich 7½ Lire piccoli; bei Briefen, welche aber weiter, als von Mailand hierher gezogen sind, werden sie von den Banquiers gemeiniglich mit 1 Duc. Bco. oder 9⅗ Lire piccoli in Rechnung gebracht. Nach Kruse werden alle Wechselproteste durch die Fanti oder Diener des Commerz-Collegii gemacht, die nachher alle von ihnen protestirte Wechsel in ein öffentliches Buch verzeichnen, welches jedem Kaufmanne zur freien Einsicht offen steht. Dadurch werden nicht nur viele Wechsel, welche sonst protestirt zurückgehen würden, sopra protesto zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossenten noch acceptirt und bezahlt, sondern es wird auch das Mißtrauen und Un-

vermögen entdeckt, welches hiesige Kaufleute gegen auswärtige und unter sich selbst haben. Da die auf Order in Banco zahlbar lautenden Wechsel hier nicht acceptirt werden sollen, so muß man solche Briefe entweder sogleich an den Präsentanten zur Zahlung stellen, oder demjenigen, der das Geld bekommen soll, Vollmacht schicken, weil er sonst kein Recht hat, es zu fordern. In Courant zahlbare Wechsel soll man dagegen endossiren, und wegen Mangels an Acceptation und Zahlung protestiren lassen können.

Von den Venetianischen Maaßen und Gewichten hält vom Ellenmaaße der Seiden-Braccio 283, der Wollen-, Leinen- und Baumwollen-Braccio aber $303\frac{2}{5}$ Franz. Linien = 0,638 und 0,684 Franz. Meter. Der erste ist $4\frac{7}{10}$ Prozent kürzer, der andere $2\frac{5}{8}$ Prozent länger, als die Berlinische Elle. Nach Kruse soll der Seiden-Braccio nur 278,2, und der Leinen-, Wollen- und Baumwollen-Braccio nur 295,6 Franz. Linien halten; hiernach wäre also Ersterer = 0,627 Franz. Meter und $6\frac{1}{4}$ Prozent kürzer, als die Berlinische Elle, der Andere aber = 0,666 Franz. Meter oder mit der Berlinischen Elle gleich. Herr von Vega giebt nur eine Elle von 282,3 Franz. Linien Länge an = 0,656 Franz. Meter, die also $4\frac{1}{48}$ Prozent kürzer, als die Berlinische Elle wäre. — Der Fuß, wovon 5 auf 1 Passo gehen, hält 153,7 Franz. Linien oder 0,346 Franz. Meter, und ist $10\frac{3}{48}$ Prozent länger, als der Rheinländische. Nach Vega und Kruse hält der Fuß 154 Franz. Linien oder 0,347 Franz. Meter, und er ist also $10\frac{1}{2}$ Prozent länger, als der Rheinländische. Von den Venetianischen Meilen, zu $941\frac{1}{2}$ Toisen, gehen 60,62 auf 1 Grad des Aequators. — Vom Land- oder Feldmaaß hält der □ Passo 25 □ Fuß; 1,000,000 □ Passi sind = 588 Franz. gesetzmäßige Arpens oder 30030,336 Franz. Aren, und 1176 Berlin. kleine

Morgen. — Vom Getreidemaaß hat 1 Sacco 1½ Stari, 6 Quarti, 24 Quartieri oder Quartaroli, und enthält 6425⅗ Franz. Kubikzoll oder 12,746 Franz. Decaliter oder circa 2¼ Berliniſche Scheffel. — Mehl wird nach Stari von 4 Quarti à 33 ſchwere Pfund verkauft. — Vom Weinmaaß hat 1 Amphora 4 Bigoncie. Die Bigoncia Zollwein hat 4 Quarti, 16 Sechie, 64 Pfund 256 Enghistare. Die Bigoncia Kellerwein wird zu 2 Mastelli, 14 Sechie, und 56 Pfund gerechnet. 1 Bigoncia hält 7968 Franz. Kubikzoll oder 158,057 Franz. Liter, oder 137⅜ Berliniſche Quart — die Bigoncia Branntwein wird zu 3½ Quartie, 14 Sechie und 56 Pfund gerechnet. — Oel wird nach 1 Migliajo von 40 Miri verkauft. Als Gewicht beträgt er 1000 Pfund Peso grosso, oder 1019¼ Berliniſche Pfund; als Maaß aber 31840 Kubikzoll oder 1210 Pfund Peso grosso = 1233¼ Berliniſchen Pfund. Der Miro Oel hält 796 Franz. Kubikzoll, oder 15,789 Franz. Liter, oder 13¾ Berliniſche Quart, auch circa 31 Berliniſche Pfund. — Vom Handelsgewicht wird der Migliajo zu 40 Miri à 25 Lire, oder zu 1000 Pfund Peso grosso gerechnet, und 1 Carico ſoll 4 Quintal zu 100 Pfd., alſo 400 Pfd. Peso sottile enthalten. — Das Pfund Peso grosso hat 12 Oncie und 2303 Carati oder 19 Oncie Peso sottile, es wiegt 9938 Holländ. As oder 477,490 Franz. Grammen, und iſt 1⅙ Prozent ſchwerer, als das Berliniſche Pfund. Das Pfund Peso sottile hat 12 Oncie und 1452 Carati, es wiegt 6265 Holl. As oder 301,013 Franz Grammen, und iſt 55⅜ Prozent leichter, als das Berliniſche Pfund. Bei Droguery-Waaren, roher Seide, Wachs, Seife ꝛc. wird es in halbe, und Viertel-Unzen, die Unze zu Nähſeide aber in 6 Sazzi, und dieſe in halbe und Viertel eingetheilt. Nach Peso grosso werden

verkauft: Asche zur Seife, Barchent, Blech, Kastanien, Caviar, Corduan, Eisen, Elfenbein, Federn zu Betten, Feigen, Irios, Juften, Käse, Kreide, Kupfer, Fleisch, Flachs, Fische, Formento, Gallus, Garn, Glockenspeise, Grippola, Guadana für Färber, Hanf, Honig, Johannisbrod, Kapern in Salz, Schweinsborsten, Seile, Senfmehl, Schafwolle, Schwefel, Kupferdraht, Lignum sanctum, Messing und Messingdraht, Oel, Ochsenhäute, Buxbaum, Rossa, Rosinen, Stahl, geschabter Tafelmessing, Terra Rosa und Terra Nera, Veilwurz, Vogelleim, Weinbeeren und Zinn. — Nach Peso sottile werden verkauft: Alaun, Anis, Arsenicum, Auri pigmentum, Baumwolle, Bleyweiß, Borax, Brasilienholz, Kalmus, Spanisches Wachs, Coriander, Datteln, Fallopoli, Fenchel, Filoselli, Goffer, Galgant, Grana, Gummi, Hausblase, Indigo, Ingwer, Kapern, Kümmel, Luna di Feza, Madaselle, Mandeln, Mithridat, Muskatennüsse, Myrrhen, Petroleum, Pfeffer, Pulver, Queckfilber, Reiß, Reißbley, Röthel, Salmiak, Salpeter, Seide, Seife, Sennesblätter, Süßholz, Spezereyen, Terra verde, Theriak, Tragant, Waid-Garn, Weinbeer, Weixeldürre, Weihrauch, Wurmsaamen, Zibeben, Zimmet, Zinnober, Zittwer, Zukker. — Vom Gold- und Silbergewicht wird 1 Marco zu 8 Oncie, 32 Quarti, 192 Denari, 1152 Carati, und 4608 Grani gerechnet. Er wiegt 1965,3 Holländ. As, ist also = 238,567 Franz. Grammen oder $2\frac{1}{2}$ Prozent schwerer, als die Köln. Mark. — Das Probiergewicht für Gold und Silber ist die Mark zu 1152 Karat. Gesponnenes Gold und Silber wird mit dem Pfunde von 12 Unzen à 6 Sazzi à 22 Carati à 4 Grani gewogen. Vom Apothekergewicht wird die Unze in 8 Drachmen zu 3 Skrupel getheilt. — Nach Vega hält: die Libra grossa von 2 Mark 9938 Holländ. As. Das

Pfund Peso grosso von 12 Unzen, 9744 Holl. As und ist = 468,169 Franz. Grammen oder $3\frac{1}{2}$ Prozent leichter, als das Berlinische; das Pfund von 12 Unzen des Markgewichts 7453 Holländ. As, und ist = 358,093 Franz. Grammen oder $30\frac{5}{12}$ Prozent leichter, als das Berlinische Pfund. Die Libra sottile oder das Apothekergewicht von 12 Unzen 6286 Holl. As und ist = 302,022 Franz. Grammen oder $55\frac{1}{10}$ Prozent leichter, als das Berlinische Pfund, und die Mark Münzgewicht von 8 Unzen 4969 Holländ. As; es ist also = 238,745 Franz. Grammen, oder $3\frac{5}{12}$ Prozent schwerer, als die Köln. Mark. — Nach Kruse hält aber das Pfund Peso grosso 9955, und Peso sottile 6300 Holl. As; Ersteres ist also = 478,306, und Letzteres 302,695 Franz. Grammen, oder Ersteres $2\frac{1}{4}$ Prozent größer, und das Andere $54\frac{1}{3}$ Prozent leichter, als das Berlinische Pfund; dann die Mark Gold- und Silbergewicht 4970 Holl. As, oder 238,793 Franz. Grammen; es ist mithin $2\frac{1}{6}$ Prozent schwerer, als die Köln. Mark.

Die Girobank in Venedig wird für die erste in Europa errichtete Bank dieser Art gehalten. Man setzt ihre Errichtung in das zwölfte Jahrhundert, indessen soll sie ihre jetzige Einrichtung erst im Jahre 1587 erhalten haben. Nach dem Vorbilde derselben wurden die Banken zu Amsterdam, Hamburg und Nürnberg eingerichtet. Die Kaufmannschaft zu Venedig schoß nämlich unter der Garantie des Staats eine Summe zusammen, welche auf 5 Millionen Dukaten angegeben wird. Jedem der Einleger wurde sein Antheil auf oder in den Büchern gut geschrieben, und man machte unter einander aus, daß in Zukunft die Zahlungen gegen einander durch Ab- und Zuschreiben in den Büchern geleistet werden sollten, welches Alles die Regierung bestätigte. Anfangs wurde festgesetzt, daß Niemand baares Geld aus der Bank ziehen, son-

dern daß es bloß in den Büchern an einen Andern übertragen werden könnte. Späterhin stellte es aber die Regierung, zur besseren Befestigung des Bankocredits einem Jeden frei, sein Geld in wirklicher Münze wieder aus der Bank zu ziehen, und errichtete deshalb eine besondere Kasse. Im Jahre 1797 mußte die Bank ihre Zahlungen einstellen; allein im folgenden Jahre war ihr Credit schon wieder hergestellt. Diese Bank führt ihre Rechnung in Lire grossi zu 20 Soldi grossi à 12 Denari grossi. Der Werth einer solchen Lira grossa ist auf 10 Ducati oder 62 Lire Banco, und auf 96 Lire piccoli bestimmt, wornach der Soldo grosso 12 gemeine Banco grossi beträgt, und der Denaro grosso dem gemeinen Banco grosso gleich ist. — Wenn man nun z. B. 1234 Ducati 5 grossi Banco bei der Bank abschreiben lassen will, so muß man die Anweisung auf 123 Lire 8 Soldi 5 Denari grossi stellen. Die Münzsorten, welche die Bank bis zur Auflösung der Republik nur annahm, bestanden bloß in Venetianischen goldnen Zechinen und Silberdukaten, die man auch wieder zurückerhält, wenn man sich ein geringes Agio gefallen läßt. Diese Bank zahlt demjenigen, der sein Geld darin niederlegt, keine Zinsen davon; sie nimmt aber auch für das, was sie baar zurückbezahlt nichts; auch nichts für den Transport oder die Uebertragung von einem Conto auf das andere. Die hier stehenden Gelder können unter keinem Vorwande sequestirt werden; stirbt aber ein Deponent ohne Kinder, so zieht die Regierung von der ihm zukommenden Summe gewisse Prozente ab. Sonst erhält jeder Deponent sein Geld zurück, wenn er nur sein von der Bank erhaltenes Rezipisse (Empfangsschein, Fede di Credito) vorzeigt. — Alle Wechselbriefe, welche in Banko-Valuta zu bezahlen gestellt sind, müssen, besonders wenn sie die Summe von 300 Ducati übersteigen, auch in Banko bezahlt

werden. Ebenso muß auch die Zahlung für eingekauftes Oel, für Seide, Kaffee, Rosinen, rohe und gesponnene Wolle, und alle von Westen kommenden Handelswaaren durch die Bank geschehen. Es soll aber auch gleichgültig seyn, die in Moneta corrente oder auch in Ducati, Lire corrente, Zecchini, Filippi und andern Münzsorten ausgestellten Wechsel, desgleichen andere, als die vorher genannten Waaren baar zu bezahlen, oder sie durch die Bank berichtigen zu lassen, wenn sich der Gläubiger mit dem Schuldner über das Bankagio vergleicht. Solchergestalt macht man hier mehrentheils baare Zahlungen nur an Fremde, die baares Geld haben müssen, oder bei dem Verkaufe von Waaren in kleinen Partien, deren Betrag nicht 300 Dukaten übersteigt. Die Schließungen und Wiedereröffnungen dieser Bank sind zur Zeit der Republik im Jahre 1738 durch ein Decret des Senats vom 20sten Februar auf folgende Weise geordnet:

Schließung.	Wiedereröffnung.
1) Den Sonnabend vor dem Palmsonntage;	Den Montag nach der Oster-Octava;
2) den 23. Junius;	den 2. Montag im Julius;
3) den 23. September;	den 2. Montag im Octbr.;
4) den 23. December.	den 2. Montag im Januar.

Sie wird ferner 5) außerordentlich geschlossen an allen verordneten Festtagen (ehemals mit Ausnahme der Festtage des Herzoglichen Pallastes); dann 6) alle Freitage, ausgenommen in einer Woche, worin bereits ein Festtag gewesen ist; auch nicht an den Freitagen im März; ferner 7) zur Carnavalszeit auf acht bis zehn Tage. Die ersten vier Bankoschließungen dienen bloß dazu, damit die Bank ihre Papiere in Ordnung bringen und den Abschluß ihrer Bücher machen kann. Während der Bankoschließung ist es gewöhnlich, daß

die Kaufleute unter einander, auf eben die Art, wie bei der Bank, zu- und abrechnen, welche Handlung per contenta genannt wird.

In Verona werden gewöhnlich 5 Lire für 1 Reichsgulden des 20 Guldenfußes angenommen, wornach die Köln. Mark fein Silber 100 Lire enthält. Uebrigens richtet man sich bei Wechselgeschäften nach Venedig. — In Hinsicht der Maaße und Gewichte hält das Ellenmaaß der Seiden-Braccio 287,3, der Wollen-Braccio 291,3 Franz. Linien = 0,648 und 0,657 Franz. Meter. Der Erste ist $2\frac{7}{8}$ und der Andere $1\frac{1}{32}$ Prozent kürzer, als die Berlinische Elle. Der Fuß, wovon 6 auf 1 Cavezzo gehen, hält 151 Franz. Linien und, ist = 0,340 Franz. Meter, oder $8\frac{3}{4}$ Prozent länger, als der Rheinländische. Nach Kruse soll die Seiden-Braccio 278,2 und der Fuß mit dem Venetianischen gleich seyn. — Vom Land- und Feldmaaß hält der Campo 24 Vaneza, 720 Tavole oder □ Pertica = 1,1778 Berlinischen kleinen Morgen. — Der Getreide-Minello hält 1859 Franz. Kubikzoll, und ist = 3,687 Franz Decaliter oder $47\frac{1}{2}$ Prozent kleiner, als der Berlinische Scheffel. — Vom Weinmaaß hält 1 Brenta 16 Basse oder 3650 Kubikzoll = 72,403 Franz. Liter = $62\frac{5}{16}$ Berlinischen Quart. — Der Oel-Migliajo von 40 Miri hält an Gewicht 1210 Pfund Peso grosso in Venedig, und 1738 Pfund Peso sottile in Verona. Als Maaß wird er zu 139 Basse, und der Miro zu $3\frac{1}{2}$ Basse gerechnet. — Das Handelsgewicht besteht in zweierlei Pfunden von 12 Oncie à 16 Mezette; nämlich: die Lira peso sottile, zu feinen Waaren, hält 6295 Holl. As, und ist = 302,503 Franz. Grammen, oder $54\frac{5}{6}$ Prozent leichter, als das Berliner Pfund. Die Lira peso grosso zu groben Waaren hält 9988 Holl. As, und ist = 479,892 Franz. Grammen, oder $2\frac{7}{16}$ Prozent schwerer, als das Ber-

linische Pfund. — Gold- und Silbergewicht ist die Venetianische Mark.

Padua rechnet nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari piccola valuta, deren Zahlwerth, so wie die ganze Münz- und Wechselverfassung, unter dem Artikel Venedig beschrieben ist. — Maaße und Gewichte. Vom Ellenmaaß hält die Seidenbraccio 284⅖, der Leinen- und Wollenbraccio 301⅖ Franz. Linien = 0,641 und 0,679 Franz. Meter; Ersterer ist daher 3⅙ Prozent kleiner, und Letzterer 1⅛ Prozent länger, als die Berlinische Elle. — Der Fuß, wovon 6 auf einen Cavezzo gehen, hält 189,9 Fr. Linien = 0,428 Franz. Meter, und ist 36½ Prozent länger, als der Rheinländische. Die Quarta der Pferdehändler hat 720 Franz Linien = 1,624 Franz. Meter oder 5,175 Rheinländische Fuß. — Der Campo Land- oder Feldmaaß von 840 Tavole oder □ Cavezzi hält 1,0866 Franz. gesetzmäßige Arpens = 55,495 Fr. Aren, oder 2,1732 Berlinische kleine Morgen. — Das Handelsgewichts-Pfund, Peso grosso, hält 16 Unzen Peso sottile, und wiegt 8989½ Holl. As = 431,917 Franz. Grammen; das Peso sottile hält 8 Unzen Peso grosso, und wiegt 6385½ Holl. As = 306,803 Franz. Grammen; Ersteres ist also 1⅛ Prozent schwerer, und Letzteres 52⅛ Prozent leichter, als das Berlinische Pfund. Beide Pfunde werden in 12 Unzen, halbe, Viertel ꝛc. eingetheilt. Nach Kruse enthält das Pfund 6952 Holl. As, also = 334,022 Franz. Grammen, und ist daher 40¼ Prozent leichter, als das Berliner Pfund. Das Gold- und Silbergewicht ist dem Venetianischen gleich.

Die republikanische Staatsverfassung Venedigs, ehe sie durch die Französische Revolution erschüttert, und durch das republikanische Frankreich im Jahre 1797 aufgelöset wurde, ist so merkwürdig in ihrer

Zusammensetzung, indem sie seit dem fünften Jahrhunderte, und mit der Regierung eines Dogen oder Herzogs an der Spitze seit dem Jahre 697 allen Stürmen bis auf die angeführte Auflösung getrotzt hat, obgleich der Staat seit dem zwölften Jahrhunderte eine reine Aristokratie war, die aber so weise zu regieren und das Volk im Zaume zu halten wußte, daß es nie zu einer Aenderung der Verfassung, nie zur Umwandlung der Aristokratie in eine Demokratie kam. Hochbewundert stand sie von außen da, aber im Innern hatte der Zahn der Zeit schon seine Rechte begonnen, sie widerstand nicht mehr, wie ehemals, den auf sie eindringenden politischen Stürmen, sondern ward ein Opfer derselben; s. weiter unten. — Bei dem Entstehen der Republik hatte sie eine bloß bürgerliche Verfassung, an deren Spitze ein Tribun stand, dessen Zahl sich aber nach einiger Zeit bis auf zehn vermehrt hatte; es waren also zehn Tribunen, die das Regiment führten. Da nun ihre Zahl willkührlich vermehrt wurde, so ward im Jahre 697 ein Doge oder Herzog gewählt, unter dem die Tribunen stehen sollten; allein man fand diese Oberaufsicht zu beschränkend für einen Freistaat, und hob 737 die Stelle des Herzogs wieder auf, und statt desselben wählte man einen Magister Militum oder General; allein auch dieser hielt sich nicht lange; man kehrte wieder zu der vorigen Verfassung zurück, und wählte Herzoge, die, nebst ihrem neuen Staate, eine Zeit lang unter der Schutzherrschaft der Griechischen Kaiser standen; erst im zwölften Jahrhunderte kam der Staat in die bis auf unsere Zeit, das heißt, bis 1797, gedauerte aristokratisch-republikanische Verfassung, und die Bestrebungen mancher Dogen, sich unumschränkt zu machen, und die Verfassung umzustoßen, scheiterten an der aristokratischen Festigkeit der Regierungsführer, und der Doge Marino Fallieri, der im Jahre

1354 nach der unumschränkten Herrschaft strebte, mußte diesen Versuch mit dem Leben büßen. — Nach der republikanisch-aristokratischen Verfassung stand der Doge oder Herzog an der Spitze der Staatsgeschäfte, als Präsident der Republik, und besaß seine Stelle auf Lebenszeit. Gleich nach dem Hintritte eines Dogen wurde zur Wahl des neuen Dogen geschritten. Diese Wahl geschah nun im Pallaste des heiligen Markus. Alle Nobili oder Edelleute, die das dreißigste Jahr zurückgelegt hatten, versammelten sich hier in einem großen Saale, woselbst ein Gefäß mit so vielen Kugeln aufgestellt war, als Personen zur Wahl sich eingefunden hatten. Von den Kugeln waren dreißig vergoldet, die übrigen alle versilbert. Jeder Wähler zog nun nach der Reihefolge eine Kugel heraus, und diejenigen, welche die dreißig vergoldeten gezogen hatten, gingen nun in ein besonderes Zimmer, wo wieder ein Gefäß mit einundzwanzig versilberten und neun vergoldeten Kugeln stand. Während des Ziehens der Kugeln in dem großen Saale mußten jedesmal von demjenigen, der eine goldene Kugel gezogen hatte, die Verwandten aus den Wählern scheiden, damit aus jeder Familie nur eine Person Wähler ward; auch wurden so viele weiße Kugeln aus der Wahlurne genommen, als Mitglieder der Verwandtschaft ausgeschieden waren. Diejenigen von den dreißig Wahlherren, welche aus der Urne mit den dreißig Kugeln die neun vergoldeten gezogen hatten, wählten vierzig andere Wahlherren aus verschiedenen Familien, wobei sie sich selbst mit ernennen konnten, und zwar so, daß ein Jeder von den vier Ersten das Recht hatte, fünf, und von den fünf Anderen, vier Personen zu wählen. Diese vierzig Wähler wurden nun wieder durch Ballotage auf zwölf reducirt, die wiederum fünfundzwanzig Personen bestimmten, welche wieder durch's Loos auf neun gebracht wurden, die fünfund-

verkauft: Asche zur Seife, Barchent, Blech, Kastanien, Caviar, Corduan, Eisen, Elfenbein, Federn zu Betten, Feigen, Irios, Juften, Käse, Kreide, Kupfer, Fleisch, Flachs, Fische, Formento, Gallus, Garn, Glockenspeise, Grippola, Guadana für Färber, Hanf, Honig, Johannisbrod, Kapern in Salz, Schweinsborsten, Seile, Senfmehl, Schafwolle, Schwefel, Kupferdraht, Lignum sanctum, Messing und Messingdraht, Oel, Ochsenhäute, Buxbaum, Rossa, Rosinen, Stahl, geschabter Tafelmessing, Terra Rosa und Terra Nera, Veilwurz, Vogelleim, Weinbeeren und Zinn. — Nach Peso sottile werden verkauft: Alaun, Anis, Arsenicum, Auri pigmentum, Baumwolle, Bleyweiß, Borax, Brasilienholz, Kalmus, Spanisches Wachs, Coriander, Datteln, Fallopoli, Fenchel, Filoselli, Goffer, Galgant, Grana, Gummi, Hausblase, Indigo, Ingwer, Kapern, Kümmel, Luna di Feza, Madaselle, Mandeln, Mithridat, Muskatennüsse, Myrrhen, Petroleum, Pfeffer, Pulver, Queckfilber, Reiß, Reißbley, Röthel, Salmiak, Salpeter, Seide, Seife, Sennesblätter, Süßholz, Spezereyen, Terra verde, Theriak, Tragant, Waid-Garn, Weinbeer, Weixeldürre, Weihrauch, Wurmsaamen, Zibeben, Zimmet, Zinnober, Zittwer, Zukker. — Vom Gold- und Silbergewicht wird 1 Marco zu 8 Oncie, 32 Quarti, 192 Denari, 1152 Carati, und 4608 Grani gerechnet. Er wiegt 4965,3 Holländ. As, ist also = 238,567 Franz. Grammen oder $2\frac{1}{2}$ Prozent schwerer, als die Köln. Mark. — Das Probiergewicht für Gold und Silber ist die Mark zu 1152 Karat. Gesponnenes Gold und Silber wird mit dem Pfunde von 12 Unzen à 6 Sazzi à 22 Carati à 4 Grani gewogen. Vom Apothekergewicht wird die Unze in 8 Drachmen zu 3 Skrupel getheilt. — Nach Vega hält: die Libra grossa von 2 Mark 9938 Holländ. As. Das

nen, alle Creditivschreiben der Gesandten des Staats, die sie an fremde Höfe mitnahmen, wurden nur in seinem Namen ausgefertiget, aber von ihm nicht unterschrieben und besiegelt; die Briefe und Berichte der Gesandten der Republik, so auch alle einlaufenden Schreiben von fremden Fürsten, waren zwar an ihn gerichtet, er durfte sie aber nur in Gegenwart einiger Rathsherren erbrechen; und wenn fremde Gesandten bei ihm um Audienz ansuchten, so konnte er bei ihrer Annahme ihnen nur in allgemeinen Ausdrücken antworten. Als Haupt aller Rathsversammlungen, konnte er auch alle damit verknüpften Verrichtungen verwalten. Waren die Schaumünzen und goldenen Ketten, welche den auswärtigen Gesandten bei ihrer Abreise, oder den hohen Armeebefehlshabern gegeben wurden, auch mit den Buchstaben seines Namens bezeichnet, so standen darüber doch noch die Buchstaben S. C. (Senatus Consulto). Er konnte alle Pfründen der Kirche des heiligen Markus vergeben, welche Kirche auch nur unter seiner Gerichtsbarkeit stand; auch ernannte er nur allein die Ritter vom heil. Markus. Erschien er in dem großen Staatsrathe, so stand ein Jeder vor ihm auf und entblößte das Haupt; er aber stand vor Niemand auf, als vor Gesandten, welche Audienz hatten; und so entblößte er sein Haupt nur vor souverainen Fürsten und Prinzen aus Königlichem Geblüte, und vor Kardinälen, weil er innerhalb Venedig allen souverainen Fürsten gleichgestellt und mit Serenissime angeredet wurde. Seine Familie war keiner Kleiderordnung unterworfen. — Seine jährlichen Einkünfte betrugen nach Einigen 23,000 Ducati, nach Anderen nur 15,000, den Ducati zu $1\frac{1}{3}$ Thlr. gerechnet. Von dieser Summe mußte er einen Theil auf die fünf hohen Feste und Diners oder Gastmähler verwenden, die er jährlich zu geben hatte, und wozu er den ganzen Venetianischen Adel einladen

mußte. Wenn der Doge daher seiner Würde gemäß leben wollte, mußte er noch aus seinen eigenen Mitteln zusetzen, also ein reicher Mann seyn. Indessen hatte er noch einige Nebeneinkünfte durch den Verkauf der Aemter seines Pallastes. Seine gewöhnliche Hofhaltung war nur geringe, und bestand aus zwei Kammerdienern, vier Gondoliers und einigen anderen Dienern. Die Bedienten, welche ihm bei öffentlichen Feierlichkeiten aufwarteten, besoldete die Republik. Er durfte keine Leibwache halten; seine Söhne wurden, so lange der Vater lebte, von allen Bedienungen, wenigstens höheren, ausgeschlossen, auch zu keinem geistlichen Beneficio gelassen; hiervon war jedoch die Kardinalswürde ausgeschlossen, wenn ihnen diese vom Pabste ertheilt wurde; sonst hatte derselbe keinen Einfluß auf die Familie des Dogen; auch die Brüder desselben theilten ein gleiches Loos mit seinen Söhnen. Dieses geschah, damit keine geheimen Verbindungen zum Nachtheile der Republik angeknüpft werden, und sich kein Ehrgeiziger hierdurch zum absoluten Herrscher emporschwingen konnte. Daher waren noch folgende Einschränkungen des Dogen: Ohne Einwilligung des großen Rathes durfte er sich nicht mit einer Schwester oder Verwandtin eines Vornehmen verheirathen; keine Geschenke von auswärtigen Fürsten annehmen; in Staatssachen nicht das Geringste ohne den Rath vornehmen; er durfte nicht abdanken, konnte aber unter Umständen abgesetzt werden. Er war dem Gerichte der Zehnmänner unterworfen, welche alle seine Unternehmungen in Regierungsangelegenheiten bewachten; auch jederzeit Zutritt zu seinen geheimsten Zimmern hatten, und solche durchsuchen durften, wenn man irgend etwas gegen die Republik vermuthete. Vor ihnen konnte er belangt und nach Befinden abgesetzt werden; ja wenn seine Regierung nach dem Tode strafbar befunden wurde, mußten die Er-

ben Strafe erlegen, so wie sie auch seine Schulden zu bezahlen genöthiget waren, wenn er auf Unkosten der Republik beerdiget werden sollte. Uebrigens ward er mit allen Zeichen seiner Würde drei Tage lang im Pallaste ausgestellt, während welcher Zeit von den dazu ernannten Inquisitoren seine Verwaltung untersucht, und seine Creditoren sich zu melden aufgefordert wurden. Er durfte ferner kein Kommando haben, und ohne Erlaubniß des hohen Rathes nicht die Stadt verlassen; denn außer derselben wurde er überhaupt nur als eine Privatperson betrachtet. Das ganze Leben des Dogen, so glanzvoll es auch zu seyn schien, war doch sehr beschränkt; denn er mußte stets auf seine Handlungen Acht haben, damit sie der eigentlichen Regierung nicht mißfielen, und dennoch wurde die Ehre der herzoglichen Würde so gesucht. Ueberhaupt war sein Ansehen oft nicht viel höher, als das einer Privatperson; nur wenn es ein Mann von Geist und durchdringendem Forscherblick war, der durch seinen Verstand die Rathsherren zu regieren vermochte, konnte sein Ansehen bei den gebildeten und mit der Venetianischen Verfassung vertraueten Personen wohl höher stehen; ein solcher Mann wurde aber selten zum Dogen erwählt, oder er müßte denn die Verstellungskunst in einem so hohen Grade geübt haben, wie Sixtus der Fünfte, ehe er Pabst ward; denn diejenigen Herren von der Regierung, die hauptsächlich bei der Wahl eines Dogen betheiliget waren, wußten es im Geheimen schon so durch ihren Anhang zu leiten, daß nur derjenige gewählt wurde, den sie zu ihren Absichten am besten gebrauchen konnten.

(Schluß des Artikels im nächsten Bande.)

Ende des Zweihundert und dritten Theiles.

Schnellpressendruck von C. Litfaß in Berlin Adler-Straße Nr. 6.

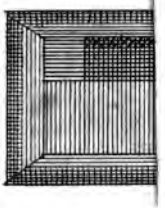

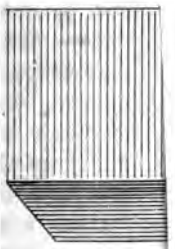

Fig. 93

Verlag d. Paulische

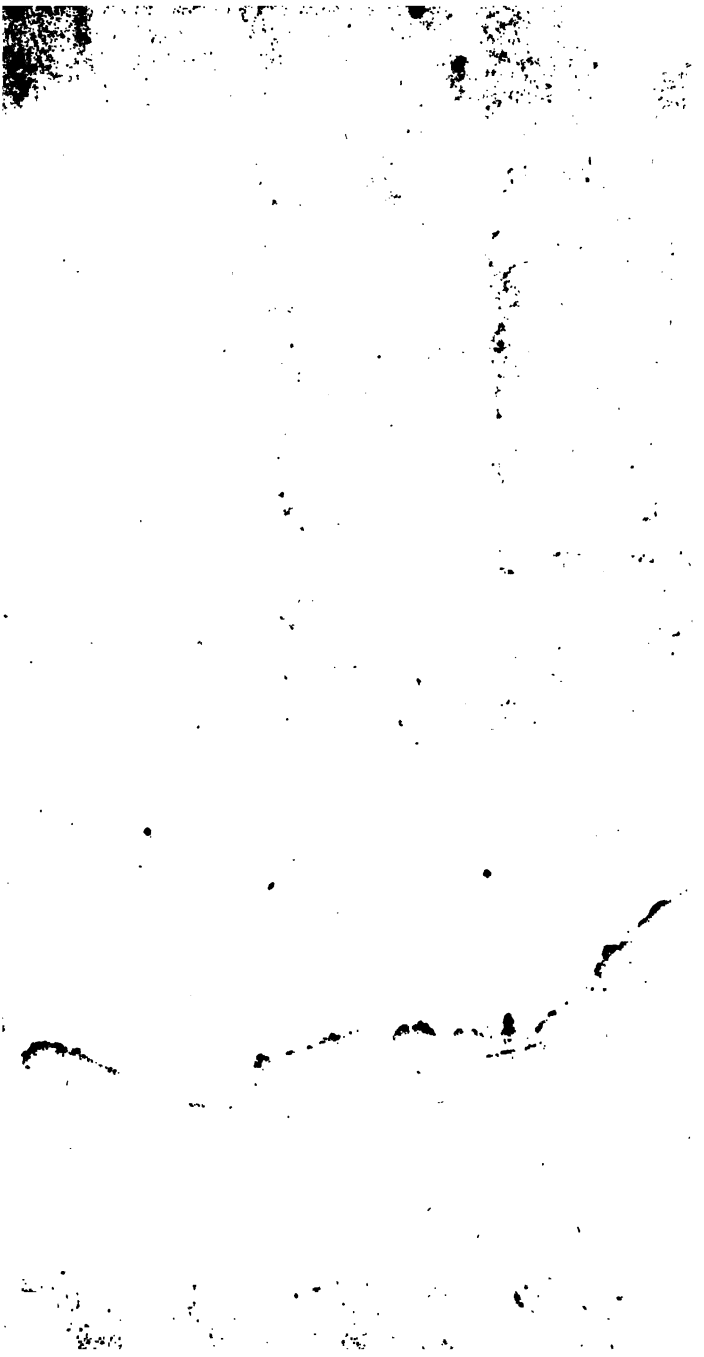

Stanford University Libraries
3 6105 014 903 038

AE
27
K8
V.203

STACK

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.